

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1841)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung : zweite Hälfte, 1841

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rethes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben an sämtliche Mitglieder des Großen Rethes.

Tit.

Der Hochgeachtete Herr Landammann hat für die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Wintersession des Großen Rethes festgesetzt Montag den 22. November nächstünftig. Sämtliche Mitglieder des Großen Rethes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

#### A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

##### I. Von Regierungsrath und Sechzehnern.

- 1) Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Friedensrichter.
- 2) Vortrag über die streitige Wahl eines Amtsrichters zu Delsberg.
- 3) Vortrag über die streitige Verhandlung des Wahlskollegiums von Oberhasle vom 31. Oktober 1839.

##### II. Von Regierungsrath.

- 4) Bericht über die Ereignisse in den Kantonen Solothurn und Aargau, und über die deshalb vom Regierungsrath getroffenen Maßnahmen.
- 5) Defretsentwurf, betreffend die nöthigen Einrichtungen für die Seelorge in der Kirchgemeinde Baulfelin.
- 6) Defretsentwurf, betreffend die Verminderung der Zahl der Standesweibel.
- 7) Bericht über den Gang der Juragewässerkorrektion.
- 8) Wenn immer möglich wird auch der Vortrag, betreffend die Eledigung der Dotationsangelegenheit, vorgelegt werden.

##### III. Von Departementen.

###### Diplomatiches Departement.

- 9) Vortrag über den Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft vom Jahre 1840.
- 10) Defretsentwurf über die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner am Obergerichte.

###### Departement des Innern.

- 11) Defretsentwurf über die Viehentschädigungskasse.

#### Justiz- und Polizeidepartement.

##### a. Justizsektion.

- 12) Defretsentwurf zu Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellen, deren Behandlung den Gerichtspräsidenten durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird.
- 13) Vorträge über Genehmigung von Legaten.
- 14) Vorträge über Ehehindernisdispensationsgesuche.

##### b. Polizeisektion.

- 15) Vorträge über Strafnachlaßbegehren.
- 16) Vorträge über Naturalisationsgesuche.

#### Finanzdepartement.

- 17) Entwurf des Staatsbüudgets für das Jahr 1841.
- 18) Defretsentwurf über die Gleichstellung der Staats- und Korporationszehnten.
- 19) Entwurf eines Zollgesetzes.
- 20) Projekt-Defret über die Verbrauchssteuer von dem Tabak.
- 21) Entwurf eines Ohngeldgesetzes.
- 22) Vortrag, bezüglich auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission über die Standesrechnung vom Jahre 1836.
- 23) Vortrag über die Geschäftsführung des Herrn Grundsteuerdirektors Koller.
- 24) Vortrag über den Verkauf des Beundackers zu Fraubrunnen.
- 25) Vortrag über den Verkauf der Mühle und Oehlegebäude zu Fraubrunnen.

#### Militärdepartement.

- 26) Vortrag über die Ablehnung der Majorsstelle von Seite des Herrn Knechtenhofer.
- 27) Vortrag, betreffend die Ernennung von Stabsoffiziers.

#### Baudepartement.

- 28) Bericht über den Stand der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzensees.
- 29) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Grossräths Plüs um Entlassung aus dem Baudepartement.

#### IV. Von Kommissionen des Großen Rethes.

##### a. Bittschriftenkommission.

- 30) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Herrn Prof. von Tschärner über die Heraussetzung seines Gehaltes.
- 31) Vortrag über die Beschwerde mehrerer Aktionärs der Helvetie von 1840, betreffend die Schließung der Presse dieses Blattes.

##### b. Spezialkommission zu Revision der Besoldungen.

- 32) Bericht und Anträge über die Beibehaltung oder Suppression der verschiedenen vom Staate besoldeten Stellen und über den Betrag der damit verbundenen Gehalte.

## II. Wahlen.

- 1) Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements auf den Fall der Entlassung des Herrn Plüs.
- 2) Wiederbesetzung der durch vollendete Amtsdauer in Erledigung kommenden Stelle eines Oberstmilizinspektors.

In der ersten Sitzung werden Vorträge des diplomatischen Departements, des Departements des Innern und des Regierungsrathes zur Behandlung vorgelegt werden.

Sollte auf den Fall der Convokation einer außerordentlichen Tagsatzung der Zusammentritt des Grossen Rathes noch vor dem oben bezeichneten Tage nöthig sein, so wird die Einberufung durch ein besonderes Kreisschreiben geschehen.

Bern, den 8. Februar 1841.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns:  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

## Erste Sitzung.

Montag den 22. Februar 1841.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgender Anrede:

Zit.

Seit Sie zum letzten Male versammelt waren, ist die Ruhe zweier benachbarter Kantone — Solothurn und Aargau — in hohem Grade gestört worden. An beiden Orten war die Revision der Verfassung Veranlassung, an beiden religiöse Besorgniß Grund oder Vorwand, an beiden Mißbrauch des Vereinsrechts das vorzüglichste Mittel, — was der eigentliche Zweck? wird das Resultat der eingeleiteten Untersuchungen lehren. Durch rasches und besonnenes Einschreiten der Regierung von Solothurn wurde dieser Stand vor gewaltsem Erschütterung bewahrt; im Aargau beförderte das Einschreiten der Behörden den Ausbruch, der wohl auch sonst nicht unterblieben wäre, und hier kam es zum bewaffneten Aufruhr. Von beiden Ständen ward Bern zum eidgenössischen Aufsehen gehabt, von Aargau um bundesmäßige Hilfe angeprochen. In welcher Art und in welchem Maße diese gewährt worden, ist Ihnen wohl meist schon bekannt und wird durch einen besondern Bericht des Regierungsrathes zur genaueren Kenntnis der Versammlung gebracht werden. Wenn es gelang, den Aufruhr schnell zu besiegen, bevor er zum blutigen Bürgerzwist ausartete, so ist wohl vorzüglich dem kräftigen Einschreiten des Standes Bern dieses Resultat zu verdanken. Dem Landammann ward, so wie die erste militärische Maßregel getroffen worden, vom Regierungsrathe sogleich davon Anzeige gemacht, und fortgesetzte Mittheilungen über Alles, was irgend Bedeutendes vorfiel, setzten denselben in den Stand, die in solchen Zeiten wichtige Pflicht, Namens des Grossen Rathes die Thätigkeit der Regierung zu überwachen, leicht und wirksam zu erfüllen. Eine ernste Frage mußte sich dabei dem Landammann darbieten, die: ob er den Grossen Rath, sei's zur Guttheifung, sei's zur bloßen Kenntnisnahme vom Geschehenen zu versammeln habe. Ich that es nicht, weil ich in den Maßnahmen der Regierung zu Gunsten Aargau's nur die Erfüllung einer durch den Bund gegebenen, also nicht erst zu gebenden, Verpflichtung sah, und weil ich für beleidigend für den Grossen Rath gehalten haben würde, ihn zum Entscheid der Frage zu versammeln, ob er seine Bundespflicht erfüllen wolle. Ich darf auch, Zit., glauben, daß diese Ansicht von der Mehrzahl von Ihnen getheilt worden sei; denn nicht nur hat der Regierungsrath von seinem verfassungsmäßigen Rechte, von sich aus die Convokation des

Grossen Rathes zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht; sondern es ist auch aus dem Mittel der Behörde selbst keine einzige dahin zielende Eröffnung an mich gelanget. Wenn ich aber in der bloßen Gewährung einer auf den Grund des §. 4 des Bundesvertrags verlangten Hilfe, welches auch das Maß und der Umfang derselben sein möchte, keinen Grund zur Convokation des Grossen Rathes erkannte; so hielt ich es hingegen für heilige Pflicht meiner Stellung, darüber zu wachen, daß die Sphäre der Bundespflicht nicht überschritten werde. Der Zweck der gewährten Hilfe konnte und sollte nur Herstellung und Sicherung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der aargauischen Regierung, keineswegs aber der sein, selber irgendwie in diese Wirksamkeit einzugreifen. Auch hierüber, Zit., bestand zwischen Ihrem Stellvertreter und dem Regierungsrath die vollkommenste Uebereinstimmung. Beiderseitig war man einverstanden, daß das Recht der exekutiven Behörde zur Verwendung irgend welcher Truppenmacht inner- oder außerhalb des Kantons durch die Pflicht zu dieser Verwendung bedingt sei, und daß, so wie dieselbe nicht mehr im Bundesvertrage ihre Rechtfertigung gefunden hätte, dieser Rechtsgrund durch eine Schlussnahme des Grossen Rathes hätte ersezt werden müssen. Alle in meinen Händen befindlichen Mittheilungen ermächtigten mich aber, die Erklärung abzulegen, daß der Regierungsrath in den aargauischen Angelegenheiten nichts gethan, als daß er mit Ehre die dem Stande Bern obgelegene Bundespflicht erfüllt hat. Es ist verschiedentlich tadelnd berührt worden, daß Bern nur als Kanton, nicht als Vorort, in die aargauischen Wirren eingegriffen habe. Wohl aber läßt sich fragen: wäre das als Kanton zur Hilfe berufene Bern zu unberufener Intervention als Vorort berechtigt, und wäre eidgenössische Dazwischenkunft überhaupt wünschenswerth gewesen? Das Erstere erlaube ich mir, nach dem Wortlaut der Bundesurkunde zu verneinen; es fehlte den aargauischen Wirren zu Begründung des Rechts zu eidgenössischer Intervention der Charakter der Gemeingefährlichkeit für den Bund; und was die Frage der Zweckmäßigkeit betrifft, so bleibt nur zu wünschen, daß die bevorstehende Einmischung der Tagsatzung nicht vermehrten Grund gebe, sie zu bezweifeln. Fünf Stände haben die Convokation der obersten Bundesbehörde gefordert, dem Stande Bern, als Vorort, blieb also keine Wahl, sie mußte zusammenberufen werden, und Sie, Zit., werden, wie alle andern eidgenössischen Stände, nicht nur eine Gesandtschaftswahl vorzunehmen, sondern auch über eine der ernstesten Fragen, welche seit Langem die Schweiz bewegt, Instruktion zu ertheilen haben. Der Beschuß des Standes Aargau, wodurch alle innerhalb der Grenzen dieses Kantons gelegene Klöster aufgehoben worden, hat vom ersten Tage an die mannigfachsten und widersprechendsten Urtheile hervorgerufen. Alle diese Urtheile, Zit., müssen, so lange die Regierung von Aargau nicht über die Motive ihrer Handlungsweise vernommen worden, als voreilig erscheinen. Je ernster die Frage ist, und je bedeutungsvoller, namentlich wegen des §. 12 des Bundesvertrags, wodurch sämtliche eidgenössische Stände unter sich den Fortbestand der Klöster garantirt haben, — desto mehr sollen unbeteiligte Stände sich hüten, über das Geschehene einseitig zu urtheilen. Es ist nicht zu läugnen, Zit., der Beschuß des Grossen Rathes von Aargau vom 12. Januar hat wesentlich beigetragen, die bisherigen politischen Gegenfälle in der Schweiz noch mehr, als es schon geschehen, in kirchliche umzuwandeln; er hat die Eidgenossenschaft den Grenzen eines Religionskrieges nahegebracht. Allein nichts könnte mehr dazu beitragen, diese unglückselige Richtung noch zu verstärken, als leidenschaftliche Beurtheilung der Frage, besonders aus dem einseitigen Standpunkte konfessioneller Meinungen und Vorurtheile. Sie werden, Zit., diese Frage nicht erörtern wollen, ohne dabei auch des Verhältnisses zu gedenken, in das unser theures Vaterland gerathen müßte, wenn, was Gott verhüte! um uns Stürme losbrechen sollten, und ohne namentlich die Stellung in Erwägung zu ziehen, welche in solchem Falle dem Stande Bern, als eidgenössischem Vororte, zukommen würde. Niemand kann sich verhehlen, daß die Erhaltung des europäischen Friedens je mehr und mehr zweifelhaft wird, seitdem, nach Beseitigung des unmittelbaren Anstoßes zu den außerordentlichen kriegerischen Rüstungen, welche am Schluß des abgewichenen Jahres fast in allen europäischen Staaten begonnen, diese Rüstungen, namentlich

in unsrer nächsten Umgebung, mit stets gesteigertem Eifer fortgesetzt werden. Welche Rolle wird im Falle eines europäischen Krieges die Schweiz spielen? Wird sie, eingedenk früherer Erfahrungen, die Kraft, wird sie den Willen haben, die Stellung eines neutralen Staates zu behaupten? Die Neutralität der Schweiz ist durch die feierlichsten Verträge allseitig garantirt; allein vergessen Sie nicht, Tit., daß die sicherste Garantie im eigenen Willen liegt, die Neutralität unabhängig vom Willen Anderer zu behaupten. Wir erfreuen uns gegenwärtig im Innern unsres Kantons der glücklichsten Ruhe, und der Geist, der die jüngst zur Thätigkeit berufenen zahlreichen Kriegerschaaren beseelte, hat über die Denkweise der übergroßen Masse des Volkes ein Zeugniß gegeben, dessen Widerspruch mit dem gewöhnlichen Urtheile über den Kanton Bern zur Hoffnung berechtigt, daß auch die ganze Eidgenossenschaft im Augenblicke ernsterer Gefahren weniger zerrissen erfunden werden würde, als sie oft von Solchen dargestellt wird, die nicht bedenken, daß die meisten Bernläufnisse eben im politischen Müsiggange der Schweiz ihren Grund haben, oder die natürlichen Nachwehen einer kaum überstandenen Krisis sind. Dessen ungeachtet soll für Alle, die es wohl mit dem Vaterlande meinen, in dem was um uns vorgeht, eine heilige Aufforderung liegen, die Gründe der Zwietracht nicht zu vermehren und das obnehin lockere Band, das uns zusammenhält, nicht noch zu schwächen. Namentlich aber soll Bern, als das größte und mächtigste Bundesglied, in eben dieser Größe eine doppelte Verpflichtung erkennen, durch Mäßigung und Gerechtigkeit das Zutrauen seiner Bundesbrüder zu gewinnen und nicht zuzugeben, daß irgendwo die Meinung Wurzel fasse, daß es Bundesglieder gebe, für welche der Bund nur Pflichten und keine Rechte kenne. Gott erhalte unser Vaterland! Ich erkläre, unter Anrufung seines Segens, die zweite Hälfte der Winterfestsitzung für eröffnet.

Der Herr Landammann giebt hierauf Kenntniß von folgenden eingelangten, von ihm theils dem Regierungsrath, theils dem Regierungsrath und Sechzehnern, theils der Bittschriftenkommission zugewiesenen Vorstellungen:

- 1) Der Einwohnergemeinde Attiswyl, Vorstellung um Revision der Civilgezeke.
- 2) Der Einwohnergemeinde Niederbipp, gleichen Inhalts.
- 3) Von mehreren Partikularen von Glovelier gegen eine Protestation der Minorität des Wahlkollegiums von Delisberg.
- 4) Des Johannes Zeller, Jakobs Sohn, von Betteliried, Klage gegen Herrn Regierungstatthalter Schleiti wegen Bezug und Nichtablieferung eines Bürgerannahmsgeldes.
- 5) Des Christen Burri, Wagner in der Hengelen, Klage wegen Röthigung, sein Kind Elisabeth bei einem vom Staate anerkannten Religionslehrer den Konfirmandenunterricht empfangen zu lassen.
- 6) Des Joseph Montardon, gewes. Sekretär der Burgergemeinde von Pruntrut, Klage über Abberufung durch den Regierungsrath.
- 7) Der Verwaltung der Predigerwittwenstiftung, Bitte um Gutheissung eines Geschenkes.
- 8) Des Fr. Kaufmann, Notar, zu Steffisburg, Klage wegen verweigerter Wirtschaftsbewilligung.
- 9) Der Gemeinden Langnau, Signau, Rüttau und Lützelschlü, Bitte um Vollendung der Wammenschlüstrasse durch Verbindung derselben mit der Straße von Burgdorf.
- 10) Des Herrn Rechtsagents Weibel, Bemerkungen über den Gesetzesentwurf über die Liquidation der Zehnten.
- 11) Verschiedene Ehehindernissdispensationsbegehren.
- 12) Verschiedene Strafnachlaßbegehren.

#### T a g e s o r d n u n g .

Bericht des Regierungsrathes über die Ereignisse in den Kantonen Solothurn und Aargau, und über die deshalb vom Regierungsrath getroffenen Maßnahmen.

Tit.

Die im verflossenen Monate in den Kantonen Solothurn und Aargau eingetretenen Ereignisse veranlaßten auch von

Seite der Regierung Berns verschiedene Anordnungen, über welche wir uns verpflichtet halten, Ihnen, Tit., durch einen umständlichen Bericht zu erstatten.

#### I. Angelegenheiten des Kantons Solothurn.

Am 7. Januar gelangte eine vom 6. datirte Befehl des Kleinen Rathes des Kantons Solothurn an den Regierungsrath, die Anzeige, enthaltend: es haben aus Anlaß der Verfassungsrevision und der auf den 10. Januar angesetzten Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der vom Grossen Rathen entworfenen Staatsverfassung in einigen Theilen des Kantons Bewegungen stattgefunden, welche die gesetzliche Ordnung gefährden, so daß bereits einige Arrestationen haben vorgenommen werden müssen.

Unter diesen Umständen fand sich die Regierung des Kantons Solothurn bewogen, uns in Gemässheit des Art. 4 des Bundesvertrags zu getreuem Aufsehen zu mahnen und, je nachdem sich die Ereignisse gestalten möchten, auch unsre werkthätige Hilfe in Anspruch zu nehmen; sei es, daß dieselbe später durch die Regierung von Solothurn selbst begeht, oder aber, daß wir in Kenntniß gesetzt würden, es sei die verfassungsmässige Regierung des Kantons Solothurn in ihrer Amtstätigkeit gehemmt. Auf ähnliche Weise wurden die Stände Aargau und Basel-Landschaft zum eidgenössischen Aufsehen ermahnt. — Gleichzeitig trafen auch von Seite einiger Regierungsstatthalter der dem Kanton Solothurn nahe gelegene Amtsbezirke confidentielle Nachrichten über beunruhigende Anzeichen in jenem Nachbarkantone ein. Der Regierungsrath, alsgleich zu Berathung der zu treffenden Anordnungen versammelt, — ertheilte ungesäumt dem Militärdepartement den Auftrag, sofort die Mannschaft der an den Kanton Solothurn angrenzenden Amtsbezirke auf das Piket zu stellen, einen Eskortendienst einzurichten, und alles Nötige zu veranstalten, damit die Truppen auf den ersten Wink marschfertig seien. Ferner glaubte der Regierungsrath, um die oft entscheidenden nachtheiligen Folgen eines Verzuges zu vermeiden, den Herrn Schultheissen ermächtigen zu sollen, in Fällen augenblicklicher Gefahr den wirklichen Marschbefehl an die Truppen ergehen zu lassen, und überhaupt Alles anzuordnen, was er der Dringlichkeit der Umstände angemessen erachten werde, mit der näheren Bestimmung, daß von jeder dahierigen Verfüzung dem Regierungsrath ungesäumte Anzeige gemacht werde. Gleichen Tags wurden demnach die Auszüger-Bataillone No. II, VI, VII und XII, die Artilleriekompagnien No. II und VII, die Scharfschützenkompanien No. II und VI, und die Kompanie No. III der reitenden Jäger auf das Piket gestellt, und die sämmtlichen Offiziers auf die Sammelplätze beordert. Der Regierung von Solothurn haben wir alsobald unser Bedauern über die in ihrem Kanton wahrgenommenen beunruhigenden Erscheinungen kund gegeben, die treue Erfüllung der von ihr angerufenen Bundespflichten zugesichert und von den Anordnungen Mittheilung gemacht, welche wir ohne Verzug getroffen, um in jedem Augenblicke die wünschbare bundesbrüderliche Hilfe zu leisten. Die diesfällige Befehl an die Regierung des Standes Solothurn ist des Nachmittags um 2 Uhr durch außerordentliche Couriere an ihre Bestimmung befördert worden. Gleichen Tags wurden die Regierungsstatthalter von Aarwangen, Büren, Fraubrunnen und Biel beauftragt, dem Herrn Schultheissen jederzeit augenblicklich durch Eilboten von Allem Nachricht zu geben, was sich im Kanton Solothurn ereigne. Ein noch vom nämlichen Tage datirtes, am 8. Januar Morgens 5½ Uhr bei dem Herrn Schultheissen eingetroffenes, Schreiben der Regierung von Solothurn verdankt die in den getroffenen Maßnahmen bewährte bundesbrüderliche Gesinnung und erklärt, daß inzwischen die politischen Bewegungen noch keinen so drohenden Charakter angenommen, daß die bierseits angebotene Hilfe wirklich in Anspruch genommen werden müsse. Von nun an waren die Nachrichten fortwährend beruhigend.

Durch das entschiedene Einschreiten der Regierung und ohne Anwendung des auf ihr Verlangen bereit gehaltenen Beistandes der Nachbarkantone, konnte im Kanton Solothurn die gefährdete öffentliche Ordnung gesichert werden; und so erfolgte dann ohne weitere Störung am 10. Januar die Abstimmung über den Verfassungsentwurf, welcher von 6289 gegen 4277, also mit einer Mehrheit von 2012 Abnehmenden, zum Staatsgrundgesetz erhoben wurde. Die Regierung des Kantons Solothurn

verkündigte durch eine Proklamation vom 14. Januar dem Volke die Annahme der neuen Verfassung, und bestimmte für die dadurch nötig gewordenen neuen Wahlverhandlungen den 26., 28. Januar und den 1. Februar. Folge einer Mittheilung vom 15. Januar war die Ruhe und Ordnung im größten Theil des Kantons Solothurn zurückgekehrt. Einzig das Oberamt Dorneck-Thierstein veranlaßte noch einige Befürchtungen, so daß die Regierung an diesem Tage sich bewogen gefunden hat, zwei Abgeordnete dorthin zu senden, mit unbeschränkter Vollmacht, zu handeln, wie es die Umstände erheischen möchten. Obwohl nun der Regierung im Kanton Solothurn selbst eine hinreichende Truppenmacht zu Gebote stand, so glaubte sie sich immerhin noch auf ihre Befehlschrift vom 6. Januar, betreffend das eidgenössische Aufsehen, beziehen zu sollen.

Inzwischen gaben nun auch die nach dem Amte Dorneck-Thierstein gesandten Abgeordneten über die Stimmung der Gemeinden in dieser Gegend so befriedigende Ausschlüsse, daß die Regierung ohne weitere Störung die verfassungsmäßigen Wahlen hat anordnen lassen und zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Zustandes nicht mehr der Aufstellung ganzer Truppenkorps oder auch nur von Offizierscadres der Nachbarkantone bedurfte, sondern den Letztern nur noch im Allgemeinen eidgenössisches Aufsehen empfahl. Unter diesen Umständen wurden diejenigen Truppen, welche theils wegen der Ereignisse im Kanton Solothurn, theils in Folge der durch die Unruhen im Kanton Aargau veranlaßten Anordnungen in unserm Kanton seiner Zeit entweder wirklich zusammengezogen, oder auf das Piken gestellt worden, am 18. Januar entlassen. — Denselben wurde durch einen Tagesbefehl des Herrn Oberstmiliziuspiktores die Zufriedenheit mit ihrer Dienstbereitwilligkeit und ihrer väterländischen Hingabe ausgesprochen. Diese Truppen waren das in Frau-brunnen und Umgegend zusammengezogene IX. und das in Alberg und Umgegend befindliche XII. Bataillon, — ferner die IV. Batterie Artillerie und ein Detachement Kavallerie, und endlich die noch auf dem Piken befindlichen Truppen, deren Offiziers sich auf den Sammelpläcken befanden, nämlich das V. Bataillon, die I. und III. Scharfschützenkompanie und die II. Kavalleriekompagnie. Mit diesem Tage hatte unsere Thätigkeit bezüglich auf die Angelegenheiten des Kantons Solothurn ihre Endschafft erreicht.

## II. Angelegenheiten des Kantons Aargau.

Ernstlicher als im Kanton Solothurn gestalteten sich unterdessen die Ereignisse im Kanton Aargau. Montag den 11. Januar des Morgens um 4 Uhr erhielt der Herr Schultheiß durch Expressen eine vom 10. Januar Abends 4 Uhr datirte an uns gerichtete Befehlschrift der Regierung des Kantons Aargau, die Anzeige enthaltend, es sei die Bevölkerung des obren freien Amtes in offenem Aufuhr. Die angeordnete Verhaftung des an der Spitze der Bewegungspartei in jenem Landestheile stehenden sogenannten Bünzener-Comités, dessen Bestreben auf offenkundige Ablehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet gewesen, sei vorgenommen, später aber seien die vom Bezirksamte Muri Verhafteten durch einen Volksaufstand gewaltsam befreit, und der Bezirksamtmann selbst, so wie der ihm in der Person des Herrn Regierungsrathes Waller beigegebene Regierungskommissär gefangen gezeigt worden. Infolge dieser Aufritte habe die Regierung sofort die verfügbare Landwehr und Elite des Kantons unter dem Befehle des Herrn Obersten Frei-Heroe so schnell als möglich nach dem Punkte des Aufsturzes abmarschieren lassen, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben und um die gestörte öffentliche Ruhe und Ordnung, koste es, was es wolle, wiederherzustellen; ferner sei der Große Rath des Kantons Aargau einberufen worden. Sodann mahnte die Regierung sowohl uns als die Stände Zürich und Basel-Landschaft auf das Dringendste zum eidgenössischen Aufsehen, und schloß ihre Befehlschrift mit den Worten, daß nur gegenseitige Treue ohne Zaudern das Vaterland zu retten vermöge. Unmittelbar nach Empfang dieser Depesche hatte der Herr Schultheiß, überzeugt, daß, wenn je, es jetzt auf den Nothruf eines Nachbarstandes der Fall sei, von der ihm für unvorhergesehene und dringende Umstände ertheilten Vollmacht Gebrauch zu machen, einerseits ohne Verzug das II. und VI. Auszäugerbataillon, de-

ren Offiziers seit einigen Tagen auf ihren Sammelpläcken vereinigt waren, so wie die ebenfalls auf dem Piken befindlichen zwei Scharfschützenkompanien, eine Kompanie Artillerie und eine Kompanie reitende Jäger aufgeboten und also gleich zur Verfügung des aargauischen Oberkommandanten, des Herrn Obersten Frei-Heroe, gestellt, und anderseits auch die zwei früher schon auf das Piken beorderten Bataillone Nr. VII. und XII. aufgeboten und jenes nach Büren, dieses nach Biel zur Beobachtung der durch den Abmarsch jener Truppen entblößten solothurnischen Grenzen vorgeschoben. Die deshalb erforderlichen Befehle und die Anzeige dieser vorläufig getroffenen Maßnahmen an die Regierung des Kantons Aargau sind schon um 5 Uhr Morgens durch Staffeten an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen. Zu gleicher Zeit versammelte der Herr Schultheiß den Regierungsrath, welcher theils den Bericht über die erwähnten Vorfälle und über die getroffenen Vorbereiungen entgegen nahm und die letztern unter Verdankung guthieß, theils aber des Fernern berieh, was der Dringlichkeit der Umstände angemessen sein möchte. Demnach wurden sofort das V., IX. und XI. Bataillon nebst den entsprechenden Spezialwaffen auf das Piken gestellt und sämmtliche Offiziers auf die Sammelpläcke beordert. Das XII. Bataillon wurde nebst einer Artilleriekompagnie nach der Hauptstadt gezogen.\* Ein im Laufe des Morgens durch Staffete befördertes Schreiben gab der Regierung von Aargau von diesen weiteren Maßnahmen ungestüm Kenntniß, versicherte sie unserer wärmsten Theilnahme, unserer bündesbrüderlichen Gesinnungen und unserer kräftigsten Beihilfe zum Zwecke der Wiederherstellung der gestörten Ruhe und des verfassungsmäßigen Zustandes.

Um gleichen Tag (11.) Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ , meldete die Regierung von Aargau, daß am nämlichen Morgen die Truppen aus den fünf reformirten Bezirken sich in Lenzburg konzentriren, um also gleich das Freienamt zu besetzen. Da aber die Ereignisse noch andere schleunige Hilfe nötig machen könnten, so sehe sie sich zu dem Ansuchen veranlaßt, mit möglichster Erfahrung wenigstens vier Bataillone mit den verhältnismäßig entsprechenden andern Waffengattungen an die Grenzen des Kantons Aargau vorrücken zu lassen, damit sie nötigenfalls auf den ersten Ruf in den Kanton gezogen werden können. Schon Nachmittags stellte die Regierung von Aargau das weitere Begehr, jene vier Bataillone mit den zugehörigen Spezialwaffen, nicht bloß an die Grenze vorzuschieben, sondern schleunig in den Kanton einzrücken und über Aarau nach Lenzburg marschiren zu lassen. Diesem Wunsche wurde unverzüglich entsprochen und demnach den aufgebotnen Truppen der Befehl zum ungeschütteten Einmarsch in den Kanton Aargau ertheilt. Ein ähnliches Gesuch stellte Aargau auch an den Kanton Basel-Landschaft. Mittlerweilen gelangten die zwei Befehlschriften der hierseitigen Regierung vom 11., welche die Befehle und die Anzeige der getroffenen Maßnahmen enthielten, im Laufe dieses Tages an ihre Bestimmung, und bereits durch Befehlschrift vom 11. Januar Abends drückte uns die aargauische Regierung aufs Herzlichste ihren Dank aus für die an den Tag gelegte bündesbrüderliche Bereitwilligkeit, und verband damit die Anzeige, daß ihre Truppen den Insurgenten gegenüber stehen, und daß die Regierung einstweilen den Landsturm nachrücken lässe. Weitere vom 12. Januar Abends datirte Mittheilungen lauten dahin: der Aufruhr im Freienamte könne als gestillt angesehen werden; am Montag Abends seien die Insurgenten von den aargauischen Truppen durch das Dorf Billmergen zurückgeschlagen worden; der Verlust der ersten in diesem Kampfe sei noch nicht bekannt, derjenige der letzteren beschränke sich auf einen Todten und zwei Verwundete; am Dienstag (12.) sei das Kloster Muri ohne Widerstand eingenommen worden; mit Ausnahme des Abtes haben die Mönche das Kloster und den aargauischen Boden verlassen; Herr Regierungsrath Waller sei somit seinen Mitgesangenen wieder in Freiheit, und der Große Rath versammelt, um für das Wohl des Landes zu sorgen. Von den Bernertruppen war das VI. Bataillon mit der VI. Scharfschützenkompanie bereits am 12. Nachmittags ins Aargau eingerückt. Von Seite Basel-

\* Einer in den späteren Tagen erlassenen Weisung zufolge verblieb jedoch das zwölftste Bataillon in Alberg und Umgegend.

Landschafts war auch ein Korps in Alarau eingetroffen. Zürich hatte den ganzen ersten Auszug aufs Pifet gestellt, und am 12. ist ein Zürcherbataillon und eine Scharfschützenkompanie nach der aargauischen Grenze abgegangen. Ein zweites Bataillon nebst einer Artilleriekompagnie war auf den gleichen Tag nach Zürich einberufen. Von da an erfolgte der successive Einmarsch unserer Truppen ohne Unterbrechung, so daß am 14. Januar sich sämtliche von der Regierung des Standes Aargau verlangten bernischen Korps, nämlich vier Bataillons, zwei Scharfschützenkompanien, zwei Batterien Artillerie und eine Kavalleriekompagnie, in jenem Kantone befanden.

Unterm 16. Januar hat sodann die Regierung von Aargau die Anzeige gemacht: es sei der Aufruhr in dem Freiamte (Bezirk Bremgarten und Muri), so wie in den einzelnen von denselben ergriffenen Gemeinden der Bezirke Baden, Burzach und Laufenburg vollständig unterdrückt; es seien alle diese Gemeinden militärisch besetzt, und die Beamten überall wieder in ihre legale Wirksamkeit eingefetzt; indessen sei die Entlassung der durch die Stände Bern, Zürich und Basel-Landschaft zu Hülfe gesendeten Truppen, welche durch schnelle Besetzung der beunruhigten Gegenden zur Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung wesentlich beigetragen, noch nicht möglich; nach Kräften zu bewirken, daß diese Entlassung recht bald möglich werde, sei das eifrigste Bestreben der Regierung des Kantons Aargau, dessen Grosser Rath sich den 19. Januar abermals versammle, um über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu rathsschlagen und für die Einführung der neuen durch die Mehrheit des Volkes angenommenen Kantonsverfassung, wie für Befestigung der Ruhe und des Friedens die geeigneten Beschlüsse zu fassen. Auch theilte uns die Regierung von Aargau die von ihr Namens und aus Auftrag des Grossen Raths unterm 15. an das aargauische Volk und die Hülstruppen erlassene Proklamation mit, aus welcher der Stand der Dinge des Nähern zu ersehen und insbesondere zu entnehmen war, daß in den auführerischen Bezirken des Freiamtes nicht nur die in ihrer Pflicht handelnden Beamten gesangen genommen, beschimpft und misshandelt, sondern auch das Leben und Eigentum anderer Bürger, welche der gesetzlichen Ordnung treu ergeben geblieben, durch Drohungen und Gewaltthat gefährdet worden. Die Mittheilungen, welche in den zunächst folgenden Tagen von Seite der Regierung des Standes Aargau einlangten, betrafen lediglich die Dislokation der bernischen Truppen in den verschiedenen Gegenden des Aargaus.

Nach Verfluss einiger Tage, als mittlerweile uns keine weitere Kunde von irgend welchen beunruhigenden Vorfällen zugekommen war, und nachdem die Regierung von Aargau verkündet hatte, es sei die gesetzliche Ordnung und die Thätigkeit der Behörden wieder hergestellt, glaubten wir, von der dortigen Regierung nähere Aufschlüsse über den wirklichen Stand der Dinge und namentlich darüber verlangen zu sollen, ob ein längeres Verweilen unsrer Truppen daselbst nach Art. 4 des Bundesvertrags noch erforderlich sei. Dieses geschah durch Zuschrift vom 22. Januar, mit welcher versehen Herr Regierungsrath Weber gleichen Tags nach Alarau abgeordnet wurde, um über die wichtige Frage der ferneren Verwendung und allfälligen Entlassung der Truppen mit der dortigen Regierung Rücksprache zu nehmen. Schon unterm 23. Januar ertheilte nun der Kleine Rath von Aargau seine Antwort dabin, daß zwar nach einmal gedämpftem offenem Aufruhr die Okkupation der insurgirten Gegenden und Gemeinden, so wie die theilweise Entwaffnung unerlässlich geworden, um sich der vollen Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu versichern und jeden Versuch zu fernerer Störung, wozu vielleicht durch anderweitige Erscheinungen und Gerüchte noch einige Ermutigung hätte gegeben werden können, unmöglich zu machen, — daß aber, so wie sich die Sache mehr und mehr dem bestimmten beruhigenden Ziele näherte, auch die Aussicht auf endliche Befestigung der Ruhe täglich sicherer werde. Hiermit wurde die Zusage verbunden, daß nun mit der allmälichen Reduktion der Truppenmacht, worunter voraus auch die Entlassung von Bernertruppen nach Möglichkeit begriffen sein werde, baldigst, d. h. in den nächsten Tagen, werde begonnen werden, und daß die Regierung sich deshalb bereits mit dem Oberkommandanten der Truppen in direkte Verbindung gesetzt habe. Wenn dem-

nach keine neuen, die Ruhe gefährdenden Ereignisse eingetreten, so werde in kurzer Zeit die Lizenzirung der Hülstruppen in einer Weise erfolgt sein, welche sich ganz und gar innerhalb der Voraussetzungen des §. 4 des Bundesvertrags bewegt haben werde. Wirklich erhielten wir unterm 25. Januar die fernere Anzeige, daß längstens in zwei Tagen zuerst die VII. Artilleriekompagnie werde entlassen werden, und daß ungesäumt die Lizenzirung der übrigen bernischen Truppen in der successiven Weise stattfinden solle, wie es nach der erlangten Ueberzeugung von der nicht zu besorgenden Wiederkehr fernerer Ruhestörung und insbesondere nach der hiermit in Verbindung stehenden militärischen Konzentrirung der eigenen Kantonstruppen möglich sein werde. Diese Zuschrift enthielt des fernern die befriedigende Versicherung, daß namentlich unsre Truppen nie und auf keine Weise zu irgend einer weitern Vollziehungsmaßregel, Verhaftung u. s. f., und überhaupt nicht zu andern als rein militärischen, dem Zwecke ihrer Entsendung entsprechenden Verrichtungen verwendet worden seien. Von diesem Zeitpunkte an erfolgte wirklich der successive Rückmarsch unserer Truppen in folgender Weise:

Die VII. Artilleriekompagnie befand sich am 26. Abends in Lenzburg, betrat sodann den Kanton Bern am 28. und traf am 30. Januar Mittags in Bern ein. An diesem Tage haben ferner den Rückmarsch angetreten: die Artilleriekompagnie Nr. II und die zweite Brigade (Oberstleutnant Steinhauer), bestehend aus den Infanteriebataillonen Nr. II und VI und der Scharfschützenkompanie Nr. VI. Diese Truppen haben am 2. Februar die Grenze des Heimatkantons überschritten. Bereits am 1. Februar wurde uns durch die Regierung des Kantons Aargau angezeigt, daß sie nunmehr die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für ganz gesichert ansche, und daß daher auf den 4. oder spätestens auf den 5. Februar das XI. Bataillon und wenigstens die Hälfte der Kavalleriekompagnie Nr. III und dann in Zwischenräumen von höchstens zwei zu zwei Tagen bis spätestens den 12. dies Monats die sämtlichen übrigen Hülstruppen ihren Heimmarsch antreten werden. Diese Anordnungen wurden wirklich in Vollziehung gesetzt; und die neuesten Nachrichten vom 7. dies Monats meldeten, daß nun auch das Bataillon Nr. VII am 9. in Alarau eintreffen und am 11. den heimathlichen Boden wieder betreten werde. Gleichzeitig erneuerte die Regierung des Standes Aargau die Versicherung ihres wärmsten Dankes für die Entsendung der nun insgesamt wieder entlassenen Hülstruppen.

Diese faktische Darstellung schließen wir mit der Erwähnung des guten Geistes, der lobenswerthen Mannschaft und der allgemein wahrgenommenen Dienstbereitwilligkeit, welche nach dem einstimmigen Zeugniß der Kommandanten unsre Truppen, ungeachtet der rauen Jahreszeit, der theilweise sehr strengen Tagmärsche und der manigfachen unvermeidlichen Entbehrungen abermals auf das erfreulichste bewahrt haben. Wir rechneten es uns dennach zur angenehmen Pflicht, den sämtlichen aus dem Aargau heimkehrenden Truppenkorps in einem von uns erlassenen Tagsbefehl unsre vollkommene Zufriedenheit mit dem von ihnen bewiesenen Diensteifer und mit ihrer treuen Pflichterfüllung zu bezeugen und ihnen den wohlverdienten Dank für ihre vaterländische Hingabe auszusprechen. Und nicht minder gereicht es zu unsrer Befriedigung, auch in gegenwärtigem Berichte an die oberste Landesbehörde, des in jeder Beziehung lobenswerthen Verhaltens unsrer Truppen ehrenvolle Meldung thun und unsre Ueberzeugung aussprechen zu können, daß unsre Wehrmänner zu der Bekämpfung jedes innern oder äußern Feindes der Freiheit stets gleich bereit warden werden.

Nach dieser umständlichen und getreuen Darstellung der thatsbächlichen Verhältnisse erlauben wir uns noch eine kurze Beleuchtung verschiedener Beziehungen unseres durch die erzählten Ereignisse nötig gewordenen Verfahrens.

Was vorerst unsre Handlungsweise gegenüber den gefährdeten Missständen selbst anbetrifft, so war dieselbe einfach und klar durch den Art. IV des Bundesvertrags vorgezeichnet, dessen drittes Glied so lautet: „Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

Nun haben die beiden Stände Solothurn und Aargau, unter Anrufung des Art. IV des Bundesvertrags, den Kanton Bern zum Aufsehen und zur Hülfe gemahnt. Wir konnten demnach keinen Augenblick anstreben, den genannten Kantonen die verlangte Hülfe in vollem Maße zu leisten. — Hinsichtlich der Art und Weise, wie wir uns dieser Bundespflicht gegen unsere Mitstände entledigt haben, beziehen wir uns einfach auf die wiederholt und auf's wärmste ausgesprochenen Dankbezeugungen der Regierungen sowohl des Kantons Solothurn als des Kantons Aargau für den mit eben so großer Beschleunigung als bündesbrüderlicher Bereitwilligkeit dargebotenen Beistand.

Eben so sehr als die Pflichten gegen unsere Bundesbrüder haben wir übrigens fortwährend die schuldigen Rücksichten gegen unsere oberste Landesbehörde im Auge behalten. In dem Art. 60 der Verfassung haben wir zwar eine Vorschrift nicht finden können, Sie, Tit., im vorliegenden Falle zum Entscheide über die getroffenen Maßnahmen und zur Berathung weiterer, den Umständen angemessener, Vorkehren außerordentlich zu versammeln. Einerseits war in unserm Kanton selbst nicht nur gar keine Gefahr für die gesetzliche Ordnung und für die öffentliche Sicherheit, sondern nicht einmal das Mindeste irgendwie beunruhigende Anzeichen vorhanden. Vielmehr mußten wir in der wohl nicht genug anzuerkennenden Bereitwilligkeit, mit welcher unsere wackern Milizen auf den ersten Ruf ihrer Fahne gefolgt waren, eine neue Gewähr für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, so wie für die ungehinderte Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Behörden wahrnehmen. Anderseits ist wirklich die Fassung des Art. IV. des Bundesvertrags und die durch denselben den Bundesgliedern auferlegte Pflicht so klar und so wenig einer abweichenden Deutung fähig; auch waren wir allzusehr überzeugt, jederzeit in Ihrem Willen zu handeln, wo wir durch kräftiges Einschreiten zur Unterdrückung offenen Aufruhres und zur Zerstörung reaktionärer Umtriebe gegen Freiheit und volkstümliche Verfassungen mitwirken, als daß wir hätten einsehen können, zu welchem andern Zwecke als zu allfälliger Entgegennahme eines bloßen Rapportes Sie, Tit., nachdem einmal unsere pflichtgemäß und ungesäumt getroffene Maßnahme die so unerlässliche schnelle Vollziehung erhalten hätten, zusammentreten könnten. Hingegen würden wir uns bestimmt haben, den Großen Rath zu wirklicher Berathung weiterer Vorkehren einzuberufen, wenn entweder die von Aargau verlangte Hülfe der Nachbarstände zu Dämpfung des Aufruhrs und zur Wiederherstellung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung nicht hingereicht hätte, mithin die Dazwischenkunft von Seite der Bundesbehörden eingetreten wäre, oder aber wenn unsere Truppen einen wirklichen Kampf hätten bestehen, oder endlich längere Zeit zum Zwecke einer dauernden Occupation im Kanton Aargau hätten bleiben müssen, was ebenfalls ein Einschreiten des Vororts veranlaßt haben würde. Genau zu erfahren, ob irgend einer dieser Fälle vorhanden sei, sorgfältige Erfundigung über die ganze Lage der Dinge im Aargau einzuziehen, und insbesondere zu vernehmen, ob die Stimmung der Gemüther in den insurgirten Landestheilen und allenfallsige, bedrohliche Anzeichen, das längere Verweilen der Hülfsstruppen im Aargau erfordern, oder aber, ob die Wiederherstellung der Ruhe soweit gesichert sei, daß die Truppen ohne Gefahr wieder entlassen werden können; — dieses, Tit., war der Zweck unserer amtlichen Einfrage vom 22. Januar und der oben erwähnten Entsendung des Herrn Regierungsraths Weber an die Regierung des Kantons Aargau. Das Urtheil über die Notwendigkeit eines kürzern oder längeren Aufenthalts unserer Truppen in jenem Kanton mußte unbedingt der dortigen Regierung zugestanden werden, und eine allzufrühe Entlassung der Hülfsmannschaft unter Umständen, welche einen nochmaligen Ausbruch der Unruhen nach einmal erfolgter Entfernung der Truppen hätten besorgen lassen, würde ein großer Mißgriff gewesen sein. Deswegen waren wir weit entfernt, die Regierung des Aargaus zu einer allzufrühzeitigen Truppenentlassung bewegen zu wollen. Nur darauf bielten wir uns für verpflichtet, sie aufmerksam zu machen, daß ein längeres Verweilen der Hülfsmannschaft sowie die vorörtliche Mitwirkung, so auch das unverzügliche Zusammentreten unserer obersten Kantsonebehörde erfordern würde. Die oben näher bezeichneten, befriedigenden Rückäußerungen der Regierung des Standes Aargau, ihre Versicherung, daß die angesprochene Hülfe der Nach-

barstände, sowie die Verwendung der entsendeten Truppen sich lediglich innerhalb der Schranken des Art. IV des Bundesvertrags bewege, und endlich die wenige Tage darauf wirklich erfolgte successive Entlassung sämtlicher Hülfsstruppen, dienten so sehr zu unserer vollkommenen Beruhigung, daß wir eine Convokation des Großen Rathes nur als eine überflüssige Maßregel und als eine unnötige Bemühung der Mitglieder der hohen Behörde hätten ansehen müssen.

Um jedoch auch in dieser Beziehung keine geziemende Rücksicht gegen Sie, Tit., beiseits zu sehen und dem Urtheile des Herrn Landammanns in keiner Weise vorzugreifen, haben wir es uns von Anfang an zur Pflicht gemacht, denselben bezüglich sowohl auf die Ereignisse des Kantons Solothurn als auch auf die Vorfälle im Kanton Aargau fortwährend und ungesäumt von allen hierseits getroffenen Anordnungen, sowie von dem Inhalte unserer Correspondenz mit der aargauischen Regierung amtliche oder confidentielle Mittheilung zu machen. Aus dem Umstande, daß der Herr Landammann von sich aus die Zusammenberufung des Großen Rathes nicht angeordnet und keinerlei Eröffnung in diesem Sinne an uns gerichtet hat, glauben wir, wohl mit Recht entnehmen zu können, daß er die diesseitigen Ansichten ebenfalls getheilt habe.

In Hinsicht endlich auf das gesammte Volk unseres Kantons fanden wir uns zu einer Anordnung veranlaßt, welche sich als sehr zweckmäßig ausgewiesen hat. Sobald am 11. Januar die Aufgebote an eine beträchtliche Truppenzahl ergangen waren, schien es uns theils für die Verwandten und Freunde der in Dienst berufenen Milizen wünschenswerth, theils zu Vermeidung allfälliger ungegründeter Gerüchte nothwendig, nicht nur ein Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalter, sondern auch ein amtliches Bütten zu erlassen, wodurch die in den Nachbarkantonen Solothurn und Aargau stattgefundenen Ereignisse, sowie die von uns getroffenen Maßnahmen dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden sind.

Von diesem Augenblicke an wurden successiv, sowie uns einigermaßen bemerkenswerthe Thatsachen und Nachrichten über die Dislokationen unserer Truppen bekannt geworden, von der Staatskanzlei in unserm Auftrage sechs Bütten ausgegeben, wovon das letzte vom 8. Februar die gänzliche Entlassung unserer Mannschaft melden konnte.

Hier, Tit., glauben wir, unsern Bericht schließen zu können. Da derselbe lediglich die drohenden oder wirklich ausgebrochenen Unruhen in zwei Nachbarkantonen, die dadurch hervorgerufenen militärischen Vorkehren und das Verhältniß des hierseitigen Standes zu denselben betreffen sollte, so geschah einstweilen eines Ereignisses keine Erwähnung, worüber die Regierung Berns sich noch in keiner Weise auszusprechen veranlaßt gefunden hat, nämlich der vom Großen Rathen des Kantons Aargau beschlossenen Aufhebung der Klöster. Sie, Tit., werden sich aber in Kurzem mit diesem in seinen Folgen höchst wichtigen Ereignisse zu beschäftigen haben und wir glaubten, nur einzig, damit unserm Rapporte nicht Unvollständigkeit vorgeworfen werden könne, hier im Vorbeigehen auf dasselbe hindeuten zu sollen.

Ueberzeugt, daß Sie, Tit., sich mit uns der schnellen Beilegung der Wirren in den Kantonen Solothurn und Aargau, der raschen Unterdrückung des ausgebrochenen Aufruhrs und der nun ungehindert vor sich gegangenen Constituirung der neuen verfassungsmäßigen Behörden freuen werden, geben wir auch der Hoffnung Raum, es werde unsern Bemühungen, den beunruhigten Nachbarkantonen pflichtgemäß den verlangten bündesbrüderlichen Beistand zu leisten, und der von uns in diesen Tagen der Gefahr befolgten Handlungswise, Ihre Billigung nicht versagt werden.

Bern, den 17. Februar 1841.

Der Schultheiß,  
C. Neuhans.  
Der Staatschreiber,  
Günerwadel.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Erste Sitzung. Montag den 22. Februar 1841. Bericht über die Maßnahmen des Regierungsrathes wegen der Kantone Solothurn und Aargau. Fortsetzung.)

**Herr Landammann.** Man könnte strenge nach dem Buchstaben des Reglements im Zweifel sein, ob dieser Bericht, da er keine eigentlichen Schlussanträge enthält, Gegenstand einer Berathung sein soll. Weit entfernt davon, diese Frage von mir aus zu entscheiden, will ich dies vielmehr der Versammlung anheimstellen und frage, nach §. 38 des Reglements, hiermit, in Abwesenheit des Herrn Vicepräsidenten, den Herrn Statthalter desselben an, ob er glaube, daß eine Deliberation über den verlesenen Bericht eröffnet werden solle?

**Stettler.** Darüber ist bei mir kein Zweifel. Ganz gewiß gehört dieser Rapport zu den wichtigern Gegenständen, welche uns in dieser Sitzung beschäftigen werden, und allerdings soll derselbe auf heutigen Tag Gegenstand der Berathung sein, damit die hohe Behörde sich aussprechen könne, ob sie die Ansichten des Regierungsrathes theile und die Handlungsweise desselben billige. Es soll dem Regierungsrathe selbst daran gelegen sein, die Meinung des Großen Rathes zu vernehmen, und sowohl nach §. 33 als nach §. 34 des Reglements ist nach meiner innigsten Überzeugung der verlesene Rapport auf heutigen Tag Gegenstand der Berathung, und es soll also eine Diskussion, eine offenherzige Diskussion darüber stattfinden.

**Herr Landammann.** Mir persönlich wird es wegen der Art und Weise, wie ich selbst bei diesen Angelegenheiten thätig sein mußte, sehr erwünscht sein, wenn die hohe Behörde sich heute ausspricht, da ihr Ausspruch gleichzeitig auch mir Beweisung für ähnliche Fälle sein wird.

Abstimmung.

In irgend eine Deliberation einzutreten . . . . .	119 Stimmen.
Dagegen . . . . .	11 "

Der Herr Landammann erklärt nunmehr die Umfrage als eröffnet und fragt abermals, nach §. 38 des Reglements, den Herrn Statthalter um seine Meinung in Betreff der Sache selbst.

**Stettler.** Ich fühle mich sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache als auch wegen der verschiedenen Urtheile, welche in öffentlichen Blättern u. s. w. über das Verfahren des Regierungsrathes geäußert worden sind, bewogen, meine Meinung ganz offen und umständlich zu entwickeln. Blicken wir zurück, — wie ist es gegangen in vielen ähnlichen Fällen, wo Bern eine Rolle spielte? In den Achtzigerjahren war ein Aufstand zu Freiburg ausgebrochen; damals war zu Bern Schultheiß von Erlach, der Großvater des jetzigen Herrn Großraths. Er hatte in der Nacht um 3 Uhr einen Courier von Freiburg bekommen, durch welchen die dortige Regierung, gestützt auf den Bund, Hilfe

begehrte. Der Schultheiß ließ auf Morgens 5 Uhr den Großen Rath zusammen berufen, was damals, wo der Große Rath nur aus Stadtbürgern bestand, möglich war. Der alte Schultheiß von Erlach eröffnete sodann um 5 Uhr den Großen Rath mit den Worten: „Gnädige Herren, unsere Mitbürger in Freiburg sind in Gefahr und fordern unsere Hilfe; es ist nicht Zeit, zu berathen, sondern zu handeln; wer dem Kleinen Rathen Vollmacht geben will, zu handeln nach Wissen und Gewissen, soll auftreten.“ Kein Mitglied hat darauf das Wort ergripen, sondern alle sind aufgestanden, und fast im gleichen Augenblitze hörte man die Standeskompagnie nach Freiburg abmarschieren. Das war kräftige schnelle Hilfe, wie man sie von Bundesbrüdern erwarten soll, und ich habe mich dieser Energie des damaligen Schultheißen stets gefreut. Wollen wir uns jetzt weniger freuen, wenn in den letzten Vorfällen mit gleicher Energie gehandelt, und das gleiche Resultat erreicht worden ist? Nein, sitz, es hat mich innig gefreut, da die gleiche Energie zu sehen in der Stunde der Gefahr. Der Große Rath besteht jetzt aus Mitgliedern, die im ganzen Lande herum zerstreut wohnen, man konnte ihn also nicht, wie damals, von einer Stunde zur andern versammeln; also mußte der Regierungsrath handeln, wie es den Umständen angemessen war, und es ist geschehen. Wenn wir auf das erlangte Resultat blicken, so müssen wir uns ebenfalls Glück wünschen, daß mit Energie gehandelt worden ist. Fast man die Ereignisse von Solothurn und Aargau zusammen, hat man bemerkt, was um die gleiche Stunde zu Luzern vorging, so müßte man blind sein, wenn man nicht überzeugt würde, daß es abgesehen war auf einen gemeinschaftlichen Schlag, der den Bürgerkrieg entzünden und an unseren freisinnigen Institutionen rütteln sollte. Ich schaue mich nicht, den Regierungsrath zu tadeln, wenn ihm nach meiner Überzeugung Tadel gebührt; aber ebensowenig schaue ich mich, zu sagen, daß wir es dem Regierungsrathe und dem Stande Bern zu danken haben, daß diese Gefahr schnell unterdrückt und das Vaterland gerettet worden ist. Wenn ich dieses wichtige Hauptresultat sehe, so fallen bei mir andere Nuancen in den Hintergrund, denn jedes Licht hat seinen Schatten; ich freue mich des Hauptresultates, auch wenn hier und da Einiges anders hätte geschehen können. Andere haben zwar den Regierungsrath in öffentlichen Blättern und sonst getadelt. So habe ich gehört, der Regierungsrath sei nur zu rasch eingeschritten, man habe das Stanzerverkommen neu in das Leben gerufen, und das sei gefährlich. Was ist das Stanzerverkommen? Vor bald 400 Jahren ist es entstanden; damals war es zeitgemäß und hat viele gute Früchte gebracht, war aber doch ein Schutz der Minorität gegen die Majorität, d. h. der Regierung gegen das Volk, weil die Regierungen nicht vom Volke gewählt, also die Minorität waren. Unsere jetzigen Regierungen sind aber vom Volke gewählt, also die Majorität, und also hat man jetzt die Majorität geschützt gegen eine frevelhafte Minorität. Da ist also kein Stanzerverkommen, sondern Schutz der Majoritäten gegen frevelhafte Minoritäten. Das hat mir denn auch zu meiner großen Freude gezeigt, daß, wenn

der Bund recht gehandhabt wird, er stark genug ist, um die öffentliche Ordnung zu handhaben. Das ist wichtig nicht bloß für uns, sondern auch gegenüber dem Auslande, welches uns immer der Anarchie bezüchtigt. Man hat auch gesagt, der Große Rath hätte früher zusammen berufen werden sollen. Ichtheile diese Ansicht nicht, ich bin vielmehr ganz mit denjenigen einverstanden, was der Herr Landammann in seiner Eröffnungsrede gesagt hat, man hätte den Grossen Rath nur einberufen können, um ihn die Hände aufheben zu lassen, denn das von Solothurn und Aargau gestellte Begehrum hülfe war auf den Bund gestützt und konnte nicht abgewiesen werden. Also hätte es sich wahrhaftig der Mühe nicht verloht, bloß der Form wegen den Grossen Rath zu versammeln. Wenn gar große Noth in dieser Hinsicht gewesen wäre, so würden bald einmal 20 Mitglieder die Einberufung des Grossen Rathes verlangt haben, wozu ihnen der §. 57 der Verfassung das Recht giebt. Da nun kein solches Begehrum gestellt worden ist, so muss die Noth nicht gar groß gewesen sein. So viel an mir, müsste ich also antragen, daß gegen den Regierungsrath die Genehmigung der von ihm ergriffenen Maßregeln ausgesprochen werde, und zwar auch darum, damit die ganze Schweiz und das Ausland sehe, daß, wenn es sich um Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung handelt, das Volk des Kantons Bern mit seiner Regierung einig ist.

Kasthöfer, Regierungsrath. Ich ehre zu jeder Zeit die Gesinnungen des Herrn Stettler, auch wenn ich nicht seiner Meinung bin; auch jetzt bin ich nicht seiner Meinung und war ebenfalls nicht der Meinung des Regierungsrathes. Ich soll mich also jetzt rechtfertigen, daß für Maßregeln, welche die allgemeine Billigung sehr wahrscheinlich erhalten werden, ich nicht gestimmt habe. Herr Stettler hat vom Stanzerverkommnis geredet; ich wollte es auch thun. Die Unruhen zu Freiburg im Jahre 1781, von welchen Herr Stettler gesprochen, sind in Folge des Stanzerverkommnis unterdrückt worden. Der Anführer der Freiburger, welche Freiheit begehrten, hieß Chenaux. Von Bern aus wurde der Regierung von Freiburg Oberst Froideville mit Kavallerie zu Hülfe geschickt; ohne Unterhandlungen wurde angegriffen. Chenaux ist dabei umgekommen. Was sagt Ischokke darüber? „Da zog sich das getäuschte Landvolk mit seinen Erwartungen zurück, und beweinte nur den Tod des Mannes, dessen Leben zum Opfer geworden war. Täglich ward Chenaux's Grab von Betenden umringt. Wallfahrten zogen dahin mit Gesang und Kreuz und Fahnen. Umsonst stellte die Regierung Wachen mit scharfgefeadenem Gewehr auf, umsonst verdamte der Bischof die Pilgerschaften zu Chenaux's Asche. Nichts konnte das dankbare Andenken des Volkes an den Toten stören.“ Ich will nun fortfahren, vom Stanzerverkommnis zu reden. Nach Beendigung der Burgunderkriege entstand Streit zwischen den Eidgenossen darüber, ob Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen werden sollen; erst durch Vermittlung des Niklaus von der Flüe wurden sie aufgenommen; aber die demokratischen Kantone haben diesen Zuwachs mit Misstrauen betrachtet, weil sie befürchten, eine Verbindung bereits aristokratischer Regierungen mit reinen Demokratien möchte den Leibern gefährlich werden. Damals ist das Stanzerverkommnis abgeschlossen worden. Was wollte dieses Stanzerverkommnis sagen? Die Stände haben sich dadurch aristokratisirt, sie haben sich gegenseitig versprochen, daß ihre Regierungen einander zu Hülfe kommen wollen, ohne zuvor die Klagen der Unzufriedenen anzuhören. Ischokke sagt darüber: „Auch ward beschlossen, ohne Willen und Erlaubniß seiner Herren und Obern solle Niemand Gemeinden versammeln und gefährliche Anträge machen. Wenn aber die Angehörigen eines Standes ihren Obrigkeitkeiten widernärtig werden wollten, sollten alle Stände helfen, die Unzufriedenen wiederum ihren Herren gehorsam zu machen.“ Das ist nachwärts mehrfach geschehen. Ich will den verblichenen alten Aristokratien deshalb keine Vorwürfe machen, es werden ihnen deren nur zu viele gemacht; sie haben nach den damaligen Verfassungen gehandelt, und diese waren nicht volksthümliche Verfassungen. Aber ist denn der Tod von Leuenberger, Schibi, Galli u. s. w., ist die damalige Intervention anderer Kantone in die Angelegenheiten unseres Kantons nicht eine Folge des Stanzerverkommnis gewesen?

Nach dem unterdrückten Aufruhre, nach dem Gefechte bei Horgenbuchsee haben die Landleute nicht mehr Freiheit bekommen, und das Stanzerverkommnis hat fortgewirkt unheilbringend während Jahrhunderten. Unendlich wichtig ist es, daß wir dieses Stanzerverkommnis jetzt nicht wieder restauriren, daß wir nicht, wenn Volksmassen gegen ihre Regierungen sich erheben, plötzlich mit Kartätschen hinter sie fahren, sondern daß wir ihre Beschwerden zuerst anhören, der Selbstständigkeit der Völker Rechnung tragen, und nicht leichtfertig interveniren, besonders nicht mit Gewalt. Das, Tit., ist unendlich wichtig, insonderheit bei der gegenwärtigen Spannung zwischen Katholiken und Reformirten. Diese Spannung ist einer der gefährlichsten Feinde der Eidgenossenschaft. Sie wissen, Tit., daß in den ersten Jahren der Reformation letztere auch im Kanton Solothurn überhandgenommen; in der Stadt aber waren die Reformirten in der Minderheit. Da geschah ein Auflauf, die Katholiken bewaffneten sich, zogen gegen die Reformirten, und an der Spitze der Katholiken war Schultheiß Wengi. Er hat seine Brust vor die Mündung der Kanone gelegt, aus welcher auf die Reformirten gefeuert werden sollte, und bat ausgerufen: „Soll Bürgerblut fließen, so fließe denn mein Blut zuvor!“ Dieses Bild sollte in allen Rathssälen, namentlich der paritätischen Kantone, aufgehängt sein, denn in diesen Kantonen insbesondere sollen sich die Konfessionen hüten, einander zu reizen. Ich war im Falle, die Energie, Thätigkeit, Besonnenheit unseres verehrten Herrn Schultheißen zu bewundern, ich habe den Gesinnungen meiner werthen Kollegen alle Rechnung getragen, ich habe mich allein ihren Ansichten entgegengesetzt, und warum? Ich sage es nicht als Anklage, sondern als meine Rechtfertigung; ich wollte, daß zuerst ein Kommissär des Vorortes hingestellt werde; ich wollte vor Altem aus die Beschwerden der Unzufriedenen anhören. Man sagt, es sei eine Verschwörung obhanden gewesen. Es ist möglich, und die Regierungen von Solothurn und Aargau waren in dieser Überzeugung. Allein die Sache ist rasch gegangen, und in ihren Entwickelungen bringt sie jetzt Zerrissenheit der ganzen Eidgenossenschaft mit sich, und in welchem Momente? Ist, was hinsichtlich Belgiens und Griechenlands von Seite der Mächte geschehen, zu Gunsten des Volkes gewesen? Und in Egypten, — wie ist es da gegangen? Alle diese Verlegenheiten sind jetzt den großen Mächten abgenommen. Ein Freund der Schweiz, der persönlich um die Regulirung unserer Bundesverhältnisse bemüht war, ein jetziger Pair von Frankreich, sagte, wenn die großen Mächte fertig seien mit dem Orient, so komme die Reihe dann an die Schweiz. Wenn dann die Reihe an die Schweiz kommt, und wir Alle, Katholiken und Reformirte, Front machen sollen gegen das Ausland, und wir können uns nicht verstehen, was wird dann aus uns, unserer herrlichen Geschichte, unserer Freiheit werden? Ich muß auf den Ursprung der Zerrissenheit in den Kantonen Solothurn und Aargau zurückkommen. Vorin haben sich die beiden Regierungen geirrt, und worauf kam es da an? Im Kanton Solothurn war eine Volksversammlung zu Mümliswyl, die verlangte direkte Wahlen und einen Verfassungsrath. Ist das ein Verbrechen? Dann bin auch ich ein Verbrecher, denn auch ich glaube, daß, wenn wir einmal an der Revision unserer Verfassung sind, uns aber dieselbe nicht gelingt, wir das Volk einen Verfassungsrath wählen lassen sollen; und was die Wahlen betrifft, so werde auch ich alsdann für direkte Wahlen stimmen. Das war also kein Vergehen von Seite der Mümliswylerversammlung. Ferner schrieb der §. 57 der bisherigen Solothurnerverfassung vor, daß alle 10 Jahre eine Revision stattfinden sollte. Nun befiehlt der Große Rath: Wenn Ihr nicht die neue Verfassung wollt, so müßt Ihr die alte noch einmal 10 Jahre lang haben. Ferner hat man, als es darum zu thun war, abzustimmen, Arrestationen gemacht und namentlich die Führer der Mümliswylerversammlung verhaftet; Bernertruppen waren an den Grenzen gegen Solothurn aufgestellt; war das freie Abstimmung? Darin hat sich die Regierung von Solothurn geirrt. Ich komme zum Kanton Aargau. Die bisherige Verfassung hatte den Grundsatz der Parität aufgestellt, das heißt: es sollten gleich viel Katholiken und Reformirte im Grossen Rathé sitzen, obschon die katholische Bevölkerung an Zahl etwas geringer ist. Das hat man in der neuen Verfassung nicht mehr gewollt, sondern abgeschafft und

erkannt, das Volk solle nach der Kopfzahl vertreten sein, und also sollen die Reformirten bei Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, auch in Glaubenssachen, die Mehrheit ausmachen. Dadurch entstand Ausregung im katholischen Theile, und das sogenannte Bünzenercomité trat zusammen, um die konfessionellen Interessen der Katholiken zu besorgen. War es eine Verschwörung? Ich weiß es nicht, es ist möglich, und namentlich den Klöstern trau auch ich nicht viel; aber wenn auch einige Klostergeistliche oder sonstige Reaktionäre jener Versammlung beigelehnt haben, folgt daraus, daß das ganze Bünzenercomité aus Pfaffen und Reaktionären bestanden habe? Den leitjährligen Volksversammlungen über unsere Behörden haben auch Aristokraten beigelehnt, wie man sagt; waren deshalb diese Versammlungen aristokratische oder reaktionäre? Oder wollen wir den Aristokraten verbieten, an solchen Versammlungen Theil zu nehmen und das Zutrauen des Volkes zu suchen, während sie gerade dadurch auf ihr feindliches Prinzip verzichten? Es ist also nicht gesagt, daß die Verhafteten des Bünzenercomité's Verbrecher sind. Meine Herren Kollegen im Regierungsrath hatten aber das Beispiel von Zürich vor Augen, und da derartige Umwälzungen nicht ohne Gefahr für die Eidgenossenschaft stattfinden können, so wollten sie jetzt solche verhindern. Ich will sie darüber loben, aber ebenso will ich mich rechtfertigen, daß ich nicht mit ihnen gestimmt habe. Ich komme auf die Klöster. Ich will ihnen nicht das Wort reden, sie sind an vielen Orten von ihrem ursprünglichen Zwecke abgewichen und Verschwörer geworden. Was folgt daraus? daß man bei vorkommenden Fällen untersuchen, die schuldigen Klostergeistlichen vor Gericht ziehen und nach der Strenge der Gesetze bestrafen soll. Anstatt dessen hat man ihnen Pensionen gegeben. Verschwörer und Pensionen! wie geht das zusammen? Einstweilen haben wir also nicht die Überzeugung, daß da von Seite der Klöster eine Verschwörung stattgefunden habe. Wenn aber die Klöster ihrer Bestimmung untreu geworden sind, und andererseits der §. 12 der Bundesakte den Bestand der Klöster garantiert, — was soll man da thun? Nicht den §. 12 verletzen, sondern die Klöster zu ihrer ursprünglichen heiligen Bestimmung zurückzuführen. Wie will man diese Verlehnung des §. 12 rechtfertigen, während man in Folge des §. 4 der nämlichen Bundesakte dem Kanton Aargau zu Hülfe geeilt ist und das Stanzerverkommen, wenn auch nicht mit Absicht, wiederum restaurirt hat? Wenn die Bundesakte im Widerspruche ist mit den Grundsäzen der Kantonalverfassungen, so gehen die Letztern voraus, denn nicht das Volk hat die Bundesakte angenommen; wenn aber die Bundesakte unsren Verfassungen nicht widerspricht, warum wollen wir sie verleihen, besonders in den gegenwärtigen Umständen? Ich habe daher im Regierungsrath gestimmt, daß man vor Allem aus Vermittelung eintreten lasse und den Großen Rath von Aargau von der Vollziehung des Klosteraufhebungsbeschlusses zurückzuhalten suche. Wir sind in einem bedenklichen Zeitpunkte; die Leidenschaften nehmen zu; in welchem Geiste von Rachsucht und Unduldsamkeit haben sich nicht unsre Blätter gegen die Katholiken und die kleinen Kantone ausgesprochen? Haben wir diese nicht nöthig zur Vertheidigung gegen das Ausland? Und wenn sie Vorurtheile haben, haben wir deren nicht auch? Ist es also nicht mehr als je Zeit, eine Vermittelung zu versuchen? Und an wem ist dies zunächst? Am Vororte, und zwar an der obersten vorörtlichen Behörde, am Großen Rath. Sie, Sir, werden also dafür sorgen wollen, daß, wenn jetzt unglücklicherweise die Tagssitzung zusammenkommt, sich der furchterliche Parteikampf nicht öffentlich vor allem Volke und Europa entspinne, sondern daß unsre Bundesbrüder mit versöhnlichem Gemüthe hier anlangen können. Ich trage also darauf an, daß unsre Gesandtschaft beauftragt werde, dahin zu wirken, daß das Aufhebungsdecreto in Betreff der Klöster, zwar nicht sofort aufgehoben werde, denn das wäre eine neue Brandfackel für die entzweiten Gemüther des Aargaus, aber daß daselbe der Sanction des Volkes unterzogen werde.

Der Herr Landammann bemerkte, dieser Schluß gehöre nicht hieher, da es sich heute nicht um die Tagssitzungsinstruktion handle.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich habe dem Reglement zufolge einen Schluß ziehen müssen; denn sonst wäre mein Vortrag ohne Schluß gewesen.

Manuel. Der Bericht des Regierungsrathes hat mich sehr erfreut, und noch mehr die Thatsachen, die in demselben enthalten sind. Diese Thatsachen sind mir um so erfreulicher, als ich aus vielen Vorgängen, die sich in den letzten zehn Jahren zugegragen, die Überzeugung habe schöpfen müssen, daß die Liberalen in der Schweiz oft die Natur und den Charakter ihrer Gegner gänzlich erkennen, daß sie glauben, Leute vor sich zu haben, mit denen durch Amnestien, durch Grossmuth, durch Entgegenkommen und Versöhnlichkeit etwas auszurichten sei, und daß man mit einer solchen Versöhnlichkeit, mit solchen Mitteln der Liebe zu wirken vermöge da, wo nur der unerbittliche Ernst und unbedingte Rücksichtslosigkeit zum Ziele führen. Ich sage, dieß sei ein gefährlicher Irrthum, denn wir haben es mit Gegnern zu thun, die, schlau und gewandt, nicht in die Bücher seien, sondern auf die Welt und die Sachen und Leute, wie sie sind, mit Gegnern, die ihre Siege zu benennen verstehen und durch Niederlagen nicht mutlos werden, während die Liberalen oft der Sieg übermuthig oder sorglos macht und eine Niederlage entmuthigt. Ich für meine Person glaube nun einmal nie und nimmer an eine Versöhnung zwischen den beiden Prinzipien, oder vielmehr zwischen dem neuen Prinzip und dem alten Faktum, welche die Welt in zwei Feldlager theilen. In Bezug auf diese beiden feindlichen Gegenfäkte fällt mir immer ein alter Vers ein, der mir ganz besonders darauf zu passen scheint. Dieser Vers sagt:

„Wie kein Bund die Löwen und Menschenkinder vereinigt,  
Auch nicht Lämmer und Wölfe in Eintracht je sich gesellen,  
Sondern bitterer Haß sie ewig trennt von einander,  
Also ist nimmer für uns Vereinigung oder ein Bündniß,  
Mich zu befreunden und dich!“

Was ist das Motto, das Ziel, und, wenn er auch nicht ausgesprochen wird, der innerste Hauptgedanke der schweizerischen Reaktion seit 10 Jahren? Die Herbeiführung einer fremden Intervention dadurch, daß man in einzelnen und mehreren Kantonen solche Aufstände und solche Unruhen zu Stande bringt, welche man durch innere Kraft und eigene Gewalt nicht mehr zu dämpfen im Stande sei. Wenn man nun diesen Standpunkt der Gegner kennt, so muß man sich darnach richten, denselben angemessen entgegenwirken, und dieses Ziel mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Man muß mit der rücksichtslosen Strenge gegen alle solchen gewaltsausübenden Umwälzungsversuche einschreiten und das Feuer in seinem Anfang ersticken. Das ist unsere wahre Politik. Es ist eingewendet worden, man solle in solchen Fällen immer zuerst untersuchen, belehren, die Sache an die Gerichte weisen u. s. w.; allein dagegen erinnere ich an ein altes englisches Sprichwort: „Während das Gras wächst, stirbt das Pferd.“ Wäre man in casu so umständlich und gründlich verfahren, so wäre zuverlässig darüber das Pferd gestorben, und hätte man den Herren von Muri nicht einen Besuch abgestattet in Muri, so hätten sie den Herren von Aarau einen gemacht. Die Regierungen können versichert sein, daß, wenn sie in solchen Fällen mit Energie und Blitzaeschnelle einschreiten, sie von der großen die Ruhe und den Frieden liebenden Mehrheit des Volkes immer werden gebilligt werden. Der große politische Kampf ist ein Schachspiel, bei welchem man nicht aus dem Buche spielen, sondern auf die Züge des Gegners sehen und sein Spiel ganz nach dem seinigen einzurichten muß. Bekämpft er uns durch Reden, durch die Presse, nun, so setzt man ihm gleiche Waffen entgegen. Die Presse soll frei sein. Allein Gewalt mit Gewalt abgetrieben! Wie gesagt, mit Milde und Grossmuth und einer Theorie der Liebe entwaffnet man die Gegner nicht. Wo es sich um Interessen handelt, ist an keine Versöhnung zu denken, und ich halte mich als Politiker an das Sprüchlein: „Oderint dum metuant, d. h. mögen sie uns hasen, wenn sie uns nur fürchten.“ Ich bekümme mich auch nicht um die Terminologie der Gegner. Handelt eine Regierung klug und schonend, so nennen sie es Schwäche, zeigt sie Energie, so schreien sie über Tyrannie und Barbarei und Despotismus. Versöhnt würden sie erst dann, wenn man ihnen das Regiment ganz in die Hände gäbe. Ein anderer Grundsatz kann nicht oft genug wiederholt werden, daß neue Ordnungen, neue Freistaaten besonders, wo durch die Einführung der Gleichheit alte Privilegien verloren, uns viele unverhönlische Feinde geschaffen worden, nur durch eine eiserne Strenge

zu erhalten und zu befestigen sind. Die Geschichte bestätigt dies auf jedem Blatt. Ich führe nur ein Beispiel an, das mich immer besonders frappirt hat. Als in Genf die Reformation durchgesetzt war, richtete Calvin ein Regiment ein, welches mit eiferner Strenge und unerbittlicher Ducht über allem machte und alles niederschlug, was auch nur den Schein einer Annäherung zum Alten hatte, und diesem Schreckenssystem (denn ein solches war es in der That) hat Genf seine ganze künstige Größe, seine spätere Freiheit zu verdanken, und ohne ein solches wäre es zuverlässig wieder jener Faktion in die Hände gerathen, deren finstern Einfluss es durch die Reformation entzogen worden war. Ich habe deswegen immer den Calvin eben so sehr als Politiker bewundert wie als Reformator. Ich wiederhole es: Oderint dum metuant. Wer seine Feinde hätschelt, wird bald von seinen Freunden verlassen. Die in Tagblättern, wenn auch nicht hier, dem Landammann sowohl als dem Schultheiss gemachten Vorwürfe wegen Nichteinberufung des Grossen Raths u. s. w. sind höchst lächerlich. Ich verdanke dem Herrn Landammann, daß er den Grossen Rath zu Hause ließ. Der Regierungsrath fand es auch nicht nöthig, und keine zwanzig Mitglieder des Grossen Raths verlangten es. Ich bin jedoch versichert, daß, wenn die Regierung im entgegengesetzten Sinne gehandelt oder vielmehr, wenn sie nicht gehandelt, wenn sie auf die dringende Requisition einer benachbarten, befreundeten Regierung nicht eingegangen wäre, sondern sich lau und passiv verhalten hätte, sich in einem Tag nicht 20, aber 60 Mitglieder des Grossen Raths gefunden haben würden, die dessen Zusammenberufung verlangt hätten. Ich trage auf Billigung der vom Regierungsrath in diesen Angelegenheiten genommenen Maßregeln an.

Parrat. Ich erlaube mir eine Bemerkung über die zwei vorangegangenen Voten. Aus demjenigen des Herrn Regierungsraths Kasthofer würde folgen, daß man noch den Frieden in der Schweiz wiederum entstehen sehe könnte, wenn man sich gegenseitig ertragen wollte. Und dagegen durch die Sprichwörter und Vergleichungen des Herrn Manuel möchte man versucht sein, zu glauben, daß, um den Frieden in der Schweiz zu haben, man alle Katholiken tödtten müsse.

May, gewes. Staatschreiber. Ich habe mit großer Verwunderung gesehen, daß einige Zweifel walten konnten, ob eine Diskussion über den vorliegenden Bericht stattfinden dürfe. Der Bericht läßt durchblicken, daß der Regierungsrath auf die Billigung des Grossen Raths zählen zu können glaubt; man muß also prüfen, ob der Fall der Billigung vorhanden sei oder nicht. Ferner kann ich mir keinen Begriff davon machen, daß der Große Rath irgend da sei, um einen Bericht des Regierungsraths anzuhören, ohne daßemand Bemerkungen darüber machen dürfe. Das über die Stellung des Grossen Raths gegenüber dem Regierungsrathe. Ich wenigstens müßte mich schämen, Mitglied eines solchen Grossen Raths zu sein, der nichts bemerken dürfte, sondern nur anhören müßte. Was die Sache selbst betrifft, so übergehe ich für jetzt alles dasjenige, was der Berort als solcher dazu thun gehabt, gethan oder nicht gethan hat, indem eine Tagsatzung zusammen berufen worden ist, so daß dieser Punkt bei der Berathung der Tagsatzungsinstitution zur Sprache kommen wird. Für heute handelt es sich bloß darum, was der Regierungsrath von Bern als solcher gethan hat. Da ist mir vor Allem in dem schriftlichen Berichte die Stelle aufgefallen, wo es heißt, daß der Schultheiss, so wie die Berichte gekommen seien, Gebrauch gemacht habe von den Vollmachten, welche ihm gegeben worden, nämlich fogleich mehrere Bataillone auf ihre Sammelplätze zu beordern, oder sogar vormärts marschieren zu machen. Worin bestanden diese Vollmachten, und von wem wurden sie gegeben? Allerdings mag der Regierungsrath im Falle sein, seinem Präsidium oder einem andern Mitgliede im Augenblicke von großer Gefahr außerordentliche Vollmachten zu delegieren, aber doch nur vorübergehende Vollmachten, nicht andauernde, und wenn solche Vollmachten für eine gewisse Zeit an einzelne Personen der Republik delegiert werden müssen, so sollen dieselben nur von der obersten Behörde ausgehen, denn die genannten Vollmachten in den Händen eines Einzelnen sind, was man unter den Römern eine Diktatur geheißen hat. Wenn ich sehe, daß man

mit solchen Vollmachten sechs Bataillone und andere Truppen marschieren machen kann, wenn ich sehe, daß unter Verufung dieser Vollmachten späterhin Befehle an die Truppen Namens des Herrn Schultheissen ergangen sind, so muß es mir Bedenken erregen, daß man, sei es aus allzugroßem Zutrauen oder aus Bequemlichkeit, so weit gegangen ist. Ich achte den Herrn Schultheissen und dessen Rechtlichkeit durchaus, aber ich achte auch meine Stellung als Republikaner; auch der rechteste Mann kann in Versuchung gerathen, von derartigen Vollmachten Missbrauch zu machen, und die Grundlage einer Republik ist gefährdet, wenn solche Vollmachten anders als von der obersten Behörde ertheilt werden. Das ist einer der Punkte, über welchen weitere Auskunft zu erhalten, mir sehr erwünscht sein wird. Sodann sind mir verschiedene andere Sachen aufgefallen. Vorerst muß ich fragen, ob der Regierungsrath, nachdem er ein ziemlich bedeutendes Truppenkorps abgesendet, im Falle war, den Grossen Rath einzuberufen oder nicht. Der §. 60 der Verfassung enthält die Vorschrift: „In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann der Regierungsrath die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Grossen Rath alsogleich Kenntniß geben, und seinen Entscheid über die weiteren, den Umständen angemessenen, Vorkehrungen abwarten.“ Dieser §. bezieht sich allerdings auf Unruhen im Innern unsers Kantons, und in so weit betrifft er nicht diejenigen Hülfsleistungen, welche man in Folge des Bundesvertrages einem andern Kanton angeidehen läßt. Man kann es so auslegen, aber eine andere Auslegung ist auch möglich. Wenn laut der Verfassung die Vollmacht des Regierungsrathes, in Zeiten innerer Gefahr Truppen aufzubieten u. s. w., beschränkt ist durch die Verpflichtung, den Grossen Rath einzuberufen u. s. w., so frage ich: Ist es nicht noch viel mehr der Fall, daß der Große Rath einberufen werde, wenn der Regierungsrath glaubt, er müsse einem andern Kanton bedeutende Hülfsleistungen gewähren? Das kann sehr verschieden ausgelegt werden. Wenn man aber davon ausgeht, daß der Regierungsrath alles thun dürfe, was nicht verboten ist, so ist da ein weites Feld offen. Nach juridischen Grundsätzen soll man abschreiben, daß da, wo wegen einer näher gehenden Gefahr nur beschränkte Vollmachten gegeben werden, diese Lehtern um so beschränkter sein sollen, wenn es sich um eine Gefahr Anderer handelt. Es hat sich nicht bloß darum gehandelt, ob man dem Aargau bundesmäßige Hilfe leisten solle; in dieser Hinsicht muß ich dem angehiebenen Lobe beipflichten, daß der Regierungsrath so schnell eingetreten ist. Aber um was hat es sich gehandelt? Darum, daß über die Kraft unseres Volkes und unseres Staates zu einem großen Theile disponirt werde. Will man den Grundsatz zugeben, daß der Regierungsrath unsere Wehrmannschaft im Ganzen oder großen Theils nicht etwa bloß für den Augenblick zu Abwendung plötzlich drohender Gefahr einem andern Kanton zur Verfügung stellen, sondern sie daselbst während längerer Zeit lassen dürfe, ohne daß die oberste Behörde darum begrüßt werde? Das ist bei mir eine nicht geringe Frage. Man hat nun gefunden, der Große Rath habe da nichts zu sagen gehabt, und es wäre eine unnöthige Bemühung gewesen für die Mitglieder des Grossen Raths u. s. w. Mir scheint die Sache nicht so. Wenn der Große Rath versammelt worden wäre, so würde auch die Frage zur Sprache gekommen sein, wie lange die Truppen im Felde bleiben sollen. Wenn man dann dem Grossen Rath zum Voraus gesagt hätte: Einen Monat lang, so zweifle ich, daß der Große Rath dem Regierungsrath gesagt haben würde: Macht, was Ihr für gut findet; sondern es würde zur Sprache gekommen sein: Ist der Fall so, daß man sagen kann, es sei nicht mehr Kantonalsache, sondern eine Hilfe, die geleistet werde vermöge des Bundesvertrags der Eidgenossenschaft? Da zweifle ich, daßemand diese Frage verneint haben würde. Ferner würde man gefragt haben: Werden diese Truppen unter einem Kommandanten der Eidgenossenschaft stehen, oder unter wem? Diesen Punkt hat man auf eine ziemlich seltsame Art umgangen. In unserer Verfassung steht, daß der Große Rath sich ausdrücklich vorbehalte die Ernennung eines Kommandanten eines Truppenkorps des Kantons Bern. Wir hatten ungefähr 8000 Mann auf den Beinen. Da sagt man nun, es sei nicht darum zu thun gewesen, einen Kommandanten dafür zu ernennen, sondern man het diese Truppen unter das

Oberkommando von Aargau gestellt. Ich könnte nun der Ansicht nicht beistimmen, daß dieses Verfahren am rechten Orte war. Wenn dem Grossen Rath vorbehalten ist, den Kommandanten für ein Truppenkorps im Kanton Bern zu ernennen, so ist es noch wichtiger, daß der Große Rath wisse, unter welches anderweitige Kommando unsere Mannschaft in Fällen von Hülfseistung an andere Kantone gestellt werde. Nun komme ich auf die Lage unserer Truppen selbst. Sie wurden abgeschickt in den Kanton Aargau. Sie sind mit solcher Schnelligkeit unter das Gewehr getreten, daß es selbst reglierten Truppen Ehre machen würde. Sie sind marschiert bald bei großer Kälte, bald bei Thauwetter, und zwar marschiert, wie anerkannte Militärs zugeben, daß nur irgend regulierte Truppen unter solchen Umständen marschieren würden; sie haben auch gute Mannschaft gehalten; das ist bei mir das erfreulichste Resultat; es zeugt von der guten Organisation unseres Militärwesens, und wie sehr dasselbe gewonnen hat durch den Mann, welcher an der Spitze unserer Militärorganisation steht; es zeugt endlich von dem guten Geiste unter den Truppen, indem sie den Befehlen der Obern pünktlich Folge leisten und ohne Unzufriedenheit durchaus ihrer Pflicht leben. Das ist eine schöne Seite; aber wenn ich auf der einen Seite dem ganzen Benehmen der Truppen unbedingtes Lob zolle, so glaube ich, es sei die Pflicht derer um so grösser, welche von diesem Geiste und Gehorsame der Truppen Gebrauch machen. So wie in einem Kantone Unruhe ausbrechen, und von dort her Hilfe gesucht wird, kann man allerdings nicht schnell genug entsprechen, und in so fern ist den getroffenen Maßregeln der Regierung nur Lob zu ertheilen; aber im Berichte ist gesagt, daß schon am 12. Januar die Regierung von Aargau der hiesigen angezeigt habe, der Aufruhr könne als gestillt angesehen werden, und daß am 16. Januar die Regierung von Aargau wiederum gemeldet habe, der Aufruhr sei ganz unterdrückt, die sofortige Entlassung der Truppen sei aber noch nicht möglich, daß am 22. Januar Herr Regierungsrath Weber nach Aarau geschickt worden sei, mit der Anfrage, was weiter geschehen solle, worauf man erwiedert habe, die Truppen werden nach und nach entlassen werden, und endlich, daß ein Schreiben von der Regierung von Aargau eingelangt sei, die Zusicherung enthaltend, daß die Truppen nur zu militärischen Anordnungen, nicht aber zu Verhaftungen, Eskortirungen u. dergl. gebraucht werden sollen. Über da frage ich: Wenn die Regierung von Aargau selbst am 12. Januar einberichtet, der Aufruhr sei als unterdrückt anzusehen, und am 16. Januar bis zum 11. Februar die Truppen noch im Felde standen? Und da frage ich wiederum: Wozu sind unterdessen die Truppen verwendet worden? Das ist die schwache Seite des Berichtes, und man wäre schuldig gewesen, dem Grossen Rath darüber ein Mehreres zu sagen. Man kann sagen, die Truppen seien da gewesen, um zu sehen, daß der Aufruhr nicht neuerdings ausbreche. Allerdings, aber ich frage: Nachdem nach einem kurzen Gefechte bei Bülmergen, wo man sogar von der Artillerie Gebrauch gemacht hat, um gegen die Kirche und einzelne Leute zu schießen, der Aufstand gänzlich zerstoben war, — was ist nachher noch viel zu besorgen gewesen, so daß man eine allgemeine Entwaffnung vorgenommen hat u. s. w.? Allein bedenklicher ist mir, daß die erwähnten Zusicherungen der Regierung von Aargau über den Gebrauch der Truppen nicht mit denselben übereinstimmen, was die Letztern wirklich leisten müsten. Mehrere obere Offiziere sind hier in dieser Versammlung, welche darüber bestimmtere Auskunft geben können. Vor Allem aus ist in den Zeitungen eine Erklärung erschienen, welche den entwaffneten Gemeinden abgesondert worden ist, und worin sich die Gemeindebeamten und die ganze Gemeinde für sich und ihre Nachkommen mit Hab und Gut auf alle Seiten hinaus verbindlich machen müssen, daß zu keinen Zeiten je mehr Aufruhr in der Gemeinde statt finden werde. Diese Erklärung war so empörend, daß sie allgemeinen Unwillen erregt hat. So etwas ist selber zur Zeit der französischen Besetzung nie gefordert worden, wenn irgendwo ein Aufstand stattgehabt hatte; das kann ich bezeugen, indem ich damals im Ministerium des Innern gearbeitet habe, so daß derartiges durch meine Hände müste. Auch hat jetzt die Regierung von Aargau diesen Vorwurf von sich abgewälzt und ihn auf ihrem Oberkommandanten ruhen lassen, indem sie erklärte, es

sei dies bloß eine militärische Maßregel gewesen. Zu dieser Maßregel aber haben unsere Truppen mitgewirkt; der Auftrag dazu hatte einige Offiziers empört, und sie haben Vorstellungen dagegen gemacht. Es hat eben geheißen: Es ist befohlen! und unsere Militärs, der Pflicht des strengen Gehorsams eingedenk, haben den Befehl vollzogen. Aber fällt nun nicht ein Theil des Zadels, welchen die Regierung von Aargau jetzt von sich abwälzt, auf alle die Truppen, welche leider zu solchen Maßregeln mitwirken mußten? Ich frage ferner: Wenn man glaubt hat, es sei nicht der Fall, daß der Vorort sich anders einmischt als durch seine Kanzlei, durch Mittheilung nämlich an die Stände von Nachrichten, welche man aus den Zeitungen u. s. w. längst kannte, — wäre es wenigstens nicht der Fall gewesen, daß der Regierungsrath einen Kommissär bei den Truppen gehabt hätte mit Instruktionen, dabin gehend, daß nicht Missbrauch getrieben werde von den Truppen, und mit hinlänglichen Vollmachten, um allfälligen Missbräuchen entgegen zu stehen? Daß der Regierungsrath das nicht gemacht hat, das finde ich zu rügen. Noch eine andre Sache ist, wozu unsere Truppen missbraucht worden sind. Wenn schon der Bericht sagt, die Regierung von Aargau habe erklärt, daß die Truppen weder zu Arrestationen noch zu Eskortirungen gebraucht werden sollen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob sie nicht doch dazu haben mitwirken müssen. Unsere Truppen wurden gebraucht, um die politischen Gefangenen zu bewachen, 30 bis 40 in einer Kammer, wo acht Tage lang keine frische Luft hineingelassen wurde; vorzüglich sind sie auch dazu gebraucht worden, um vor aller Untersuchung und Aufständigung aller Schulden ganze Familien und Dörfer zu Grunde zu richten, indem man sich nicht gescheut hat, diese Truppen wie eine Schaar von Engerlingen oder Heuschrecken, hinzu schicken, um dort, was an Lebensmitteln vorrätig war, zu verzehren. Wir haben Franzosen und Österreicher gehabt; damals aber hat man dafür gesorgt, daß in den Gemeinden Bäckereien und Schlachterei etabliert wurden, damit die Truppen doch wenigstens ihre Ration an Brod und Fleisch bekommen können. Von Allem diesem ist hier nichts geschehen, man hat die Truppen gebraucht als Exekutionstruppen, man hat 20 bis 80 Mann in ein einziges Haus eingekwartiert, und dann mussten unsere Leute vorlieb nehmen mit dem, was man da aufstreben konnte. Es ist wahrhaftig zu bewundern, daß unter diesen Umständen die Mannschaft so gut gehandhabt worden ist, und das gereicht wesentlich zur Ehre der Truppen. Man hat uns da in den Zeitungen eine Anekdote zum Besten gegeben von einem Geißlein, das abgeschlachtet werden sollte, um der Einquartierung Fleisch zu verschaffen, und von einem Scharfschützen, der gesagt habe, man solle das nicht thun, und sein eigenes Geld hergab u. s. w. Aber nicht von denen hat man geredet, welche nicht etwa sechs und mehr Geißlein, sondern welche mehr als sechs Stück großes Vieh schlachten müsten, um die Truppen zu speisen; auch von denen hat man nicht geredet, welchen man den ganzen Heuvorrath aufgezehrt hat, welcher während des Winters zur Fütterung ihrer Viehwaare dienen sollte. Das aber, Tit., weiß ich, daß es nicht in den Gesinnungen der Berner liegt, auf solche Art missbraucht und vor Aussäumung von Strafurtheilen als Straftruppen in solchem Maße verwendet zu werden. Eine andre Sache ist die Klostergeschichte. Da hat man das bernische Militär herabgewürdig, gegenüber einer wehrlosen Versammlung von Mönchen aufzutreten, mit einem Oberkommandanten von Aargau, der hinter sich her hatte einen ganzen Generalstab. Daß man da die Oberoffiziere unserer Truppen als Figurenanteile hat erscheinen machen, war wiederum ein Missbrauch. Sie müssten gehorchen, da es ihnen, wie es scheint, befohlen war; aber ich frage: Hätte man diesem Missbrauche nicht vorbeugen können, wenn man einen mit Vollmachten ausgerüsteten Kommissär von hier aus bingeschickt hätte? Ich komme nunmehr zu dem Kostenpunkt, und auch da wird es sich fragen, ob der Große Rath nicht hätte einberufen werden sollen. Der §. 50, Nro. 14, der Verfassung schreibt vor, daß der Große Rath als unübertragbar selbst behandeln müsse „den Entscheid über alle Gegenstände, welche eine, nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als 6000 Schweizer-Franken verursachen.“ Von dem ganzen Kostenpunkt dieses Militäraufgebots ist in dem Berichte mit keinem Worte Erwähnung

gethan. Ich weiß gar wohl, daß der §. 4 des Bundesvertrages jaat, daß die Kosten demjenigen Kantone zur Last fallen, welcher zum eidgenössischen Zugange gemahnt hat; aber es giebt doch nebenbei noch gar vielerlei Kosten, und ich möchte wissen, ob man sich darüber in's Reine gesetzt hat, indem ich besorgen muß, daß, wenn wir einmal mit Aargau abrechnen, dann noch dieses und jenes zur Sprache kommen wird, was zu Unannehmlichkeiten führen wird. Es handelt sich da nicht um eine Ausgabe von Fr. 6000, sondern um eine tägliche Ausgabe von vielleicht Fr. 10,000, was für 30 Tage eine sehr beträchtliche Summe ausmacht. Davon hat man uns im Berichte nichts gesagt. Ich will zwar glauben, der Regierungsrath habe die ganze Summe nur vorschußweise hergegeben, in der Ueberzeugung, daß dieselbe von Seiten Aargaus mit Zinsen und Marchzinsen wiederum werde vergütet werden. Allein es scheint mir doch, daß dieser Punkt im Berichte einigermaßen hätte berührt werden sollen. — Was die Solothurner Angelegenheit betrifft, so sollte dort über die neue Verfassung abgestimmt werden. Um die Abstimmung zu sichern, hat man auf drei oder vier Punkten an der Grenze Bernertruppen aufstellen lassen, und soviel ist richtig, daß man gleichzeitig etliche 50 Arrestationen gemacht hat von Leuten, von denen man glaubte, daß sie vielleicht zur Opposition zählen könnten. In wie weit man da einigermaßen cooperirt hat durch Aufstellung unserer Truppen, das will ich dahn gestellt sein lassen. — Es bleibt nur noch übrig, einige in der heutigen Diskussion gefallene Neuuerungen zu berühren. Man hat auf der einen Seite gesagt, wir seien jetzt in ganz anderen Verhältnissen, als zu der Zeit des Stanzerverkommissses; damals seien die Regierungen ihren Unterthanen als Minorität gegenüber gestanden; jetzt hingegen sei es darum zu thun, daß die legalen und constitutionellen Majoritäten sich vereinigen gegen frevelhafte Minoritäten. Ob man geradezu eine Minorität frevelhaft nennen könne, wenn sie gegen die Regierung oder die herrschende Majorität in Opposition tritt, ist wenigstens bei mir noch gar nicht ausgemacht, obgleich man im Allgemeinen annimmt, der Schwächere habe Unrecht. Ein anderer Präopinant hat die Sache im Großen dargestellt und gesagt, der Bericht habe ihn sehr erfreut, indem die Regierung kraftvoll eingeschritten sei, er hat deducirt, daß man gegen Gegner nie solle Großmuth üben; es seien zwei Prinzipie in der Welt, Wölfe und Lämmer, die einander immer entgegenstreben, und glücklich seien die, welche zur Partei der Wölfe gehören und die Lämmer fressen können; und wenn es um neue Verfassungen zu thun sei, so müsse man an das denken, was zu Genf geschehen, wo man zur Zeit der Reformation sogar politische Sachen eingemischt und ein Schreckenssystem eingeführt habe, und das habe die allerbesten Folgen gehabt. Ich will auf Alles das nicht näher eintreten. Über es bestätigt mich neuerdings darin, was seit Jahren in öffentlichen Blättern schon oft gesagt worden ist, nämlich daß in der Schweiz sehr wenige Staatsmänner, aber um so mehr Parteihäupter und Parteimänner sind. Diese Sprache des betreffenden Hrn. Präopinanten zeigt wirklich, daß derselbe nicht als Staatsmann, sondern als Parteimann geredet hat, so sehr ich übrigens denselben im Privatumqange schäke. Ich mache mir von einem Staatsmann und Magistraten den Begriff, daß er stets das größte Misstrauen gegen sich selbst habe, darauf geführt, daß jeder, der Gewalt in den Händen hat, sehr leicht in Versuchung geräth, von dieser Gewalt Missbrauch zu machen. Daher ist es die erste Pflicht des Staatsmannes, sich jederzeit zu fragen: Mache ich Gebrauch von der mir anvertrauten Gewalt kraft meines Amtes, oder ist etwas Menschliches dabei, das mit einfließt? Ferner soll er über den Parteien stehen, und nicht bloß Diejenigen, mit welchen er übereinstimmt, sollen sich mit vollem Zutrauen an ihn wenden können, sondern Jeder, der sich unterdrückt glaubt, soll sich zutrauenvoll an ihn wenden können. Diesen Begriff mache ich mir von einem Staatsmann. Freilich habe ich von der letzten Sitzung her noch immer ein bemühdendes Gefühl, indem ich damals über Dasjenige, was Staatsmänner thun sollen, Neuuerungen hörte, dahin gebend, man solle, wenn man als Staatsmann berufen sei, in die Staatsmaschine einzugreifen, nicht darauf sehen, ob dieser oder jener ein rechtlicher Mann und treuer Beamter sei, sondern ob er auch in seinen politischen Ansichten mit denen übereinstimme, welche die Gewalt in Händen haben. Ich hingegen werde mich immer frei und offen

dazu erklären, daß ich Jeden, der solche Grundsätze äußert, nicht als Staatsmann, sondern als Parteimann ansehe, welcher von der ihm anvertrauten Gewalt zu seinen Parteizwecken Gebrauch macht, und daß ich hingegen den mit größter Achtung ansehe, welcher demjenigen, der entgegengesetzte Ansichten hat, Schutz gewährt, so lange er ein getreuer Bürger oder Beamter ist. — Ich bitte ab, Tit., daß ich so weitläufig gewesen bin, aber so sehr ich glaube, daß es am Orte gewesen wäre, den Grossen Rath einzuberufen, eben so sehr glaube ich, daß die Zeit nicht verloren sei, welche heute mit den Erörterungen über die Befugnisse der Vollziehungsgewalt zugebracht werden. Mein Schluss geht dahin, daß einerseits die Truppen ohne Ausnahme und unbedingt zu beloben seien, daß der Regierungsrath zu beloben sei für die Schnelligkeit in der Hülfleistung gegen Aargau, daß aber, wo nicht Missbilligung schon jetzt auszusprechen, doch wenigstens vom Regierungsrath Bericht zu verlangen sei, warum er die Truppen nach Verfluß der ersten acht Tage noch immer unbedingt unter dem Kommando eines Oberoffiziers einer anderen Regierung gelassen habe, ohne auf irgend eine Art die Befugnis in Händen zu behalten, zu verhüten, daß nicht die Truppen auf andere Art verwendet werden, als wo sie nach dem Sinne des §. 4 des Bundesvertrags hingeschickt waren, und daß vom Regierungsrath Bericht zu fordern sei, welche Verkommis zwischen der Regierung von Aargau und der hierseitigen Regierung geschlossen worden, rücksichtlich der Bezahlung der veranlaßten Kosten.

Steinhauer, Oberstl. Ich ergreife das Wort, Tit., um einige Thatsachen zu berichtigten, die irrtümlich angeführt worden. Was zuerst die Anzahl der in den Kanton Aargau geschickten Bernertruppen betrifft, so waren es nicht 8000 Mann. Ich hatte die Ehre, einer der Truppenkommandanten zu sein und zwar einer Brigade. Dieselbe zählte ungefähr 1800 Mann. Die andere Brigade der Bernertruppen, diejenige meines Freunden, des Herrn Oberstl. Alb. Kohler, war, wie mir derselbe so eben gesagt hat, ungefähr gleich stark. Also betrug die Zahl sämtlicher Bernertruppen im Aargau mehr nicht als ungefähr 3700 Mann. Ferner hat man Ihnen, Tit., vorgestellt, wie diese Truppen missbraucht worden seien. Man kann über Gebrauch und Verwendung von Truppen in solchen Fällen verschiedener Ansicht sein. Ich habe darüber eine andere Ansicht, als der Herr Präopinant, und beurtheile also die Sache aus diesem Standpunkte. Die Truppen des Kantons Bern wurden in den Aargau beordert, um Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten und die verfassungsmäßigen Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Missbrauch der Truppen, wie ich ihn auffasse, ist mir keiner bekannt. Wir sind ja freilich verwendet worden, um bei den Entwaffnungen mitzuwirken. Diese Mitwirkung bestand darin, daß wir unsere Truppen an den betreffenden Orten aufstellten und unter den Waffen blieben, bis die Entwaffnung vollzogen war, was an den meisten Orten durch Civil- oder Militärpersonen von Aargau geschah. Diese Entwaffnungen waren übrigens nicht eine bloße Polizeimafregel, sondern sie war eine militärisch wichtige Maßregel, durch die Sorge für die Sicherheit der Truppen selbst geboten. Was ist die erste Maßregel jedes vernünftigen Heerführers, der eine in bewaffnetem Aufstande befindliche Gegend zu besetzen hat? Offenbar eine allgemeine Entwaffnung, damit nicht seine eigenen Soldaten vielleicht nächtlicherweise überschlagen und erwürgt werden. Dazu haben wir also mitwirken sollen. Was die Verhaftungen betrifft, so ist es in meiner Brigade bei einem einzigen Korps widerfahren, daß man dasselbe theilweise zu einer Verhaftung gebraucht hat. Dieses geschah, indem man die Mannschaft aufstellte zur Sicherung derjenigen Beamten, welche die Verhaftung vollziehen sollten. Auch zu Eskortirungen ist das Militär theilweise gebraucht worden. Das geschah aber zur Sicherheit sowohl der Gefangenen als der Beamten selbst. Besonders sagt man, es sei ein Missbrauch, daß man das Militär gebraucht habe, um von den Gemeinden die Revers abufordern. Allerdings hat der Herr Oberkommandant seine Unterbefehlshaber damit beauftragt, und warum wurde das Militär hiezu gebraucht? Weil die Civilbeamten im Drange der Umstände theils andernorts verwendet werden mußten, theils weil sich an andern Orten keine Civilbeamten mehr vorfanden. Diese Abforderung

von Reversen bestand darin, daß der Offizier zum Gemeindemann gieng, ihm den verlangten Revers zeigte und sagte: Ihr habt denselben in so und so viel Zeit ausgefertigt dem Oberkommandanten zuzustellen, — und zwar geschah solches ohne alle Drohung oder Demonstration. Wenn wir nun weder das Eine noch das Andere hätten thun sollen, so würde ich wahrschafftig nicht, was wir denn eigentlich im Kanton Aargau hätten thun sollen, als etwa gut essen und trinken. Man sagt, es sei für die Verproviantirung unserer Truppen nicht gesorgt gewesen, so daß man glauben sollte, die Leute in den besetzten Gegenden seien von uns ausgefressen worden. Es giebt dort, wie bei uns auch, bessere und schlechtere Quartiere, im Ganzen aber war unsere Mannschaft wohl verpflegt, und die Landschaft war denn doch nicht so überzogen, daß sie ausgefressen werden müßte; vielmehr ist das eine wohlhabende, begüterte Gegend, es giebt dort große Höfe, und im Allgemeinen ist ein bedeutender Viehstand u. s. w. da. Allerdings wäre es zu wünschen gewesen, daß man Schlächtereien und Bäckereien aufgestellt hätte. Ich erinnere mich aber auch an eine Zeit, wo es zu wünschen gewesen wäre, daß das betreffende Mitglied seine Stimme für den eigenen Kanton zu diesem Zwecke erhoben hätte; ich meine das Jahr 1813, wo wir von einer österreichischen Armee überschwemmt waren. Nur in Zegenstorf könnte ich Ihnen Häuser zeigen, wo 80 bis 100 Mann in einem einzigen Hause einquartirt wurden. Da mußte manches Stück Vieh abgethan werden, und wenn auch später eine Bezahlung erfolgte, so war dieselbe so winzig, daß sie in keinem Verhältnisse zu den Unkosten stand. Damals hätten Schlächtereien und Bäckereien errichtet werden sollen. So viel mir wenigstens bekannt, sind unsere Truppen auf keine Weise missbraucht, oder ihnen etwas, das nach meinen Begriffen ein Missbrauch gewesen wäre, zugezumthet worden. Was die Anwesenheit bernischer Stabsoffiziere bei der Ankündigung von Seite des Oberkommandanten an die Geistlichen zu Muri betrifft, so sind die Truppenkommandanten nicht ex officio dazu berufen worden, sondern der Oberkommandant hat es ihnen freigestellt. Von diesem Rechte haben Herr Oberstleutnant Joh. Kohler und ich Gebrauch gemacht. Das, Tit., wollte ich berichtigungsweise anbringen und stimme mit voller Ueberzeugung zur Genehmigung alles dessen, was der Regierungsrath gethan hat.

Fellenberg. Der Gegenstand ist noch nicht erschöpft. Zunächst sind wir allerdings dem Regierungsrathe großen Dank schuldig für die Raschheit, womit er im ersten Momente seine Maßregeln ergriffen hat, denn unstreitig hieng von dieser Art und Weise, einzuschreiten, der Ausgang der Ereignisse ab. Worauf aber beruht die Existenz des Regierungsrathes sowohl als unsere eigene Existenz, wenn nicht auf der Verfassung? Nun aber ist gegen verschiedene Bestimmungen der Verfassung gefehlt worden. So zunächst gegen den §. 50, Nr. 14, in Betreff des Betrages der Ausgabe, wie dies bereits gezeigt worden; und ferner gegen Nr. 19, wo dem Grossen Rath als unübertragbar vorbehalten ist die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppenkorps. Es ist aber auch gegen den §. 60 der Verfassung gefehlt worden, welcher vorschreibt: „In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann der Regierungsrath die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Grossen Rath alsogleich Kenntnis geben u. s. w.“ Das der Regierungsrath nicht sogleich bei der ersten Maßregel den Grossen Rath berufen konnte, versteht sich von selbst; aber daß derselbe nicht später einberufen worden ist, das kann ich unmöglich als verfassungsgemäß ansehen. Es war auch mir höchst wahrscheinlich, daß in den Kantonen Aargau und Solothurn eine Partei nach der Oberhand trachte, von welcher wir das Heil des Vaterlandes nicht zu erwarten haben; allein noch lag keine Untersuchung vor uns, wir konnten also nichts Bestimmtes wissen, sondern mußten erwarten, daß die dortigen Behörden untersuchen würden. Da hat man nun nicht bloß die ersten nötigen Maßregeln sich erlaubt, sondern der Regierungsrath hat sich auch noch Anderes erlaubt. Das System, wonach da verfahren wurde, kann unmöglich gebilligt werden, wenn wenigstens der Große Rath nicht erklären will, daß er nicht mehr existire, und daß es ihm nichts daran gelegen sei, welche Zukunft sich das Vaterland bereite. In dieser

Hinsicht wäre es Pflicht des Regierungsrathes gewesen, den Truppen einen Regierungskommissär mitzugeben, welcher die Regierung von Aargau und uns hätte verwahren können gegen Missbräuche der Gewalt und deren Schuld. Statt dessen sendet man dahin einige tausend Mann mit dem Gebote, zu gehorchen — wem? Ich habe hohe Achtung vor Herrn Oberst Frey, aber mit dem Allem haben wir den dortigen Kommandanten nicht bekannt. Wenn uns die Verfassung zur Pflicht macht, unsere Kommandanten vom Großen Rath aus zu ernennen, so sollen wir doppelt vorsichtig sein, unsere Truppen einem Kommandanten eines andern Kantons zu übergeben, den wir nicht kennen. Unsere Truppen sind Staatsbürger gerade wie wir hier, und daß diese gleichsam als bloße Werkzeuge hingeben wurden, indem ihnen die hiesige Staatsbehörde keinen schützenden Beamten beigesetzt hat, da, Tit., ist ein großer Fehler begangen worden, und das, Tit., würde nicht geschehen sein, wenn der Regierungsrath den Großen Rath einberufen hätte. Das war um so nötiger, als die Ereignisse von Aargau sehr verzweigt in unser Staatsleben und in das europäische Staatsleben eingreifen. Ein Herr Präsident hat gesagt, es müsse gegen die Gegner nur Strenge geübt werden, und nur Vernichtung eintreten. Es that mir in der Seele weh, in dieser Behörde, welche die Gutmuthigkeit des Berner Volks repräsentiren soll, eine solche Sprache zu hören, ohne daß sie mit ernster Rüge zurückgewiesen würde. Es wäre gegen meine Pflicht, wenn ich nicht erklärte, daß dieser Geist, dieses System, dieses Betragen dem Volke, das wir repräsentiren, gänzlich fremde ist. Die Ereignisse sind um so beachtenswerther, als sie zugleich wichtige kirchliche Verhältnisse berühren. Statt dieser Aufregung, wie es schon längst geschehen sollte, vorzubauen, treiben wir unsere katholischen Mitbrüder auf's Neue in den Harnisch durch die letzten Ereignisse, und anstatt, daß wir gesucht hätten, in die geschlagenen Wunden Balsam zu gießen und unsere bundesbrüderliche Liebe an den Tag zu legen, werden wir jetzt angeklagt werden als solche, welche dem Despotismus Hand bieten. Erst in diesen Tagen sind von Frankreich her Nachrichten eingelangt, daß man sich damit beschäftige, wie man die Schweiz endlich zur Ruhe bringe. Würden wir überhaupt den Weg des Rechtes, der Liebe, der Milde gegen unsere Mitbrüder befolgen, so würden wir die Mächte, welche über uns zu Rath gehen wollen, keineswegs zu scheuen haben; wenn wir aber auf die Weise verfahren, wie Einige gelehrt haben, mit solcher Rücksichtlosigkeit, Härte und Gewaltthätigkeit, so werden wir bald unsren Meister finden, und so gefährden wir Alles, was uns lieb und heilig sein soll. Es sind da auch privatrechtliche Berücksichtigungen, zu deren Verlezung wir geholfen haben. Wenn wir zu rechter Zeit hätten untersuchen lassen, was eigentlich in der Absicht der Regierung von Aargau liege, — und hierzu wären wir berechtigt gewesen, — und wenn wir dann vernommen hätten, was in Absicht auf die Klöster geschehen solle, so würden wir da einen Ausweg haben finden können, der uns zur Ehre und dem Kanton Aargau zum Heil gereicht haben würde. Die Klöster haben sich durch Entfernung von ihrem ursprünglichen Zwecke selbst aufgehoben, sie haben Müßiggang und Wohlleben im Innern gepflegt und Bettelei im Neufern gepflanzt und befördert, während sie durch Volksbildung u. s. w. unserer neuen Ordnung Beistand leisten sollten. Wie ehrenhaft, läblich und rühmlich wäre das gewesen für unsere hohe Behörde, wenn wir den Bundesbrüdern im Aargau hiezu verholfen, sie gegen den zu raschen Kaiser geschükt und dazu beigetragen hätten, daß nur das in den Klöstern liegende Schlechte entfernt, das Gute aber beibehalten werde. Dann würden die Klöster wiederum Segensquellen für das Land gerorden sein, wie ehemals, und dann würden wir keine Reklamationen vom österreichischen Kaiser erhalten haben. Das Alles wäre vermieden worden, wenn der Regierungsrath die Weisheit des Grossen Rathes zu rechter Zeit berathen hätte. Es ist bereits auch von den Vollmachten gesprochen worden, welche der Regierungsrath dem Schultheissen übertragen. Vollmachten dieser Art ohne Verantwortlichkeit! — was könnte das für Folgen haben? Hätten wir unser Verantwortlichkeitsgesetz, über dessen Dringlichkeit hier schon so oft Vorstellungen gemacht worden, — so wäre es anders. Seht haben wir das nicht, und auch zu Rom ist nicht auf diese Weise einem Diktator

die Gewalt übertragen worden, ohne Vorwissen der höchsten Behörde. Also auch in dieser Beziehung kann ich unmöglich zur Billigung des Regierungsrathes stimmen, so sehr ich ihn belobe für das rasche Einschreiten im Anfange. Auch unsfern Truppen kann nicht genug gedankt werden für ihre Hingebung, nur hätte ich gewünscht, daß auch ihnen andere Zwecke vorgehalten worden wären, als bloß die Ausräumung von Klöstern u. s. w. Mir ist verschiedentlich gesagt worden, man habe den Truppen beigebracht, es gehe gegen die Pfaffen, und wir wissen, wie die Leute gar häufig Solche — Pfaffen nennen, die diesen Namen gar nicht verdienen. Wenn man ihnen vorgestellt hätte, daß sie als Friedensstifter und Heilbringer zu verblendeten Mitbrüdern geschickt werden, so würden sie noch viel lieber gegangen sein. Im Kanton Aargau hätten wir bloß Zeit gewinnen müssen, so wäre die Veruhigung daraus von selbst hervorgegangen, welche wir wünschen müssen. Bisher war dort der Grundsatz der Parität geltend; durch die neue Verfassung ist er aber abgeschafft worden, als gegen alle Grundsätze streitend; auf dieses hin hat sich der katholische Theil empört, weil er, da nun die Mehrzahl des Grossen Rathes aus Reformirten bestehen werde, Unterdrückung fürchtete. Nun hat sich aber das Gegenteil gezeigt; die Parität ist aufgegeben, und doch sind drei katholische Repräsentanten mehr im Grossen Rathe, als reformirte. Hätten wir also da Zeit gewonnen, so würde schon diese Erscheinung wesentlich zur Veruhigung beigetragen haben. Ich trage darauf an, dem Regierungsrath in hohem Grade das Wohlwollen des Grossen Rathes in Absicht auf die Rastheit der ersten Maßregel und auf die Treue, mit welcher er bedrängten Bundesgenossen zu Hülfe gekommen, zu bezeugen, zugleich aber den Willen zu äußern, daß dergleichen Maßregeln nicht mehr stattfinden sollen, ohne daß den betreffenden Verfassungsparagraphen ein Genüge geschehe, und daß in künftigen ähnlichen Fällen ein aufgeklärter zuverlässiger Repräsentant der höchsten Behörde die Militärmacht begleite und schütze gegen alle Zumuthungen, welche gegen den Charakter des Berner Volks streiten und ich verlange, daß von nun an Alles gethan werde, um die Regierung von Aargau aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, die Güter der Klöster im Sinne ihres ursprünglichen Zweckes zu verwenden.

**Manuel.** Ich erlaube mir eine kleine Berichtigung. Ich sehe, daß von Präopinanten, und namentlich von Hrn. Parrat, einzelne meiner Neuferungen dahin missverstanden worden sind, als ob ich von den religiösen Spaltungen gesprochen und implizite gar auf Vernichtung der Katholiken u. s. w. gedeutet hätte. Von allem dem kein Wort. Ich sagte ausdrücklich, daß ich Calvin als Politiker, als Regent, als Gesetzgeber und konsequenter Befestiger einer neuen Ordnung der Dinge bewundere. Ich sprach bloß von Politik und wollte nichts anderes als das sagen: daß man einem geharnischten Feind mit den Waffen in der Hand entgegen geben und ihn mit gleichen Waffen bekämpfen müsse, und daß ich mit Tarquinius Superbus nicht unterhandle, sondern ihm die Thore von Rom schließe.

**Neuhauß, Schultheiß.** Der Regierungsrath soll sich bei dieser Diskussion passiv verhalten und erwarten, ob der Große Rath sein Benehmen billigt oder nicht. Darum werde ich jetzt auch nicht widerlegen, was von verschiedenen Seiten mit ziemlicher Uebertreibung gesagt worden ist. Nur finde ich mich veranlaßt, einige Thatsachen zu berichtigen oder zu entwickeln. Man hat vorerst gesagt, der Regierungsrath hätte den Grossen Rath einberufen sollen. Der Regierungsrath glaubte — nein, der Hr. Landammann glaubte — nein, und in dieser Versammlung sind, wie es scheint, auch nicht 20 Mitglieder gewesen, welche diese Frage bejahend beantworten zu müssen glaubten; wenigstens ist kein einziges Begehren um Einberufung des Grossen Rathes gestellt worden. Allerdings schreibt die Verfassung vor, daß, wenn in Fällen dringender Gefahr der Regierungsrath militärische Sicherheitsmaßregeln angewendet habe, er dem Grossen Rath also gleich Kenntnis geben solle u. s. w. Allein die Verfassung ist für den Kanton Bern gemacht, nicht für Aargau oder Solothurn; sie erstreckt sich bloß auf unser Gebiet, und da war keine Gefahr vorhanden. Wenn Gefahr entsteht in anderen Kantonen, und die Regierung von Bern um Hülfe angegangen wird, so gilt da nicht die bernische Verfassung,

sondern der Bundesvertrag; daher haben wir geglaubt, die Einberufung des Grossen Rathes sei nicht nothwendig. Ob wir wohl oder übel geurtheilt haben, werden Sie entscheiden. Ferner hat man gesagt, der Regierungsrath habe durch Uebertragung der Vollmachten an seinen Schultheißen einen Dictator, wie die Römer damals thaten, ohne fernere Verantwortlichkeit u. s. w. aufgestellt. Jede Maßregel des Regierungsrathes kann durch die politischen Gegner desselben entstellt werden, und so ist das auch hier geschehen, in den Blättern sowohl als jetzt im Grossen Rathe. Die Sache verhält sich so; ungefähr gegen 11 Uhr Morgens war durch einen Gilboden die Nachricht gekommen, daß die Regierung von Solothurn von uns das eidgenössische Aufsehen verlange, und daß man sich hier bereit halten sollte, ihr zu Hülfe zu eilen, wenn sie es begehre, und auch wenn sie verhindert werden sollte, es zu begehren. Der Regierungsrath wurde sogleich versammelt, und mit Ausnahme einer Stimme wurde einmütig beschlossen, gegen Solothurn die Bundespflicht zu erfüllen, worauf die Bataillone in den an Solothurn grenzenden Gegenden auf's Piken gestellt, und zwischen Solothurn und Bern ein regelmässiger Staffettendienst etabliert wurde. Der Schultheiss bemerkte sodann, die Lage Solothurns scheine kritisch, die dortigen Behörden scheinen sogar den Fall einer Ueberrumpfung vorauszusehen; wenn also in der Nacht plötzlich die Nachricht käme, daß die Regierung von Solothurn in ihrer Wirksamkeit gehemmt sei, so scheine es nöthig, die Zeit, welche zur Versammlung des Regierungsraths nöthig sei, nicht zu verlieren, sondern schon jetzt Anstalten zu treffen, daß plötzlich die nöthigen Maßnahmen getroffen werden können. Daraufhin wurde dem Schultheißen folgende Vollmacht ertheilt: 1) die Offiziere der betreffenden Bataillone auf ihre Sammelplätze zu beordern; 2) in Fällen von großer und dringender Gefahr ein provisorisches Oberkommando zu bezeichnen und den Truppen den Marschbefehl zu geben, aber unter der Bedingung, den Regierungsrath so schnell als möglich davon in Kenntniß zu setzen. Diese Vollmacht hatte ich für Solothurn erhalten, ich war aber nicht im Falle, für diesen Kanton davon Gebrauch zu machen. So sind später dem Schultheißen auch für den Kanton Aargau ausgedehnte Vollmachten ertheilt worden, und da habe ich, als der Fall eingetreten war, allerdings keine Minute verloren, um sie in Anwendung zu setzen. Sie, Sir, werden darüber urtheilen, aber ohne diese Vollmachten hätte der Stand Bern nicht mit der nämlichen Rätschkeit zu Hülfe eilen können. Drittens hat man geglaubt, der Regierungsrath hätte einen Civilkommisär den Truppen beizordnen sollen, weil man hier den Oberst Frey nicht kenne. Das hätte man thun können, und der Antrag dazu ist im Schooße des Regierungsraths gefallen; die Mehrheit hat ihn aber nicht angenommen, weil Hr. Frey einerseits Regierungsrath, also selbst ein Civilbeamter, und zugleich ein eidgenössischer Oberst ist. Ist Demand Regierungsrath und eidgenössischer Oberst, so kann man nicht sagen, man kenne ihn nicht. Der Regierungsrath von Aargau ist ferner eine Civilbehörde und kann als solche Missbräuche eben so gut hindern, wie ein bernischer Civilkommisär. Darum glaubten wir, wir würden dem Regierungsrath von Aargau ein unverdientes Misstrauen beweisen. Ueber allfällige Missbräuche, und ob solche stattgefunden, darüber hat Hr. Oberstleutnant Steinhauer bereits Auskunft gegeben. Der Regierungsrath von Bern konnte unmöglich Kenntniß haben von allfälligen Lokalmissbräuchen, von welchen Hr. Altstaatschreiber May so gut, vielleicht nur allzugut, unterrichtet worden zu sein scheint. Sobald man aber hier vernahm, daß die Truppen zu Verwaltungszwecken gebraucht wurden, machte der Schultheiss auf der Stelle von seinen Vollmachten Gebrauch und sandte eine Staffete nach dem Aargau, um sämtlichen bernischen Obersten den Befehl zu bringen, allfälligen Weisungen, die ihre rein militärische Stellung verleihen könnten, nicht Folge zu geben. Ferner wurde an die Regierung von Aargau geschrieben, um zu vernehmen, ob jene Nachrichten wahr seien. Der Regierungsrath zu Aarau antwortete, sie seien nicht wahr, und diese amtliche Erklärung liegt bei den Akten. Ein letzter Punkt, den man angeführt hat, ist der, daß unsere Truppen allzulange im Aargau geblieben seien. Darauf habe ich zu erwiedern, daß der Regierungsrath eines seiner Mitglieder, Hrn. Weber, nach Aarau gesendet hat, sobald er glaubte, daß der Zweck der bun-

desmäfigen Hülfe, nämlich Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, erreicht sei, mit dem Auftrage, auszuwirken, daß die Truppen entlassen werden, und nochmals einzuschärfen, daß dieselben bloß in rein militärischer Stellung zu Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung da seien. Hr. Regierungsrath Weber hat wirklich die Entlassung der Truppen ausgewirkt und brachte zugleich die erneuerte Zusicherung der Regierung von Aargau zurück, daß die Truppen nur zu rein militärischen Zwecken verwendet werden. Man mußte aber dem Stande Aargau das Urtheil überlassen, wie bald die Truppen entlassen werden können; denn wenn man sie zu frühe zurückgezogen hätte, und dann die Unruhen von Neuem angefangen hätten, so würden unsere Truppen fogleich wiederum haben marschieren müssen. Diese Auskunft glaubte ich, Ihnen, Tit., schuldig zu sein.

Saggi, Regierungsrath, älter. Hr. Altstaatschreiber May hat zwei Schlüsse gezogen, nämlich daß der Große Rath Bericht verlange über den Gebrauch der Truppen sowie in Betreff der Kosten und eines dahерigen Verkommnisses mit Aargau. Ueber den ersten Punkt ist bereits genug Auskunft gegeben worden, und was den zweiten Punkt betrifft, so hat die Regierung von Aargau, als sie uns die Entlassung der Truppen anzeigen, zugleich die Generalsrechnung über alle stattgehabten Kosten verlangt. Der Regierungsrath hat den Auftrag dazu dem Militärdepartement gegeben, und dieses dem Kriegskommissariate. Jetzt ist die Sache in Arbeit, aber das ist nicht so leicht gemacht, zumal es sich trifft, daß das Kriegskommissariat mit einer neuen Berechnung der Reaktionskosten von 1832 beschäftigt ist. Weiterer Bemerkungen will ich mich enthalten, obschon es Ueberwindung kostet. Nur das soll ich bemerken, daß Aargau keinen Civilkommissär, sondern Truppen von uns verlangt hat. Auch wegen Solothurn sind einige Kosten veranlaßt worden, und auch Solothurn hat bereits die Eingabe allfälliger dahieriger Reklamationen verlangt; ich zweifle aber, daß Bern dem Stande Solothurn dafür Kosten ansehen wird. Sie sehen also, Tit., daß dergleichen Verkommnisse nicht nöthig, und daß die beiden Nachbarstände loyal genug waren, um ihre Pflicht anzuerkennen.

Zahler. Ob der Große Rath zusammenberufen worden oder nicht, würde nichts geändert haben in den Thatsachen; hingegen hat sich, seit die Ereignisse sich zugetragen, Manches in der Beurtheilung der ganzen Angelegenheit geändert. Daher, und namentlich in Berücksichtigung, daß auch der Kanton Bern einen sehr respektablen Theil von Katholiken unter seinen Bürgern zählt, zweifle ich, ob es klug sei, einfach das Lob gegen den Regierungsrath auszusprechen, welches ich im Herzen trage. Daß diese unsere schätzbaren katholischen Mitbürger die Sache nicht gleichgültig ansehen können, ist natürlich. Daher möchte ich zum Antrage des Herrn Altstaatschreibers May stimmen, damit man sich heute nicht allzusehr gegen die Katholiken im Aargau auszusprechen scheine. Das können wir verbüten, indem wir zwar den Regierungsrath im Allgemeinen beloben, aber doch über einige Punkte Erläuterungen verlangen. Ich wünsche auch gar sehr, daß, wenn es um die Tagsatzungs-instruktion zu thun ist, der Stand Bern vermittelnde Instruktionen gebe, denn man kann sich nicht bergen, daß die bevorstehende Tagsatzung ernsthaft werden wird. Aus all' den in der Eidgenossenschaft vorhandenen Spannungen in Glaubenssachen könnten sich Verwicklungen herausspinnen, an denen Solche Untheil nehmen möchten, die wir nicht wünschen können. Daher bitte ich sehr um Mäßigung, und in diesem Sinne stimme ich, wie gesagt, zu dem Antrage des Herrn Altstaatschreibers May.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Da ich selbst mehr oder weniger in dieser Sache betheiligt bin, so wäre es besser, daß ich mich hier nicht weiter ausspreche; indessen aufgefordert, will ich es thun. Vorzüglich zwei Fragen liegen in Berathung, nämlich das Verhältniß des Regierungsrathes zum Großen Rath, und das Verhältniß des Standes Bern zu Aargau; jenes ist eines der wichtigsten konstitutionellen Verhältnisse für uns, und dieses ist eine der wichtigsten bundesrechtlichen Fragen. Betreffend das Verhältniß des Regierungsrathes zum Großen Rath, ist meine Ansicht, so weit ich sie nicht heute bereits ausgesprochen, die. Der Regierungsrath

ist auch in Hinsicht auf Verwendung von Truppen bloße Exekutivbehörde; er kann also nie eigenwillig Truppen verwenden, sondern sein daherges Recht ist bedingt durch maßgebende Vorschriften, welche in letzter Instanz einzig vom Großen Rath ausgehen können. Diese können aber vom Großen Rath mittelbar oder unmittelbar ausgesprochen werden, und wenn eine mittelbare im Bunde ausgesprochen ist, so braucht der Regierungsrath keine unmittelbare des Großen Rathes, denn der Bunde ist vom Großen Rath genehmigt. Da es sich also um Exekution einer Vorschrift des Bundesvertrages handelt, welcher vom Großen Rath genehmigt worden, so ist der Regierungsrath in dieser Angelegenheit nicht aus seiner Sphäre getreten. Bezüglich auf das Verhältniß des Standes Bern zu Aargau kann wohl Niemand unbefangener reden, als ich, weil ich bei einem ähnlichen Anlaß mich gleich geäußert habe. Der §. 4 des Bundes verpflichtet jeden eidgenössischen Stand, auf Begehren einer eidgenössischen Regierung Hülfe zu leisten, und giebt kein Urtheil zu über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Begehrens. Wenn in Folge der unklugen Schritte die Regierung von Zürich vor dem 6. September die hiesige Regierung um Hülfe angeprochen hätte, so würde die hiesige Regierung die unbedingte Verpflichtung gehabt haben, die damalige Regierung von Zürich zu unterstützen. So wäre es auch jetzt. Da wiederum ein gesetzlicher Zustand in Zürich eingetreten ist, so müßten wir die jetzige Regierung von Zürich mit Waffengewalt unterstützen, wenn sie uns dazu aufforderte. Darum habe ich auch bei Wallis diese Grundsätze angerufen. Schon damals habe ich geglaubt, die Regierung von Wallis müsse, Kraft des §. 4 der Bundesakte, gegen jede und alle verfassungswidrigen Störungen in Schutz genommen werden. Ich trete also auch hier nicht ein, ob die Regierung von Aargau gefehlt hat oder nicht, sondern ich halte mich an das bundesmäßige Begehren um Hülfe gegen ein verfassungswidriges Attentat. Es ist dies also bei mir keineswegs Sympathie für Personen oder Systeme, sondern Sympathie für gesetzliche Ordnung. Man hat nach meiner Ueberzeugung mit Recht gesagt, das Stanzer-verkommnis werde hier übel angerufen. Wir haben in unserm gegenwärtigen Bunde nur eine Assekuranz für Gesetzlichkeit gegen Unordnung, und die Regierung war vollkommen in ihrem Rechte, denn sie war vollkommen in ihrer Pflicht, indem sie nur gethan hat, was der Bunde vorschreibt, und ich glaube, der Große Rath sei nicht einzuberufen gewesen. Ich darf auch behaupten, daß alle Erklärungen der hiesigen sowohl als der aargauischen Regierung mich ermächtigen, zu glauben, daß unsere Truppen sich nicht außerhalb des §. 4 des Bundesvertrages bewegt haben; jedenfalls wäre es ohne Verschulden der hiesigen Regierung geschehen.

#### A b s i m m u n g.

1) Nach dem Antrage des Herrn Stettler eine allgemeine, unbedingte Billigung gegen den Regierungsrath auszusprechen	107 Stimmen.
Nach dem Antrage des Herrn May bloß eine beschränkende Billigung auszusprechen . . . . .	16 "
2) Vom Regierungsrathe noch irgend weitern Bericht zu fordern . . . . .	17 "
Von jeder weitern Berichterstattung zu abstrahiren . . . . .	Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 2<sup>3/4</sup> Uhr).

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. Februar 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann mehrere eingelangte Vorstellungen an, als:

Von einer Anzahl Handelsleute und Fabrikanten, betreffend das Zollgesetz;

von 19 Partikularen von Büren, — Protestation gegen das Zollgesetz, bezüglich auf Zollfreiheit Büren's u. s. w.;

der Hrn. Lehmann und Gugger in Bern, Beschwerde gegen den Regierungsrath, wegen verweigerter Patentserneuerung; — u. a. m.

### Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über den Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft vom Jahre 1840.

Der Vortrag sagt, es ergebe sich, daß die Gesandtschaft in allen Berathungen ihre Instruktionen gemissenhaft befolgt habe, weshalb angetragen wird, es solle den Herren Gesandten die Zufriedenheit und der Dank des Grossen Rethes ausgesprochen, und denselben die übliche Entladniß in allen Ehren ertheilt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements, nebst Dekretsentwurf, über die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner am Obergericht.

Da bis jetzt über die Amtsdauer der Ersatzmänner und Suppleanten am Obergericht keine gesetzliche Vorchrift bestand, so wird angetragen, diese Amtsdauer auf fünf Jahre, vom Augenblicke der Ernennung an, festzusetzen.

Ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, nebst Dekretsentwurf, betreffend die nöthigen Einrichtungen für die Seelsorge in der Kirchgemeinde Bauffelin.

Der Antrag geht dahin, für die genannte Gemeinde nur eine Helferei zu errichten, während in dem früheren Beschlusse aus Versehen von einer Pfarrei die Rede gewesen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, nebst Dekretsentwurf, betreffend die Verminderung der Zahl der Standesweibel.

Der Antrag geht dahin, die Zahl der Standesweibel auf drei zu reduzieren.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf der Mühle- und Oehlegebäude zu Fraubrunnen.

Der Vortrag schließt dahin, daß diese Gebäude nebst dem dazu gehörenden Lande dem Bendicht Messer zu Sauggenried für die Summe von Fr. 49,288, als das höchste an der Steigerung gefallene Angebot, hingegaben werden möchten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Hierauf wird die am 27. November 1840 abgebrochene Berathung des Entwurfes eines Zollgesetzes fortgesetzt.

§. 3. Tarif. (Neue Redaktion, siehe Beschuß vom 27. November 1840.)

Dr. Schneider, Regierungsrath, verlangt Ableitung der heute eingelangten Protestation.

Herrenschwand verlangt Ableitung sämtlicher auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorstellungen.

Kifling, Umtsgerichtsschreiber, trägt darauf an, die Berathung zu verschieben, bis der neue §. den Mitgliedern gedruckt mitgetheilt worden.

Herr Landammann wünscht, daß nur die Berathung des §. 3 für den heutigen Tag verschoben, mit der Berathung der übrigen Paragraphen aber fortgesfahren werden möchte.

### Abstimmung.

1) Ueberhaupt heute mit der Berathung zu progreidire	53 Stimmen.
Heute in keiner Weise den Entwurf zu berathen . . . . .	42 "

2) Die Berathung des §. 3 zu suspendiren	gr. Mehrheit.
--	---------------

Dr. Schneider, Regierungsrath, trägt nun darauf an, auch die Berathung des §. 4, die Ausnahmen vom Tarife enthaltend, zu suspendiren.

3) Die Berathung des §. 4 ebenfalls zu suspendiren . . . . .	gr. Mehrheit.
--	---------------

4) Die neue Redaktion der beiden Paragraphen drucken und austheilen zu lassen . . . . .	gr. Mehrheit.
---	---------------

„§. 5. Der Regierungsrath ist begwältigt, die nöthigen Lastwaagen zu errichten und die Gebühr für den Gebrauch derselben zu bestimmen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 6. Die bereits bestehenden Grenzbüreaux zur Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben beibehalten; der Regierungsrath ist jedoch befugt, dieselben je nach dem Bedürfniß zu verändern, zu vermindern oder zu vermehren.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 7. Die als Transit erklärt Waaren und Gegenstände sollen inner 14 Tagen bei dem im Uequet ausgefachten Austrittsbüreau unverändert wieder austreten, ansonst die Waaren den Eingangs zoll zu bezahlen haben.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht einen Termin von drei Wochen, und zugleich folgenden Zusatz: „Für diejenigen Waaren, welche innerhalb dieser Frist unausgepackt wieder ausgeführt werden, ist die Transitgebühr zu bezahlen; die Eintrittsgebühr dagegen zurückzuverstatthen.“

von Erlach hält diesen Vorschlag für unausführbar.

von Jenner, Regierungsrath, bittet, das Gesetz nicht noch komplizirter zu machen, als es schon sei; je komplizirter ein solches Gesetz sei, desto mehr Griff gebe es denen, welche es umgehen möchten.

### Abstimmung.

1) Für den Paragraph, mit oder ohne Abänderung . . . . .	gr. Mehrheit.
--	---------------

2) Für den Paragraph, wie er ist . . . . .	59 Stimmen.
Für die gefallene Meinung . . . . .	17 "

(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

„§. 8. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr bei den Grenzbüreau kann stattfinden vom 1. April bis 30. September von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, und vom 1. Oktober bis 31. März von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Zollbeamten sind gehalten, die Fuhrleute während der hier festgesetzten Zeit auf ihr Anmelden ohne Zögerung zu sprediren.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 9. Als Widerhandlungen sind anzusehen und mit dem zehn- und fünfzehnfachen Betrag der verschlagenen Gebühr zu bestrafen:

- a. Das Ueberschreiten der Kantongrenze mit Umgehung der Grenzbüreau, Unterlassung der Angabe der Ladung und Entrichtung des Zolles.  
 b. Die unrichtige und unvollständige Angabe oder die Verheimlichung des Gewichtes, der Zahl und Gattung der Waaren und Gegenstände.  
 c. Die Verheimlichung von Nach- und Abladungen und die unvollständige Berichtigung des Zolles.  
 d. Jede falsche Angabe, durch welche eine Zollfreiheit oder eine niedrigere Gebühr, als der Waare hätte auffallen sollen, bezweckt wird.  
 e. Die unterlassene Ablieferung der Alquits, Passavants, Transitscheine auf den Grenzbüreau.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 10. Als erschwerende Umstände sind anzusehen und mit dem zwanzig- bis dreißigfachen Betrag der verschlagenen Gebühren zu bestrafen.

- a. Die Einschwärzung von Waaren und Gegenständen jeder Art mittels Anwendung von Verheimlichungsmitteln, um die Waare als eine andere darzustellen, oder dem Beamten zu entrücken, verbunden mit der unrichtigen Angabe oder Nichtangabe.  
 b. Die Anwendung von falschen Schriften, Zeugnissen und Messungen.  
 c. Die Anwendung von Drohungen und Gewalt gegen die Beamten.  
 d. Das Zerstören oder Fortschaffen von zollpflichtigen Gegenständen, Schriften, Transportmitteln, das Entfliehen des Führers mit oder ohne Waaren, ihre Einschließung in Gebäude, Nichtachtung der Aufrichtung des Beamten zum Unthalten.  
 e. Die Rezidivfälle. Als solche gelten die von der gleichen Person binnen Jahresfrist wiederholten Versuche zu Widerhandlungen gegen diese Vorschriften. Damit die Gerichte diese Rezidivfälle kennen lernen, sollen die ausgesprochenen Bußsentenzen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 11. Rezidivfälle mit andern erschwerenden Umständen verbunden sind mit dem Maximum der Buße, d. h. mit dem dreißigfachen Betrag der unterschlagenen Gebühren, zu bestrafen.

In allen diesen Fällen bleiben die allfällige weiteren, durch andere Gesetze bestimmten Ahndungen vorbehalten.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 12. Konfiskation der Waaren und Gegenstände soll erst dann verfügt werden, wenn dieselben sich von ihrem Führer verlassen befunden haben.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 13. In allen diesen Straffällen sind die verschlagenen Gebühren und die Kosten nebst der Buße zu bezahlen. Die betreffende Waare haftet sammt dem Transportmittel als Faustpfand, und die Führer derselben und allfälligen Mitschuldigen haften persönlich für die zu leistende Bezahlung. Die Waare und Transportmittel können gegen genügende Sicherheit freigelassen werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 14. Von allen Bußen oder Konfiskationen fällt die eine Hälfte dem Verleider und die andere Hälfte dem Staate zu.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 15. Sämmtliche Grenz- und Polizeibeamte sind verpflichtet auf die Handhabung und Befolgung dieses Gesetzes zu wachen und Uebertretungen dem Richterante des betreffenden Amtsbezirks schriftlich und umständlich anzugezeigen.

Durch's Handmehr angenommen.“

„§. 16. Der Richter des Amtsbezirks, in welchem die Uebertretungen stattgefunden, soll Kläger und Beklagte vor seine Audienz rufen und nach Anhörung beider Theile über den Fall summarisch als Polizeirichter absprechen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 17. Vom 1. September 1841 hinweg als der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes sollen die bisher sowohl durch den Staat, als durch Korporationen und Privaten im Umfange der Republik Bern bezogenen Zölle, Geleit-, Weg-, Brück- und Ländtegelder, Tabakimpost, Kaufhaus-, Waag-, Lager- und Sustgebühren auf so lange nicht mehr bezogen werden, als dieses neue Zollgesetz in Kraft verbleibt.

Von den in der Gesetzesammlung enthaltenen Gesetzen und Verordnungen fallen weg:

Die Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder vom 1. Hornung 1804.

Die Verordnung gegen die Umladung von Waaren vom 31. Oktober 1810.

Die Verordnung über den Transitzoll von Getreide und Hülsenfrüchten vom 3. Juli 1811.

Die Verordnung über das Holzflößen auf der Emme vom 8. März 1814.

Die Kaufhausordnung von Burgdorf vom 4. November 1818.

Die Zollordnung für den Leberberg vom 20. September 1820.

Die Verordnung über die Bestrafung der Zollvergehen vom

7. Jänner 1824 und 19. November 1834.

Der Tarif für die Ländte und das Lagerhaus zu Büren vom 27. Juni 1827.“

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird die Berathung über diesen Paragraphen bis nach der Behandlung der §§. 3 und 4 verschoben.

„§. 18. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die zu Execution dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen und die Beamten zu bestellen.

Gegenwärtiges Zollgesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden“.

Gegeben ic. ic.

von Graffenried glaubt, auch dieser Paragraph müsse verschoben werden, da man dem Regierungsrathe nicht schon jetzt, bevor das ganze Gesetz angenommen sei, solche Vollmacht geben könne.

Herr Landammann erwiedert, es verstehe sich von selbst, daß dieser Paragraph erst mit dem übrigen Gesetze in Kraft trete.

Abstimmen.

- 1) Die Berathung des §. 18 zu verschieben 5 Stimmen.  
 Dagegen . . . . . große Mehrheit.  
 2) Für den Paragraph, wie er ist . . . . . "

Der Eingang des Gesetzes, welcher also lautet:

„Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, die im hiesigen Kanton bisher bestandenen Zollansätze auf eine gleichmäßige und billige Weise zu ordnen und dabei auch die innern Zölle möglichst zu beseitigen,

verordnet:“

wird ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf über die Viehentzündungskassa.

Auf den in der allgemeinen Umfrage über das Eintreten von Seite der Herren Schläppi, Ammann und Huggler ausgesprochenen Wunsch hin, wird mit 64 gegen 31 Stimmen beschlossen, vor dem Eintreten den Dekretsentwurf drucken und sämmtlichen Mitgliedern austheilen zu lassen.

Auf dauerige Vorträge der Justizsektion wird folgenden Ehehindernisdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) Des Chr. Röthlisberger, zu Bowyl, mit 91 gegen 5 Stimmen.
- 2) Des Joh. Mischler, in Bern, mit 77 gegen 21 Stimmen.

Auf dauerigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Georg Schönberger, aus Ungarn, seit 15 Jahren im Kanton Bern wohnend, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Iseltwald zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt mit 77 gegen 21 Stimmen.

Am Schluß der Sitzung wird verlesen und auf den Kanzeleitisch gelegt:

Ein Anzug des Herrn Amtsschreibers Käßling, dahin gehend, daß der vom Regierungsrathe und Sechszehnern am 14. März 1839 vorgelegte Dekretsentwurf, betreffend die Form der Abstimmung über Ehehindernisdispensationsgesuche, noch in gegenwärtiger Session in Berathung gezogen werde.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen des Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. Februar 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

## Zagesordnung.

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Beschwerde mehrerer Aktionärs der Helvetie von 1840, betreffend die Schließung der Presse dieses Blattes.

In dieser Beschwerde beklagen sich die Herren Moreau, Verbier, Hoffmeyer, Girardin und Gouvernon, als Verwaltungskomitee der Helvetie von 1840, beim Grossen Rath über die im Monat Juli vorigen Jahres durch den Regierungstatthalter von Pruntrut vorgenommene Schließung der Presse jenes Blattes, und verlangen, unter Anrufung des Art. 114, Sect. II des Code pénal, die Bestrafung des erwähnten Beamten oder derjenigen, in deren Auftrag er gehandelt habe.

Der Vortrag der Bittschriftenkommission stützt sich auf einen Bericht des Regierungsrathes, worin im Wesentlichen bemerkt wird: in der Nr. 37 der Helvetie von 1840 sei ein sehr heftiger Artikel erschienen in Hinsicht auf eine geschehene Öffnung der Gräber der Fürstbischöfe und eine Exhumation ihrer Gebeine, welche zu Pruntrut unter der Leitung des Herrn Seminardirektors Thürmann auf eine die Heiligkeit des Ortes entweichende Art stattgefunden haben sollte. Aus dem, infolge geschehener Einfrage des Regierungsrathes eingesandten, über die Öffnung jener Gräber verfassten, Verbal habe sich jedoch der Regierungsrath überzeugen müssen, daß die von der Helvetie von 1840 veröffentlichten Angaben auf boshafter Entstellung beruhten. Der Regierungsrath, welcher für die Verhügung des katholischen Landestheiles ein großes Gewicht auf die schleunige Veröffentlichung jenes Verbalprozesses legen mußte, habe demnach verlangt, daß derselbe, in Gemässheit des §. 25 des Pressgesetzes, berichtigungsweise in die Helvetie von 1840 eingerückt werde. Nachdem diese Einrückung unter mannigfachen Vorwänden, und ungeachtet wiederholter Aufforderung, beharrlich verwiegt worden, so habe die Regierung die Presse auf so lange schließen lassen, bis der Herausgeber jenes Blattes sich zur Einrückung der Berichtigung verstanden haben werde. Sobald hernach der verantwortliche Herausgeber des Blattes bekannt geworden, so seien die Siegel der Presse wieder aufgehoben, hingegen die Verbreitung und Versendung des Blattes selbst bis zur Aufnahme jenes Verballs untersagt worden. Hierauf

sei ungesäumt in Nr. 56 der Helvetie von 1840 der gedachte Verbalprozeß erschienen, und mit diesem Akte habe die Angelegenheit ihre Erledigung erhalten.

Die Bittschriftenkommission entwickelt nun in ihrem Vortrage wesentlich folgende Sätze: daß die Regierung zur Förderung der Aufnahme der Berichtigung in die Helvetie von 1840, kräft des §. 25 der Pressgesetzes, befugt gewesen, daß die Verweigerung der Einrückung derselben von Seite des Druckers und des Herausgebers der Zeitung auf keinen gesetzlich gültigen Grund sich gestützt habe, und daß die Schließung der Presse und die Verhinderung der Publikation des Blattes als eine durch die Umstände nötig gewordene Maßregel, da bei der damaligen großen Aufregung unter der katholischen Bevölkerung Gefahr im Verzuge war, der Regierung nicht zum Vorwurfe gemacht werden könne. Die Kommission trägt daher darauf an: es möchte der Große Rath über die vorliegende Beschwerde des Verwaltungskomitee der Helvetie von 1840 zur Zagesordnung schreiten.

Stauffer, als Berichterstatter. Die Beschwerde, über welche Sie nun einen ausführlichen Bericht angehört haben, beschuldigt, in energischen Ausdrücken, die Exekutivbehörde eines Vergehens gegen die Pressefreiheit. Die öffentlichen Blätter haben die Vorgänge dieser Zeit so einseitig verbreitet, daß eine prozedürliche Geschichtserzählung wünschenswert scheint. Dieselbe ist kurz folgende: Die Nr. 37 der Helvetie von 1840 hat in Betreff der Öffnung der fürstbischöflichen Gräber in Pruntrut einen so heftigen Artikel gegen den dortigen Seminardirektor, Hrn. Professor Thürmann, enthalten, daß der Regierungsrath es in seiner Pflicht hielt, das Vorgefallene sogleich amtlich untersuchen zu lassen. Das Resultat dieser Untersuchung fiel so aus, daß, zur Verhügung der damals aufgeregten Gemüther, nach dem §. 25 des Pressgesetzes eine Berichtigung in das fragliche Blatt aufzunehmen verlangt werden konnte. Der Regierungsrath ordnete diese Berichtigung an, und der Präfekt von Pruntrut ließ dieselbe am 3. Juni dem Drucker Fallot durch den Amtsweibel zur Einrückung zu stellen. Diese Berichtigung wurde aber nicht nur nicht aufgenommen, sondern am 8., also fünf Tage später, erschien ein aus Pruntrut vom 6. datirten Artikel im gleichen Blatt, durch welchen dem Regierungsrath das Recht abgesprochen wurde, die Helvetie zu einer Einrückung zu zwingen. In den am 9. hierauf angehobenen amtlichen Verhören sagte der Drucker Fallot zuerst, er habe die fragliche Berichtigung nicht aufgenommen, weil sich der Verfasser des angegriffenen Artikels der Einrückung widersehe und alle Verantwortung über sich genommen habe. In einer folgenden Antwort sagte Fallot, der Verfasser habe ihm dieses jedoch nicht bestimmt gesagt. In einem folgenden Verhör antwortete der gleiche Fallot zuerst, der Verfasser weigere sich bestimmt, ferners er werde dem Comité hierüber referieren. Im dritten Verhör sagt derselbe ferners, er kenne keinen eigentlichen Herausgeber des fraglichen Blatts, unter, Fallot, habe

sich im Akkord mit Germain Poste bloß das Recht vorbehalten, erforderlichen Fällen die Verfasser von Artikeln anzugeben, wenn von diesen angegriffen würden; widerspricht sich aber im gleichen Verhör wieder dahin, er habe eigentlich mit Germain Poste nicht unterhandelt, sondern bloß mit den Autoren Lestocq und Brossard, welche die Artikel in das Blatt liefern; die jedoch auf keine Verantwortung eingegangen seien, ihm, Fallot, sei aber bestimmt verboten, den Artikel aufzunehmen. Im Widerspruche mit diesem Vorgeben behauptet Hr. Brossard, er habe keine Verantwortlichkeit übernommen, als für diesen Artikel, die er selbst liefere. Poste dann sagt geradezu, es sei falsch, daß er irgend eine Verpflichtung übernommen habe, sondern er habe dem Fallot die Druckerei verliehen, um dieselbe nach Belieben zu benutzen. Weißer endlich gesteht zwar ein, der Verfasser des Artikels zu sein, erklärt aber, die Einrückung der Berichtigung erst dannmal geben zu wollen, wenn ein richterliches Urtheil ihn dazu werde verfällt haben. Während dieser Verhandlungen erschien nun am 25. Juni wieder ein von Hrn. Weißer, als Mitglied der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, unterschriebener Artikel im gleichen Blatt, in welchem man sich auf Kläger von Nachkommen gewesener Bischöfe beruft, mit dem Beifügen, daß, wenn denselben nicht Genugthuung gegeben werde, sie ihre Zuflucht zum Fürsten von Metternich nehmen würden. Eben so werde es sich fragen, ob der Repräsentant von Frankreich zugebe, daß man einen seiner Mitbürger, wie der Fallot, durch Schließung der Presse verbindere, seinen Beruf in der Schweiz auszuüben. Endlich wurden die Herren Weißer und Fallot am 1. Juli zuerst noch bestimmt aufgefordert, die Berichtigung aufzunehmen; dieselben beriefen sich aber bloß auf ihre früheren Aussagen, mit dem Beifügen durch den Erstern, wenn der Regierungsrath sich beleidigt glaube, so wolle er, was denselben betreffe, eine Berichtigung aufnehmen, in Betreff des Hrn. Thürmann aber nicht. Aus diesen prozedürlichen Thatsachen ergibt sich also, daß man, auf die widersprechenden Vorgeben gestützt, sich der Einrückung einer einfachen Berichtigung, wie der Art. 25 des Presgefuges vorschreibt, widersetzte, — daß man die Regierung in Prozesse, so wie in diplomatische Erörterungen zu verwickeln beabsichtigte, und damit zugleich unsere katholischen Mitbrüder im Jura aufzuregen gesucht hat. Die Vollziehung des schon angerufenen §. 25 war das sicherste Mittel, allen daherigen schlimmen Folgen den Hafen abzuschneiden. Dieser Artikel sagt: der Herausgeber eines Blatts ist schuldig, eine einfache Berichtigung aufzunehmen. Es war also hier um die Vollziehung eines bestimmten Gesetzes zu thun, und da diese Vollziehung auf gütlichem Wege nicht zu erhalten möglich war, so hat die oberste Vollziehungsbörde befohlen, die Presse provisorisch zu schließen, bis dem Gesetze ein Genüge geleistet sein werde; was doch offenbar auch im Interesse der Presfreiheit selbst geschah, indem diese Freiheit sonst ja gerade da aufhören würde, wo die Willkür eines Redaktors damit anfinge, nur die ihm beliebten Berichtigungen aufzunehmen und überdies mit seinen Weigerungen ein solches Spiel zu treiben, wie es im obschwebenden Falle geschehen ist. Daß der Regierungsrath also nur die Vollziehung eines Gesetzes und keineswegs eine Präventivmaßregel gegen die Presse im Auge hatte, ist schon an sich selbst so klar, als der Tag, und bestätigt sich vollkommen dadurch, daß er die Siegel sogleich wieder wegnehmen ließ, als ihm die Erklärung von Herrn Weißer vom 1. und dessen Vorstellung vom 3. Juli, in denen er sich nun als verantwortlichen Redaktor erklärte, zugekommen war. Die Namen der gegenwärtigen Kläger hingegen erscheinen in der ganzen Verhandlung nirgends. Der Eingang ihrer Schrift läßt selbst vermuten, sie seien zur Zeit der Schließung mit der Druckerei in keiner Verbindung gestanden. Gesezt aber auch, sie wären dabei interessiert gewesen, so ist denselben dennoch eben so wenig als irgendemand ein rechtswidriger Schaden zugefügt worden; ich schließe daher auf Tagesordnung und behalte dem Schlussrapport das Nöthigwerdende vor.

May, gew. Staatschreiber. Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es deswegen, weil ich die Ehre gehabt habe, schon im Verfassungsrathe zu sitzen, und da sehr schöne und weitläufige Diskurse angehört habe über die

Presfreiheit, und wie das, zumal alle daherigen Verhandlungen nicht gar lange nach den Auftritten in Frankreich hier stattgefunden haben, eine der wichtigsten Angelegenheiten sei. Bekanntlich ist die Revolution in Frankreich Anno 1830 wesentlich dadurch entstanden, daß man der Presfreiheit allzunahe getreten war; daraufhin hatte sich ein großer Theil der Einwohnerschaft von Paris, und an ihrer Spitze die angesehensten Männer, erhoben, glaubend, die Presfreiheit sei eine der wesentlichsten Garantien für Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Das hat stattgefunden auf eine sehr auffallende und folgenreiche Weise in einem monarchischen Staate. Als sodann die verschiedenen Umänderungen auch in der Schweiz stattfanden, so ist nicht bloß in Bern, sondern auch in andern Kantonen immer vorzüglich Gewicht darauf gelegt worden, daß man vor Allem aus darauf halten müsse, daß Presfreiheit sei; auf ihr beruhe, mehr als auf allen andern Artikeln der Verfassung, die Freiheit der Bürger, der Personen, des Eigenthums, und noch mehr die Freiheit des Ausdrucks der Gesinnungen in Wort und Schrift. Wenn man die Verhandlungen des Verfassungsrathes nachliest, so findet man dort einen weitläufigen Commentar darüber. So ist der §. 13 in die Verfassung aufgenommen worden, welcher sagt: „Die Presfreiheit ist gewährleistet, und zwar so, daß niemals die Censur, noch irgend eine vorgreifende Maßnahme stattfinden kann. Das Gesetz wird die Strafen des Missbrauchs der Presse bestimmen.“ In Folge davon ist ein solches Gesetz eines der ersten gewesen, welche vom neuen Grossen Rath gegeben worden; es ist vom 9. Februar 1832 und heißt: Gesetz wider den Missbrauch der Presfreiheit. Also ist im Allgemeinen auch darin ausgesprochen, daß Presfreiheit sein, daß aber der Missbrauch derselben bestraft werden soll. Was ist nun unter dem allgemeinen Ausdruck „Presfreiheit“ zu verstehen? Ich glaube, mich nicht zu irren, daß man darunter verstand, daß Jeder frei stehen solle, zu drucken, was er für gut findet, aber unter Verantwortlichkeit für Alles das, was das Gesetz mit Strafe belegt. Noch eine wichtigere Sache ist darunter verstanden, besonders, wenn man die Sache im Zusammenhang nimmt mit dem, was in Frankreich gegangen, und wie man sich damals auch in der Schweiz darüber ausgesprochen, nämlich daß die Presfreiheit nicht solle und dürfe angetastet werden durch die vollziehende Gewalt, sondern daß sie unter dem Schutz der Gerichte stehe, und daß keine Gewaltsmaßregel gegen die Presse ausgeübt werden dürfe anders, als in Folge eines Urtheils der kompetenten richterlichen Behörde. Wenn ich mich hierin irre, so könnte ich meinen Vortrag hier schließen, und wir hätten nichts zu thun, als gut zu heißen das, was gethan worden ist von Denen, welche die Gewalt in Händen haben. Da ich aber einen andern Begriff habe von der Stellung des Grossen Rathes, wenn Reklamationen gegen den Regierungsrath einlangen, und da ich mich in meiner so eben entwickelten Ansicht nicht zu irren glaube, so sei es mir erlaubt, nunmehr etwas weiter einzutreten. Was ist der vorliegende Fall? In der Helvetie von 1840 stand ein Artikel, der in der That, als ich ihn las, — denn sonst lese ich dieses Blatt nur sehr selten, — mein Gefühl empört hat; er gieng dahin, daß die zu Pruntrut befindlichen Gräber der Bischöfe u. s. w. durchwühlt worden seien, daß man die Knochen zusammen geworfen habe u. s. w. Das war etwas so Empörendes, daß es Jeden, der einiges Gefühl hat für die Achtung gegen Verstorbene und deren irdische Ueberreste, in Bewegung setzen müßte. Ich mußte damals denken: entweder ist die Sache richtig, und dann wird so etwas gewiß nicht ungeahndet bleiben; oder sie ist entstellt worden, und dann wird man solche Angaben als arge Verlämmdung bestrafen. Später sind in andern Blättern einige sogenannte Berichtigungen erschienen, worin es hieß, man habe allerdings schon früher da etwas gemacht, man habe den Platz besser benutzen wollen, man habe die Gebeine mit vieler Sorgfalt zusammengelegt u. s. w. Nun hätte ich wenigstens geglaubt, daß ein solcher Artikel nothwendig eine Bestrafung desjenigen nach sich ziehen müsse, der sich erlaubte, so etwas in das Publikum zu werfen. Man scheint aber, die Sache nicht für so wichtig angesehen, sondern geglaubt zu haben, es genüge, wenn die entstellten Thatsachen öffentlich berichtigt würden. Nun wird gesagt, der Regierungsrath habe allerdings durch seine Beamten

Bericht einziehen lassen, wer die Helvetie von 1840 herausgabe, und verlangt, derselbe solle eine Berichtigung aufnehmen, nach Vorschrift des §. 25 des Pressgesetzes. Ferner wird gesagt, es habe sich Niemand dargeben wollen als Herausgeber oder Drucker, das sei also böser Wille, und es sei Gefahr im Verzuge gewesen, weil der Artikel schlimmen Eindruck gemacht habe auf die katholische Bevölkerung, und so sei die Intervention der Regierung durch die Umstände geboten gewesen, und also habe der Regierungsrath geglaubt, einschreiten und handeln zu sollen. Der Regierungsrath soll handeln, wenn er dazu befugt ist; aber wo eine Sache Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Verfügung ist, da könnte ich nicht zugeben, daß der Regierungsrath, unter dem Grunde, daß Gefahr im Verzuge sei, von sich aus plötzlich einschreiten dürfe. Für solche Fälle haben wir Vorrichten; man kann vom Richter provisorische Verfügungen begehrn. Aber anstatt dessen ist man eingeschritten, und wie? Man hat die Pressen der Druckerei, wo die Helvetie von 1840 herauskommt, und die ganze Druckerei verschlossen, also nicht bloß verboten, daß das Journal nicht weiter erscheine, sondern eine ganze Druckerei verschlossen, wo noch andere Sachen gedruckt werden. Diese Beschnitz wird der Regierungsrath aus keinem einzigen Gesetze herausfinden. Bis ich eines Besserens belehrt werde, oder die höchste Behörde anders entscheidet, muß ich eine solche Gewalt negiren, indem nach meinen Begriffen eine solche Verfügung geradezu dem §. 13 der Verfassung widerspricht. Nun glaube ich nicht, daß der Regierungsrath irgend befugt sein könne, geradezu gegen die Verfassung etwas zu verfügen. Man sagt aber, die Verschließung sei aufgehoben worden, sobald man den Drucker u. s. w. gekannt. Also ist die Sache dahin entschuldigt, daß man sagt, sie habe bloß eine provisorische Verfügung, ein Coercitivmittel sein sollen, um den Drucker oder Eigentümer der Druckerei ausfindig zu machen. War das jetzt das gesetzliche Mittel? Mir ist vorläufig die Sache sehr zweifelhaft. Indessen ist da eine der wichtigsten Sachen, daß, wenn man ein Gesetz oder einen Paragraph desselben abliest und alle Verfügungen darauf stützt, dann ein solcher Paragraph nicht bloß theilweise abgelesen oder angewendet werde, sondern daß er in seinem vollen Inhalte abgelesen werde, und daß man Achtung gebe, ob nicht etwa auch nur ein einziges Wort darin stehe, welches dem Ganzen eine deutliche Auslegung giebt. Der §. 25 des Pressgesetzes, auf welches man sich bezieht, lautet: „Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentgeldlich in dasselbe aufzunehmen und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen.“ — das, Tit., ist im Berichte abgelesen worden; aber es heißt weiter: „wenn sie ihm von Demjenigen eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen.“ Dieser Paragraph steht denn übrigens unter der Rubrik: „Erlösung des Klagverhörs.“ Will man nun unbefangen und logisch die Sache interpretieren, so sagt der Paragraph nichts mehr und nichts weniger als: wenn irgend etwas Entstelltes in ein öffentliches Blatt gekommen, so könne Derjenige, den es betrifft, vom Drucker verlangen, daß er eine Berichtigung aufnehme, und wenn sie dann aufgenommen sei, so falle das Klagrecht des Betreffenden dahin, d. h. es sei Erlösung des Klagverhörs. Das ist der Sinn des §. 25. Gegen wen ist nun der Artikel in der Helvetie von 1840 gegangen, und wer hat in der Sache gehandelt? Es thäte mir leid, wennemand sagen wollte, der Regierungsrath oder seine Beamten haben in der Sache gehandelt. Das ist nicht der Fall; es wurde auch von daher der Regierung nichts zur Last gelegt, sondern es wurde gesagt, ein Professor Thürmann, den ich ohne das nicht einmal kennen würde, habe die Sache gemacht, er habe auf empörende Art dasjenige gethan, wovon in jenem Artikel die Rede war. Herr Thürmann konnte also zufolge des Gesetzes den Betreffenden als Verläumper belangen und begehrn, daß er nach den Gesetzen bestraft, und daß das Urtheil in das Blatt selbst eingerückt werde. Wenn er aber glaubte, die Sache sei nicht so wichtig, so konnte er eine Berichtigung einsenden und deren Aufnahme verlangen, wo dann sein ferneres Klagrecht dahin fiel. Über keines von beiden ist geschehen, sonst soll man bestimmt sagen, Herr Thürmann habe eine solche Aufforderung gemacht. Sonst was geschieht? Der Regierungsrath erkundigt sich nach

dem Drucker und Herausgeber. Mir thut es sehr leid, daß der Regierungsrath da eingeschritten ist an Platz des Herrn Thürmann, und daß er nicht den gewöhnlichen Gang des Geschäftes walten ließ. Dadurch hat sich der Regierungsrath in eine schlimme Lage gesetzt und seine Stellung verwechselt. Wenn allensfalls Herr Thürmann öffentlicher Beamter ist, so konnte der Regierungsrath höchstens die Sache untersuchen lassen und dann, wenn er die Sache des Beamten „seinigen“ wollte, zu Handen desselben die Aufnahme einer Berichtigung verlangen. Aber wie hat der Regierungsrath das verlangt? Indem er aufrat, um die Ehre eines Beamten zu retten, also in dessen Namen und an dessen Stelle. Sobald nun die Aufnahme verweigert wurde, sollte sich der Regierungsrath an das Gericht wenden und erwarten, was dasselbe über diesen Fall erkennen werde, denn nun mußte ein förmliches Urtheil des Gerichtes erfolgen. Allein statt dessen hat der Regierungsrath verfügt als Vollziehungsgewalt, ungeachtet kein Gesetz ihn dazu autorisiert hat. Das der Eine sagte: ich bin nicht Verleger, der Andere: ich bin nicht der Drucker, oder: ich will nicht die Verantwortlichkeit für die Artikel übernehmen, — das sind Nebensachen, Vorfragen, welche in jedem Prozesse stattfinden können. Deshalb aber war es nicht darum zu thun, sogleich exekutorisch einzuschreiten; am allerwenigsten glaube ich, daß der §. 25 des Pressgesetzes, auf welchen der ganze Vortrag abstellt, hier angerufen werden könne, wie ich das bereits gezeigt habe. Also bin ich weit entfernt, zu glauben, daß man bloß zur Tagesordnung schreiten könne, was freilich immer das Bequemste ist, da man dann nicht weiß, was erkannt worden. Sondern hier ist der Fall, zu beschließen, daß unformlich in der Sache sei verfahren worden. Alsdann kann man untersuchen, ob die Sache weitere Folgen habe, denn eine eigentliche Klage ist nicht abgelesen worden; ich weiß auch nicht, ob auf Entschädigung geklagt wird u. s. w. Daher beschränke ich mich darauf, mich gegen den Antrag der Bitschriftenkommission zu erklären und anzutragen: Der Große Rath möchte beschließen, es habe der Regierungsrath in dieser Angelegenheit nach den bestehenden Gesetzen nicht sogleich einschreiten, sondern dieselbe bei den Gerichten anhängig machen sollen.

Manuel. Ein ausgezeichneter deutscher Staatsrechtslehrer sagte uns einst zu Heidelberg, als er von der Presselfreiheit sprach: Meine Herren, wenn Sie mir in der einen Hand die beste Verfassung von der Welt darbringen, und wenn sie von Engeln gemacht wäre, die alle Garantien der bürgerlichen Freiheit enthielte, und in der anderen Hand die Presselfreiheit, so würde ich sagen: ich will die Presselfreiheit, denn Alles andere folgt dann von selbst nach. Ferner hat einmal ein englischer Staatsmann im Parlament bei Anlaß einer Motion zu Beschränkung der Presselfreiheit gesagt: gebe man uns einen despatischen König, ein tyrannisches Oberhaus, ein corruptes Unterhaus, dazu aber Presselfreiheit, so wird Alles in einem Jahre wiederum hergestellt sein. Das billige ich so sehr, daß auch ich die Presselfreiheit vor Allem aus für das Wichtigste halte, indem sie Alles andere nach sich zieht; daher will ich die Presse, mit Beschränkung natürlich der Missbräuche, so frei als möglich lassen; ich will nicht die Presselfreiheit zerstören wegen der Unbequemlichkeit, welche sie etwa verursachen mag, und immerhin habe ich gesehen, daß Diejenigen, welche die Presselfreiheit hassen, kleinliche Leute sind, und, weil sie nicht fechten gelernt haben, und nicht Stich und Hieb parieren können, mit Steinen werfen. Allein hier haben wir nicht ein Presselfikt vor uns, sondern hier haben wir einen offenen Widerstand gegen das Gesetz; hier mußte physischer Zwang angewendet werden, — weshwegen? Es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß, wenn Einer dem Andern etwas leisten soll, aber es nicht will, wenn z. B. ein Maler sich gegen mich verpflichtet hat, mir ein Gemälde zu machen, er aber nicht will, so kann ich ihn nicht physisch zwingen, sondern ich bin alsdann berechtigt, Entschädigung zu verlangen. So hatte im vorliegenden Falle der Betreffende nach dem Gesetze die Aufnahme einer Berichtigung verlangt. Das wurde verweigert. Also mußte, weil man den Drucker nicht physisch zwingen konnte, ein dieser Weigerung äquivalenter Zwang angewendet werden. Man hätte den Drucker allensfalls in's Gefängniß thun können, aber das würde zu Nichts geführt haben, da die Presse

gleichsam eine moralische Person ist, deren Wirksamkeit nicht von diesem oder jenem einzelnen Individuum abhängt. Darin bin ich mit Hrn. Altstaatschreiber May einverstanden, daß die Regierung diese Sache dem Hrn. Thürmann hätte überlassen können; allein die Regierung hat sich durch den Artikel der Helvetie von 1840 beleidigt gefühlt, als man ihr die nach dem Gesetze verlangte Aufnahme der Berichtigung verweigerte, und so hat sie ein Mittel, das allerdings im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, denn man konnte nicht Alles voraussehen, angewendet, nämlich den physischen Zwang, um zu zeigen, daß offener Widerstand gegen ein Gesetz nicht so hingehen könne. Die Maßregel war übrigens bloß vorübergehend, und ich habe nicht gesehen, daß seither die Allgemeine Schweizerzeitung oder die Helvetie von 1840 dadurch im Geringsten eingeschüchtert worden sind. Daber scheint mir diese Maßregel nicht gefährlich, und ich möchte keine Staatsache daraus machen, sondern stimme zur Tagesordnung.

v. Erlach. Ich will nicht unterscheiden zwischen Herrn Thürmann und dem Regierungsrath und annehmen, der Regierungsrath sei befugt gewesen, die Berichtigung zu verlangen; aber von dem Augenblicke an, wo die Aufnahme dieser Berichtigung verweigert wurde, hat, wie ich glaube, der Regierungsrath das unrechte Mittel gewählt; er sollte zuerst ein gerichtliches Urteil verlangen, daß diese Berichtigung eingerückt werden solle. Erst wenn die Einrückung auch dann verweigert wurde, könnte er die Execution des Urteils allfällige mit Gewalt erzwingen, aber nicht vorher. Ich glaube also, die ergriffene Maßregel sei eine voreilige gewesen, und also stimme ich nicht zur Tagesordnung.

Stettler. Ich müßte mich dieser Ansicht auch anschließen. Wir haben zwei Garantien in der Verfassung, einerseits die Pressefreiheit, eine der Hauptgrundlagen eines konstitutionellen Zustandes, und andererseits die Garantie der Gesetzmäßigkeit, nämlich daß der Bürger dem Gesetze, aber auch nur dem Gesetze unterworfen sei und seine Handlungen nur dem Gesetze gemäß einzurichten habe, nicht aber nach Vorschriften der bloßen Willkür der Staatsgewalt. Allerdings sollen die Missbräuche der Pressefreiheit geahndet werden, und wenn die Presse hier und da in Lizenz ausartet, so hat die Regierung das Recht, dagegen einzuschreiten. Bei diesem Anlaß kann ich nicht umhin, zu bemerken, wie einseitig die Regierung überhaupt von diesem Rechte Gebrauch macht. Man hat oft gesehen, wie wenig es braucht, daß die Regierung der Allgemeinen Schweizer-Zeitung einen Prozeß anhänge, wie wenig es braucht, daß sie der Helvetie von 1840 und dem Beobachter einen Prozeß anhänge; aber und z. B. der Volksfreund? Es war eine Zeit, wo kein Blatt die Regierung beschimpft hat, wie er. Gegen diesen ist man nie eingeschritten. Das, Tit., ist eine Schwäche. Ich ergreife daher diesen Anlaß, um bier öffentlich auszu sprechen, daß, wenn die Regierung nicht stark genug ist, sich über alle Angriffe der Presse wegzusehen, sie dann alle diese Angriffe, kommen sie, woher sie wollen, gleichmäßig vor dem Gerichte verfolgen soll; erträgt sie aber die Angriffe der Einen, so soll sie auch die Angriffe der Andern ertragen. Ich bin ein simpler Partikular, und bin schon von allen Blättern bestimmt worden; ich habe mich über das Alles hinweggesetzt; aber wenn ich hätte angreifen wollen, so würde ich einen Artikel im Volksfreund eben so gut angegriffen haben, als einen in der Allgemeinen Schweizer-Zeitung oder in einem anderen Blatte. Die Regierung aber durfte gegen den Volksfreund nie einschreiten, und doch gab es eine Zeit, wo er von allen Blättern des Kantons weit aus das unverschämteste war. Jetzt stand ein Artikel in der Helvetie von 1840; er war nicht gegen die Regierung gerichtet, sondern gegen Hrn. Thürmann. Die Regierung aber hat für gut gefunden, diese Sache nicht etwa dem Hrn. Thürmann zu überlassen, wie es angemessen gewesen wäre, sondern ex officio einzuschreiten, und bat eine Berichtigung eingeschickt, mit dem Befehle, sie in die Zeitung aufzunehmen. Nun komme ich zu dem oben angeführten Grundsatz, daß ein Bürger nur zu solchen Handlungen verpflichtet ist, zu welchen ihn das Gesetz anweist. Nach §. 25 des Pressegesetzes wäre der Redaktor der Helvetie von 1840 verpflichtet gewesen, die Berichtigung aufzunehmen, wenn sie von Demjenigen eingesandt worden wäre,

welchen der fragliche Artikel traf, also von Hrn. Thürmann. Die Berichtigung ist aber von der Regierung eingesandt worden, und also war der Redaktor nicht durch das Gesetz verpflichtet, sie aufzunehmen, sondern er konnte es thun oder nicht thun. Man hat also da dem Redaktor Handlungen zugemutet, zu welchen er durch das Gesetz nicht verpflichtet war. Eben wenn die Regierung zu solchen Mitteln greift, da kommt sie in den unangenehmen Fall, daß man ihr nicht gehorcht, weil der Republikaner sagt: das Gesetz soll unser Herr sein, diesem will ich gehorchen. Der Befehl war aber nicht auf das Gesetz begründet, daher der Widerstand. Anstatt ex officio fogleich einzuschreiten, hätte die Regierung vor den Richter gehen sollen. In allen Preszprozessen ist die Regierung nicht mehr und nicht weniger, als jeder andere Partikular. Wenn ich durch einen Zeitungsartikel beschimpft werde, und mir das Blatt die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, habe ich als Partikular das Recht, durch einen bezahlten Landjäger die Presse dieses Blattes sofort schließen zu lassen? Gewiß nicht, und eben so wenig die Regierung. Darum ist die vorliegende Beschwerde gerechtfertigt, denn sie betrifft eine Klage gegen die Regierung über eine Handlung der Willkür. Ich billige jenen Artikel der Helvetie von 1840 gar nicht, aber es handelt sich heute darum, ob die Regierung sich nicht eine willkürliche Handlung erlaubt habe, und ich, Tit., glaube es. Im Interesse der Pressefreiheit und der Gesetzmäßigkeit, die ich in jedem Bürger pflanzen möchte, liegt es, daß solche Willkür in die gesetzlichen Schranken gewiesen werde. Bewahre mich der Himmel, daß ich zu dem Grundsatz stimmen könnte, es solle mir gleichgültig sein, ob ich gehabt werde, wenn ich nur gefürchtet werde. Ein solcher Grundsatz ist eines Nero oder Tiberius würdig. Nicht Furcht oder Hass, aber Zutrauen sollen wir pflanzen, daß, wenn ein Bürger sich an uns als die Handhaber der Gesetze wendet, er das Zutrauen habe, daß er Gehör finde, wenn ihm Unrecht geschehen. Dann kommen wir in einen republikanischen konstitutionellen Zustand. Ich schließe dahin, daß der Große Rath auf die eingereichte Beschwerde seinen Tadel ausspreche über die vom Regierungsrath auf eine gesetzwidrige Weise verhängte Schließung der Presse der Helvetie von 1840.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Nach den Neuuerungen eines Herrn Präopinantens sollte man glauben, daß, wenn je unser politischer Zustand änderte, wir erst unbedingte Pressefreiheit haben würden. Welches war das erste Pressegesetz in der Schweiz? Ein Kalenderhändler kam zur Zeit der Reformation in die kleinen Kantone und verkaufte Flugblätter über Religionsgegenstände; man wollte ihn fangen, konnte ihn aber nicht bekommen. Da beschloß der Rath von Unterwalden, wenn er sich noch mehr betreten lasse, so solle er gefangen genommen und verbrannt werden. Das, Tit., war das erste Pressegesetz in der Schweiz. Pressefreiheit aber haben wir erst seit der neuen Ordnung der Dinge, und sie ist die erste und unerlässliche Bedingung der Volksfreiheit. Ich bin auch dafür, daß man sie auf keine Weise beschränke, und daß sich die Regierung da keine Willkür erlaube. Allein man muß doch untersuchen, wie die Sache sich verhält. Seiner Zeit habe ich in andern Blättern gefürchtbare Sachen gemacht. Das ist mir aufgefallen. Ich dachte, die Regierung solle das plötzlich untersuchen lassen und Herrn Thürmann zur Verantwortung ziehen. Denn Alles bat sich darüber entsezt, und man mußte sich darüber entsezt. Nun sind auf jenen Artikel hin, von Seiten der Nachkommen der ehemaligen Bischöfe Klagen eingelangt, und sie haben den Schutz des Regierungsrathes angesucht. So hat sich denn auch Herr Thürmann an die Regierung gewendet, wahrscheinlich, um sich bei ihr direkt zu rechtfertigen, da er Beamter ist, und damit dann die Zeitung die Berichtigung um so eher aufnehme. Die Regierung glaubte es in ihrer Stellung, einen Beamten zu schützen, und so hat sie die Helvetie von 1840 aufgesondert, eine Berichtigung aufzunehmen, die wahrscheinlich von Herrn Thürmann ausgegangen und also eigentlich von ihm verlangt werden ist. Als die Helvetie von 1840 sich dessen beharrlich weigerte, ließ die Regierung ihre Preszen schließen. War jetzt das eine Präventivmaßregel, welche das Gesetz verbietet? Eine Präventivmaßregel wäre, wenn die Regierung wüßte, daß jemand

einen gefährlichen Artikel in ein Blatt einzurücken beabsichtigte, und sie dann dieses verhindern wollte, das darf sie nicht, sondern sie muß es geschehen lassen und darf erst nachher allfällig einen Pressprozeß anheben. Es giebt aber noch andere Maßregeln, gleichsam nachgreifende. Wenn z. B. gegen mich als Beamtenemand so furchterliche Verlämmdungen aussprechen, daß es mir die Achtung nimmt, welche ich als Beamter nöthig habe, — was habe ich zu thun? Man sagt, ich könne die Aufnahme einer Berichtigung verlangen; aber, und wenn diese verweigert wird? Da sagt man, ich könne vor die Gerichte treten u. s. w. Allein unser Presgefetz sieht den Fall gar nicht vor, daß eine Berichtigung verweigert werde, und es kann mir übrigens sehr viel daran gelegen sein, daß die Berichtigung unverweilt erscheine. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß die Aufnahme einer Berichtigung keineswegs, wie heute gesagt worden ist, das Klagrecht ausschließt. Ich gehe also jetzt vor das Gericht, und dann nach Jahr und Tag vielleicht erscheint das Urtheil, der Urheber jenes Artikels sei als Verlämder verfällt u. s. w. u. s. w. Kann unterdessen der Schaden für mich nicht ungeheuer groß gewesen sein, so daß ich vielleicht genöthigt war, mein Amt niederzulegen? Das zeigt, daß im Gesetze eine Lücke ist. Man hält sich hier darüber auf, daß die Regierung anstatt des Herrn Thürmann eingeschritten sei. Er ist aber auf eine furchtbare Art verlämdet worden. Er will sich als Beamter bei der Regierung rechtfertigen und verlangt, daß ihm durch eine Berichtigung Schutz gewährt werde; die Aufnahme der Berichtigung wird verweigert; sollte man ihn jetzt an die Gerichte weisen? Dafür gebe ich nichts; es müßte ihm daran gelegen sein, daß fogleich eine Berichtigung erscheine. Dazu hat ihm die Regierung durch ihr Einschreiten verblossen. Bei aller Achtung für die Pressefreiheit möchte ich doch nicht dem Pressefuge allzusehr Thür und Thor öffnen; vom Momente an, wo man beschimpft worden, soll man keinen Augenblick warten müssen, um wenigstens die vorläufige Genugthuung einer Berichtigung zu erhalten. Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit Ueberzeugung zur Tagesordnung.

**Scharner, Altschultheiß.** Es ist nöthig, die Sache wiederum dahin zu führen, wohin sie gehört. Die Bittschriftenkommission, welcher man eine Klage gegen den Regierungsrath mitgetheilt, hat vom Regierungsrath Aufschluß darüber begreift, und der Regierungsrath hat einen Bericht gemacht, auf welchen gestützt die Bittschriftenkommission auf Tagesordnung anträgt. Es sei mir erlaubt, das hohe Tribunal daran zu erinnern, daß die ganze Historie in naher Verbindung mit demjenigen ist, was im Amtsbezirke Pruntrut während des letzten Herbstan widerfahren. Sie werden sich erinnern, Tit., daß dort Unordnung, Troß, Ungehorsam gegen die Regierung und ihre Beamten auf einen sehr hohen Grad gestiegen war, und daß es der Regierung nichtsdestoweniger gelang, mit wenigen Polizeimitteln die Ordnung herzustellen. Organ dieser Partei, welche Unordnung und Anarchie herbeizuführen suchte, ist die Helvetie von 1840, ein Blatt, das während langer Zeit die provozirendsten Artikel gegen Regierung und Beamte enthielt, so daß man sich verwundern muß, daß die Regierung das so lange geduldet hat. Wie die Regierung glaubte, überhaupt mit Polizeimaßregeln gegen die Unruhestifter einschreiten zu müssen, so glaubte sie, auch gegen dieses Blatt einschreiten zu sollen, sobald Anlaß dazu gegeben würde. Dieser Anlaß fand sich in der Aufnahme von Artikeln, welche ganz geeignet waren, glauben zu machen, daß man im Kanton Bern nichts mehr heilig halte, daß man die Zeit der Barbarei und des Vandalsimus wiederum erneuere, — von Artikeln, welche nicht nur große Sensation machen, sondern wirkliche Reklamationen verursachten von Seite bedeutender Personen, ähnlich denjenigen Reklamationen, welche von noch bedeutenderen Personen aus Anlaß der aargauischen Klöster eingelangt sind. Die Regierung hat sich daher offiziellen Bericht über das darin Verührte geben lassen, und als sie hinlänglich darüber ädificirt war, hat sie, da sie sich betheiligt glaubte, verlangt, daß eine dahergige Berichtigung in dem nämlichen Blatte erscheine, und zwar kraft des §. 25 des Presgefetzes, welch' letzterem übrigens allerdings größere Vollständigkeit zu wünschen wäre. Man hat geglaubt, die Regierung sei dazu nicht berechtigt gewesen, weil die Be-

richtigung nicht von Demjenigen eingereicht worden, welchen die angeführten Thatsachen betrafen. Das bestreite ich. Die Regierung war betheiligt durch die Pflicht, nicht zu dulden, daß solche Unwahrheiten und Verlämmdungen in die weite Welt geschickt werden. Der §. 25 sagt aber freilich nicht, was geschehen solle, wenn eine verlangte Einrückung verweigert wird. Man wird sagen, der Richter solle darüber urtheilen, das sei allgemeiner Grundsatz. Aber sollte die Regierung drei Monate oder noch länger zusehen, wie der Skandal fortdauere, ein Skandal, der übrigens nicht bloß mit Pres Fachen in Verbindung stand, sondern mit anderweitigen polizeiwidrigen Auftritten und Planen, die öffentliche Ruhe und die Achtung vor Gesetz und Regierung zu stören? So wie Sie, Tit., vor ein paar Tagen erst gefunden haben, daß unter gewissen Umständen das allgemeine Wohl des Staates Maßregeln rechtfertige, die sonst in gewöhnlichen Zeiten nach verfassungsmäßigen Vorschriften anders behandelt werden müssen, ebenso glaubt die Regierung, auch hier gethan zu haben, was sie thun mußte. Die Regierung ist weit davon entfernt, den Werth der Pressefreiheit irgendwie zu bestreiten oder zu glauben, sie sei nicht die größte Garantie der bürgerlichen und politischen Freiheit; und daß die Regierung dieses System befolgt, beweist eben der heutige Zadel, daß die Regierung allzu nachsichtig sei gegen dieses oder jenes Blatt, weil die Regierung ohne die größte Noth die Ausübung der Pressefreiheit nicht beschränken, sondern es dem Publikum und der Presse überlassen will, dasjenige zu rügen und zu widerlegen, was in öffentlichen Blättern gar oft auf unschickliche Weise besprochen wird. Allein hier war Ungehorsam und Widerstand gegen die Regierung vorhanden. Es ist nun die Frage, ob Sie, Tit., heute, die Regierung billigend, zur Tagesordnung schreiten, oder ob Sie die Sache, unter Bezeugung von Zadel, dem Regierungsrathe zu näherer Berichterstattung zurückweisen wollen. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und in Betracht, daß es unter den damaligen Umständen höchst nöthig war, einzuschreiten, glaube ich, es sei dem Großen Rath anzuempfehlen, über diese Klage, gestützt auf den Vortrag der Bittschriftenkommission, zur Tagesordnung zu schreiten.

**v. Graffenried.** Ich will weder dem Artikel noch dem Verfasser das Wort reden, und ich gebe zu, daß, wenn die erzählten Thatsachen nicht wahr sind, eine Rectifikation erfolgen könnte und müßte; aber von verschiedenen Seiten wird gesagt, es sei da Ungehorsam gegen Gesetz und Regierung. Aus dem, was in den Akten liegt, entnehme ich den Ungehorsam nicht, sondern bloß die Weigerung, etwas Mehreres zu leisten, als was das Gesetz vorschreibt; denn der Betreffende sagte, er werde die Berichtigung aufzunehmen, sobald er dazu verfällt worden. Der Tit. Herr Präopinant hat gesagt, die Regierung sei dabei betheiligt gewesen. Ich gebe es zu, aber ich contestiere der Regierung das Recht, in ihrem Interesse anders zu handeln, als jeder Privatmann thun müßte, wenn er in einem öffentlichen Blatte angegriffen worden. Mir thut es immer leid, wenn ich hier unterscheiden höre zwischen Organen dieser oder jener Partei. Eine republikanische Regierung hat nicht darauf zu achten, ob sie Freunde oder Feinde vor sich habe, sondern die Sache zu betrachten und nicht Personen. Namentlich sucht man bei jedem Anlaß die hier erscheinende Allgemeine Schweizer-Zeitung als Parteiblatt darzustellen. Ich negire das. Swarz habe, ich durchaus nichts damit zu thun, aber ich erkläre, sie ist kein Parteiblatt und ist kein Organ einer Partei. Leider Gott haben wir Parteien, aber hier bei jedem Anlaß zu sagen: der und dieser ist uns nicht hold u. s. w., das ist unsern republikanischen Institutionen entgegen. Wir sollen nicht im Auge haben, wer schreibt, sondern was geschrieben ist. Was die vorliegende Sache betrifft, so ist heute gesagt worden, Herr Thürmann selbst habe die Aufnahme einer Berichtigung verlangt. Das hat er nicht gethan, er hat sich dafür an die Regierung gewendet, und dazu hatte er das Recht nicht; er sollte befolgen, was das Gesetz sagt, nämlich den Redaktor bei den Gerichten belangen. Daß das gar lange gehe, diesen Einwurf hätte ich am wenigsten von einem gewesenen Oberrichter erwartet. Sedenfalls hatte die Regierung deshalb nicht das Recht, sich dem gewohnten Rechtspfade zu entziehen. Daher müßte ich dem

bestimmen, daß es ein Act der Willkür sei, wenn man, um Satisfaktion zu bekommen, sogleich erquiresse. Die Regierung hätte eine provisorische Maßregel treffen, sie hätte amtlich publizieren können, jene Angaben seien Verläumdungen, und man werde sich deshalb bei den Gerichten Recht verschaffen u. s. w. Das würde wenigstens das Urtheil des Publikums über Herrn Thürmann für den Augenblick aufgeschoben haben, und also war die Gefahr im Verzuge nicht so groß. Hätte dann das Gericht den Hrn. Weißer zur Aufnahme der Berichtigung verfällt, so würde er sich nach seiner eigenen Neußerung nicht ferner geweigert haben. Es kann nicht an Demjenigen, der die Satisfaktion heisst, sein, das Pönale selbst zu bestimmen, wenn dieselbe verweigert wird, sondern das ist an dem Richter. Wenn ich also sehe, daß das eingeschlagene Verfahren weder durch die Verfassung noch durch die Gesetze gerechtfertigt ist, so kann ich auch nicht finden, daß die damaligen Verhältnisse im Jura dasselbe entschuldigen, so daß man ungeahndet hingehen ließe, was auch nur den Anschein von Willkür hätte, ich summe daher zum Antrage des Hrn. Stettler.

**Neuhauß, Schultheiß.** Ich habe die Sitzung des Regierungsrathes, in welcher die Schließung der Presse der Helvetie von 1840 erkannt wurde, nicht beigewohnt, da ich bereits auf der Tagssitzung in Zürich war; ich habe aber einigen früheren Sitzungen beigewohnt, wo die Sache bereits verhandelt wurde. Daher kann ich hier unparteiisch reden, und ich erkläre, daß, wenn ich da gewesen wäre, ich ebenfalls zu dieser Maßregel gestimmt haben würde, denn das war nicht Willkür, sondern Gesetzlichkeit. Hr. Stettler scheint die Ansicht zu haben, daß, wenn Hr. Thürmann die Einrückung verlangt, und man ihm diese verweigert, und er dann Schutz beim Reg.-Rathe gesucht hätte, Letzterer befugt gewesen seyn würde, die Presse schließen zu lassen, bis die Berichtigung aufgenommen war. Ich theile diese Ansicht; aber Hr. Stettler glaubt, daß, weil Hr. Thürmann das nicht gethan, der Regierungsrath auch nichts thun durfte. Diese Ansicht theile ich nicht. Angenommen vorerst, eine Berichtigung sei in öffentlichem Interesse gewesen, Hr. Thürmann aber habe sich geweigert, eine solche zu verlangen, — sollte dann keine eingrücken werden? Ferner ist Hr. Thürmann nicht qua Privatmann, sondern qua Beamter insultirt worden; gehören aber die Beamten etwa nicht zur Regierung? Wenn z. B. ein Regierungsstatthalter in einem öffentlichen Blatte so angegriffen wird, daß seine amtliche Wirksamkeit dadurch leidet, so ist offenbar die Regierung dabei betheiligt. Wir waren in der Angelegenheit des Hrn. Thürmann betheiligt, das war unsere Sache, mehr noch als Sache des Hrn. Thürmann selbst, und warum? Hr. Thürmann ist Direktor der Normalanstalt zu Pruntrut, wo ein Theil unserer künftigen Volkserzieher gebildet wird. Wenn nun gegen diesen Beamten solche Verläumdungen verbreitet werden, ohne daß sogleich eine Berichtigung darauf erfolgt, so wird nothwendig das Ansehen der Anstalt dadurch untergraben, und wenn dann auch nach einigen Monaten oder nach einem Jahre, in Folge gerichtlichen Urtheils, eine solche Berichtigung erscheint, so ist es dann zu spät. Also hatte der Regierungsrath in Beziehung auf diese Anstalt ein großes Interesse und war noch mehr dabei betheiligt, als Hr. Thürmann selbst. Darum ist der Regierungsrath, amtlich eingeschritten, weil die Sache ernst war, und zwar von sich aus; Hr. Thürmann hat vom Regierungsrath nichts verlangt. Man bearbeitete den Jura damals bekanntlich für eine Trennung, und hiezu war es ein vortreffliches Mittel, religiöse Gährung zu veranlassen. Der Regierungsrath hat gefunden, wenn wir gegen die Trennung und den Bürgerkrieg arbeiten wollen, so müsse auf der Stelle die verlangte Berichtigung eingrücken werden. Das Gesetz dafür ist da und verlangt es. Der Betreffende, welcher die Aufnahme verweigerte, hat nicht bona fide gehandelt; zuerst sagte er, er werde die Berichtigung einrücken, wenn der Beteiligte selbst es verlange. Die Regierung schrieb zurück: Wir sind betheiligt, und als solche verlangen wir die Aufnahme. Dennoch wurde sie verweigert. Im Regierungsrathe ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, daß man die Sache vor Gericht ziehen solle. Zuerst ist zu bemerken, daß, wenn man einen höchst wichtigen politischen Zweck durch eine solche Berichtigung beabsichtigt, dieselbe erst nach drei Monaten oder einem Jahre

keinen Werth mehr hat. Ein anderer Grund aber, warum die Sache nicht vor das Gericht gehörte, ist der, daß der Richter nur eine solche Strafe auferlegen kann, welche im Gesetze vorgeschrieben ist. Nun würde man aber im Gesetze vergeblich ein Pönale für diesen Fall suchen. Also würde der Richter nur gesagt haben, man solle die Presse schließen. Warum aber soll, was das Gesetz verlangt, erst noch durch den Richter bestätigt werden? Ist denn der Richter über dem Willen des Großen Rathes? Also wäre das Ansehen des Gesetzes verletzt worden, wenn man erst die Bestätigung des Richters nachgesucht hätte, und der Betreffende könnte dem Richter den Gehoriam eben so gut verweigern als dem Gesetze. Darum hat der Regierungsrath geglaubt, unter Umständen, wo Salus populi das höchste Gesetz ist, und weil wir geschworen haben, die Gesetze zu vollziehen, es solle der §. 25 des Pressgesetzes vollzogen werden. Das war keine Präventivmaßregel; die Berichtigung brauchte nur eingrücken zu werden, so war die Presse wiederum frei. Es wären vielleicht noch jetzt Unruhen im Jura, wenn der Regierungsrath nicht die unvermeidliche Aufnahme jener Berichtigung bewirkt hätte. Ich stimme zur Tagesordnung.

**Jaggi, Regierungsrath, jünger.** Ich habe im Regierungsrath nicht zu Schließung der Presse gestimmt, indem ich die von Herrn Altstaatschreiber May geäußerten Ansichten theilte. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß man über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten müsse. Vor einigen Tagen, als der Bericht über die Wirren in den Kantonen Solothurn und Aargau behandelt wurde, haben wir gehört, daß man hier Diejenigen, welche gegen ihre Regierung mit Waffen ausgerückt waren, an's Herz drückte und Maßnahmen vorschlug, welche man in Betreff dieser armen, frommen Leute hätte treffen können, Maßnahmen, von denen man im Jahre 1815 keine hier im Lande gesehen hat, als man eine österreichische Armee zum Umsurze der damaligen Ordnung der Dinge und zur Verräthelei brauchte. Damals hat man von solchen Anstalten nichts gesehen, wo man Fremde herbeigerufen hatte, welche uns die Pest, das Nervenfeuer, außerordentliche Steuern u. s. w. verursachten, und wo ganze Dorfschaften arm gemacht wurden, um diese Verräthelei durchzuführen. Damals hat man das eigene Volk nicht an's Herz gedrückt, wie vorgestern die Freiämmler. Heute hören wir wiederum die heilige Presselfreiheit an's Herz drücken von einer Partei, unter deren Herrschaft man sich früher nicht hätte anmaßen dürfen, sich nur die geringste mißbilligende Neußerung zu erlauben. Ich weiß einen Zeitungsdirektor, der damals die einfache Nachricht gab, der Salzpreis sei da und da herabgesetzt worden. Das hat der Censor gestrichen, und doch war das Faktum wahr. Heute röhmt man uns von dieser nämlichen Seite her die Presse als so heilig und so schön, daß, wer sich auch nur zur Roth eine Maßregel dagegen erlaube, beinahe verdammt sein solle. Das sollte ich rügen, weil ich die Zwecke und Absichten sehe, um deren Willen man sich hier von einer gewissen Seite her — — —

Der Herr Landammann ersucht den Redner, sich in Gemässheit des Reglements aller Persönlichkeiten zu enthalten.

**Jaggi, Regierungsrath, jünger.** Tit: ich habe schon gesagt, daß ich nicht für Schließung der Presse gestimmt habe, und warum? Das Pressgesetz sagt allerdings, der Herausgeber eines Blattes sei schuldig, eine einfache Berichtigung aufzunehmen, aber es unterläßt, die Mittel vorschreiben, durch welche im Falle der Verweigerung die Aufnahme erzwungen werden könnte. Also habe ich geglaubt, man solle die gewöhnliche Regel befolgen und vor den Richter gehen. Nun sagte man mir schon damals: ja, — es fragt sich: ist der Zweck erreicht, wenn wir mit der Helvetie von 1840 vielleicht ein ganzes Jahr lang prozediren müssen? Haben wir vielleicht bis dahin in Folge jenes Artikels nicht offenen Aufruhr, und ist die Trennung dann vielleicht nicht so weit gediehen, daß sie nicht mehr verhütet werden kann? Man muß jenen Artikel nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit den damaligen Umständen betrachten. Damals war eine solche Unordnung zu Pruntrut, daß die Beamten sagten: schickt uns einen Regierungskommissär, wir können nichts mehr machen. Damals war ein Artikel, wie dieser, hinreichend, um die ganze dortige Bevölkerung unter

die Waffen zu bringen, und alsdann hätten wir mit Bataillonen gegen sie ziehen müssen. Meine Herren Kollegen im Regierungsrath haben das mehr oder weniger als Notzustand betrachtet, und er war es. Nehme ich meinem Nachbar widerrechtlicher Weise einen Laden weg, so kann er mich anzeigen; aber wenn wir zusammen Schiffbruch leiden, und ich nehme ihm den Laden, auf dem er sich retten will, weg, um mich selbst zu retten, so bin ich nicht strafwürdig, auch wenn Jener ertrinkt. Das zeigt, daß man sich im Zustande der Notz etwas erlauben kann, was man sich in gewöhnlichen Zeiten nicht erlauben darf. Darum kann ich die Gründe meiner Herren Kollegen gar gut begreifen, und ich hätte vielleicht klüger gehandelt, mit ihnen zu stimmen. Wenn das Gesetz kein Mittel angibt, die Regierung aber sieht, daß aufrührerische Schriften publiziert werden, wo es vom Augenblicke abhängt, daß dieselben nicht Unordnung und Anarchie hervorbringen; so kann sie nicht nur die betreffende Presse schließen, sondern Drucker und Verleger an den Schatten thun. Aus diesen nämlichen Beweggründen ist die Regierung vor einigen Jahren, d. h. zur Zeit der Reaktionsversuche, gegen den Dr. Albrecht eingeschritten und hat ihn fortgewiesen. Auch damals ist hier dagegen reklamiert worden, und ich habe die Regierung getadelt, Sie, Sir, aber haben sie gebilligt. Die Umstände bestimmen einen Menschen und so auch eine Regierung. Die Regierung soll in Notfällen für den Augenblick einschreiten können. Wer behauptet, das sei eine Präventivmaßregel, weiß nicht, was das ist. Man hat da zu Pruntrut allerhand gespielt; die Partei glaubte sich nicht ganz so sicher und übertrug daher die Redaktion, oder wenigstens die Presse des Blattes einem Franzosen, und der wollte nun eine diplomatische Sache daraus machen, und auch die Partei bat uns in diplomatische Verwickelungen ziehen wollen. Wenn ich damals im Regierungsrathe für Schließung der Presse gestimmt hätte, so würde ich jedenfalls ebensowenig gefehlt zu haben glauben, als da ich aus den angegebenen Gründen nicht dazu gestimmt habe. Ich komme nun auch auf die Form der vorliegenden Reklamation. Wer klagt? Nicht die Helvetie von 1840, nicht der Drucker oder der Verleger, sondern vier oder fünf andere Privatpersonen, nämlich die Herren Moreau, Verbier, Hoffmeyer, Girardin. Kein Einziger sagt, daß er Drucker oder Verleger des Blattes sei. Das geht also diese Herren nichts an, sie haben sich gar nicht legitimirt; sie sind zum Theil Grossräthe, also konnten sie hier als solche reklamiren, aber nicht in der Form, wie es geschehen ist, denn in dieser Form haben sie, wie gesagt, kein Recht zu Reklamationen. Das ist der eine Grund, warum heute in die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Ferner ist die Reklamation nicht etwa eine ehrerbietige Bittschrift, sondern eine formliche Kriminalanzeige. Die Behörde wird eines Verbrechens beschuldigt und unter den Code pénal gestellt. Ich verlange, daß diese Kriminalanzeige abgelesen werde, sie ist merkwürdig genug. Diese Herren haben gewußt, daß die Schließung der Presse auf Befehl der Regierung geschehen ist, also wird die Regierung selbst, wenn auch nicht ausdrücklich, doch implicite eines Kriminalvergehens beschuldigt. Nun aber ist gegen eine Regierung eine Kriminalanzeige nicht denkbar; eine Regierung als solche kann nicht fehlen, denn sie hat die guten Zwecke des Gesetzgebers vor Augen, und wenn sie sich von den guten Zwecken des Gesetzgebers entfernt, so fehlt nicht die Regierung, sondern die einzelnen Personen in derselben. Also hätte die Anzeige nicht gegen die Regierung, sondern gegen die einzelnen Personen gerichtet sein sollen. Endlich dann gehört eine Kriminalanzeige gar nicht bieher, sondern vor den ordentlichen Gerichtsstand. Auch aus diesem Grunde will ich nicht eintreten. Ich schließe demnach zur Tagesordnung und verlange die Ablefung der Anzeige.

Der Herr Landammann bemerkte hierauf, daß die Ablefung von Akten jeweilen vor Anhebung der Diskussion verlangt werden müsse, fragt aber die Versammlung über das gestellte Begehr an.

A b s i m m u n g.

Die Anzeige zu verlesen . . . . . 52 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 56 "

v. Graffenried. Vorbin ist mit Hinblick auf diese Bank geredet worden von gewissen Seiten, gewissen Zwecken, gewissen Parteien. Wen der Herr Präopinant damit gemeint hat, weiß ich nicht; geht es mich an, so vermerke ich das, ich protestiere dagegen, ich weise es zurück; ich bin keine gewisse Partei, keine gewisse Seite, und meine gewissen Zwecke sind die, wofür ich drei Finger aufgehoben.

May, gewes. Staatschreiber. Ich schließe mich diesem an; es ist verächtlich, sich hier so auszusprechen.

Herr Landammann. Ich bitte dringend, nicht nochmals darauf zurückzukommen, sondern zu abstrahieren.

Zahler. Wenn in gegebenen Fällen wirklich ein solcher Akt verfügt werden mußte, so sollte man dafür nachher, wie bei der Expropriation, den Betreffenden Rede stehen, denn sonst müßte man annehmen, der Zweck heilige alle Mittel. Es ist kein Zweifel, daß der Zweck der Regierung mit der Schließung der Presse ein allgemein nützlicher und guter war, aber die Mittel sind in formeller Hinsicht zu tadeln. Ich gebe zu, daß, wenn man erst nach einigen Monaten für eine angethanne Beschimpfung Satisfaktion bekommt, das spät ist. Aber das ist das Webethuende bei der Presselfreiheit. Auch ich war einmal in einem öffentlichen Blatte als Beamter angegriffen worden und habe mich an das Regierungstatthalteramt gewendet, damit mir dasselbe von Amtswegen zur Satisfaktion verhelfe. Allein es ist mir abgeschlagen worden, und daraufhin habe ich als Privatmann bei dem Richter geklagt, nicht zwar auf Bestrafung des Betreffenden, aber auf Genugthuung. Der Gegner ist sodann bestraft worden, was ich nicht einmal forderte, erhielt aber kurz darauf vom Regierungsrath Aufhebung der Strafe. Wenn also die Regierung in corpore beschimpft worden ist, so soll sie vor dem Richter Satisfaktion begehrn, und wenn sie von allgemeinen Heils wegen exekutorische Maßregeln ergreift, so ist man später, wenn die Gefahr vorüber ist, schuldig, allfällige zugefügten Schaden zu vergüten. Daher muß ich noch mehrere Untersuchung begehrn, ob durch diese, wie es scheint, durch die Umstände gebotene Staatsmaßregel einzelne Privaten unschuldig verletzt worden seien, so daß Entschädigung zu leisten wäre. Man hat freilich gesagt, man könne bei einem Schiffbruch einem Andern den Laden wegnehmen, um sich selbst zu retten, und wenn Jener darob unterginge. So weit war die Regierung damals noch nicht, daß sie, um ihr eigenes Leben zu retten, Andere zu Grunde richten und beschädigen mußte. Leid thut es mir, daß man hier so oft allzu hitzig gegen einander wird. Alle sind wir hier mit gutem Zwecke und gutem Herzen da, und wenn auch über die Mittel zum Zwecke verschiedene Ansichten sind, so soll doch die gegenseitige Achtung immer bleiben. Die Minderheit hat Unrecht, die Mehrheit ist König. Das weiß ich, aber ich weiß auch, daß die Mehrheit deshalb die Minderheit nicht kränken soll. So lebhaft z. B. im englischen Parlamente die Diskussionen oft geführt werden, so wird doch dort immer die größte Achtung für die Meinungen und Personen beobachtet. Ich schließe dahin, daß die Sache im angegebenen Sinne besser zu untersuchen sei.

Romang, Regierungstatthalter. Auch ich bedaure so heftige Ausbrüche, wie sie hier nur allzuoft vorkommen. Was die Sache betrifft, so habe ich in einem geachten Blatte gelesen: Durch die Presse wird Niemand mehr beschimpft, weil Niemand unbeschimpft bleibt. Ich stimme zum Antrage der Bittschriftenkommission. Dadurch werden allfällige Drittmannsrechte nicht verletzt, sondern die Betreffenden können ihre Ansprüche auf Entschädigung vor dem Richter geltend machen.

Moreau. Der Zweck der dem Großen Rath vorgetragenen Klage hat nichts Feindseliges gegen diejenigen Personen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, daß sie verworfen werde; sie war von einem liberalen Geiste dittirt. Der Art. 13 der Verfassung spricht die Freiheit der Presse aus; keine verhindernde Maßregel könne aufgestellt werden. Eine Verletzung dieses Artikels hat die Akte hervorgerufen, über welche der Große Rath zu berathen berufen ist. Der Zweck der Klage ist erreicht. Es war wichtig, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf eine handgreifliche Verlelung der uns leitenden

verfassungsmäfigen Grundsäze zu lenken. Der von den Unterzeichnern der Klage gefasste Beschlüß hat eine ernsthafte und feierliche Diskussion herbeigeführt, die das Ergebniß haben muß, der Wiederkehr der Handlung vorzubeugen, gegen welche sie sich erhoben haben. — Einer der vorhergehenden Redner hat sich an eine Art von Ablehnung der Klage gehalten, um zu erlangen, daß der Große Rath zur Tagesordnung schreite, und dies einzlig, weil die Kläger hiezu nicht die erforderliche Eigenschaft besitzen. Ich glaube, daß es dieser hohen Versammlung würdiger wäre, sich nicht bei einem Formfehler aufzuhalten. Ist es nicht selbst dann, wann weder der Herausgeber noch der Redaktor des Blattes, dessen Druckerei man geschlossen hat, die Klage unterzeichnet haben, die Pflicht eines jeden Bürgers, dazu beizutragen, daß eine der wichtigsten Bestimmungen unserer Verfassung respektirt werde? — Die Handlung, welche zu der Klage Anlaß gegeben, ist durch eine wohlsbekannte Thatsache hervorgerufen worden. Der Direktor der Normalschule in Pruntrut hat, nicht in dieser Eigenschaft, sondern als einfacher Privatmann, geglaubt, in den Grabgewölben der Kirche zu Pruntrut Veränderungen vornehmen zu können, ohne daß geistliche oder weltliche Behörden dabei anwesend seien. Gegen diese Handlungswise hat sich Geschrei erhoben; die Einen erblickten darin einen lobenswürdigen Beweggrund, die Andern betrachteten sie als eine Entheiligung. Daraus entstand eine Polemik in den Tagblättern. Einer der Augenzeuge dieser Thatsache hat erzählt, was er gesehen hatte. Die Helvetie von 1840 hat in ihren Spalten diese ihr eingesandte Erzählung aufgenommen. Der Direktor der Normalschule hat sich durch diese Erzählung beleidigt gefunden und Genugthuung für das verlangt, was er als eine persönliche Beschimpfung ansah. Die Administrativbehörde hat dann eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen lassen. Bemerken Sie jedoch, daß diese Untersuchung erst einige Zeit nach geschehener That stattfand. Ein Protokoll wurde über diese amtliche Untersuchung aufgenommen. Diesem Protokoll hat die Helvetie von 1840 die Einrückung verweigert, in der Meinung, nach dem Zeugniß der Personen, welche ihr die Erzählung geliefert, gewiß zu sein, daß sie nur ganz Genaues berichtet hat. Man hat sie mit einem Preszprozeß bedroht; man hat den Verfasser des Artikels zu wissen verlangt; Hr. Weisser hat sich als verantwortlich erklärt. Von diesem Augenblick an hätten die Bestimmungen des Preszgesetzes ihre volle und gänzliche Vollziehung erhalten sollen. Statt Denjenigen gerichtlich zu verfolgen, welcher die Verantwortlichkeit für den angefochtenen Artikel übernommen hatte, hat man sich an den Regierungsrath gewendet, welcher den peremitorischen Befehl gab, die Presse der Helvetie von 1840 schließen zu lassen, und dies in Gemäßheit des Art. 25 des Preszgesetzes, welcher sagt: „Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentgeldlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie von Denjenigen eingereicht werden, den jene Thatsachen betreffen.“ Nun sehe ich in dieser Verfügung nichts, das dem Regierungsrath das Recht einräumt, eine Druckerei zu schließen. Nach dem Sinne dieses Artikels bedarf es eines Urtheils, welches die zu Berichtigung der Thatsachen bestimmte Einrückung verordnet. Die von dem Regierungsrath getroffenen vorgreifenden Maßregeln gehören gerade zu denjenigen, welche die Verfassung für alle Zeiten untersagt hat. Man kann nicht sagen, der Regierungsrath habe in gewissen Fällen das Recht, zu handeln, wie er gehandelt hat, denn wir sehen aus dem ganzen Gesetze, daß die Gerichte den Preszvergehen Inhalt thun müssen. Der Art. 14 anter andern ist in dieser Beziehung sehr deutlich. Er sagt, daß das kompetente Gericht für die Beurtheilung der Preszvergehen in der Wahl des Klägers stehe; entweder dasjenige, in dessen Bereich die Schrift herausgegeben wurde, oder dasjenige, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Sie sehen aus dieser Verfügung, daß der gerichtlichen Behörde das Recht zugewiesen ist, über alle Vergehen gegen die Preszfreiheit zu verfügen. — Einer der Präcipitanten hat behauptet, daß die Angelegenheit, welche die Versiegung der Pressen der Helvetie von 1840 herbeigeführt hat, eher ein Ungehorsam gegen das Gesetz, als ein Preszvergehen sei. Allein eine Nichtachtung des Preszgesetzes ist ein Preszvergehen, wie eine Nichtachtung des

Forstgesetzes ein Forstvergehen ist. Ein einziger Fall ist in dem Gesetze vorgesehen, welcher die Eiamischung des Regierungsraths zuläßt, nämlich der in dem Art. 24 erwähnte, und welcher bestimmt, daß in den, in den Art. 15, 16 und 17 vorgesehenen Fällen der Regierungsrath die ganze Ausgabe eines Werkes mit Beschlag belegen lassen kann, bis ein definitives Urtheil darüber entschieden hat. Dies ist die einzige Vorkehrungsmaßregel, welche in der Kompetenz des Regierungsrathes steht. — Man hat mit Recht gesagt, daß die Maßregeln, deren Gegenstand die Helvetie von 1840 gewesen, nicht auf andere Oppositionsblätter angewendet worden sei. Eine konstitutionelle Regierung kann nicht ohne Opposition bestehen; allein sie muß gegen ein Blatt verfahren, wie gegen das andere. Die Helvetie von 1840 kann als Beispiel der Unannehmlichkeiten dienen, welche die Opposition gegen die Gewalt nach sich zieht. Nach mehreren Beurtheilungen versucht man es, ihre Presse mit Beschlag zu belegen, in Gemäßheit des Schlusses des Art. 12 des Preszgesetzes, welcher den Drucker solidarisch für die Prozeßkosten belastet, und dies ohne daß die Richter diese Verantwortlichkeit auf den Eigenthümer der Pressen der Helvetie von 1840 ausgedehnt hätten. Ein Urtheil gegen eine diesem Urtheile fremde Person vollstrecken, ist ein Missbrauch der Gewalt, der bekannt gemacht werden muß. In diesem Augenblick ist eine Opposition gegen diese Beschlagnahme dem Gerichte von Pruntrut unterstellt. So versteht man die Freiheit der Presse in dem Kanton: gänzliche und vollkommene Freiheit für die Journale, welche gefallen, und Verstummen für diejenigen, welche in der Opposition sind. Dergleichen Hemmnisse müssen dem Großen Rath verzeigt werden, dem Bewahrer aller durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten. — Die angebrachte Klage verlangte die Anwendung des Art. 114 des französischen Strafgesetzbuches gegen den Regierungstatthalter von Pruntrut; allein nach den Aktenstücken in dem Aktenbande, die ich durchgesehen habe, muß derselbe in dieser Angelegenheit ganz aus dem Spiele gelassen werden, weil er nur nach höhern Befehlen gehandelt hat. Der fragliche Artikel wurde nicht verfaßt, um auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden zu können; er setzte eine Beamtenhierarchie voraus, welche die Verantwortlichkeit der angegriffenen Handlungen von unten nach oben verwies. Deshalb modifizierte ich die Anträge der Klage und schließe mich dem Vorschlage des Hrn. Stettler an.

Huggler. Ich habe geglaubt, ich wolle nichts zu der Sache sagen, aber der Tag geht doch dahin, und also will ich auch mir ein paar Worte erlauben. Seit Entstehung der neuen Ordnung der Dinge ist immer ein gewisses System gewesen, daß auf alle mögliche Weise getrachtet worden ist, wie man die Beamten und die Regierung hemmen könne. Wer heute und gestern gehört hat, was man der Regierung gesagt, und gesehen hat, wer solche Strafpredigten über den Regierungsrath gehalten, der wird gewiß nicht zweifeln, daß dieses System noch heute besteht. Man hat von Anfang an bis auf den heutigen Tag immer geschrieben, bald über den Regierungsrath, bald über die Amtsgerichte, bald über das Obergericht, bald über den Großen Rath, daß sie Alles „d'hinterfür“ machen. Man hat also gefunden, damit könne man am allerbesten die Leute unzufrieden machen. Bei mir macht das gar nichts. Wenn solche Strafpredigten noch eine ganze Woche lang gehalten würden, so bestimmt mich das nicht, der Regierung den Schmutz auf den Aermel zu gießen; ich will vielmehr helfen, ihn abzuwaschen. Der Regierungsrath mag auch seine Fehler haben, aber daß er, besonders in der jüngsten Zeit, so gar große Fehler begangen habe, glaube ich nicht, sondern er greift im Gegentheil jetzt etwas besser ein, als früher. Diese Strafpredigten eignen sich besser etwa am Abende beim Spindorf bei alten Frauen, die würden vielleicht mehr Glauben daran haben als wir — — —

\* Herr Landammann erinnert den Redner an das Reglement, welches Persönlichkeiten verbiete.

Huggler. Ich habe nur vom System geredet, ich will nicht Persönlichkeiten bringen. Ich will aber dahin schließen, daß man zur Tagesordnung schreite, und ich danke dem Regierungsrath für seine in den letzten Seiten ergriffenen Maßregeln.

Köhler, Regierungsstatthalter. Man kann fast nicht begreifen, wie über diese Sache, welche an sich sehr einfach ist, eine so lange Diskussion geführt werden konnte. Durch Verfassung und Gesetz ist die Pressefreiheit erlaubt und gewährleistet, aber unter Bedingungen und Verpflichtungen von Seite Dessen, der die Pressefreiheit ausüben will. Diese Verpflichtungen bestehen darin, daß sich der Verfasser, der Verleger, der Herausgeber oder sonstemand für jeden Artikel darstellen soll, damit, wenn jemand durch einen solchen Artikel verletzt worden, man ihn vor den Richter laden könne. Eine andere dieser Bedingungen besteht in der Aufnahme von Berichtigungen. Wenn jetzt jemand diese Verpflichtungen nicht erfüllen will, unter denen einzig die Freiheit der Presse ihm zusteht, und wenn dann das noch ausartet in Auffregung einzelner Theile der Bevölkerung, so hat die Regierung das Recht, einzuschreiten. Nun wollte im vorliegenden Falle Niemand der verantwortliche Verleger des Blattes sein, Niemand konnte also vor dem Richter belangt werden. Andererseits hat der Artikel nachtheilige Folgen gehabt für die Ruhe der katholischen Bevölkerung und hat sogar von Seite der Nachkommen der ehemaligen Bischöfe Klagen provoziert. Daher war die Regierung durchaus verpflichtet, sofort einzuschreiten. Hingegen hat heute ein bedeutendes Versehen stattgefunden, und ich wünsche, daß es sich für die Zukunft nicht wiederhole. Mitglieder, die hier sitzen, haben als Verwaltungscomité der Helvetia von 1840 an den Grossen Rath geklagt; von diesem Augenblicke an unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben in der Sache Partei sind und ein Interesse, sei es klein oder groß, dabei haben; sie sollten also von Anfang an abtreten und am allerwenigsten hier reden. Ich verlange daher, daß dieselben wenigstens bei der Abstimmung abtreten, und daß keiner mehr in dieser Sache das Wort ergreife.

J. Seiler. Wenn die Regierung bis in die neuern Zeiten nicht bald diesem, bald jenem Prinzipie gehuldigt hätte, so würde man nicht schon so oft die Erscheinung gehabt haben, daß Liberalen und Aristokraten mit einander gegen die Regierung stimmten. Ich wünsche daher, daß die Regierung fortfähre, so zu handeln, wie sie jetzt bei verschiedenen Anlässen zu handeln angefangen hat. Im vorliegenden Falle finde ich, der Regierungsrath habe in außerordentlichen Zeiten außerordentliche Mittel angewendet und habe den Dank des Grossen Rathes verdient.

Stauffer, als Berichterstatter. In Betreff der Form ist eingewendet worden, die Bittschriftenkommission trage bloß auf Tagesordnung an, man könne eigentlich nicht recht wissen, was man damit wolle. Wenn nun der Große Rath sich nicht selbst aus seiner Stellung rücken will, so muß in Fällen, wie der vorliegende, bloß untersucht werden, ob die eingeklagten Gegenstände nach den bestehenden Gesetzen behandelt worden seien oder nicht, und im ersten Falle kann nur zur Tagesordnung geschriften werden, im letztern aber ist der Streitgegenstand den betreffenden Behörden zur gesetzlichen Erledigung zurückzusenden. Die Anträge, die mit diesem Alternativ stehen, sind also unstatthaft, so daß ich weiter nicht darauf zurückkommen werde. Daß nun der Regierungsrath befugt war, die Einrückung der Berichtigung zu verlangen, ist von verehrten Rednern bereits gesagt worden; ich behaupte aber, er hatte auch die Pflicht, indem Herr Professor Thürmann als Seminardirektor die Kirche, in der die bischöflichen Gräber sich befinden, unter seiner Aufsicht und zum Rekreationsplatz für die Jünglinge hat, so wie dieselbe schon seit der französischen Revolution abwechselnd zu Heumagazin, Exerzierplatz, Werkstätte u. s. w. diente. Daß die Exekutivbehörde denn auch das Recht hatte, die Einrückung der fraglichen Berichtigung zu verlangen, erliegt keinem Zweifel, indem der §. 25 des Pressegesetzes bestimmt sagt, der Redaktor sei schuldig, eine Berichtigung aufzunehmen. Dieser gesetzlichen Bestimmung hat ein Genüge geleistet werden sollen, ohne daß noch zuvor ein richterliches Urteil nötig war, weil eine solche Berichtigung eine spätere Klage nicht ausschließt. Daß man ja freilich die Regierung in Prozeß zu verwickeln gesucht hat, die dann wohl 12 statt 3 Monate, wie ist gesagt worden, hätten andauern können, läßt sich aus den Akten nachweisen. Es ist gesagt worden, Herr Weißer habe sich als Verfasser des Artikels angegeben, und man hätte ihn wegen der verweigerten

Einrückung vor Gericht belangen sollen. Ja, Sir., gerade hier zeigte sich die Absicht der Betreffenden am deutlichsten, da sich Herr Weißer wohl als Verfasser, aber nicht als verantwortlicher Redaktor dargab. Nun sagt das Gesetz, der Redaktor des Blattes, und also nicht der Verfasser eines Artikels, sei schuldig, die Berichtigung aufzunehmen. Erst am gleichen Tage, wo die Presse geschlossen worden, also ohne Zweifel nach der Exekution, hat sich Herr Weißer endlich als verantwortlicher Redaktor erklärt. Daß man denn auch suchte, die Unruhe im Jura zu vermehren, geht auch deutlich aus dem Umstände hervor, daß man sich an die Anverwandten der gewesenen Bischöfe, die Herren von Reinach, von Rink und von Wangen, wendete, deren Andenken im Bisthum noch billig verehrt ist, indem das Land den beiden letztern Bischöfen von Reinach, und von Rink, die Durchbrechung der Felsen von Court, also seine Hauptstrafe, so wie noch andere schöne Handlungen, verdankt, und für die großen Tugenden des Herrn von Wangen noch voll Veneration ist. Wenn also die Verbreitung, man habe die Gebeine dieser Herren beunruhigt, das Volk empört hat, so macht das denselben Ehre. Wenn aber eine solche Verbreitung unrichtig ist, wie es sich gezeigt hat, so war die Einrückung wichtig. Es ist endlich noch gesagt worden, was der Regierungsrath gehabt habe, sei eine Nothmaßregel gewesen. Dieses, Sir., muß ich bestimmt widersprechen, der Regierungsrath hat vielmehr im Sinne des Gesetzes gehandelt, und er hat zur Vollziehung des §. 25 des Pressegesetzes ebensowenig einen richterlichen Spruch nötig gehabt, als der Regierungsstatthalter einen nötig hat, wenn er z. B. einem Wirth die Wirthschaft schließen läßt, wenn der Wirth sich dem Gesetz widersetzt. Dieses ist denn auch von den Herren Weißer und Fallot endlich eingesehen worden, indem dieselben mit ihrer Vorstellung vom 3. Juli erklärt haben, den Artikel aufzunehmen, als womit der Streit eigentlich seine Erledigung erhalten hat. Ich schließe also, es möchte Ihnen gefallen, den Antrag der Bittschriftenkommission zum Beschlüsse zu erheben.

Moreau. Ich habe kein anderes Interesse in dieser Angelegenheit, als das jeden Bürgers, die verfassungsmäßigen Bestimmungen, die uns regieren, in Achtung zu erhalten; und ich habe das Wort erst ergriffen, als ich sah, daß der Regierungsrath, welcher Partei in der Sache ist, da blieb und sein Benehmen zu rechtfertigen suchte.

Neuhäus, Schultheiß. Der Regierungsrath kann hier niemals Partei sein.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Wenn die vorliegende Frage Bedeutung hat, so ist es einzig wegen ihrer Beziehung auf die Pressefreiheit. Es fragt sich: war der Regierungsrath in der Stellung, sich von Amtes wegen einzumischen, oder war es bloß eine Privatsache zwischen dem Zeitungsblatte und Herrn Thürmann? Angenommen, so wie die erste Insertion falsch war, sie wäre richtig gewesen, — hätte dann Herr Thürmann, welcher eine sehr wichtige öffentliche Beamtung bekleidet, der Regierung sagen können: das geht Euch nichts an? Gewiß nicht. Wäre vielmehr diese Insertion wahr gewesen, so hätte die Regierung die Pflicht gehabt, gegen Herrn Thürmann einzuschreiten; denn es war Sache des öffentlichen Interesse. Nun aber war jene Insertion falsch, und so lag es wieder im öffentlichen Interesse und in der Pflicht der Regierung, von dem Zeitungsblatte die Aufnahme der Berichtigung zu fordern. Das Blatt sollte sie aufnehmen; wollte es das nicht, — was für Mittel hatte die Regierung, es dazu zu zwingen? Darüber sagt das Gesetz nichts, aber sagt etwa das Gesetz, daß die Regierung die Presse in solchen Fällen nicht schließen dürfe? Es ist also hier ein rechtswidriger Widerstand gegen eine gesetzlich begründete Forderung durch ein außergeschickliches aber nicht verbotenes Mittel befestigt worden. Was den Austritt derjenigen Mitglieder betrifft, welche die Beschwerde unterzeichnet haben, so habe ich allerdings diesen Umstand übersehen, zumal erst in dem Votum des Herrn Regierungsraths Jaggi die Namen derselben genannt worden sind. Ich frage also die beiden anwesenden Herren Moreau und Gouvernon hinmit an, ob sie glauben, beteiligt zu sein. — Da sie nicht antworten,

so ersuche ich dieselben nach Vorschrift des Reglements, provisorisch abzutreten, um den Entscheid der Versammlung zu gewärtigen.

A b s i m m u n g.

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1) Zu erklären, die Herren Moreau und Gouvernon, welche als Mitglieder des Verwaltungscomitee der Helvetie von 1840 unterzeichnet haben, seien im Falle des Austrittes | gr. Mehrheit.     |
| 2) Nach dem Antrage der Bittschriftenkommission zur Tagesordnung zu schreiten für gefallene Meinungen . . .  | 122 Stimmen. 12 " |

gr. Mehrheit.  
122 Stimmen. 12 "

Staatsbüdget für das Jahr 1841.

Dasselbe zeigt eine mutmaßliche Aktivrestanz von Fr. 67,140.

Als hierauf bezüglich wird verlesen ein daheriger Vortrag der Staatswirthschaftskommission.

Ohne Diskussion wird mit großer Mehrheit beschlossen, in den vorliegenden Entwurf einzutreten und denselben je nach

beliebigen Abschnitten zu behandeln. Hingegen wird mit 56 gegen 54 Stimmen beschlossen, der vorgerückten Zeit wegen die spezielle Behandlung erst morgen zu beginnen.

Berlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Ein Anzug des Herrn Parrat, dahin gehend, daß in das diesjährige Budget ein Ansatz für die Vollendung der Straße von Pruntrut nach Delle zwischen Courtemaiche und Boncourt aufgenommen werden möchte.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterstzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Februar 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bicelandammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende eingelangte Zuschriften angezeigt:

Vorstellung mehrerer Partikularen von Bäckerkinden, betreffend das Wirthschaftsgesetz.

Rechtfertigungsschrift des Herrn Grundsteuereidirektors Koller gegen die wider ihn erhobenen Beschwerden.

### Tagesordnung.

Spezielle Berathung des Staatsbüudgets für das Jahr 1841.

Der gestern verlesene Vortrag der Staatswirtschaftskommission lautet:

Zit.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich heute versammelt, um das vom Regierungsrathe Ihnen vorgelegte Staatsbüudget für das Jahr 1841 zu prüfen. Wie früher, so auch dieses Mal von der Zeit gedrängt und von allen Materialien entblößt, die zur näheren Beurtheilung und Würdigung der einzelnen Büudgetansätze hätten dienen können, muß sie sich darauf beschränken, Ihnen nur sehr allgemeinen Bericht abzustatten und bloß diejenigen Punkte zu berühren, über welche sie auch ohne Kenntniß der Einzelheiten eine bestimmte und begründete Ansicht äußern zu können geglaubt hat.

Das vorliegende Büudget, ohne von dem leßjährigen wesentlich abzuweichen, stellt sich doch im Vergleich mit demselben vortheilhaft heraus, indem zu außerordentlichen Ausgaben Fr. 41,938 mehr als im Jahr 1840 disponibel erscheinen. Dieser Mehrbetrag röhrt meistens von der Vermehrung der Einnahmen her, die sich auf Fr. 35,630 beläßt. Es sind nämlich sowohl die Regalien als die Staatsabgaben höher angesetzt, als im vorigen Jahre, zusammen um die Summe von Fr. 58,626, und wir sollen glauben, daß diese Ansätze der Wirklichkeit immer näher kommen, da mit jedem Jahre die Vergleichung zwischen den früheren Büudgets und den Resultaten der Standesrechnungen einen sicherern Maßstab in die Hand giebt. Auch die eigenthümlichen Einkünfte weisen einen Mehrbetrag von Fr. 57,004 aus; allein dieser ist nur scheinbar, indem unter dieselben auch die Fr. 80,000 als Wiedererstattung

der noch nicht eingezogenen Reaktionsprozeßkosten aufgenommen worden sind, welche im vorigen Jahre unter den außordentlichen Einnahmen erschienen. Ohne diese Summe würde in den eigenthümlichen Einkünften, und zwar besonders wegen des niedrigeren Ansatzes des Ertrags der Waldungen, eine Verminderung von Fr. 22,996 sich zeigen, wodurch eben der durch die Regalien und die Staatsabgaben erhaltene Mehrbetrag auf die oben angegebene Summe von Fr. 35,630 reduziert wird.

Der kleinere Theil des diesjährigen größern Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben röhrt von Ersparnissen in diesen letztern her, und beträgt Fr. 6308. Obschon die Ausgaben für das Departement des Innern und das Militärdepartement beträchtlich, diejenigen für den Großen Rath, den Regierungsrath und das diplomatische Departement nicht unbedeutend, für die Verwaltungsbehörden auf den Aemtern, das Erziehungsdepartement und die Gerichtsbehörden in geringem Grade vermindert worden sind, was gegen das Büudget von 1840 einen Minderbetrag von Fr. 47,868 ausmacht, so werden diese Ersparnisse absorbiert durch die vorörtlichen Kosten und die höhern Ansätze für die eidgenössische Bundeskassa, das Baudepartement und das Justizdepartement, deren Unterschied gegen das vorige Jahr die Summe von Fr. 41,560 beträgt, so daß an eigentlichen Ersparnissen nur die oben erwähnten Fr. 6308 übrig bleiben.

Nach dieser allgemeinen Darstellung des nicht unvortheilhaften Bestandes des Büudget haben wir über Einzelnes nur folgende Bemerkungen zu machen:

1) Auf Seite 3 erscheint unter den Abzügen vom Rohertrag der Waldungen die Forstschule mit Fr. 3000. Im vorjährigen Büudget wurde sie als noch nicht bestehend nicht ausgesetzt. Da sie auch jetzt noch nicht besteht, und es sehr ungewiß ist, ob sie dieses Jahr in's Leben treten werde, so glauben wir, es solle mit derselben gleich gehalten sein, wie im vorigen Jahre, und tragen demnach bei Ihnen, Zit., darauf an:

Dass die Forstschule auf dem Büudget von 1841 nicht ausgesetzt werde.

2) Aus dem Art. 5 der Ausgaben des Departements des Innern auf Seite 11 ersehen wir, daß die Prämien für Hanf und Flachs aufgehoben sind. Dagegen erscheinen unter Art. 6, b., auf der gleichen Seite Prämien für Hornvieh an den ordentlichen Viehshauen. Da die Ertheilung beider Arten von Prämien auf dem gleichen Prinzipie beruhte, so scheint es uns nicht ganz folgerichtig, die einen fallen zu lassen und die andern beizubehalten; denn entweder findet der Staat es angemessen, gewisse Kultur- und Fabrikationszweige, aus denen er keinen direkten Nutzen zieht, im allgemeinen Interesse durch Prämien aufzumuntern, und dann ist nach unserm Dafürhalten kein triftiger Grund vorhanden, warum dies für die Hornviehzucht geschehen sollte, für den Hanf- und Flachsbau aber nicht; oder der Staat hält diese Prämien nicht für nothwendig, weil

die Betreffenden aus der fraglichen Kultur hinreichenden Privat-nuzen ziehen, und falls ein solcher sich nicht herausstellt, nicht durch Prämien zu Kulturen verleitet werden sollten, bei denen sie materiellen Schaden leiden würden, und alsdann sind alle Prämien dieser Art aufzuheben. Ohne im vorliegenden Falle eine Aenderung der Ansätze provozieren zu wollen, tragen wir aus den angebrachten Gründen bei Ihnen, Tit., darauf an:

Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, die Frage untersuchen zu lassen, ob es in der Aufgabe und im Interesse des Staates liege, einzelne Kulturzweige, aus denen er nicht direkten Nutzen zieht, noch ferner durch Prämien auf-zumuntern.

3) Auf Seite 12 erscheint unter den Ausgaben der Justizsektion ein Kredit von Fr. 1500 für Rechtsgutachten und Rappoerte von Rechtsgelehrten. Mit diesem nach unserer Ansicht ziemlich hohen Ansatz lassen sich nicht wohl die häufigen Klagen über die Verzögerungen der Administrativprozesse in Übereinstimmung bringen, die ihre Ursache sehr oft in der Langsamkeit haben sollen, mit welcher die eingeholten Rechtsgutachten eilangen. Da folglich die auf Arbeiten dieser Art verwendete Summe in keinem Verhältnisse steht zu dem Nutzen derselben, indem sie die Verzögerung der Prozesse nicht hindert, so stellen wir bei Ihnen, Tit., den ehrerbietigen Antrag:

Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, von der Justizsektion Vorschläge zu verlangen, wie die Behandlung der Administrativprozesse am zweckmäßigsten gefördert werden könnte.

4) Auf Seite 13 sind als Besoldung für 235 Landjäger Fr. 75,977 ausgezetzt. Nun ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Stadt Burgdorf für ihre Ortspolizei zwei Landjäger vom Staate in Miete genommen hat und diesen für jeden derselben mit Fr. 400 jährlich entschädigt. Es ist möglich, daß diese zwei Mann unter den obigen 235 nicht inbegriffen und daher die für sie vergüteten Fr. 800 nicht in Abzug zu bringen sind; wir halten es jedoch für unsre Pflicht, Sie, Tit., auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und darauf anzutragen, daß über denselben der Regierungsrath zu Handen der Polizeisektion um Auskunft angegangen werden möchte.

5) Das Militärdepartement will aus den auf Seite 19 angegebenen Gründen in Abweichung vom §. 131 der Militärverfassung für dieses Jahr kein Kantonallager abhalten lassen und dagegen die acht alten Bataillone zur Reorganisation und zu Wiederholungskursen zusammenziehen. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrathe und in Betracht, daß der aargauische Feldzug für die vier Bataillone, die ihn mitgemacht haben, wenigstens einigermaßen die Stelle eines Uebungslagers vertreibt, reagen wir bei Ihnen, Tit., darauf an:

Es möchte die vom Militärdepartemente ausnahmsweise vorgeschlagene Abweichung vom §. 131 der Militärverfassung gutgeheißen werden.

6) Auf Seite 24 unter den außerordentlichen Ausgaben des Baudepartements erscheinen Fr. 10,000 für Abtragung der Schanzen, und dem Vernehmen nach schlägt das Baudepartement die zur Vollendung der ganzen Arbeit noch erforderliche Summe auf Fr. 55,000 an. Wenn von dieser letztern, wie bisher, jährlich nicht mehr als Fr. 10,000 verwendet werden, so wird es noch 5½ Jahre dauern, bis die Schanzen ganz abgetragen sind, und der Staat aus dem Terrain einigen Nutzen ziehen kann. Es leidet diese Arbeit an dem nämlichen Gebrechen, das an der großen Mehrzahl der Arbeiten des Baudepartements wahrzunehmen ist; es werden viele Bauten auf einmal angefangen, die dann, um die Finanzen nicht zu erschöpfen, nicht mit dem gehörigen Aufwande von Kräften rasch ihrem Ende zugeführt werden können, sondern langsam neben einander fortgeführt werden, und oft nach einer Reihe von Jahren dem Staat nicht den Nutzen gewähren, den eine ungetheilte Verwendung der Kräfte auf einzelne wenige Gegenstände demselben in viel kürzerer Zeit gebracht haben würde. So ist es auch mit der Abtragung der Schanzen der Fall; wäre gleich Anfangs eine, wenn auch beträchtliche, Summe auf dieselbe verwendet worden, so hätte dadurch freilich die Staatskasse momentan einen Ausfall erlitten, der aber in kurzer Zeit durch den Ver-

kauf des gewonnenen Terrains wieder gedeckt worden wäre. Wenn aber dieser Verkauf erst 12 oder 15 Jahre nach dem Beginnen der Arbeit stattfindet, so wird der Erlös weit hinter dem Betrag des auf die Arbeit verwendeten Totalkapitals und dessen Zinsen zurückbleiben, folglich die Abtragung der Schanzen eine in finanzieller Hinsicht ganz verfehlte Unternehmung werden. Wir stellen deshalb den ehrerbietigen Antrag an Sie, Tit.:

Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, mit aller Beförderung Vorschläge zu bringen, wie die Abtragung der Schanzen auf eine für die Staatskasse ersprießlichere Weise zu Ende gebracht werden könnte.

7) Ueber das Budget selbst haben wir keine weiteren Bemerkungen anzubringen, und empfehlen Ihnen daher dasselbe mit Auslassung der Forstschule zur Annahme.

8) Wir glauben aber, diesen Anlaß benutzen zu sollen, um Sie auf einen, dem gegenwärtigen Budget selbst zwar fremden, allein für das Finanzwesen unsres Landes äußerst wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf unser Münzwesen. Die Uebelstände, durch welche die Münzordnung vom 10. April 1832 hervorgerufen worden ist, bestehen zum Theil noch fort, indem noch immer in Bezug auf das französische Geld ein doppelter Kurs existirt, ein gesetzlicher und ein faktischer, dessen Unterschied besonders auf der arbeitenden Classe lastet, welche die Kapitalzinse und Abgaben nach dem ersten, niedrigern entrichten muß, während sie ihre Erzeugnisse nur nach dem letzten, höhern Kurse absetzen kann. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist man schon seit Jahren mit dem Gedanken umgegangen, den faktischen und den gesetzlichen Kurs durch Einführung des französischen Münzsystems zu vereinigen; allein bis jetzt ist es bei Unterhandlungen zur Schließung eines dahierigen Konfondats geblieben, und auch diese scheinen so viel als abgebrochen zu sein. Wir halten es aber für äußerst wichtig, daß mit allem Ernst an der Einführung des französischen Münzsystems gearbeitet werde, und stellen deshalb zum Schlusse unsres Berichtes bei Ihnen, Tit., den ehrerbietigen Antrag:

Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, sich mit der Frage der Einführung des französischen Münzsystems in unsrem Kantone auf's Neue zu beschäftigen und dem Großen Rathe zur Vollziehung dieser Maßregel die geeigneten Vorschläge zu bringen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Februar 1841.

Namens der Staatswirtschaftskommission:

Der Landammann,

**Cd. Blösch.**

Der Sekretär,

**C. Jahn.**

### G i u n c h m e n .

(Zusammen Fr. 2,701,543.)

I. Eigenthümliche Einkünfte (zusammen Fr. 1,318,939).

A. Von Staatsdomänen (zusammen Fr. 290,832).

1. Von den Waldungen (zusammen Fr. 160,000).

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt, daß das Finanzdepartement den Ertrag der Waldungen gern auf eine höhere Summe gestellt hätte, daß aber die dringenden Vorstellungen der Forstverwaltung es bewogen haben, bei den angesezten Fr. 160,000 stehen zu bleiben.

Bühler, Amtsschreiber, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, wiederholt den Antrag derselben auf Streichung der Fr. 3000 für die Forstschule.

von Sinner, Oberstleutnant, will diese Summe nicht streichen, da sonst für das laufende Jahr nicht einmal die Möglichkeit vorhanden sein würde, die Forstschule endlich einmal in's Leben zu rufen.

Klare, Oberstleutnant, verlangt, daß die Einnahmen von den Waldungen des Leberberges von denen des alten Kantonssteils ausgeschieden und in einer besondern Rubrik ausgeführt werden.

von Jenner, Regierungsrath. Wenn man in das Budget alles im Detail aufnehmen wollte, so gäbe das einen wahren Folianten. Eine solche Spaltung bringt keinen Vortheil, sondern nur Verwickelung und desto mehr Schwierigkeit bei der Diskussion. Sobald man für einen einzelnen Landestheil spalten wollte, so würden die andern Theile des Kantons bald auch jeder seine eigene Rubrik haben wollen. Das kann nicht gehen und gehört nicht in ein Budget; hingegen in den Rechnungen werden Sie alle diese Details finden, und jeder von Ihnen kann dieselben zu jeder Stunde auf der Buchhalterei einsehen. Was die Forstschule betrifft, so werden Sie, Tit., entscheiden.

A b s t i m m u n g.

1) Für den Art. 1, mit Vorbehalt der Forstschule . . . . .	99 Stimmen.
Dagegen . . . . .	6 "
2) Die Fr. 3000 für die Forstschule zu streichen . . . . .	48 "
Sie beizubehalten . . . . .	55 "

3) Für den Antrag des Herrn Klare . . . . .	17 "
Dagegen . . . . .	gr. Mehrheit.

## 2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften (zusammen Fr. 130,832).

Stettler verlangt, daß der Regierungsrath aufgefordert werde,

- 1) in Zukunft sowohl auf dem Staatsbudget als ganz besonders in den Standesrechnungen den Erlös von verkauften Staatsdomänen näher zu bezeichnen;
- 2) einen Etat der Staatsdomänen nebst beigefügten Schätzungen vorzulegen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der letztere Gegenstand ist bereits in der letzten Sitzung hier als erheblich erklärt worden, und der dahereige Rapport des Regierungsrathes, welcher hier zu Jedermanns Einsicht liegt, kann nächster Tage behandelt werden. Uebrigens haben solche Schätzungen bereits stattgefunden. Was sodann den Erlös von verkauften Domänen betrifft, so könnte man auf keinen Fall etwas darüber in's Budget aufnehmen, wenn man auch wollte; denn es läßt sich auch nicht annähernd zum Voraus angeben, ob und wie viel Domänen im Laufe des bevorstehenden Jahres werden verkauft werden. Allein diese Sache gehört gar nicht in's Budget; denn der sich ergebende Ertrag von verkauften Liegenschaften soll nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, sondern nach einem Dekrete des Großen Rathes in die Domänenkassa gelegt werden. Das, Tit., geschieht, und jeder Staatsrechnung ist jedesmal die Domänenrechnung beigefügt. Ich könnte also weder zum einen noch zum andern Antrage des Herrn Stettler stimmen.

von Jenner, Regierungsrath. Mir scheint, der erste Antrag des Herrn Stettler beruhe auf einer Begriffsverwirrung, betreffend Einkünfte und Einnahmen. Einnahmen sind das, was Herr Stettler meint, aber nicht Einkünfte. Wenn man die Kapitalablosungen in's Budget bringen wollte, so bekämen wir da eine Menge Summen, die wir doch nicht verwenden dürfen, laut der Verfassung, und also müßten sie folglich wieder aus dem Budget ausgemerzt werden. Ich bitte also, Standesrechnungen und Budgets nicht mit Kassaverhandlungen zu verwechseln. Das Alles finden Sie in der Domänenkassarechnung, und ich wiederhole, daß Ihnen jede Minute jede Rechnung auf der Buchhalterei zu Gebote steht, und daß Sie der ganzen Finanzverwaltung keinen größern Dienst erweisen, als wenn Sie recht häufig hingehen und nachsehen.

A b s t i m m u n g.

1) Für Annahme des Art. 2 . . . . .	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit des ersten Antrages des Herrn Stettler . . . . .	2 Stimmen.

Dagegen . . . . . Mehrheit.

B. Von Lehengesällen und Zehnten (zus. Fr. 314,379). Durch's Handmehr angenommen.

C. Grundsteuer im Leberberge (zusammen Fr. 154,611). Durch's Handmehr angenommen.

D. Fischereizinse (zusammen Fr. 2400). Durch's Handmehr genehmigt.

E. Jagdpatente (zusammen Fr. 11,000). Durch's Handmehr genehmigt.

F. Kapitalzinse (zusammen Fr. 452,617). Durch's Handmehr angenommen.

G. Lösung von verkauften Effekten (bis Fr. 1000). Durch's Handmehr angenommen.

H. Amtsblatt (zusammen Fr. 4100). Durch's Handmehr angenommen.

J. Erstattungen (zusammen Fr. 88,000). Durch's Handmehr angenommen.

## II. Regalien (zusammen Fr. 686,404).

### A. Salzhandlung (zusammen Fr. 342,000).

von Jenner, Regierungsrath. Sie sehen, Tit., daß hier eine sehr musterhafte Verwaltung sein muß, denn sonst könnte dieser Gegenstand unmöglich einen solchen Reinertag geben, indessen wird die Sache ihren Kulminationspunkt jetzt wohl erreicht haben. Noch im Jahre 1830 gieng der Verbrauch nicht über 100,000 Centner, und jetzt beträgt er bald 150,000 Centner u. s. w. Freilich möchten die Salzauswäger immer Erhöhung ihrer Bezahlung, aber so lange wir Salzauswäger genug bekommen, die gar froh darüber sind, es zu werden, ist wahrschafit kein Grund vorhanden, diese Besoldungen zu vermehren.

von Sinner, Oberstleutnant, wünscht, daß in Zukunft bei allen diesen Verwaltungen u. s. w. auch die jährlichen Baukosten in Abzug gebracht werden, indem man erst dann den eigentlichen Reinertag sehe; er hält es demnach für zweckmäßig, diese Bauereien dem Baudepartemente abzunehmen und denselben Behörden zu übertragen, welche die betreffenden Einnahmen zu verwälten haben.

von Jenner, Regierungsrath. Bis jetzt hatte man den Grundsatz, daß alle Ansgaben für Bausachen vom Baudepartemente verzeichnet werden sollen. Dort stehen alle, sie mögen diesen oder jenen Zweig der Verwaltung betreffen. Das kommt daher, daß man das Baudepartement zu einem eigenen Departement gemacht hat, anstatt die Straßen u. s. w. auf das Departement des Innern und die Hochbauten auf das Finançdepartement zu verlegen. Der Regierungsrath hat sich darüber schon oft berathen, die Hauptchwierigkeit liegt aber in der Verfassung selbst. Indessen liegt in diesem Momente wiederum ein Vortrag vor Regierungsrath u. s. w.

Der Art. A. wird hierauf durch's Handmehr angenommen.

B. Pulverhandlung (zusammen Fr. 10,000). Durch's Handmehr angenommen.

C. Postverwaltung (Fr. 165,000). Durch's Handmehr angenommen.

**D. Bergwerke (zusammen Fr. 1404).**

Stettler stellt den Antrag, der Große Rath möchte den Regierungsrath auf den geringen Ertrag dieser Eingangsquelle aufmerksam machen, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob dieorts Demandem etwas zur Last falle, und ob nicht ein mehrerer Ertrag erzielt werden könnte.

Kasthofer, Regierungsrath, wünscht, daß der Herr Präsident des Finanzdepartements berichte, welche Bergwerke seit Ainstellung eines Bergwerksinspectors aufgefunden worden seien.

von Sennerr, Regierungsrath. Leider Gott keine; es thut mir leid genug, denn dem Finanzdepartement wäre nichts erwünschter, als nicht nur Silber-, sondern auch Goldbergwerke zu besitzen; allein es ist in unsren Bergen gar wenig zu klauen. Wir haben eine Schiefergrube und damit punktum. Die trägt ungefähr Fr. 1000 ein. Vor einigen Jahren nun habe ich sagen hören, das sei gar unbedeutend, und man solle das fallen lassen. Nein, Tit., außer den Fr. 1000 giebt diese Schiefergrube noch mehrere Vortheile; vorab den Zins des darin liegenden Kapitals, und sodann giebt sie vielen Leuten zu leben. Das ist wieder ein reiner Vortheil für einen Staat, wenn er eine solche Anzahl von Leuten beschäftigen kann, daß sie Niemandem zur Last fallen. Sie liefert überdies noch Baumaterial, und dabei ist ein doppelter Vortheil; erstens wird etwas benutzt, das sonst nutzlos im Boden liegen bliebe; zweitens sind desto weniger Ziegel nöthig, was auf den Holzverbrauch einen bedeutenden Einfluß hat. Dass die Bergzehnten u. s. w. nicht mehr abtragen können, ist natürlich; denn wir haben nichts als ein paar Eisenwerke, und davon bekommen wir bloß 5 Prozent des rohen Erzes. Einen Bergbaubeamten müssen wir aber haben, um Bergwerke zu suchen. So haben wir den Bergbauinspektor unter Anderem beauftragt, im Simmenthal nach Salz zu suchen, weil einige Spuren da waren. Wir haben von diesem Wasser kommen lassen, aber bei der Untersuchung zeigte sich nicht sowohl Salz darin, als eine sehr starke Gypsauflösung. Freilich zeigen geognostische Erfahrungen, daß unter dem Gyps häufig Salz liegt; allein man konnte dort doch der Sache allzuwenig trauen und mußte fürchten, da ungeheure Summen zu verloren, ohne große Wahrscheinlichkeit, Salz zu finden. Daher hat der Regierungsrath das fallen lassen. An andern Orten hatten ähnliche Nachsuchungen ebenfalls keinen Erfolg. In früheren Jahren sind unsere Berge von verschiedenen Bergbauverständigen häufig untersucht worden; es fand sich aber nur Eisen im Oberland, jedoch so mit Phosphor geschwängert, daß es in hohem Grade kaltbrüchig wurde und nicht brauchbar war. Was die Holzkohlen im Emmenthal betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß dieselben sich nur nesterweise finden und nicht im Großen, so daß auch da kein Anlaß zur Exploitation war.

**A b s t i m m u n g .**

- 1) Für den Art. D. : Handmehr.
  - 2) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Stettler . . . . . große Mehrheit.
- E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder (zusammen Fr. 168,000).  
Durch's Handmehr angenommen.

**III. Staatsabgaben (zusammen Fr. 696,200).**

- A. Kanzleiemolumente (zusammen Fr. 16,000).  
Durch's Handmehr angenommen.

- B. Stempeltaxe (zusammen Fr. 64,000).  
Durch's Handmehr angenommen.

- C. Ohmgeld (zusammen Fr. 400,000).  
Durch's Handmehr angenommen.

- D. Wirtschaftsabgaben und Gewerbspatente (zusammen Fr. 106,000).  
Durch's Handmehr angenommen.

**E. Militärdispensationsgebühren (zus. Fr. 11,000). Durch's Handmehr angenommen.**

**F. Gerichtsgebühren (Fr. 14,700). Durch's Handmehr angenommen.**

**G. Handänderungsgebühren (Fr. 72,000). Durch's Handmehr angenommen.**

**H. Bußen und Konfiskationen (Fr. 12,500). Durch's Handmehr angenommen.**

**A u s g e b e n .**

**Ordentliche Ausgaben (Fr. 2,452,733).**

**I. Beiträge zur eidgenöss. Bundeskassa (Fr. 19,050).**

Stettler. Weiter unten steht die Rubrik: Kosten des Standes Bern als Vorort. Diese sind eigentlich auch eidgenössische Ausgaben. Ich schlage daher vor, zu setzen:

**I. Bundesausgaben.**

- A. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.
- B. Kosten des Standes Bern als Vorort.

**II. Kantonausgaben.**

u. s. w.

von Sennerr, Regierungsrath. Die Kosten des Standes Bern als Vorort werden der eidgenössischen Kassa nicht verrechnet und geben die Eidgenossenschaft eigentlich nichts an, sondern nach der Bundesakte haben die drei vorörtlichen Kantone der Reihe nach einzelne Ausgaben zu bestreiten, welche dann diesen Kantonen als solchen zur Last fallen und also nicht eidgenössische Ausgaben sind.

Der Art. I. wird hierauf mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

**II. Der Große Rath (zusammen Fr. 14,500).**

Durch's Handmehr angenommen.

**III. Verwaltungsbehörden (zusammen Fr. 2,278,923).**

- A. Regierungsrath (zusammen Fr. 129,740).  
Durch's Handmehr angenommen.

- B. Verwaltungsbehörden auf den Aemtern (zusammen Fr. 103,796).  
Durch's Handmehr angenommen.

- C. Kosten des Standes Bern als Vorort (zusammen Fr. 9000).  
Durch's Handmehr angenommen.

- D. Diplomatisches Departement (zusammen Fr. 1000).  
Durch's Handmehr angenommen.

E. Departement des Innern (zusammen Fr. 194,368).

1. Kanzleikosten (zusammen Fr. 7800).  
Durch's Handmehr angenommen.

2. Armenwesen (zusammen Fr. 124,829).  
Durch's Handmehr angenommen.

3. Pensionen (zusammen Fr. 18,339).  
Durch's Handmehr angenommen.

4. Sanitätsanstalten (zusammen Fr. 26,400).  
Durch's Handmehr angenommen.

5. Handel und Industrie (zusammen Fr. 2500).

Bühler, Umtschreiber, wiederholt Namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag: es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die Frage untersuchen zu lassen, ob es in der Aufgabe und im Interesse des Staates liege, einzelne Kulturzweige, aus denen er nicht direkten Nutzen zieht, noch ferner durch Prämien aufzumuntern.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es erscheinen unter dieser Rubrik jetzt bloß Fr. 2500, weil der Regierungsrath bekanntlich von nun an die Prämien für Hanf- und Flachsbau, welche jährlich ungefähr Fr. 3000 betragen, aufgehoben hat. Ich bin ganz der Ansicht, daß diese Aufhebung sehr zweckmäßig sei. Hingegen sind die Prämien für das letzte Jahr noch nicht bezahlt worden und müssen also offenbar noch bezahlt werden, denn sonst würde der Beschluss des Regierungsrathes für alle Diejenigen rückgreifend sein, welche im vorigen Jahre im Vertrauen auf die Prämien Hanf oder Flachs gepflanzt haben; daher stelle ich den Antrag, die bisherigen Fr. 3000 für Hanf- und Flachsprämien noch auf dem diesjährigen Budget beizubehalten. — Bei diesem Anlaß, da die Sache verschieden gedeutet werden könnte, sei es mir erlaubt, zu zeigen, warum der Regierungsrath die Hanf- und Flachsprämien aufgehoben hat. Man hat sich gefragt, ob eigentlich diese Prämien ihren Zweck erfüllen, den Zweck nämlich, den Flachs- und Hansbau aufzumuntern; weil man seiner Zeit glaubte, es werde namentlich im Interesse des Leinwandhandels im Emmenthal nicht genug Flachs und Hanf gepflanzt. Nun aber hat der Leinwandhandel in unserm Kanton eben so sehr florirt, bevor Prämien für Flachs- und Hansbau gegeben wurden, als jetzt, obgleich kein Zweifel ist, daß seither der Flachsbau namentlich im Kanton Bern zugenommen hat, und daß der Flachs überhaupt in der Schweiz viel schöner ist, als an vielen andern Orten. Ist nun aber der Flachs- und Hansbau an sich lukrativ, so braucht er keine Prämien; ist er aber nicht lukrativ, so ist es Unsinn, Prämien dafür zu geben. Uebrigens wer bekommt diese Prämien? Nur Derjenige, der wenigstens 100 Pfund Flachs oder 300 Pfund Hanf vorweisen kann, die er übrigens selbst gepflanzt haben muß; also kein Armer. Diese Gründe haben den Regierungsrath bewogen, das frühere Dekret aufzuheben. Das glaubte ich anbringen zu sollen, damit man nicht glaube, diese Prämien seien aus andern Rücksichten aufgehoben worden.

Buchmüller unterstützt vorerst den Antrag des Herrn Präopinant, jedenfalls noch die Prämien für das verflossene Jahr zu bezahlen, indem die durch das vorgeschriebene Dekret vorgenommenen Vorkehrungen von den betreffenden Pflanzern bereits getroffen worden seien, trägt aber zugleich darauf an, diese Prämien auch für die Zukunft fortzuführen zu lassen, indem sonst im Kanton weniger Hanf und Flachs gebaut werden, das Geld dafür also außer Landes gehen, und die inländische Leinwandfabrikation darunter leiden würde.

Roth, zu Wangen, unterstützt diesen Antrag ebenfalls, mit dem Beifügen, man bringe häufig Besoldungserhöhungen, Pensionen u. s. w. hieher, welche gewiß weit weniger wohltätig für das Land wirken.

Wyf. Ich verdanke dagegen dem Regierungsrath die Abschaffung dieser Prämien, indem sehr viel Missbrauch damit getrieben worden ist. Die Muster wurden natürlich besonders fein gehobelt und den Experten vorgewiesen, aber wenn die Betreffenden das ganze Quantum so hätten becheln wollen, wie die Muster, so würden sie ungeachtet der Prämien großen Nachtheil gehabt haben. Wo der Flachs wohl geräth, wird man solchen auch ohne Prämien mit Vortheil pflanzen.

Iseki unterstützt diese Ansicht ebenfalls, indem er auf die großen Missbräuche hinweist, welche in dieser Hinsicht stattgefunden, was er zum Theil mit Beispielen aus dem Amt Fraubrunnen belegt, wo einzelne Pflanzer seien, die vorgaben, 20 Bentner zu haben, während sie kaum 20 Pfund davon so fein becheln ließen u. s. w.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, unterstützt den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, glaubt hingegen, daß, da der Regierungsrath befugt gewesen sei, die Hanf-

und Flachsprämien aufzuheben, man nicht bei der Berathung des Budgets Anträge auf Wiederherstellung dieser Prämien stellen und diskutiren könne, sondern daß dies durch förmliche Anjüge geschehen müsse.

Tschärner, Regierungsrath. Als der Regierungsrath die Aufhebung der Hanf- und Flachsprämien bereth, war keine Rede davon, daß sie nicht noch auf dem diesjährigen Budget erscheinen sollten, indem es billig und gerecht ist, die Prämien für das vorige Jahr noch auszubezahlen. Im Allgemeinen ist nicht zu erkennen, daß die Hanf- und Flachsprämien allerdings gute Wirkung gehabt haben, sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität; die Preise des inländischen Flachs haben sich seither wenigstens verdreifacht, und derselbe ist theurer, als der schönste flandrische oder belgische Flachs; die Kommission für Handel und Industrie und das Departement des Innern haben aber gefunden, daß die Quantitätsprämien wegfallen können, da jetzt der Flachsbau sehr bedeutend geworden sei; hingegen haben diese Behörden nicht angebracht, auch die Qualitätsprämien schon jetzt aufzuheben. Der Regierungsrath aber hat geglaubt, dieser Industriezweig sei jetzt lange unterstützt worden und bedürfe dieser Prämien nicht mehr. Ich kann mich nicht enthalten, zu bemerken, daß man sich wirklich verwundern müste, wie das Amt Fraubrunnen seit einigen Jahren einen so ungeheuren Aufschwung genommen hatte in Hinsicht auf Quantität und Qualität des Flachsbau; das konnte man sich gar nicht erklären. Jetzt muß ich mit Bedauern vernehmen, daß es nur eingeschlichene Missbräuche waren, welche dieses Amt so erscheinen ließen. Ueber solche Missbräuche sollten doch unsere Beamte wachen. Ich trage darauf an, daß der bisherige Kredit für Hanf- und Flachsprämien noch auf das diesjährige Budget gesetzt werde.

Schneeburger pflichtet diesem Antrage bei, billigt aber im Allgemeinen die Aufhebung der fraglichen Prämien und glaubt, die Konsequenz erforderet, daß der Regierungsrath dann auch die Viehprämien abschaffe.

Romang, Regierungsstatthalter. Das ist doch nicht das Gleiche; die Viehprämien sind solchen Missbräuchen nicht ausgesetzt, von welchen man vorhin gesprochen, und auch nicht bloß die Reichsten können sie bekommen.

von Jenner, Regierungsrath. Es thut mir leid, daß das Departement des Innern seine Bemerkungen wegen der Prämien für das vorige Jahr nicht früher gemacht hat; im Regierungsrathe ist das gar nicht berührt worden, so daß er glauben sollte, die Prämien für das vorige Jahr seien bezahlt. Ich will Ihnen, Zit., den Entscheid anheimstellen. Was die Frage im Allgemeinen betrifft, so wird wohl der Grundsatz gelten, daß Jedermann dasjenige produzire, was ihm Vortheil bringt, ohne daß man ihn besonders dazu ermuntert. Wenn aber eine Kultur in einem Lande, wo sie bereits seit Jahren von so vielen Seiten her probirt worden, nicht von selbst gehen will, so ist das ein Zeichen, daß sie nicht so viel abträgt, als eine andere. Daher kann ich nicht einsehen, was für ein Vortheil darin liegt, diesen natürlichen Gang zu stören und eine ungünstige Kultur zu provozieren. Ueberhaupt glaube ich, es komme nicht darauf an, daß ein Land Alles produzire und von Außen nichts beziehe, sondern darauf, daß es Dasjenige produzire, was am meisten einträgt. Geht dann auch Geld für manches Andere aus dem Lande, so ist das gleich, wenn nur desto mehr wieder hereinkommt. Darauf kommt es also an, von seinem Lande den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, sei es nun aus diesem oder jenem Produkte. Ob die Flachspröduktion bei uns auch ohne Prämien gediehen wird, das wird sich, besonders da jetzt Flachsspinnereien errichtet werden, bald zeigen. Ob überhaupt diese Industrie gelingen werde, bezweifle ich noch. Wenn man ein theures Fabrikat durch ein wohlfeiles ersetzen kann, so ist das Erstere immer im Nachtheil, und das wird der Leinwandfabrikation immer im Wege stehen. Uebrigens haben mich Sachkundige versichert, daß bis jetzt die Flachsspinnereien außerhalb Englands nicht so gut reuifert haben, wie in England selbst. Indessen wird sich das, wie gesagt, zeigen. Was die Missbräuche betrifft, die bei den bisherigen Prämien stattgefunden haben sollen, so waren dieselben unver-

meidlich, denn vom Augenblicke an, wo man durch solche künstliche Mittel eine Kultur einführen will, die dem Lande vielleicht nicht vortheilhaft ist, spekulirt man dann auf die Prämien, anstatt auf den Ertrag, und das zeigt sich am Besten, daß es Zeit ist, mit diesen Prämien aufzuhören.

#### A b s t i m m u n g .

1) Für den Art. 5, wie er ist . . . .	24 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . .	Mehrheit.
2) Die Fr. 3000 für Hanf- und Flachsprämien noch in dieses Budget aufzunehmen . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . .	10 Stimmen.
3) Den Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich zu erklären . . . .	82 Stimmen.
Dagegen . . . .	8 "

#### 6. Viehzucht (zusammen Fr. 11,500).

Dabei steht folgende Anmerkung: „Der Regierungsrath pflichtet der von der Mehrheit des Finanzdepartementes geäußerten Meinung bei, daß die für die Hebung der Hornviehzucht ausgesetzten Prämien (Fr. 5750) ihrem Zwecke nicht entsprechen, und daß das Interesse der Privaten dieselben von selbst zur Verbesserung der Viehzucht aufmuntere, ohne Zuthum des Staates; der Ansatz wird zwar hier beibehalten, da der Große Rath bereits einen früheren Antrag auf Aufhebung dieser Prämien abgewiesen hat.“

Ein Vortrag des Departements des Innern wird verlesen, dabin gehend, daß dem Begehrten der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle, welche in früheren Jahren eine eigene Viehschau hatten, seither aber in dieser Hinsicht mit derjenigen von Reichenbach vereinigt wurden, entiprochen, und denselben wiederum eine eigene Viehschau gestattet werde, zu welchem Ende der oben angesezte Kredit noch um Fr. 600 zu vermehren wäre.

von Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath haben durch die dem Ansatz beigelegte Anmerkung nochmals probieren wollen, ob die Ansicht nicht gefallen möchte, daß die Prämien für das Hornvieh überflüssig seien und abgeschafft werden sollen. Dieser Antrag ist hier schon einmal gemacht aber verworfen worden; daher konnten wir nicht auf Streichung des Artikels antragen, dafür aber wurde obige Anmerkung beigesfügt. Mit diesem scheint im Widerspruche zu stehen der so eben verlesene Vortrag, worin der Regierungsrath auf eine Vermehrung der bisherigen Ansätze um Fr. 600 anträgt. Allein der Widerspruch ist nur scheinbar. Der Regierungsrath sagt Ihnen: Wir glauben, daß es besser wäre, die Viehpämien ganz aufzuheben; wollen Sie aber das nicht, so ist kein Grund vorhanden, warum man die Wünsche von Oberhasle und Interlaken auf die Seite setzen und diese Gegend nicht gleich halten sollte, wie die übrigen. Ich, Tit., schließe in erster Linie auf Streichung des Artikels, in zweiter Linie aber zum Schlusse des eben verlesenen Vortrages. Was die Form betrifft, so ist es etwas störend, daß man heute von Ihnen eine Kreditvermehrung für eine Sache verlangt, welche selbst auf keinem Geseze des Großen Rathes beruht; da es sich aber um eine bleibende Vermehrung handelt, so hatten wir kein anderes Mittel.

Bühlert, Amtschreiber, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Entweder hat der Regierungsrath das Recht, von sich aus zu erkennen, es solle in Oberhasle oder zu Interlaken eine eigene Viehschau abgehalten werden, und dann hat er auch das Recht, Fr. 600 dafür auszufezzen. Hat aber der Regierungsrath jenes Recht nicht, so soll zuerst eine Verordnung bezüglich auf jene Viehschau erlassen werden u. s. w., so daß also der Antrag des Departements des Innern nicht in der Form ist, und darum könnte ich auf keinen Fall dazu stimmen.

Enechtenhofer, Oberstleutnant. Unser Kanton wird in der Fabrikation nie große Sprünge machen; hingegen Vieh ist sein größter Reichthum, und was die Viehzucht heben kann,

das sollen wir befördern. Die Viehrace in den oberländischen Gegenden sodann ist eine ganz andere, als diejenige in den übrigen Theilen, und wird in Ober-Italien und auch anderwärts sehr gesucht. Daher trage ich darauf an, daß diese Sache im Allgemeinen beherzigt, und daß insbesondere dem Wunsche des Oberlandes entsprochen werde. Auch für die Pferdezucht wäre es gut, ein Mehreres zu thun, denn besonders seit einigen Monaten haben wir Beweise, was dieselbe für uns werth ist.

Zahler. Um so recht zu hausen, sollte man die Ausgaben streichen und bei den Einnahmen stehen bleiben; das wäre das Allerbeste, wenn man es könnte. Wenn die Viehpämien abgestellt werden, so werden dann die Bauern sagen, man solle die Federviehpämien auch abstellen, und das wird dann allerdings eine große Ersparniß geben. Der Kanton Waadt, welcher ein Weinland ist, vermag es, seine Viehpämien immerfort zu bezahlen, und der Kanton Bern, dessen Hauptrreichthum sein Viehstand ist, sollte das nicht mehr vermögen? Das würde eine böse Stimmung machen. Diese Prämien sind sehr aufmunternd und für die Regierung, welche ihre Kraft immer in der Kraft und dem Wohlstande des Volkes suchen muß, schicklich und zuträglich. Richtig ist, daß das Oberland auch für sich eine Viehschau fordern kann; die dortige Viehrace ist einzig in ihrer Art und sehr gesucht, kann aber mit den größern Viehracen nicht konkurriren, weil sie zu klein ist, aber dafür ist sie viel feiner und in den Berggegenden leichter zu halten. Darum verlohnzt es sich gar wohl der Mühe, auch die dortige Viehzucht durch Prämien zu heben. Missbrauch ist bei den Viehzzeichnungen nicht wohl möglich; der Arme kann da konkurriren, wie der Reiche, indem jedes Stück vorgestellt werden muß. Ich stimme also zum Ansatz, so wie zum Antrage des Departements des Innern.

Aubry, Regierungsrath, spricht sich zu Gunsten der Verwilligung aus, wie sie bisher war, und wie sie für die Verbesserung der Viehzucht auf das Budget gebracht ist, und unterstützt ebenfalls die Fr. 600, welche für Interlaken und Oberhasle vorgeschlagen werden. Er hebt die Wichtigkeit des Pferdeverkaufs heraus, welcher im Durchschnitt jährlich 60,000 Louisd'or in das Land bringt. Es ist wichtig, dem Kanton Bern den vortrefflichen Ruf zu bewahren, den er sich in Beziehung auf sein Rindvieh erworben hat. Dieser Ruf hat die kürzlich stattgehabten beträchtlichen Verkäufe herbeigeführt. Der Redner vermisst die Meinung, daß es vor Allem aus einem Dekret des Großen Rathes bedürfe, um die Ergänzungsbewilligung von Fr. 600 zu votiren. Es ist hinreichend, wenn der Grundsatz anerkannt wird, daß eine Verwilligung für die Viehzucht statt finde, und diese besteht. Es würden sich im Budget 20 bis 30 Artikel finden, welche mit mehreren Grunde eine Veränderung bedürften, als derjenige, womit die Versammlung gegenwärtig beschäftigt ist.

Taggi, Regierungstatthalter. Man macht bald da bald dort Ansprüche an den Staat, denen man Unbescheidenheit vorwerfen kann. So wenig ich geneigt bin, dergleichen Ansprüchen zu willfahren, so fühle ich mich verpflichtet, gerechte und billige Wünsche zu unterstützen. So verhält es sich mit den Begehrten der oberländischen Gegenden. Es hat dort früher eine besondere Viehschau statt gefunden, später hat man sie mit derjenigen von Reichenbach vereinigt. Das hat große Unzufriedenheit in jenen Gegenden erweckt, denn die Oberländer Viehrace kann unmöglich mit derjenigen von Frutigen konkurriren, weil sie eine ganz andere Race ist, aber dennoch vorzüglich gut, und die Italiener kaufen diese Ware vor jeder andern. Ueberhaupt ist die Viehzucht im Oberlande Hauptwerbsquelle, und daher trage ich darauf an, dem vorliegenden Begehrten zu entsprechen, indem ich mich im Uebrigen der Ansicht des Herrn Präopinanten anschließe.

Langel, Regierungsrath, ohne sich der auf das Budget gebrachten Verwilligung zu widersetzen, glaubt, daß die Organisation, so wie sie besteht, den Zweck nicht erreiche, den man sich vorstellt. Was dies beweist, ist die Bildung einer Aktiengesellschaft in dem Kanton zur Verbesserung der Pferdezucht. Als Mitglied des Finanzdepartements ist der Redner nicht ge-

neigt, die Hand zur Vermehrung der Staatsausgaben zu bieten, wenn er sieht, daß die Einnahmen sich auf allen Seiten vermindern, und jeder Vorschlag zur Vermehrung der Einnahmsquellen verworfen wird. Er schließt, indem er für die Verbilligung stimmt, dahin, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die bestehenden Modus der Prämienvertheilung zu revidiren. Er führt die Übrennacherei an, welche, obwohl sie einen wichtigen Gegenstand der Ausfuhr für den Jura ausmache, dennoch die Prämien zu entbehren weiß.

Bach. Ich begreife gar gut, wie der Regierungsrath nöthig finden könnte, die Hans- und Flachsprämien aufzuheben, denn namentlich der Flachsbau hängt bloß von den klimatischen Verhältnissen ab, und verteilt sich daher nicht gleichmäßig auf den ganzen Kanton; eben so gut könnte man für den Korn- und Holzbau Prämien ertheilen. Pferde und Hornvieh sind aber ein absolutes Bedürfnis für das ganze Land, das Klima mag sein, welches es will. Ich sehe auch nicht ein, warum man die Pferdeprämien beibehalten, die Viehprämien dagegen abschaffen wollte. Die Pferde werden doch meist von Vermöglichkeiten gehalten, während auch der ärmere Lehmann Hornvieh haben muß. Daher trage ich darauf an, daß man den bisherigen Ansatz beibehalte, und denselben für die oberländischen Gegenden um Fr. 600 vermehre.

Schneberger. Nach meiner Ueberzeugung wird durch dergleichen Prämien die Viehzucht nicht verbessert. Wie verhält es sich eigentlich mit dergleichen Prämien? Die Regierung, wenn sie wünscht, daß eine neue Industrie oder Kultur im Lande versucht werde, setzt Prämien dafür aus, um Diejenigen, welche zuerst so etwas versuchen, zu unterstützen und zu sehen, ob die Sache gelinge. Mit der Hornviehzucht ist nun das ganz anders. Unser Land ist so sehr für die Viehzucht gemacht, daß letztere keine besondern Aufmunterungen von Oben herab bedarf, und namentlich ist das Oberland die Mutter der Viehzucht. Ich bin auch überzeugt, daß seit der Einführung der Prämien unserer Viehzucht sich nicht im Geringsten verändert hat. Ganz anders verhält es sich mit der Pferdezucht. Einerseits sind seit zwanzig und mehr Jahren viel Weiden ausgebeutet worden, wodurch die Pferdezucht aus den flachern Gegenden verdrängt und mehr auf die gebirgigen Gegenden beschränkt worden ist. Auf der andern Seite hat man gesehen, daß man mit der Viehzucht weiter kommt als mit der Pferdezucht, weil wir mit Deutschland u. s. w. doch nicht konkurrieren können, wo man die Pferde Jahre lang auf den großen Weiden läßt, ohne daß sie einen Bahnen kosten. Darum hat sich in den letzten Zeiten eine Gesellschaft zur Verbesserung der Pferdezucht gebildet, und es ist möglich, daß diese etwas zu Stande bringt. Die Pferdezucht ist endlich auch darum bei uns gesunken, weil man nur auf die Beschäler Rücksicht nimmt, nicht aber auf die Stuten. Säe man den besten Saamen auf einen magern Acker, was wird dabei herauskommen? Ganz anders verhält es sich bei uns mit dem Rindvieh; unser Rindvieh hat den größten Werth in ganz Europa, und es gedeiht nur in unserm Klima so, was die Erfahrungen sattham beweisen. Daher geht mein Schluss dahin, die Viehprämien als gänzlich überflüssig abzuschaffen, auf keinen Fall aber den Kredit wegen der oberländischen Gegenden zu erhöhen. Will man diesen Gegenden eine besondere Viehschau gestatten, so ziehe man die nöthige Summe von dem Kredit für diejenige Viehschau ab, zu welcher sie bisher zu gehen angewiesen waren.

Romang, Regierungsstatthalter. Man wird immerhin Vieh halten, auch wenn wir heute die Viehprämien streichen, aber das würde sehr unklug sein. Viele würden das ganz anders auffassen als die Behörden, und sagen, wenn es sich um neue Stellen handle, so habe man immer Geld, aber auf demjenigen, was einzigt dem Lande zugänglich sei, wolle man sparen. Ein verhältnismäßiger Abzug auf den Besoldungen würde einen weit besseren Eindruck machen, als die Abschaffung der Viehprämien.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Aus der Anmerkung geht hervor, daß das Finanzdepartement und der Regierungsrath glauben, die Verordnung über die Viehprämien bestehe in Kraft durch Sanktion des Grossen Rethes, und sie

seien also nicht kompetent, von sich aus davon zu abstrahiren. Sedenfalls soll man nicht bei Anlaß des Budgets Verordnungen sanktionieren oder aufheben. Denn das streitet gegen den §. 33 des Reglements, zumal kein näherer Bericht darüber vorliegt. Dennoch ist es außer Zweifel, daß wir wenigstens für dieses Jahr noch die gewöhnlichen Summen admittiren müssen, denn so lange eine Verordnung besteht, ist der Große Rath im Falle, die nöthigen Mittel dazu herzugeben. Ich stimme also zu den Ansätzen, und glaube, daß über die Frage im Allgemeinen gar nicht abgestimmt werden soll. Diese allgemeine Frage wird, da vorhin ein dahertiger Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt worden ist, später ohnehin zur Sprache kommen.

Schläppi. Ich verdanke es dem Regierungsrath und dem Departemente des Innern, daß sie auch einmal den sehnlichen Wünschen des Oberlandes Rechnung tragen wollen. Wir hatten früher eine Viehschau in Interlaken. Es hat aber der abgetretenen Regierung gefallen, sie mit derjenigen im Frutiglande zu vereinigen. Vielleicht hat man dabei beabsichtigt, auch bei uns die schwere Viehrace einzuführen. Allein die Viehschau in Reichenbach können wir nicht besuchen, erstens wegen der allzugroßen Entfernung, zweitens weil wir mit unserer kleineren Viehrace dort nicht concurriren können. Die schwere Viehrace paßt aber für uns nicht, theils weil unsere steilen Felsen einer solchen nicht zusagen würden, theils weil man im Wallis und in Italien lauter schwarz und braun gezeichnete und leichte Waare will, und wir dort verhältnismäßig viel höhere Preise dafür lösen als untenher. Der Große Rath soll auch einmal die oberländischen Landschaften berücksichtigen, und ich schließe dahin, daß wir gleichmäßig wie die anderen Landestheile behandelt werden sollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Große Rath kann heute diese Ansätze unmöglich streichen, wie das bereits gezeigt worden ist. Uebrigens haben wir jetzt einen Rapport des Regierungsraths über den vorhin erheblich erklärten Antrag der Staatswirtschaftskommission zu gewärtigen, wo dann die Sache im Prinzip zu entscheiden sein wird. Heute muß man die angesetzte Summe annehmen. Ich persönlich habe andere Ansichten, als mehrere Herren Präcipitanten. Allerdings gibt man in anderen Staaten auch Viehprämien, so z. B. in England, und zwar dort viel grössere als hier; aber wer nimmt sie gewöhnlich? Diejenigen, welche sie erkennen, gerade wie es auch hier geht. Also die grossen Güterbesitzer, welche im Parlamente sitzen; aber consultire man die Andern darüber. Brougham, welcher einmal darüber zu rapportiren hatte, sagte, daß seien diejenigen Staatsausgaben, von denen man zum voraus wisse, daß ihr Zweck nicht erfüllt werde. Dennoch aber hat er darauf angetragen, sie beizubehalten, und zwar aus politischen Gründen, und das sind die einzigen, um deren willen ich vielleicht später für Beibehaltung stimmen werde. Allerdings mögen die Prämien hier und da Wirkung haben, weil sie die Leute täuschen, indem man glaubt, es müsse etwas Bedeutendes dabei herauskommen. So wurden einmal im Kanton Basel bedeutende Prämien für die Pferde eingeführt; plötzlich verdoppelte sich die Zahl dieser letztern, aber die Folge war, daß manche Bauern darob fast zu Grunde gingen, weil sie ihren Viehstand der Pferdezucht geopfert hatten. Auch andere Kantone haben dergleichen Prämien, andere dagegen nicht, wie Appenzell I. R. und Schwyz, und ist etwa die dortige Viehrace geringer, als die unsrige? Im Kanton Zürich hatte man Anno 1809 Prämien auf die Schafzucht gesetzt; darauf vermehrten sich dort die Schafe binnen zwei Jahren um 8000 Stück, und nun hörte die Regierung auf, Prämien zu geben. Zwei Jahre später waren nur noch 4000 Schafe. Das ist der beste Beweis, daß die Leute durch Prämien getäuscht werden. Wenn die Viehzucht für uns paßt, so sind Prämien überflüssig. Hr. Regierungsrath Aubry hat gesagt, seit Jahrhunderten sei der Kanton Bern wegen seiner Pferdezucht berühmt gewesen; aber, Tit., die Prämien sind erst im vorigen Jahrhunderte hier eingeführt worden. Im Grundsache bin ich für die Abschaffung der Viehprämien, aber für jetzt muß man das Gutachten des Regierungsraths über den Antrag der Staatswirtschaftskommission abwarten. Daher stimme ich, daß für einstweilen dem Oberlande

eine eigene Viehschau gewährt werde, denn dem Einen recht, — dem Andern billig.

**Dr. Lehmann.** Die Bemühungen für Streichung der Viehprämien röhren, wie es scheint, hauptsächlich aus denjenigen Gegenden her, welche vorzüglich Pferdezucht treiben. Das schon spricht gegen die Sache. Ist etwa die Hornviehzucht weniger wichtig für unser Land, als die Pferdezucht? und doch glaubt man einstimmig, daß Prämien für die Pferde zweckmäßig seien. Von eigentlichen Viehzüchtern habe ich gehört, daß die Viehprämien höchst wohlthätig wirken, und sie haben mir Gegenden bezeichnet, wo die Viehzucht sich seither wesentlich gehoben habe, wie z. B. das Guggisberg. Ich bezweifle, daß im Regierungsrath rechte Viehzüchter sitzen, denn sonst würde ein solcher Antrag schwerlich von dorthin gekommen sein. Die Streichung der Viehprämien würde gegenwärtig auch höchst unklug sein; man würde erst dann überall sagen, man hause so schlecht, daß man sogar solche zweckmäßige Ausgaben nicht mehr zu bestreiten vermöge. Ich bitte gar sehr, die Hornviehprämien nicht bloß beizubehalten, sondern auch dem Oberlande eine eigene Viehschau zu geben. Die angeführte Neuferung Brougham's ist für mich ohne Bedeutung; ich zweifle, ob er competent gewesen, ein Urtheil darüber abzugeben.

**Huggler.** Es mag wohl nicht böse Meinung sein, wenn der Regierungsrath und das Finanzdepartement glauben, diese Prämien seien überflüssig; aber es wäre gar nicht politisch, sie zu streichen, wie das der Präopinant richtig bemerkte hat. Das würde dann eine gewisse Klasse schön beim Horn ergreifen und nicht gerne mehr fahren lassen. Man soll ein wenig gerecht sein. Unsere Verhältnisse sind ganz darnach, daß am einen Orte mehr Viehzucht, am andern mehr Pferdezucht, am andern mehr Flachs- und Hanfbau ist. Man muß also nicht dem Einen nichts und den Andern alles geben. Also trage ich darauf an, daß man dem armen Oberländlein auch eine Viehzeichnung gebe, damit man dort nicht immer klagen müsse, man gebe nur dorthin nichts. Der Große Rath wird das wohl thun, das ist keine so große Sache.

**Ryser, Oberstlieutenant.** Ich muß mich höchstlich verwundern, daß man über diese Sache so viel Worte machen muß. Da diese Ausgabe sich auf alle Landestheile vertheilt, so stimme ich wenigstens für dieses Jahr dazu; will man dann für die Folge etwas Anderes, so sollen wir ein besonderes Gutachten des Regierungsraths darüber erwarten. Ich schließe wie Herr Regierungsrath Langel.

**von Sinner, Oberstlieutenant.** Man hat vorhin von den Uhren gesprochen, für welche man auch keine Prämie gebe. Wenn einer eine gute Uhr aus dem Kanton verkauft, so ist das kein Schaden; wenn aber ein gutes Pferd, das ein vor trefflicher Buchthengst sein könnte, aus dem Lande verkauft und dafür einen schlechten Buchthengst braucht, so ist das dem Lande ein Schaden. Waren bisher die Resultate der Prämien nicht, wie man sie erwarten sollte, so liegt die Schuld wohl darin, daß die Prämien zu klein waren; vielleicht wurden zu viele Prämien gegeben, aber zu kleine. Jetzt hat sich eine Gesellschaft für Einführung fremder Buchthengste gebildet; ich glaube aber, daß das mit Uebereinstimmung mit der Regierung und den Partikularen geschehen und daß daher die Regierung mit dieser Gesellschaft in Verbindung treten sollte. Ich stimme, wie Herr Regierungsrath Langel.

**Tschärner, Regierungsrath.** Seit mehr als 20 Jahren habe ich im Grossen Rath die landwirtschaftlichen Interessen vertheidigt. Immer sind diese Allokationen gegeben worden; sogar das letzte Jahr, wo der Regierungsrath die Abschaffung derselben angetragen, sind sie fast einmütig bewilligt worden. Der Herr Präsident des Finanzdepartements wird gewiß anerkennen, daß das Departement des Innern in seinen Forderungen am bescheidensten ist. Alle Jahre fast treten neuerdings andere Kantone und Staaten hinsichtlich der Verbesserung der Landeskultur in unsere Fußstapfen, und nicht einzig die Lokalität bedingt die Viehrace, denn sonst würden Uri, Unterwalden, Wallis, Graubünden u. s. w. eben so schönes Vieh haben, wie wir. Wenn auch im Kanton Schwyz keine Viehprämien ge-

geben werden, wo doch eine sehr schöne und gesuchte Viehrace ist, so sind dafür die Gesetze so streng, daß gar kein anderes Stück Vieh auf den öffentlichen Weiden und an den Märkten geduldet wird, als die altherkömmliche, schwarze Race. Dadurch sind die Prämien hinreichend ersezt. Aber wollen wir uns durch so strenge Gesetze so sehr binden? Die ganze menschliche Gesellschaft, der ganze Staatsorganismus beruht auf folgenden vier Klassen, auf dem Nähr-, dem Lehr-, dem Wehr- und dem Zehrstande. Von diesen soll der Nährstand die andern sammt und sondes erhalten, und den nimmt man in Anspruch, um Alles zu leisten, besonders, wer Grundeigenthum hat. Nakte Kinder kann man nicht in die Schule schicken, also hat der Lehrstand nichts zu thun, wo nichts ist; der Wehrstand hat nichts zu thun, wo ein Volk nichts hat, denn er kann seine Pflicht nur erfüllen, wenn er große Landesinteressen zu schützen hat, und hiebei durch die übrige Bevölkerung geschützt ist. Der Zehrstand giengen zu Grunde, wenn der Nährstand nicht produzierte. Also werfen wir doch einen Blick auf das, was zur Aufmunterung des allernöthigsten Standes geschehen kann. Was wir hier dafür thun, ist noch viel zu wenig. Ich ersuche also, einige Grosamen auf den Nährstand fallen zu lassen, daß es ihm zur Aufmunterung diene, und also die diejhärigre Allokation nebst den Fr. 600 für das Oberland anzunehmen.

**Buchmüller** unterstützt diesen Antrag, indem diese Prämien für das ganze Land sehr wohlthätig seien.

**Obrecht.** Ich werde stimmen, daß dem Begehr ent sprechen werde, weil man gesagt hat, das sei politisch klug. Es ist immer politisch, zu geben, wenn man geben kann, denn damit macht man nirgends ungeduldige Leute, aber wenn man allen Begehr entspricht, so könnte dann eine politische Unklugheit zum Vorschein kommen, nämlich daß man genötigt sein würde, Zellen und außerordentliche Auflagen zu erheben.

**Dr. Ammann.** Man hat wegen der Prämien namentlich für Hanf- und Flachsbau gesagt, das Meiste falle reichern Gutsbesitzern zu. Dieser Ansicht müßte ich widersprechen. Diese Prämien kamen namentlich bei uns gar oft solchen Eigenthümern zu, die auf ihren Gütern fast mehr schuldig waren, als was das Gut werth ist. Diesen waren daher dergleichen Prämien sehr erwünscht und ein kleiner Beitrag für ihre Zinsen u. s. w. So ist es auch bei den Lehenleuten. Das Gleiche gilt nun von den Viehprämien. Das sind nicht alles vermöglche Leute, wenn sie schon etwa einiges Vieh haben. Ich möchte also die bisherigen wenigen Prämien nicht abschaffen oder vermindern, lieber sie vermehren. Auch ich schließe daher zu den vorgeschlagenen Ansätzen, so wie zum Antrage des Herrn Regierungsraths Langel.

**Schneider, Regierungstatthalter.** Die Prämien sind verlorne Geld und sie sind nicht eine Aufmunterung, sondern eine Erniedrigung, ein Flecken, der den Viehbesitzern noch immer anklebt. Man hat mit den gelben Bögen etwa Gelegenheit gefunden, die bedeutenden Männer im Lande zu gewinnen. Das ist ein Flecken. Man hat gesagt, das Vieh von Oberhasle sei zwar viel kleiner, aber dafür habe es andere Vorzüge, es sei dann gar kein u. dgl., und darum sei es nötig, auch dorthin Prämien zu geben. Ebenso könnten die Moosgegenden kommen und sagen: unsere Kühe können gar tief in's Wasser gehen und das Gras unter dem Wasser hervorschauen, und das seien auch gar große Vorzüge. So zieht das zu den heute verlangten Fr. 600 vielleicht noch drei und vier Mal mehr nach sich. Ich stimme zur Aufhebung der Viehprämien.

**von Jenner, Regierungsrath.** Man hat vorerst die Form angegriffen, wie dieses Geschäft hieher komme. Ich finde sie nicht so tadelhaft. Es besteht gar keine Verordnung, durch welche die Hornviehprämien eingeführt worden sind, sonst soll man mir sie zeigen; sondern das ist so nach und nach gekommen; man hat immer etwas mehr auf das Budget gesetzt, und der Große Rath hat es dann immer bewilligt. Also handelt es sich heute weder um Sanktion, noch um Aufhebung einer Verordnung. Die Frage, ob man diese Prämien aufheben sollte oder nicht, hätte sich eigentlich darauf reduzieren sollen: sind sie zweckmäßig oder nicht? Statt dessen hat man davon

geredet: sind sie politisch oder nicht? Politisch ist, was dem Allgemeinen frommt, aber die Politik besteht nicht darin, Summen da zu verwenden, wo sie nichts nützen, und dann kein Geld mehr zu haben, wo es bitter nöthig wäre. Jetzt habe ich vorhin mit einer ungeheuern Berechtsamkeit den Nährstand protegiren gehört. Ich bin auch für den Nährstand, aber eben deswegen bin ich gegen dergleichen Prämien. Wer zahlt die Abgaben? Der Nährstand; werden Sie also diesem gar unter die Schultern greifen, wenn Sie ihm eine Menge Ausgaben auflegen, die nichts nützen? Schaffe man lieber überflüssige Ausgaben ab; dadurch würden Sie bei'm Nährstand weit eher einen Stein in's Brett legen. Lassen Sie nur den Moment kommen, wo wir mit unsren Einkünften nicht mehr fahren können, dann werden Sie sehen, ob Sie sich im ganzen Lande herum Dank durch solche Maßregeln verdient haben. Darum haben wir geglaubt, antragen zu sollen, was im Interesse des ganzen Landes liegt, Ihnen, Tit., den Entschied überlassend. In kleine Gegenstände, welche in der Diskussion vorgebracht worden, will ich jetzt nicht eintreten; ebensowenig werden Sie erwarten, daß ich auf einige Ausdrücke antworten werde, welche, wie es mir schien, der betreffende Herr Präopinant füglich hätte unterlassen können. Man sollte doch immer bedenken, wo man ist, und sollte die Höflichkeit nicht aus den Augen lassen.

### A b s i m m u n g.

1) Für litt. a. Pferdezucht: Fr. 5750	.	gr. Mehrheit.
2) Für litt. b. Hornviehzucht: Fr. 5750	.	94 Stimmen.
Dagegen . . . . .	.	17 "
3) Für eine Viehschau im Oberlande, Fr. 600	.	gr. Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Langel . . . . .	.	gr. Mehrheit.

### 7. Unvorhergesehenes (zusammen Fr. 3000).

Durch's Handmehr angenommen.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Ein Anzug von 10 Mitgliedern, betreffend die Vollendung der Wannenfluhstraße.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Raths der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. Februar 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird angezeigt und der Bittschriftenkommission zugewiesen:

Eine Vorstellung mehrerer Bewohner von Unter- und Ober-Trammlingen über den dortigen projektierten Kirchenbau.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Behandlung des Budgets für 1841.

### Ausgaben.

F. Justizdepartement (zusammen Fr. 240,100).

1. Verwaltung und Kanzleikosten (zus. Fr. 12,200).

Bühler, Amtsschreiber, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter diesem Artikel sind unter Anderm auch angezeigt für Rechtsgutachten und Rapporte von Rechtsgelehrten Fr. 1500. Bisher war es gebräuchlich, daß die Justizsektion in Administrativstreitigkeiten und andern ihr zum Berichte überwiesenen Rechtsgeschäften Gutachten von praktizirenden Anwälten abverlangte, wodurch meistentheils der Justizgang verzögert wurde, indem auch bei dem besten Willen des Justizdepartements, denselben zu befördern, dennoch diese Rechtsgutachten in der Regel lange in den Händen der Anwälte blieben, bis sie ihre Erledigung fanden. Ein Uebelstand ist ferner der, daß es der Fall sein kann, daß diejenigen Anwälte, welchen ein Gutachten abgefordert wird, bereits in dieser Angelegenheit verhandelt haben, was nicht ohne Einfluß auf die Abfassung der Gutachten bleiben kann. Die Staatswirtschaftskommission hat es daher für angemessen gefunden, vom Regierungsrath Bericht zu verlangen, ob es nicht vortheilhafter sein würde, einen eigenen, vom Staate besoldeten und gründlich gebildeten Juristen für Abfassung von Rechtsgutachten anzustellen. Im Uebrigen empfehle ich die Ansätze zur Genehmigung.

Tschärner, Altschultheiß. Dieser Artikel, über den so eben Bemerkungen gefallen sind, existiert nicht nur seit den zehn Jahren der neuen Regierung im Budget, sondern er war schon in früheren Jahren darin. Die Mitglieder der Justizsektion sind nicht censirt, sämtlich gründliche Juristen zu sein, so wenig als man ihnen zumuthen kann, ihre ganze Zeit auf Abfassung

solcher Gutachten zu verwenden; daher war es von jeher gebräuchlich, daß in weitläufigern und schwierigeren Rechtsgeschäften Gutachten von gründlich gebildeten und praktizirenden Rechtsanwälten abverlangt wurden. Die Staatswirtschaftskommission ist im Irrthume, wenn sie glaubt, daß die Geschäfte mit mehr Beförderung ihre Erledigung finden und unparteiischer und gründlicher behandelt würden, wenn ein eigener Rechtsanwalt vom Staate besoldet würde, im Gegentheile würde bei Ueberhäufung von Geschäften öfters ein einziger Angestellter nicht Zeit genug finden können, um Alles zu erledigen, so wie ferner zu vermuthen ist, daß Anwälte, welche sich durch ihre ausgedehnte und mannigfaltige Praxis viele Erfahrungen erworben haben, mehr Zutrauen verdienen. Die Justizsektion hat in der Regel zwei Anwälte gehabt, denen sie ihre Geschäfte zum begutachten übertrug, nämlich Herrn Fürsprech Gerwer, älter, sel., welchem man den Ruhm lassen muß, daß er von jeher einer der vorzüglichsten seines Faches war, und den gegenwärtigen Landammann, Herrn Fürsprech Blösch, von Burgdorf, dessen Fähigkeiten Sie, Tit., wohl am besten zu beurtheilen wissen werden. Was dann den Ansatz von Fr. 1500 betrifft, so ist derselbe bisher selten ganz aufgebraucht worden, indessen ist es im Interesse des Landes, daß eher zu viel als zu wenig angezeigt sei, und daß dadurch die Rechte der Staatsbürger, so wie des Staates einer genauen und gründlichen Untersuchung unterworfen werden, was allein durch Abfassung von Gutachten geschehen kann, indem sowohl das Justizdepartement als der Regierungsrath so einen bessern Ueberblick erhalten, als wenn dies nicht der Fall wäre.

von Jenner, Regierungsrath. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission betrifft nicht die Ziffer, sondern geht dahin, daß vom Regierungsrath ein Bericht verlangt werde, ob nicht ein eigener Anwalt für Staatsachen angestellt werden solle. Tit., ich glaube nicht, daß mit einem solchen Referenten viel für die gründlichere Untersuchung, noch weniger für eine schleunigere Justiz gethan sei. Diese Frage wird hier nicht zum ersten Male behandelt, sondern sie wurde bereits im Regierungsrath besprochen und von demselben als unhaltbar erfundene. Nicht nur das Justizdepartement, sondern noch zwei andere Departemente kommen öfters in den Fall, Gutachten einzuholen, namentlich das Finanzdepartement und das Baudepartement. Das Erstere ist wohl censirt, die Finanzen zu kennen, nicht aber den Justizgang, das Letztere, welches nicht selten Streit bekommt, soll das Bauwesen verstehen, muß aber, was das Recht betrifft, sich anderwärts Raths erholen. Bei der Menge von Rechtsgeschäften, welche diese drei Departemente einem eigenen Staatsreferenten in Rechtsfachen zu übertragen hätten, wäre es nicht wohl zu erwarten, daß dann dieser Knall und Fall sein Gutachten abgeben könne, ja im Gegentheil dürfte es wohl öfters der Fall sein, daß es länger ginge, als es jetzt der Fall ist. Da jedoch nur auf eine Untersuchung angetragen ist, so kann ich gar gut dazu stimmen.

## Abstimmung.

- 1) Die Ansätze des Budgets werden durch's Handmehr angenommen, und
- 2) Der Antrag der Staatswirtschaftskommission mit großer Mehrheit gegen 3 Stimmen erheblich erklärt.

## 2. Für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung (zusammen Fr. 4000).

Durch's Handmehr ohne Diskussion genehmigt.

## 3. Departementalkassa: für Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Amtsbezirken (zusammen Fr. 30,700).

Durch's Handmehr ohne Diskussion genehmigt.

## 4. Polizeisektion (zusammen Fr. 193,200).

von Jenner, Regierungsrath. Ich muß einige Worte über eine von der Staatswirtschaftskommission gemachte Bemerkung vorausschicken, damit der Herr Rapporteur derselben weiß, auf welchem Boden er steht. Die Staatswirtschaftskommission hat in dem abgelesenen Rapporte angeführt, daß in dem Budget eine Summe von Fr. 75,977 für 235 Landjäger angefordert sei, während doch die Stadt Burgdorf für zwei Landjäger Fr. 800 zahle. Tit., die Kompagnie der Landjäger ist in der Regel 235 Mann stark, manchmal sind es etwas weniger, doch ist dies die Normalzahl. Die zwei Mann nun, welche die Stadt Burgdorf eigens für sich besitzt, und für welche sie eine Summe zahlt, sind nicht darin begriffen, sondern sie sind appart, so daß die Zahl der Landjäger 235 plus die zwei Mann in Burgdorf ist. Diese zwei Mann werden vom Staate bezahlt, dagegen entschädigt dann die Stadt Burgdorf für jeden Mann Fr. 380, also im Ganzen Fr. 760 in die Landjägerkassa, und so ist die Sache rangirt. Dies auf die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission, und ich trage auf Genehmigung des Budgetansatzes an.

Bühler, Amtsschreiber, hat auf diese Bemerkung nichts zu erwiedern.

Stettler. Es sei mir erlaubt, bei diesem Anlaß einige Worte zu bemerken. Ich sehe hier für einen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung eine bedeutende Summe angefordert, nämlich für die Centralpolizeidirektion. Es ist dies unstreitig einer der wichtigsten Zweige für die ganze Republik, auf welchen man ein Hauptaugenmerk haben, und welchen man mit Sorgfalt pflegen muß. Es ist dies vom Großen Rath anerkannt worden, und man hat deshalb von hier aus schon zu verschiedenen Malen dem Regierungsrathen den Auftrag zukommen lassen, daß er doch ein Projektgesetz über die Organisation der Centralpolizei bringe. Schon vor acht Jahren hat der Große Rath diesen Beschuß gefaßt, es ist nichts geschehen; man hat in dieser Zeit zwei, drei, vier Mal den Regierungsrath an dieselbe gemahnt und die Aufträge erneuert, es ist dessen ungeachtet noch immer nichts geschehen. Ich sehe ferner hier für den Adjunkten des Centralpolizeidirektors Fr. 2000 angefordert. Man sollte glauben, es bestehe ein solcher Adjunkt; nein, Tit., es besteht kein solcher! Bisher hatte ein Mann diese Stelle bekleidet, welcher seit 20 Jahren dieses Amt treu und gewissenhaft versehen hat. Es war kein schlechter Mensch, kein schlechter Beamter, treu hat er seine Pflichten als Adjunkt des Centralpolizeidirektors erfüllt, auch in der Reaktionsprozedur ohne Vorwurf, ohne Parteilichkeit gehandelt, und doch ist dieser Mann, als es sich legtum um seine Wiederbestätigung handelte, nicht wieder bestätigt worden. Warum? weil er seine Pflichten nicht erfüllte? weil er nachlässig war? Nein, Tit., nicht deswegen, denn solches kann ihm Niemand vorwerfen, sondern deswegen, weil er den rechten Farbenstrich nicht hatte, weil man nicht den gehörigen Farbenpunkt an ihm fand; man brauchte ihn nicht mehr. Ein anderer Beamter dagegen, — er steht auch auf dem Budget, ich will ihn jedoch nicht näher

bezeichnen, — wurde dennoch bestätigt, obwohl er seine Pflichten auf eine skandalose Weise erfüllte, wurde wieder bestätigt, warum? weil er den gehörigen Farbenpunkt hatte. Man wird sagen, das gehöre nicht höher. Gestern hat man über zwei Stunden über Viehprämien u. s. w. deliberirt, es ist eben so zweckmäßig, über Prämien für den Servilismus und das Knechtenthum einige Worte anzubringen. Es sind hier Summen für 235 Landjäger ausgesetzt, ohne daß ein Landjägerchef da ist. Der Landjäger verdient eben so gut einen Chef zu haben, als andere Truppen, namentlich wenn man alle Monate aus den Gefangenschaftsrapporten er sieht, wie allerlei Unzug, offene Thätlichkeit u. s. w. im Wachsen begriffen sind, obwohl das Landjägerkorps doppelt so stark, als früherhin, ist. Nicht die Zahl macht die Güte aus, sondern eine gute Oberaufsicht, und diese kann allein durch einen eigenen Chef ausgeübt werden. Wenn man ferner bedenkt, daß der Centralpolizeidirektor Mitglied des Regierungsrathes ist, welcher in der Woche wenigstens drei Sitzungen hat, so ist es wirklich zum Verwundern, daß derselbe dennoch seinen Pflichten als Centralpolizeidirektor so gut obliegen kann. Das mag wohl eine Zeit lang so gehen, aber in die Länge hält man solches nicht aus, und deshalb sollte ein Adjunkt wenigstens für die laufenden Geschäfte da sein. Ich trage daher dahin an, den Regierungsrath zu beauftragen, den schon lange geforderten Entwurf einer Organisation der Centralpolizei mit Beförderung vorzulegen, so wie auch für die Wiederbesetzung der schon längst vakanten Stelle eines Chefs des Landjägerkorps zu sorgen und bis dahin die für den Adjunkten angesezte Summe von Fr. 2000 zu eliminieren.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Was den Schluß betrifft, welchen Herr Stettler so eben gezogen hat, so stimme ich demselben ganz bei, aber die Thatsachen, aus welchen der Schluß abgeleitet ist, verdienen einige nähere Erörterung. Der Regierungsrath und die Polizeisektion sind vorerst nicht daran schuld, daß sich die Organisationen über die Centralpolizei und das Landjägerkorps so lange verzögern, sondern dies hat seinen eigenen Grund. Ein Landjägerreglement lag schon vor einiger Zeit vor und sollte vom Regierungsrath behandelt werden; als aber Herr Alt-Regierungsrath Schnell zum Centralpolizeidirektor erwählt wurde, war es ganz natürlich, daß derselbe das Projekt vorher zu durchgehen wünschte, und daß der Regierungsrath diesem Wunsche entsprach. Seither trat Herr Schnell sowohl aus dem Regierungsrathe als von seiner Stelle als Centralpolizeidirektor ab und wurde in beiden Stellen durch Herrn Regierungsrath Weber ersetzt. Dieser führte die gleiche Sprache, wie Herr Schnell, und dem Einen recht, dem Andern billig; man wartete mit der Berathung, bis sich Herr Weber hinlänglich Erfahrung erlangt hatte, um mit gehöriger Sachkenntnis über derartige Reglemente zu sprechen. Seither kam der Regierungsrath nicht mehr zu diesem Projekt, und es liegt noch zur Stunde hinter dem Centralpolizeidirektor. Es ist mir leid, daß er selbst nicht da ist, so wie der Präsident der Polizeisektion; sie beide könnten am besten darüber Auskunft geben. Ein fernerer Punkt betrifft die Adjunktenstelle, für die ich die Fr. 2000 auch streichen will. Was aber die Nichtwiederbestätigung des Herrn Scheurer als Adjunkt der Centralpolizei direkt betrifft, so habe ich hier nicht die gleiche Ansicht mit Herrn Stettler. Der Regierungsrath hat das Recht,emanden in seinem Umte zu bestätigen oder nicht, und wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, so hat er Niemandem dafür Rede zu stehen. Glaubt dagegen der Große Rath, daß er sein Recht missbrauche, so kann er ihn zur Rechenschaft fordern, und ich bin überzeugt, die Majorität des Regierungsrathes wird nicht verlegen sein, sich zu rechtfertigen. Allerdings, Tit., der Farbenstrich hat bei der Nichtbestätigung mitgewirkt und mit Recht, denn wenn der Farbenstrich bei einer so wichtigen Stelle wie der Centralpolizeidirektion nicht mitwirken sollte, wenn die Regierung hier nicht auf gleichgesinnte und in politischer Beziehung zuverlässige Männer sehen wollte, Tit., wir wären nicht mehr lange da. Aber ich will auch auf die Neuerung des Herrn Stettler eintreten, daß Herr Scheurer während der Versführung der Reaktionsprozedur seine Pflichten sehr gut erfüllt habe. Ich kann kein Faktum angeben und keine bestimmten Belege des Gegentheils

vorweisen, aber das weiß ich, daß der damalige Centralpolizeidirektor sich mehrmals beklagt hat, daß der Adjunkt, Herr Scheurer, ihn im Stiche lasse, daß er sich wegen Krankheit oder aus andern Gründen oft und vielmals entschuldige und zu Hause geblieben sei. Daß dann unter solchen Umständen einiger Verdacht nicht unbegründet sei, wird wohl Niemand behaupten wollen. Auch wurde im Regierungsrath darüber deliberviert, als der Herr Centralpolizeidirektor auf dessen Bestätigung antrug. Man fragte ihn, ob er denn alle Geschäfte ohne Ausnahme Herrn Scheurer zur Besorgung anvertrauen dürfe; die Antwort lautete verneinend, denn es gebe einen gewissen Theil von Geschäften, die er Herrn Scheurer nicht überlassen möchte. Ja, Tit., bei einer solchen Antwort muß man billig Bedenken tragen, einen Mann wieder in einer Stelle zu bestätigen, bei welcher er durch die öfters nothwendige Abwesenheit des Centralpolizeidirektors, wie z. B. bei den Unruhen im Bisthum u. s. w., in Fall kommt, allein die Centralpolizeidirektion zu übernehmen. Oder sollte dann wieder geschehen, was bereits geschehen ist, daß ein Theil der Korrespondenz bei Abwesenheit des Centralpolizeidirektors ins Bisthum gesendet wird, und den Kehr dort durchnehmen muß? Wenn dies eine gute Einrichtung genannt werden kann, so möchte ich für mich wenigstens nicht mehr in der Polizeisektion bleiben, sondern ich müßte für solche Ehre höflichst um Entschuldigung bitten. Dessen ungeachtet stimme ich, wie bereits bemerkt, den Anträgen des Herrn Stettler bei.

**A**ubry, Regierungsrath. Ich bedaure, daß ich nicht gegenwärtig war, als man sich mit der Centralpolizei beschäftigte. Wenn ich dasjenige recht verstanden habe, was mir davon gesagt worden ist, so hat man ihre Organisation angegriffen; allein es lag nicht an der Polizeisektion, noch an dem Centraldirektor, daß diese Organisation, deren ganze Mängelhaftigkeit wir wohl fühlen, nicht umgeschmolzen wurde. Es liegt eine Arbeit vor, welche jedoch noch weiterer Ausarbeitung bedarf. Was vorzüglich wichtig ist, das ist die Aufstellung einer Hierarchie unter den Angestellten, welche bei der gegenwärtigen Organisation öfters abgesondert von einander gehandelt haben. Die Mittel der Polizei sind in diesem Kanton sehr beschränkt; denn sie erfordern Geldhülfssquellen, über welche wir nicht verfügen können. Ich muß der Art und Weise, wie der Herr Centralpolizeidirektor sein Amt versieht, alle Anerkennung widerfahren lassen; wir dürfen uns glücklich schäzen, daß wir einen so einsichtsvollen, so rechtschaffenen und so aufgeklärten Mann, wie diesen, an der Spitze der Polizei haben, und ich zweifle sehr, ob ernsthafte Beschwerden gegen ihn vorgebracht werden können. Es können Misgriffe begangen worden sein; allein jedesmal, wenn begründete Klagen angebracht wurden, ist ihnen auch Recht verschafft worden. Ich bedaure, daß ich hier nicht in persönliche Thatsachen eintreten kann. Ich muß glauben, daß hr. Stettler, welcher weiß, daß ein neues Reglement im Projekt vorliegt, sich beeifern werde, uns mit seinen Einsichten zu helfen, und ich beklage, daß in solchen Umständen, wie wir uns befinden, die Polizei in einem falschen Lichte dargestellt wurde.

**S**tettler bemerkt, daß er den Präsidenten der Polizeisektion prävenirt habe über das, was er vorzubringen gedenke, und daß er nicht das geringste Nachtheilige über das Personal weder des Regierungsrathes, noch der Polizeisektion geäußert habe, noch habe äußern wollen.

**W**eber, Regierungsrath. Es ist mir leid, Tit., daß ich beim Beginnen dieser Diskussion nicht da war, Amtsgeschäfte waren Schuld daran, und diese hielten mich im Nebenzimmer ab, vom Anfange an da zu sein. Wie ich vernehme, klagt man darüber, daß bis auf den heutigen Tag weder ein Landjägerreglement noch eine Organisation der Centralpolizei im Allgemeinen vorgelegt worden sei. Beide sind bereits im letzten Jahre beendigt gewesen und wurden dem Herrn Präsidenten der Polizeisektion zugesendet; einige darin enthaltene Grundsätze machten indessen noch einige Modifikationen nothwendig, so daß die Arbeit noch nicht der Art war, in Circulation gesetzt zu werden. Darüber kein Wort mehr, als daß die beiden Organisationen seit einigen Monaten da liegen. Daß übrigens die Sache so lange gegangen,

wird sich wohl Niemand verwundern, wer die Umstände etwas genauer kennt. Sie wissen, Tit., daß seit dem Jahre 1832 beinahe alle zwei Jahre der Centralpolizeidirektor änderte. Ledesmal nun, wenn ein neuer gewählt wurde, war es ganz natürlich, daß man seine Ansichten über die zu entwerfenden oder bereits entworfenen Organisationen abverlangte. Um einer solchen Ansforderung zu entsprechen, mußte man gewiß mehr als nur acht Tage Centralpolizeidirektor gewesen sein, Erfahrung war nothwendig, und um diese nur einigermaßen zu erhalten, waren Jahre nothwendig. Wenn sich nun Einer in dieses Fach hineingearbeitet und seine Ansichten abgegeben hatte, so wurde er durchemand anders ersezt, und dieser verlangte entweder wieder die nämliche Begünstigungen, oder es wurde ihm seine Ansicht abverlangt. Als ich nun Centralpolizeidirektor wurde, lagen bereits vier Landjägerreglemente und vier Organisationen der Centralpolizei vor. Man ersuchte mich um meine Ansichten, und ich hatte es wie die früheren, ich mußte, um dem Wunsche zu entsprechen, mir zuerst von der Sache einen Begriff machen können, ich mußte mir Erfahrung verschaffen. Die Polizeisektion hat diesen Gründen Rechnung getragen, und es war mir selbst daran gelegen, mit Gründlichkeit die Sache behandeln zu können, als in's Blaue hinein irgend eine Meinung herzu schwanken. Lieber wollte ich nichts machen. Was den Adjunkt der Centralpolizeidirektion und dessen nicht Wiederbestätigung betrifft, so mag wohl die Mehrheit des Regierungsrathes hinzüglichen Grund zu einer solchen Handlungsweise gehabt haben, ohne einen Tadel zu verdienen. Ich habe auf Wiederbestätigung angetragt, jedoch ist den Gründen der Nichtwiederbestätigung gewiß Rechnung zu tragen, und ich bin weit entfernt, den Regierungsrath deswegen so zu tadeln, wie es Herr Lehnkommisär Stettler gethan hat. Man muß Anderer Meinung auch die gehörige Rechnung tragen, sonst ist dies eine Ueberschätzung seiner selbst. Die Stelle eines Adjunkten wäre auch ausgeschrieben worden, wenn nicht ich selbst den Antrag gestellt hätte, damit noch einstweilen zu warten, bis die versprochenen Organisationen da wären, damit man späterhin bei einer Ausschreibung dieser Stelle genau die Pflichten angeben könne, welche ein Adjunkt zu erfüllen habe; ich versprach zugleich mit verdoppeltem Eifer auf so lange die Stelle eines Adjunkten zu versehen, und glaube auch auf so lange mit Hilfe meiner Sekretärs und Substituten und mit Verwendung doppelten Eisers dessen Stelle mit der meinigen versehen zu können. Dies ist aber der Dank für solche Bemühungen und Anstrengungen, daß man noch Vorwürfe erhält, wenn nicht alles nach der Ansicht eines gewissen Kopfs geht. Was den Chef des Landjägerkorps betrifft, so kann man da verschiedene Ansichten haben. Die Landjäger sind niemals, wenigstens in neuerer Zeit nicht, in Masse versammelt gewesen, sondern sie sind im ganzen Lande vertheilt und stehen dann direkt unter dem betreffenden Regierungstatthalter. Hat man größere Massen nötig, so sammelt man nicht die Landjäger, sondern man braucht das Militär dazu. Was soll dann unter solchen Umständen ein Chef? Zu Handhabung der Disciplin ist ein Chef nicht nothwendig, denn er würde nicht mehr machen können, als was bereits gethan wird. Wenn über Landjäger Klagen einlaufen, so werden sie gewiß nach Verdiensten berücksichtigt, und ich berufe mich auf die anwesenden Regierungstatthalter, ob man nicht allen begründeten Bemerkungen mit der größten Bereitwilligkeit entspricht. Ich weiß nicht, ob über die Disciplin der in Bern stationirten Landjäger eine Bemerkung gefallen ist, aber so viel glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Disciplin wesentlich gebessert hat, und daß sie so gut ist, als sie es unter gegenwärtigen Umständen sein kann. Ich trage daher auf Beibehaltung der Fr. 2000 an, indem dieselben noch in diesem Jahre in Anspruch wird genommen werden. Dem ersten Antrage des Herrn Stettler, in Betreff der Organisationen, ist, wie ich gezeigt habe, bereits entsprochen, indem ich weiß, daß sie fertig sind. Herr Lehnkommisär Stettler wußte dies so gut als ich, er war bei mir und hat sie in meinem Zimmer gesehen, freilich nicht offiziell, sondern privat, aber er wußte es so gut als ich, daß die Organisationen fertig waren. Daß nun der Regierungsrath und die Polizeisektion sie in dieser Winterzeitung nicht vorgebracht haben, wird wohl Sedermann erklärliech finden, denn er hatte diesen Winter wichtigere Dinge zu thun, als Organisationen vorzuberathen.

Saggi, Regierungsrath, jünger, bedauert, daß er wegen Amtsgeschäften dem Anfange der Diskussion nicht habe beiwohnen können, doch habe er gehört, daß dem Regierungsrath wegen der Nichtbestätigung des Herrn Scheurer Vorwürfe gemacht worden seien. Tit., wenn es sich um die Besetzung oder Wiederbestätigung einer Stelle handelt, so sehe ich wenigstens im Allgemeinen nicht darauf, welche Farbe der Betreffende hat, in so fern die Stelle nicht der Art ist, daß man auf eine politische Farbe sehen muß, wie bei gewöhnlichen Verwaltungsfachen u. s. w., und in so fern der Bewerber sich vor allen Andern durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnet. Aber wenn es sich um eine Stelle handelt, wo die politische Meinung einen gefährlichen Einfluß auf deren Bekleidung haben könnte, wo es im Interesse der gegenwärtigen Ordnung der Dinge liegen muß, einen der Regierung und ihrem System ergebenen Mann zu haben; ja, Tit., da sehe ich auf die politische Farbe und gewiß mit Recht. Namentlich ist dies in der heutigen Zeit nothwendig, wo eine gewisse Partei alle Tage sich mit Reaktionsplänen herumträgt, und wo dieselbe jeden günstigen Moment zu Reaktionsversuchen zu benutzen sucht. Herr Regierungsrath Weber hat allerdings auf Wiederbestätigung des Herrn Scheurer angetragen, als man ihn aber anfragte, ob er denn alle Briefe und alle Depeschen denselben anvertrauen dürfe, mußte er eingestehen: nein, das darf ich nicht. Die Stelle eines Adjunkten des Centralpolizeidirektors ist viel zu wichtig, als daß diese einem in politischer Farbe zweifelhaften Manne anvertraut werden darf. Wer sich nicht öffentlich aussprechen, wer sich nicht ungescheut zu der neuen Ordnung der Dinge bekennen, wer nicht offen und thätig für dieselbe auftreten darf, den halte ich für zweifelhaft und unzuverlässig in politischen Angelegenheiten, und einem solchen darf kein Amt gegeben werden, welches geschaffen ist, um die gegenwärtige Ordnung aufrecht zu erhalten, die öffentliche Sicherheit zu schirmen. Im Jahre 1832 haben wir solche Beispiele gesehen, daß wir uns in Zukunft vor deren Wiederholung hüten müssen, wir haben Gelegenheit, gar vieles zu vernehmen, was nicht in aller Leute Munde kommt, und wir können daher auch am besten darüber urtheilen, was in solchen Dingen vorgeht und was nothwendig ist. Von dieser Ansicht ausgehend, habe ich bei der Wiederbestätigung — — —

Herr Viceland ammann macht aufmerksam, daß es sich allein um die Ansätze im Budget und die von Herrn Stettler gemachten Anträge handle, welche auch nochmals abgelesen werden.

Saggi, Regierungsrath, jünger. Diesen Anträgen muß ich bestimmen, und ich werde helfen, denselben Folge zu geben, aber wenn es sich bloß darum handelt, so hätte man sich solcher Ausfälle gegen den Regierungsrath enthalten sollen.

Straub, Oberstlieutenant. Ich will nicht abschweisen, sondern einfach bei dem Einnehmen und Ausgeben des Justizdepartements bleiben. Ich bin überzeugt, daß dieses Department ein größeres Einnehmen hätte, wenn man nachsehen würde, ob die ausgesprochenen Bußen auch gehörig eingehen oder nicht. Ich weiß wohl, daß die Bußen durch Gefangenschaft abverdient werden können, aber dann fragt es sich wieder: werden die Gefangenschaftskosten wieder erstattet? Wenn man die dahерigen Rapporte genau nachsehen würde, was von den Bußen und Gefangenschaftskosten bezahlt und nicht bezahlt sei, so fände sich gewiß eine große Anzahl, die nicht bezahlt wären. Wenn man ferner untersuchen würde, wie die Armutsscheine ausgestellt werden, so würde man sich überzeugen, daß damit ein großer Missbrauch getrieben wird, daß die Vorgesetzten oft und viel Armutsscheine ausstellen, wo keine eigentliche Armut vorhanden ist. Dies verdient Strafe, und ich bin überzeugt, daß, wenn man damit streng zu Werke gehen, und die Vorgesetzten für solches bestraft würden, man weniger Armutsscheine und auch ein größeres Einnehmen hätte, als es jetzt der Fall ist. Ich wünsche daher, daß in allen Aemtern die gehörigen Untersuchungen darüber angestellt werden.

Zahler unterstützt diesen Antrag, indem öfters Armutsscheine ausgestellt werden an Leute, die ein Heimwesen haben, ja

er kenne sogar einen Ort, wo die Bußen zwar eingezogen aber nicht abgeliefert wurden, freilich betreffe dies nicht die gegenwärtigen Amtsgerichtsschreiber, sondern die abberufenen. Nichts schade dem Ansehen der Regierung so sehr, als solche Thatzachen, wo man sich fragt: was ist das für reine Justiz, die nicht handhaben kann, was sie verordnet?

Wißler. Wenn die Beamten ihre Pflicht thun, so kann wenigstens, in Betreff der Bußen, keine solche Unordnung stattfinden, indem, wennemand die Buße nicht zahlen kann, sie in Gefangenschaftskosten umgewandelt wird. Es kann sich also nur um die Gefangenschaftskosten handeln. Wenn nun da ohne Noth Armutsscheine ausgestellt werden, so sollen die Betreffenden nach Noten bestraft werden. Daß nach der jetzigen Einrichtung Bußen unterschlagen werden können, ist nicht wohl möglich, denn der Amtsschaffner muß zu bestimmten Seiten dem Amtsschaffner ein Verzeichniß der auferlegten Bußen, sowie der Gefangenschaftskosten eingegeben, und wenn nun dieselben nicht eingehen, so soll der Amtsschaffner reklamiren. Wenn daher bei solcher Einrichtung keine Ordnung herrscht, so sind allein die Beamten schuld, und diese sollte man dafür zur Rede stellen.

von Jenner, Regierungsrath. Sie werden nicht erwarten, daß ich über alle angebrachten Bemerkungen weitläufig eintrete, sie betreffen zum größten Theile nicht das Budget selbst, sondern sind anderer Natur. Was die Nichtbestätigung des Herrn Scheurer betrifft, so glaube ich, daß, wenn eine Behörde das Recht hat zu wählen, sie Niemand anderm darüber Rechenschaft schuldig ist als sich selbst, und wenn schon ich für meine Person von Allem dem, was gesagt worden ist, am wenigsten betroffen werde, so ist doch der vorliegende Fall der Art, daß er auf zweierlei Weise angesehen werden kann. Es ist gewiß eine ausgemachte Sache, daß bei einer solchen Stelle das Zutrauen die erste und wichtigste Sache ist, und daß, wo dieses fehlt, Niemandem zugemuthet werden kann, seine Stimme zu Wiederbestätigung eines Beamten zu geben. Ich für mich hatte das Zutrauen, daher habe ich zur Wiederbestätigung gestimmt; hatten es Andere nicht, so handelten sie recht, wenn sie nicht so stimmten wie ich. Was den Landjägerchef betrifft, so muß ich mich gegen eine Wiederbestätigung auf's Bestimmteste oppnieren, denn man hat diese Stelle einzigt und allein aus dem Grunde supprimirt, weil man sie für überflüssig hielt. Was die Organisation der Centralpolizei betrifft, so hat Herr Regierungsrath Weber bereits hinreichende Auskunft ertheilt. (Der Redner wiederholt, was von demselben gesagt worden, und verteidigt sich gegen die Eliminirung der fraglichen Fr. 2000.) Was die Bemerkungen über den unregelmäßigen Bezug der Bußen und Gefangenschaftskosten betrifft, so ist dies Sache eines eigenen Anzuges, und hätte eher bei der Behandlung des Einnehmens als jetzt vorgebracht werden sollen u. s. w. Ich trage daher auf Genehmigung des Budgets, wie es ist, an. Von der Wiederbesetzung der Stelle eines Landjägerchefs möchte ich abstriben, und über die übrigen gemachten Anträge, mit Ausnahme desjenigen in Betreff der Organisation der Centralpolizei und des Landjägerreglements, welchen man erheblich erklären kann, zur Tagesordnung schreiten.

Bühler, Amtsschreiber, stimmt Namens der Staatswirtschaftskommission der Ansicht des Herrn Regierungsraths von Jenner bei.

Straub, Oberstlieutenant, zieht seinen Anzug zurück, indem er ihn zum Gegenstand eines eigenen Anzugs zu machen gedenkt.

A b s i m m u n g.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Für den Art. a des Budgets, wie er ist                             | gr. Mehrheit. |
| Die Fr. 2000 nach Antrag des Herrn Stettler streichen . . . . .       | 7 Stimmen.    |
| 2) Die übrigen Ansätze durchs Handmehr angenommen.                    |               |
| 3) Für Erheblichkeit des ersten Antrages des Herrn Stettler . . . . . | 60 Stimmen.   |
| Dagegen . . . . .   | 36            |

5. Unvorhergesehenes (zusammen Fr. 2592).  
Durch's Handmehr angenommen.

G. Finanzdepartement (zusammen Fr. 59,000).  
Wird ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

H. Erziehungsdepartement (zusammen Fr. 831,264).

1. Kanzleikosten mit . . . . .	Fr. 8,100
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit . . . . .	" 340,000
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit . . . . .	" 64,342
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirche, theils urbarisiert, theils auf alter Uebung beruhend, mit . . . . .	" 4,900

Diese Ansätze werden durch's Handmehr angenommen.

J. Lehranstalten (zusammen Fr. 413,922).

a. Hochschule, mit . . . . .	Fr. 79,062
b. Höheres Gymnasium . . . . .	" 8,480
c. Progymnasium . . . . .	" 10,250
d. Industrieschule . . . . .	" 7,270
e. Elementarschule . . . . .	" 1,500
f. Subsidiaranstalten . . . . .	" 3,800
g. Progymnasien, Sekundarschulen u. s. w., mit . . . . .	" 47,560

Schneider, Regierungsrath, älter, bemerkt, daß es anstatt „Sekundarschule in Thun“ heißen sollte „Progymnasium in Thun“.

von Jenner, Regierungsrath, hat nichts gegen diese Redaktionsveränderung, wenn nur die Ziffer die gleiche bleibe.

Mit der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung werden obige Ansätze durch's Handmehr angenommen.

K. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen, theils urbarisiert, theils nach alter Uebung, mit Fr. 1,100.

Stettler. Ich kann keinen Grund einsehen, warum man diesen Artikel stehen läßt, indem ich unter lit. i Fr. 150,000 als Zuschüsse für Schullehrerbesoldungen verzeigt sehe, so daß es mir scheint, diese Fr. 1,100 sollten wegfallen. Ich mache diese Bemerkung bereits zum zweiten Male, sie wurde schon einmal erheblich erklärt, aber gelangte bis dahin noch zu keiner Behandlung.

von Jenner, Regierungsrath. Die Frage ist noch ziemlich fizlicher Natur, indem diese Fr. 1100 urbarisiert sind und nicht wohl ihrem bisherigen Zwecke entfremdet werden können. Sie im gegenwärtigen Budget zu streichen, geht nicht an, und ich bin dagegen. Wollen Sie dagegen die Sache zur Untersuchung schicken, so habe ich nichts dagegen, es ist möglich, daß man diese Summe in Zukunft streichen kann, aber ich zweifle daran, denn vor Titeln habe ich einen ganz gewaltigen Respekt.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Artikel, wie er ist . . . . . gr. Mehrheit.  
Dagegen . . . . . Niemand.  
2) Für den Antrag des Herrn Stettler . . . . . gr. Mehrheit.  
Dagegen . . . . . Niemand.

i. Primarschulen, mit zusammen . . . . . Fr. 188,700  
k. Schullehrerbildung . . . . . " 55,000  
l. Taubstummenanstalten . . . . . " 11,200  
Diese drei Artikel werden durch's Handmehr angenommen.

J. Militärdepartement (zusammen Fr. 377,355).

1. Kanzlei- und Verwaltungskosten, mit Fr. 35,297  
Durch's Handmehr genehmigt.

2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen, mit . . . . . Fr. 83,017  
Durch's Handmehr genehmigt.

3. Unterricht der Truppen, mit . . . . . Fr. 204,213

von Jenner, Regierungsrath. Hier ist eine Bemerkung zu machen. Das Militärdepartement zieht statt des Uebungslagers, das auf Fr. 81,177 zu stehen gekommen wäre, einen Wiederholungskurs sämtlicher acht alten Bataillone vor, was mit Inbegriff der Hülfsaffen, Artillerie, Dragoner und Scharfschützen, eine Summe von Fr. 49,198 erfordern wird. Da dies dem Finanzdepartemente des Bahnenunterschieds wegen hauptsächlich sehr gut gefällt, da es mehr finanzieller als militärischer Natur ist, so trägt es auf Annahme dieser Abänderung in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath an.

Bühler, Amtsrechtsberater, macht aufmerksam, daß dies zwar eine Abweichung vom §. 133 der Militärverfassung sei, stimmt aber dennoch aus Auftrag der Staatswirtschaftskommission zum Antrage des Militärdepartements.

Stettler verlangt Auskunft, warum der Wiederholungskurs sämtlicher acht alten Bataillone mit Inbegriff der Hülfsaffen nur auf Fr. 49,198 zu stehen kommen solle, während dagegen ein Uebungslager, an welchem nebst den Hülfsaffen nur drei Infanteriebataillone teilnehmen, die Summe von Fr. 81,770 kosten sollen.

von Sinner, Oberstlieutenant. Es ist vorgeschlagen worden, statt eines Kantonalübungslagers dieses Jahr die acht alten Bataillone auf kürzere Zeit zu Wiederholungskursen zusammen zu ziehen. Abgesehen davon, daß dieses den Vorschriften der Militärverfassung direkt widerspricht, dünkt mich, daß die Zeit einer Woche, welche auf den Wiederholungskurs jedes Bataillons verwendet werden soll, zu kurz sei, um etwas leisten zu können, indem nicht einmal diese Zeit rein zu diesem Zweck verwendet werden kann, da die Truppen mit dem Aus- und Einmarschieren u. s. w. mehrere Tage verlieren. Ich bin daher der Meinung, die Wiederholungskurse längere Zeit andauern zu lassen; man könnte dagegen die Rekruteninstruktion verkürzen. Doch will ich für dieses Mal nicht Abänderung dieses Artikels. Indessen trage ich darauf an, untersuchen zu lassen, ob nicht die Wiederholungskurse verlängert, die Rekruteninstruktion dagegen verkürzt werden könne. In der Rekruteninstruktion erhält der einzelne Mann seine Ausbildung, die Erlernung der Soldaten- und Plotonsschule ist deren Hauptzweck, in den Wiederholungskursen dagegen lernt der einzelne Mann seine Stellung zum Ganzen begreifen, sie haben die Bildung des Militärs zum Gegenstande, wie er in's Feld zieht, sie bringen die Soldaten mit ihren Offiziers zusammen und üben sie in gemeinschaftlichen großen Uebungen. Ferner sehe ich unter Nr. 3, lit. b, für theoretische Militärschule u. s. w. Fr. 3000 ausgekehrt. Ich trug seiner Zeit darauf an, daß diese Fr. 3000 auch dazu verwendet werden möchten, um von unsfern besseren Offizieren in fremde Lager zu senden. Man antwortete mir damals, dies werde auch geschehen. Seither war nun ein großes Lager zu Heilbronn, und man hat doch keine Offiziere hingeseendet, obwohl sich die dortigen oberen Behörden sehr geneigt und gefällig gezeigt haben, fremden Offizieren allen möglichen Vorstech zu gewähren. Es giengen zwar einige Offiziere auf ihre Kosten von hier hin, und der Staat hat nichts beigetragen. Ich trage daher darauf an, daß das Militärdepartement autorisiert werden möchte, aus diesen Fr. 3000 Offiziere zum Besuch fremder Lager unterstützen zu dürfen.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Herr Stettler wünscht Auskunft, warum die Wiederholungskurse von acht Bataillonen weniger kosten sollen als ein Lager von drei Bataillonen. Dies hat einfach darin seinen Grund, daß die acht Bataillone eine viel kürzere Zeit im Dienste sind, als die drei Bataillone es im Lager wären, daß ein Lager an sich schon kostspieliger ist, als die Garnison es ist u. s. w. Der Grund übrigens, warum das Militärdepartement einen Wiederholungskurs der acht alten Bataillone wünscht, ist nicht die Ersparnis, sondern es ist ein

anderer. Durch Bildung der vier neuen Bataillone, welche aus den alten ausgezogen wurden, sind die letztern mehr oder weniger desorganisiert worden, freilich nicht ganz in so hohem Grade, als man zu glauben berechtigt ward; die Alargauer-mirren, die Geschwindigkeit, mit der unsere Truppen unter den Waffen standen, die Disziplin, welche herrschte, haben hinlanglich bewiesen, daß die Desorganisation nicht so gross sei. Dessen ungeachtet wird ein solcher Wiederholungskurs von grosstem Nutzen sein. Man könnte freilich den Einwurf machen, daß wenigstens diejenigen Bataillone nicht einberufen werden sollten, welche an dem Alargauerkrieg Anteil genommen haben. Es ist freilich etwas dafür zu sagen, ich bitte aber dennoch, daß Sie, Tit., es dem Regierungsrath und dem Militärdepartemente überlassen möchten, sie einzuberufen oder nicht. Es ist möglich, daß diese Bataillone nicht einberufen werden, es ist aber auch das Gegentheil nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Man ist sehr froh, im Laufe des Jahres etwas im Budget zu finden, und ich glaube, das Militärdepartement besitzt Ihr Vertrauen in einem solchen Grade, daß Sie ihm auch in dieser Angelegenheit dasselbe nicht entziehen werden. Daß seine Bemühungen nicht ohne Nutzen geblieben sind, haben die letzten Ereignisse und das Zeugniß achtungswertes Eidgenossen darüber bewiesen, und ich rechne es mir zur Ehre, hier öffentlich zu sagen, daß das Militärdepartement darin die allergröste Satisfaktion fand. Was den Antrag des Herrn Oberstleutnants von Sinner in Betreff der Verkürzung der ersten Instruktionszeit betrifft, so müßte es das Militärdepartement im höchsten Grade bedauern, wenn derselbe Anklang finden sollte. Denn sie ist die Haupsache, und wenn sie fehlt, so fehlt Alles. Abgesehen davon, daß andere Staaten aufs Wenigste ein Jahr auf die Instruktionszeit verwenden, daß in andern Kantonen dieselbe länger dauert, als bei uns, wäre ein solcher Beschlüsse dem §. 129 der Militärverfassung geradezu entgegen, und, Tit., abändern ist leicht, aber verbessern schwer. Man hat dies eingesehen und ich wüßte keinen Grund, warum man jetzt die Militärverfassung abändern sollte, da man doch lebhaft auf eine so bestimmte Weise sich für deren Beibehaltung erklärt hat. Herr von Sinner wünscht ferner, daß der Besuch fremder Lager durch hiesige Offiziere von Seite der Behörden unterstützt und erleichtert werden möchte. Dies ist auch der Wunsch des Militärdepartements, und es ist auch zweimal deshalb vor Regierungsrath gewesen, hat aber dort keinen Anklang gefunden, obwohl nachträglich derselbe einen solchen Beitrag an Offiziere bewilligt hat, welche freiwillig und von sich aus das Lager in Heilbronn besucht haben. Ich vermuthe daher, der Regierungsrath werde jetzt mit uns einverstanden sein, und ich möchte daher den letztern Antrag des Herrn Oberstleutnants v. Sinner empfehlen.

von Jenner, Regierungsrath. Auf die Anfrage des Herrn Stettler bemerke ich kurz, daß 6000 Mann, zu 7 Bz. per Tag berechnet, während 8 Tagen nur auf Fr. 33,600 zu stehen kommen; die noch übrigbleibende Summe wird dann von den Spezialwaffen in Anspruch genommen, so daß die vorgeschlagene Summe nicht überstiegen werden wird. Auf die Verkürzung der Rekrutenzzeit hat der Präsident des Militärdepartements bereits hinlanglich geantwortet, und diese Frage sollte eigentlich Gegenstand eines eigenen Anzugs sein. Es wäre freilich wünschenswerther, wenn sie noch verlängert werden könnte, aber, Tit., wir müssen uns nach der Decke strecken. Was nun die Verwendung eines Theils der Fr. 3000 für Unterstützung hiesiger Stabsoffiziere zum Besuch fremder Lager betrifft, so ist auch dies wieder Gegenstand eines eigenen Anzugs. Bei dem Lager von Heilbronn weiß ich nicht, ob es der Fall war, daß Offiziere viel lernen konnten, indem sich dasselbe auf einem Umkreis von fast 16 Stunden erstreckte und vom Könige von Würtemberg kommandirt wurde, der einen glänzenden aus Fürsten, Herzogen und andern hohen Personen zusammengesetzten Generalstab hatte, wo Geld im Ueberflusse war, und Lixus seinen höchsten Grad erreichte. Ich weiß nun nicht, wie sich unsere einfachen anspruchlosen Offiziere bei einem solchen brillanten Generalstab ausgenommen hätten, ob sie wohl im Stande gewesen wären, mitzumachen, und ob die Finanzen wohl ausgereicht, und ob sie in militärischer Beziehung

gar viel gelernt hätten. Man hat auch früherhin davon gesprochen, Offiziere nach Algier zu senden. Dort wäre freilich etwas zu lernen, aber es hat sich nie große Lust unter unsern Offizieren gezeigt, und der Geschmack daran hat sich noch vermindert, seitdem ein Offizier hingegangen, dort aber getötet worden ist. Indessen will ich erwarten, ob ein Antrag auf Abänderung der Militärverfassung gemacht werden wird; heute handelt es sich bloß um die Budgetansätze, und dagegen habe ich keine Einwendungen gehört.

#### A b s i m m u n g.

- 1) Die Ansätze durchs Handmehr angenommen.
- 2) Den Antrag des Herrn von Sinner in Betreff der Abfindung der Stabsoffiziers u. s. w. erheblich zu erklären . . . . . 18 Stimmen.  
Dagegen . . . . . gr. Mehrheit.

4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt mit Fr. 16,973.
5. Unvorhergesehenes mit Fr. 4000.
6. Zeughaus mit Fr. 33,855.

Diese Artikel werden durchs Handmehr genehmigt.

#### K. Baudepartement. (Ordentliche Ausgaben zusammen Fr. 333,300.)

Der Herr Vicelandamann zeigt an, daß es der Fall sei, vorerst den Anzug des Herrn Parrat über die Korrektion der Strafe zwischen Courtemaiche und Grandcourt zu behandeln.

Parrat. Am 6. Merz 1840 habe ich einen Anzug eingereicht, welcher die Verbilligung einer Summe zu Beendigung der Korrektion der Strafe von Pruntrut nach Delle zwischen Courtemaiche und Grandcourt und deren Aufnahme in das Budget von 1841 beabsichtigte. Eine große Mehrheit hat sich zu Gunsten der Erheblichkeitserklärung ausgesprochen, Niemand hat sich dagegen erhoben. Da ich indessen für diesen Gegenstand nichts auf dem Budget von 1841 sehe, so nehme ich mir die Freiheit, mein Begehr zu erneuern. Mögen Sie, Tit., es nun nennen, wie Sie wollen, Anzug oder Mahnung; es trägt als Aufschrift das Wort „Mahnung“; allein ich lege wenig Gewicht auf das Wort, wenn nur die Sache sich macht. Als Herr Stockmar noch an der Regierung war, hat er mir mehr als einmal gesagt: Sie haben gut machen, Sie erlangen nichts, weder von dem Großen Rath noch von dem Regierungsrath. Bei meiner Rückkehr nach Hause haben mir mehrere Personen wiederholt: Das ist nur eine Mystifikation, aus Ihrem Anzuge wird nichts. Ein Mitglied des Großen Rathes, das sich darauf verstehen muß, ist so weit gegangen, mir zu sagen: Sie können Ihren Anzug zehn Jahre hintereinander vorlegen, man wird ihn zehnmal erheblich erklären. Das ist allerdings sehr schmeichelhaft; aber, Tit., es sind keine Komplimente, die ich will, ich möchte gern etwas Reelles, nämlich die Korrektion der Strafe. Ich beurtheile die ersten Behörden des Kantons besser, und ich hoffe mich darin nicht zu täuschen. Das Baudepartement hat noch im letzten Jahre einen neuen Plan aufzunehmen lassen; es hat die dringende Nothwendigkeit dieser Korrektion dermaßen erkannt, daß es für diesen Gegenstand Fr. 10,000 auf das Budget von 1841 brachte, welche aber von dem Finanzdepartement und dem Regierungsrath gestrichen wurden. Der Große Rath und das Baudepartement haben die Vorschrift des Evangeliums befolgt: Bittet, so wird euch gegeben. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath scheinen ganz andere Grundsätze anzunehmen: Bittet, so wird man euch versprechen und ihr werdet nichts erhalten, oder: wenn ihr etwas erhalten, so wird man euch streichen, was euch bewilligt worden ist. — Es liegen zwei Pläne über diese Strafe vor, ein guter und ein schlechter. Sie werden, Tit., sich bald auszusprechen haben. Dies ist eine Angelegenheit, die in einigen Minuten erledigt werden kann; sie ist einfach und leicht zu behandeln; es gilt die Entscheidung einer Frage, ohne daß man nötig hat, die Lippen zu bewegen, ein Wort auszusprechen, sich von seinem Platze zu begeben,

durch bloßes Handaufheben, wie wir es oft für weit beträchtlichere Summen gethan haben, und für weit weniger wichtige Strafen, als diejenige, welche zur direkten Kommunikation mit Frankreich dient. Früher oder später muß die von mir vorgeschlagene Korrektion gemacht werden, wenn man ein gutes Strafensystem erhalten will; warum denn immer aufschieben? Ich hoffe also, daß der Große Rath meiner Mahnung Recht angedeihen lasse.

**Dr. Schneider**, Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Parrat der Wichtigkeit des dortigen Strafenzugs wegen. Das Baudepartement hatte in seinem Budget eine Summe von Fr. 10,000 dafür aufgenommen; sie wurde aber, so wie überhaupt alle Neubauten, vom Regierungsrath gestrichen, weil man Ihnen, Tit., kein Defizit vorlegen wollte. Nach Berathung des Budgets blieb noch eine Summe von Fr. 67,000 übrig, welche zu außerordentlichen Arbeiten verwendet werden sollen. Indessen steht es mit dem Budget noch besser, als man glauben sollte, indem mehrere Ansätze in den Einnahmen allzu niedrig angesetzt sind. So ist der Ertrag der Waldungen nach den Ergebnissen der letzten sieben Jahre um Fr. 30,000 zu niedrig, und ferner ist eine Summe von Fr. 50,000, welche man lezthin auf den holländischen und belgischen Papieren gewonnen, auch nicht im Einnehmen ange rechnet. Wäre dies geschehen, so hätte man eine disponibile Summe von mehr als Fr. 147,000, was mich um so mehr bewegt, den Antrag des Herrn Parrat zu unterstützen.

**Schneeberger** glaubt, die Behandlung dieses Gegenstandes gehöre nicht hierher, indem Herr Parrat bereits früher einen Anzug über diesen Gegenstand eingegeben habe, und dieses nun nur als eine Mahnung zu betrachten sei.

Herr Vice Landammann bemerkt, daß der Antrag des Herrn Parrat bereits als Anzug erklärt und vom Herrn Landammann Blösch ihm in dieser Eigenschaft übergeben worden sei.

**Vangel**, Regierungsrath, unterstützt nicht allein die Erblichkeitserklärung, sondern er wünscht auch, daß man unverzüglich Hand ans Werk lege, denn es handle sich davon, eine unserer hauptsächlichsten Kommunikationsstraßen zu verbessern. Uebrigens hat der Regierungsrath alle von dem Baudepartement für angefangene Arbeiten beantragten Summen zugelassen, und was die andern anbelangt, so ist es Sache des Departements, zu prüfen, welche die wichtigsten sind, um diese fällige Vorschläge vorzulegen.

**Aubry**, Regierungsrath. Vor einem Jahre wurde dieser Anzug ohne Opposition erheblich erklärt und dem Regierungsrath zugewiesen. Das Baudepartement beauftragte Abgeordnete, sich an Ort und Stelle zu begeben; diese Abgeordneten waren Herr Plüss und ich. Wir fanden ein Gefälle von 17%, so daß Herr Plüss, der in dieser Partie sehr bewandert ist, die Notwendigkeit der begehrten Rectifikation sehr wohl einsah. Darum hatte das Baudepartement bei Abschaffung seines Budgets Fr. 10,000 für diesen Gegenstand in Anrechnung gebracht. Dieses Budget ging zuerst durch die Hände des Finanzdepartements, welches dasselbe mißhandelte; dann kam es vor den Regierungsrath, wo es nicht glücklicher war. Ich wollte dieses Budget vertheidigen, allein gegen einen Präsidenten des Finanzdepartements zu kämpfen, der nur sagt: streicht! streicht! da ist nichts zu gewinnen, und ich trat besiegt vom Kampfplatz ab. Es ist nicht böser Wille von Seite des Finanzdepartements, sondern es geschieht, um dem Grundsatz treu zu bleiben, kein Defizit aufkommen zu lassen. Nachdem alle Departemente ihren Theil erhalten hatten, so mußte das Baudepartement sich begnügen, das Sprichwort auf sich anwenden zu sehen: Nach uns, wenn noch etwas da ist. Daher gleicht auch das ursprüngliche Budget dem Ihnen vorgelegten keineswegs. Was übrigens den Antrag des Herrn Parrat anbelangt, so ist dies kein Anzug, sondern eine einfache Mahnung über einen schon erheblich erklärt Anzug, welche diskutirt werden wird,

wenn man an die Verwendung der disponibel bleibenden Summe kommt.

**Tschartner**, Regierungsrath, wünscht, daß diese Korrektion wegen ihrer Wichtigkeit zu Förderung des Handels mit Frankreich auf das Budget gesetzt werde.

**Moreau**. Es ist wichtig, dem Anzuge des Herrn Parrat seinen wahren Charakter wieder zu geben. Das von ihm niedergelegte Aktenstück ist kein Anzug, sondern eine Mahnung über einen schon vor einem Jahr erheblich erklärt Anzug. Da die von Herrn Parrat begehrte Verwaltung nicht auf dem Budget von 1841 erscheint, so war es ganz natürlich, daß Herr Parrat eine Mahnung über diesen Gegenstand erließ. Würde das Begehr des Herrn Parrat als ein Anzug betrachtet, so käme er erst 1842 wieder zum Vorschein, während aus dem Gesichtspunkte einer einfachen Mahnung sie bei der Diskussion über die disponibeln Fr. 67,000 ihren Platz finden müßt. Was den Gegenstand des Anzuges selbst betrifft, so unterstütze ich ihn nachdrücklich, denn die verlangte Korrektion ist von hoher Wichtigkeit für die Verbesserung der Verbindungsstraße von Bern mit der französischen Grenze.

Bach glaubt, man solle zuerst einen Bericht des Baudepartements fordern über die nothwendigsten Straßenausbauten, ehe man etwas über die vorliegende Frage entscheide, weshalb er auf Suspension dieser Angelegenheit anträgt.

**Straub**, Oberstleutnant, pflichtet dieser Ansicht bei und begreift überhaupt nicht, wie diese Mahnung bei der Berathung des Budgets in Behandlung kommen könne. Was die Sache selbst betrifft, so gebe ich die Wünschbarkeit dieser Korrektion zu, aber ich bin der Meinung, daß man, ehe man neue Strafen anfängt, die angefangenen zuerst beenden soll. Wenn der Große Rath auf alle Wünsche hören und alle berücksichtigen wollte, die auf Straßenausbau Bezug haben, ja, Tit., da würde man viel mehr brauchen, als nur die Fr. 67,000. Ich habe nichts gegen die Korrektion dieses Stükkes, aber ich kenne deren in der Nähe der Hauptstadt, welche 17% Steigung und daher eine Korrektion nothwendiger haben. Ich stimme daher, daß man über diese Mahnung zur Tagesordnung schreite, bis das Baudepartement seine Anträge über die Verwendung der Fr. 67,000 gebracht haben wird.

**Isenschmid** hält dafür, daß die Motion des Herrn Parrat erst bei den außerordentlichen Ausgaben hätte behandelt werden sollen.

**von Jenner**, Regierungsrath, als Mitglied des Großen Rethes. Es ist seiner Zeit ein Antrag von Herrn Parrat hierher gebracht worden, welcher eine Verbesserung der Straßentrecke zwischen Courtemaiche und Grandcourt zum Zwecke hatte, und welcher auch erheblich erklärt wurde. Was heißt das? Das heißt nicht, daß die Straßekorrektion erkannt sei, sondern das will bloß sagen: wir wollen diese Angelegenheit untersuchen lassen. Es ist nun nicht gesagt, daß, wenn der Bericht kommt, die Arbeit absolut gemacht werde, sondern es hängt dann erst davon ab, ob der Große Rath die Sache hingänglich nothwendig oder nützlich findet, und erst dann wird von uns erkannt, die Arbeit solle angefangen oder liegen gelassen werden. Nun, Tit., ist dieser Bericht noch nicht da, ob er hätte kommen sollen, das weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß der Bericht über die erheblich erklärt Motion des Herrn Parrat nicht da ist. Wenn Herr Parrat will, daß derselbe komme, so kann er ihm rufen durch eine Mahnung, deren Schluß aber nicht gleich lauten soll, wie im Antrage selbst, sondern welcher dahin gehen soll, daß man den Bericht über den seiner Zeit erheblich erklärt Anzug mit Förderung vorlegen möchte. Herr Parrat hat nun nicht eine solche Mahnung gebracht, sondern er dreht die Sache um und sagt: ich habe seiner Zeit einen Antrag gestellt, welcher erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesendet worden, nun ist der Bericht noch nicht da, die Sache ist noch nicht untersucht, deshalb trage ich darauf an, ohne Untersuchung exquiren zu lassen. Das geht nun nicht

an, und gerade deswegen, weil Herr Parrat seinen Schluss unrichtig gestellt hat, wurde er vom Herrn Landammann als Anzug behandelt. Sezt ein paar Bemerkungen im Allgemeinen. Man hört, das Baudepartement habe sich beklagt, daß man zuerst alle andern Departemente bedacht und ihm am Ende nur das zu Neubauten übrig gelassen, was wirklich übrig geblieben ist. Zt., wer zuletzt kommt, hat sich von jehir mit dem Rest begnügen müssen. Jedoch ist die Sache nicht so arg. Das Baudepartement hat für bereits angefangene, so wie für einige bereits beschlossene aber noch nicht ausgeführte Neubauten immerhin die schöne Summe von Fr. 181,670 erhalten. Das Baudepartement hat freilich eine viel größere Summe verlangt, aber das Finanzdepartement sah ein, daß nicht genug Geld da war, um die ganze Summe in's Budget aufzunehmen, und hat daher sämtliche Bauten in drei Klassen eingeteilt: 1) Anbefohlene und bereits angefangene Arbeiten. 2) Anbefohlene und noch nicht angefangene. 3) Weder angefangene noch anbefohlene Arbeiten. Die erste Klasse wurde ganz ausgewiesen; in die zweite Klasse wurden wiederum sämtliche Bauten aufgenommen, welche von Ihnen erkannt aber noch nicht angefangen worden. Auf dieses hin blieben uns noch Fr. 67,000 disponibel. Das Baudepartement forderte Fr. 196,000 für verschiedene Arbeiten. Da hat dann weder das Finanzdepartement noch der Regierungsrath über die Verwendung der Fr. 67,000 entschieden wollen, sondern man wollte dies dem Baudepartemente überlassen und von ihm die Anträge für die nothwendigsten Arbeiten gewärtigen. Dies schien uns am angemessensten, und die Staatswirtschaftskommission pflichtete unserer Ansicht bei, indem sie schon früher mit Grund bemerkte, es sei zu viel mit einander angefangen worden, als daß es mit gehöriger Umsicht fortgeführt und beendigt werden könnte. Unser Grundsatz ist: wenig angefangen, aber geschwind und gut beendigt, was den Vortheil hat, daß man den Profit, der dadurch gewährt werden soll, viel geschwinder genießen kann. Ich muß daher auch im gegenwärtigen Falle Sie ersuchen, nicht überall etwas anzufangen, sondern das Angefangene zu vollenden. Man muß nicht glauben, daß, wenn ein Gegenstand uns wünschenswerth scheint, derselbe fogleich herbeigeschafft werden müsse, sondern der Staat soll es wie ein vorsichtiger Privatmann halten, dem wohl Manches wünschenswerth erscheint, der aber nur dasjenige ausführt, was er ohne eignen Schaden prästieren kann. Jeder strecke sich nach der Decke, sonst giebt es Geldstag. So möchte ich auch hier warnen, etwas zu erkennen, dessen Kosten Sie noch nicht kennen, von dem Sie noch nicht wissen, wohin es führen kann.

Esharner, Altschultheiß. Es ist jetzt nicht der Augenblick, über das System im Bauen für die Zukunft einzutreten, man ist gegenwärtig darüber so ziemlich einig. Man hat bemerkt, die Motion des Herrn Parrat könne kein Anzug sein, sondern sie sei eine Mahnung, daß man einen erheblich erklären Anzug behandeln solle. In dieser Beziehung ist die Form, in welcher Herr Parrat seinen Antrag gestellt hat, ganz richtig, er mahnt, daß man seinen Anzug behandeln solle. Diese Mahnung wird dem Regierungsrathe zugesendet, welcher vom Baudepartement seinen Rapport absordert, und schon in gegenwärtiger Winterfassung kann derselbe hier vorgelegt werden. Dann wird es sich fragen, ob der Große Rath diese Korrektion erkennen und die Fr. 10,000 dafür bewilligen wolle, und erkennt man dies, woran ich nicht zweifle, so geschieht es auf Rechnung der noch disponibeln Fr. 67,000. Die Korrektion zwischen Courtemanche und Grandcourt ist ein Theil einer Korrektion, welche bereits erkennt und ausgeführt worden, nämlich von Buix nach Boncourt, sie bildet das Komplement einer bereits ausgeführten Korrektion. Es sind indessen eine Menge Arbeiten noch zu machen, welche ebenso pressant, vielleicht noch dringender sind, als diese, und wir müssen deshalb gewärtigen, was das Baudepartement für Anträge bringen wird, indem nur das Dringendste berücksichtigt werden, und das Baudepartement mit seinem Kredit nur Wenigem abhelfen kann. Ich will mich heute daher darin beschränken, daß die Mahnung dem Regierungsrathe zum Rapporte überwiesen werde, der sich eine Pflicht daraus machen wird, vom Baudepartemente mit Beförderung einen Bericht abzuverlangen.

von Erlach. Der Schluß des von Herrn Parrat gemachten Antrages zeigt deutlich, daß derselbe eine Mahnung und vollkommen in der Form ist; ich stimme daher wie Herr Schultheiß Esharner.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant. Ich habe seiner Zeit einen Anzug gemacht, nämlich daß ein Verzeichniß sämtlicher bereits bestehenden und noch nothwendigen Strafen aufgenommen und uns vorgelegt werde, damit wir ein System erhalten, an das man sich in Zukunft bei Dekretirung neuer Arbeiten halten kann. Er ist erheblich erklärt worden, und es wäre Zeit, daß er bald hieher gebracht würde. Vorher stimme ich zu keiner Arbeit, indem es nicht gut ist, überall und ohne Plan anzufangen.

Herr Vice Landammann bemerkte, daß der Antrag des Herrn Parrat von Herrn Landammann Blösch als Anzug und nicht als Mahnung behandelt und auch als Anzug in's Protokoll aufgenommen worden sei. Hätte Herr Parrat dies nicht gewollt, so wäre es der Fall gewesen, daß er sich bei der Ablesung des Protokolls dagegen opponierte. Da dies aber nicht geschehen, so soll man das verlesene und genehmigte Protokoll achten.

Hünnerwadel, Staatschreiber. Der Antrag des Herrn Parrat ist auf seine Erklärung hin als Anzug behandelt, verlesen, zweimal 24 Stunden auf den Kanzleitisch gelegt und auch als solcher in das von Ihnen genehmigte Protokoll aufgenommen worden. Es ist zwar an sich gleichgültig, ob die Sache als Anzug oder Mahnung angesehen werde, jedoch wünschte ich, daß, um keine Confusion zu erregen, und um mit dem früheren Protokoll in Uebereinstimmung zu gelangen, dieselbe auch jetzt als Anzug betitelt werde. Es ist heute bloß um die Erheblichkeit zu thun, und ob es nun ein Anzug oder eine Mahnung sei, so wird die Sache zum Bericht an den Regierungsrath gesendet, und es geschieht, was Herr Schultheiß Esharner so eben bemerkte hat.

#### A b s i m m u n g .

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . . . . gr. Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 8 Stimmen.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten (zusammen mit Fr. 52,100, statt dieser Summe schlägt der Regierungsrath Fr. 45,000 vor).

von Jenner, Regierungsrath. Das Baudepartement hat Fr. 52,100 angesetzt, das Finanzdepartement und der Regierungsrath glauben indessen, man solle, ohne näher in die einzelnen Artikel einzutreten, die im vorigen Jahre bewilligte Summe von Fr. 45,000 ansetzen. Es ist möglich, daß dies zu wenig ist, indessen wird dadurch Sparsamkeit anempfohlen, und die neue Organisation, an welcher das Baudepartement für sich arbeitet, wird wahrscheinlich eine Kostensverminderung zur Folge haben.

Straub, Oberstlieutenant, glaubt, daß eine Organisation des Baudepartements wirklich nothwendig sei, und empfiehlt dafür das frühere Institut, statt der Bezirksinspektoren wieder Amtsinspektoren einzuführen, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Regierungstatthalters stehen und so besser kontrollirt werden, als wenn die Aufsicht dem Oberingenieur anvertraut sei, der dieselbe unmöglich gut handhaben könne, und wünscht ferner, daß dem Regierungstatthalter eine Kompetenz zu kleineren Reparationen geben werde. Je einfacher das Räderwerk, desto besser.

von Sinner, Oberstlieutenant, und Rufener, Amtsschreiber, unterstützen diese Ansicht.

Bigler, Regierungsrath, will über die Ansäße und deren Verminderung kein Wort verlieren, sondern bemerkte einfach, daß es früherhin leichter gewesen sei, mit wenigen Kosten vieles

zu verrichten, und daß Oberamtmänner leichteres Spiel gehabt haben, da sie die Gemeinde zur Hülfeleistung auffordern und befehlen konnten, als jetzt, wo Alles auf Staatskosten gemacht wird. Der Redner wünscht daher, daß die Diskussion nicht unnütz verlängert werde.

#### A b s t i m m u n g .

Die Ansätze, sowie sie vom Regierungsrath vorgeschlagen, werden durch's Handmehr genehmigt.

#### 2. Hochbau (zusammen Fr. 90,000).

Durch's Handmehr genehmigt.

#### 3. Straßenbau (zusammen Fr. 202,300). Statt dieses Ansatzes schlägt der Regierungsrath den letzjährigen Kredit vor von Fr. 180,000 und für die Korrektion des Kuttlistuzes bei Walkringen noch Fr. 3000.

Aubry, Regierungsrath, kann nicht begreifen, auf welchen Theil das Finanzdepartement die von ihm vorgeschlagene Reduktion der Fr. 19,000 fallen lassen will. Dies kann einzig auf die Führungen der Materialien geschehen. Nun beklagen sich aber die Ingenieurs schon sehr über diesen Punkt, und wenn wir in die vorgeschlagene Reduktion einwilligen, so setzen wir uns aus, dasjenige erneuert zu sehen, was man im letzten Jahre gesehen hat, d. h., Straßenstrecken in einem erbärmlichen Zustande. Die vorgeschlagene Verminderung ist übel berechnet, und das ursprüngliche Begehr des Baudepartements war ganz vernünftig.

Dr. Lehmann. Ich möchte auf einen kleinen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf die Korrektion des Kuttlistuzes, welche mit Fr. 3000 hier verzeigt ist und nicht von uns, sondern vom Regierungsrath erkannt und bald fertig sein soll. Wenn sich die Sache so verhält, so wäre die Summe von Fr. 3000 hier zu streichen, und der Regierungsrath könnte sie aus seinem Rathskredite bezahlen. Ich trage daher auf Streichung der Fr. 3000 an.

von Erlach unterstützt den Antrag des Herrn Aubry, indem die Straßen gegenwärtig in einem schlechten Zustande sich befinden, und zwar so, daß auf einer der Hauptstrassen des Kantons, auf der Bern-Hindelbankstrasse, die er öfter zu besuchten Gelegenheit habe, die Fundamentsteine zum Vorscheine kommen.

Romang, Regierungsstatthalter, durchgeht die einzelnen Ansätze und zeigt, daß keiner derselben vermindert werden könne, weshalb er auf Genehmigung der vom Baudepartement vorgeschlagenen Summe von Fr. 202,300 anträgt.

von Jenner, Regierungsrath. Man hat uns soeben gesagt, daß, wenn die Straßen nicht noch mehr verschlechtert werden sollen, der vom Baudepartement geforderte Kredit nicht vermindert werden dürfe, und ein Mitglied des Baudepartements hat gefragt, auf welchem Artikel dann die Verminderung geschehen solle. Das weiß ich nicht, Tit., und ich hätte lieber gesehen, wenn das Baudepartement angegeben hätte, wie viel Schuh erster, zweiter und dritter Klasse dasselbe zu unterhalten, als daß es eine Summe für jeden Bezirk en bloc angezeigt hätte. Diese Manier ist sehr ingenios. Da wurde in dem Budget des Baudepartements einfach gesagt, für den Bezirk Emmenthal ist so viel nothwendig, für den Bezirk Oberland so viel u. s. w., im Ganzen also eine Summe von Fr. 202,300. Tit., es nimmt mich Wunder, daß die Summe nicht um Fr. 60 bis 70,000 größer ist, man hätte sie mit gleichem Recht um so viel höher ansehen können, ohne daß wir einen Grund dafür oder dawider gewußt hätten. Doch damit Sie nicht glauben, das Finanzdepartement habe ganz ohne Grund die Summe vermindert, so will ich Ihnen sagen, wornach sich das Finanzdepartement richtete. Hier habe ich die Rechnung von den Jahren 1838 und 1839, in dem einen kostete der Straßenunterhalt Fr. 181,000, in dem andern Fr. 177,000, und das macht eine Durchschnittssumme von nicht ganz Fr. 180,000. Ich weiß nun nicht, ob das Baudepartement mit Fr. 183,000

auskömmt, es braucht vielleicht mehr. Allerdings brauchen wir mehr, sagt man, denn die Strafen sind schlecht und haben Unterhalt nothwendig, wenn sie nicht noch schlechter werden sollen. Tit., es gibt verschiedene Manieren, eine Strafe zu unterhalten; früher kosteten sie weniger und waren besser. Wenn man mehr Konsequenz bei dem Strafenunterhalt beobachtete und jedes Jahr etwas machte, den Wegmeister gehörig instruirte und beaufsichtigte, es würde weniger kosten und das Resultat besser sein. Es ist auch nicht gesagt, daß man nicht um geringen Preis besseres Material liefern könne, als jetzt, wo man um hohen Preis schlechtes erhält. Das Baudepartement kann dafür nichts, ich mache ihm auch keinen Vorwurf, denn es thut sein Mögliches, aber es wird, was man auf Berndeutsch sagt: „b'schisse.“ Die vom Herrn Gerichtspräsidenten Straub geäußerten Ansichten sind nicht ganz ohne, und es ist zu wünschen, daß sie bei einer Reorganisation des Baudepartements berücksichtigt werden. Die Regierungsstatthalter können mit einer kleinen Summe oft mehr machen als das Baudepartement mit einer grössern, und es ist unstreitig, daß unsere Straßen mit weniger Geldkosten in Stand gestellt werden können. Was den Kuttlistuz bei Walkringen betrifft, so ist die Bemerkung in so fern richtig, daß derselbe nicht hieher gehört, sondern unter die außerordentlichen Ausgaben. Das Baudepartement hat einen Kredit für Fr. 200, für jede Summe, die darüber hinausgeht, muß es vor den Regierungsrath. So ging es auch hier, und der Regierungsrath hat denselben erkannt, ohne daß die daherige Summe von dem Regierungsrathskredit von Fr. 30,000 zu nehmen wäre. Ich trage auf Genehmigung der Ansätze, wie sie vom Regierungsrath vorgeschlagen worden, an.

#### A b s t i m m u n g .

Für die Ansätze, wie sie vom Regierungsrath vorgeschlagen	:	:	:	77 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	:	:	:	31 "

#### 4. Wasserbau mit Fr. 15,300.

Durch's Handmehr genehmigt.

#### IV. Gerichtsbehörden.

##### A. Obergericht mit 50,140.

##### B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken mit Fr. 90,120.

Beide Ansätze durch's Handmehr genehmigt.

#### Außerordentliche Ausgaben.

(Zusammen Fr. 181,670).

##### a. Für bereits angefangene Bauten:

1) Hochbau	mit Fr. 20,754
2) Straßenbau	" " 128,916
3) Wasserbau	" " 15,000
4) Schanabtragung	" " 10,000

b. Beschlossene aber nicht ausgeführte mit Fr. 7000 Werden von der Summe des Ueberschusses der Einnahmen, von abgezogen . . . . . Fr. 248,810

die oben spezifizirten Kredite für angefangene und für bereits beschlossene Bauten mit . . . . . 181,670 so bleibt für andere außerordentliche Ausgaben noch eine Summe übrig von . . . . . Fr. 67,140

„Das Baudepartement hat aber in seiner Eingabe noch eine Reihe von Unternehmungen verzeigt, welche entweder noch nicht von kompetenter Behörde beschlossen, oder wofür noch gar keine Kredite ausgesetzt worden sind, oder solche, wofür die ältern Kreditanweisungen aufgebraucht sich befinden und mithin neuer Bewilligungen bedürfen. — Da die daherigen Kreditsforderungen aber die obige disponible Ueberschusssumme weit übersteigen,

und der Regierungsrath gefunden hat, es solle der Grundsatz festgehalten werden, daß das Budget kein Deficit ausweisen dürfe, mithin die Ausgaben innerhalb den Schranken der als verfügbar erscheinenden Geldmittel verbleiben sollen, so ist das Baudepartement eingeladen worden, die weniger dringenden Arbeiten einstweilen zu verschieben, und aus den angeführten Budgetansätzen bis auf den Betrag obiger Fr. 67,140 die nothwendigsten und dringendsten Arbeiten zu bezeichnen und für die dahierigen Krediteröffnungen die geeigneten Anträge zu bringen. — Diese Anträge sind noch zu erwarten.“

von Jenner, Regierungsrath, entwickelt die bereits angegebenen Gründe, welche den Regierungsrath und das Finanzdepartement bewogen haben, bloß den Überschuss der Einnahmen mit Fr. 67,000 für noch nicht angefangene und beschlossene Neubauten anzusegnen. Da indessen die Kreditrestanzen für bereits angefangene Bauten schon im Oktober berechnet und eingesendet wurden, von denselben indessen während dieser Zeit bis zum Anfang des Jahres bedeutend gebraucht und dadurch verringert worden sind, so schlägt der Herr Berichterstatter vor, daß die dadurch zu Gunsten des Baudepartements sich erzeugende Summe von ungefähr Fr. 7000 zu den erwähnten Fr. 67,140 geslagen, und so die Summe für Neubauten vermehrt werde. Die genaue Ausmittlung des Betrages sei dem Finanzdepartemente zu überlassen.

Bühler, Amtsschreiber, wiederholt die unter Nr. 6 des Vortrages der Staatswirtschaftskommission gemachten Bemerkungen über die Schanzabtragung und wiederholt den Schluss: „Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, mit aller Besörderung Vorschläge zu bringen, wie die Abtragung der Schanzen auf eine für die Staatskassa ersprießliche Weise zu Ende gebracht werden könnte.“

Parrat verlangt, daß, um mit dem vor einer Stunde gefassten Beschlüsse konsequent zu bleiben, man nur litt. a. in Berathung ziehe, und litt. b. bei Seite lasse, bis man sich mit der vorgeschlagenen Rektifikation zwischen Courtemanche und Grandcourt beschäftigt habe.

Dr. Schneider, Regierungsrath, unterstützt den Antrag der Staatswirtschaftskommission und bemerkt, daß das Baudepartement bereits darüber einen weitläufigen Rapport an den Regierungsrath gemacht habe, aus welchem es sich ergiebt, daß diese Arbeit bisher Fr. 43,521 gekostet habe, und noch eine Summe von Fr. 55,000 erforderlich werde. Verwenden wir nur alle Jahre bloß Fr. 10,000, so dauert es noch fünf und ein halbes Jahr, bis man damit fertig ist. Das gewonnene Terrain wird ungefähr 366,300 Quadratschuh betragen; rechnet man nun den Schuh auf 15 Rappen, so trägt das ganze Schanzenterrain Fr. 55,000, also nur die Hälfte der vermeintlichen Kosten ein. Dieses ungünstige Resultat ist ganz gewiß nur der Manier zuzuschreiben, wie man bei dieser Arbeit verfahren ist. Vielleicht wäre es den Umständen angemessen, schon jetzt die einzelnen Haupträume abzutheilen und dann den Privaten zu überlassen, die noch vorzunehmenden Arbeiten zu beendigen.

Bigler, Regierungsrath, kann dem Antrage des Herrn Parrat nicht beistimmen, indem dessen Anzug erheblich erklärt worden sei, und das Baudepartement seiner Zeit seinen Bericht darüber einsenden werde. Lautet derselbe günstig, woran ich nicht zweifle, so wird die dafür zu bewilligende Summe aus den Fr. 67,140 genommen. Bereits sind zwei Vorträge des Baudepartements über neue Straßenbauten vor Regierungsrath, nämlich über die Fortsetzung der Wannenfluhstraße und der Gmatt-Spiezmoosstraße. Diese werden dem Großen Rathe vorgelegt und die dafür zu bewilligende Summe aus den Fr. 67,140 genommen werden.

von Jenner, Regierungsrath, wiederholt seinen im Eingangssraporte gemachten Antrag und bemerkt zugleich, daß es nicht gut wäre, wenn man sogleich über die Verwendung der ganzen Summe von Fr. 67,000 beschließen würde, denn es könnten im Laufe des Jahres noch mancherlei nothwendige Bauten gemacht werden müssen, wo man dann froh wäre, noch etwas im Vorrate zu haben. Der Redner stimmt übrigens zum Antrage der Staatswirtschaftskommission.

### Abstimmung.

1) Für die Ansätze unter litt. a gr. Mehrheit.	
2) " " b durch's Handmehr genehmigt.	
3) Ueber die Verwendung der Fr. 67,140 sogleich zu verfügen . . . . .	52 Stimmen.
Aufzuschieben . . . . .	50 "
4) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner . . . . .	gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . .	3 "

Bühler, Amtsschreiber, wiederholt, Namens der Staatswirtschaftskommission, die in dem Berichte unter Nr. 8 gemachten Bemerkungen und den Schluss: „Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, sich mit der Frage der Einführung des französischen Münzsystems in unserm Kanton auf's Neue zu beschäftigen und dem Großen Rathe zur Vollziehung dieser Maßregel die geeigneten Vorschläge bringen.“

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich nehme die Freiheit, als Mitglied der Staatswirtschaftskommission, den Antrag derselben mit einigen Worten zu unterstützen; nicht, daß ich glaube, es sei nothwendig, der hohen Versammlung die Nachtheile des gegenwärtigen Münzwesens des Weiteren auseinanderzusetzen. Jedes Mitglied kennt dieselben zur Genüge, aber sie verdienen um so mehr berücksichtigt zu werden, als sie vorzüglich dem ärmern und dem weniger vermöglichen Theile der Bevölkerung zur Last fallen. Nicht nur ist der Kurs der größeren Silber- und Goldsorten in den verschiedenen Kantonen, trotz der Konkordate, höchst verschieden, sondern die Kurse sind auch in den Kantonen selbst, und namentlich in dem Kanton Bern, sehr verschieden. So haben wir einen gesetzlichen und einen kurrenten Kurs, bei welchem sich zwar der Kapitalist wohl befindet, obschon die immer nothwendig werdenden Argotages an und für sich nicht angenehm sind. Der Schweizerfranken hat einen Gehalt von  $125\frac{1}{2}$  Gran Silber. Der Brabant von 484 Gran und das französische Fünffrankenstück von  $423\frac{1}{2}$  Gran. Es giebt somit jedem, der in Fall kommt, schweizerische Franken oder halbe Franken gegen Brabant oder Fünffrankenstücke zu vertauschen, für jedes Stück einen Verlust von 18 bis  $19\frac{1}{2}$  Gran Silber; dennoch dürfte die Annahme des reinen französischen Münzfußes Schwierigkeiten darbieten, einerseits, weil unsere Leute an das Batzensystem gewöhnt sind, ferner, weil der französische Münzfuß in keinem bequemen Verhältnisse zu den so häufig kursirenden Brabantthalern steht, und weil eben deswegen zu befürchten wäre, daß die östlichen Kantone sich niemals anschließen dürften. Es sind deshalb schon mehrere vermittelnde Vorschläge gemacht worden, und in dieser Beziehung scheint mir derjenige der richtigste, welcher den Gehalt der Schweizerfranken auf 121 Gran reduziieren will.  $3\frac{1}{2}$  Schweizerfranken würden alsdann gerade so viel Silber enthalten, als 1 Fünffrankenstück, nämlich  $423\frac{1}{2}$  Gran, und 4 Schweizerfranken würden alsdann 484 Gran, also so viel als 1 Brabant enthalten. Auf diese Weise würde der gesetzliche und kurrente Kurs gänzlich miteinander übereinstimmen. Sieben Schweizerfranken entsprächen exakt zehn französischen Franken; 40 Schweizerfranken gleich 27 Gulden; sieben Batzen gleich einem französischen Franken u. s. w. Die allfällige Einwendung, daß dadurch das Kapitalvermögen vermindert würde, wäre jedenfalls nur scheinbar, indem derjenige, der z. B. nach dem jetzigen Münzwerthe ein Vermögen von Fr. 100,000 hätte, es nach dem neuen Münzfuß zu Fr. 103,500 taxiren würde, und es bliebe ihm jedenfalls der Vortheil, den unser Franken-, Halbfanken-, und Batzenystem hat, an welches die Bevölkerung gewohnt ist, und jedenfalls bequemer ist, als das Centimesystem; auch stünde es in Harmonie mit dem deutschen Münzfuß. Jedoch handelt es sich heute nicht sowohl um das aufzustellende System, als darum, daß man den Auftrag gebe, die Sache zu prüfen, und ich hatte damit eigentlich nur die Absicht, dem Großen Rathe zu zeigen, daß die Staatswirtschaftskommission ihren Antrag nicht ohne vorherige Ueberlegung hierher gebracht habe, — für dessen Erheblichkeitserklärung ich stimme.

Parrat. Ich bin auch ein Anhänger des französischen Münzsystems; allein ich wünschte, daß man es frank und frei annehme, ohne Modifikation und ohne sich die Mühe zu geben, es zu verstümmeln, wie man es bei dem System der Maße und Gewichte gemacht hat.

von Jenner, Regierungsrath. Da ich keinen Zweifel habe, daß der Antrag der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt werde, so will ich darüber kein Wort bemerken, ich hätte auch nicht weiter aufgehalten, wenn nicht Herr Regierungsrath Schneider über die Grundlagen eines neuen Münzfußes eingetreten wäre. Ich habe mich mit dieser Angelegenheit schon in drei Beziehungen beschäftigt, als Präsident des Finanzdepartements, des Münzkongresses und als Mitglied zweier eidgenössischer Kommissionen. Die Sache scheint mir nicht so einfach, wie Herr Regierungsrath Schneider sie darstellen will. Durch einen solchen Münzfuß würde der Werth der gegenwärtigen Schweizerfranken um ein Bedeutendes verringert, und wir kämen am Ende dahin, wohin die Türken gekommen sind, wo der Piaster nach und nach bis auf 23 Batzen heruntergesetzt worden ist. Wenn wir das Gewicht eines Pfundes auf eine Unze vermindern und ihm den Namen „Pfund“ geben, so hat dieses doch immer nur das Gewicht einer Unze, denn der Name thut nichts zur Sache. Diese Angelegenheit ist in zwei Brochüren weitläufig verhandelt worden, der Verfasser hat das von Herrn Regierungsrath Schneider angezogene System sehr angerathen und gemeint, was er für eine ingeniose Erfindung damit gemacht habe; und doch ist damit gar nichts geschehen, als daß er einen gemeinschaftlichen Divisor zwischen den französischen Fünffrankenthalern und dem Brabanter gefunden hat. Unsere Aufgabe ist die, eine Münze zu haben, die einen wahren im Auslande anerkannten Werth hat, was durch die bloße Nomination eines Geldstücks nicht gethan ist. Der Kaufmann nimmt das Geld nur für seinen wahren Werth und wird niemals 11 Unzen für 12 Unzen annehmen. Haben wir eigentlich große Münzsorten? Nein, Sir, wir haben keine, denn wo sind unsere großen Silber- und Goldsorten? sie sind eingeschmolzen, und höchstens sieht man noch eine solche bei Viehprämién. Selbst die Baslerthalter, welche an Gehalt den unfrigen nachstehen, sind selten. Ich appellire an alte Kaufleute und Wirthen und alle Die, welche viel mit Geld zu thun haben, daß wir kein anderes als fremdes Geld besitzen. Daher wäre es das Einfachste, wir würden uns an das Münzsystem eines benachbarten großen Landes anschließen, nämlich entweder an den

deutschen Vierundzwanzigguldenfuß oder an das französische System, und am besten wäre es an das letztere, weil dies schon ohnedem bei uns gangbar ist. Die Schweiz wird sich niemals über ein System vereinigen können, weil die Interessen zu geheilt sind. Was jenseits der Reuss liegt, hält es mit dem deutschen, was hierseits liegt, neigt sich mehr zum französischen Gelde. Man hat diese Sache schon auf der Tagsatzung besprochen, und es war keine Hoffnung eines günstigen Resultats da, weil die Forderungen zu hoch und die Schwierigkeiten zu groß waren. So verlangte man augenblickliche Einschmelzung aller Scheidemünzen, was nur für unsern Kanton eine Auslage von Fr. 600,000 verursacht hätte. Unter solchen Umständen wäre für uns das französische Münzsystem das beste, und Genf ist schon damit vorangegangen, und wenn Bern dasselbe adoptirte, würden Waadt, Solothurn und Freiburg sich ohne Zweifel anschließen. Man muß sich von einem eigenen französischen Münzsystem keine sanguinischen Hoffnungen machen; dieses einzuführen, würde ungeheure Schwierigkeiten machen. In unsern Geschäften wird bereits alles nach französischem Gelde berechnet; die Fünffrankenthaler, die Zwei- und Einfrankenstücke, ja halbe und Viertelfranken sind bei unserm Volke schon durchweg sehr gangbar, daher führen wir, wollen wir etwas Neues, den französischen Münzfuß purement et simplement ein. Ich empfehle den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Kiessling, Amtsschreiber, stimmt zum Antrag der Staatswirtschaftskommission.

A b s i m m u n g .

Durchs Handmehr wird der Antrag genehmigt.

Der Herr Biel Landamann zeigt an, daß sich Herr Landamann Blösch häuslicher Verhältnisse wegen verhindert sehe, in der nächsten Sitzung zu erscheinen, und um einen Urlaub nachzufüllen, welcher demselben auch durchs Handmehr ertheilt wird.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Sechste Sitzung.

Samstag den 27. Februar 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Funt.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Zollgesetzentwurfs.

„§. 3. Tarif. (Neue Redaktion.)

#### A. Einfuhr.

Alle in den Kanton eingeführten nicht bloß transitorischen Waaren zahlen ohne Rücksicht auf ihren Werth und Qualität vom Schweizerzentner brutto einen fixen Zoll von Bz. 5.

Davon sind ausgenommen, als einem besondern Ansatz unterliegend:

1) Die in den Kanton eingeführten Getränke, Trüffeln, Mehl, Sämereien, welche vom Schweizerzentner brutto bezahlt	Bz. 2
2) Die eingeführten Getreidearten und Hülsenfrüchte ebenfalls vom Schweizerzentner brutto	" 1
3) Viehwaaren: Pferde, Esel, Maulthiere, Hornvieh, vom Stück	" 4
Kleinere Viehwaare: als Saugkälber, Schafe, Ziegen, magere Schweine, vom Stück	" 1
Fette Schweine, vom Stück	" 4
4) Hanf und Flachs, rohe ungesponnene Baumwolle, vom Schweizerzentner brutto	" 2½
5) Robes, geschlagenes und gewalztes Eisen in Stangen und Lamen, vom Zentner brutto	" 2½
Rohe Metalle in Zungen: Stahl, Kupfer, Zinn, Messing, Blei, vom Zentner brutto	" 2½
6) Folgende Farbstoffe: Krapp, Galläpfel, Sumach, Alraun, Kreide, Gelbkraut und die Potasche, vom Zentner brutto	" 2½
7) Maschinerien, vom Zentner brutto	" 2½
8) Gips und Kalk, vom vorgespannten Zugthier	" 3
9) Bausteine und Backsteine, Schiefer, Bauholz, Mühlsteine und Schleifsteine, Brennmaterial: Torf, Kohlen, vom vorgespannten Zugthier	" 1
10) Große Töpfer- und Korbwaare, hölzernes Geschirr	" 1
11) Von suspendirten Fuhrwerken per Pferd	" 1"

Nachdem vorerst einige der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorstellungen verlesen worden, wird hinsichtlich der Behandlungsart Folgendes beschlossen:

1) Vorerst die Ausnahmen zu berathen	86 Stimmen.
Dagegen . . . . .	4 "
2) Die einzelnen Nummern abgesondert zu behandeln : : : : :	68 "
Dagegen . . . . .	22 "

#### Umfrage über die Ausnahme Nr. 1.

von Jenner, Regierungsrath. In der früheren Redaktion war man von dem Grundsache ausgegangen, für alle Gegenstände einen möglichst gleichen Einfuhrzoll festzusezen, damit man keine Untersuchung bei der Grenze machen müsse, um allen daherigen Schwierigkeiten vorzubeugen. Daher hatten wir für sämtliche Waaren Bz. 5 per Centner vorgeschlagen, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche ihrer Natur und Verpackungsart nach leicht zu erkennen waren u. s. w. Sie, Sir, haben damals diesem Beifall nicht ertheilt, sondern eine Menge von Ausnahmen erheblich erklärt und dem Finanzdepartement in Bausch und Bogen zur Berücksichtigung zurückgeschickt. So enthält jetzt dieser neue Paragraph eine Menge Ansätze, welche erfordern, daß man jetzt die Waaren öffnen muß, und das wird in der Ausführung überhaupt bedeutende Verwickelungen nach sich ziehen. So wird es sich bei vielen Waaren fragen, wohin sie gehören. Ich habe z. B. schon oft erfahren, was man nur unter die Rubrik der rohen Metalle zu bringen weiß, und so wird es sich auch bei der in Berathung liegenden ersten Nummer dann fragen: wohin gehören Habermehl, Haberkernen, Ulmergerste, wohin ferner fleurs d'orange u. s. w.? Gehören jene unter das Getreide, dieses unter die Getränke, oder aber unter die Waaren, welche nach der allgemeinen Regel bezahlen müssen?

Bach stellt den Antrag, die Nr. 1 auf Bz. 2½ zu setzen, da kein Grund vorhanden sei, weshalb die hier verzeichneten Gegenstände weniger bezahlen sollten, als die unter Nr. 4 bis 7 verzeichneten.

Herrenschwand. Aufsicht des in den letzten Tagen berathenen Budgets sollen die bisherigen Zölle u. s. w. Fr. 168,000 abtragen. Nun schlägt man einen Tarif vor, dessen Ansätze aber, wenn sie so bleiben, weit mehr abtragen werden als Fr. 168,000. Nun erkläre ich aber, daß ich zwar gerne zu einem neuen Zollgesetze, nicht aber zu einer Vermehrung der Abgaben stimme. Z. B. von dem Wein wurde bis jetzt Bz. 1 per Saum bezahlt; jetzt werden Bz. 2 per Centner vorgeschlagen, und da der Saum Wein 4 Centner wiegt, so würde man also, statt wie bisher Bz. 1, in Zukunft Bz. 8 per Saum bezahlen müssen. Nun bezahlt der Wein u. s. w. bereits gegen Fr. 400,000 bloß an Ohmgeld, und Fr. 100,000 tragen die Patentgebühren ein. Wenn das Ohmgeld Fr. 400,000 einträgt,

so müssen wenigstens 80,000 Säume eingeführt werden; belegt man nun diese mit Bz. 2 per Centner, d. h. mit Bz. 8 per Saum, so macht das eine neue Auflage auf den Wein von Fr. 64,000, so daß nur allein dieser Gegenstand dem Staate Fr. 564,000 an Ohmgeld, Patentgebühren und Zoll jährlich eintragen würde. Dazu könnte ich unmöglich stimmen, so sehr ich geneigt bin, einen Zoll einzuführen, der so hoch ansteige, wie der bisherige, denn man hat Einnahmen nötig. Ich trage daher darauf an, nur Bz. 1 auf den Centner zu legen, das gibt immer noch wenigstens Fr. 30,000.

Romang, Regierungsstatthalter, stimmt dagegen für Beibehaltung des vorgeschlagenen Ansatzes, indem Diejenigen, welche dergleichen Waaren kommen lassen, Ersatz finden in dem größern Quantum, das man bei den verbesserten Straßen jetzt laden könne, wodurch also der Fuhrlohn wohlfeiler werde.

Collin. Der Staat bedarf Fr. 200,000 für den Unterhalt der Straßen und Brücken. Zu Deckung dieser Summe eignet sich keine andere Auflage besser, als die Zölle. Das Ihnen vorgelegte Zollgesetz ist einfach; man kann aber kein Gesetz machen, daß es nicht dem Einen oder Andern schade. Daher muß man das allgemeine Beste im Auge behalten. Ich stimme zum Ansatz.

von Jenner, Regierungsrath. Ich fürchte mich immer davor, mit den Abgaben allzu hoch hinauf zu gehen, indessen kann ich nicht finden, daß hier Bz. 2 zu viel seien. Wir müssen überhaupt bedenken, daß es sich bei diesem Zollgesetze darum handelt, die Fr. 180,000, welche der Zoll gegenwärtig durchschnittlich einträgt, durch den neuen Tarif wiederum zu bekommen. Herr Bach wünscht dagegen eine Erhöhung auf Bz. 2½. Das würde nur die Opposition Derer vermehren, welche mit Wein handeln, und ich will lieber Bz. 2, die man mir giebt, als Bz. 2½, die man mir nicht giebt.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der Nr. 1 . . . gr. Mehrheit.

#### Umfrage über die Annahme Nr. 2.

Kasthofer, Regierungsrath. Es wird hier dem Grundsache nach, wenn auch nicht dem Maße nach, eingeführt, was in England in dieser Hinsicht besteht; wie es aber dort in Folge dessen um die arme Bevölkerung steht, kann man in den Zeitungen lesen. Es ist grundsätzlich irrig, Auflagen zu machen, welche der Arme bezahlt, und wobei dagegen der Reiche profittiert. Denn, wenn wir eine Auflage auf das fremde Getraide legen, so können die inländischen Kornbauer das ihrige um so theurer verkaufen. Daher möchte ich hiefür gar keinen Einfuhrzoll aufstellen, namentlich auch nicht wegen unserer Mühlen. J. B. im Kanton Appenzell haben sie nicht den geringsten Einfuhrzoll für das Getraide. Daher kaufen sie dort schwäbisches Korn, mahlen es im Kanton und machen so gutes Brod daraus, daß dann die Schwaben ihnen das Brod wiederum abkaufen. So hat sich dort ein einträglicher Industriezweig gebildet, und ich glaube, daß in dieser Hinsicht auch unsere Mühlen berücksichtigt werden sollen.

Wyß. Der Kanton Bern pflanzt so viel Korn, daß, wenn schon eine kleine Abgabe auf das fremde Korn gelegt wird, das im Preise keinen Unterschied macht, und die armen Leute ihr Brod nicht theurer bezahlen müssen. Ich stimme also zu Bz. 2.

Ryser, Oberstleutnant. Der ganze Unterschied des vorgeschlagenen Ansatzes gegen den bisherigen Zoll beträgt einen Kreuzer, so daß also kein Grund vorhanden ist, um gegen den Ansatz zu stimmen.

Langel, Regierungsrath. Die Abgabe, welche die Feldfrüchte beschlägt, ist wesentlich lästig für die arme Klasse; allein sie würde außerdem noch gewissen, in dem Kanton bestehenden Gewerben, den Mühlen, sehr schaden. Schon unter der alten Regierung hinderte diese Abgabe, welche Bz. 2 per Sack betrug, die Müller auf der Straße von Basel nach Lachau desfonds, ihre Industrie zu Gunsten der Bewohner der Grenzkantone zu

betreiben. Ich denke nicht, daß man den damaligen Zustand der Dinge wieder aufleben lassen wolle. Wenn man eine Abgabe beibehalten will, so ist die von einem Batzen schon hoch genug. Um von Grellingen bis zur Eibourg zu transittern, wäre die Abgabe von Rp. 1 auf die Stunde, nur Rp. 17, während Bz. 1 Eingang und Bz. 1 Ausgang einen Unterschied von Rp. 3 geben würden, welchen die Müller, streng genommen tragen könnten. Ich stimme in erster Linie für die Unterdrückung aller Abgaben auf die Brodfrüchte, und wenn mein Vorschlag nicht angenommen wird, trete ich der in dem Projekt festgesetzten Biffer bei.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Wyß. Hier handelt es sich um eine Auflage von Bz. 1. In England handelt es sich um Pfund Sterling. Ist übrigens bei einer Auflage von Bz. 1 oder Bz. 2 eine Vertheilung des Getraides zu erwarten? Laut der dagerigen Tabellen werden durchschnittlich im Jahr 58,000 Centner fremdes Getraide in den Kanton eingeführt; das ist aber nichts gegen Dasjenige, was im Lande selbst gebaut wird. Nehmen wir an, daß im Durchschnitt per Person jährlich 150 Pfund Brod verzehrt werden, so bringt das jährlich anderthalb Mütt an Getraide. Nun haben wir 400,000 Einwohner, und diese brauchen also 600,000 Mütt oder 800,000 Centner Getraide. Was für einen Einfluß kann es also auf das Getraide im Allgemeinen haben, wenn für die 58,000 Centner fremdes Getraide Bz. 1 per Centner bezahlt wird? Denn dieser Batzen vertheilt sich natürlich auf die ganze Konsumation und bringt also Rp. 1 auf den Mütt, der verzehrt wird. Von einer Vertheilung des Getraides kann also nicht die Rede sein, selbst wenn wir Bz. 2 per Centner annehmen. Was sodann die Müller betrifft, so wissen diese bekanntlich schon für sich zu sorgen, und wenn unsere Müller wegen eines Zolles von Bz. 1 oder 2 nicht konkurrieren können, so treiben sie ein schlechtes Geschäft, und dann ist es für sie besser, aufzuhören u. s. w.

Roth, zu Wangen, möchte den Ansatz nicht erhöhen, da dieses leicht übeln Eindruck machen könnte.

Schneider, Regierungsstatthalter, stimmt ebenfalls zum Ansatz, wie er ist.

von Jenner, Regierungsrath, stimmt zum Ansatz des Entwurfs, als welcher zwischen dem Antrage auf Streichung und demjenigen auf Heraufsetzung in der Mitte liege.

A b s i m m u n g.  
Für unveränderte Annahme der Nr. 2 . . . große Mehrheit.

#### Umfrage über die Annahme Nr. 3.

Schneeberger stellt den Antrag, den Ansatz für die größere Viehwaare auf Bz. 2 und denjenigen für die kleinere Viehwaare auf 1 Kreuzer herabzusetzen.

Rufener, Amtsschreiber, findet die vorgeschlagenen Ansätze ebenfalls zu hoch, namentlich in Berücksichtigung der Grenzbewohner, und pflichtet daher dem Antrage des Herrn Präponenten bei.

Esharner, Regierungsrath. Es wäre gewiß eine gute Sache, viel Geld einzuziehen, ohne es von Demandem nehmen zu müssen. Je sparsamer wir sind, desto weniger brauchen wir zu beziehen; wenn man aber große Ausgaben bat, die sich alljährlich noch vermehren, so muß man sehen, wie man zum Gelde komme. Daß die Ansätze zu hoch seien, kann ich nicht finden. Man wird bei Beratung des nachfolgenden §. 4 lit. e sehen, daß man alle möglichen Erleichterungen für den Viehhandel und den Grenzverkehr sucht. Man kann nicht alle möglichen Nuancen unterscheiden, sondern man muß Eines in das Andere rechnen. Uebrigens ist der Eintritt von fremdem Vieh und namentlich von fremden Schweinen dem Lande von keinem großen Nutzen; diese Thiere sind meist von geringer Qualität und bringen uns ja häufig Seuchen in das Land. Wenn aber auch das nicht wäre, so ist überall anerkannt, daß es der größte Vortheil bei der Landwirtschaft ist, junge Schweine selbst zu erziehen. Wenn die Italiener bei der Erziehung von Schweinen

nicht so großen Profit fänden, würden sie dann selbige mit so großen Kosten zu uns bringen? Also ist ein kleiner Impost auf solcher Waare, die mit so großem Nutzen im Lande selbst erzeugen werden könnte, nicht außer Orts. Ich stimme zu den vorgeschlagenen Ansätzen.

**Dr. Ummann.** Ich stimme zum Antrage des Herrn Schneeberger, was die große Viehwaare betrifft, indem ich vom Grundsatz ausgehe, daß die Abgaben so gleichmäßig als möglich auf das Land verlegt werden sollen; nun leiden aber die Grenzbewohner durch dieses Gesetz ohnehin mehr, als die Bewohner der innern Gegenden. Was hingegen die Schweine u. s. w. betrifft, so schließe ich auf Rp. 5.

**Bühlert** zu Heimenhausen bemerkt, daß unter die kleinere Viehwaare auch die Saugfüllen berechnet und nur mit Bz. 1 belegt werden sollten.

**von Sinner**, Oberstleutnant, unterstützt diesen Antrag; an den Füßen sei etwas zu verdienen, man müsse also die Einfuhr derselben nicht erschweren.

**Huggler** fragt, ob man nicht bei diesen Ansätzen auch ein wenig darauf seben sollte, wie andere Kantone in dieser Hinsicht gegen Bern verfahren. So z. B. belege Wallis unsere jungen Schweine mit Bz. 6 und die ältern mit Bz. 10.

**von Jenner**, Regierungsrath. Ich weiß wohl, daß die Verlegung sämtlicher Zölle auf die Grenzbewohner mehr drücken wird, als der bisherige Zoll es je konnte. Im Allgemeinen bingegen glaube ich, man habe nicht genug berücksichtigt, daß der bisherige Zoll viel höher ist, als man gewöhnlich denkt; denn jetzt muß man bei jeder Zollstätte zahlen; das akkumuliert sich und macht zuletzt einen bedeutenden Gegenstand aus, so daß man das füglich den vorgebrachten Herabsetzung anträgen entgegen halten kann. Wir haben im Finanzdepartement gerechnet, da fällt ein ziemlich bedeutender Theil von den uns nöthenden Fr. 180,000 auf die Viehwaare. Wenn Sie also da die Ansätze kleiner machen, so gibt das einen bedeutenden Auffall in unsere Eingabe, das kann ich Ihnen zum voraus sagen. Ich lege hier nicht ein Gesetz vor, das dem Publikum Vorteil bringen soll, sondern ein Gesetz, wodurch man das Publikum besteuern will. Es handelt sich darum, die bisherigen Fr. 180,000 auf eine Weise herbeizuschaffen, daß sie so wenig als möglich schade. Diese Aufgabe wird durch Bz. 4 für das große und Bz. 1 für das kleinere Vieh gat nicht übel gelöst sein. Was die Saugfüllen betrifft, so glaube ich, dieselben seien aus Versehen hier vergessen worden.

#### A b s i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für unveränderte Ausnahme der Nro. 3<br>mit Vorbehalt der Saugfüllen . . . . . | 68 Stimmen. |
| Für gefallene Meinungen . . . . .   | 22 "        |
| 2) Für den Antrag in Betreff der Saugfüllen gr. Mehrheit.                         |             |

#### Umfrage über die Ausnahme Nro. 4.

**Buchmüller.** Bereits hat man die Hanf- und Flachs-prämien aufgehoben, so daß von nun an mehr als die Hälfte wird eingeführt werden müssen. Wenn nun noch der vorgeschlagene Zollansatz angenommen wird, so können wir mit unserer Leinwandfabrikation u. s. w. nicht mehr concurriren. Daher schließe ich auf Bz. 1 per Entfernung.

**Bach.** Ich bin entgegengesetzter Ansicht und glaube, wir sollen die Einfuhr von rohen Stoffen nicht begünstigen, wohl aber die Ausfuhr. Und da wir bereits die Hanf- und Flachs-prämien aufgehoben haben, so will ich nicht durch Begünstigung der Einfuhr von fremdem Hanf und Flachs die inländische Produktion ganz unterdrücken. Ich schlage daher vor, diese Artikel nicht unter die Ausnahme zu stellen, sondern hier bei den als Regel angenommenen Bz. 5 zu bleiben.

**Noth**, zu Wangen. Auch ich finde den Ansatz recht, nur wünsche ich, daß der Grundsatz ausgesprochen werde, es sollen alle rohen Stoffe, welche dann im Lande selbst weiter verarbeitet werden, nicht mehr als Bz. 2½ bezahlen.

**Dr. Schneider**, Regierungsrath, glaubt, das Interesse der inländischen Spinnereien erfordere, daß die Einfuhr dieser

Gegenstände erleichtert werde; er stimmt daher ebenfalls zu Bz. 1 bis Kr. 6.

**von Jenner**, Regierungsrath. Es ist gewünscht worden, daß man hier einen Artikel mache für alle rohen Stoffe. Das würde weit führen. Was ist ein roher Stoff? Gesponnenes Garn ist roher Stoff für den Weber, das Gewebe ist roher Stoff für die Färber und Indiennedrucker, das Tuch ist roher Stoff für den Schneider u. s. w. So ist es mit dem Leder und vielen anderen Gegenständen; ferner siele unter diesen Ausdruck die Seide, und die mag doch wohl einen Ansatz von Kr. 10 erleiden; eben so alle Metalle, Haare, Drogerien u. s. w. Alles das mag wohl 10 Kr. per Zentner entragen. Wesentlich aber ist, daß man hier nicht einen Ausdruck aufnehme, der dann in der Exekution zu unangenehmen Erörterungen zwischen der Administration und Denjenigen, die zahlen müssen, notwendig Anlaß geben müßte. Was dann die vorgeschlagene Herabsetzung von Bz. 1 bis Kr. 6 betrifft, so kann ich nicht finden, daß der von uns vorgeschlagene Ansatz zu hoch sei. Hingegen möchte ich denselben auch nicht erhöhen, denn ich glaube nicht, daß wir bei uns so guten Flachs produzieren, als wir ihn von außen beziehen können.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der Nro. 4      groÙe Mehrheit.

#### Umfrage über die Ausnahme Nro. 5.

**Beeler**. Im früher ausgetheilten Projekte waren diese Gegenstände nicht unter der Ausnahme, sondern waren mit Bz. 5 belegt. Dagegen sind vielseitige Reklamationen eingelangt, und diese haben nun zur Folge gehabt, daß man jetzt Bz. 2½ vorschlägt. Allein auch dieser Zoll ist noch zu hoch. Erstlich beträgt derselbe gleichviel, wie die unter Nro. 4, 6 und 7 angeführten Gegenstände, was doch offenbar kein Verhältniß ist. Zweitens ist ein so hoher Ansatz auf dem rohen Eisen eine Art von Prohibition der Einfuhr. Drittens produziert auch unser Kanton bedeutend viel Eisen, und also müssen wir darauf achten, daß wir nicht unsere Nachbarkantone veranlassen, auch unsern Kanton mit hohen Ansätzen zu belegen. Solothurn fordert Kr. 6, und wir haben bis jetzt Bz. 2 ge fordert; wenn wir jetzt auf Bz. 2½ gehen, so wird auch die Regierung von Solothurn ihren Ansatz höher stellen. Ich trage daher auf Bz. 2 an.

**von Jenner**, Regierungsrath. Ich sehe die Schwierigkeit wohl, aber es fragt sich, ob Sie die Einfuhr von außen so gar sehr begünstigen wollen, während wir selbst Eisenwerke im Lande haben, welche um so mehr berücksichtigt werden müssen, als das dafür nötige Holz in Folge der freien Holzausfuhr im Leberberge sehr theuer geworden ist.

#### A b s i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für unveränderte Annahme der ersten Abtheilung der Nro. 5 . . . . . | 64 Stimmen. |
| Für etwas Anderes . . . . .  | 18 "        |
| 2) Die zweite Abtheilung wird durch's Handmehr angenommen.             |             |

#### Umfrage über die Ausnahme Nro. 6.

Dieser Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über die Ausnahme Nro. 7.

Dieser Gegenstand wird ebenfalls durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über die Ausnahme Nro. 8.

Wyß findet den Ansatz zu hoch, indem man weder den Gips noch den Kalk entheben könnte, und trägt entweder auf gänzliche Befreiung von jedem Zolle an, oder doch nur auf Bz. 1 per Zugthier, in welch' letztem Falle dieser Gegenstand mit der nachfolgenden Nummer zusammenfallen würde.

Klare, Oberstleutnant. Wie der vorgehende Redner gesagt hat, so besitzt der Kanton Bern wenige Gypsgruben. Für die Bezirke Delsberg und Münster wird der Gyps aus dem Kanton Solothurn eingeführt. Derselbe wird hauptsächlich zur Verbesserung unserer Felder verwendet. Ich schlage daher vor, daß der Zoll auf Bz. 1½ per Pferdelast herabgesetzt werde.

Bach unterstützt den Antrag, den Ansatz auf Bz. 1 per Zugthier zu stellen, indem man die Einfuhr dieser Gegenstände um so mehr begünstigen müsse, als dadurch das für die Fabrikation von Gyps nötige Holz erspart werde.

Obrecht pflichtet diesem Antrage ebenfalls bei, zumal gar Mancher nur ein Fässlein hole, wo er dann nur für dieses einzige Fässlein Bz. 3 bezahlen müsse.

Schaffter unterstützt den Antrag des Herrn Klare. In mehreren Bezirken giebt es keine Gruben, wo man nach Gyps graben könnte. Folglich wenn man eine Abgabe von Bz. 3 per Pferdelast darauf legte, so würde man dem Ackerbau einen fühlbaren Schaden zufügen. Man muß auch bemerken, daß der Gyps eine sehr in das Gewicht fallende Materie ist.

von Jenner, Regierungsrath, will die Abstimmung erwarten.

#### A b s t i m m u n g .

1) Für den Ansatz, wie er ist . . . . .	11 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.
2) Die Nr. 8 zu streichen . . . . .	5 Stimmen.
Den Ansatz bloß herabzusetzen . . . . .	Mehrheit.
2) Auf Bz. 1 . . . . .	44 Stimmen.
Auf Bz. 1½ . . . . .	44 "

Der Herr Vicelandamann entscheidet für den letztern Ansatz.

#### Umfrage über die Ausnahme Nr. 9.

Dieselbe wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über die Ausnahme Nr. 10.

Dieselbe wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über die Ausnahme Nr. 11.

von Jenner, Regierungsrath. Dieser Zoll hat jetzt die Natur der Weggelder, zumal hier, wo er steht, und paßt gar nicht zu der übrigen Grundlage des Gesetzes. Indessen haben Sie, Tit., es so befohlen.

Bach sieht nicht ein, warum suspendierte Fuhrwerke weniger bezahlen sollten, als z. B. ein unbeladener Esel oder ein unbeladenes Pferd. Auch vermisst er die Sattelpferde und schlägt daher vor, zu setzen: „von suspendirten Fuhrwerken oder andern Reitwagen oder gesattelten Pferden, per Pferd Bz. 4.“

Leibundgut, Regierungsrath. Dieser Artikel ist für den Verkehr, besonders der Grenzbewohner, äußerst hemmend; daher möchte ich setzen: „vom suspendirten Fuhrwerk von zwei oder mehreren Pferden, per Pferd Bz. 1.“ Das ist dann eine Art Luxusabgabe von Seite der fremden Reisenden, und deswegen kommt kein einziges Fuhrwerk weniger.

Langel, Regierungsrath, weist diesen Vorschlag von der Hand, alle Fuhrwerke, welche den Kanton betreten, mit Bz. 1 per Stück Zugvieh zu belegen. Er wäre eher geneigt, die Nr. 11 nicht zuzulassen, welcher die hängenden Fuhrwerke mit Bz. 1 per Stück Zugvieh belegt, denn diese Abgabe wird an den Grenzen sehr lästig sein. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, so geben alle Wochen 100 bis 200 Fuhrwerke aus dem St. Immerthal nach Lachau desfonds. Das würde die Verbindung hemmen, von jedem einspännigen Wägelchen Bz. 1 zu beziehen. Der Redner schlägt vor, nur die zweispännigen, hängenden Fuhrwerke mit Bz. 1 per Pferd zu belegen. Außer-

dem kann er zur Vermehrung von Bz. 2 auf die Nr. 1 seine Einwilligung nicht geben, da ihm selbige bereits hoch genug erscheint.

von Jenner, Regierungsrath. Als Mitglied des Grossen Rethes sei es mir jetzt auch erlaubt, ein paar Worte über diesen Artikel zu sagen. Das ist jetzt wahrhaftig ein Gegenstand, der von allen Grundsätzen dieses Gesetzes abweicht. Wenn ein Fremder mit einem Reisewagen hieher kommt, ist das Einfuhr? Das wäre ganz zweckmäßig, wenn wir Weggelder hätten. So wie dieser Artikel abgefaßt ist, so würde gewiß jedes Handelsgesetz denselben so auslegen, daß er nur diejenigen Luxusfuhrwerke betreffe, welche zum Verkaufe eingeführt werden. Einen andern Sinn kann er nicht haben, da er unter der Rubrik „Einfuhr“ steht. Dafür verloht es sich aber nicht der Mühe, einen Ansatz aufzunehmen; das trägt per Jahr nicht Bz. 20 ein. Sind hingegen Reisefuhrwerke gemeint, so paßt das nicht hieher, da wir jetzt nicht ein Gesetz über Weggelder berathen, dergleichen Fuhrwerke aber nicht als Waare betrachtet werden können. Man kann von Morgenthal bis Saanen fahren, ohne einen Kreuzer zu bezahlen, und dann sollte Derjenige, der z. B. von Langenthal nach Zofingen fährt, bei seiner Rückkehr an der Grenze Zoll bezahlen müssen? Zu einem solchen Ansatz, welcher der ganzen Grundlage des Gesetzes widerstreitet, stimme ich nicht.

Esharner, Regierungsrath, wünscht eine Redaktion, welche einerseits den Grenzverkehr nicht beschwere, andererseits aber doch die fremden Reisenden irgend einem Zolle unterwerfe.

Iseenschmid sieht in dem vorgeschlagenen Artikel eine Art Chausseengeld, welches überall in hohem Grade verhaft sei. Was würde die Tagsatzung dazu sagen? In keinem einzigen Kanton werde für suspendirte Fuhrwerke ein besonderer Zoll bezahlt.

Romang, Regierungsstatthalter. Was würden die Landleute dazu sagen, wenn sie für das geringste Stück Vieh einen Einfuhrzoll bezahlen müssten, Derjenige aber, der in einem Luxusfuhrwerk fährt, nichts zahlt? Ich schlage Bz. 2 per Pferd vor.

Collin glaubt dagegen, man müsse zu den fremden Reisenden Sorge tragen, und schließt auf Streichung des Artikels.

Huggler pflichtet dagegen dem Antrage des Herrn Romang bei.

Dr. Umann schließt zu den Anträgen der Herren Regierungsräthe Leibundgut und Langel, möchte aber beifügen: insfern die Pferde nicht zum Verkaufe eingeführt werden. Dieser Besatz sei nötig, um allfällige Missbräuche von Seite der Pferdehändler zu verhindern.

von Sinner, Oberstleutnant, glaubt, man solle unterscheiden zwischen fremden Pferden und solchen, die bloß wiederum zurückkehren; jene sollen der Taxe von Nr. 3 unterworfen sein, letztere gar nichts bezahlen.

Wissler findet die Redaktion, sofern zum Verkauf eingeführte Pferde gemeint seien, ungenügend, indem man Fuhrwerke, die vielleicht auf vier Pferde berechnet seien, bloß mit einem Pferde einführen könne.

Parrat unterstützt den Antrag des Herrn Oberstleutnants von Sinner. Wenn er nicht angenommen würde, so würde man sich aussetzen, Wiedereinfuhrgebühren bezahlen zu müssen, die sich nicht in dem Gesetze befinden.

Schöni möchte die Nr. 11 beibehalten, dafür aber die ganze Rubrik A betiteln: „Einfuhr und Eintritt.“

Stauffer. Daß der ganze Artikel 11 nicht paßt, beweist die ganze Diskussion; derselbe ist höchst unklug, paßt nicht zum übrigen Systeme des Gesetzes und verursacht nur Plackereien auf der Grenze. Uebrigens ist weder unter der Rubrik „Ausfuhr“ noch unter derjenigen des Transits etwas darüber gesagt, so daß als Derjenige, der an der Grenze sagt, er fahre nach Zürich, nichts bezahlen würde. Ich schließe daher auf Streichung des Artikels.

Obrecht schliesst, wenn wir ihn recht verstanden haben, ungefähr aus den vom Herrn Präopinanten angegebenen Grunde ebenfalls auf Streichung.

von Jenner, Regierungsrath, wiederholt seine bereits ausgesprochene Ansicht, daß der Artikel nicht höher gehöre.

#### A b s t i m m u n g.

1) Für die Art. 11 wie sie ist . . . .	7 Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . . .	Mehrheit.
2) Dieselbe zu streichen . . . .	56 Stimmen.
Dagegen . . . .	33 "

#### Umfrage über Zusätze zur Rubrik A.

Bach schlägt einen Zusatz vor, dahin gehend, daß auch die rohe ungesponnene Wolle, sowie rohe Häute und Felle, unter den Ausnahmen angeführt und bloß mit Bz. 2½ per Centner belegt werden möchten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es thut mir leid, daß so viele Ausnahmen gemacht werden; indessen möchte ich namentlich die rohen Häute und Felle nicht nach der allgemeinen Regel mit Bz. 5 belegen. Was die Wolle betrifft, so wird sehr viel eingeführt, um im Kanton verarbeitet zu werden, wie z. B. aus Wallis für das Frutigtuch. In Betreff der rohen Häute möchte ich die Gerber dadurch in etwas dafür entschädigen, daß der Regierungsrath lehthin ein Dekret aufgehoben hat, vermöge dessen die Gerber bisher eine Art Monopol ausübten.

Esharner, Regierungsrath. Das müste ich unterstützen. Sobald man vom reinen Grundsatz eines gleichmäfigen Zolles abweicht, so verlangt die Nationalökonomie, daß man die rohen Produkte, welche die innere Fabrikation begünstigen können, möglichst begünstige.

von Jenner, Regierungsrath, glaubt, daß die Missbräuche, welche durch eine solche Ausnahme hervorgerufen werden, die Vortheile überwiegen könnten, und stimmt daher gegen die Erheblichkeit des Zusatzes.

#### A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit . . . .	40 Stimmen.
Dagegen . . . .	43 "

Der Herr Bicelandamman giebt nun der Versammlung Kenntniß von dem am gestrigen Tage nach kurzem Krankenlager erfolgten Hinscheide der Gemahlin des Herrn Landammanns Blösch.

Durch's Handmehr wird beschlossen, dem Herrn Landammann durch eine Abordnung aus der Mitte des Großen Rethes das Beileid und die innige Theilnahme der Behörde bezeigen zu lassen.

Der Herr Bicelandamman bezeichnet hiefür die Herren Oberstleutenant Steinhauer, als leichtjährigen Landammann, und den Herrn Stettler, als gegenwärtigen Stellvertreter des Vicepräsidenten des Großen Rethes.

Schließlich wird angezeigt eine mit 4 nachträglichen Zeugnissen versehene Vorstellung des Herren Grundsteuerdirektors Koller.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Siebente Sitzung.

Montag den 1. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandamman Fünf.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Vicelandamman an, daß er, auf den ihm von mehrern Mitgliedern geäußerten Wunsch hin, dem heute Nachmittags in Burgdorf stattfindenden Leichenbegängnisse der Gemahlin des Herrn Landammanns Blösch beiwohnen zu können, die heutige Sitzung früher als gewöhnlich aufzubehen werde.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Zollgesetzentwurfes. — Fernere Zusatzartikel zu §. 3. A.

Die Herren Röthlisberger und Buchmüller schlagen einen Zusatzartikel vor, dahin gehend, daß das Hanf-, Flachs- und Baumwollengarn ebenfalls unter die Ausnahmen versezt und gleich dem ungesponnenen Hanf, Flachs und Baumwolle belegt werden möchte.

von Jenner, Regierungsrath. Ich muß Sie bitten, Tit., nicht die vorgeschlagene allgemeine Regel von Bz. 5 durch allzu viele Ausnahmen zu eliminiren, denn nur dadurch, daß wir den Waarenzoll im Allgemeinen zu Bz. 5 verrechneten, können wir die nötige Summe herausbringen. Nun sind bereits eine ganze Menge Ausnahmen gemacht worden, und Sie werden sehen, Tit., daß ich mich nicht irren werde, wenn ich zum Voraus sage, daß wir schon jetzt nicht mehr die nötige Summe erreichen werden. Ich gebe zu, daß noch gar manche Ausnahme wünschenswerth sein möchte, aber es kommt nicht sowohl darauf an, als darauf, daß wir nach dem neuen Tarif unsere bisher bezogenen Fr. 180,000 wiederum bekommen. Daher fühle ich mich auch verpflichtet, gegen die Erheblichkeit des vorgeschlagenen Zusatzes zu stimmen.

Rippling, Amtsgerichtschreiber, unterstützt dagegen den vorgeschlagenen Zusatz im Interesse der, namentlich im untern Kantontheile blühenden, Fabrikation von Leinwand und Baumwollenwaaren.

Bach stimmt gegen die vorgeschlagene Ausnahme, indem, während man vorgestern rohe Wolle u. s. w. nicht unter die Ausnahmen setzen wollte, es jetzt auftreten müßte, wenn heute die gesponnenen Stoffe von der allgemeinen Regel ausgenommen würden.

Röthlisberger bedauert, daß vorgestern der Antrag auf Begünstigung der rohen Wolle u. s. w. vorworfen worden, glaubt aber, daß nichtsdestoweniger der großen Wichtigkeit der inländischen Fabrikation von Leinwand und Baumwollenwaaren Berücksichtigung geschenkt werden müsse, und selbst Kr. 10 seien für diese Garne immer noch viel.

Wissler fügt bei, daß, wenn der Kanton Bern in seiner Fabrikation mit dem Auslande folle concurriren können, so sei die beantragte Ausnahme durchaus nothwendig, und es sei Pflicht der Regierung, die inländische Fabrikation möglichst zu erleichtern.

Knechtenhofer, Hauptmann. Ich weiß auch, was Leinwandhandel ist; Bz. 5 auf dem Centner gesponnenen Garns ist ein sehr niedriger Ansatz im Vergleich zu dem großen Werthe der Waare; ich stimme daher gegen den Antrag.

von Jenner, Regierungsrath. Es ist natürlich, daß sich hier jede Industrie geltend zu machen sucht; allein an den Behörden liegt es, zu sehen, daß nicht in solchen Sachen allzu sehr zu Gunsten der einen oder anderen Fabrikation entschieden werde, sondern sie müssen das Ganze im Auge behalten. Je mehr Sie hier reduzieren, desto geringer wird der ganze Ertrag, und was Sie der Industrie abnehmen, fällt dafür der landbauenden Klasse auf, die ohnehin schon genug trägt. Ich schließe daher gegen die Erheblichkeit des Antrages.

### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	17 Stimmen.
Dagegen	73 "

Bach schlägt ferner vor, daß bei Nro. 9 unter Brennmaterial auch das Holz beigefügt werden möchte.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, es sei so verstanden, obgleich nur Torf und Kohlen namentlich angeführt seien; das sei aber nur darum geschehen, weil man in der früheren Berathung besonderes Gewicht auf diese beiden Gegenstände gelegt habe.

### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Antrages	33 Stimmen.
Dagegen	58 "

Collin schlägt vor, daß die Glasur und Hafnererde mit Bz. 2½ per Centner belegt werden möchte.

von Jenner, Regierungsrath, glaubt, dieser Gegenstand sei allerdings unter den Ausnahmen vergessen worden, weil man in der früheren Berathung nichts darüber gesagt habe.

Der Antrag wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

**Roth**, zu Wangen, verlangt, daß auch rohe Haare, Reiswurzeln, Gold- und Silberglätte, sodann nebst den unter Nr. 6 benannten Farbstoffen auch Blauholz, Kupferwasser, Knopper und Röthelsteine bloß mit Bz. 2½ per Centner belegt werden möchten.

von Jenner, Regierungsrath, hat an und für sich gegen die Erheblichkeit dieses Antrages nichts einzuwenden, besorgt aber, daß, wenn man dem Finanzdepartemente so viele Sachen zu neuer Berathung zurückschicke, es dann vielleicht nicht mehr möglich sei, diesen Zolltarif noch dieses Jahr der Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Antrages . . . . .	74 Stimmen.
Dagegen . . . . .	6 "

Nun wird der im Eingang der Rubrik A als Regel aufgestellte allgemeine Grundsatz der Belegung aller Waaren mit einem Einfuhrzoll von Bz. 5 in Berathung genommen.

Mühlemann, Regierungstatthalter, glaubt, es sei zu Verhütung der Schmuggelei und Umgebung des Gesetzes nötig, statt „eingeführten“ zu sagen „eingebrachten“ Waaren, denn gar viele Gegenstände könne man eben so gut hereintragen als hereinführen.

Kiessling, Amtsschreiber, pflichtet diesem Antrage nicht bei, indem es zu allzugroßen Plackereien führen würde, wenn jede Person an der Grenze untersucht werden müßte, ob sie dergleichen Waaren bei sich trage.

von Jenner, Regierungsrath. Unter den eingeführten Waaren haben wir nicht bloß die verstanden, welche auf Wagen oder Schiffen in den Kanton gebracht, sondern auch diejenigen, welche allenfalls herein getragen werden; hat man aber darüber Zweifel, so habe ich gar nichts gegen die beantragte Redaktionsveränderung einzuwenden.

#### A b s i m m u n g.

Für den Eingang des Artikels mit der beantragten Redaktionsveränderung . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	6 Stimmen.

#### „B. Ausfuhr.“

Alle aus dem Kanton Bern gehenden Waaren und Güter jeder Art zahlen bei ihrem Austritt einen freien Ausgangszoll, vom Schweizercentner brutto von Bz. 1.

Ausnahmsweise von dieser Regel zahlen:

Das ausgeführte Bau-, Nutz- und Brennholz, die Baumrinden und Holzkohlen wie folgt:

a. Wedelen, Stöcke und kleines Brennholz, per Zugthier . . . . .	Rp. 5
b. Brennholz in Spalten oder Scheitern, per Zugthier . . . . .	" 10
c. Bau- oder Nutzholz jeder Art, Form und Namen, per Zugthier . . . . .	Bz. 4
d. Holzkohlen, per Zugthier . . . . .	" 8
e. Baumrinden, per Zugthier . . . . .	" 20

Geschieht die Ausfuhr zu Wasser, so werden  $\frac{1}{2}$  Klafter Tannen-, oder  $\frac{1}{8}$  Klafter Buchen- und Eichenholz oder 40 Kubikfuß Bau- und Nutzholz, Kohlen und Rinden für eine Zugthierlast, nach obigem Tarif gerechnet.“

(Wie oben bei lit. A, so werden auch hier zuerst die Ausnahmen, und zwar eine nach der andern, in Umfrage gesetzt.

#### Umfrage über die Ausnahme lit. a.

von Jenner, Regierungsrath. Diese Artikel werden, wenn auch nicht hier, doch in einer andern Versammlung, der Tagsatzung, Schwierigkeiten machen; denn obgleich die andern

Kantone das bei sich auch haben und zwar in bedeutendem Maße, so werden sie es uns doch schwerlich zugestehen.

Kiessling, Amtsschreiber, möchte statt „Wedelen“ sagen „Reiswellen.“

**Roth**, zu Wangen, möchte die lit. a. gleich taxiren wie das unter lit. b. verzeichnete Spaltenholz, um mit Nr. 9 der Rubrik A. in Uebereinstimmung zu bleiben.

von Jenner, Regierungsrath. Je höher wir hier die Ansätze stellen, desto weniger wird man uns dieselben an der Tagsatzung akkordiren. Wenn wir frei wären und nicht die Tagsatzung in diesen Sachen über uns hätten, so würde ich noch gar Manches unterstützen. Diese Ansätze sind übrigens sämtlich die gleichen, wie diejenigen im leberbergischen Geseze.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der lit. a. . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	11 Stimmen.

#### Umfrage über die Ausnahme lit. b.

von Jenner, Regierungsrath. Auch das ist gleich wie im leberbergischen Geseze. In einigen Kantonen sind dafür höhere Ansätze, allein wir haben gesehen, wie uns die Tagsatzung alles streicht, in so fern das Holz in die anderen Kantone und nicht in's Ausland geht.

Parat. Man kennt das Sprichwort der englischen Staatswirtschaftsforscher: wer sein Brennmaterial ausführt, führt seinen Reichthum aus. Ich trage daher darauf an, daß man die Ausfuhr des Scheiterholzes mit Bz. 3 per Pferdelast belege, statt der angesehnen Rp. 10.

von Jenner, Regierungsrath, hat seinem Eingangsraporte nichts beizufügen.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme von lit. b. . . . .	gr. Mehrheit.
--	---------------

#### Umfrage über die Ausnahme lit. c.

Schaffter findet den Tarif auf das Nutzholz für die eidgenössischen Kantone zu hoch, die denselben ohne Zweifel als einen Ausgangszoll ansehen und dies bei der Tagsatzung geltend machen werden, um die Verwerfung des Gesetzes zu bewirken. Dieser Tarif sei für das nach Frankreich ausgeführte Holz in dem Sura schon in Kraft, allein nicht für das nach andern Kantonen bestimmte, weshalb er den Antrag macht, die Ausfuhrgebühr auf Bz. 2 herabzusetzen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, stimmt für den Ansatz, wie er ist. Mehrere Kantone gestatten die Holzausfuhr gar nicht, wie z. B. Schwyz; diese sollen also froh sein, daß der Kanton Bern überhaupt Holz aus dem Lande geben läßt.

Bach. Ich kann mir keinen Grund denken, warum man die Ausfuhr des Bauholzes so über alle Maßen hemmen will. Man wird sagen, wir bedürfen dieses Materials selbst. Aber deswegen wird kein Stück mehr oder weniger ausgeführt, hingegen fällt die ganze Gebühr dem betreffenden Waldeigentümer auf, denn der Handelsmann wird ihm um so weniger bezahlen u. s. w. Man kann wohl sagen, man wolle diesen Ansatz darum haben, um mit dem leberbergischen Forstgesetz in Uebereinstimmung zu bleiben. Ich spreche aber mein Bedauern aus, daß man ein Forstgesetz für einen einzelnen Kantonsteil gemacht hat, und nicht für das ganze Land. Ich halte dafür, wir sollen so viel als möglich das Verhältniß, welches bisher zwischen der Einfuhr und Ausfuhr beobachtet wurde, auch für das Holz beobachten. Ich schlage daher vor, diesen Artikel auf Bz. 1 herunterzusetzen.

Romang, Regierungstatthalter, besorgt zwar, die Holzausfuhr gehe zu weit, glaubt aber, daß hohe Ausfuhrgebühren nicht das Mittel seien, um sie zu beschränken; die Wald-

eigenhümer werden im Gegentheil nur desto mehr Holz verkaufen, um dasjenige wieder einzuholen, was man hier von ihnen fordere. Aus Gründen der Billigkeit stimmt er daher dem Herrn Präopinantem bei.

von Jenner, Regierungsrath, hält die vorgebrachten Gründe gegen den vorgeschlagenen Ansatz nicht für stichhaltig und glaubt, es werde nicht schwer sein, an der Tagsatzung einen so mässigen Zoll zu soutenieren, zumal alle andere Kantone hiefür andere Ansätze haben.

A b s t i m m u n g .

Für unveränderte Annahme der litt. e . . . 79 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 18 "

Umfrage über die Ausnahme lit. d.

Klare, Oberstleutnant. Unsere Industrie begünstigen, ist eine Pflicht für uns; allein wir können sie nicht auf Kosten der Concurrenz erfüllen. Diese interessirt eine zu große Anzahl Bürger. Die Hochöfen von Solothurn und Lucelle sind auf der äussersten Grenze unseres Kantons, die von Audincourt sind nicht zu weit davon entfernt. Die zwei ersten versehnen sich hauptsächlich mit den von unserem Holz herrührenden Kohlen; sie also haben eine Preiserhöhung bewirkt. Wir müssen ihnen also dafür Rechnung tragen, und um ihnen unsere Dankbarkeit zu bezeigen, schlage ich vor, die Ziffer von Bz. 8 per Pferdelast, welche auf dem Gesetzesentwurf für die Ausfuhr der Kohlen steht, auf Bz. 5 herabzusetzen. Auf diese Weise geben wir mit der einen Hand, um mit der andern zu empfangen.

von Jenner, Regierungsrath. Das ist in der leberbergischen Zollordnung und wurde damals vorgeschlagen von Personen, welche das sehr genau kennen sollten. Man müste diesen Ansatz in das Verhältnis setzen mit dem Brennholze in Spalten und Scheitern. Also ist die Frage: Um wie viel reduziert sich das Holz, wenn man es in Kohlen verwandelt? Andererseits müste man bedenken, daß, wenn das Holz durch Reduktion in Kohlen so sehr an Volumen abnimmt, der Transport auch viel weniger kostbar wird, so daß alsdann die Ausfuhr viel leichter ist. Allen diesen Umständen Rechnung tragend, haben damals die Experten geglaubt, der achtfache Betrag des auf das Brennholz in Spalten und Scheitern gelegten Zölles sei ungefähr das richtige Verhältnis.

A b s t i m m u n g .

Für unveränderte Annahme der lit. d. . . . gr. Mehrheit.

Umfrage über die Ausnahme litt. e.

von Jenner, Regierungsrath. Ich soll hier nicht große Opposition gegen diesen Ansatz erwarten, desto mehr aber bei der Tagsatzung. Dieser Ansatz ist jetzt sehr hoch und kommt einer völligen Ausschließung gleich; aber da haben wir wahrhaftig an unsere Gerbereien gedacht, und da wir das Gerbematerial nicht hinreichend haben, so müssen wir dafür sorgen, daß dasjenige, was wir haben, uns nicht entzogen werde. Die Forstdadministration hat zwar gesucht, den Gerbestoff zu vermehren durch Anlegung von Schälholzschlägen; allein das erfordert viel Zeit.

Obrecht bemerkte, daß gar häufig solche Rinde nur mütt- oder sackweise irgendemandem aufgeladen werde, der eine andere Ladung habe, und fragt, wie es dann da mit dem Ausfuhrzolle zu halten sei.

Kasthöfer, Regierungsrath. Bz. 20 per Zugthier ist eine außerordentliche Auflage, besonders wenn man bedenkt, daß die Rinde nicht geflößt werden kann, weshalb der Transport der Rinde immer kostbarer ist, als derjenige des Holzes. Die Prohibition der Ausfuhr von Rinde ist sehr alt und hat die Gerber zufriedengestellt; aber sie waren im Irthume, denn während dieser Zeit ist unsere Gerberei nicht sehr blühend geworden, während in andern Ländern, wo eine solche Prohibition nicht stattfindet, sehr blühende Gerbereien bestehen. Bekanntlich

ist die Rinde von jungen Eichen die beste zum Gerben, besonders für das Sohlleder. Daher treibt man in den Rheinländern und in der Pfalz eine sehr vortheilhafte Kultur darin, daß man dort häufig ganze Strecken mit Eichen ansetzt, wo man dann nach 15 oder 20 Jahren Schläge macht und die Rinde mit ungeheuerem Vortheile verkauft. Wir haben den Grundsatz, daß die freie Ausfuhr des Holzes der Forstwirtschaft günstig sei; unsere Wälder sind seither vielleicht um einen Drittheil im Werthe gestiegen, und dadurch wird mit der Zeit gewiß auch die Forstkultur befördert werden. Dieser Grundsatz wird auch bei der Rinde vorwalten; erschweren wir die Ausfuhr von Rinde nicht allzusehr, so wird man nach und nach auch bei uns anfangen, diesen Zweig zu kultiviren, und also werden unsere Gerber das nötige Material desto eher auf Ort und Stelle finden. Ich trage daher darauf an, den Ansatz auf Bz. 10 herunterzusetzen.

Probst schlägt vor, statt „Baumrinden“ zu setzen „Lohrinden.“

von Jenner, Regierungsrath. Wenn ich sähe, daß die Gemeinden solche Pflanzungen von Schälholz machen würden, so könnte ich der Ansicht des Herrn Präopinantem beistimmen; aber daß durch etwas höhere Preise des Produktes Privaten werden angelockt werden zu einer Kultur, deren Ertrag ihnen erst in 20 Jahren zukommt, — daran zweifle ich. Der Privatmann will den Ertrag seiner Ländereien alle Jahre benutzen u. s. w. Daher werde ich zum Ansatz stimmen, so hoch ich ihn finde; denn er läßt sich aus staatswirtschaftlichen Gründen in Beziehung auf unsern Kanton rechtfertigen.

A b s t i m m u n g .

Für unveränderte Annahme der litt. e . . . . gr. Mehrheit.

Umfrage über den Schlussatz: „Geschieht die Ausfuhr zu Wasser u. s. w.“

Bach schlägt nachstehende Redaktion vor: „Geschieht die Ausfuhr zu Wasser, so werden 1 Klafter Nadelholz oder  $\frac{1}{2}$  Klafter Laubholz oder 80 Kubikfuß Bau- und Nutzholz, Kohlen und Rinden, oder 10 Kubikfuß Stein-, Gyps- oder Kalkwaaren für eine Zugthierlast nach obigem Tarif berechnet.“

von Jenner, Regierungsrath. Ich muß bekennen, daß ich dem Antragsteller mein Roß nicht leihen würde; denn 1 Klafter für ein Roß will etwas sagen. Die von uns vorgelegte Berechnung gilt auch im Leberberge, und wir haben nicht gehört, daß man sich dort darüber beklage. Was die Bezeichnung „Nadel- und Laubholz“ anstatt „Tannen, Buchen- und Eichenholz“ betrifft, so lege ich keinen großen Werth darauf; es werden schwerlich gar viele andere Holzarten, als die von uns bezeichneten, ausgeführt werden.

A b s t i m m u n g .

Für unveränderte Annahme des Schlusses . . . . gr. Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 16 Stimmen.

Umfrage über Zusätze.

Bach schlägt folgenden Zusatz vor: „Gyps und Kalk per Zugthier Bz.  $1\frac{1}{2}$ . Alles übrige Baumaterial, wie Bausteine, Backsteine, Schiefer, Bauholz, Mühlsteine und Schleifsteine per Zugthier Bz. 1.“

von Jenner, Regierungsrath. Herr Bach will die Ausfuhr gleich halten wie die Einfuhr; dagegen kann ich nicht viel einwenden, denn z. B. das Gewicht der Mühlsteine wollen wir nicht ausmitteln.

Hofmann, zu Latriggen, unterstützt, wenn wir ihn recht verstanden haben, den Antrag des Herrn Bach.

Obrecht wiederholt seine oben gestellte Frage, da er keine Antwort darauf bekommen habe.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, stimmt ebenfalls zum Antrage des Herrn Bach, indem z. B. bei den Bausteinen ein Zoll von Bz. 1 per Centner einem totalen Verbote gleichkommen würde.

von Jenner, Regierungsrath, antwortet auf die erwähnte Anfrage des Herrn Obrecht, daß, wenn Demand zwei verschiedenen tarifirte Artikel auf dem nämlichen Wagen führe, man den höhern Tarif für beide annehme.

A b s i m m u n g.

Der Antrag wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Nun wird der im Eingange der Rubrik B aufgestellte allgemeine Grundsatz der Belegung aller Waaren mit einem Ausfuhrzoll von Bz. 1 per Centner ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Eine Vorstellung von Handwerkern aus dem Sura, ähnlichen Inhalts, wie die früher angezeigten mehrerer Handwerker von Bern u. s. w., wird als eingelangt angezeigt.

(Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Achte Sitzung.

Dienstag den 2. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicedammann Funt.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

Ein von 7 Mitgliedern unterzeichneter Anzug, bezüglich auf eine Abänderung der im §. 3 des Friedensrichtergerichtes festgesetzten Wahlart für die Friedensrichter.

Der Herr Vicedammann giebt der Versammlung Kenntniß, es sei ihm von mehreren Mitgliedern des Großen Rethes der Wunsch geäußert worden, daß der Tag für die Berathung der Tagsatzungsinstruktion vorher bekannt gemacht, und daß alle Mitglieder des Großen Rethes schriftlich dazu eingeladen werden möchten. Hierauf giebt der Herr Vicedammann die Zusicherung, daß diesem Wunsche werde entsprochen werden.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Zollgesetzentwurfs.

#### „C. Durchgangszoll.“

Alle durch den Kanton Bern bloß transittirenden Waaren und Gegenstände, ohne Rücksicht auf Werth und Qualität derselben, zahlen für jede zu befahrende Stunde Weges von jedem Schweizerzentner brutto . . . . . Rp. 1

Biehwaare:

Pferde, Esel, Maulthiere, Hornvieh, per Stück	"	40
Kleinere Biehwaare, als: Saugkälber, Schafe,	"	
magere Schweine und Ziegen, vom Stück	"	10

Fette Schweine, vom Stück . . . . . " 40"

Collin. Der Transit ist der beste Handel, den eine Nation treiben kann, weil er keine großen Kapitalien bedarf und keiner besondern Gefährdung unterworfen ist. Der jetzige Transitzoll vom Morgenthal nach Neuenburg kostet Rp. 15½ per Centner. Nach dem vorliegenden Gesetze wird er nur Rp. 14 kosten, und so ist das Verhältniß auch auf den andern Straßlinien ein ähnliches. Der gegenwärtige Durchschnitt des Transitzolles auf 18 Straßen im Kanton beträgt Rp. 19 per Centner, während der Durchschnitt des neuen Gesetzes nur auf Rp. 13 zu stehen kommt. Das ist also ein großer Vortheil gegenüber den bisherigen Zöllen.

von Jenner, Regierungsrath, bemerkt, daß, in Gemäßheit des bei Nr. 3 der Rubrik A. gefaßten Beschlusses, hier auch ausdrücklich die Saugfüllen angeführt werden müssen.

Die Rubrik C. wird mit dieser Verbesserung durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über Zusätze zu C.

Romang, Regierungstatthalter. Unter Rubrik A. „Einfuhr“ hat man die suspendirten Fuhrwerke gestrichen, namentlich weil das für die Grenzbewohner sehr beschwerlich wäre; hier aber möchte ich diesen Gegenstand wiederum vorbringen, und schlage vor, daß von suspendirten Fuhrwerken per Pferd für jede zu befahrende Stunde Rp. 2½ bezahlt werden sollen. Das wird man durchgehends gerne bezahlen, und es wird die Grenzbewohner, da dieser Gegenstand dann als Durchgangszoll erscheint, nicht belästigen.

von Jenner, Regierungsrath. Man hat sonst den Grundsatz, den Durchgang viel vortheilhafter zu behandeln als die Einf- und Ausfuhr, weil man in der Regel nicht will, daß der Durchgang eine andere Linie einschläge. Die Einfuhr hat man allenfalls in den Händen, man kann sich selbst belegen, soviel man will, aber mit den Fremden ist das ganz anders; diese tributpflichtig zu machen, das werden uns die andern Staaten nicht gerne zugeben, und da bekommt man dann Retorsionen, welche einem nachher übel gefallen. Wenn wir durch die andern Kantone fahren wollen, wären wir zufrieden, wenn wir überall dergleichen Ansätze fänden? Wenn Freiburg oder Solothurn von uns die Genehmigung für einen solchen Zoll begehrten, so würde ich wenigstens darauf antragen, die Genehmigung zu verweigern. Hat man hiebei die Fremden im Auge, so frage ich: werden sie sagen, sie wollen durch den Kanton transittire? Nein, sie werden sagen, sie reisen nach Bern oder in's Oberland u. s. w. Also werden sie nichts bezahlen. So trifft die ganze Sache nur etwa die Gegend bei Dipp und das Seeland, und wer hat dann diesen Zoll zu bezahlen? Solothurn, Neuenburg, Freiburg und Aargau. Werden diese — Ja dazu sagen? Unmöglich. Wenn Sie das unbefangen in's Auge fassen, so werden Sie sich überzeugen, daß ein solcher Ansatz nicht haltbar ist.

Bach. Durch die Neuflerung vieler Mitglieder ermuthigt, ergreife ich das Wort; denn manche haben gesagt, daß, wenn ein solcher Ansatz unter der Rubrik „Durchgangszoll“ gestanden, sie dafür bestimmt haben würden. Deswegen kommt kein einziger Reisender mehr oder weniger in's Land; auch wird es einem solchen nicht schwerer fallen, einen Zoll zu bezahlen, als Denienigen, welche Waaren transportiren. Ich weiß aus sichern Quellen, daß viele Reisende beim Eintritt in den Kanton von selbst anhielten und fragten, wo man das Weggeld bezahle; und daß sie sich dann, wenn es hieß, man bezahle keines, sehr

darüber verwanderten und weiter fuhren. Ich bewohne einen Grenzort, und wenn ich 3 oder 4 Stunden weit in den Kanton Waadt fahre, so dauert mich ein Bagen gar nicht. Uebrigens ist nur von suspendirten Fuhrwerken die Rede, so daß also ein Bauer, der auf seinem Wäglein fährt, nichts bezahlt. Auch ist nur von solchen die Rede, welche durch den Kanton fahren, und nicht von solchen, welche über die Grenze fahren und wieder zurückkommen. Ich stimme daher zur Erheblichkeit des Zusatzes.

von Jenner, Regierungsrath. Ich gestebe aufrichtig, daß es mir immer eine fatale Impression macht, wenn mir jemand sagt, er hätte gerne bezahlt. Wenn es dann darauf ankommt, so habe ich immer gesehen, daß man ungern bezahlt. Daher ist mir eine solche Neuferung immer etwas zuwider. Ich habe übrigens bereits gezeigt, welche Kantone das ausschließlich beträfe, und also würde das bei diesen Kantonen unfern Gesetze keine gute Aufnahme bereiten, und diese würden dann siegreich vor der Tagsatzung auftreten. Ein solcher Artikel würde eine Mine mehr sein, um das ganze Gesetz in die Luft zu sprengen. Ich muß also dringend davor warnen.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Zusatzes . . . . .	31 Stimmen.
Dagegen . . . . .	69 "

„§. 4. (neue Redaktion.) Von vorbereiteten Zöllen sind bestreit:

- a. Gegenstände, welche zu ihrem Transport aus dem einen in den andern Kantonsteil durch fremdes Gebiet geführt werden können, in so fern dies behörig bescheinigt wird.
- b. Alle für Rechnung der Eidgenossenschaft oder eidgenössischen Stände, so wie der fremden Gesandtschaften eingeführten Gegenstände, die Posten- und Militärfuhren. Ausgenommen sind die Handelsartikel, d. h. die zum Verkauf bestimmten Gegenstände.
- c. Die auf den eigenen Liegenschaften erzielten Landeserzeugnisse der Grenzbewohner inner- und außerhalb des Kantons, welche aus dem einen in das andere Gebiet nicht weiter als eine Stunde von der Grenze entweder nach Hause oder zur Bestellung der Güter geführt werden, in so fern das Gegenrecht beobachtet wird.
- d. Auswanderer mit ihrem Habe, Küher und Arme für ihren mit sich führenden Hausrath; Viehware, welche zur Sommerung oder Winterung in den Kanton oder aus demselben und nachher wieder zurück über die Grenze geführt wird.
- e. Waaren und Vieh, die aus dem Lande auf äußere Messen und Märkte gebracht und von dort wieder ganz oder zum Theil unverkauft vom gleichen Kaufmann wieder zurückgeführt werden, zahlen für den Wiedereintritt keinen Zoll. Für Waaren und Vieh, welche auf innere Messen oder Märkte gebracht und unverkauft durch den Einbringer wieder ausgeführt werden, wird der bezahlte Eintrittszoll zurückerstattet, beides, in so fern die Wiedereinbringung oder die Wiederausfuhr spätestens binnen sechs Wochen statt findet.
- f. Garne und Gewebe, Getreide und Hülsenfrüchte, Häute und Felle, die zur Ausarbeitung und Vollendung auf inländische Bleichen, Walken, Druckereien, Färbereien, Mühlen, Stampfen oder Gerbereien gebracht werden, sind von dem Eingangszoll in so fern befreit, als die Waare Eigentum des Aufgebers geblieben ist; sie entrichten aber bei ihrem Austritte den Ausgangszoll.

Die Bestimmungen d., e. und f. sind jedoch nur dann zumal anwendbar, wenn die betreffenden Gegenstände und ihre oben bemerkten Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr gehörig deklariert, überzeugend nachgewiesen, und die Identitäten dargethan sind. Die Finanzbehörden sind auch befugt, hierüber je nach den verschiedenen sich erzeugenden Umständen und Lokalitäten die zur Vermeidung von Gefahrde nöthigen speziellen Instruktionen und Vorschriften zu ertheilen, welchen diejenigen, die obige Vortheile ansprechen wollen, nachzuleben haben.

g. Erdspeisen, Gartengewächse und Baumfrüchte, Heu, Stroh, Garben, der Dünger und die Asche, Erde, Thon und Grien.

h. Die Effekten der Reisenden.

i. Geld, Gold und Silber.“

#### Umfrage über litt. a.

von Jenner, Regierungsrath. Dieser Artikel ist nicht ganz deutlich redigirt und soll den Sinn haben, daß, wenn z. B. irgend ein Gegenstand von Wiedlisbach nach dem Seelande versendet wird und daher durch den Kanton Solothurn muß, er nicht an der einen Grenze des Kantons einen Ausfuhrzoll und an der andern Grenze einen Einfuhrzoll bezahlen muß, sondern angesehen werden soll, als wäre er stets im Innern des Kantons geblieben. Ich stimme daher zum Artikel unter Vorbehalt besserer Redaktion.

Dieses wird durch's Handmehr genehmigt.

#### Umfrage über litt. b.

von Jenner, Regierungsrath, schlägt vor, statt „sowie der fremden Gesandtschaften“ zu setzen „sowie für den Gebrauch der fremden Gesandtschaften.“

Dieses wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über litt. c.

Dieser Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über litt. d.

Vogel möchte nach dem Worte „Arme“ beisezen: „in so fern sie eine behörige Bescheinigung vorweisen.“

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich begreife nicht, warum man die Auswanderer von allem Zolle befreien will, und ich glaube nicht, daß die Regierung das Auswanderungssystem befördern sollte. Wer indessen doch gehen will, kann gar wohl dasjenige an sein Vaterland bezahlen, was Andere auch zu bezahlen haben.

von Jenner, Regierungsrath. Was die Bemerkung des Herrn Vogel betrifft, so ist ein allgemeiner Grundsatz, daß, wer das Armentrecht in Anspruch nehmen will, seine Armut bezeichnen muß. Der vorgeschlagene Zusatz scheint mir also überflüssig. Hinsichtlich der Auswanderer sodann kann man verschiedener Ansicht sein. Ich habe die sehr philanthropische Ansicht gar häufig gehört, daß man die Auswanderer nicht begünstigen solle, indem für unsere Leute hier Platz genug sei. Es ist just nicht angenehm, den entgegengesetzten Grundsatz zu vertheidigen. Derfelbe ist aber vielleicht doch nicht weniger wahr. Es gibt gar viele Leute, wo ich glaube, man verlöre nichts dabei, wenn wir sie schon nicht hätten.

#### A b s i m m u n g.

Für litt. d. mit allfälliger Reaktionsveränderung Mehrheit. Dagegen . . . . . 3 Stimmen.

#### Umfrage über litt. e.

Knechtenhofer, Oberstlieutenant, fragt, wie man ausschließen wolle, daß die wiederum zurückgeführte oder wiederum ausgeführte Waare die nämliche sei, welche nach dem ersten Passus ausgeführt, nach dem zweiten Passus eingeführt worden.

Bach will die Verpflichtung zur Rückerstattung des Eintrittszolles für die Waaren an Fremde, welche unsere Märkte besuchen, streichen.

von Jenner erwiedert hierauf, daß, wenn man dieses nicht thue, unsere Märkte und Messen total geschlagen wären. Das Finanzdepartement habe gefunden, die Waaren, welche auf unsere Messen und Märkte kommen und unverkauft wieder hinausgehen, seien zu betrachten, wie transirende Waaren. Nun seien dieselben in der vorliegenden litt. e. so berechnet,

dass sie einem Durchgangszolle von Rp. 1 per Centner gleichkommen. Die Identität der Waare zu beweisen, sei dann allerdings schwierig; allein man müsse es da machen, wie bei den verlängerten Transiten; die Sache muss durch die Collis und durch die betreffenden Beamten, welche über den Markt zu wachen haben, certifiziert werden. Ähnlich haben wir es bereits mit dem Wein, Branntwein u. s. w.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der litt. e. . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	10 Stimmen.

#### Umfrage über litt. f.

Bogel möchte nach „Hülsenfrüchte“ einschalten „und Gesäme“ und nach „Mühlen“ ebenfalls einschalten „Oehlmühlen.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, schlägt folgende Redaktion vor: „Garne u. s. w. u. s. w., die zur Ausarbeitung und Vollendung von Außen auf inländische und umgekehrt aus dem Kanton auf auswärtige Bleichen u. s. w. u. s. w. gebracht werden, sind u. s. w.“

Kissling, Amtsschreiber, unterstützt diesen Antrag, möchte ihn aber dahin modifizieren, daß auch der Ausgangszoll erst dann bezahlt werde, wenn die Entfernung mehr als eine Stunde von der Grenze betrage.

von Jenner, Regierungsrath, will sich dem Antrage des Herrn Vogel nicht widersetzen, wohl aber demjenigen des Herrn Regierungsrathes Schneider. Sollen wir die Industrie des Auslandes gegenüber der unsrigen durch Aufhebung des Zolles begünstigen? Nein, Tit., wohl aber die innere gegen die äußere. Wer seine Waaren außerhalb des Kantons veredeln will, mag es thun, aber dann soll er nicht von uns fordern, daß wir ihn dafür vom Zolle entheben. Ich unterstütze, was zur innern Industrie dienen kann, aber nicht, was die äußere befördert und die innere lähmst.

#### A b s i m m u n g.

1) Für litt. f., wie sie ist . . . . .	43 Stimmen.
Dagegen . . . . .	55 "
2) „Und Gesäme“ einzuschalten . . . . .	67
Dagegen . . . . .	Niemand.
3) „Oehlmühlen“ einzuschalten . . . . .	gr. Mehrheit.
4) Für den Antrag des Herrn Regierungsrathes Schneider . . . . .	15 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

#### Umfrage über litt. g.

Romang, Regierungsstatthalter, wünscht statt des Wortes „Heu“ den Ausdruck „Futter“.

von Jenner, Regierungsrath. Futter ist wenigstens kein deutscher Ausdruck und könnte ganz anders ausgelegt werden, man scheint aber zu glauben, das Emd sei dann nicht unter dem Ausdruck Heu begriffen. Wohl freilich, Tit., unter Heu, im allgemeinen Sinne genommen, versteht man das Emd auch.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der litt. g. . . . .	gr. Mehrheit.
---	---------------

#### Umfrage über litt. h.

Dieselbe wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über litt. i.

Dieselbe wird durch's Handmehr angenommen.

#### Umfrage über Zusätze zum §. 4.

Bach schlägt folgenden Zusatz vor: „Vom Ausfuhrzoll ist die Viehware in jedem Falle befreit.“

von Jenner, Regierungsrath, erklärt, daß man nie etwas anderes im Sinne gehabt habe.

Der Zusatz wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Collin schlägt ferner einen Zusatz vor, folgenden Inhalts: „Zollfrei sind alle Düngungsmittel, als: Oehlkuchen, Knochenmehl, Horn, Ochsen- und Kühlblut.“

Dr. Ammann glaubt, es wäre dann zweckmässiger, einfach zu setzen „Düngungsmittel“, ohne dieselben zu spezifiziren.

von Jenner, Regierungsrath. Wir haben in litt. g. den Dünger überhaupt ausgenommen, und das umfasst alles Gewünschte. Hingegen außer den vom Herrn Collin spezifizirten Düngungsmitteln giebt es noch eine Menge anderer, während dagegen die von ihm bezeichneten Gegenstände nicht bloß als Düngungsmittel gebraucht werden. Ich stimme daher gegen den Zusatz, weil er zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann und für den beabsichtigten Zweck unnöthig ist, zumal Herr Collin im Finanzdepartement sitzt, wo er nicht unterlassen wird, zu sorgen, daß nicht eine allzubeschrankende Anwendung des Gesetzes stattfinde.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Zusatzes . . . . .	12 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

Parrat schlägt sodann als Zusatz vor: „Der für den Landbau bestimmte Gyps, so wie die gehauenen Bausteine, sind frei vom Ausfuhrzolle.“

von Jenner, Regierungsrath. Das müßte jedenfalls einen besondern Paragraph ausmachen, da hier nur Befreiung vom Ausfuhrzolle verlangt wird, während der §. 4 von Gegenständen redet, die von jeder Art von Zoll frei sein sollen.

Bach. Da gestern mein Antrag, alle Baumaterialien unter die Ausnahmen zu setzen, nicht aber, sie ganz zu befreien, erheblich erklärt worden ist, so kann konsequenter Weise dieser Zusatz des Herrn Parrat nicht erheblich erklärt werden.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Zusatzes . . . . .	28 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

Nun wird der §. 17, dessen Behandlung am 23. Februar ebenfalls suspendirt worden, zur Berathung gezogen, er lautet:

„§. 17. Vom 1. September 1841 hinweg, als der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes, sollen die bisher sowohl durch den Staat, als durch Korporationen und Privaten im Umfange der Republik Bern bezogenen Zölle, Geleit-, Weg-, Brücken- und Ländtegelder, Tabakimpost, Kaufhaus-, Waag-, Lager- und Sustgebühren auf so lange nicht mehr bezogen werden, als dieses neue Zollgesetz in Kraft verbleibt.“

Von den in der Gesetzesammlung enthaltenen Gesetzen und Verordnungen fallen weg:

Die Verordnung über die Errichtung der Zölle und Lizenzgelder vom 1. Hornung 1804.

Die Verordnung gegen die Umladung von Waaren vom 31. Oktober 1810.

Die Verordnung über den Transitzoll von Getreide und Hülsenfrüchten vom 3. Juli 1811.

Die Verordnung über das Holzflößen auf der Emme vom 8. März 1814.

Die Kaufhausordnung von Burgdorf vom 4. Nov. 1818.

Die Zollordnung für den Leberberg vom 20. Sept. 1820.

Die Verordnung über die Bestrafung der Zollvergehen vom 7. Jenner 1824 und 19. November 1834.

Der Tarif für die Ländte und das Lagerhaus zu Büren vom 27. Juni 1827.“

Schöni. Da in der vorigen Hälfte dieser Wintersitzung bei der Berathung und Zurücksendung dieses Zollgesetzes keine Erörterung über die Entschädigung der noch bestehenden Privat-

zölle von Thun, Huttwyl und Biel. Statt hatte, allein Hr. Regierungsrath von Jenner in Aussicht stellte, daß die betheiligten Ortschaften mit nichts abgefertigt werden möchten; so erlaube ich mir, über die Vorgänge in dieser Angelegenheit und über den Eindruck, den eine solche Abfertigung in den betreffenden Ortschaften hervorrufen würde, etwas zu erwähnen. Vor sieben Jahren war der Herr Präsident des Finanzdepartements ganz entgegengesetzter Ansicht, damals bestritt er das Entschädigungsrecht der Corporationszölle nicht, denn hier in diesem Saale gab ich Ihnen mein Ehrenwort, daß ich, bei Bestimmung einer Entschädigungssumme für die Zollberechtigung von Biel, mein Möglichstes thun würde, um die Gemeinde von überspannten Forderungen abzuhalten. Vor vier Jahren stellte diese Behörde den Grundsatz der Entschädigung auf, und wenn ich nicht irre, ist es kaum mehr als ein Jahr, daß die Regierung Delegierte zur Unterhandlung für den Loskauf der Privatzölle in die betreffenden Ortschaften sandte — Beweise, daß bis dahin die Idee der unentgeldlichen Aufhebung nicht herrschte. Auch haben die Abgeordneten der Regierung die festgesetzte Loskaufssumme für den Zoll von Biel nicht zu hoch gefunden. Nun müssen Sie aber wissen, wie es mir erging, als ich zur Zeit in der Gemeinschaftsversammlung Worte der Vernunft predigte, um den angestellten Ansatz von Fr. 80,000 zur Genehmigung zu bringen; mein Lohn war für die Lösung meines gegebenen Ehrenworts und erscholl von mehreren Seiten, ich seie eine Kreatur der Regierung. Nun will ich Sie gefragt haben, ob ich oder irgendemand aus dieser Mitte auf sich nehmen könnte, auf solche Vorgänge hin die Sprache der Nichtentschädigung geltend zu machen. Was wäre wohl zu antworten, wenn man Euch vorhielte, die alte Regierung habe unter andern die Zölle von Büren und Burgdorf sehr theuer und namentlich den von Bern mit beinahe einer halben Million Franken an sich gebracht? ich weiß es nicht, aber das weiß ich, daß es besonders in der gegenwärtigen Zeit nicht gerecht und sehr unklug ist, neue Grundsätze der Nichtentschädigung aufzustellen, unklug, indem man ergebene Freunde der neuen Ordnung untergräbt, und viele in die Arme der Feinde der Regeneration wirft. Wie schwer ist es nicht, neue Abgaben zu creieren? aber viel schlimmer wird, nicht nur eine Schmälerung, aber eine Aufhebung lange bestandener Gemeindeeinnahmen begrüßt werden. Ich empfehle die Beherzigung der angebrachten Umstände, appelliere an die Klugheit und an das Billigkeits- und Gerechtsame Gefühl dieser Behörde, ohne einen Schlüß zu ziehen, indem ich die Entschädigungsfrage durch dieses Gesetz nicht für präjudizirt halte.

**E**schärner, Regierungsrath. Ich habe schon früher darauf angetragen, daß man nicht die Lagerhäuser und Kaufhäuser allzuviel und überall abschaffen möchte. Dergleichen Lagerhäuser sind nötig, damit man einen sichern Gehalt habe, um die Waaren zu deponiren, bis die Betreffenden sie behändigen, und hauptsächlich auch dazu dienen sie, daß refusirte Waaren in sicherem Gehalt und unter der Aufsicht unparteiischer Beamter bleiben können, bis Austrags Handels. Es ist also wesentlich und wichtig, daß solche Lagerhäuser seien. Man wird sagen, man könne das freier Konkurrenz überlassen. Nein, Tit., erstlich geniesen solche Speditoren nicht immer dasjenige Vertrauen, wie obrigkeitliche, unparteiische und beeidigte Beamte; ferner wird nicht überall Konkurrenz eintreten, sondern es wird höchstens ein einziger Spediteur sich da niederlassen. Wollen sie nun z. B. auf einem so wichtigen Punkte, wie Nidau ist, Alles aus den Händen geben und einem einzelnen Kommissionär überlassen? In größern Städten wird sich schon Konkurrenz bilden, aber an andern Orten wird sich nicht mancher Kommissionär etablieren. Ich beabsichtige nicht, dem Staate in dieser Hinsicht einen Profit zuzuwenden, sondern ich möchte im Interesse des Handels nur die allernothwendigsten Lagerhäuser beibehalten, damit da, wo das Bedürfnis sich zeigt, die Regierung die nötigen Vorfahrungen treffen könne. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einzelne Kaufhäuser, und welche? noch fernerhin beizubehalten.

**L**angeli, Regierungsrath. Als man sich mit der Frage beschäftigte, ob man auf diesen Gesetzesentwurf eintreten wolle, haben sich Reklamationen erhoben, und zwar deswegen, weil in

diesem Projekte die den Korporationen angehörenden Zölle aufgehoben seien, ohne daß irgend eine Verfügung verordne, wie man in Hinsicht der Korporationen, welche sich im Besitz dieser Zölle befinden, verfahren wolle. Ich war unter der Zahl derjenigen, welche dachten, daß dies keine Schwierigkeit sei, welche uns aufzuhalten könnte, weil die Diskussion über den Artikel 17 Gelegenheit darbiete, diese Lücke auszufüllen. Wenn Sie nun diesen Artikel ganz einfach annehmen, so glaube ich, daß das Dekret vom 1. Dezember 1836, welches die Grundlage bestimmt bat, nach welcher die Eigenthümer von Zollgerechtigkeiten entschädigt werden sollen, in Kraft bleibe. Indessen wünsche ich, daß der Große Rath in dieser Beziehung sich ausspreche, weil sich im Schooße des Regierungsrathes Meinungen gebildet haben, welche mich veranlassen könnten, zu glauben, daß, wenn in Gemäßheit der Annahme des Ihnen vorgelegten Projektes, die Zölle der Korporationen unterdrückt sein würden, die Lokalitäten über ankommen dürften, wenn sie Reklamationen einreichen. Eine solche Verfahrensweise muß ich aus allen meinen Kräften von der Hand weisen. Entweder sind die Korporationen im Besitz dieser Rechte auf eine gesetzliche Weise, und dann können Sie dieselben nicht mit einem Federzug dieses Eigenthums rauben; oder warum, wenn sie in unrechtmäßigem Besitz dieser Gerechtigkeiten sind, hat man den Genuss derselben so lange Zeit geduldet? — Es ist daher wichtig, diese Frage in's Reine zu bringen. Wenn man diese Lokalitäten nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1836 entschädigen will, so spreche man sich darüber aus. Ich für meinen Theil werde noch weiter gehen. Schon als das Dekret von 1836 erlassen wurde, erklärten die Korporationen, welche Zollgerechtigkeiten besaßen, wenn man sie Entschädigungen unterwerfen wolle, ohne sie darüber zu befragen, so werden sie zu gerichtlichen Wegen ihre Zuflucht nehmen. In Folge dieser Erklärungen beschloß man, den Weg der Unterhandlung einzuschlagen. Ich wurde in Gemeinschaft mit dem Herrn Ohmgeldsdirektor damit beauftragt. Nach vielem Hin- und Herreden gelang es uns, von diesen Gemeinden zu erhalten, daß sie auf ihre Zölle unter Bedingungen verzichten wollten, welche dem Regierungsrath vorgelegt wurden, welches glaubte, sich in so lange nicht damit befassen zu sollen, bis das Ihnen vorgelegte Gesetz Ihre Genehmigung erhalten hätte. Der Entwurf der Uebereinkunft, welche unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen wurde, beschlug hauptsächlich die Städte Biel, Thun und Huttwyl. Was die letztere anbelangt, so hat sie folche Forderungen gemacht, daß es keine Möglichkeit mehr war, mit ihr zu unterhandeln. Biel hat eingewilligt, seinen Zoll aufzuheben gegen eine Summe von Fr. 80,000. Nach dem Gesetze von 1836 betrüge die Entschädigung, auf welche es Anspruch hat, Fr. 62,780. Thun, welches nach dem gleichen Gesetze Fr. 64,340 anzusprechen hätte, fordert Fr. 85,000. Dies ist die Lage, in welcher sich die Sache befindet. Was mich anbelangt, so kann ich die Hände nicht zur Unterdrückung von Rechten bieten, welche auf sehr alte Titel gegründet sind, und ich kann nicht glauben, daß diese hohe Versammlung auf irgend eine Weise einen Vandalismus begehen wolle. Man muß diese Lokalitäten auf eine billige Weise entschädigen, und aus diesem Gesichtspunkte hätte ich es vorgezogen, daß man die Unterhandlungen fortgesetzt und die Sache auf gütlichem Wege beendigt hätte. Ich schließe daher dahin, daß die hohe Versammlung entscheide, daß durch die Annahme des Art. 17 der Entschädigung kein Nachtheil erwachse, welche den Korporationen zugestanden werden könnte, die im Besitz von Zollgerechtigkeiten sind, und daß der Regierungsrath beauftragt werde, hierüber Vorschläge einzubringen.

**N**euhaus, Schultheiß. Ich bin nicht gewohnt, Tit., für einzelne Lokalitäten hier das Wort zu führen, und seit 10 Jahren habe ich Sie mit den Angelegenheiten der Stadt Biel blutwenig behelligt; übrigens handelt es sich hier nicht bloß um Biel, sondern auch um Thun u. s. w., und es handelt sich eigentlich auch nicht um diese Dertlichkeiten, sondern um die Frage: will der Große Rath gerecht sein oder nicht? Schon, als die Stadt Biel im Begriffe war, die neue Verfassung anzunehmen, hat dieselbe dem Verfassungsrath gezeigt: wir wollen gerne unsere politischen Vorrechte fahren lassen, aber werden wir auch unsere Eigenthumsrechte, welche

uns durch die Vereinigungsurkunde zugesichert sind, wie das Salzregal, Zoll, Ohngeld u. s. w. verlieren? Die Stadt Biel hätte vielleicht damals die Verfassung nicht angenommen, wenn sie nicht zuerst vom Verfassungsrath die Zusicherung erhalten hätte, daß, wenn man die politische Umgestaltung eines Landes annehme, das nicht materielle Rechte beschlagen könne. Diese Zusicherung hat die Stadt Biel in einem feierlichen Dekrete erhalten. Als ferner die Stadt Biel zu einem Amtsbezirk erhoben wurde, haben Sie in den Considerants das Eigenthumsrecht auf ihre Zölle anerkannt; auch der Regierungsrath hat dieses Recht Jahre lang anerkannt und mit der Stadt Biel Unterhandlungen gepflogen, um dieses Regel zu Handen des Staates zu erwerben. Am 1. Dezember 1836 haben Sie über die Privatzollberechtigungen ein Gesetz erlassen, das zwar noch nicht in Kraft getreten ist, und welches die dahergängigen Eigenthumsrechte anerkennt und bestimmt, daß dieselben entschädigt werden sollen. In dieser Hinsicht ist das Gesetz ein Recht; aber es geht weiter und, indem der Staat die Entschädigungspflicht anerkennt, setzt er auch das Maß der Entschädigung fest. In dieser Beziehung ist das Gesetz von 1836 ungerecht. Entweder gehören diese Zölle dem Staate, und alsdann gebührt dafür gar keine Entschädigung; wenn Sie aber das Eigenthumsrecht der Städte Biel, Thun u. s. w. anerkennen, so haben Sie nicht das Recht, den Preis der Abtretung festzusezen. Das ist dann Sache der freien Unterhandlung, oder aber des Gerichts. Jenes Gesetz ist jetzt noch nicht in Kraft getreten, aber es tritt gleichzeitig dann in Kraft, wenn das Gesetz, welches wir heute berathen, in Kraft treten wird. Daher würde man dann nicht mehr im Falle sein, einen Bericht vom Regierungsrath zu verlangen, oder die Unterhandlungen fortzuführen u. s. w. Das weiß der Herr Präsident des Finanzdepartements wohl. So wie aber das Gesetz von 1836 in Kraft tritt, verliert die Stadt Thun Fr. 20,000 an ihrem Eigenthumsrechte, und Biel fast eben so viel. Das wäre eine gute Spekulation in Bezug auf Finanzen, aber in Bezug auf Gerechtigkeit eine schlechte. Ich trage also darauf an, die Beratung dieses Artikels einstweilen zu verschieben und denselben dem Regierungsrath zurückzuschicken mit dem Auftrage, die Entschädigungsansprüchen von Privatzollberechtigten zu untersuchen und über diesen Gegenstand dem Grossen Rathе wohl erwogene Anträge zu hinterbringen.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen, wenn wir einmal mit unserm Zollwesen vorwärts kommen wollen. Ich komme aus einer Gegend, welcher dieses Gesetz nicht viel Gutes bringen wird, und ich bin Bürger einer Gemeinde, welche bis jetzt in der ganzen früheren Grafschaft Neuenburg zollfrei war. Da sind kleinere Negotianten, die von nun an jährlich Fr. 400 bis Fr. 1000 und mehr in Folge dieses Zollgesetzes verlieren werden. Dessen ungeachtet haben sie nicht protestiert, sie wollten zeigen, daß sie fähig seien, ein Opfer zu bringen für das allgemeine Beste. Aber nun trägt man darauf an, dieses Gesetz noch länger zu verschieben und einen Rapport über diese Privatzölle zu verlangen. Wenn wir einen solchen Rapport verlangen, so ist es unmöglich, unser Zollgesetz noch in diesem Jahre der Tagsatzung vorzulegen, und also ist das ein Verschub von einem Jahre. Dennoch aber würde ich dem Antrage des Herrn Präopinantem beipflichten, wenn durch den §. 17 über diese Frage präjudiziert wäre. Das ist aber nicht der Fall. Auf wann soll das vorliegende Gesetz in Kraft treten? Auf den 1. September 1841. Also braucht man nur dem Antrage des Herrn Regierungsraths Langel beizufügen, der Regierungsrath solle bis zur nächsten Sitzung rapportieren. Ich bin entschieden für die Entschädigung, wie bei dem Behnten; Privatzollberechtigungen sollen, wenn man sie aufhebt, entschädigt werden. Wenn auch Gründe für Nichtentschädigung da wären, so hat sich der Große Rath durch sein Dekret von 1836 auf eine Art verbindlich gemacht, daß er jetzt nicht mehr zurück treten darf. Was würde man von einem Privatmann sagen, der so handeln wollte? Dass aber jenes Gesetz so ungerecht sei, glaube ich nicht. Der Staat hat sich immer das Recht der Gesetzgebung in Zollsachen vorbehalten. Nun müssen wir zurückgehen auf das, was für einen Werth der Zoll früher hatte, und was für einen Werth jetzt. S. V.

unter der alten Regierung ist der Zoll der Stadt Bern um ungefähr Fr. 470,000 angekauft worden; jetzt entspricht der Ertrag davon einem Kapital von Fr. 900,000. Unterdessen haben die andern Ortschaften ihren Zoll fortwährend selbst bezogen und also auch den Profit davon genossen u. s. w. Ich schließe also zum Antrage des Herrn Regierungsraths Langel in Betreff der Privatzölle und sodann auch in Betreff der Kauf- und Lagerhäuser zum Antrage des Herrn Regierungsraths Tscharner. Im Uebrigen aber kann der §. 17 angenommen werden, wie er ist, denn er präjudiziert durchaus nicht über die Entschädigungsfrage.

**von Graffenried.** Diese Sache ist ohne Zweifel eine von den wichtigsten, die wir in den letzten Tagen behandelt haben. Es handelt sich darum, ob man, um ein Gesetz desto früher in Kraft treten zu lassen, Gefahr laufen will, eine Ungerechtigkeit zu begehen und ein wohlerworbenes und lange besessenes Eigenthumsrecht zu gefährden. Man hat gesagt, wenn man die Sache jetzt noch untersuchen lasse, so könne man nicht mehr vor die diejährige Tagsatzung. Was ist aber besser, auch nur den Argwohn zu erregen, daß man durch ein Gesetz eine Ungerechtigkeit begehen werde, oder aber ein Gesetz auf die lange Bank zu schieben? Ich glaube das Letztere. Obgleich Herr Gerichtspräsident Schöni keinen eigentlichen Schluss gezogen, so sieht man doch aus seinem Vortrage, daß bei einer bedeutenden Korporation des Kantons großes Misstrauen waltet, es möchte von Seite der Regierung wohlerworbenen Eigenthumsrechten zu nahe getreten werden. Ich will nicht untersuchen, auf was für Titeln diese Rechte beruhen; der beste Beweis aber, daß dergleichen vorhanden, liegt darin, daß die Regierung bereits durch Delegirte mit den betreffenden Korporationen in Unterhandlung getreten ist. Ich vermisse daher nicht einzusehen, wie man heute mit einem solchen Gesetze kommen kann und uns von allem dem nichts sagt. Da wollte ich lieber noch Jahr und Tag kein solches Gesetz, ja selbst einen Ausfall in den Einnahmen, als aber solches Misstrauen pflanzen, wie es geschehen wird, wenn man heute über den Paragraph entscheidet. Wenn im Jahre 1836 von hier aus einseitig erkannt worden ist, wie viel Entschädigung den Reklamanten zukommen solle, so ist denselben Unrecht geschehen. Anders als durch freiwillige Uebereinkunft oder aber durch gerichtliches Urtheil soll hierin nichts verfügt werden, auch ist die Verfassung dagegen. Es ist nicht große Gefahr vorhanden, daß man sich nicht verständigen könne, und auch nicht große Gefahr, diese Frage einem gerichtlichen Ausspruche zu unterwerfen. Es sind Beispiele vorhanden, welche das zeigen. Ich könnte also heute in den Paragraph nicht eintreten und schließe mich den Anträgen der Herren Langel und Neuhaus an, ohne jedoch irgend dem Regierungsrath einen Termin bestimmen zu wollen. Wollte man aber heute dennoch in den Paragraph eintreten, so bliebe noch das Mittel übrig, die Rechte der betreffenden Korporationen ausdrücklich vorzubehalten.

**Knechtenhofer, Oberstleutnant.** Es scheinen im Regierungsrath Mitglieder zu sitzen, welche diese Eigenthumsrechte mit dem nassen Finger durchstreichen möchten. Obwohl ich von Thun bin, so habe ich nicht bloß die Interesse von Thun, sondern das allgemeine Beste, und vor Allem Gerechtigkeit und Billigkeit im Auge. Das Gesetz von 1836 anerkennt die Entschädigungspflicht, wenn wir aber jetzt hier kein Wort davon sagen, so wäre dasselbe dadurch auf die Seite gesetzt, oder wir geben Anlaß zu unabsehbaren Prozessen. Die Städte Burgdorf, Bern sind früher für ihre Zollgerechtigkeiten entschädigt worden, also gehört auch den andern Entschädigung. Ich schließe zum Antrage des Herrn Regierungsraths Langel.

**Bach.** Ich gehöre auch zu Denjenigen, welche lieber vor der Erkenntnis untersuchen, als nachher bereuen. Gut ist es aber, wenn der Große Rath sich einläßlich ausspricht. Ich kenne noch mehrere Privatzollberechtigungen als nur die ange deuteten, und namentlich auch Landgemeinden, nicht bloß Stadtgemeinden, und da gibt es zweierlei Zollberechtigungen, solche, die durch Vertrag erworben und zum wahren Eigenthum geworden sind, und solche, die auf einfachen Konzessionen ohne

Gegenleistungen beruhen, und daher nur als Vorrechte zu betrachten sind. Zwischen beiden Arten von Berechtigungen muß man wohl unterscheiden, und da glaube ich, diejenigen der ersten Art sollen vollständig, die andern aber gar nicht entschädigt werden. Ich trage darauf an, daß der Regierungsrath auch hierüber Bericht erstatten möge.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Ich kann nicht begreifen, wie man heute anträgt, man solle dieses Gesetz noch auf ein oder mehrere Jahre zurückziehen, weil man über die verschiedenen Zollberechtigungen noch nicht im Reinen sei. Das ist gar kein Grund, um heute nicht über den vorliegenden Paragraph einen Entschluß zu nehmen. Wenn man das Gesetz von 1836 näher in's Auge faßt, so ist es nichts mehr und nichts weniger als ein Expropriationsbeschluß. Es ist damals erkannt worden, die Zollberechtigten seien im allgemeinen Interesse verpflichtet, ihre Zölle dem Staate abzutreten, und zugleich ist ausführlich gesagt, wie dieselben abgetreten werden sollen, nämlich gegen Entschädigungen, welche entweder durch Unterhandlungen oder nach den Vorschriften des Civilgesetzes auszumitteln seien. Da ist also alles gesagt, was zu sagen ist. Daher trage ich darauf an, heute mit der Berathung fortzufahren und das Gesetz von 1836 Gesetz bleiben zu lassen, denn es wird ja nicht angetragen, dasselbe aufzuheben, und die einem jeden gebührenden Entschädigungen werden sich nachher durch Vertrag oder richterliche Ausmittelung finden.

Jaggi, Regierungsstatthalter. Ich bin auch nicht von Denen, welche Privatrechte mit dem nassen Finger durchwischen möchten; aber was ist die Natur des Gegenstandes, um welchen es sich jetzt handelt? Wie lautet der Titel, laut welchem die betreffenden Ortschaften ihre Zollberechtigungen erhalten haben? Haben diese Ortschaften eine Gegenleistung gegeben, so gebührt ihnen dem Grundsatz nach Entschädigung; haben sie aber diese Rechte bloß durch Koncession und ohne Gegenleistung erhalten, so kann der Große Rath dieselben zu jeder Zeit wiederum aufheben, denn das ist dann eine Art Abgabe, die in ein Vorrecht ausgeartet ist. Zur Verhügung der Betreffenden sollte man aber schon etwas darüber in den §. 17 aufnehmen und das nicht im Zweifel lassen. Vorerst also sollte man die Frage der Entschädigungspflicht im Allgemeinen ausdrücklich anerkennen; das — wie viel? bleibt dann den ferneren Untersuchungen aufbewahrt. Mit diesen Zöllen ist sehr viel Missbrauch getrieben worden. Als es um die Bielerseestraße zu Thun war, hat man sich hier so geäußert, daß man hätte glauben sollen, wenn man die Bielerseestraße mache, so werde dann die Stadt Biel nicht nur ihren Zoll gratis abtreten, sondern vielleicht gar noch etwas darüber heraus geben. In diesem Sinne ist damals hier geredet worden. Als aber die Bielerseestraße gemacht war, hat man eine ganz andere Sprache geführt, und das ist eine Handlungswise, die mir nicht gefällt. Die Stadt Biel sollte bedenken, was der Staat zu ihren Gunsten gethan hat. Was sodann den Zoll zu Thun betrifft, so ist derselbe auf eine merkwürdige Art ausgebeutet worden. Man hat dort sogar von denjenigen Waren, welche von unten heraus nach Steffisburg, Heimberg u. s. w. kamen, zu Händen der Stadt Thun einen Zoll gefordert, obgleich nicht die Stadt Thun die dortigen Strafen unterhielt, sondern die betreffenden Ortschaften. Solche Missbräuche hat man damit getrieben. Ich hoffe aber, der Ertrag von solch' missbräuchlichem Zollbezug werde dann nicht in Ansatz kommen, wenn es sich um die Entschädigung handeln wird. Ich trage darauf an, heute den Grundsatz auszusprechen, daß Zollgerechtigkeiten, welche auf onerosen Titeln beruhen, entschädigt werden sollen, nicht aber diejenigen, welche auf Koncessionen beruhen.

Obrrecht. Die Zollberechtigungen kamen Denjenigen zu, welche auch Beschwerden dafür zu tragen hatten, namentlich den Unterhalt der Straßen und Brücken, aber dann auch die Handhabung der Sicherheitspolizei; denn es heißt „Zoll und Geleit“, das war in der Vorzeit, wo die Straßen nicht immer sicher waren, und solche Ortschaften dann Geleit geben mußten, oft zehn bis zwanzig Mann. Das soll also in Ansatz gebracht werden, und nur, was der Zoll über diese Beschwerden hinaus abtrug, soll man entschädigen, nicht aber den vollen Ertrag, denn das wäre ungünstig.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich möchte den Antrag unterstützen, den §. 17 zu näherer Untersuchung, in Bezug auf die angegebenen Punkte, an den Regierungsrath zurückzuschicken. Das ist wichtig genug, und wenn wir heute den §. 17 ohne weiters annehmen, so wird dann die Verordnung von 1836 in Kraft treten. Nachdem sich so viele Stimmen für die Zollberechtigungen erhoben, ist es nicht angenehm, etwas dagegen zu sagen. Indessen soll ich andeuten, daß im Regierungsrath eine Mehrheit war, die fand, Zollberechtigungen, welche nicht auf belästigenden Verträgen beruhen, seien reine Vorrechte und sollen aufgehoben werden ohne Entschädigung. Was ist der Zoll? Eine reine Abgabe. Also ist der Zoll Gegenstand der Gesetzgebung, und also kann der Große Rath darüber nach Gutfinden verfügen. So wie der Große Rath bei den Zehnten und Bodenzinsen sagen kann, sie seien um diesen oder jenen Preis loskäuflich, so kann er es auch hier thun. Aber es soll den Zoll nicht loskaufen, wo derselbe auf bloßen Vorrechten beruht. Die Bürger von Thun sind daselbst zollfrei; wenn also dort ein Handelsmann Bürger von Thun ist, so kann er seine Waren zollfrei einführen; ist ein anderer Handelsmann neben ihm, der nicht Bürger von Thun ist, so muß er für seine Waare den Zoll bezahlen, und also muß er dann dieselben um so theurer verkaufen, oder aber der andere, welcher Bürger ist, steckt um so viel mehr in seinen Sack. Wenn nun das nicht ein Vorrecht ist, so weiß ich nicht, was Vorrechte sind. Dafür hat aber die Verfassung vorgesehen, und es ist dem Großen Rath ein Vorwurf zu machen, daß er die Vorschrift der Verfassung über die Vorrechte bis jetzt in dieser Hinsicht nicht exequirt hat, eher, als daß man ihm vorwerfen könnte, er wolle jetzt die betreffenden Korporationen beeinträchtigen. Zugem darf man nicht vergessen, daß diesen Korporationen die naturgemäße Gegenprästation für die Zölle abgenommen worden ist, nämlich der Unterhalt der Straßen und Brücken. Nichts desto weniger haben diese Korporationen ihren Zoll fortbezogen, wie ehemals. Das ist indessen eine sehr wichtige Frage und verdient eine genaue Untersuchung. Es wird dann aber noch zu untersuchen sein, ob das Gesetz von 1836, sowie es ist, in Kraft treten soll. In seiner Allgemeinheit würde ich derselbe nicht ungerecht finden für die zollberechtigten Korporationen, wohl aber für den Staat, sofern nämlich derselbe Zölle entschädigt sollte, welche der Souverän als bloße Vergünstigungen gewährt hat. Jedenfalls haben jene Korporationen dieses Vorrecht lange genug genossen und sind hundertmal für das entschädigt, was sie allenfalls dafür prästiert haben. Ich trage daher darauf an, den §. 17 zu verschieben, bis der Regierungsrath über die Entschädigungsfrage, sowie auch zugleich über die Frage wegen der Kauf- und Lagerhäuser rapportirt hat.

Scharner, Altschultheiß. Diese Diskussion ist nicht ganz förmlich. Man dehnt sich aus über die Frage, ob man entschädigen solle oder nicht. Das kann unmöglich ohne vorangegangene Untersuchung behandelt und entschieden werden. Für jetzt ist die Sache entschieden durch das Gesetz von 1836. Man hat freilich glauben machen wollen, daß, wenn der §. 17 angenommen werde, und dann das vorliegende Zollgesetz in Kraft trete, jenes Dekret dahin falle, und man gar keine Entschädigung mehr schuldig sei. Das ist keineswegs der Fall. Das Gesetz von 1836 sagt vielmehr ausdrücklich, daß derselbe erst vom Tage der Einführung des neuen Zollgesetzes an in Kraft trete, und die folgenden Paragraphen schreiben dann vor, daß jeder zollberechtigte Eigentümer auf die und die Weise entschädigt werden solle. Das ist also ein förmliches Gesetz, welches durch das jetzt berathene Zollgesetz nicht nur nicht aufgehoben wird, sondern mit denselben in Kraft tritt. Darum eben wäre es nötig, hier ausdrücklich das Gesetz von 1836 als ein nunmehr in Kraft tretendes anzuführen, und alsdann ist die Frage der Entschädigung entschieden. Will man aber dieselbe in Zweifel ziehen, so zieht man die Gültigkeit des Gesetzes von 1836 in Zweifel; das kann aber nicht in einer so unvorhergesehenen Diskussion geschehen, sondern es müßte ein förmlicher Anzug gemacht werden, der dann auf dem gewöhnlichen reglementarischen Wege zu behandeln sein würde. Bis dahin bleibt das Gesetz von 1836 in Kraft, und ich kann nicht begreifen, daß hierüber nur der geringste Zweifel obwalten könnte. Daher,

und da wir schon so lange auf ein besseres Zollgesetz gewartet haben, so trage ich darauf an, jetzt in der Berathung fortzufahren. Ist man dann mit dem Gesetze von 1836 nicht zufrieden, so mache man einen förmlichen Anzug.

von Jenner, Regierungsrath. Das ist ein wenig interessanter, als mancher bisherige Artikel. Nachdem im Jahre 1836 ein Gesetz über die Zollgerechtigkeiten erlassen wurde, das aber erst mit dem Erscheinen eines neuen Zollgesetzes in Kraft treten sollte, haben die Berechtigten dagegen protestirt und förmliche Verwahrungen hieher gebracht. Daher muß ich mich verwundern, daß Diejenigen heute dieses Gesetz anrufen, welche es damals verworfen haben. Ist die Regierung überhaupt befugt, ein solches Gesetz über Aufhebung der Privatzölle zu erlassen? Diese Frage ist wichtig, aber nicht schwer zu beantworten. Beruhen die Zölle auf belästigenden Verträgen? Haben Diejenigen, welche zahlen sollen, und Diejenigen, welche ziehen wollen, einen Vertrag miteinander geschlossen? In diesem Falle kann die Regierung diese Zölle nicht aufheben, sondern sie muß dafür unterhandeln. Beruhen jene Zölle aber bloß auf Gesetzen, also auf einem Ausfluße der Staatsgewalt anstatt auf Verträgen, so kann der Gesetzgeber darüber verfügen. Das wird Niemand in Abrede stellen, denn sonst würde der Staat am Ende auch noch die Hintersäßel der loskaufen müssen. Bei den Wirthschaften ist es das Gleiche. Wir haben ein Gesetz erlassen von ganz ähnlicher Natur, nämlich über die Aufhebung des Privatzöllengeldes. Da haben Sie mit einem Federstriche alle diese Berechtigungen akzeptiert und wahrhaftig keine Entschädigung dafür gegeben. Die Stadt Bern hatte von einer früheren Regierung die Konzession erhalten, ein Ohmgeld zu beziehen, und sie hatte dafür einen eigenen Titel; aber derselbe war kein belästigender Vertrag, sondern eine Konzession, und darum hatten wir das Recht, das aufzuheben, und zwar ohne Entschädigung. Dabei ist es geblieben. Die Stadt Bern trat zwar dagegen auf und forderte Entschädigung; sie ist aber vom Obergerichte abgewiesen worden. Biel hatte genau die nämliche Sache. Das Ohmgeldrecht der Stadt Biel steht im gleichen Artikel der Vereinigungsurkunde, wie die Zollgerechtigkeit. Auch dort haben Sie das Ohmgeld gestrichen und keinen Kreuzer Entschädigung dafür gegeben, gerade wie bei der Stadt Bern. Zoll und Ohmgeld ist aber ganz ähnlicher Natur, und was wir über das Eine beschließen dürfen, können wir auch über das Andere beschließen. Man hat gesagt, wir haben gar nicht das Recht, die Entschädigung selbst zu bestimmen, sondern das gehöre vor den Richter. Wie haben Sie es gemacht mit den Behnnten und Bodenzinsen? Haben Sie hier nicht beschlossen, zu welchem Preise und wie diese Gerechtigkeiten losgekauft werden sollen? Haben Sie nicht erkannt, wie dieselben bezogen werden sollen? Haben Sie nicht Schätzungen dafür aufgestellt? Abzüge festgesetzt, überhaupt sich die vollste Verfügungsgewalt vorbehalten? Das wird wenigstens zeigen, daß es dem Souverän vorbehalten sein muß, den Fuß des Loskaufes zu bestimmen. Man hat gesagt, man sei bereits in Negotiationen eingetreten, und diese könne man jetzt nicht so in den Wind schlagen. Haben Sie, Tit., diese Negotiationen befohlen? Nein, nur der Regierungsrath, und also sind wir dadurch nicht gebunden, denn eine Negotiation hat nichts zu bedeuten, so lange sie nicht vom Großen Rath ratifizirt ist. Was die Zölle von Biel und Thun betrifft, so will ich nicht in die dahierigen Titel eintreten; ich könnte Ihnen aber sehr leicht daraus zeigen, daß der Zoll von Thun eine bloße Schenkung war, und daß derjenige von Biel auf einer Konzession des Fürstbischofs beruht, welcher der Stadt Biel, als sie abgebrannt war, diesen Zoll zum Zwecke des Wiederaufbaues der Stadt gab. Das war also eine freiwillige Konzession ohne Gegenleistung. Auch war dieser Zoll während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft abgeschafft; er ist dann durch die Vereinigungsurkunde wiederum aufgelebt und steht dort in dem gleichen Artikel mit dem Ohmgeld; gilt das Eine, so gilt auch das Andere, und umgekehrt. Diese Rücksichten haben bei der Vorberathung des Zollgesetzes die Mehrheit des Regierungsrathes bewogen, gegen die Entschädigung der Zollgerechtigkeiten zu entscheiden, mit Ausnahme derjenigen, welche auf belästigenden Verträgen beruhen. Ich komme nun zu der Zollfreiheit von Büren und Nidau. Durch die

Beschaffung sind alle Privilegien des Ortes abgeschafft. Gilt das nur etwa für die Stadt Bern, oder gilt es für den ganzen Kanton? Wohl etwa für den ganzen Kanton. Ich glaube also, darüber nicht weitläufiger sein zu müssen. Das Finanzdepartement hatte im Regierungsrath einen Artikel vorgeschlagen, dahin gehend: Entschädigungsfordernungen über daherige Verluste von Seite wohlgegründeter Besitzer von Lokalzollrechten bleiben vorbehalten und sollen, insoweit sie nicht durch die Straßenübernahme von selbst dahinfallen, oder bloß als einseitig ertheilte Bewilligungen bestehen, nach den Vorschriften des Gesetzes von 1836 erledigt werden. Das wurde im Regierungsrath gestrichen, theils aus den angegebenen Gründen, theils vielleicht wegen der vorbehaltenen Beschränkungen. So viel ist richtig, daß, so wie die Sache da steht, sie nicht bleiben kann. Entweder muß durch einen beigefügten Artikel das Gesetz von 1836 aufgehoben werden, oder aber es tritt zugleich mit dem Zollgesetze in Kraft, und dannzumal vermeiden wir zwei oder drei Prozesse nicht, welche freilich durch das Antecedent in Betreff des Ohmgeldes von Bern als bereits durch das Obergericht bestätigt anzusehen sind. Allein es scheint mir nicht in der Ordnung, hier keine Sylbe von dem Gesetze von 1836 zu sagen. Die Regierung soll sich hier offen und frei darüber aussprechen; wir sind einander Offenheit schuldig und sollen uns nicht scheuen, hier unsere Ansichten auszutauschen; dann werden sie sich gegenseitig läutern. Ich glaube daher, es sei in der Natur der Sache, daß Sie, Tit., vom Regierungsrath einen unbefangenen und freien Rapport fordern. So wie die Sache da liegt, und so lange noch Misstrauen da ist, soll der §. 17 nicht genehmigt, sondern zu bestimmten Anträgen zurückgezickt werden. Man hat gesagt, dadurch werde unser Zollgesetz um ein Jahr verzögert, weil man es der diesjährigen Tagsatzung nicht mehr vorlegen könne. Warum nicht gar! Den Ständen und der Tagsatzung zeigt man nur den Tarif, nicht das ganze Gesetz, und unterdessen hat der Regierungsrath Zeit genug, die Entschädigungsfrage zu untersuchen und darüber zu rapportieren, und Sie, Tit., dürfen sich auf Ihren Herrn Schultheißen verlassen, daß er das Möglichste thun wird, um die Sache zu befördern. Mein Antrag geht also dahin, daß Sie, Tit., bestimzte Anträge vom Regierungsrath fordern möchten.

Herr Bichelmann, um seine Meinung gefragt. Meine Meinung, Tit., ist folgende. Ich glaube, die Frage im Allgemeinen, ob man für die aufzuhebenden Zollberechtigungen Entschädigung schuldig sei oder nicht, sei durch das Gesetz von 1836 dem Grundsatz nach entschieden, so daß es sich bloß fragen kann: wie viel ist man Biel, Thun u. s. w. schuldig? Wie diese Frage entschieden werden soll, das ist ebenfalls in jenem Gesetze vorgeschrieben. Das Gesetz von 1836 besteht und tritt in Wirklichkeit gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetze. Man kann also nicht anders darauf zurückkommen, als auf dem Wege des Anzuges. Darüber kann kein Zweifel obwalten. Weil also der Grundsatz der Entschädigungspflicht anerkannt ist, so glaube ich, der §. 17 könne ohne Nachteil für die Korporationen heute angenommen werden. In dieser Hinsicht würde ich zu den Anträgen der Herren Regierungsräthe Langel und Dr. Schneider stimmen.

Von Seite der Herren Regierungsräthe Langel und Dr. Schneider wird nun folgender schriftlicher Antrag gestellt: „Durch Annahme des §. 17 des in Berathung liegenden Gesetzesentwurfes will der Große Rath die Frage, betreffend die Entschädigungsansprüchen, welche von den zollberechtigten Korporationen erhoben werden möchten, keineswegs präjudizieren. Er beauftragt den Regierungsrath, mit möglichster Beschleunigung über diesen Gegenstand die geeigneten Anträge vorzustellen.“

A b s i m m u n g.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Ueber den §. 17 heute einlässlich zu entscheiden | 65 Stimmen.   |
| Den Entscheid zu verschieben                        | 49 "          |
| 2) Für Annahme des §. 17 ohne fernere Anträge       | 4             |
| Für die Annahme mit fernern Anträgen                | gr. Mehrheit. |

3) Für Erheblichkeit des Antrages der Herren Langel und Schneider	gr. Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages in Betreff der Lagerhäuser	68 Stimmen.
Dagegen	38 Stimmen.

Vortrag der Bittschriftenkommission über eine Eingabe des Christ. Burri, in der Hängelen.

Dieselbe betrifft eine Erkanntniß des Richteramts Burgdorf, wodurch Burri wegen Weigerung, seine Tochter bei einem Geistlichen unterweisen zu lassen, zu einer Buße von Fr. 2 verfüllt worden. Burri beschwerte sich hierüber bei dem Regierungsrathe, wurde aber mit seinem Begehrn abgewiesen, und reklamirt nun dagegen bei dem Grossen Rathe. Die Bittschriftenkommission findet nun, Burri habe allerdings gegen ein bestehendes Gesetz sich verstößen, und da kein Formfehler an dem richterlichen Spruche nachgewiesen worden, so habe der Regie-

rungsrath die Beschwerde mit vollem Rechte abgewiesen. Die Kommission trägt daher auf Tagesordnung an.

Kernen, Oberrichter, pflichtet als Berichterstatter der Bittschriftenkommission derselben gänzlich bei.

Die beantragte Tagesordnung wird durch's Handmehr erkannt.

Durch Zuschrift erklärt Herr Hiltbrunner, von Worb, aus Gesundheitsrücksichten seinen Austritt aus dem Grossen Rathe und dem Finanzdepartemente.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Neunte Sitzung.

Mittwoch den 3. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandamann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Regierungsraths Taggi, betreffend die Korrektion der Landstraße von Gwatt bei Thun bis zum Spiez-Moos.

Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Fortsetzung der Wannenfluhstrasse von Ramsei bis nach Lüzelstüh.

Der Vortrag setzt die Nothwendigkeit dieser Strafkorrektion ausführlich auseinander und beruft sich namentlich auf den seiner Zeit der bei Wannenfluhstrasse beabsichtigten Zweck einer bessern Verbindung nicht bloß der Amtsbezirke Signau und Brachsenwald, sondern überhaupt zwischen dem obern Emmenthal und der Gegend von Burgdorf. Der Regierungsrath stellt demnach den Antrag, es möchte der Große Rath beschließen, daß die Wannenfluhstrasse nach dem vom Baudepartement vorgelegten Plan und Devis bis in das Dorf Lüzelstüh fortgeführt, und daß von der devisirten Summe von Fr. 45,614 Rp. 14 für die diesjährigen hiezu erforderlichen Arbeiten ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt werden solle, — unter Bedingung jedoch, daß die Arbeiten erst dann begonnen werden, wenn einerseits über die vom Staate zu bezahlenden Entschädigungen die nöthigen Verträge mit den Betreffenden in gehöriger Form ausgefertigt, andererseits die Gemeinden und Privaten, welchen aus der Anlegung der neuen Straße Vortheile erwachsen, Beiträge an die dahерigen Kosten zugesichert haben werden, die mit den erlangten Vortheilen im Verhältnisse stehen.

**B**igler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor allem aus soll ich bemerken, Tit., daß dieser Antrag des Baudepartements berathen worden ist zu einer Zeit, wo man die Resultate des Budgets noch nicht kannte; nachdem nun das Budget behandelt worden, hat auch der Antrag eine Modifikation erlitten in Betreff des Kreditgeehrens. Die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Wannenfluhstrasse ist schon mehrere Male hier zur Sprache gekommen; die Straße wird bereits sehr stark besucht, und nur an Käsen werden jährlich 30,000 Centner darüber geführt. Schon im Jahre 1834 hat man die Absicht gehabt, durch die Wannenfluhstrasse das obere Emmenthal mit dem untern zu verbinden, und es sind daher sehr viele Vorstellungen von Gemeinden um Fortsetzung dieser Straße eingelangt, namentlich letzthin eine Vorstellung der Gemeinden

Lüzelstüh, Langnau, Signau u. s. w. Das erste Stück der vorgeschlagenen Fortsetzung ist auf 23 Fuß Breite berechnet, weil man beabsichtigt, später die Luzernerstrasse dort durchzuführen. Das andere Stück bis Lüzelstüh ist dagegen bloß auf 18 Fuß berechnet, gleich wie die bisherige Wannenfluhstrasse. Die Landentschädigungen sind alle auf verbindliche Weise ausgestellt, so daß von daher keine Reklamationen erfolgen werden. Was hingegen die freiwilligen Beiträge betrifft, welche der Regierungsrath zur Bedingung macht, so hat es damit eine eigene Bewandtniß. Bei der vorgeschlagenen Linie ist nur die Gemeinde Lüzelstüh direkt interessirt, so daß von anderer Seite her Beiträge nicht zu erwarten sind; hingegen haben, seit der Regierungsrath die Sache behandelt hat, einige Partikularen von Lüzelstüh sich anbeischig gemacht, entweder einen Beitrag von Fr. 2000 baar zu entrichten, oder aber ein bedeutendes Strafensestück unter der Devissumme auszuführen. Ich schließe daher dahin: 1) daß der Antrag des Regierungsraths zum Beschlusserhoben werde, unter der Bedingung, daß der Bau in keinem Falle angefangen werden solle, bis sämtliche Entschädigungen definitiv ausgestellt sein werden; (Dieses ist zwar bereits geschehen, es könnte sich aber möglicher Weise noch irgend etwas zeigen, das bis jetzt übersehen worden.) 2) daß hingegen der Große Rath außer der bereits versprochenen Beisteuer keine fernern Beiträge verlangen möchte.

Dr. Lehmann unterstützt den Antrag des Herrn Berichterstatters mit Nachdruck, indem er einerseits auf die vielfach eingelangten Wünsche des Emmentals um Verbesserung des dortigen Straßenwesens hinweist, welchen bis jetzt, ungeachtet selbst mehrerer vom Grossen Rath längst beschlossenen Korrektionsarbeiten, wie z. B. des Blindenbach- und Fuhrerstutzen, wenig Rechnung getragen worden sei, andererseits an die Wichtigkeit der Wannenfluhstrasse erinnert, als welche das Emmenthal mit Burgdorf u. s. w. verbinde, und auf welcher hauptsächlich der emmenthalische Waarenverkehr stattfinde, der aber bis jetzt durch beschwerliche Stütze u. s. w. vielfach gehemmt sei. Der Nedner glaubt, daß außer auf einigen Straßen erster Klasse der Waarenverkehr auf keiner andern Straße des Kantons so lebhaft sei; dieselbe sei aber nicht bloß für das Emmenthal von Nutzen, sondern sie diene wesentlich auch dem Verkehr von Thun her nach Burgdorf und sei überdies als eine theilweise Korrektion der Straße von Bern nach Luzern anzusehen. Die Landentschädigungen seien sehr mäßig, und was die Beiträge betreffe, so solle man es damit nicht zuerst bei einer solchen Gegend so genau nehmen, welche so außerordentlich unter der Zelllast leide.

**v**on Graffenried hält es nach den vielfach gemachten Erfahrungen nicht für zweckmäßig, in solche Unternehmungen einzutreten, bevor man deutlich wisse, was sie kosten werden, und trägt demnach darauf an, den Gegenstand in dieser Beziehung zu mehrerer Vervollständigung zurückzuweisen.

**M**anuel bringt in Erinnerung, daß der vorgeschlagene Straßenbau nicht als ein neues Unternehmen, sondern bloß als

die Fortsetzung eines großen Werkes anzusehen sei, dessen Nothwendigkeit der Große Rath schon vor längerer Zeit anerkannt habe. Bis jetzt sei die Wannenfluhstrafe bloß in der Richtung gegen Sumiswald fortgesetzt worden, und für das obere Emmenthal sei diese Verbindung mit Sumiswald allerdings sehr nothwendig, allein viel wichtiger sei die Verbindung, vom oberen Emmenthal mit Burgdorf, indem alle Waaren durch dieses Débouché hinaus müssen, sei es nach Frankreich oder nach Deutschland. Bezuglich auf die Kosten bemerkte der Redner, die emmenthalischen Gemeinden seien nicht so eigennützig, daß, wenn der Staat ein Werk in ihrem Interesse beschlossen habe, sie dann auf die Kosten spekulirten, und nicht viel mehr alles thäten, um dem Staate die Kosten zu ersparen. So z. B. sei die Korrektion des Buchrains durch die Uneigennützigkeit und Thätigkeit der Gemeinde Eggivyl, so wie durch den wahren Wetteifer aller damit beauftragten Beamten, weit unter die devirte Summe gefallen, so daß man noch Geld erübrig habe. So werde auch hier gewiß alles gethan werden, um die Kosten zu vermindern, nicht zu vermehren u. s. w.

**Parrat** wird gegen die Erheblichkeit stimmen, weil die Korrektion der Straße von Courtmaiche nach Grandcourt den Vorrang haben sollte, da sie schon im Jahr 1835 defretirt worden. Wenn indessen die Erheblichkeit ausgesprochen werden sollte, so wird er für die Verwilligung stimmen.

**Herrenschwand** will gar gern zum Antrage stimmen, obgleich unter der neuen Ordnung der Dinge nicht weniger als Fr. 330,000 für Straßen- und Brückenbauten im Emmenthal ausgegeben worden seien, während die vorige Regierung während 18 Jahren nur Fr. 12,000 dorthin verwendet habe. Allein einerseits sei die vorgeschlagene Fortsetzung der Wannenfluhstrafe nöthig, andererseits scheine dafür gesorgt zu sein, daß der Devis nicht werde überschritten werden, zumal die Lokalität nicht gestatte, von der angenommenen Linie abzuweichen, denn nur diese Abweichungen von den ursprünglich angenommenen Linien haben z. B. bei der Bielersee- und Luf-Hindelbankstrafe eine so bedeutende Vermehrung der Kosten verursacht. Man habe aber noch von einem andern Plan gesprochen, welcher eine neue Brücke über die Emme erfordert haben würde; das werde man doch wohl nicht thun, nachdem der Staat zwei Brücken im Eggivyl und drei Brücken über die Emme mit so großen Kosten gebaut habe.

**Schneider**, Regierungsrath, älter, glaubt nicht, daß seit Jahren ein Vortrag des Baudepartements vorgelegt wurde, worin alles so wie hier im Reinen war. Die Entschädigungen seien ausgemittelt, die verbindlichen Unterschriften liegen da, ebenso verbindliche Zusicherungen von Beiträgen, indem sich drei Partikulare von Lüzelflüh verpflichten, entweder eine Strecke Weges, die etwas mehr als Fr. 18,000 kosten soll, um Fr. 15,000 zu machen, oder aber ein baares Geschenk von Fr. 2000 zu geben. Allerdings seien bereits Fr. 330,000 für Brücken und Straßen im Emmenthal ausgegeben worden, aber woher das? Wenn der liebe Gott nicht so viel hätte regnen lassen, so würde nicht die Hälfte dieser Summe haben verwendet werden müssen, denn das Wasser habe vier Brücken weggenommen, deren Herstellung dringend nöthig war. Der Redner ist überzeugt, daß, wenn man die Arbeit an eine Mindersteigerung bringe, sie weit weniger Kosten werde, als der Devis betrage; sonst wolle er sich verpflichten, binnen Kurzem eine Gesellschaft zu bilden, die das sehr gerne machen werde.

**Jaggi**, Regierungsrath, jünger, hält es für sehr wünschenswerth, wenn die emmenthalische Industrie durch verbesserte Straßen noch mehr befördert werden kann, und glaubt, wenn man das angefangene Werk nicht fortsetze, so seien die bereits darauf verwendeten Summen grosstheils ein verlorenes Kapital, und wenn man nach und nach, je nach Maßgabe der Finanzen, angefangene Werke fortsetzen könne, so solle man es thun.

**Geissbühler**, Ulrich, weist eine obligatorische Verpflichtung vor, worin die unterzeichneten Partikulare sich verbindlich machen, das für den Straßenzug nöthige Land um den und

den Preis abzutreten, und ergänzt den Rapport des Herrn Berichterstatters noch dahin, daß außer den bereits angeführten Geldbeiträgen ein anderer Partikular sich verpflichtet habe, bei 40,000 Quadratfuß Land unentgeldlich herzugeben; auch diese Verpflichtung liege bei den Akten. Man könne überhaupt füglich behaupten, daß in Absicht auf den Kostenspunkt noch kein Gegenstand von Seite des Baudepartements vollständiger vorliegt worden sei.

**Gfeller** schließt sich ganz den Neußerungen des Herrn Dr. Lehmann an mit dem Beifügen, daß, wenn dieser Straßenzug nicht bewilligt werden sollte, dann die mit großen Kosten erbaute Haslebrücke fast umsonst da wäre, und rügt zugleich, daß vorhin ein Mitglied aus einem Unglücke, wovon das Emmenthal betroffen worden, einen Anlaß genommen habe, um mehr oder weniger gegen den Antrag Opposition zu machen.

**Bigler**, Regierungsrath. Ich habe bereits im Eingangsrapporte deutlich gesagt, daß die Landentschädigungen auf eine verbindliche Art ausgemittelt seien, und Herr Geissbühler hat Ihnen, Zit., den Beweis davon geleistet. Da sich aber doch noch möglicher Weise irgend etwas vorfinden könnte, so habe ich selbst in Übereinstimmung mit dem Baudepartemente angetragen, zu beschließen, daß der Bau nicht angefangen werden solle, bis daß alles vollständig beseitigt sei. Was die Baukosten betrifft, so liegen die Devise vor, und auch die dahierigen Zusicherungen sind da. Der Devis ist aber zu hoch, denn verschiedene Partikulare haben sich angeboten, die Arbeit wohlfeiler zu machen. Mehr Garantien kann Ihnen das Baudepartement wahrschäfig nicht geben. Für das Jahr 1841 werden Fr. 10,000 genügen, und die dortige Gegend begnügt sich, wenn man heute die Linie erkennt und die Arbeiten noch in diesem Jahre beginnen. In Betreff des Blindenbach- und Fuhrenstuzes wird das Baudepartement Ihnen, Zit., nächstens Bericht erstatten. Was die Straße von Boncourt betrifft, welcher, wie Herr Parrat glaubt, der Vorrang gebühre, so hat das gegenwärtige Baudepartement geglaubt, die vor mehreren Jahren aufgenommenen Pläne darüber einer nochmaligen Untersuchung unterworfen zu müssen, worüber dann ebenfalls rapportiert werden wird. Ich wiederhole also meinen Eingangs gemachten Antrag und wünsche nochmals, daß der Große Rath, außer den bereits zugesicherten Beiträgen an Geld und Land, keine weitere Beisteuer verlange.

#### A b s i m m u n g .

1) In den Antrag einzutreten . . . . .	113 Stimmen.
Dagegen . . . . .	3 "
2) Für den Antrag des Regierungsrathes, mit Vorbehalt von Nebenbedingungen	gr. Mehrheit.
3) Für die beantragte Bedingung vorheriger definitiver Ausmittlung der Entschädigungen . . . . .	gr. Mehrheit.
4) Die Verzichtleistung auf fernere Beiträge zu erklären . . . . .	25 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

#### Dekretsentwurf des Departements des Innern über die Viehentschädigungskassa.

**Tschärner**, Regierungsrath. Da die Viehentschädigungskassa die durch das Dekret von 1827 bestimmte Kapitalsumme von Fr. 100,000 erreicht hat, so war das Departement des Innern im Falle Ihnen, Zit., nummehr fernere Anträge vorzulegen, und zwar haben wir, sofern es Ihnen gefallen mag, die gestempelten Viehscheine bestehen zu lassen, geglaubt, solche Anträge stellen zu sollen, daß in vorkommenden Fällen die betreffenden Viehbesitzer in höherem Maße als bisher entschädigt werden können, und daß zugleich dieselben noch mehr interessirt werden, die Fälle von Unsteckung u. s. w. anzuzeigen. Ich empfehle Ihnen daher den vorliegenden Dekretsentwurf und trage darauf an, denselben artikelsweise zu behandeln.

**Schneider**, Regierungsrath, älter. Ich kann hingegen nicht zum Eintreten stimmen. Wofür verspricht man Entschädigungen? Für zwei einzige Krankheiten, für alle andern

nichts. Wenn also das Kapital noch so bedeutend gewesen wäre, so würde man doch in den letzten Jahren für die Krankheiten, welche unter dem Vieh geherrscht, keine Entschädigung gegeben haben. Ich wünsche daher ein Gesetz, wodurch diese Kassa allgemein nützlicher würde; in dem vorliegenden Gesetze aber sehe ich keine bedeutende Verbesserung für das Land, indem die beiden darin bezeichneten Krankheiten bei uns fast nie erscheinen.

**Romang,** Regierungsstatthalter. Das ist an sich ganz richtig, allein im gegenwärtigen Augenblicke sind wir wirklich von einer dieser Krankheiten bedroht, und vor kaum 14 Tagen war auf einem an unsern Kanton grenzenden Berge des Kantons Waadt die Rede davon, alle Waare niederzuschlagen wegen der Lungenseuche. Die größte Gefahr bei solchen Krankheiten kommt von der Verheimlichung her. Nun ist es doch sehr gut, einerseits Denjenigen, welche sofort bei eintretenden Fällen die Anzeige machen, eine Entschädigung zuzusichern und andererseits Strafen auf die Verheimlichung zu setzen. Will man das Dekret auch auf andere Krankheiten ausdehnen, so kann man bei der Behandlung des betreffenden Paragraphen daherrige Anträge machen. Daher möchte ich den Entwurf nicht zurückweisen, sondern in denselben eintreten.

**von Sinner,** Oberstleutnant. Was Herr Regierungs-rath Schneider vorschlägt, wäre mehr eine Viehassurancekassa als eine Entschädigungskassa; hier aber handelt es sich um Entschädigung, weil in den bezeichneten Fällen von Polizei wegen die Waare totgeschlagen werden müßt. Eine Assuranzanstalt ist mehr eine Sache der freiwilligen Privatunternehmung, nach Art der Mobiliarversicherung. Ich stimme also zum Eintreten.

**Zaggi,** Regierungs-rath, älter. Ich muß dagegen einer andern Ansicht beipflichten. Das Institut ist gewiß an sich sehr schön, aber was hat dasselbe bisher in praxi geleistet? Aus dem Berichte der abgetretenen Regierung ergiebt es sich, daß seit der Gründung der Kassa im Jahre 1804 bis Ende Jahres 1830 im Ganzen Fr. 9355 an Entschädigungen bezahlt worden sind, also im Jahr durchschnittlich Fr. 359. Ueberdies sagt die abgetretene Regierung, dieses schöne Institut sei häufig als Armenunterstützung missverstanden worden. Also zeigt es sich schon daraus, daß dieses Institut nicht geleistet hat, was man davon erwartete. Wenn man die Rechnungen über die ausbezahlten Entschädigungen nachsehen wollte, so würde man finden, daß letztere mehr aus Rücksichtnahme für Armut bezahlt worden sind, als wegen der bezeichneten Viehkrankheit. Auch in der letzten Zeit hat es sich bei Anlaß der Maul- und Klauenseuche gezeigt, daß sehr viele Leute Hoffnungen auf diese Kassa gegründet hatten, woraus dann, da sie nicht erfüllt werden konnten, nur Unzufriedenheit entstand. Wenn wir von einer bedeutenden Viehkrankheit heimgesucht werden sollten, so würden nur die Ausmittelungskosten einzig das Kapital auffressen. Ferner bin ich überzeugt, daß man uns leicht etwas Besseres vorlegen könnte, wie z. B. einen Projekt zu einer allgemeinen Viehassurance. Die Behörden haben sich bereits damit beschäftigt, aber sie waren uneinig in Betreff der Frage, ob eine solche Assuranz obligatorisch sein sollte oder nicht. Im Allgemeinen wünschen sie eine obligatorische Assuranz, aber man muß dem Publikum nicht Wohlthaten aufdringen, und zudem ist das so schwierig, daß die Sache daran gescheitert hat. Eritt man jetzt in das vorliegende Gesetz ein, so ist das ein neues Hinderniß für eine Assuranzkassa; die Leute stützen dann ihre Hoffnungen auf dieses Gesetz und treten der Assuranz nicht bei. Ich stimme also gegen das Eintreten, und die Zeit wird mein Votum rechtfertigen.

**Mühlmann,** Regierungsstatthalter. Diese Gründe können mich nicht bewegen, gegen das Eintreten zu stimmen. Diejenige Summe, welche das Dekret von 1827 erlangt hat, ist jetzt erreicht, und also ist die damalige Verordnung gleichsam dahingefallen. Nichtsdestoweniger hat man seit bald einem Jahre fortgefahrene, den Ertrag der Viehscheine in diese Kassa zu legen, in Erwartung nöherer Bestimmungen. Demnach soll man nicht anstehen, wenigstens zu versuchen, ob wir ein Gesetz erlassen können, das den Erwartungen entspreche. Man wird schwerlich die Viehscheine abstellen wollen, ich halte im Gegen-

theil dafür, daß es zweckmäßig sein würde, dieselben auch auf die Pferde auszudehnen. Man wird aber den Ertrag der Viehscheine auch nicht, ihrem Zwecke entgegen, in die Staatskassa werfen wollen. Ob man sich dann auf die im §. 3 bezeichneten zwei Krankheiten beschränken, oder aber weiter gehen will, das wird sich dann bei der Behandlung des §. 3 zeigen. Dafür aber muß man in das Gesetz eintreten.

**Monnard.** Die Viehentschädigungskassa besteht schon lange, das Publikum hat aber jetzt etwas Anderes erwartet und wünscht eine allgemeine Assuranzkassa, denn das Bisherige entspricht dem Bedürfnisse nicht. So hat vergangenes Jahr ein großer Viehbewohner in unserer Gegend bei 30 Stück verloren, und die Experten waren nicht darüber einig, ob dieser Fall unter diejenigen gehöre, wofür Entschädigung eintrete; er hätte auch nichts bekommen, wenn er nicht bittend vor die Regierung getreten wäre; da hat man ihm endlich etwas gewährt, aber kaum den Viertheil des Verlustes. Ich wünsche daher, daß das Departement des Innern beauftragt werde, uns lieber einen Projekt zu einer Viehassurance zu bringen, oder aber zu untersuchen, ob nicht, was sehr zweckmäßig sein würde, beides miteinander verbunden werden könnte. Heute möchte ich also nicht eintreten.

**Zahler.** Dieser Gegenstand ist für den Kanton Bern von grösster Wichtigkeit. Wenn der Entwurf auch nur in einigen Beziehungen unserer Viehzucht zuträglich sein könnte, so würde ich dazu stimmen; allein darüber habe ich Zweifel. Wo ein Thierarzt in der Nähe ist, kann man allenfalls ein Zeugniß bekommen, vermöge dessen man die Wohlthaten des Gesetzes genießen kann. Aber auf den Bergen, wo kein Arzt in der Nähe ist, ist es gar oft unmöglich, die Natur der Krankheit zu beweisen u. s. w. Ferner, wenn wir das Unglück haben sollten, daß die Viehseuche in großem Maße über den Kanton Bern käme, — was wären dann die Fr. 100,000? Und wenn diese aufgezehrt sind, und die Seuche im folgenden Jahre wiederkommt, wer soll dann die Betreffenden entschädigen? Darum ist das Gesetz nach meiner Ueberzeugung unausführbar, und gar sehr wünsche auch ich, daß wenigstens der Versuch zu einer Viehassurance gemacht werde, die aber nie eine gezwungene sein könnte, da sie sonst ihren Zweck verfehlten müßte. Bringt man aber einen vernünftigen Entwurf, so wird eine solche Assuranz gewiß gute Aufnahme finden, besonders, wenn man feststellt, daß das jetzige Kapital der Viehentschädigungskassa verwendet werden solle, um der Sache aufzuholen. Hiefür würde es vielleicht gut sein, den bisherigen Betrag der Viehscheine zu verdoppeln, was sich die Viehbewohner gerne gefallen lassen dürften. Nur in der Voraussetzung also, daß eine solche Assuranz eine bessere und allgemeinere Wirkung haben werde, stimme ich heute gegen das Eintreten; etwas ist allerdings nötig, aber geht das vorliegende Gesetz durch, so kommt dann die Assuranz nicht mehr.

**Huggler.** Wer hat diese Summe zusammengelegt? Alle Viehbewohner des Kantons. Die wünschen also, daß das wohltätig angewendet werde. Vor kurzer Zeit ist ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen worden, eine allgemeine Viehzählung betreffend. Das hat man wahrscheinlich zum Zwecke der Errichtung einer Viehassurance gethan, und dazu würde sich das bisher ersparte Geld am Besten eignen. Daher möchte ich sehr empfehlen, die Behandlung dieses Entwurfs zu verschieben bis auf einen gründlichen Rapport über die Frage, ob eine solche Assuranz nicht möglich wäre.

**May,** gew. Staatschreiber. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man das Dekret von 1827 beigedruckt hätte, damit man die Verschiedenheiten zwischen beiden Dekreten sehen könne; dann würden mehrere der jetzt eröffneten Meinungen dahin gefallen sein. Diese Kassa hat sich seit ihrer Gründung nach und nach vermehrt, ohne daß es Semandem beschwerlich fiel. Anfänglich aber konnte man einerseits nicht wohl voraussehen, wie stark die Zunahme der Kassa sein werde, und andererseits hatte man noch keinen Maßstab bei der Hand, um zu beurtheilen, wie weit die versprochenen Entschädigungen reichen möchten. Daher hat man gerathen gefunden, in den Entschä-

dungen vor der Hand nicht allzuweit zu gehen, sondern die Kassa lieber auf einen namhaften Betrag ansteigen zu lassen. Jetzt sagt man uns, die Zunahme der Kassa habe einerseits einen so erfreulichen Fortschritt gehabt, daß ein Mehreres gethan werden könne; andererseits müsse man sich doch hüten, nicht allzuvielen Entschädigungen zu erkennen, indem sonst die Kassa bald erschöpft sein dürfte. Nun möchten wohl einige gefallene Meinungen in letzterer Hinsicht allzuweit gegangen sein. Daß man jetzt noch eine Viehasssekuranz damit verbinde, scheint mir wenigstens nicht an der Zeit. Ueber dieser Sache könnten viele Jahre verstreichen. Viehasssekuranz sind in einigen Gegenden des Kantons hin und wieder entstanden. Auch die gemeinnützige Gesellschaft hat ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sich damit beschäftigt, wie das zu Stande gebracht werden könnte. So viel ist gewiß, daß eine allgemeine Viehasssekuranz für den ganzen Kanton mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist, theils wegen der verschiedenen Schakungen, theils wegen der eigennützigen Leidenschaften u. s. w. Daher muß man sich wohl hüten, nicht die beiden Gegenstände zu verwechseln, oder miteinander in Verbindung zu bringen. Indem man auf einmal zu viel will, dürfte das mögliche Gute ausbleiben. Jetzt frage ich aber: kann ein Mehreres gethan werden, als hier angetragen ist? Daraüber wird Jedermann einig sein, daß Anstalten für Entschädigungen eine möglichst große Ausdehnung haben sollen; aber wenn man hierin allzuweit geht, so könnten dann bald von allen Seiten Klagen einkommen, daß man Zusicherungen gegeben habe, die jetzt nicht erfüllt werden können. Man hat gezeigt, wie wenige Entschädigungen während einer Reihe von Jahren gegeben worden seien. Aber hat man Sie, Tit., aufmerksam gemacht, daß unser Kanton mit solchen großen Verlusten, wovon einige Nachbarkantone betroffen worden, verschont geblieben ist? Ich wünsche sehr, daß wir das zu verdanken hätten einer genauen Ausführung des vortrefflichen Bergfahrtsreglements; denn mir sind Fahränge bekannt, wo einzig durch die scharfe Vollziehung dieses Reglements unser Kanton gesichert werden konnte vor dem Umschlagreisen derjenigen tödlichen Krankheiten, welche in andern Kantonen so viel Unheil angestiftet haben. Wenn wir aber in solchem Maße Verluste erlitten hätten, wie der Kanton Freiburg, so bin ich überzeugt, daß die Binsen der jetzt bestehenden Viehent- schädigungskassa nicht bingereicht haben würden. Daher bin ich zwar geneigt, der Sache eine größere Ausdehnung zu geben, aber zugleich möchte ich warnen, daß man nicht in allzugroßem Eifer auf einmal allzuweit gehe. Haben wir einmal die Erfahrung, daß die Kassa ungeachtet etwas vermehrter Beiträge dennoch immer steigt, was hindert uns, in einigen Jahren dieser Anstalt eine noch weitere Ausdehnung zu geben? Es sei mir erlaubt, aufmerksam zu machen, wie wirklich bereits die Anstalt nach dem neuen Dekrete eine größere Ausdehnung als bisher erhalten soll. Nach dem früheren Dekrete würden für das von Polizei wegen geschlagene, bei der Größnung aber gesund erfundene Vieh, dessen Fleisch u. s. w. noch benutzt werden konnte, nur drei Vierttheile des Werthes entschädigt; hingegen nach dem neuen Dekrete soll der ganze Betrag des allfälligen Mindererlöses bis auf den SchätzungsWerth vergütet werden; also ein Vierttheil mehr, als früher. Ferner wurde bisher für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Größnung als inscirt befundenes Vieh nur die Hälfte vergütet, während hier drei Vierttheile vorgeschlagen werden u. s. w. Und zwar waren im früheren Dekrete bloß diese beiden Entschädigungsfälle vorgesehen, während jetzt noch zwei neue Fälle hinzukommen. Also haben wir da ein Mehreres, wenn auch nicht so viel, als man heute aus allzugroßer Guttherzigkeit vorschlagen möchte. So viel an mir, kann ich daher nicht dazu stimmen, die Sache zurück zu schicken, sondern ich wünsche einzutreten, damit diese Gutthat nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Herr Präopinant hat die Gründe des Regierungsraths und des Departements des Innern sehr richtig auseinander gesetzt. Der Zweck dieses Gesetzes ist ein rein polizeilicher. Auf der einen Seite will man durch Ausstellung der Gesundheitsscheine überhaupt dafür sorgen, daß ansteckende Krankheiten sich so wenig als möglich in unserm

Kanton verbreiten; andererseits bezweckt man durch die versprochene Entschädigung, die Leute zu bewegen, sogleich Anzeige davon zu machen, wenn sie etwas Verdächtiges an ihrem Vieh wahrgenommen haben. Daraus, daß, bisher wenig bezahlt worden, hat man geschlossen, die Anstalt leiste wenig; ich aber schließe daraus, daß sie gerade sehr viel geleistet hat. Daß nur für zwei Krankheitsfälle Entschädigung versprochen wird, geschieht deshalb, weil sonst das ganze Kapital gleich im ersten Jahre aufgezehrt wäre; diese zwei Krankheiten hat man aber gerade darum vorzugsweise bezeichnet, weil sie einerseits so viel als absolut tödlich sind und zugleich am ehesten verschleppt werden können, indem die Waare Wochen lang gesund scheinen kann und doch das Gift schon in sich trägt. Daher sind frühe Anzeigen sehr wichtig, und da diese Krankheiten im höchsten Grade ansteckend sind, so muß alle Waare, die irgend mit krankem Vieh in Berührung gekommen ist, sogleich niedergeschlagen werden. Wenn nun die betreffenden Vieheigentümer bisher nicht sicher gewesen wären, im Falle sofortiger Anzeige Entschädigung zu bekommen; so würden sie wahrscheinlich die Anzeige nicht sobald gemacht, sondern die Sache möglichst lange verheimlicht haben, dann hätte sich die Krankheit unaufhaltsam verbreitet, und auch wir würden Tausende verloren haben, so gut wie andere Kantone. Also behaupte ich, daß diese Anstalt bereits sehr viel geleistet hat, wenn gleich noch nicht sehr viele Entschädigungen daraus bezahlt werden müssten. Der Kanton Freiburg hat ein ganz ähnliches Gesetz wie unser bisheriges; dasselbe ist von den Jahren 1807 und 1828. Warum ist denn dort das Umschreifen jener Krankheiten nicht verhindert worden? weil die Behörden es nicht sogleich gewagt haben, bei den ersten vorgekommenen Anzeichen der Krankheit alles betreffende Vieh plötzlich niederschlagen zu lassen, während die Viehbesitzer ihre Anzeigen im Vertrauen auf Entschädigung zur rechten Zeit gemacht zu haben. Der Fehler lag also dort nicht am Gesetze, sondern an der mangelhaften Vollziehung desselben. Es ist bemerkt worden, unsere Viehent- schädigungskasse sei so gering, daß, wenn eine der beiden Krankheiten, nämlich die Lungenfeuer oder die Rinderpest, in irgend bedeutendem Grade in unserem Kanton eindringen sollte, das Geld in einem einzigen Jahre aufgezehrt sein würde. Das ist möglich, aber eben, weil die Betreffenden wissen, daß sie entschädigt werden, wenn sie sogleich die Anzeige machen, werden wir schwerlich je von einer dieser beiden Epidemien sehr heimgesucht werden. Im Kanton Waadt schleicht die Lungenfeuer bereits zwei Jahre herum, und warum? weil die Viehbesitzer die Sache anfänglich verheimlicht hatten. Hätten sie dort ein solches Gesetz, so würden die betreffenden Partikularen das nicht verheimlicht haben. Von dort ist die Krankheit nach dem Kanton Freiburg verschleppt worden. Man hat gewünscht, daß eine Viehasssekuranz mit der Entschädigungskasse in Verbindung gesetzt werde. Dieser Gegenstand ist genau untersucht worden, so genau, als es bei den mangelhaften statistischen Angaben möglich war. Das Resultat der Untersuchung ist, daß, wenn man eine obligatorische Viehasssekuranz errichtet und alle Waare, die über ein Jahr alt ist, dazin aufnehmen will, durchschnittlich vom Stück Fr. 1 per Jahr bezahlt werden müsste. Von einer obligatorischen Viehasssekuranz kann also nicht die Rede sein, eine nichtobligatorische aber würde sich nicht lange halten können. Versuche dieser Art sind in Deutschland mehrere gemacht worden, so z. B. hatte sich in Leipzig eine Viehasssekuranzgesellschaft für ganz Deutschland mit sehr bedeutenden Fonds gebildet, allein bald waren diese Fonds aufgezehrt, und die Gesellschaft löste sich auf. Auch im Kanton Aargau hatte man den Anfang gemacht, im ersten Jahre ging die Sache gut, im zweiten aber wollten die Betreffenden schon nicht mehr bezahlen. Wenn bei uns eine solche freiwillige und allgemeine Anstalt Anklang finden soll, so sollte der jährliche Beitrag nicht mehr als höchstens Br. 5 sein dürfen; allein für den Augenblick kann davon, wie gesagt, nicht die Rede sein. Wenn man nun aber heute in den vorliegenden Entwurf nicht eintritt, so ist der Regierungsrath nicht mehr berechtigt, die Stempelgebühr für die Viehscheine zu beziehen, und alsdann fallen die Viehscheine von selbst dahin. Daher stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Eintreten. Daß es zweckmäßig wäre, auch für die Pferde dergleichen Scheine einzuführen, unterliegt wohl keinem Zweifel; es liegt auch ein daherges. Projekt bei dem Departement des

Innern und ist von der Sanitätskommission und der thierärztlichen Kommission bereits vorberathen worden.

**Tschärner**, Regierungsrath. Der Herr Präopinant hat bereits gezeigt, warum man die Viehentschädigungen auf die rein epizootischen, d. h. tödtlichen Krankheiten beschränken will; denn alle Viehwaare, welche davon irgend berührt wird, ist unwiederbringlich verloren. Das ist ganz anders als bei der Klauenseuche, welche in der Regel nicht tödtlich ist. Im Kanton Freiburg, welcher sonst immer in dergleichen Sachen den Kanton Bern nachgeahmt und daher auch unsere Verordnung über die Viehentschädigungen angenommen, aber in der Execution nicht mit uns Schritt gehalten hat, hatten sie angefangen, die Viehbesitzer, welche die Anzeigen von der Maul- und Klauenseuche machten, zu entschädigen; bald war das Kapital ihrer Kassa fort, und anstatt dessen Schulden da. Nun brach zu gleicher Zeit die Lungenseuche aus. Da jetzt die Viehentschädigungskassa erschöpft war, so durfte die Regierung bei den ersten Anzeichen jener Krankheit nicht so energisch einschreiten. So hat sich denn dort die Seuche in kurzer Zeit verbreitet, so daß ganze Viehherden niedergeschlagen werden mußten, und daß der Kanton Freiburg von allen übrigen Kantonen abgesperrt wurde. Warum alles das? Weil er aus Mangel an Geldmitteln verfaßt hat, zu rechter Zeit einzuschreiten. Im untern Theile von Wallis herrscht die Seuche seit drei Jahren, und jetzt muß man bald hier bald dort das Vieh niederschlagen. Ebenso ist es im Kanton Waadt. Dort haben sie jetzt endlich strenge Maßregeln ergripen; aber, weil sie dort keine Entschädigungskassa haben, so werden die betreffenden Viehbesitzer aus der Staatskassa entschädigt werden müssen. Warum ist im Jahr 1804 bei uns die Verordnung gemacht worden? Weil sich damals die Krankheit verschiedene Male gezeigt hatte. So in der Schlosscheune zu Münsingen und auf dem gleichen Gute, wo ich jetzt wohne und mein Vieh halte. Da hat man 47 Stücke der schönsten Kühe geschlagen; das geschlagene Vieh aber wurde aus der Staatskassa vergütet. Daher ist die Verordnung entstanden, um allmälig einen Fond für Entschädigungen zu bekommen und dann desto kräftiger einschreiten zu können. Seit ich in den Geschäften bin, hat diese Krankheit 14 bis 15 Mal bei unszenzefekt, so namentlich, während die Österreicher da waren. Nur dadurch, daß jedes Mal die bestehenden Vorschriften streng in Anwendung gebracht wurden, ist es gelungen, das Land vor einem weitem Umschlagreifen der Seuche zu bewahren. Man hat gewünscht, daß man die ganze Sache in eine Assekuranz umwende. Dazu haben wir kein Recht, denn die Abgabe von den Viehscheinen haben die Betreffenden zum bestimmten Zwecke der Entschädigung in den bezeichneten zwei Fällen bezahlt, also können dieselben von Rechts wegen fordern, daß das beibehalten werde, besonders im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir von einer dieser Krankheiten fast ringsum bedroht sind. Man kann übrigens eine solche Assekuranz auf keinen Fall obligatorisch machen; lassen wir sie aber facultativ, so wird nur ein Theil der Viehbesitzer beitreten. Sollen wir nun eine Stempelgebühr vom ganzen Lande beziehen für eine Privatanstalt, an welcher nur Einzelne Theil nehmen? Uebrigens bin ich überzeugt, daß bei den verschiedenen Verhältnissen unsers Kantons eine solche allgemeine Anstalt unmöglich ist. Werden Diejenigen, welche die Stallfütterung haben, eintreten wollen mit Denjenigen, welche geringes Vieh auf das Moos treiben, oder mit den Viehbesitzern in den höhern Berggegenden, wo das Vieh beständig in Gefahr ist, herunterzustürzen u. s. w.? Warum sind bisher alle Viehassuranz gescheitert? Weil man sie gewöhnlich ansah als Prämien für die schlechte Besorgung des Viehes. Die, welche ihr Vieh schlecht besorgten, hatten den Vortheil, und Die, welche es gut besorgten, mußten bezahlen. Herr Zahler hat gesagt, Fr. 100,000 seien nichts für den Fall, wo das Unglück in großer Ausdehnung über uns kommen sollte, allein, Tit., wenn die Verordnung streng nach ihrem Sinne und Geiste gehandhabt wird, so ist zu hoffen, daß wir vor solchem Unglücke verschont bleiben werden. Ich stimme zum Eintreten. Es bleibt dann immer noch offen, Ihnen, Tit., den Projekt zu einer freiwilligen Viehassuranz vorzulegen oder auch eine solche auf dem Wege der Privatunternehmung zu stifteten. Die gemeinnützige Gesell-

schaft hat dafür Preischriften ausgeschrieben, über welche zu rapportiren ich die Ehre gehabt habe.

A b s t i m m u n g.

1) Einzutreten . . . . .	gr. Mehrheit.
2) Sofort einzutreten . . . . .	83 Stimmen.
Zu verschieben . . . . .	11 "
3) Für Behandlung in globo . . . . .	20 " Mehrheit.

„§. 1. Die Viehentschädigungskassa soll wie bisher unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes verwaltet, und die Rechnung jährlich durch die Sanitätskommission und durch das Departement des Innern geprüft und öffentlich bekannt gemacht werden.“

**Taggi**, älter, Regierungsrath, schlägt vor, die Viehentschädigungskassa auch fernerhin auf den Betrag einer bestimmten Kapitalsumme, j. B. Fr. 200,000, zu beschränken.

**Tschärner**, Regierungsrath, erwidert, daß dies nicht hieher gehöre, indem der §. 1. bloß die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde bezeichne.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraph wie er ist . . . . . gr. Mehrheit.

„§. 2. Die Stempelgebühren für die Viehscheine sollen auch fernerhin nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834 §. 10 bezogen werden. Der Betrag derselben ist nach Abzug der Kosten des Drucks der Viehscheine und des Geldtransports in die Viehentschädigungskassa zu legen.“

**Tschärner**, Regierungsrath. Man hat vorhin gewünscht, daß eine bestimmte Summe festgesetzt werde. Wir haben hingegen geglaubt, es werden auch nach uns Personen in den Behörden sitzen, welche sich das öffentliche Wohl angelegen sein lassen, und man solle ihnen also nicht vorgreifen.

Der Paragraph wird durchs Handmehr angenommen.

„§. 3. Der Ertrag der Viehentschädigungskassa soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löserdülle verwendet werden.“

**Tschärner**, Regierungsrath. Die hier bezeichneten Krankheiten sind vollständig tödtlicher Natur, und die Erfahrung hat gelehrt, daß mit äußerst seltenen Ausnahmen kein irgendwie angestechtes Stück Vieh davon kommt. Auch bleibt in der Regel kein Stück Vieh unangegriffen, wenn einmal die Ansteckung in eine Heerde oder in einen Stall eingedrungen ist. Daher bleibt kein anderes Mittel übrig, als in solchen Fällen die ganze Heerde und den ganzen Stall voll niederschlagen und über alle Umgebungen den Stallbann zu verhängen. Der Krankheitsstoff wird sogar in den Kleidern Derer, die mit dem Vieh zu thun haben, weiter getragen, weshalb man im Kanton Freiburg lebhaft in den angestechten Gegenden alle diese Kleider hat verbrennen lassen. Dieses sind die Gründe, Tit., warum man sich hier auf diese Krankheiten beschränkt.

**Bach**. Ich hätte zwar gewünscht, daß man diese Entschädigungen auch auf den Milzbrand u. dgl. ausdehne. Ich weiß aber, daß das fast unausführbar sein würde. Hingegen wünsche ich eine andere Ausdehnung des §. 3. Es heißt nämlich, der „Ertrag“ der Kassa solle zu Entschädigungen verwendet werden. Nun könnte aber in der nämlichen Krankheitsperiode größerer Schaden eintreten, als welchen der Ertrag decken möchte, und da frage ich: wie soll es denn gehalten sein? Sollen Diejenigen, welche bereits entschädigt wurden, wiederum einen Theil davon zurückstatten, damit auch die Andern entschädigt werden können, oder sollen die letztern gar nichts bekommen? Ich bin daher so frei, folgenden Zusatz vorzuschlagen: „Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem

hienach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatskassa vorgeschoßen und hernach aus der Viehentschädigungskassa wieder ersehen werden.“

Romang, Regierungsstatthalter, pflichtet diesem Antrage um somehr bei, als im Kanton Freiburg, gerade deshalb so großes Unglück entstanden sei, weil man kein Geld mehr hatte, um die Betreffenden zu entschädigen, so daß man es unterließ, die verdächtige oder angesteckte Viehware zu rechter Zeit niederschlagen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, glaubt, die Sache sei deutlich genug, da es ja im nachfolgenden Paragraph heisse: „so lange die Hülfsmittel der Kassa hinreichen.“

Etscharner, Regierungsrath, schlägt, um den angebrachten Wünschen Rechnung zu tragen, vor, anstatt „Ertrag“ zu schen „Betrag.“

A b s t i m m u n g .

- |  |               |
|--|---------------|
| 1) Für den Paragraph, mit obiger Redaktionsveränderung . . . . . | gr. Mehrheit. |
| 2) Für die Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Bach : : : : .   | 54 Stimmen.   |
| Dagegen . . . . .  | 31 "          |

„§. 4. Den nach §. 3 verlustigen Viehbesitzern wird, so lange die Hülfsmittel der Kassa hinreichen, folgende Entschädniß zugesichert:

- Für, auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund erfundenes, Vieh, dessen Fleisch, Haut u. s. w. noch benutzt werden können, der Betrag des allfälligen Mindererlöses bis auf den Schätzungsverth des geschlagenen Viehes. Den Ertrag (Erlös) oder den diesem gleichkommenden Werth, hat der Eigentümer, falls er das Fleisch u. s. w. selbst benutzen würde, schriftlich und getreulich zu bescheinigen;
- für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von der Lungenseuche oder Kinderpest infizirt befundenes, daher zum Verkauf des Fleisches nicht geeignetes, Vieh, drei Biertheile nach vorhergegangener billiger Schätzung;
- für wirklich mit den oben bezeichneten Krankheiten behaftetes und als solches geschlagenes Vieh, ein Biertheil des Schätzungsverthes;
- für gleichzeitig an jenen Krankheiten gefallenes Vieh ein Achtheil des Schätzungsverthes, jedoch nur wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war.“

Umfrage über litt. a.

Etscharner, Regierungsrath. Man wollte hier den Viehbesitzer aufmuntern, sich den nöthigen Polizeimafregeln nicht zu widersetzen, sondern im Gegenteil zu rechter Zeit die erforderliche Anzeige zu machen. Wenn aber Vieh von Polizei wegen geschlachtet wird, so schien es bei dem gegenwärtigen Bestand der Kassa billig, den Schaden ganz zu ersehen, während nach der bisherigen Verordnung nur drei Biertheile ersehen wurden.

Dr. Ummann wünscht, statt des zweiten Satzes, folgende Redaktion: „Den Ertrag oder Erlös hat der Eigentümer, falls er das Fleisch u. s. w. verkauft, schriftlich und getreulich zu bescheinigen; wenn er solches aber selbst benutzt, dasselbe nach §. 7 schätzen zu lassen.“

Romang, Regierungsstatthalter, schlägt dagegen vor zu sagen: „Den Betrag des Mindererlöses hat der Eigentümer schriftlich zu bescheinigen.“

Etscharner, Regierungsrath, findet die Redaktion des Entwurfes genügend, da sie dem gewünschten Sinne entspreche.

A b s t i m m u n g .

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für litt. a. mit Vorbehalt der Redaktion . . . . . | Handmehr.   |
| 2) Für die Redaktion des Entwurfes . . . . .          | 39 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                                     | 42 "        |

Litt. b. wird durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über litt. c.

Etscharner, Regierungsrath. Nach der bisherigen Verordnung wurde für den hier bezeichneten Fall keine Entschädigung gegeben, da man aber jetzt alle Entschädigungen höher setzt, so schien auch hiesfür etwas billig.

Bach trägt auf die Hälfte des Schätzungsverthes an, da der hier bezeichnete Fall nicht so wesentlich von demjenigen in litt. b. verschieden sei.

Romang, Regierungsstatthalter, unterstützt diesen Antrag, da man sonst allzusehr zur Verheimlichung versucht sein könnte.

Etscharner, Regierungsrath. Gerade wegen der Verheimlichung wollten wir nicht ein Mehreres vorschlagen, und auch anderwärts wird für diesen Fall keine Entschädigung gegeben.

A b s t i m m u n g .

Für unveränderte Annahme der litt. c . . . gr. Mehrheit.

Litt. d wird durch's Handmehr angenommen.

Hier wird die fernere Berathung dieses Entwurfes für heute abgebrochen.

Umfrage über die Erheblichkeit der heute verlesenen Mahnung des Herrn Regierungsstatthalters Taggi, bezüglich auf die Korrektion der Landstraße von Gwatt bei Thun bis zum Spiezmoos.

Taggi, Regierungsstatthalter, schildert die Nothwendigkeit, dem Oberlande eine sichere und bequeme Verbindung mit Thun und der Hauptstadt des Kantons zu geben, indem durch die im Jahr 1834 beschlossene Thunerseestraße noch nicht hinreichend dafür gesorgt sei, da die Strecke von Gwatt bis zum Spiezmoos, welche, ungefähr eine Stunde lang, nicht weniger als 7 steile Stütze habe, noch nicht korrigirt worden. Das Baudepartement habe verschiedene auf diesen Gegenstand bezügliche und vom Grossen Rath erheblich erklärte Mahnungen und Anzüge behandelt und leßthin dem Regierungsrathe einen Korrektionsantrag zu Handen des Grossen Rathes vorgelegt. Diesem Antrage zufolge würde die Korrektion Fr. 95,000 kosten, wovon Fr. 43,000 für eine neue Brücke über die Kander, indem die alte Kanderbrücke für gröbere Lasten theils zu niedrig, theils zu baufällig sei. Alle Kosten, mit Ausnahme einiger kleinen Landenschädigungen, seien vollständig ausgemittelt, auch von der Gemeinde Spiez ansehnliche Beiträge und Leistungen versprochen worden. Ueberdies begehrte man für das Jahr 1841 bloß Fr. 10,000, und so nach Verhältniß für die folgenden Jahre. Der Regierungsrath habe aber den Antrag des Baudepartements von der Hand gewiesen, indem nunmehr ein anderer Straßenzug im Wurfe sei, welcher aber einen bedeutenden Umweg zur Folge haben würde und nach dem Urtheile von Sachverständigen unausführbar sei. Der Redner schließt demnach dahin, daß die Mahnung erheblich erklärt, und der Regierungsrath beauftragt werde, den Projekt des Baudepartements dem Grossen Rath vorzulegen.

Etscharner, Regierungsrath, erklärt, im Regierungsrath gegen die Vorlegung des Projektes gestimmt zu haben, indem die Sache noch gar nicht reif sei, und das laut Budget für das laufende Jahr disponible Geld nicht einmal zur Ausführung bereits angefangener Arbeiten hinreiche. Dem wesentlichen Bedürfnisse des Oberlandes sei durch die Thunerseestraße entsprochen, diese Straße sei aber theilweise so schlecht angelegt, daß der untere Theil eben so gut sei, als der obere. Mit weniger Kosten könne man nach einem andern Plane eine Korrektion machen, wodurch dann zugleich auch das Frutigthal und Siebenthal eine bessere Kommunikation erhalten. Dieser Gegenstand sei daher einer gründlichen Untersuchung werth, besonders wenn man an eine dureinstige Verbesserung der Gemmistrasse denke. Auch der Staatsrath und Ingenieur Matile habe einst gesagt,

jede andere Korrektion sei ein Unsinn. Wenn man übrigens bedenke, daß für Verbesserung derjenigen Straßen, welche als die Hauptadern des Handels anzusehen seien, wie von Bern nach Murten, von Bern nach Alarberg, von Bern durch das Grauholz, ferner die Straße von Bözingen und über die Rangieres u. s. w., noch nichts geschehen sei, so werde man den Regierungsrath wohl entschuldigen, wenn er in solchen Dingen vorsichtig zu Werke gehe. Daher habe der Regierungsrath das Baudepartement beauftragt, jene Strafenkorrektion nochmals in Untersuchung zu ziehen. Der Redner erklärt, einer der ersten zu sein, der dann zu gehöriger Zeit der Sache rufen werde, stimmt aber für jetzt gegen die Erheblichkeit der Mahnung.

**Knechtenhofer**, Oberstl., vertheidigt sich gegen die Zummung, als sei er der Fortsetzung der nun einmal angelegten Straße auf der Schattseite des Thunersees entgegen, pflichtet aber hinsichtlich der einzuschlagenden Richtung völlig den Ansichten des Herrn Präopinanten und des Regierungsraths bei, indem er glaubt, daß mit der Zeit namentlich die Siebenthalstraße eine der allerwichtigsten Straßen des Kantons abgenommen werde, indem sie nicht nur den Kanton Bern mit dem Waadtlande, sondern auch mit der Simplonstraße in direkte Verbindung bringen könne. Auch eine allfällige Straße von Reutigen über Riggisberg nach Freiburg, sowie eine solche über Glütsch nach Riesen müsse man hiebei im Auge haben. Die Schattseitenstraße am Thunersee sei übrigens so angelegt, daß man gegenwärtig gar nicht durchpassieren könne, da in der Krattighalde alles heruntergefallen sei; was würde es also unter diesen Umständen dem Oberlande nützen, wenn auch der in der Mahnung verlangte Strafenzug bereits gemacht wäre?

**Dähler**, zu Oppigen, erwiedert, das Baudepartement wisse gar gut, daß der Punkt, wo Frutigen, Siebenthal und Oberland sich ausmünden, ein so wichtiger sei und habe das reislich untersucht; allein der Projekt, welchem die beiden Herren Präopinanten den Vorzug geben, würde vorerst drei neue und so kostbare Brücken nötig machen und überhaupt so großartig und kostspielig werden, daß an die Ausführung nicht zu denken sei, während der vom Regierungsrath vorgeschlagene Projekt einfach und leicht ausführbar sei u. s. w. Eine Linie würde überdies durch eine baldige und abgelegene Gegend gehen, während man nach dem Plane des Baudepartements in einer fruchtbaren Gegend bleibe, die doch ihre Straße auch haben müsse. Alle Vorarbeiten seien mit Vorsicht und Gründlichkeit gemacht worden, und man sei dem Oberlande schuldig, seinen dahерigen Wünschen entgegen zu kommen.

**Schläppi** bemerkte, das Oberland habe keine Schuld an der Krattighalde, und man werde die Oberländerstraße nicht über Frutigen und Wimmis führen wollen. Mache man die angefangene Thunerseestraße nicht aus, so seien die dahерigen Kosten verlorenes Geld u. s. w. Der Redner schließt demnach zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Zaggi.

**Zaggi**, Regierungsrath, jünger. Nach den gefallenen Neuerungen sollte man fast glauben, das Baudepartement habe seinen Antrag über das Knie gemacht, während doch selten ein so gründlicher und vollständiger Antrag von dieser Behörde vorgelegt worden sei. Wenn man bei jeder neuen Strafanlage die Straßen aller Welttheile zusammenknüpfen wollte, so würde man nie zu etwas gelangen. Habe man etwa heute bei der Wannenluhstraße auch von der Gemmi, vom Siebenthal u. s. w. gesprochen? Im Regierungsrath sei der Projekt des Baudepartements bloß der Finanzen wegen, nicht aber vorgeworfener Unzweckmäßigkeit wegen, von der Hand gewiesen worden. Denn nur Herr Regierungsrath Eschärner, welcher uns drei neue Brücken machen möchte, habe die Zweckmäßigkeit in Zweifel gezogen. Die von ihm vorgezogene Strafentlinie würde kostbarer werden, als die Bielerseestraße; übrigens sei es hier um eine Straße aus dem Oberlande nach Bern zu thun, und nicht

um eine Straße nach dem Siebenthal. Der Redner stimmt demnach zur Erheblichkeit der Mahnung und bedauert, daß das Baudepartement nicht von seinem Rechte Gebrauch gemacht und die Sache von sich aus vor den Grossen Rath gebracht habe.

**Huggler**. Die meisten Oberländer hier im Grossen Rath haben bisher fast zu allen Straßen gestimmt, in der Hoffnung, daß man dann auch gegen sie billig sein werde; allein ungeachtet vielfacher Wünsche von Seite des Oberlandes sei es bis jetzt einer gewissen Partei immer gelungen, die Erfüllung zu vereiteln, wie in Betreff der Brienzseestraße u. s. w. Der Redner hätte gar nicht geglaubt, daß diese Sache hier Widerspruch finden würde; er wisse aber, was im Plane sei, und man solle wenigstens wissen, daß man die Oberländer nicht über den Löffel barbieren könne, ohne daß sie es wenigstens sehen.

**Zaggi**, Regierungsrath, älter, stimmt zwar, so wie im Regierungsrathe, so auch hier für Erheblichkeit der Mahnung, aber nur aus dem Motive: „Das Beste ist ein Feind des Guten“; denn er sei, nach vorgenommener genauer Besichtigung der Lokalität, vollständig überzeugt, daß die Idee des Herrn Regierungsraths Eschärner und Oberstlieutenants Knechtenhofer die allein richtige sei.

**Langel**, Regierungsrath. Der größte Theil der vorhergehenden Redner scheinen mir von der Frage abgekommen zu sein, indem sie sich mit dem von dem Baudepartement vorgeschlagenen Strafenzug beschäftigen, während es sich für den Augenblick nur darum handelt, sich für oder wider die Erheblichkeit des vorgelegten Anzuges auszusprechen. Der Regierungsrath, ohne den Entwurf des Baudepartements zu verwirren, hatte eine Pflicht, gegenwärtig dieses Projekt dem Grossen Rath nicht vorzulegen. Ich habe diese Meinung geheilt, weil man sich mit den Straßen beschäftigen muß, die allgemeines Interesse haben, vor denjenigen, die nur ein untergeordnetes und Lokalinteresse darbieten. Der Regierungsrath hat sich darauf gestützt, daß der Überschuß, welcher für dergleichen Arbeiten bestimmt ist, ohnehin bald erschöpft sein werde. Ich stimme daher gegen die Erheblichkeit.

**Hügli** wünscht, daß eine Kommission aus der Mitte des Grossen Rathes niedergesezt werde, um den Projekt des Baudepartements zu untersuchen, und führt, um die Nothwendigkeit der gewünschten Korrektion zu zeigen, an, daß auf der fraglichen Strafenstrecke, ihrer Gefährlichkeit wegen, häufige Unglücksfälle sich ereignet haben, wovon sein eigener Bruder Zeugnis geben könne.

#### A b s i m m u n g .

für die Erheblichkeit der Mahnung . . . . .	45 Stimmen.
Dagegen . . . . .	46 "

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird:

Eine Mahnung des Herrn Oberstlieutenants Knechtenhofer, dahin gehend, daß der Regierungsrath angewiesen werde, seinem am 26. Februar 1840 eingereichten und erheblich erklärten Anzuge, betreffend die Vorlegung einer allgemeinen Uebersicht über den Strafen- und Wasserbau in unserem Kanton, Folge zu geben.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Behnnte Sitzung.

Donnstag den 4. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Eine Vorstellung von Gemeinden aus den Amtsbezirken Marberg und Fraubrunnen, betreffend eine Modifikation des Gesetzes über die Führungen;
- 2) Verschiedene Begnadigungsgesuche.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfs über die Viehentschädigungskassa.

„§. 5. Die im vorhergehenden Paragraph ausgesprochenen Entschädigungen treten jedoch nur dann ein, wenn bescheinigt wird, daß von Seite der Eigenthümer keine absichtliche Verheimlichung stattgefunden, dieselben sich bereitwillig den Anordnungen der Behörden unterzogen haben, und die Entschädigungsansprüchen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorfall der Sanitätskommission eingegeben worden.“

Von den Entschädnissen bleiben ausgeschlossen die Eigenthümer

- a. derjenigen Thiere, welche bei'm Tödten mit organischen Fehlern der Lungen und Leber (nach dem Sinne des Währschaftsgesetzes) behaftet erfunden werden;
- b. derjenigen Thiere, welche aus andern Kantonen eingeführt und inner der Gewährszeit, welche im Ankaufsorte gesetzlich besteht, an der Kinderpest oder an der Lungenseuche erkranken.“

von Sinner, Oberstleutnant, möchte die litt. a streichen, indem, wenn ein Thier irgend andere Fehler habe, es um so weniger werth sei und also bei der Abschätzung um so geringer werde geschäht werden.

Moreau wünscht, daß litt. a der zweiten Abtheilung in folgender Weise redigirt werde: „——— Lungen und Leber, im alten Kanton nach dem Sinne des Währschaftsgesetzes, und im Leberberge nach den Bestimmungen der Art. 1625 und 1648 des franz. Civilgesetzbuches.“

von Erlach wünscht in Bezug auf den zweiten Theil des Paragraphs eine Redaktion in dem Sinne, daß für kein Stück Vieh, für welches der Eigenthümer nach dem Civilgesetz,

Saz. 714 bis 720, Entschädigung erhält, nach dem vorliegenden Gesetz Entschädigung geleistet werde.

Escarner, Regierungsrath, schließt auf Erheblichkeit der beiden Anträge, und auf Zurücksendung der zweiten Abtheilung des §. 5 zu neuer Redaktion in diesem Sinne.

Abstimmung.

- 1) Die erste Hälfte des §. 5 wird durch's Handmehr genehmigt.
- 2) Für Zurücksendung der zweiten Abtheilung 101 Stimme.

„§. 6. Sollte sich ein Viehbesitzer vorsätzlicher Verheimlichung der genannten Krankheiten an seinem Vieh schuldig machen, oder sich den Anordnungen der Behörden widersezen, so soll derselbe für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und überdies nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.“

Bach schlägt folgenden Zusatz vor: „Dagegen hat jeder Vieheigenthümer das Recht, das Schlagen seiner Thiere zu verlangen, sobald zwei Sachverständige finden, daß dieselben mit der Lungenseuche oder der Kinderpest behaftet seien.“

Romang, Regierungsstatthalter, hält diesen Zusatz nicht für sehr nötig, möchte aber nach dem Worte „widersehen“ einschalten: „oder dieselben zu umgehen suchen.“

Escarner, Regierungsrath, glaubt, der §. 6 enthalte alles Nöthige.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des §. 6 . . . gr. Mehrheit.

„§. 7. In vorkommenden Fällen hat der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zwei unparteiische Schäfer zu wählen und in Gelübde aufzunehmen, die nach Wissen und Gewissen den wahren Werth des abgestandenen oder niederzuschlagenden Viehs und bei dem gefundnen die Schätzung der noch zu benutzenden Theile anzugeben haben.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 8. Die Schätzungen sollen nach dem Werthe bestimmt werden, den das Vieh im gefundenen Zustande hatte. Bei den Schätzungen sind die zu schlagenden oder die gefallenen Stücke nach Schlag, Alter, Farbe und Brandzeichen genau im Protokoll zu beschreiben und die Schätzungssumme beizufügen.“

Bach glaubt, es sei eine Bestimmung nötig, dahin gehend, daß für das von Polizei wegen geschlagene Vieh die Viehentschädigungskassa, für gefallenes Vieh aber der betreffende Eigenthümer die Schätzungsosten zahlen solle.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erwiedert, daß die Schätzungsosten der allgemeinen Sanitätskassa zur Last fallen, indem die Viehentschädigungskassa nichts bezahle als die eigentlichen Entschädigungen. Ein Zusatz im angetragenen Sinne sei demnach überflüssig.

Bach zieht seinen Antrag zurück.

Moschard schlägt vor, beizufügen: „Dass in allen Fällen, wo sich Viehkrankheiten in den Ortschaften gezeigt haben, die Regierungsstatthalter durch kompetente Sachkundigen ihre Natur ermitteln lassen, und der Sanitätskommission von dem Besinden der Sachverständigen Nachricht geben werden, damit die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Von welcher Natur sie auch sein mag, so fallen die Kosten der Untersuchung durch Sachverständige der Versicherungskassa zur Last.“

von Sinner, Oberstleut., verlangt, dass die Schätzungen nach dem Werthe des Viehes, ohne Rücksicht auf die Lungenseuche und Kinderpest, gemacht werden sollen.

Romang, Regierungsstatthalter, glaubt, dass für dasjenige, was Herr Moschard wolle, bereits im Bergfahrtsreglemente gesorgt sei, und für das, was Herr Oberstleutnant von Sinner vorschlage, werde vermutlich durch die vorhin beschlossene Redaktionsveränderung zu §. 5 gesorgt worden.

Eschärner, Regierungsrath, schliesst aus den von den Herren Regierungsrath Schneider und Romang angebrachten Gründen einfach zum Paragraph, mit dem Beifügen, dass das Departement des Innern wirklich autorisiert sei, einen kurzen Auszug aus dem Bergfahrtsreglemente in hinreichender Anzahl drucken und verbreiten zu lassen, um die Viehbesitzer auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.

A b s i m m u n g.

1) Für unveränderte Annahme des §. 8 . . . . .	gr. Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Moschard . . . . .	34 Stimmen.
Dagegen . . . . .	68 "

„§. 9. Die Sanitätskommission hat die Entschädigungsanforderungen nebst den Belegen genau zu prüfen.“

Auf ihren Antrag weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.“

Eschärner, Regierungsrath, berichtigt die Redaktion dahin, dass nach den Worten: „auf ihren Antrag“ einzuschalten sei: „und denjenigen des Departements des Innern.“

Isenschmid möchte, statt: „der Regierungsrath“ setzen: „das Departement des Innern.“

A b s i m m u n g.

1) Der erste Satz des §. 9 wird durch's Handmehr angenommen.	
2) Der zweite Satz wird ebenfalls, mit Vorbehalt obiger Anträge, durch's Handmehr genehmigt.	
3) Für die von Herrn Regierungsrath Eschärner vorgeschlagene Redaktion . . . . .	59 Stimmen.

Für die von Herrn Isenschmid vorgeschlagene Redaktion . . . . . 41 "

„§. 10. Gegenwärtiges Dekret, durch welches diejenigen vom 9. Mai 1804 und vom 18. Juni 1827 aufgehoben werden, tritt von nun an in Kraft; es soll gedruckt, auf gewöhnlichem Wege bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes in Bern, den 1841.“

Durch's Handmehr angenommen.

### Eingang.

„Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung:

Dass die durch das Dekret vom 9. Mai 1804 gegründete Viehentschädigungskassa die gemäss dem Dekret vom 18. Juni 1827 verlangte Kapitalsumme von Franken 100,000 erreicht hat,

Dass jedoch die Zinsen dieser Kapitalsumme noch nicht hinreichen würden, in allen Arten von Ansteckungskrankheiten Entschädigungen eintreten zu lassen, und dieses nur durch einen längeren Bezug der geringen Stempelgebühr der Viehscheine erreichbar ist,

in der Absicht, die durch das Dekret vom 18. Juni 1827 bestimmten Entschädigungen etwas höher zu setzen, auf Antrag des Regierungsrathes und des Departements des Innern,

beschließt:

Eschärner, Regierungsrath, schlägt vor, dass in Ueber-einstimmung mit dem bei §. 3 gefassten Beschluss, im zweiten Passus statt der Worte „die Zinsen dieser Kapitalsumme“ gesetzt werde „diese Kapitalsumme“.

Romang, Regierungsstatthalter, stellt, um einen Widerspruch mit §. 3 zu vermeiden, den Antrag, im zweiten Passus an Platz der Worte „in allen Arten von Ansteckungskrankheiten“ zu setzen „die der Kassa zur Last fallenden“.

Stettler möchte den zweiten Passus als überflüssig streichen.

Eschärner, Regierungsrath, stimmt zum Antrage des Herrn Romang.

A b s i m m u n g.

- 1) Der erste und dritte Passus werden durch's Handmehr genehmigt.
- 2) Für den zweiten Passus, mit Vorbehalt der Redaktion . . . . . 47 Stimmen.  
Denselben zu streichen : : : : 47 "

Der Herr Bicelandamman entscheidet für die Streichung.

(Herr Stettler, als Statthalter des Herrn Bicelandammanns, übernimmt, da letzterer sich entfernt, das Präsidium.)

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf des Beundackers zu Fraubrunnen.

Der Vortrag geht dahin, dass der vor dem Dorfe Frau-brunnen gelegene, dem Staate zugehörige Beundacker zwei Juchart und 19,598 Quadratfuß enthaltend, dem Rill. Sieber um die Summe von Fr. 4052 Rp. 62½, als das höchste bei der Verkaufssteigerung gefallene Angebot, verkauft werden möchte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der am 18. Dezember 1840 abgebrochenen Berathung des Entwurfs eines Ohmgeldgesetzes.

§. 2. (Am 18. Dezember 1840 zu neuer Redaktion zurückgeschickt.)

Die Mehrheit des Finanzdepartements schlägt folgende Redaktion vor:

„Für die im Kanton Bern gebrannten und zu verkaufen-den geistigen Getränke haben die betreffenden Fertiger derselben jährlich eine Patentsteuer von Fr. 15 zu bezahlen.“

Ausgenommen hiervon sind jedoch (nach erster Subdivision dieser Mehrheit) das Stein- und Kernobst und die Weintreber, wenn diese Gegenstände eigene landwirthschaftliche Erzeugnisse des Betreffenden sind; (nach anderer Subdivision dieser Meinung: alle eigenen Erzeugnisse überhaupt, ohne Ausnahme.)“

Die Minderheit des Departements dagegen wünscht nachstehende Redaktion:

„Für die im Kanton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen, nach folgendem Tarife:

- a. Für die Destillation von Stein- und Kernobst, Weintreber, Beeren und Enzianwurzeln . Fr. 15
- b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten, ohne Ausnahme . . . . . 50“

Auf den Fall, daß dieser Ansicht nicht beigestimmt werden sollte, trägt diese zweite Meinung darauf an, daß von Bezahlung einer Patentsteuer ganz abstrahirt werde.

Der Regierungsrath endlich schlägt folgende Redaktion des Art. 2 vor:

„Die im Kanton Bern, sei's nun durch den Grundeigentümer selbst oder durch den Pächter, aus eigenem Gewächse so wie von gesammelten Beeren und Wurzeln gebrannten geistigen Getränke sind keiner Abgabe unterworfen.

Wer dagegen aus angekauften und eingetauschten rohen Produkten geistige Getränke destillirt und damit Industrie treibt, hat ein Patent zu lösen, wofür der Regierungsrath je nach der Ausdehnung dieser Industrie eine jährliche Gebühr beziehen soll von Fr. 25 bis Fr. 150.“

von Jenner, Regierungsrath. Sie haben in der Dezember sitzung den §. 2 des Ohmgeldgesetzes angenommen, wie er ursprünglich vorgeschlagen war. Um folgenden Tage wurde ein Antrag vorgelegt, daß man auch die Destillation von Baumfrüchten, Trebern und Trüsen einer Patentsteuer von bloß Fr. 15 unterwerfe. Das gab eine neue Diskussion, infolge welcher Sie den ganzen Paragraph verworfen und mit nicht weniger als 14 Änderungsanträgen dem Finanzdepartemente zurückgeschickt haben. Jetzt bringt das Finanzdepartement einen Antrag in vier Meinungen, welchen der Regierungsrath noch eine fünfte beigesetzt hat. Mir, als Berichterstatter, liegt es jetzt ob, Ihnen, Zit., zu demonstrieren, was von Allem dem gut sei; man hat mir aber den Auftrag gegeben, hier alle fünf Meinungen zu sotuten, und also will ich jetzt eine nach der andern durchgehen. Das Finanzdepartement hätte Ihnen lieber den §. 2 wiederum so gebracht, wie er ursprünglich war; da aber dies nicht beliebt hat, so mußte man ein anderes Mittel suchen, das Ihnen beliebe. Das Finanzdepartement hat sich dabei in zwei Hauptmeinungen getheilt. Die erste Hauptmeinung will für die Destillation der eigenen Erzeugnisse eine Ausnahme vorschlagen, selbst wenn zum Verkaufe destillirt wird, während der frühere §. 2 alle Produktion ohne Ausnahme frei gab, sofern sie nur zum Hausgebrauche dienen sollte, und nur diejenige Produktion belegte, welche zum Verkaufe betrieben wurde. Jetzt hingegen unterscheidet die Mehrheit des Finanzdepartements zwischen der Fabrikation aus eigenen, und zwischen derjenigen aus angekauften Produkten, weil man in der früheren Berathung hier so etwas gewünscht hat. Eine Unterabtheilung dieser ersten Hauptmeinung wollte aber die Fabrikation aus allen eigenen Erzeugnissen ohne Ausnahme frei geben, während eine andere Unterabtheilung bloß die Destillation von Stein- und Kernobst und Weintrebern frei geben will. Diese Unterabtheilung hat geglaubt, es habe hier nur die Ansicht geherrscht, daß man den Landbau in den Fall setzen solle, den größtmöglichen Ertrag aus den Abgängen der Produkte zu ziehen, als wohin namentlich Treber, Bäzi u. s. w. gehören, und ferner habe man namentlich die öbern Gegenden berücksichtigen wollen, für welche es zu belästigend sein würde, wenn die kleineren Landbesitzer für die Destillation der eigenen Kirschen Patente lösen müßten. Man hat daher geglaubt, daß reduzire sich auf die verschiedenen Arten von Obst und auf die Weintreber, hingen können diese Gründe unmöglich ihre Anwendung finden auf Kartoffeln und Getreide, da man diese beiden Produkte auf andere Weise verwerten könne; wenn daher von Seite mehrerer Brenner jährlich 20,000 bis 30,000 Pfäff Kartoffeln zum Brennen gepflanzt werden, so sei kein Grund vorhanden, um diese ganz vom Ohmgelde zu entheben und ihnen zu erlauben, solche Massen Branntwein zu produzieren, ohne für den Schaden, den

sie dadurch dem Lande zufügen, wenigstens einer Abgabe unterworfen zu sein. Daher wollte diese Unterabtheilung die Destillation von Kartoffeln und Getreide jedenfalls einer Abgabe unterwerfen; die andere Unterabtheilung fand, daß, wenn man die eine Art selbst erzeugter Produkte ausnehme, kein Grund vorhanden sei, um nicht auch die andern selbst erzeugten Produkte auszunehmen. In diese zwei Unterabtheilungen hat sich also die Mehrheitsmeinung des Finanzdepartements gespalten. Die zweite Hauptmeinung, d. h. die Minderheit des Finanzdepartements dagegen ist von der Ansicht ausgegangen, daß es unzweckmäßig und ungerecht sei, die Branntweinfabrikation aus selbst gepflanzten Kartoffeln und Getreide gar nicht zu belegen, während man hingegen jeden ärmern Wasserbrenner einer Abgabe unterwerfe, weil ihm das Glück das Vermögen versagt habe, eigenes Land zu besitzen und auf demselben die rohen Produkte zu erzielen, welche der reichere selbst produzieren könne. Als Wasserbrenner sind beide vor dem Gesetze gleich, ob sie nun aus eigenen Produkten brennen oder aus angekauften. Also sah die Minderheitsmeinung in dem Antrage der Mehrheitsmeinung eine offenkundige Ungerechtigkeit und Ungleichheit vor dem Gesetze, und wenn sie daher in eine daherrige Befreiung irgend einer Art nicht eintreten wollte, so wollte sie hingegen dem Anzuge, welcher im Dezember 1840 eine nochmalige Berathung des §. 2 zur Folge hatte, dadurch Rechnung tragen, daß sie vorschlug, in die Klasse von Fr. 15 außer den Beeren und Enzianwurzeln auch noch das Stein- und Kernobst und die Weintreber zu setzen, hingegen jede andere Destillation ohne Ausnahme mit Fr. 50 zu belegen, indem man geglaubt hat, diese Produktion sei kein Vortheil für das Land. Im Regierungsrath hat man dieser Meinung entgegnet, was die Mehrheitsmeinung vorschlage, sei keine Ungleichheit vor dem Gesetze, es könne ja Zedermann Land kaufen. Ich weiß nicht, Zit., dazu gehört Geld, und das hat nicht Zedermann. Vor Regierungsrath haben sich beide Hauptansichten des Finanzdepartements geltend gemacht, allein die Mehrheit hat sich dahin vereinigt, alle und jede Brennerei aus selbst erzeugten Produkten frei zu geben, so wie auch die Destillation von gesammelten Beeren und Wurzeln, während Diejenigen, welche die rohen Produkte kaufen müssen, mit einer Abgabe von Fr. 25 bis Fr. 150 belegt werden sollen. Noch weiter, als die Mehrheit des Regierungsrathes, wollte die vorhin erwähnte Minderheitsmeinung des Finanzdepartements in dem Falle geben, wenn der Große Rath nicht jede zum Verkaufe betriebene Destillation ohne Ausnahme belege; in diesem Falle nämlich will die Minderheit des Finanzdepartements alle Destillation ohne Ausnahme völlig frei geben, damit doch wenigstens Gleichheit vor dem Gesetze sei. Das, Zit., sind die verschiedenen Anträge, unter welchen Sie heute zu wählen haben.

Der Herr Statthalter eröffnet nunmehr die Anfrage über den Antrag des Regierungsrathes, als welcher zufolge Reglements einzig in Berathung liege.

von Sinner, Oberstleutnant, trägt einfach darauf an, den Antrag des Regierungsrathes von der Hand zu weisen, indem derselbe eine Ungleichheit vor dem Gesetze begründen würde.

Seerleder. Wir haben also fünf Meinungen vor uns; ich bin so frei, eine sechste zu eröffnen. Hier in dieser Versammlung ist schon sehr oft und mit Recht über zunehmende Trunkenheit und den allzuhäufigen Gebrauch gebrannter Getränke geflagt worden; wenn sich aber Gelegenheiten darbieten, diesem Uebel abzuhelfen, so findet man hier gar oft nicht die nöthigen Stimmen dafür. Im ursprünglichen Projekte haben die vorberathenden Behörden Mittel zur Abhülfe an die Hand gegeben, auch war der §. 2, wie er damals vorgeschlagen wurde, von dieser Versammlung bereits zum Beschlusse erhoben; nachher aber hat man ihn zu neuer Bearbeitung wiederum zurückgeschickt. Jetzt werden fünfzehn verschiedene Anträge gebracht, welche nach meinem Dafürhalten sämtlich von dem Zwecke des Gesetzes abweichen. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist, ein Ohmgeld zu legen auf Wein und gebrannte Getränke. Nun gehen die meisten Vorschläge dahin, eine Begünstigung aufzu stellen für den Grundbesitzer, indem man diesen das Recht geben

will, möglichst viele gebrannte Getränke zu fabrizieren, ohne ein Ohmgeld dafür zu bezahlen. Man sieht also nicht darauf, wie viel Branntwein man brenne, sondern wer brenne; ich aber wünsche, daß nicht zu viel gebrannt werde. Der Antrag des Regierungsraths und der Mehrheit des Finanzdepartements geht vom Grundsatz aus: wer da hat, dem wird gegeben. Dieser Grundsatz ist aber hier am unrechten Orte. Ich will auch den Ackerbau begünstigen, aber hier ist es nicht darum zu thun. Die Distinktion, daß man für die Destillation eigener Produkte nichts bezahlen müsse, für die Destillation angekaufter Produkte hingegen wohl, ist unrichtig; denn im Sinne dieses Gesetzes liegt es, daß man überhaupt von der Produktion gebrannter Getränke eine Abgabe bezahlen müsse. Ob solche Getränke aus eigenem oder aus angekauften Produkten produziert worden, ist doch wahrlich dasselbe. Ich will also nicht den Ackerbau belegen, sondern die Industrie. Die Annahme des vom Regierungsrath und der Mehrheit des Finanzdepartements vorgeschlagenen Grundsatzes würde eine Inquisition zur Folge haben, die höchst lästig wäre; es würde oft sehr schwer sein, nachzuweisen, obemand die Kartoffeln oder das Getraide, welche er destillirt, selbst produziert habe oder nicht. Ich nehme daher die Freiheit, anzutragen, daß der ursprüngliche §. 2, welcher hier bereits einmal angenommen war, zum Gesetze erhoben werde. Freilich sollten dann darin die Treber und das Kernobst besonders genannt sein, was ich dann über zutrauungsvoll dem Regierungsrath überlasse. Dieser frühere Paragraph enthält alle nötigen Begünstigungen für ärmeren Fabrikanten, indem er zwei Rubriken hat, eine zu Fr. 15 und eine zu Fr. 50, und in der Regel wird die Destillation der ersten Rubrik nur von ärmern Fabrikanten betrieben.

*E*schärner, Regierungsrath. Ich nehme hier gerne die Verantwortlichkeit auf mich für das, wozu ich im andern Zimmer gestimmt habe. Vor Regierungsrath habe ich gegen den Antrag des Finanzdepartements gestimmt. Ich hatte hier nicht die Bedenken gegen die Branntweinvermehrung im Auge, sondern nach meiner Ueberzeugung ist hier wesentlich betheiligt die Landwirthschaft der kleineren Besitzer. Man glaubt immer, wenn die kleinen Landwirthe Branntwein produzieren, so werde dann desto mehr getrunken. Keineswegs, Tit. Wenn Sie einmal die Branntweinkonsumation beschränken wollen, dann bin ich auch Ihr Mann, sofern es nämlich möglich wäre. Wollen Sie beschließen, allen gebrannten Wasser enthaltenden Gefäßen den Boden auszuschlagen, so will ich auch dazu stimmen, denn das ist das einzige radikale Mittel. Wenn man aber Branntwein konsumiren lassen will und muß, wenn man ihn frei in's Land kommen lassen will, mit einer sehr mäßigen Auflage, und wenn man selbst die großen Fabrikanten durchaus nicht hindert, — wird man dann die Branntweinkonsumation vermindern dadurch, daß man den kleineren Landwirthen diese Industrie unmöglich macht? Wer das Land und das Gewerbe auf dem Land kennt, weiß, daß die größten Staatslasten auf dem Landbauer, und zwar auf dem kleinen Landbauer liegen, der wird einsehen, daß man diesen Leuten alle Mittel an die Hand geben muß, damit sie ihre Produkte so theuer als möglich verwerten können. Wer auf dem Lande wohnt und sieht, wie viele ärmere Landbauer sich Alles abzwicken, um Geld zu machen, wie man den Kindern die Kirschen entzieht, um desto mehr brennen zu können und Geld daraus zu lösen, wie man alle Abgänge des Obstes, die Gräubschü u. s. w. sorgfältig sammelt, um ein paar Maß Bäziwasser brennen zu können, weiß das Geld bringt, und die Leute Geld bedürfen, so wird man sich überzeugen, daß man dieser kleinen Industrie Rechnung tragen muß. Gar viele Produkte können auf keine andere Weise verwertet werden. Wenn z. B. während der Kirschzeit lange dauernder Regen eintritt, so springen die Kirschen auf; dorren kann man sie dann nicht, aber brennen wohl. Was wäre also der Erfolg, wenn man die kleineren Landwirthe hindern wollte, dergleichen Produkte zum Verkaufen zu brennen? Dieselben würden nicht gehindert, die genannten Produkte zu brennen, aber sie wären dann gezwungen, das Getränk selbst zu konsumiren; dann werden nicht bloß die Männer Vollzäpfse, sondern auch die Weiber und Kinder. Andere werden ihre Produkte in die größeren Brennereien tragen, dort aber gibt man ihnen statt Geld, Brannt-

wein, und dann trinken sie ihn doch. Anstatt also durch Hemmung der Fabrikation den gewünschten Zweck zu erreichen, tragen wir dadurch nur zu größerer Demoralisirung der Leute bei. Je mehr Erwerbsmittel dem Landbauer gegeben werden, um seine Existenz zu sichern, desto mehrmuntert ihn das auf zur Arbeitsamkeit, zum Fleisse und zur Häuslichkeit; hindert man ihn aber in seinem Erwerbe, so läßt er den Muth fallen, weil er sieht, daß er seine Produkte nicht gebürgt verwerten und zu nichts gelangen kann. Eine Beschränkung dieser Industrie wäre einzigt im Interesse der großen Laboranten. Daher habe ich im Regierungsrath darauf angetragen, die kleinere Fabrikation aus Beeren und Wurzeln, aus Stein- und Kernobst und Weintrebern gänzlich freizugeben; hingegen habe ich nicht dazu gestimmt, diese Ohmgeldfreiheit auf die Destillation selbst erzeugter Kartoffeln u. s. w. auszudehnen, wie wohl dies den wesentlichen Vortheil haben würde, im Allgemeinen den Ertrag der Güter zu vermehren und andererseits zu bewirken, daß immer eine große Anzahl solcher Knollengewächse gepflanzt werde, was im Falle von Theuerung sehr wohlthätig sein müßte. Ueberdies, wenn man die kleinere Fabrikation, wovon ich oben geredet, dem Ohmgelde unterwerfen wollte, was für Untersuchungen, Verdächtigungen, Verleidungen u. s. w., würde das nicht nach sich ziehen? Und wäre es nicht strenge, einen solchen Mann, der vielleicht einem Nachbar, der etwa einen Schaden am Bein, oder ein frisches Thier im Stalle hat, aus Gesälligkeit eine Flasche Branntwein verkauft, dafür mit schwerer Buße zu belegen? Sie, Tit., werden selbst ermessen, daß diese Fabrikation die Konsumation nicht befördert, denn es wird tausend und tausend Mal mehr fremder Branntwein konsumirt, als selbst fabrizirter. Ich unterstütze also den Antrag des Regierungsraths. Wollen Sie aber allenfalls die Fabrikation von Kartoffeln und Getraide nicht ausnehmen, stat! auch dazu werde ich stimmen, aber wenigstens die kleinere Fabrikation werden Sie berücksichtigen wollen und bedenken, wie wichtig und unentbehrlich sie namentlich für kleinere Landwirthe ist; wie der Kabishebel, so ist ja in jedem Dorfe der Brennhafen beständig im Umgange.

*A*ubry, Regierungsrath, ist einer dem vorigen Redner entgegengesetzten Meinung. Die kleinen Industriebetreibenden muß man erleichtern, statt für die großen Grundeigenthümer ein Monopol zu errichten. Im Allgemeinen jedesmal, so oft es sich davon handelt, eine Abgabe festzustellen, so ist es schwer eine Wahl zu treffen, weil es keine besteuerbare Materie gibt, die nicht mehr oder minder individuelle Interessen verletzt. Man hat eine vorherrschende Neigung, nichts zu zahlen, wie wenn die Regierungsmaschine ohne Abgaben im Gang erhalten werden könnte. Der Redner verlangt, daß man dem Buchstaben a befüge: „Stein- und Kernobst.“ Er spricht sich übrigens für die Meinung der Minderheit des Finanzdepartements aus, verbunden mit den Dispositionen des §. 2 des Gesetzes, und schließt subsidiarisch auf die Streichung des Artikels 2, um freie Konkurrenz zu lassen.

*K*luge, Oberstleutnant. Es sind noch nicht zwei Jahre, daß Alles, was in der Schweiz sprechen und schreiben konnte, nur eine Stimme hatte, um den Verbrauch des Branntweins zu verhindern. Die Dinge scheinen sich indeß sehr geändert zu haben, da man vorschlägt, diese vergiftende Industrie dadurch zu begünstigen, daß man die Patente vernichtet. Ich, im Gegentheil, schlage vor, dieselben beizubehalten und sie ohne Unterschied auf Fr. 50 zu erhöhen.

*B*ach. Vor allem aus danke ich Herrn Regierungsrath Echärner für seine Auseinandersetzung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Ich mit meiner Ansicht sehe ab von reichen oder armen Landeigenthümern oder Produzenten; ich mache da keinen Unterschied, aber ich unterscheide zwischen den Produkten und frage: Kann ein Produkt eben so nützlich oder nützlicher auf andere Art verwertet werden, oder kann ein Produkt nicht auf andere Art mit Vortheil verwertet werden? Getraide und Kartoffeln kann Sedermann, reich oder arm, nützlich verbrauchen, ohne Branntwein daraus zu machen; hingegen Beeren, Wurzeln, Kern- und Steinobst, Treber u. s. w., können auf keine andere Art nützlich verwendet werden. Von dieser Ansicht

ausgehend, trage ich darauf an, daß man die Fabrikation von Beeren, Wurzeln, Kern- und Steinobst freigeben, daß man aber alle andern Destillationen aus Getraide oder Kartoffeln mit einer Patentgebühr belege.

**Tsenschmid.** Es ist Pflicht des Gesetzgebers, auch in sanitärer Hinsicht für das Volk zu sorgen; in dieser Hinsicht muß aber der vorliegende Gesetzentwurf nachtheilig einwirken; denn je wohlfeiler das Getränk, desto leichter hat man einen Rausch. Also muß man diese Konsumation eher verhindern als vermehren. Allgemein hört man ja ungeheure Klagen über das zunehmen der Branntweintrinker, und bald ist kein öffentliches Blatt, wo nicht viets neue Beispiele erzählt werden, daß Leute im Branntweinausche gestorben sind; überall klagt man über diesen oder jenen Hausvater, daß er sein Geld im Wirthshause vertrinke u. s. w. Diesem Uebel kann man nicht anders entgegenarbeiten, als indem man auf diejenigen geistigen Getränke, welche nicht zur Gesundheit nötig sind, einen Impost legt. Es wird daher am Besten sein, nach dem Antrage des Herrn Beeler den früheren §. 2 wieder herzustellen. Wenn wir das nicht thun, so wird es zuletzt gehen, wie bei der Destillation selbst; wir feuern unten ein, der Spiritus steigt auf, und am Ende bleibt nichts, als der leere Brennhafen.

**Huggler.** Wenn man das Branntweintrinken dadurch hindern könnte, daß man auf jede Kleinigkeit eine Patentgebühr legt, so wollte ich auch dazu stimmen; aber ich sehe das ganz anders an, nämlich so, wie Herr Regierungsrath Tschärner. Wenn man den inneren Branntwein beschränkt, so ist das also eine Begünstigung für das Ausland, auf Kosten der armen Landbauer. Mir kommt daher der Antrag des Regierungsrath nicht so unpassend vor; doch wollte ich noch lieber jenen unterstützen, was Herr Bach vorschlägt, wenn es nämlich thunlich wäre.

**Mühlmann,** Regierungsstatthalter. Ich begreife gar gut, wie man von einigen Seiten so raisonnieren kann, wie es geschieht. Einerseits mag das alte Sprichwort: *chacun prêche pour sa paroisse* Auffschluß darüber geben, und andererseits mag der Grund darin liegen, daß man die Verhältnisse des Landes allzuwenig oder gar nicht kennt. Wenn es darum zu thun und möglich wäre, das Branntweintrinken ganz abzuschaffen, so würde ich der allererste sein, um zu allen geeigneten Mitteln Hand zu bieten. Das ist aber auf keine Weise möglich, selbst dann nicht, wenn man alle Branntweinfässer auslaufen ließe. Die Leute, welche Branntwein haben wollen und nach ihrer Meinung haben müssen, würden ihn immer zu finden wissen. Man hat gesagt, es sei eine Ungleichheit vor dem Gesetze, die Destillation aus eigenen Produkten nicht zu belegen, die andere aber wohl, und es sei auch unbillig, von dem im Lande fabricirten Branntwein kein Obm geld zu beziehen, sondern nur von dem eingeführten. Allein, Sit., das ist das gleiche Verhältniß, wie mit dem inländischen Wein; von diesem wird auch kein Obm geld gezogen. Es bestehen noch gar viel größere Ungleichheiten, als eine solche durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages entstehen würde. Der Landmann wird im Allgemeinen von allen seinen Produkten jeder Art besteuert, zum Theil schon vom Boden, ja er muß noch sogar von seinen Schulden Steuern zahlen, alldieweil von den Kapitalisten und großen Fonds keine Steuern gezogen werden. Das, Sit., ist Ungleichheit vor Gesetz und Verfassung. Man hat uns glauben machen wollen, es würde gegen die Branntweinfabrikation eine gehässige Inquisition eintreten, wenn man nicht den ursprünglichen §. 2 annehme. Nein, Sit., wenn aber der ursprüngliche §. 2 angenommen wird, dann tritt die Inquisition ein. Ich will nicht länger aufhalten. Ich verdanke dem Regierungsrath seinen Antrag und wünsche dessen Annahme.

**Romang,** Regierungsstatthalter. Man gerath bei solchen Anlässen häufig in Widerspruch mit sich selbst. Bald klagt man allgemein über Trunkenheit; wenn aber Mittel dagegen vorgeschlagen werden, so findet man gar leicht, daß dieselben Einen im eigenen Interesse geniren. Ich möchte hauptsächlich auf die Natur der Produkte Rücksicht nehmen, wie Herr Bach, also überhaupt die kleineren Artikel freigeben, und bloß die Destil-

lation von Korn und Kartoffeln belegen, denn auch ich glaube, es sei besser, die Kartoffeln zu essen, als zu trinken.

**Friedli.** Es wird wohl Niemand daran denken, das Erdäpfelbrennen ganz frei zu geben. Wenn die armen Leute ihre Erdäpfel im Herbst ausgraben, so gehen sie mit einem oder zwei Mäßen zum Brenner, nehmen dort Branntwein dafür und graben dann am selben Tage keine Erdäpfel mehr, sie haben dann Erdäpfel genug. Wenn dann die Weihnachten oder der März kommt, so sind sie mit ihren Erdäpfeln fertig. Was dann essen? Arme Leute haben gewöhnlich nicht viel anderes zu essen als Erdäpfel und etwa Milch. Also wird Sedermann wohl einsehen, was das Erdäpfelbrennen bei uns für ein großes Unglück ist. Daher schlage ich folgende Redaktion des §. 2 vor: „Das Brennen aller selbst erzeugten Produkte, als Kern- und Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Treber zum Verkaufe, ist Sedermann freigegeben. Ausgenommen hiervon sind die Erdäpfel und das Getraide, welche zum Verkaufe gebrannt werden, und wofür jährlich eine Gebühr von Fr. 25 bezahlt werden soll. Von gekauften oder ausgetauschten Erdäpfeln und Getraide entrichtet der Brenner jährlich Fr. 100, und von Kern- und Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Treber Fr. 25.“

**Dr. Ammann** stimmt einfach zu den Anträgen der Herren Romang und Bach, indem Kartoffeln und Getraide auch sonst benutzt werden können, so daß die Destillation derselben nicht im Interesse der Landwirtschaft, sondern bloß einzelner Producanten sei.

**Hänni.** Ich möchte jeden Landwirth seine Produkte so benutzen lassen, wie er es wünscht, und ihn nicht mit neuen Abgaben belegen. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrath.

**Knechtenhofer,** Hauptmann. Ich wollte im Finanzdepartemente alle eigenen Produkte frei geben, ausgenommen Kartoffeln und Getreide. Wer Kartoffeln brennt und nicht Fr. 50 dafür zu bezahlen vermag, thut besser daran, seine Kartoffeln zu essen. Ich schließe zum Antrage des Herrn Bach.

**von Jenner,** Regierungsrath, als Mitglied des Grossen Rathes. Man hat heute diejenige Taktik beobachtet, welche hin und wieder benutzt wird, wenn man etwas Wichtiges durchsetzen will, indem man nämlich dasselbe als unbedeutend darstellt. Während Sedermann weiß, daß wir hier Brenner hatten, welche jährlich 20,000 bis 30,000 Mäss Kartoffeln gepflanzt und gebrannt haben, — während die Protokolle des Regierungsrathes beweisen, daß die Regierung in einem Jahre, wo alle Lebensmittel sehr im Preise gestiegen waren, sich genöthigt gesehen hat, zu verbieten, dieses Produkt zu brennen, — höre ich hier von Abgängen des Obst's, von Gräubchi u. s. w. reden. Sind 30,000 Mäss Kartoffeln Gräubchi? Ferner habe ich gehört, es sei doch hart, zu verbieten, daß man etwa einem Nachbar eine Flasche Branntwein abtrete, um ein wundes Bein zu salben. Brennt man etwa 30,000 Mäss Kartoffeln, um ein Bein zu salben? Das ist doch wahrhaftig über das Bohnenlied. Ich gehe vom Grundsache der Gleichheit der Rechte aus. Das ist aber keine Gleichheit der Rechte, den Einen so, den Andern anders zu behandeln. Entweder soll man Alles, was zum Verkaufe gebrannt wird, belegen, oder nichts. Der frühere §. 2 hat vorausgesetzt, daß das Brennen für den eigenen Gebrauch frei sein solle. Das will ich auch. Ich gehe aber auch von dem Grundsache aus, daß man für das Brennen von Gegenständen, welche nicht zu einem andern Gebrauche dienen können, günstigere Bedingungen machen solle, seien es dann angekaufte oder selbst erzeugte Produkte. Dahin gehören alle und jede Abzüge jeder Art, ebenso Beeren, Kirschen, besonders die wilden Kirschen, ebenso Treber und Trusen, so wie auch Baumfrüchte, obgleich man Nephel und Birnen, selbst in großen Massen, auch anders verwerten kann. Ganz anders aber ist es mit Kartoffeln und Getreide. Seien diese Produkte selbst erzeugt oder angekauft, so werden sie doch nur von großen Spekulanten zum Brennen verwendet. Also kann man da gewiß einige Unterscheidungen machen. Daher schlage ich, um zugleich auch die kleinere Fabrikation zu berücksichtigen, folgende Redaktion des §. 2 vor:

„Für die im Kanton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke, haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen, nach folgendem Tarif:

- a. Für die Destillation von Baumfrüchten, Beeren, Enzianwurzeln, Trebern, Trüsen und Frucht abgängen jeder Art . . . . . Fr. 15
- b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten, ohne Ausnahme . . . . . 50

Kleine Destillationen zum Verkaufe, welche jährlich nicht über 100 Maß ansteigen, sind ohmgeldfrei.“

Collin. Diese Ansicht könnte ich unmöglich theilen. Wenn Sie die innere Produktion hemmen, so bezieht man den Branntwein aus Frankreich, und das Geld dafür spaziert dann in's Ausland. Sie mögen machen, was Sie wollen, man wird immer Branntwein trinken; derselbe ist ein wahres Bedürfnis geworden.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, im Eingangrapporte alle fünf Ansichten der vorberathenden Behörden beleuchtet zu haben, so daß er jetzt des Schlusrapportes überhoben werden könne.

Die Herren Zeerleder und Isenschmid erklären, sich dem Antrage des Herrn Regierungsrathes von Jenner anzuschließen.

#### A b s i m m u n g.

1) Ueberhaupt einen Paragraph aufzunehmen	gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . .	Niemand.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes	51 Stimmen.
Dagegen . . . . .	62 "
3) Für den Antrag des Herrn Regierungsrathes von Jenner	65 "
Dagegen . . . . .	44 "

Da die §§. 3 und 4 bereits am 16. Dezember 1840 angenommen wurden, so eröffnet der Herr Landammann die am 18. Dezember beschlossene zweite Umfrage über §. 5. Derselbe lautet:

„§. 5. Im Kanton angefessene Personen können jedoch für die Verohmgeldung ihrer einzuführenden Getränke, wenn mehr als 1000 Maß zusammenkommen, drei Monate Termin erhalten, wenn sie

- a. der Ohmgeldverwaltung zwei solide im Kanton befindliche und unbedingte Bürgen für alle auf ihren Namen einzubringenden Getränke ausstellen, und
- b. jede an sie gelangende Sendung zum Voraus dem Eintrittsbureau schriftlich anzeigen.

In diesen Fällen wird der Beamte des betreffenden Eintrittsbüraus, statt des direkten Ohmgeldbezugs, dem Fuhrmann einen Passavant auf den benannten Eigentümer aussstellen, welchen letzterer inner vierzehn Tagen von dessen Ausstellung dem Amtsschaffner seines Bezirks übergeben und dem gleichen Beamten auch das betreffende Ohmgeld spätestens inner drei Monaten bezahlen soll.“

Aubry, Regierungsrath, bringt zu Gunsten der Unterdrückung dieses Artikels wieder diejenigen Argumente vor, welche er in der Sitzung vom abgewichener 14. Dezember geltend gemacht hat, indem er besonders auf dem Umstande besteht, daß der Regierungsrath die Dispositionen dieses Artikels nur darum hatte bestehen lassen, weil der Große Rath ihn beauftragt hatte, einen Artikel hierüber zu bringen; daß er übrigens darin einstimmig gewesen sei, daß die gegenwärtig bestehende Ordnung der Dinge solche Vortheile darbiete, daß sie aufrecht erhalten werden müsse, wie es auch der Ohmgelddirektor zugebe, der anfänglich der im Jura angewandten Bezugswweise entgegen gewesen sei. Der Redner erinnert, daß, als dieser Gegenstand in der letzten Sitzung vom Großen Rathen behandelt wurde, die Beibehaltung dieses Artikels nur durch die Stimme des Herrn Landamanns beschlossen worden ist. Er hofft, daß die Versammlung heute die

Dinge aus einem höhern Gesichtspunkt betrachten und einen Artikel verwerfen werde, welcher Dasjenige illusorisch machen würde, was so eben im Artikel 4 beschlossen worden.

Bach. Im März 1840 hat man den bisher im Jura beobachteten Modus des Baarbezuges auch auf den alten Kanton ausgedehnt, eine Verfügung, die im Interesse der Staatsfinanzen war und Niemanden belästigt hat. Indessen ist auf eingelangte Vorstellungen hin schon im März die Wiederherstellung des alten Modus beschlossen worden. In diesem Sinne ist der vorliegende §. 5 abgefaßt, und es wäre jetzt bedeutend inkonsistent, wenn man heute wiederum etwas Anderes beschließen wollte. Indessen gefällt mir der §. 5 doch nicht, so wie er ist. Schon in der früheren Berathung habe ich gezeigt, daß kein Grund vorhanden sei, um die hier gewährte Vergünstigung auf ein Minimum von 1000 Maß zu beschränken. Nach meiner Ansicht soll, wer 800 oder 900 Maß einführt, gleich gehalten sein, wie Derjenige, welcher 1000 Maß einführt. Hingegen Diejenigen, welche nur kleine Quanta einführen, werden jedenfalls lieber das Ohmgeld sogleich bezahlen, als sich den im §. 5 vorgeschriebenen Maßregeln unterziehen. Ich trage demnach darauf an, die Worte „wenn mehr als 1000 Maß zusammenkommen“ zu streichen.

von Erlach. Allerdings hat der Große Rath im vorigen Jahr zuerst den Grundsatz des Baarbezugs auf den ganzen Kanton ausgedehnt, bald darauf aber die Wiederherstellung der Passavants beschlossen, woraufhin der vorliegende §. 5 hieher gebracht und auch bereits angenommen worden ist. Da aber der Große Rath am 18. Dezember beschlossen hat, eine nochmalige Berathung dieses §. 5 vorzunehmen, so ist derselbe doch nicht unbedingt mit der Wiederherstellung des alten Modus einverstanden, und warum? Weil die Erfahrung unterdessen die Vortheile des Baarbezugs einleuchtend gemacht hat. Sogar der Herr Ohmgeldverwalter, welcher sich Anfangs möglichst gegen den Baarbezug gewehrt hat, ist jetzt dafür. Wenn nun das Finanzdepartement, wenn der Regierungsrath und die betreffenden Beamten sämmtlich einverstanden sind, daß der Baarbezug sich durch die Erfahrung als sehr vorzüglich gezeigt habe; so glaube ich denn doch, der Große Rath sei gerade dann konsequent, wenn er bei dem vor einem Jahre gefassten Beschlüsse bleibt. Inkonsistent war es vielmehr, im Februar vorigen Jahres etwas zu beschließen, und sich dann ganz kurze Zeit darauf durch einige eingelangte Vorstellungen wiederum zur Rücknahme bewegen zu lassen. Ich will die von Herrn Regierungsrath Aubry angebrachten Gründe für Streichung dieses Artikels nicht wiederholen; allein ich erinnere nochmals an das, was ich schon bei der früheren Berathung gesagt habe. Der Baarbezug wird die großen Weinhandler und Wirths nie sehr geniessen; dieselben werden sich immer einzurichten wissen. Diejenigen Wirths aber wird er geniessen, welche nichts haben und doch wirthen wollen, denn eine Menge Pintenwirths gibt es, die bloß darum wirthen, weil sie auf dem Sprunge sind und glauben, das helfe ihnen wiederum auf. Diese wird der Baarbezug des Ohmgeldes allerdings abhalten, und da ich zu Allem stimme, was den Missbrauch des Wirtschaftsgesetzes hemmen kann, so trage ich auf Streichung des §. 5 an.

Kernen, zu Münsingen. Man sagt uns freilich, es sei bisher mit dem Baarbezug gut gegangen; es mußte wohl, da man genötigt war, das Ohmgeld sogleich zu bezahlen. Man sagt, im Bisthum sei der Baarbezug längst Uebung gewesen u. s. w.; allein es ist doch der Unterschied zu machen, daß man im größten Theile des Bisthums französische Weine konsumirt. Diese Weine haben auch im alten Kantonstheile sogleich auf der Grenze das Ohmgeld bezahlen müssen, was ganz natürlich ist. Hingegen ist es gewiß keine angenehme Sache, einem Fuhrmann jedesmal so viel Geld mitzugeben zu müssen. Ich kann auch nicht glauben, daß der Staat dabei großen Vortheil bekomme, denn die Weinhandler werden von nun an sich einzurichten suchen, daß sie ihre Weinvorräthe im Kanton Waadt lassen können, bis sie den Wein weiter verkaufen, und dann lassen sie denselben bloß als Transitware kommen, anstatt ihre Vorräthe von Anfang einzuführen und das Ohmgeld dafür zu bezahlen. Dadurch kommt der Staat gerade in Nachtheil;

aber ich wenigstens würde es vorkommenden Falles auch so machen. Daher stimme ich zum Paragraph, wie er ist.

Langel, Regierungsrath. Was man Ihnen so eben gesagt hat, daß die im Jura verbrauchten Weine hauptsächlich aus Frankreich kommen, kann nicht auf das St. Immerthal angewendet werden, das im Allgemeinen seine Weine aus Neuenburg bezieht und das Ohmgeld an der Grenze bezahlt, wie für die andern Weine. Die gewohnte Beziehungsweise vereinigt alle wünschbaren Erleichterungen für die Großhändler, indem sie ihnen die Mittel an die Hand gibt, ihr Geld ohne irgend einen Verlust an Ort und Stelle zu bringen. Was die Meinung betrifft, die Worte „tausend Maß“ zu streichen, so wäre dieses Amendment für diejenigen Personen ganz illusorisch, welche wenig Wein einführen. Was man jetzt, da man die Vortheile der in Kraft bestehenden Bezugswweise kennt, Vernünftiges thun kann, ist dieser Artikel zu streichen.

Der Herr Statthalter, um seine Meinung gefragt. Wenn man denjenigen Personen, welche diesen §. 5 beibehalten möchten, ganz helfen will, so muß man das Ohmgeld völlig aufheben; dazu wird aber der Große Rath nicht stimmen. Das Ohmgeld ist unsere allerreichste Einnahmsquelle, es trägt Fr. 400,000 jährlich ein. Also verlohnt es sich wohl der Mühe, alle möglichen Garantien aufzustellen, damit dasselbe

wirklich eingehe. Ich bin nicht Weinhändler, aber aus dem Angehörten muß ich schließen, daß der jetzige Modus mehr Garantie gibt für einen richtigen Bezug des Ohmgeldes, als der frühere. Diese Sache scheint mir so klar, als möglich. Ich würde also dafür stimmen, die direkte Bezugsart beizubehalten, besonders weil wir dann im ganzen Kanton die nämliche Bezugsart haben.

#### Abstimmung.

Für Beibehaltung des §. 5 . . . . .	35 Stimmen.
„ Streichung . . . . .	56 „

Als eingelangt wird angezeigt:  
Eine Vorstellung mehrerer Staatsbürger von Rohrbach um Abschaffung der Hundetaxe.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Elfte Sitzung.

Freitag den 5. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Bicelandammann Funk.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Burkhalter, als neu eintretendes Mitglied, den vorgeschrivenen Eid.

### Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Ohmgeldgesetzentwurfs.

Die §§. 6, 7, 8 und 9 sind bereits am 16. Dezember 1840 angenommen worden.

„§. 10. Die ein- oder durchzuführenden Getränke können einzigt bei den dazu bezeichneten Grenzbüreau's in den Kanton gebracht werden; sie sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führende Straße halten und dürfen zwischen der Grenze und dem Grenzbüreau nirgends und unter keinem Vorwande weder abgelegt, noch eingestellt oder verändert werden, sie seien denn vorher dem Beamten angegeben und vorgewiesen worden.

Alle auszuführenden Getränke, für welche nach §. 8 eine Ohmgeldvergütung in Anspruch genommen werden will, und alle transistirenden einzigt bei diesen Grenzbüreau's und durch die dortigen direkten Straßen den Kanton verlassen. Zu diesen Ein-, Aus- und Durchfuhren ist einzigt die Zeit von fünf Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends erlaubt.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 11. Die gegenwärtig bestehenden Grenzbüreau's sind einzitzen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfnis zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 12. Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehören-

den Getränke selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. Zum Vertrühen bestimmte Trauben sind in gesinnten Büfern einzuführen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 13. Bei der Ankunft der Getränke am Grenzbüreau sollen sie durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Fuhrbriefen vorgewiesen werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 14. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern und dabei die §§. 15, 16 und 17 beobachten; bei Einführen zum Verbrauche wird er je nach den Umständen und nach Anleitung der §§. 4 und 5 entweder das Ohmgeld gegen Quittung beziehen oder aber dem Fuhrmann einen Passavant ausstellen, für transistirende Getränke hingegen dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Ausstriebsbüreau dem Begehrten des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bestimmen ist. Der Beamte verifizirt die bei seinem Grenzbüreau wieder austretenden transistirenden Getränke; richtigfindenden Falls nimmt er ihnen ihre Transitscheine ab, stellt ihnen die zur Aufhebung der allfälligen gestellten Caution nötige Bescheinigung zu, oder vergütet ihnen die bei dem Eintritte zur Sicherheit deponirten Gelder.

Werden bei seinem Büro Getränke ausgeführt, für welche man nach §. 8 eine Ohmgeldvergütung ansprechen will, so soll er nach genauer Untersuchung der Ladung und Schriften darüber ein spezifiziertes Ausfuhrzeugnis ausstellen. Ueber alle seine Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.“

von Jenner, Regierungsrath, trägt darauf an, die Worte: „je nach den Umständen und nach Anleitung der §§. 4 und 5 entweder“ und die Worte: „oder aber dem Fuhrmann einen Passavant ausstellen,“ als in Folge der beschlossenen Streichung des §. 5 dahinfallend, zu streichen.

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 15. Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingebracht werden, deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse konstatirt ist, oder bei der Einführung selbst ausgemittelt werden kann; so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

- a. Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfund Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaß zu berechnen.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung die wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dieselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung konstatiren lässt, so soll für tannene Fässer 10 % und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderm Hartholz 16 % für die Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Zara sich ergebenden Nettogewicht der Getränke sind dann

für Wein, Bier, Essig und Obstwein eine Maß für je 3 Pfund Gewicht,

für Brantwein 36 Maß für je 100 Pfund,

für Weingeist 39 Maß für je 100 Pfund Schweizergewicht zu berechnen.

Nach diesen Bestimmungen können auch bereits eingeführte Getränke gleich nach ihrer Ankunft und vor ihrer Eröffnung oder Veränderung auf obrigkeitlichen Wagen abgewogen und berechnet werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 16. Bei der Einfuhr von zum Frühlen bestimmten Trauben hat der Beamte den Gehalt nach der Sinne der Züber und mit 15 % Abzug für die Trester zu berechnen, und bei der Einfuhr des neuen gährenden Weines, insfern sie von der Weinlese bis Ende gleichen Jahres geschieht, hat er für die im Wein schwimmenden Früsen 4 % abzuziehen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 17. Zur Messung der Fässer und der eingeführten Getränke sollen in den verschiedenen Amtsbezirken die nöthige Anzahl Fasszucker angestellt und beeidigt werden. Diese haben gegen eine freie Gebühr von Bz. 1 vom Saume, welche jedoch für die ganze Messung nie minder als Bz. 3 betragen soll, sowohl die ihnen zugeführten Fässer zu messen und ihren Gehalt mit bleibenden Brandzeichen instruktionsgemäß auf dieselben aufzubrennen, als auch auf Verlangen der Empfänger oder der Beamten die eingebrachten Getränke, wenn sie ihnen gleich nach ihrer Ankunft und noch unberührt und unverändert vorgebracht werden, zu messen, und über ihren Gehalt eidliche und spezifizierte Zeugnisse auszustellen.“

Bei allen Ein-, Aus- und Durchfuhren sind dann alle so gemessenen und bezeichneten vollen Fässer nach ihrer aufgebrannten Sinne zu berechnen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 18. Sämtliche Einschwärzungen, Verschlägnisse und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche dem Staate das Ohmgeld entzogen werden könnte, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes darüber verfügen, mit einer Buße vom 10- bis 15fachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen. Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Transit und jeder Versuch bei Wiederausfuhren oder Rückforderung von Ohmgeld, den Staat auf irgend Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Strafbestimmungen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 19. Wenn bei den obigen Ohmgeldverschlägnissen, Widerhandlungen oder Betrügereien irgend einer Art, erschwerende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den 20- bis 30fachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.“

Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

- Die Einschwärzung mittelst künstlicher Anwendung von Verheimlichungsmitteln, um eine Waare als eine andere darzustellen, oder ganz dem Auge des Beamten zu entrücken; verbunden mit der unrichtigen Angabe oder der Nichtangabe;
- die Unwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse, Schriften und Messungen;
- das gewaltsame Zerstören oder Fortschaffen der Getränke, Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veran-

staltung Derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That erappzt worden, so wie das Entfliehen der Betroffenen mit oder ohne Getränke und ihre Einschließung in Gebäude gegen die Aufrufung der Beamten zum Anhalten;

d. die Recidivfälle; als solche gelten die von der gleichen Person inner Jahresthrift wiederholten Versuche zu Ohmgeldverschlägnissen irgend einer Art;

e. die Anwendung von Drohungen oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt. a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukommt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdies die allfälligen weiteren Ahndungen durch die Kriminalgerichte vorbehalten.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 20. Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Colli und die Abgabe der Passavants sind mit einer freien Buße von zwei Franken für jedes Colli und jeden Passavant zu bestrafen, wenn die Betroffenen sich nicht gehörig darüber legitimiren.“

von Sennar, Regierungsrath, trägt darauf an, die Worte „und die Abgabe der Passavants“ so wie „und jeden Passavant“ ebenfalls zu streichen.

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 21. In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen. Die Getränke, welche die Widerhandlung betroffen hat, so wie die dazu gebrauchten Transportmittel haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, so wie sämtliche Mitschuldige haften persönlich für deren Bezahlung; Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 22. Von allen nach §§. 18 und 19 gesprochenen Bußen fallen die Hälfte dem Verleider und die Hälfte dem Staate zu; die im §. 20 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 23. Vorschriften in Betreff der Passavants enthaltend, fällt in Folge der Streichung des §. 5 weg.“

„§. 24. Wenn Einschwärzungen beim Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Grenzbüro oder Amtsschaffner anzuzeigen, der betreffende Beamte verfügt dann sogleich die provisorische Beschlagnahme der Getränke und Transportmittel, und die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei stattgefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeigen, die allfälligen Zeugen, die Fehlbaren, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Ortes, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; weigert sich aber der Fehlbare dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.“

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet dieses Verbal also gleich an den Regierungstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Vorfall stattgefunden, und giebt zugleich seiner oberen Direktion davon Kenntnis. Der Regierungstatthalter trifft von Amts wegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfügungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der

Getränke und Transportmittel, und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger.“

Von Jenner, Regierungsrath, schlägt vor, statt „angehoben“ zu setzen „gegründet erfunden.“

von Jenner, Regierungsrath, glaubt, es sei so verstanden, will sich aber der beantragten Redaktionsveränderung nicht widersetzen.

### A b s i m m u n g.

Für den Paragraph, wie er ist . . . . 59 Stimmen.  
Für die gefallene Meinung . . . . 39 "

„§. 25. Wird eine Verschlagansicht bei ihrem Versuche oder bei deren Begehung entdeckt, und verbirgt der Fehlbare dabei sich selbst oder die Getränke in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Vorgesetzten des Ortes, die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Ansprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur Nachzeit überdies in Gegenwart des Hausbewohners vornehmen lassen; Getränke und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen, und selbiges nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden.“

von Jenner, Regierungsrath. Dieser Paragraph ist gar nicht überflüssig; erst leidlich haben wir das erfahren. Ein Gerichtspräsident hat erkannt, allerdings habe eine Einschwärzung stattgefunden, bevor aber der verfolgende Beamte den Betreffenden erreichen konnte, habe sich letzterer in ein Haus geflüchtet und also sei jetzt dort die Ware in Sicherheit. Nunmehr ist die Sache vor Obergericht, und diese Behörde wird wohl etwa eine andere Justiz machen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

„§. 26. Wenn Verschlagansichten erst nach ihrer Vollendung und ohne Behandlung der Getränke und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daberige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall stattgefunden, einzugeben, und dieser soll dann das Angemessene von Amts wegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 27. Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem klägerischen Beamten sogleich mitzutheilen.

In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem betreffenden Regierungsstatthalter vollzogen und dabei preisgegebene Pfänder und Getränke öffentlich versteigert.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 28. Der Regierungsrath erlässt die nöthigen Verordnungen zu Vollziehung dieses Gesetzes, die ihm übertragen wird.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 29. Vom 1. Jänner 1841 an sind als aufgehoben erklärt:

Die Ohmgeldordnung vom 24. Mai 1815, nebst zugehörigen Erläuterungen, Dekret vom 6. September 1816.

Das Kreisschreiben, betreffend die Beschränkung des Verkaufs gebrannter Wasser, vom 2. März 1821.

Das Dekret über den Verkauf inländisch gebrannter Wasser, vom 26. November 1823 und die Publikation darüber vom 7. Jänner 1824.

Die Verordnung zu Begünstigung des Weinhandels, vom 19. September 1827.

Die Verordnung über die von gebrannten Wassern zu bezahlenden Gebühren, vom 8. März 1832.

Das Dekret über das Ohmgeld für geistige Getränke, vom 8. Mai 1839.

Das Gesetz über den Bezug des Ohmgeldes, vom 25. Februar 1840.

Überhaupt alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.“

von Jenner, Regierungsrath, trägt auf Annahme des Paragraphs an, mit Auslassung der Bestimmung des Zeitpunktes, welcher im folgenden Artikel festgesetzt werden solle.

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 30. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1841 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingetragen werden.

Gegeben u. s. w.“

von Jenner, Regierungsrath, schlägt als Zeitpunkt, auf welchen das Gesetz in Kraft treten solle, den 1. April 1841, als den Anfang des Quartals, vor.

Gfeller schlägt den 1. Januar 1842 vor, indem die Brennpatente für das Jahr 1841 bereits erhoben und bezahlt seien.

Herrenschwand glaubt, es würde dem Zollgesetze vorgegriffen sein, wenn man das Ohmgeldgesetz früher in Kraft treten ließe, indem letzteres im §. 8 das Vorhandensein obrigkeitlicher Kaufhäuser voraussehe, während der Regierungsrath erst noch über eine daherrige Bestimmung des Zollgesetzes zu rapportieren habe.

von Jenner, Regierungsrath. Da Herr Gfeller selbst Amtsschaffner ist, so soll er doch am Besten wissen, daß der Regierungsrath erkannt hat, die diesjährige Brennpatente sollen nur unter dem Vorbehalse gegeben werden, daß, wenn ein neues Ohmgeldgesetz erlassen werde, dasselbe für das zweite Halbjahr seine Anwendung darauf finde. Jeder Wasserbrenner ist also gehörig vorbereitet und in Kenntniß gesetzt. Was die Bemerkung des Herrn Ultregierungsraths Herrenschwand betrifft, so ist der §. 8 des Ohmgeldgesetzes bereits im letzten Dezember, also vor Berathung des Zollgesetzes, beschlossen worden. Seht existiren übrigens die Kaufhäuser noch, also paßt der §. 8 auf den gegenwärtigen Zustand. Schaffen Sie aber die obrigkeitlichen Kaufhäuser u. s. w. ab, so fällt dann der darauf bezügliche Theil des §. 8 von selbst weg. Es ist also nicht nöthig, deshalb die Bestimmung des Termins heute zu verschieben, besonders da mit Ausnahme der Brennpatente das ganze Gesetz keine bedeutenden Veränderungen der bisherigen Bestimmungen enthält.

### A b s i m m u n g.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, im vorigen und in diesem Paragraph den Termin auf den 1. April 1841 zu setzen.

### Eingang des Gesetzes.

„Der Große Rath der Republik Bern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die sämtlichen, gegenwärtig bestehenden, das Ohmgeld betreffenden Vorschriften, in eine einzige zusammenzufassen, und dabei zugleich diejenigen Modifikationen und vervollständigungen anzubringen, welche die Umstände zu erfordern scheinen;

verordnet:

Friedli möchte nach dem Worte „Ohmgeld“ einschalten „und die Brennereien.“

von Jenner, Regierungsrath, findet das überflüssig, da das Ohmgeld sowohl die eingeführten, als die im Lande fabrizirten Getränke betreffe.

### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme . . . . gr. Mehrheit.

Es wird nun zur Berathung der Erheblichkeitfrage vorgelegt, der am 2. März verlesene

Anzug mehrerer Mitglieder, dahin gehend, daß der vorläufig angenommene §. 3 des Gesetzesentwurfs über die Friedens-

richter, bezüglich auf die Wahlart derselben, nach Analogie der Unterstatthalterwahlen folgendermaßen abgeändert werden möchte: „die Wahl der Friedensrichter geschieht durch den Gerichtspräsidenten (oder allfällig durch das Amtsgericht) aus einem doppelten Vorschlag der sämtlichen Gemeinsbeamten des betreffenden Bezirkes u. s. w., und einem ebenfalls doppelten Vorschlag der sämtlichen übrigen stimmfähigen Gemeindglieder, bei welchem aber die ob bemeldeten Gemeinsbeamten nicht mehr mitstimmen.“

Dr. Ammann. Das Friedensrichtergesetz ist längst mit Sehnsucht erwartet worden, und im Allgemeinen hat das Land demjenigen, was der Große Rath darüber beschlossen, Beifall geschenkt. Hingegen wünscht man von vielen Seiten eine Änderung der Wahlart. Auch hätten Manche lieber Friedensgerichte anstatt Friedensrichter gesehen, und auch dieser Punkt sollte anfänglich Gegenstand des heutigen Anzugs sein. Indessen ist man davon abgegangen und wünscht jetzt bloß, daß es dem Großen Rath gefallen möchte, die Wahlart abzuändern, so daß die Friedensrichter ungefähr auf die Weise gewählt würden, wie die Unterstatthalter, nämlich durch den Gerichtspräsidenten, oder, wenn man lieber will, durch das Amtsgericht, aus einem doppelten Vorschlage der Urversammlungen einerseits und aus einem doppelten Vorschlage sämtlicher Gemeinsbeamten andererseits. Man redet freilich vielfach den direkten Wahlen das Wort, und streng grundsätzlich mögen sie besser sein. Doch ist auch Verschiedenes dagegen zu sagen. Man hat geglaubt, die direkte Wahl der Friedensrichter sei ein Mittel, um den Versuch zu machen, wie die direkten Wahlen überhaupt aussfallen würden. Diesen Versuch möchte ich aber nicht da machen, wo es um einen einzelnen Beamten zu thun ist. Denn wenn da die Wahl nicht gut ausfällt, so ist denn das wahhaftig kein Glück. Ich wollte lieber dann einen Versuch mit direkten Wahlen machen, wenn eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Behörde gewählt werden soll. Bis jetzt war man im Allgemeinen mit dem Wahlmodus für die Unterstatthalter zufrieden, denn das Resultat davon waren in der Regel gute Beamte. Daher haben wir geglaubt, die Einführung einer ähnlichen Wahlart für die Friedensrichter würde ein ähnliches gutes Resultat haben. Ich frage darauf an, den Anzug erheblich zu erklären.

Straub, Oberstleutenant. Ich zweifle nicht daran, daß die Herren Anzüger diesen Anzug in guter Meinung hieher gebracht haben, hingegen bin ich überzeugt, daß, wenn derselbe erheblich erklärt wird, nichts anderes dabei herauskommt, als daß man das ganze Gesetz über die Friedensrichter den Bach hinunterschickt. Wir haben das Gesetz jetzt hinlänglich diskutirt, und wer es beibehalten will, muß nicht solche neuen Bestimmungen vorschlagen. Wäre aber auch ein solcher Vorschlag schon in der früheren Berathung gemacht worden, so würde ich auf keinen Fall dazu gestimmt haben. Man wird in den Bezirken wohl wissen, ob man einen Friedensrichter will oder nicht, und da, wo sie einen wollen, sollen sie ihn auch selbst erwählen, und man soll die Friedensrichter nicht abhängig machen vom Gerichtspräsidenten, sowie die Unterstatthalter vom Regierungsstatthalter. Der Unterstatthalter soll der Mann des Regierungsstatthalters sein, aber Gerichtsstellen sollen unabhängig sein. Die zwei Jahre, für welche man den Friedensrichter erwählt, werden nicht Alles umkehren. Wählt man einen guten Friedensrichter, so wird man das Gesetz loben, wählt man aber nicht einen guten, so wird das Gesetz die gewünschten guten Folgen nicht haben. Indessen ist es, wie gesagt, zweilen nur um zwei Jahre zu thun. Ich stimme mit voller Ueberzeugung gegen die Erheblichkeit des Anzugs.

Monnard. Ich habe nicht zum Friedensrichtergesetz gestimmt, weil ich nichts Ersprießliches dabei sehe; hingegen zum Anzuge stimme ich. Die Friedensrichterwahlen werden bestimmt besser ausfallen, wenn der Gerichtspräsident, und besonders, wenn das Amtsgericht zu wählen hat, als hingegen, wenn die Urversammlungen direkt wählen. Denn man weiß gar wohl, wie es da gelegentlich geht. Ich stimme also zur Erheblichkeit des Anzugs.

Wyss. Nicht alle Gemeinden haben ein Mitglied im Amtsgerichte, also wird auch das Amtsgericht nicht immer wissen,

wer sich in einer Gemeinde am besten zum Friedensrichter eignet. Wem soll es am meisten an guten Friedensrichtern gelegen sein? offenbar den Gemeinden; diese aber kennen ihre Leute und werden also sicher auch gut wählen. Daher stimme ich gegen den Anzug.

von Sinner, Oberstleutenant. Um ein guter Friedensrichter zu sein, ist es nicht sowohl erforderlich, daß einer tiefe Rechtskenntniß habe, als daß er ein beliebter Mann sei, denn wenn man mich für eine Freundlichkeit zu einem Manne führt, der mir in den Tod zuwider ist, — wird der die Sache beilegen können? Wenn nun die Gemeinde selbst wählt, so ist es wahrscheinlicher, daß ein beliebter Mann gewählt werde. Ich glaube überdies, es sei der Fall, einmal den Versuch zu machen, was bei den direkten Wahlen herauskommt, denn jetzt geht ja fast Niemand an die Urversammlung. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzugs.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Sie, Tit., haben in der früheren Berathung beschlossen, daß die Urversammlungen die Friedensrichter wählen sollen. Jetzt kommt ein Anzug im entgegengesetzten Sinne u. s. w. Es fragt sich, Tit.: wollen Sie ein Friedensrichtergesetz oder nicht? Seit acht Jahren ist bereits an diesem Gesetz hin und her gezerrt worden, und jetzt, nachdem man mit Mühe etwas zu Stande gebracht hat, wobei etwas Gutes herauskommen kann, möchte man eine wesentliche Hauptbestimmung wieder über den Haufen werfen, was eine ganz neue Redaktion des Gesetzes nötig machen würde. Der Grund dieses Anzuges liegt, wie es scheint, in Mistrauen in die Fähigkeit der Urversammlungen. Diese Mistrauen kann ich nicht theilen. Die Urversammlungen sind das wahre Prinzip der Demokratie; Sie alle, Tit., kommen aus denselben mittelbar hervor, und das Land ist gewiß auf die ehrenhafteste Art hier repräsentiert. Ich habe mehreren Urversammlungen beigewohnt, und da habe ich selten einen Mann gesehen, welchem ich nicht sogleich das Patent für den Großen Rath selbst hätte ausstellen mögen. Sie, Tit., sind der beste Beweis, daß man von den Urversammlungen die besten Wahlen erwarten darf. Ein zweiter Grund gegen den Anzug ist der von Herrn Oberstleutenant von Sinner angebrachte. Der Friedensrichter ist vor Allem ein Vermittler, und zwar zunächst für Diejenigen, welche die Urversammlung ausmachen. Wird da ein Solcher durch ein geheimes Stimmenmehr gewählt, so giebt ihm das einen weit größern Kredit, als wenn er auf die heute vorgeschlagene Weise gewählt würde. Ein dritter Grund gegen den Anzug ist folgender. Man hat durch das Gesetz bezweckt, den Urversammlungen ein mehreres Interesse zu erwecken, als sie bisher hatten; denn warum werden die Urversammlungen oft kaum von einem Zehntel der stimmfähigen Bürger besucht? weil sie bloß Wahlmänner zu wählen haben. Darum wollte man durch das Gesetz den Urversammlungen wenigstens eine direkte Wahl übertragen, diejenige des Friedensrichters. Lieber wollte ich gar kein Friedensrichtergesetz als eines nach der heute vorgeschlagenen Wahlart, und ich würde nicht mit Muth an eine neue Redaktion gehen. Wenn man nicht auf dem Friedensrichtergesetz beharren will, wie es aus der letzten Berathung hervorgegangen ist, so abstrahiere man lieber ganz davon; durch den gestern ausgetheilten Dekretsentwurf über das Verfahren in Bagatellsachen kann man fast den nämlichen Zweck beim eigentlichen Richter erreichen. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzugs.

Schläppi. Die Folgen werden zeigen, ob das Friedensrichtergesetz dem Zwecke entspricht oder nicht; wer aber die Stimmung auf dem Lande kennt, dem wird es nicht in Sinn kommen, die Bürger auch hier in ihrem Wahlrecht zu beschränken. Das beschränkte Wahlrecht ist ohnehin mit unsrern demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar, und es sind bereits Anträge gefallen, die beschränkte Wahlsform auch in andern Sachen abzuschaffen. Die beschränkten Wahlen werden immer gehäuft bleiben. Ich stimme gegen den Anzug.

Abstimmung.  
Für die Erheblichkeit des Anzugs . . . . . 26 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfs über die Friedensrichter.

Die in der früheren Berathung modifizierten oder zurückgeschickten Paragraphen, welche nunmehr, nachdem den beschlossenen Abänderungen und vervollständigungen Rechnung getragen worden, zur definitiven Annahme vorgelegt werden, sind die §§. 1, 3, 5 bis 17, 19 bis 25. Zu wesentlichen Bemerkungen geben bloß folgende Paragraphen Anlaß.

§. 3.

Die Herren Alt-Staatschreiber May und Monnard wünschen eine ergänzende Bestimmung für den Modus, nach welchem verschiedene Versammlungen des nämlichen Gemeindebezirks sich erklären können, ob sie einen gemeinschaftlichen Friedensrichter aufstellen wollen.

Die Herren Oberstleutnant Straub und Regierungsrath Taggi, jünger, halten eine solche Bestimmung für überflüssig, indem diese Frage durch den Präsidenten jeder Versammlung zur Sprache gebracht werden könne.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

§. 15.

Taggi, Regierungsrath, jünger, schlägt folgenden Zusatz am Ende des zweiten Saches vor, mit dem Beifügen, daß der selbe in der früheren Berathung bereits erheblich erklärt, von der Justizsektion aber überflüssig erachtet worden sei, jetzt aber bei nochmaliger Prüfung dennoch nötig scheine: „Diese Appellation findet jedoch nur in den Fällen statt, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth Fr. 200 übersteigt. Die Appellation geschieht an das Obergericht, und zwar in der im Eidiprozessgesetz vorgeschriebenen Form.“

Straub, Oberstleutnant, hält diesen Zusatz für überflüssig, indem sich die Appellationsbehörde je nach dem Werthe des Gegenstandes von selbst verstehe.

Moreau schlägt folgende Redaktion des dritten Saches vor: „In demjenigen Kantonstheile, wo das bernische Civilgesetzbuch Gesetzeskraft hat, sind ebenfalls anwendbar die Bestimmungen des Artikel 778 dieses Gesetzbuches, bezüglich auf die Auffassung der Urtheile und der Ausnahme gegen diese; die Artikel 780 und 781, betreffend die Nichtigkeitsklagen, und in demjenigen Theile, wo das französische Civilgesetzbuch noch in Kraft ist, und wenn von den Partien auf die Appellation verzichtet wurde, erhalten die Artikel 2044 bis 2058 ihre Anwendung.“

Obrecht stimmt, wie Herr Oberstleutnant Straub, die Rechtsagenten werden den Parteien schon sagen, an wen sie appelliren müssen, damit es lange gehe.

Taggi, Regierungsrath, jünger, erwidert, der von ihm vorgeschlagene Zusatz sei nötig, um jedem Zweifel zuvorzukommen, pflichtet aber dem Antrage des Herrn Moreau bei, mit Auslassung der Worte: „und wenn von den Parteien auf die Appellation verzichtet wurde.“

Straub, Oberstleutnant, schließt sich dem Antrage des Herrn Moreau an.

A b s i m m u n g .

- 1) Für den Paragraph, mit Vorbehalt der angetragenen Zusätze und Modifikationen gr. Mehrheit.
- 2) Für den Zusatz des Herrn Regierungsrath Taggi . . . . . : 43 Stimmen.  
Dagegen . . . . . : 36 „
- 3) Für den Antrag des Herrn Moreau, mit Auslassung der angeführten Worte . 57 „  
(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

§. 17.

von Erlach bezweifelt, ob es angemessen sei, dem Friedensrichter Strafkompetenzen einzuräumen, und glaubt, es sei besser, die Betreffenden dem ordentlichen Richter zu übergeben.

Die Herren Friedli und Zahler unterstützen diesen Antrag.

Die Herren Oberstleutnant Straub, Regierungsstatthalter Romang, Taggi, Regierungsrath, älter, Obrecht, Oberstleutnant Ryser und Regierungsrath Taggi, jünger, unterstützen dagegen den Paragraph, wie er ist, theils, weil der nachstehende §. 18, welcher dem Friedensrichter eine Strafkompetenz für Unstadsverleihungen giebt, bereits in der früheren Berathung definitiv angenommen worden, theils, weil eine solche Kompetenz durchaus nötig sei, um dem Friedensrichter die erforderliche Achtung zu verschaffen, theils endlich, weil es sich hier um bloße Ordnungsstrafen handle u. s. w.

Bach widersezt sich der Abstimmung über den Antrag des Herrn von Erlach, da es sich heute nicht mehr um neue Anträge, sondern bloß darum handeln könne, zu untersuchen, ob die vorgelegte Redaktion den früher gefassten Beschlüssen gemäß sei.

Weber, von Uzenstorff, möchte das Maximum der Strafkompetenz von Fr. 10 auf Fr. 6 herabsetzen.

Huggler. Wenn der Friedensrichter über Streitgegenstände bis auf Fr. 25 definitiv urtheilen kann, sollte man ihm nicht eine Strafkompetenz von Fr. 10 anvertrauen dürfen? Glaubt man also, man werde Friedensrichter wählen, welche Ohren haben, wie Esel?

Herr Vize-Landammann weist den Redner wegen dergleichen Ausdrücken zur Ordnung und erklärt, daß aus dem von Herrn Bach angeführten Grunde keine Abstimmung über den Antrag des Herrn von Erlach zulässig sei.

A b s i m m u n g .

Für unveränderte Annahme des §. 17 . . . . . große Mehrheit.

§. 25, betreffend den Zeitpunkt, auf welchen das Gesetz in Kraft treten soll.

Taggi, Regierungsrath, jünger, will daherige Anträge abwarten.

von Erlach stellt, unter Hinweisung auf den genauen Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem zur Berathung vorliegenden Defretsentwurfe zur Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen, den Antrag, die Bestimmung des Zeitpunktes zu verschieben, bis derjenige festgesetzt sein werde, auf welchen das erwähnte, nächstens zu berathende Dekret in Kraft treten solle.

Ryser, Oberstleutnant, unterstützt diese Ansicht und fragt, ob es nicht angemessen wäre, das erwähnte Dekret dem Friedensrichtergesetz anzuhängen oder einzuverleben, indem es nicht ganz schicklich scheine, ein eigenes Gesetz über Bagatellsachen zu machen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, möchte dagegen das Friedensrichtergesetz sofort in Kraft treten lassen, da es in Kraft sein müsse, bevor die Versammlungen zusammentreten.

Die Herren Huggler, Schöppi, Kiffing, Amtschaire, und Regierungsrath Taggi, älter, möchten den Zeitpunkt ebenfalls heute bestimmen.

Taggi, Regierungsrath, jünger, pflichtet dem Antrage des Herrn von Erlach bei. Beide Gesetze stehen allerdings mit einander in Verbindung, und wenn nicht beide auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, so tritt dann ein sehr ungleiches Verfahren in Bagatellsachen in denjenigen Gemeinden, welche keine Friedensrichter erwählen, ein, und manche Gemeinde würden vielleicht sogar bestimmt, Friedensrichter zu wählen, die, wenn das Gesetz über die Bagatellsachen gleichzeitig in Kraft tritt,

keine wählen würden. Wird letzteres Gesetz angenommen, so werden die Gemeinden in der Nähe von Gerichtspräsidenten vermutlich keine Friedensrichter wählen, wenigstens ich will, wenn einmal die Formen in Bagatellsachen vereinfacht sind, das Recht lieber bei einem rechtskundigen Manne schöpfen. Dieses Dekret wird aber wahrscheinlich schon morgen in Berathung kommen.

### A b s i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für den Paragraph, mit Vorbehalt der Bestimmung des Zeitpunktes . . . . . | Handmehr.   |
| 2) Den Zeitpunkt später zu bestimmen . . . . .                               | 50 Stimmen. |
| ihm folglich zu bestimmen . . . . .  | 49 "        |

Alle übrigen Artikel, so wie der Eingang des Gesetzes, werden sämtlich, theils durchs Handmehr, theils mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

Hierauf wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt die am 3. März verlesene

Mahnung des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer, betreffend den von ihm früher schon gemachten und vom Grossen Rath erheblich erklärten Anzug, bezüglich auf die Bearbeitung und Vorlegung einer allgemeinen Uebersicht des Strafen- und Wasserbaus im Kanton Bern.

Knechtenhofer, Oberstleutenant. Es ist unumstössbare Thatsache, daß unser Strafenwesen von Anbeginn bis jetzt in grossem Wirrwarr gewesen ist und daher zu großen Misgriffen Unlaß gegeben hat. Es ist demnach Zeit, daß endlich einmal feste Grundsätze darüber aufgestellt werden. Ich maße mir nicht an, mich hier als Faktotum in dieser Sache aufzuwerfen, und ich will auch dem Baudepartement und seinen Mitgliedern keineswegs zu nahe treten. Indessen ist unlängst hin und wieder wesentlich geirrt worden, und ich will nur einige Misgriffe hervorziehen. (Der Redner bezeichnet nun als solche die Thunerseestraße, insbesondere aber deren Fortsetzung bei der Weissenau vorbei gegen Unterseen, welche zweimal über die Aare führe und zwar über Schiffbrücken, die oft unbrauchbar seien, und weil diese Straße nicht in das Centrum des Bödeleins führe, was doch später geschehen müsse, wo man aber dann in der Entfernung von einer halben Stunde drei parallel laufende Straßen habe; — ferner die Bielerseestraße, wodurch mit ungeheuren Kosten mehr für andere Kantone als für uns selbst gesorgt sei.) Um solchen Misgriffen vorzubeugen, halte ich es für nöthig, daß je eher, je lieber eine Uebersicht aller derjenigen Strafbauten gebracht werde, welche bis jetzt ausgeführt worden, und welche noch ausgeführt werden müssen. Die verschiedenen Kantonsteile haben in dieser Hinsicht verschiedene Bedürfnisse. Ich will jetzt nur vom Oberlande, vom Simmenthal, vom Emmenthal und vom Frutighal reden, weil ich diese Theile näher kenne. Die Hauptprodukte des Oberlandes sind Steine und Vieh. Der Transport der ersten geht über den See und kostet per Centner ungefähr Bz. 1, während er zu Land Bz. 4 bis 5 kosten würde. Das Vieh geht meistens nach Italien. Ein fernerer Industriezweig sind die fremden Herrschaften. Diese bringen jährlich in drei oder vier Monaten wenigstens eine halbe Million Schweizerfranken baares Geld in's Land. Diese Herrschaften wollen ihr Geld angenehm verthun. Gut essen und trinken können sie zu Hause, sie kommen also bloß der Naturschönheiten des Oberlandes wegen her. Darauf sollten Sie, Tit., und besonders die Mitglieder aus dem Oberlande einmal aufmerksam werden. Ich habe voriges Jahr sämtliche Wirths des Oberlandes zu einer Zusammenkunft eingeladen, und es wurde da ein Comité formirt, um zu versuchen, ob nicht die Regierung dahin zu bringen wäre, die Straßen nach Lauterbrunnen und Grindelwald, sowie die stark besuchten Saumwege über die grosse und kleine Scheidegg u. s. w., ein wenig in Stand zu setzen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich die Bedürfnisse des Oberlands. Im Frutighal wäre es von äusserster Wichtigkeit, dem Passe über die Gemmi Aufmerksamkeit zu schenken. Die Simmenthalstraße sodann kann mit der Zeit von allergrößter Wichtigkeit werden

für den Kanton, wenn nämlich derselben ein Debouche über die Ormonds gegen den Simplon zu eröffnet wird. Das, Tit., fasse ich ins Auge, und die Staatsökonomie fordert, in solchen Dingen ein wenig weit zu sehen. Das Emmenthal ist der Kern des Kantons in Beziehung auf Industrie. Dort wäre im Strafenwesen noch außerordentlich Vieles zu machen. Wir haben neulich erst gehört, wie viel Käse nur auf der Wammefluhstraße jährlich geführt werden. Ich kenne zu Sumiswald Häuser, welche einzig 4000 bis 6000 Centner Käse jährlich exportiren, dabei aber einen Weg einschlagen müssen, wo sie oft fast im Rothe erstickt. Alle diese Bedürfnisse sollte man ins Auge fassen, und geschickte Männer sollten die verschiedenen Landesgegenden in diesem Sinne bereisen und untersuchen. Ich sage das nicht für mich, ich bin hier Mitglied des Grossen Raths und sage meine Meinung frei und offen, lege man mir es aus, wie man will. So viel, Tit., zur Unterstützung der Mahnung.

Dr. Schneider, R.R. Der Regierungsrath hat sich mit dem Anzuge des Herrn Präopinanten bereits beschäftigt, indem er ihn nicht bloß dem Baudepartement, sondern auch dem Departement des Innern überwiesen hat. Das Departement des Innern hat ihn der Kommission für Handel und Industrie übermittelt; der Rapport derselben war aber etwas zu kurz, weshalb das Departement jetzt von sich aus einen solchen ausarbeiten man läßt. Es wird also der Sache Folge gegeben. Indessen muß sich von einer solchen Uebersicht nicht sanguinische Hoffnungen machen. Es ist gar gut zu sagen, man solle nach Grundsätzen arbeiten; aber in der Ausführung macht sich dann das Privatinteresse immerhin geltend, auch wenn die Betreffenden glauben, daß es gar nicht mit im Spiele sei. Gewiß wird die Straße über die Wengernalp nicht eine der ersten sein, welche das Departement des Innern vorschlagen wird. Was die Bielseestraße betrifft, so habe ich seiner Zeit zwar dazu gestimmt, aber mit der Bedingung, daß nicht angefangen werde, bis Biel seinen Zoll abgetreten habe. Das hat man nicht gewollt. Privatinteresse habe ich keines bei dieser Straße, und wir auf unserer Seite haben keinen Vortheil davon. Ich sehe aber diese Straße von einem andern Gesichtspunkte aus an. In Bezug auf den innern Verkehr schadet sie keinem Menschen, und in Bezug auf den Transit lediglich der Straße von Bern über Alarberg nach der Zihlbrücke. Wenn wir aber einen Transit haben wollen, so müssen wir denselben den kürzesten Weg anweisen, damit wir ihn behalten, besonders, wenn wir sehen, was für Opfer Frankreich bringt, um uns den Transit abzuschneiden. Ich will lieber auf einer einzigen Strafenstrecke von bloß einigen Stunden den Transit haben, als auf vielen Straßen zusammen gar nichts. Drei Vierttheile des ganzen Transits des Kantons Bern gehen durch das Seeland, und zwar von Solothurn über Büren und Alarberg gegen Murten und die Zihlbrücke, ohne den Wassertransit zu rechnen. Dieser Transit geht durch die Bielseestraße dem Seelande nicht verloren, nur findet er auf einer etwas kürzern Linie statt. Der dahergige Verlust wird aber dadurch ersetzt, daß in Folge dieser kürzern Linie der Transit in desto gröfserm Maße zu uns kommt; denn eine Stunde mehr oder weniger bringen die Handelsleute schon in Ansatz. Es wäre allerdings wünschenswerth, die Hauptstadt zum Mittelpunkt des Transits zu machen; allein Bern ist nun einmal nicht dazu gelegen. Somit ist die Bielseestraße im Interesse des Kantons und des Handels, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß sie außerordentlich viel gekostet hat. Ich stimme zur Erheblichkeit der Mahnung, nur soll man nicht glauben, daß man deshalb in Zukunft gar nicht mehr theuer oder verkehrt bauen, und daß das Privatinteresse sich nicht nach wie vor geltend machen werde.

Huggler. Man hat wiederum die Unzweckmäßigkeit der Thunerseestraße hervorgezogen. Wenn man im Oberlande von Haus zu Haus nachfragt, so wird wohl Niemand sagen, daß diese Straße ein Misgriff sei. Die Straße bei der Weissenau vorbei nach Unterseen ist von der Stadt Unterseen verlangt worden, damit sie nicht den Umweg gegen den Rügen machen müsse. Vom Emmentale hat man gesagt, wie das der Kern des Kantons sei. Wir haben schon oft erfahren, daß man das Oberland fester für die Schale hält, als den Kern. Wenn der Herr Angläger glaubt, die Regierung solle über die Scheidegg strafen helfen, so hat derselbe das Strafengesetz nicht gut

studirt, denn sonst würde er finden, daß diese Wege nicht in die Straßen der drei ersten Klassen gehören, wohl aber der Grimselpass. Für diesen sehe ich alle Jahre Zahlen im Budget, aber nie wird etwas davon verwendet. Indessen will ich zur Erheblichkeit der Mahnung stimmen.

Der Herr Vicelandamman, um seine Meinung gefragt, ist mit der Mahnung ganz einverstanden, indem es längst nöthig gewesen wäre, im Straßenwesen mit mehr Vorsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren.

#### A b s t i m m u n g .

Für die Erheblichkeit der Mahnung . . . gr. Mehrheit.

Der Herr Vicelandamman gibt der Versammlung Kenntniß von einer Anzeige des Regierungsrathes, daß letzterer die Strafe des wegen Diebstahls seit dem 21. März 1840 für 2½ Sahr im Schellenwerk enthaltenen Heinrich Pfenniger aus dem Kanton Zürich in eine fortwährende Kantonsverweisung verwandelt habe.

Entgegen dem Antrage der Justizsektion wird das wiederholte Ehehindernisdispensationsbegehren des Chr. Schär, von Bauggenried, mit 64 gegen 35 Stimmen neuerdings abgewiesen.

Dagegen wird auf den Antrag der Justizsektion dem Ehehindernisdispensationsbegehren der Wittwe Salome Gränicher, geb. Staub, mit 64 gegen 30 Stimmen entsprochen.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter sitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### **Zwölftes Sitzung.**

Samstag den 6. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

### **Tagesordnung.**

Dekretsentwurf der Justizsektion zu Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen, deren Behandlung den Gerichtspräsidenten durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Sie haben ein Friedensrichtergesetz berathen, worin das Verfahren in den sogenannten Bagatellsachen und Aussöhnungsversuchen um sehr Vieles vereinfacht und unkostspieliger gemacht worden ist. Sie haben es aber fakultativ gelassen, ob Friedensrichter aufgestellt werden sollen oder nicht; wenn Sie dabei stehen bleiben, so bleiben Sie auf halbem Wege stehen, und es würde daraus ein ungleiches Verfahren in ein und denselben Geschäften hervorgehen, nämlich zwischen Bezirken, wo Friedensrichter sind, und zwischen solchen, wo keine sind. Das wäre nun nicht ratsam gewesen; so hätte ein Theil der Bevölkerung in den an sich unbedeutendern, für den Betreffenden aber doch oft sehr wichtigen, Händeln sehr wohlfeil prozedieren können, während andere nur auf die bisherige kostspielige Weise zu ihrem Rechte gelangen könnten. Daher hat der Regierungsrath dem Justizdepartement aufgetragen, ein Dekret redigiren zu lassen, um das Verfahren in Bagatellsachen und Aussöhnungsversuchen, da wo dieselben den Gerichtspräsidenten mittelst des Friedensrichtergesetzes nicht entzogen werden, mit den Bestimmungen dieses letztern Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Sie, Zit., können nun selbst entscheiden, ob das vorliegende Dekret den Forderungen entspricht; Ihr Rapporteur wird sehr dankbar sein, wenn man ihn auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam macht, denn es war sehr leicht, bei der Redaktion etwas zu vergessen, und diesen Morgen erst ist vom Regierungsrathe zu Ergänzung einer entdeckten Lücke ein nachträglicher Zusatz vorgebracht worden. Ich trage darauf an, daß artikelsweise in den Entwurf eingetreten werde.

Das sofortige Eintreten und die artikelsweise Behandlung wird sofort durch's Handmehr beschlossen.

„§. 1. Die Satzung 132 des Civilprozeßgesetzes wird dahin geändert, daß die in derselben vorgeschriebene Vorladung an den Beklagten auf Anmelden des Klägers durch den Richter von Amtes wegen zu erlassen ist, ferner daß die Parteien auch freiwillig vor ihm erscheinen und ihre Streitsache vortragen können, und daß sowohl durch jene Vorladung als dieses freiwillige Erscheinen jede Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen wird.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, dieser Paragraph sei gemäß einem Antrage abgefaßt, welcher im Großen Rathe bei Berathung des Friedensrichtergesetzes gestellt worden.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, glaubt, daß auch hier ausdrücklich, gleich wie es in §. 10 des Friedensrichtergesetzes geschehen, gesagt werden sollte, der Gerichtspräsident bestimme dem Kläger einen Termin und erlaße eine schriftliche Ladung an den Beklagten.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, erwiedert, das verstehe sich nach Satzung 132 C. P. von selbst, im Friedensrichtergesetz habe man es bloß darum ausdrücklich gesagt, weil man es dort nicht mit rechtskundigen Richtern zu thun habe.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

„§. 2. Wenn der Richter den Parteien nach Satz. 133 einen Mann vorschlägt, um unter dem Vorsitz desselben einen Aussöhnungsversuch abzuhalten, so soll der Letztere dafür Zeit und Ort bestimmen, und solche den Parteien entweder selbst oder durch den Weibel bekannt machen.“

Durch's Handmehr angenommen.

„§. 3. Die Vorschrift des Art. 1 gilt auch in Fällen der Satz. 297, deren Beurtheilung den Gerichtspräsidenten durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird.“

In diesen Fällen soll nach der Untersuchungsmaxime verfahren werden, und der Richter an die Schlüsse der Parteien nur in so fern gebunden sein, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, es sei jetzt hier dafür gesorgt, daß in solchen unbedeutenden Sachen nicht mehr eine Reihe von Incidenten aufgeworfen, oder sogar die Reform erklärt werden könne, wie dies bisher von einigen Gerichtspräsidenten zugelassen worden sei.

Obrecht findet diese Bestimmung, unter nochmaliger Hinweisung auf den von ihm bei der Behandlung des Friedensrichtergesetzes erzählten Hühnerprozeß, sehr wohlthätig, indem damals Klage und Antwort, Replik und Duplik nur §. 100, die moderierte Kostensnote hingegen §. 196 gekostet habe.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

„§. 4. In denjenigen Bezirken, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, sind bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, auch durch die Gerichtspräsidenten auf die im §. 14, Art. 2 des Gesetzes über die Friedensrichter vorgeschriebene Weise endlich zu beseitigen.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, macht aufmerksam, daß auch dieser Paragraph einem bei Beratung des Friedensrichtergesetzes erheblich erklärt Antrage gemäß sei u. s. w.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

„§. 5. In den Fällen der Art. 3 und 4 ist jeder Schriftenwechsel von Seite der Parteien oder durch Anwälte unzulässig.

Bei denselben sind auch die Sätzeungen 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger, hält eine Modifikation dieses Paragraphen, die aber im Regierungsrath nicht beliebt habe, für nötig, nämlich eine Ausnahme von dem Verbot jeden Schriftenwechsels für einfache Schulsachen, bezüglich auf Pfandzedel, Kundmachungen u. s. w.

Die Herren von Erlach und Zaggi, Regierungsrath, älter, erwiedern, daß die Vorlegung von dergleichen Papieren nicht als Schriftenwechsel anzusehen sei, sondern dieser Ausdruck beziehe sich auf Replik und Duplik u. s. w., ein solcher Zusatz sei demnach überflüssig.

Der Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet dieser Ansicht bei; Schriftenwechsel seien die schriftlichen Entwicklungen der Gründe für und wider, schriftliche Akten aber, aus welchen der Streit entstehe, seien nicht damit verstanden, so daß der Paragraph, wie er vorliege, Demjenigen völlig entspreche, was der Herr Berichterstatter wünsche.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, zieht seinen Antrag zurück, da es ihm genüge, daß diese Interpretation des §. 5 in den Verhandlungen erscheinen werde.

Der Paragraph wird durchs Handmehr angenommen.

„§. 6. In den Fällen der Artikel 1, 2, 3 und 4 sollen die Parteien oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, bei dem durch den Richter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im Amtsbezirk des Richters wohnen, und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Richter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden. Mündliche Verträge durch patentirte Anwälte oder andere dritte Personen dürfen nur da statt finden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Richter oder Vermittler erscheinen müssen.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Ich habe heute im Regierungsrath auf einen Zusatz angetragen, welchen ich, da er vom Regierungsrath genehmigt worden, Namens desselben hier wiederhole. Dieser Zusatz wäre nach den Worten: „davon abgehalten werden“ einzuschalten, und lautet: „Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer willkürlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des §. 4 persönlich vor dem Richter erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vorfragen.“

Dr. Ammann. Wenn es nicht zu spät gewesen wäre, so hätte ich schon gestern gerne zu §. 16 des Friedensrichtergesetzes einen Zusatz vorgeschlagen. Der vorliegende §. 6 stellt als Regel auf, daß die Parteien persönlich erscheinen müssen, mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle. Andererseits muß man aber doch auch suchen, Mißbräuche zu verbüten. Ich schlage daher vorerst vor, statt: „und nicht in Krankheit“ zu sagen: „und nicht durch hinlänglich bescheinigte Krankheit.“ Ein anderer Umstand ist der. Wenn also die eine Partei nicht im nämlichen Amtsbezirk wohnt, und wäre es auch nur ganz nahe an der Grenze, so braucht dieselbe nicht persönlich zu erscheinen,

sondern kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die andere Partei ist vielleicht ein armes Knechlein, ein Mann, der, wenn er Fr. 25 verliert, sein Vermögen verloren hat. Dieser muß nun, weil er herwärts der Grenze wohnt, selbst erscheinen und steht dann einem gewandten Advokaten gegenüber. Das kann ihm in vielen Fällen höchst nachtheilig sein. (Der Redner führt ein solches Beispiel an.) Ich möchte Ihnen das ans Herz legen; es ist nicht gut, wenn mit ungleichen Waffen gekämpft wird, sondern man muß die Spieße gleich lang machen. Man wird zwar sagen, das würde wiederum ein nicht ganz einfaches Verfahren zur Folge haben; allein, Sir, dieser Schaden wird nicht so groß sein, als derjenige sein kann, welcher der auf solche Weise benachteiligten Partei zugefügt wird. Ich wünsche daher sehr, daß folgender Zusatz erheblich erklärt werde: „Wenn aber einer Partei aus einem der vorangegebenen Gründe gestattet wird, sich durch dritte Personen mündlich vertreten zu lassen, so soll dies auch der Gegenpartei auf ihr Begehr gestattet werden.“ Durch diesen Zusatz, Sir, wird keine unnötige Vertretung herbeigeführt, und ich halte es um so mehr für meine innige Pflicht, Sie auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, als dies Gesetz nicht fakultativ ist, wie das Friedensrichtergesetz.

Schrä. Das müßte ich unterstützen, ich möchte aber noch weiter geben und den letzten Satz des §. 6 ganz streichen. Der Zweck, den man bei Aufstellung dieses Paragraphen hat, ist sehr wohltätig; man will, daß die Söhneverweise möglichst zu einem Resultate gelangen, und daß diesenigen Sachen, welche vor den Richter kommen, mit möglichst geringen Kosten beurtheilt werden; eine ähnliche Vorschrift ist allerdings bereits im Gesetze über die Friedensrichter; das hindert mich aber nicht, anzutragen, daß Jedermann gestattet werde, sich vor dem Richter vertheidigen zu lassen. Das Recht der Vertheidigung ist sehr wichtig, und der Staatsbürger kann ohne dasselbe in vielen Fällen zu großem Schaden kommen. Wenigstens hier in Bern werden die Vertheidigungen in der Regel durch Agenten gemacht, selten durch Advokaten. Nun gebe ich zu, daß hier und da die Agenten Schuld sein mögen, daß eine Freundschaft ohne Erfolg ist; aber in sehr vielen Fällen haben hier die Agenten dazu beigetragen, daß die Sachen gütlich beseitigt wurden. Der letztern Fälle waren nach meiner eigenen Erfahrung weit mehr, als der ersten. Jedenfalls ist es sehr gefährlich, den Parteien das Recht der Vertheidigung zu entziehen. Wenn Einer einem gewandten Gegner gegenüber steht, wie will er sich vertheidigen? Er soll sich vertheidigen, versteht es aber nicht; er möchte einen sachkundigen Vertheidiger haben, und darf nicht! Wenn Jemand außerhalb des Amtsbezirks wohnt und z. B. hier in Bern ein Geschäft hat und glaubt, er sei nicht fähig genug, es selbst zu besorgen, so übergebt er die Sache einem hiesigen gewandten Geschäftsmanne. Dieser greift die Gegenpartei an, und Letztere unterliegt, weil sie sich nicht zu benehmen weiß und nicht verständen lassen darf. Man wird sagen, der Richter solle in solchen Fällen Demjenigen Schutz gewähren, welcher nicht der Sache gewachsen sei u. s. w. Das kann hier und da geschehen, aber auch beim besten Willen nicht immer. Der Richter soll eine unparteiische Stellung beibehalten, also kann er sich nicht zum Advokaten der einen Partei aufwerfen. Wenn Sie diesen letzten Satz des Paragraphen annehmen, so wird in vielen Fällen kein Aussöhnungsversuch statt finden. Wenn Jemand vor den Friedensrichter citirt wird, so kann man ihn nicht hindern, vorher sich bei einem Agenten zu berathen. Der sagt ihm dann: laß dich nicht ein, gib nichts nach. So wird er vor dem Friedensrichter erscheinen, während, wenn er sich verständen lassen dürfte, die Sache möglicher Weise hätte beseitigt werden können. Daher trage ich darauf an, den letzten Satz des §. 6 zu streichen.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Wenn man diesen Antrag beim Friedensrichtergesetz gestellt hätte, so würde ich begriffen haben, daß man nicht das Vertrauen zum Friedensrichter habe, als sei er im Stande, sich rein an die Thatsache zu halten, obgleich ich für mich dieses Misstrauen nicht theile. Daß man aber glaubt, der Gerichtspräsident, welcher ein rechtskundiger Mann sein soll, werde nicht im Stande sein, die Thatsachen im Auge zu behalten, das begreife ich nicht. Daher will ich

bei dem Paragraphen bleiben, wie er ist, zumal wir das Nämliche auch im Friedensrichtergesetz haben. Die Gerichtspräsidenten werden übrigens immer besser werden und Wahrheit und Schein zu unterscheiden wissen. Die Hochschule wird in dieser Beziehung ihre Früchte nicht schuldig bleiben.

Weber, von Uekenstorf, möchte die Worte: „(wenn sie) nicht im Amtsbezirke des Richters wohnen und“ streichen, als wodurch dem Wunsche des Herrn Dr. Ammann am Besten entsprochen würde.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Gegen diesen Paragraph habe ich am allerwenigsten Einwendungen erwartet. Denn hier ist gerade eine der wohlthätigsten Bestimmungen auch des Friedensrichtergesetzes. Herr Dr. Ammann hat seinen Antrag in Betreff der hinlänglich bescheinigten Krankheitsfälle bereits vor Regierungsrath und Sechszehner gemacht. Wer kann eine Krankheit hinlänglich bescheinigen? In den allermeisten Fällen nur der Arzt. Wer aber mehrere Stunden weit von einem Arzt entfernt wohnt, könnte leicht für die Beibringung einer solchen Bescheinigung mehr Kosten haben, als der Streitgegenstand werth ist. Uebrigens heißt es, der Richter oder Vermittler habe über die Echtheit der Abhaltungsgründe zu urtheilen. Dadurch ist also dafür gesorgt, daß Niemand benachtheilt werde. Darf man dem Richter eine Kompetenz von Fr. 25 bis 50 einräumen, so darf man ihm auch wohl eine Kompetenz einräumen, über dergleichen Abhaltungsgründe zu entscheiden. Was den zweiten Antrag des Herrn Dr. Ammann betrifft, so würden wir durch Annahme desselben wiederum eine Thüre aufthun, die wir verschließen wollten. Vor wem stehen die Parteien? Vor dem Gerichtspräsidenten. Dieser soll erstens ein rechtfertiger Mann sein, er wird sich also nicht so leicht irre leiten lassen, als vielleicht ein Friedensrichter. Da man nun einen solchen Zusatz nicht ins Friedensrichtergesetz gethan hat, so paßt er noch viel weniger hier. Zweitens hat jetzt der Richter die reine Untersuchungsmaime, er ist nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden, und so wird ihm seine Einsicht und sein Gefühl immer den richtigen Maßstab an die Hand geben, so daß die nicht verständete Partei nicht darunter leiden wird. Auf den Antrag des Herrn Fürsprech Schär hat Herr Regierungsrath Zaggi, älter, bereits bemerkt, daß man das beim Friedensrichtergesetz hätte antragen sollen und nicht hier. Das ist ganz richtig, denn sonst würde jetzt das Verfahren in Bagatellsachen ein Bein fürchter haben als das andere. Vor dem Gerichtspräsidenten würden sich die Parteien vertreten lassen dürfen, aber vor dem Friedensrichter nicht, was vielleicht doch nöthiger wäre, und so würde gerade dasjenige Bein fürchter sein, welches eher ein wenig länger hätte sein sollen. Es ist möglich, daß der Agent einem solchen Manne sagt: laß dich nicht ein; ich will aber lieber, der Agent sage das außerhalb der Audienzstube, als in derselben; denn wenn der Gerichtspräsident dem Manne begreiflich macht, daß ein magerer Vergleich besser ist, als ein fetter Prozeß, so wird derselbe das „laß dich nicht ein“ des Agenten vergessen. Das Recht der Vertheidigung ist ein schönes Recht, aber es fragt sich immer — wo? In Bagatellsachen ist es gewiß eine überflüssige Sache, denn in den meisten Fällen wird der Werth des Streitgegenstandes durch die Kosten der Vertheidigung absorbiert. Herrn Weber endlich möchte ich fragen, ob er es gar zweckmäßig fände, wenn er wegen einer Forderung von Fr. 8, die er im Oberhasle zu machen hat, persönlich dort erscheinen müßte. Ich stimme zur Annahme des §. 6, wie er ist.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Wenn ich bei der Berathung des Friedensrichtergesetzes zugegen gewesen wäre, so würde ich der hohen Versammlung dringend abgerathen haben, irgendwie am bestehenden Institute zu rütteln; da dasselbe aber angenommen ist, so will ich mich jeder weiteren Neuerung enthalten. Ich beklage im höchsten Grade das Friedensrichtergesetz und das vorliegende Dekret, allein es wäre überflüssig, Sie jetzt ferner darüber zu unterhalten.

A b s i m m u n g .

- 1) Für den §. 6 mit oder ohne Veränderung Handmehr.
- 2) „ „ „ Zusatz des Herrn Berichterstatter gr. Mehrheit.

3)	„hinlänglich bescheinigte“ einzuschalten	21 Stimmen.
Dagegen	.	gr. Mehrheit.
4)	Den zweiten Satz des §. 6 zu streichen	3 Stimmen.
Dagegen	.	gr. Mehrheit.
5)	Für den Zusatz des Herrn Dr. Ammann	29 Stimmen.
Dagegen	.	gr. Mehrheit.
6)	Für den Antrag des Herrn Weber	5 Stimmen.
Dagegen	.	gr. Mehrheit.

„§. 7. Hinsichtlich der Kosten der Aussöhnungsversuche in Geschäften, die nicht der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, soll es für die Parteien bei der in Satz 138 C. P. enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben haben.“

In den Fällen der Artikel 3 und 4 dieses Dekrets aber finden auch bei dem Gerichtspräsidenten die einschlagenden Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes des §. 23 des Gesetzes über die Friedensrichter ihre Anwendung. Es darf jedoch der Gerichtspräsident für sich keine Sporteln beziehen, und der Amtsgerichtsschreiber soll sich nur für die ihm obliegenden Scripturen nach §. 22 desselben Gesetzes beziehen lassen.“

Durchs Handmehr angenommen.

### „§. 8. Dieses Dekret tritt am ten in Kraft.“

Von diesem Zeitpunkte an sind, neben den darin angeführten, die einschlagenden Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich diejenigen der Satz 7, Seite 529 der Gerichtssatzung, des Civilprozesses, des Artikel 4 der Verordnung über die Einführung desselben und des Tariffs auch für die Bezirke, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modifiziert, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruch stehen.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes in Bern den ten“

Moreau verlangt, daß man bei der definitiven Redaktion dieses Gesetzes dem §. 8 eine genaue Bezeichnung der Artikel des Gesetzbuches über das Civilverfahren und des Emoluments-Tarifs befüge, welche außer Gesetzeskraft treten würden, und dies deswegen, damit Einformigkeit in der Vollziehung des Gesetzes stattfinde, und die Abweichungen verschwinden.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, pflichtet diesem Antrage nicht bei, indem dies einen allzu ungeheuren Detail verursachen würde, und es auch im Friedensrichtergesetz nicht geschehen sei.

A b s i m m u n g .

- 1) Für den Paragraph, wie er ist, mit Vorbehalt der Bestimmung des Zeitpunkts gr. Mehrheit.
- 2) Für den Antrag des Herrn Moreau 17 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Umfrage über den Zeitpunkt, auf welchen das Dekret in Kraft treten soll.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, schlägt den 1. Juli 1841 vor.

Karlen trägt auf den 1. Mai nächstkünftig an.

A b s i m m u n g .

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Für den 1. Juli 1841 . . . . . | 54 Stimmen. |
| “ 1. Mai . . . . .             | 31 ”        |

### Eingang des Dekrets.

„Der Große Rat der Republik Bern, in Betrachtung

Der Nothwendigkeit, einzelne gesetzliche Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch und für Bagatellsachen mit den Vorschriften des Gesetzes über die Friedensrichter für diejenigen

Fälle, welche durch das letztere Gesetz und dessen Vollziehung den Gerichtspräsidenten nicht entzogen werden, in Uebereinstimmung zu bringen,

verordnet:

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Man hat den Ausdruck „Bagatellsachen“ getadelt. Schweizers Wörterbuch sagt darüber, Bagatellsachen seien Kleinigkeiten, geringfügige oder unbedeutende Sachen.

Romang, Regierungsstatthalter, möchte statt „Bagatellsachen“ setzen „Streitigkeiten von kleinem Belange.“

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Das sind vier Worte statt eines; Bagatellsachen ist ein juridisch-technischer Ausdruck und bei uns gäng und gäbe.

A b s t i m m u n g .

- 1) Für den Eingang mit Vorbehalt der Redaktion . . . . . Handmehr.  
2) Für unveränderte Annahme . . . Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn Romang . 17 Stimmen.

Nun wird in Gemäßheit des gestern gefassten Entscheides die Umfrage über den Zeitpunkt eröffnet, auf welchen das Gesetz über die Friedensrichter in Kraft treten solle.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, schlägt nunmehr ebenfalls den 1. Juli 1841 vor.

Langel, Regierungsrath, schlägt vor, daß das Gesetz über die Friedensrichter erst mit dem 1. Jänner 1842 in Kraft trete. Vor dem Ende des laufenden Jahres finden Wahlen in dem ganzen Lande statt; diese Gelegenheit kann zu den Erneuerungen benutzt werden, welche dieses Gesetz erheischt, und von jetzt bis dahin wird es gewißlich viele Pfarrgemeinden geben, die, wenn sie die guten Wirkungen der gesetzgeberischen Bestimmungen sehen, welche Sie so eben getroffen haben, auf die Friedensrichter verzichten werden.

von Graffenried. Nach diesem Antrage müßten dann im Januar oder Februar 1842 außerordentliche Urversammlungen einberufen werden, denn wenn das Gesetz erst auf den 1. Januar 1842 in Kraft tritt, so können die im nächsten Herbst zusammengetretenden Urversammlungen noch keine Friedensrichter wählen. Tritt hingegen das Gesetz schon auf 1. Juli nächstjährig in Kraft, so ist es nicht nöthig, deshalb die Urversammlungen dann sogleich zusammenzuberufen, sondern man kann damit bis zu den ordentlichen Urversammlungen im Herbst warten.

Roschi. Auf jeden Fall müssen außerordentliche Urversammlungen stattfinden, denn nach dem Wahlgesetz darf an den Urversammlungen nichts anderes in Frage gebracht werden, als die Wahlergänzungen.

Zaggi, Regierungsrath, älter, will dem Regierungsrathe den Kummer überlassen, wie er vom 1. Juli hinweg das Gesetz vollziehen wolle.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Das Gesetz kann nicht erneuert werden, bevor es in Kraft tritt; tritt es auf 1. Juli in Kraft, so steht es dem Regierungsrath frei, die Exekution bis im Herbst zu verschieben. Der von Herrn Roschi gemachte Einwurf scheint nicht begründet, denn da das Gesetz über die Friedensrichter den Urversammlungen nunmehr das Recht ertheilt, über die Frage der Aufstellung von Friedensrichtern zu entscheiden, so ist dadurch das Gesetz über die Urversammlungen modifiziert. Wenn aber darüber Zweifel walten, so kann der Regierungsrath einen besondern Dekretsentwurf zu Modifikation des Gesetzes über die Urversammlungen vorlegen. Ich ersuche übrigens den Tit. Herrn Landammann, sich über diese Frage aussprechen zu wollen.

Herr Landammann. So über's Bein kann ich diese Frage nicht entscheiden. Stößt der Regierungsrath in der

Exekution auf Schwierigkeiten, so mag er geeignete Anträge hieher bringen.

A b s t i m m u n g .

Für den 1. Juli 1841 . . . . . große Mehrheit.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern über die streitige Verhandlung des Wahlkollegiums von Oberhasle vom 31. Oktober 1839.

Aus diesem Vortrage ergiebt es sich, daß laut amtlicher Anzeige des Obergerichts vom 11. Januar 1841, Herr Ruoff zwar von der peinlichen Anklage freigesprochen (siehe Nr. 39 der Grossrathssverhandlungen von 1839), daß dagegen die Thatfache der Beseitigung wenigstens eines Stimmzettels durch denselben an der Urversammlung zu Meiringen hergestellt, und er demnach in die Kosten verfällt worden sei. Da nun die Beseitigung von Stimmzetteln als eine offenkundige Verlezung des zu Sicherung eines geordneten Wahlverfahrens aufgestellten §. 11 des Wahlreglements vom 28. Juni 1832 angesehen werden muß, so geht der einmütige Antrag des diplomatischen Departements, welchem sich auch das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern angeschlossen hat, dahin: es möchten die Operationen sowohl der Urversammlung von Meiringen vom 15. Oktober 1839, als der am 31. gleichen Monats abgehaltenen Wahlversammlung von Oberhasle ungültig erklärt und kassirt, demnach die Urversammlung von Meiringen, wie sie im Jahr 1839 bestanden, angewiesen werden, neue Wahlmänner zu ernennen, welche mit den bereits ernannten Wählern der Gemeinden in einer neuen Wahlversammlung nach Vorschrift des Gesetzes zu progrediren hätten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern, über die streitige Wahl eines Amtsrichters zu Delsberg.

Durch Beschuß des Grossen Rethes vom 23. November 1840 waren die Verhandlungen des Wahlkollegiums von Delsberg vom 25. Oktober 1840 kassirt worden, weil das Kollegium das bestrittene Stimmrecht einiger Bürger von Glovelier, worüber die dortige Urversammlung bereits endlich entschieden, als Motiv für den Ausschluß der Wahlmänner dieser Gemeinde benutzt hatte. Am 17. Dezember trat nun das Wahlkollegium neuerdings zusammen und entschied unter Mitwirkung der Wahlmänner von Glovelier, daß die Operationen der dortigen Urversammlung als förmlich anzuerkennen seien. Gegen diesen Entcheid protestierte nun die Minderheit des Wahlkollegiums, weil an der Urversammlung zu Glovelier nicht nur Unregelmäßigkeiten vorgefallen seien, sondern überhaupt ein tumultuarisches Verfahren stattgefunden habe. Die Mehrheit des diplomatischen Departements stützt sich nunmehr auf das Ergebnis der über diese Punkte angeordneten sorgfältigen Untersuchung, woraus hervorgehe, daß von den 117 Anwesenden in der Urversammlung zu Glovelier mit Einschluß des Ignaz Boilat 59 diesem leztern das Präsidium haben übertragen wollen, während 58, weniger den Meier Soliat selbst, für diesen gestimmt haben. Unter den 59 ersten aber habe sich ein gewisser Mahon befunden, der bereits zu Saint-Brair das Stimmrecht ausgeübt hatte, mithin zu Glovelier nicht mehr stimmberechtigt war. Diese Stimme nun habe das absolute Mehr bedingt; und diesem ungesehlichen und daher ungültigen Votum habe Boilat seine Wahl zum Präsidenten verdankt. Ferner sei auch das tumultuarische Verfahren hinreichend bewiesen, indem der provisorische Präsident Soliat in der Urversammlung zu Glovelier gewaltsam vom Bureau entfernt worden sei, und man durch Drohungen und Stöße gesucht habe, ihn und seine Anhänger zu verdrängen, worauf sie, um ernsthafte Kollisionen zu verhüten, sich entfernt haben. Gestützt auf diese Unformlichkeiten und Unordnungen trägt demnach die Mehrheit des diplomatischen Departements darauf an: es möchten die Verhandlungen der Urversammlung von Glovelier, so wie die Operationen des Wahlkollegiums von Delsberg vom 17. Dezember 1840 kassirt, und beide Kollegien zur Wornahme neuer Wahlen einberufen werden. Die Minderheit des Departements dagegen glaubt, es finde die Bestimmung

des Wahlreglements, daß die Urversammlung über streitige Stimmberechtigungen endlich entscheide, ihre Anwendung, und es habe die Urversammlung dadurch, daß sie den Mahon an ihren Verhandlungen habe Theil nehmen lassen, wenn auch stillschweigend, endlich entschieden. Auch glaubt die Minderheit, es sei das tumultuarische Verfahren in der Urversammlung von Glovelier nicht hinlänglich hergestellt, und jedenfalls die Grenze schwer zu ziehen, wo eine allenfalls eingetretene Unordnung die Kassation der ganzen Verhandlung zur Folge haben soll. Die Minderheit trägt somit auf Anerkennung der Verhandlungen sowohl der Urversammlung von Glovelier als der Wahlversammlung von Delsberg vom 17. Dezember 1840 an. Das Kollegium von Regierungsrath und Sechzehnern hat sich dem auf Kassation gehenden Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departements angeschlossen.

**Neuhäus, Schultheiß.** Wir haben über die Konstituierung der Urversammlungen zwei Paragraphen im Reglemente. Der §. 8 konstituiert vorerst eine provisorische Urversammlung, welche provisorisch bleibt, bis das Bureau der Urversammlung konstituiert ist, d. h. Präsident, Sekretäre und Stimmenzähler ernannt sind. Von da an hört sie auf, provisorisch zu sein, und sie ist nunmehr definitiv konstituiert. Was nun die definitiv konstituierte Urversammlung zu thun hat, ist im §. 9 vorgeschrieben. Vorerst soll jetzt untersucht werden, ob Demand da sei, der nicht da sein sollte, oder ob Demand nicht auf dem Bürgerregister sei, der darauf gehört. Ueber dahere Reklamationen entscheidet dann die Urversammlung endlich. Hat also die Urversammlung einem Bürger das Stimmrecht gegeben, dem es nicht gehört, so ist das ein Fehler, aber kein Grund, um die Wahlverhandlung zu kassiren. So weit also geht die Souveränität der Urversammlung, aber nicht weiter; sie kann also nur solche Reklamationen, welche wegen des Stimmrechts gemacht werden, endlich beurtheilen, nicht aber andere Reklamationen, denn die Urversammlung ist nicht über dem Gesetz. Jetzt glaubt die Minderheit des diplomatischen Departements, weil bei der definitiv konstituierten Urversammlung von Glovelier Alles gesetzlich vor sich gegangen sei, so sei kein Grund vorhanden, um gegen die dortigen Wahlverhandlungen einzuschreiten, indem das Gesetz nichts davon sage, daß schon die provvisorische Urversammlung das Recht habe, zu untersuchen, ob Demand da sei, der nicht da sein sollte. Die Mehrheit dagegen glaubt, obwohl das Gesetz über eine vorläufige Prüfung des Stimmrechtes der Anwesenden an den provisorischen Urversammlungen schweige, so solle die Wahl dennoch kassiert werden. In Glovelier waren bei der provisorischen Urversammlung 59 auf der einen Seite, und 58 auf der andern Seite. Wenn die 58 von vorne herein gefürchtet hätten, daß sie mit ihrem beabsichtigten Präsidenten nicht durchdringen würden, so hätten sie also, wenn die Minderheitsmeinung des diplomatischen Departements die richtige wäre, allenfalls einige zwanzig Bürger eines andern Kreises mitbringen können, um ihnen bei der Präsidentenwahl zu helfen, da man ja erst, wenn der Präsident u. s. w. gewählt sei, untersuche, ob allenfalls Demand nicht daher gehöre. Die Mehrheit glaubte, daß sie nicht der Sinn des Gesetzes. Es ist nämlich an der provisorischen Urversammlung zu Glovelier so gegangen: der provvisorische Präsident, Namens Joliat, hatte die Wahl eines Präsidenten der definitiven Urversammlung vornehmen lassen. Er selbst erhielt 58 Stimmen, ohne die seimige, denn er stimmte sich nicht selbst; als nun für Belat, welchen die andere Partei wollte, gezählt wurde, machte der provvisorische Präsident bei der 59sten Stimme die Bemerkung, daß da Mehrere mitgestimmt haben, welche nicht hieher gehörten. Darauf ist Tumult entstanden, es wurde geschrien, und Joliat auf tumultuarische Weise von seinem Stuhle verdrängt. Jene 58 waren aber vernünftig und zogen sich zurück. Die andern 59, welche Meister geblieben waren, haben dagegen ihre Verhandlungen ruhig fortgesetzt und nach dem Gesetze die Prüfung der Stimmberechtigungen vorgenommen. Da haben sie gesagt, der Eine von denjenigen, welche bereits vom provvisorischen Präsidenten als nicht stimmberechtigt bezeichnet worden waren, Namens Mahon, habe schon in St. Braix gestimmt, also solle er hier nicht auch noch stimmen können, und so haben sie ihn fortgeschickt. Diese 59 haben also das Bewußtsein gehabt, daß Mahon auch nicht

mit zur Präsidentenwahl stimmen sollte, und daß durch die Mitwirkung desselben bei den fernern Wahlverhandlungen eine Ungezüglichkeit stattfinden würde. Sobald sie daher durch die Hülfe Mahons denjenigen zum Präsidenten erhalten hatten, welchen sie wollten, haben sie den Mahon fortgeschickt. Aber ist das zulässig und redlich? Soll in der provisorischen Urversammlung für Konstituierung des Bureau's jeder mitwirken können, selbst wenn offenbar ist, daß er kein Recht hat, an der definitiv konstituierten Urversammlung mitzustimmen? Dem kann die entschiedene Mehrheit des diplomatischen Departements, so wie der Regierungsrath und Sechzehner unmöglich beipflichten. Aus der von der definitiven Urversammlung folglich vorgenommenen Untersuchung hat es sich gezeigt, daß bloß Mahon nicht befugt war, Theil zu nehmen, und er wußte es gar wohl, daß man nicht in zwei Urversammlungen stimmen darf; er hat also, nachdem er bereits zu St. Braix gestimmt, mala fide auch zu Glovelier mitgestimmt. Meine Ueberzeugung ist demnach, daß, obgleich das Gesetz über diesen Fall schweigt, der provvisorische Präsident einer provisorischen Urversammlung die polizeiliche Befugniß haben soll, solche Missbräuche zu verhindern und Personen, welche nach seiner Ueberzeugung auch an der provisorischen Urversammlung nicht mitstimmen dürfen, vorläufig wegzuwiesen. Gestützt daher auf die von den zurückgebliebenen 59 selbst anerkannte Ungezüglichkeit, schließe ich auf Kassation der Wahlverhandlung.

**Moréau** sucht in einer sehr weitläufigen Rede die Beweggründe zu widerlegen, welche die Mehrheit des diplomatischen Departements geleitet, und womit sich Regierungsrath und Sechzehner vereinigt haben, um den Vorschlag zu machen, die Verhandlungen der Urversammlung von Glovelier und in dessen Folge auch die des Wahlkollegiums von Delsberg zu kassiren. Der Redner bekämpft diese Motive, und diejenigen, welche in dem Eingangsrappo entwickelt, aus folgenden Rücksichten. Die Beschwerden, auf welchen die Schlüsse des diplomatischen Departements beruhen, waren schon in der Klage und in der Protestation vorgebracht, über welche das Wahlkollegium von Delsberg den 26. Oktober v. J. statuirt hat, so wie der Große Rath selbst am darauf folgenden 23. November: sie können daher nicht der Gegenstand eines zweiten Beschlusses von seiner Seite werden, denn: non bis in idem. Sollte es aber anders sein, so sind in diesem Fall selbst diese Schlüsse nicht begründet. Denn einerseits ist es keineswegs bewiesen, daß Herr Mahon zur Bildung des Bureau's beigetragen, während die Aktenstücke (nicht diejenigen, welche von den beteiligten Parteien herrühren) beweisen, daß er an dieser Präliminaroperation keinen Theil genommen hat. Und auf der andern Seite, wenn er auch in der Meinung, er könne in der Versammlung seiner Bürgergemeinde stimmen, wie es in den Gemeindeversammlungen nach der Bestimmung des Art. 13 des Gemeindegesetzes geschieht, anders gehandelt hätte, so hat diese seine Mitwirkung keine formelle Einsprache veranlaßt, über welche die Versammlung zu entscheiden gehabt hätte. Die Operationen fanden in der durch das Wahlgesetz Art. 8 und 9 vorgeschriebenen Ordnung statt, die Untersuchung der Wahlbefähigung konnte erst stattfinden, nachdem das Bureau bestellt war, und erst alsdann mußte gesetzlicher Weise Mahon sich entfernen. Das Gesetz kann nicht als eine der redlichen Meinung gelegte Schlinge angesehen werden, und wenn die Wahlrechte vor der Bildung des Bureau's hätten geprüft werden können, so hätte der Auftritt dieses Bürgers, welcher in guten Treuen handelte, wie sein Benehmen es beweist, in diesem Augenblick schon jeder Kritik hierüber vorgebeugt. Die Meinung des Herrn Berichterstatters, welcher dem provvisorischen Präsidenten die Vollmacht einräumt, einem Stimmenden, den er als nicht berechtigt betrachtet, zu befehlen sich zu entfernen, ist unbegründet. Der Art. 8 des Wahlgesetzes überträgt dem provvisorischen Präsidenten in der That nur die Polizei der Versammlung und nicht Attributonen, welche der Art. 9 nicht einem einzigen Manne, sondern dem Bureau und der definitiv konstituierten Versammlung selbst ausdrücklich überträgt; auf der andern Seite steht nach diesem Art. 9 der Versammlung das Recht zu, definitiv über die bürgerliche Fähigkeit der Stimmenden zu statuiren. Diese von dem Redner im Jahr 1839 bekämpfte Theorie ist zum Prinzip erwachsen, und

dies auf die Schlüsse des nämlichen Berichterstatters in den Entscheidungen des Großen Rathes vom 25. und 26. November des gleichen Jahres. Diese Vorgänge bilden ein Gesetz und binden den Großen Rath. Also, und angenommen, Mahon habe an einer der Präliminarien der Urversammlung mitgewirkt, d. h. an der Ernennung des Bureau's, oder vielmehr an der bloßen Ernennung des Präsidenten der Versammlung, so war diese allein berechtigt, über diese Frage zu entscheiden, und keine andere Behörde kann sie ersezten, wenn man wenigstens nicht in schwere Widersprüche verfallen will. Allein, ich wiederhole es, es wurde kein gesetzlicher Beweis über diese Mitwirkung vorgebracht; sie besteht so wenig, als der Regierungsrath sie anerkannt hat, als er in seinem Schreiben an den Regierungsstatthalter vom 27. Jänner abhin diesen beauftragt, den Zeugen, die er abhören wird, die Frage vorzulegen: ob Mahon unter den 59 Stimmenden gewesen, die gegen 57 Stimmen entschieden haben, daß die Bürger, deren Streichung man verlangte, zum Stimmen zugelassen werden sollen; denn diese Majorität zeigte sich nur für die Ernennung des Präsidenten, während die zweite Frage erst nach der Bestellung des Bureau's durch die starke Mehrheit von 58 Stimmen gegen 14 entschieden wurde. Dieser Irrthum, welchen die auf den Kanzleitisch gelegten Aktenstücke bestätigen, nämlich das Concept des Briefes vom 27. Januar und der Verbalprozeß der Urversammlung, beweist zwei Dinge: das erste, daß die Thatfache selbst in den Augen des Regierungsraths nicht hinlänglich herausgestellt war; das zweite, daß, auf dieser Grundlage beruhend, man kein Vertrauen in die, durch den Regierungsstatthalter vorgenommene Untersuchung setzen kann. — Der Redner fügt über dieses erste Motiv der Kassation bei, daß die Frage schon in höchster Instanz durch das Wahlkollegium den 17. Dezember entschieden worden sei, welches die Operationen der Urversammlung von Glovelier als regelmäßig anerkannt, die gegen die Wahlmänner vorgebrachte Klage bestiegt und sie zum Stimmen zugelassen hat. Dieser Entscheid wurde in letzter Instanz gegeben, wie der Art. 15 des Wahlgesetzes bestimmt, und wie die Vorgänge des Großen Rathes vom 25. und 26. November 1839 es aufstellten, welche anerkannten, daß das Recht, hierüber zu statuieren, den Wahlkollegien zustehe. — Was das zweite Kassationsmotiv anbelangt, welches die Mehrheit des diplomatischen Departements aus den Gewaltthätigkeiten herleitet, die in der Urversammlung von Glovelier vom 25. Oktober abhin stattgefunden haben sollen, so erklärt der Redner, daß er die Beweise darüber vergeblich in den auf den Kanzleitisch gelegten Aktenstücken gesucht habe, welche er auf der Kanzlei aufmerksam studirt, allein nirgends etwas der Art gefunden habe. Der Verbalprozeß dieser Versammlung thut keine Erwähnung davon, und die in der Klage vorgebrachten Thatumstände werden von Protestationen widersprochen, die mit zahlreichen Unterschriften bekleidet sind. Es bleibt also nichts übrig, als die von dem Regierungsstatthalter in Folge des schon erwähnten Schreibens des Regierungsrathes vom 27. Jänner aufgenommene Information. Allein kein Zeuge erklärt, daß er gesehen habe, daß Schläge ausgeheitelt, daß Gewaltthätigkeiten verübt worden seien; ein einziger, und dies ist der provisorische Präsident, erklärt, daß er an der Schulter gestoßen und auf diese Weise eingeladen worden sei, dem definitiv ernannten Präsidenten den Platz einzuräumen. Dieses, von einer beteiligten Partei ausgehende Zeugniß kann keinen Beweis bilden. Die Untersuchung flößt andere Betrachtungen ein, und man hat das Recht sich zu fragen, warum der Regierungsstatthalter, wenn er es für gut fand, den provisorischen Präsidenten zu befragen, nicht auch den definitiven Präsidenten abgehört hat; wenn er es außerdem für zweckmäßig hielt, die Mitglieder des Gemeinderaths zu vernehmen, warum hat er nicht auch die Mitglieder des Bureaus gehört? Diese Untersuchung kann daher kein Zutrauen einflößen, weil sie von handgreiflicher Parteilichkeit bestreikt ist. Haben auf der andern Seite die Zeugen, deren Aussagen zur Unterstützung der Schlüsse angerufen worden, gesagt, daß die Minderheit der gegen sie verübten Gewaltthätigkeiten wegen sich zurückgezogen habe? Keineswegs; sie haben sich darauf beschränkt, zu erklären, daß dieselbe ihren Austritt nur deshalb genommen habe, weil sie befürchtete, es könnte zu Schlägen kommen; allein wer verlieh diesen Zeugen die Gabe der Weissagung, das Recht,

die Absichten der Mehrheit auszulegen? Sie hätten warten sollen, und sie würden sich überzeugt haben, daß keine Thätlichkeit gegen die Minderheit verübt worden wäre, und daß der einzige und wahre Beweggrund ihres Weglaufens, wie auch andere Zeugen ausgesagt haben, war, daß sie es mit ihren Kandidaten nicht durchsehen konnte, und daher der Kampf nutzlos war. Ueberdies, und wie es auch die Minderheit des diplomatischen Departements scharfsinnig auseinandergesetzt hat, hat der Kampf, der einen Augenblick entstand und von kurzer Dauer war, seine Quelle in dem Widerwillen des provisorischen Präsidenten, Maire Josiat, den Präsidentenstuhl zu verlassen. Ohne diesen gesetzwidrigen Widerstand wäre auch nicht der geringste tumult entstanden, und man hätte mit den Operationen eben so ruhig fortgefahrene, als man begonnen hatte. — Aus allen diesen Betrachtungen, damit die Souveränität des Volkes und das Ansehen des Gesetzes nicht leere Worte seien, und damit auch der Große Rath heute nicht wieder durch einen geradezu entgegengesetzten Beschluß den Entscheid vernichte, welchen er am 23. November abhin gefaßt hat, so erklärt der Redner, daß er sich mit voller Überzeugung an die von der Minderheit des diplomatischen Departemens, des Regierungsraths und der Sechzehner anreiche, und schließt mit dieser Minderheit dahin, daß die Wahlen der Urversammlung von Glovelier und folglich auch die des Wahlkollegiums von Delsberg gültig erklärt und aufrecht erhalten werden.

Schär. Wenn in einer Urversammlung der Vorsteher, die Sekretäre und Stimmenzähler gewählt sind, so soll nach §. 9 des Wahlgesetzes der Präsident die Urversammlung anfragen, ob Semand in das Stimmregister eingetragen, oder sonst in der Versammlung sei, der nicht dahin gehöre. Reklamationen, welche deswegen gemacht werden, beurtheilt die Versammlung auf den Rapport ihrer Verhandlungen endlich; sie hat also endlich zu beurtheilen, ob Semand im gegebenen Falle mitstimmen dürfe oder nicht. „Endlich urtheilen“ heißt aber so urtheilen, daß nachher keine höhere Behörde urtheilen kann. So, Zit., haben Sie zu verschiedenen Malen das Wahlgesetz interpretirt. Wie nun aber, wenn Semand, der nicht stimmen soll, bei der Präsidentenwahl dennoch mitgestimmt hat? Das Gesetz schweigt darüber, und zwar gewiß darum, weil der Gesetzgeber es nicht für sehr wichtig angesehen hat, wenn allenfalls ein Nichtberechtigter für die Präsidentenwahl mitstimme, indem man vorausgelegt hat, daß die Leute, welche in's Bureau gewählt werden, möge sie die eine oder andere Partei wählen, rechtschaffene Leute seien, und daß es auf die Wahlen selbst keinen Einfluß haben könne, huldige die Mehrheit des Bureau's diesen oder jenen politischen Grundsätzen. Wichtig aber ist es, daß kein Nichtberechtigter bei der Wahl der Wahlmänner selbst mithilfe. Daher ist über den fraglichen Fall im Gesetze nichts vorgeschrieben worden. Nichts desto weniger aber kann der provisorische Vorsteher Semandeu, den er nicht stimmberechtigt glaubt, vorläufig wegweisen und die Versammlung anfragen und abstimmen lassen, ob derselbe an der provisorischen Urversammlung mitstimmen könne oder nicht. Wenn aber das nicht geschieht, wenn die Versammlung eine solche Person mitstimmen läßt, ist es dann später am Großen Rath zu erkennen, die Wahlverhandlung sei nicht gültig, weil ein Nichtberechtigter an der Konstituierung des Bureaus theilgenommen? Ich glaube nicht. Da der Große Rath die Urversammlung autorisiert, die wichtige Frage endlich zu beurtheilen, ob Semand einen Wahlmann können wählen helfen, so soll der Große Rath noch viel mehr die endliche Beurtheilung der weit weniger wichtigen Frage, ob Semand bei der Wahl eines Präsidenten mitstimmen könne, der Urversammlung überlassen. Es sollen Unregelmäßigkeiten stattgefunden und die Minorität sich zurückgezogen haben, allein das Stimmrecht schließt nicht in sich die Pflicht des Stimmens; wenn also Semand aus der Urversammlung weggeht, so ist das kein Grund, um deshalb die Wahl zu kassiren. Thätlichkeiten oder Misshandlungen scheinen auch nicht stattgefunden zu haben, ausgenommen, daß der provisorische Präsident mit der Schulter auf die Seite gehoben wurde. Zu bemerken ist noch, daß Sie, Zit., am 23. November leßthin die Verhandlungen der Wahlversammlung zu Delsberg kassirt haben, weil Letztere die Wahlmänner von Glovelier ausgeschlossen. Damals lag also

die gleiche Verhandlung von Glovelier vor, und damals ist mit keinem Worte dieselbe angefochten worden. Um so weniger sollen wir also heute darauf zurückkommen. Der Grund aber, warum ich mit der Minorität des diplomatischen Departements stimme, ist der, weil das Gesetz nicht will, daß über die wichtigere Frage, obemand für die Wahl der Wahlmänner stimmberechtigt sei, vom Grossen Rath entschieden werde, also noch viel weniger die bei weitem unwichtigere Frage, obemand an der Wahl des Bureau's Theil nehmen dürfe, vom Grossen Rath entschieden werden soll.

*Qui querez, Regierungsstatthalter,* findet es sehr auffallend, daß man behaupten will, die Urwahlen von Glovelier seien ganz rubig abgelaufen, daß weder Unordnung noch Gewaltthätigkeit dabei stattgefunden, daß einzige Treue und Glauben die Verhandlungen dieser Versammlung geleitet, und daß, wenn einige etwas lebhafte Erörterungen dabei vorgefallen, der Maire Soliat einzige und allein Schuld daran trage. Es ist dem nicht also. Die Behauptung, welche man aufgestellt hat, daß die von dem Regierungsstatthalter von Delsberg aufgenommene Untersuchung nichts enthalte, was die Vorwürfe konstatiren könne, die man einem Theil der Stimmenden macht, und diejenige, vermittelst welcher man glauben machen wollte, daß diese Untersuchung von durchaus keinem Gewichte in der vorliegenden Angelegenheit sei, verdienen eine Widerlegung. — Als das diplomatische Departement mir befohlen hatte, Untersuchung über dasjenige anzustellen, was sich in der Urversammlung von Glovelier zugetragen, habe ich sechs Zeugen aus jeder der Parteien gewählt, in welche diese Gemeinde getheilt war; ich habe Greise, alte Mitglieder des Gemeinderaths und im allgemeinen glaubwürdige Personen gewählt. Ihren Aussagen habe ich diejenigen aller Mitglieder des gegenwärtigen Gemeinderaths und eines Fremden beigefügt, welcher bei dieser Versammlung anwesend war, und den der Herr Regierungsstatthalter von Pruntrut abgehört hat. Diese Zeugen mußten nicht, warum sie vor meine Audienz berufen waren, und die sechs, welche der Meinung des Ignaz Boilat angehören, haben es nicht verhehlt, daß Unordnung in der Versammlung stattgefunden; sie haben in ihren Aussagen viele Zurückhaltung gezeigt, und zwei von ihnen sind einige Tage nachher, nachdem die Untersuchung geschlossen gewesen, gekommen, um zu versuchen, ihre Worte zurückzunehmen, da sie voraussehen, daß ihre ersten Geständnisse von ungünstigen Folgen für sie sein könnten. Alle andere Zeugen waren in ihren Aussagen einstimmig, und es geht aus dieser Untersuchung, so wie aus den bereits früher vorgelegten Aktenstücken hervor, daß bei der Eröffnung der Urversammlung von Glovelier 117 Stimmende anwesend waren, wovon 57 dem Maire Soliat ihre Stimmen zum Präsidenten gaben, ohne daß er sich selbst gezählt hätte; während der genannte Ignaz Boilat 59 Stimmen auf sich vereinigte mit Einrechnung der seinigen und der eines gewissen Mahon, welcher Tags zuvor seine politischen Rechte in der Urversammlung von St. Braix ausgeübt hatte. Unter diesen 59 Stimmen befanden sich auch noch diejenigen von drei anderen Individuen dieser letzten Gemeinde, so daß also der Maire Soliat, provisorischer Präsident der Versammlung, ganz natürlich die Bemerkung machte, daß diese Individuen, welche schon Tags zuvor in ihrer Kirchgemeinde gestimmt haben müßten, folglich an der Versammlung von Glovelier keinen Theil nehmen sollten. Raum hatte er diese Worte ausgesprochen, als ein großer Lärm sich in der Versammlung erhob; die Partei Boilats lief in Masse aus den Bänken und begab sich gegen den oberen Theil der Kirche, wo sich das Bureau befand; der Maire wurde von seinem Stuhle weggestoßen, von allen Seiten erhob sich drohendes Geschrei, dergestalt, daß Greise und viele andere Personen, die voraussahen, daß es in der Kirche zu Schlägereien kommen werde, sich eiliglich zurückzogen, um einem drohenden Zusammenstoß auszuweichen. Sobald Boilat sich Herr der Plätze und der Versammlung sah, wo nur noch seine Partei zurückblieb, so schritt er ganz ruhig zur Ergänzung des Bureau's; Mahon's Gegenwart war nicht mehr nöthig, er entfernte sich also, und die nur aus 58 Stimmenden bestehende Versammlung ernannte die Wahlmänner. Unter diesen befand sich einer, gegen welchen eine Kriminalanklage erhoben ist; zehn bis zwölf Andere gleich ihm angeklagt und auf Befehl des Obergerichts kriminell

verfolgt, haben zur Ernennung der Wahlmänner beigetragen. — Nun, wer von Ihnen, Tit., möchte seine Wahl solchen Individuen zu verdanken haben? Versteht die hohe Versammlung es so, daß man auf diese Weise Männer wählen soll, die den Auftrag haben, den Grossen Rath und unsere Gerichte zusammenzusetzen? Dies ist übrigens nicht das erste Mal, daß ähnliche Unordnungen in Glovelier stattfanden. Im Mai 1840 habe ich dem Regierungsrath eine Klage gegen die nämlichen Individuen eingereicht, welche sich schon damals in einer Gemeindeversammlung Unordnungen zu Schulden kommen ließen, und zwei Jahre vorher war ich schon genötigt, in einer gleichen Versammlung meine Autorität anzuwenden, um die Ordnung wieder herzustellen, welche die gleichen Menschen ebenfalls zu stören suchten. — Trotz dieser so bekannten Thatsachen, trotz der auf den Kanzeleitisch niedergelegten Beweisstücke möchte man den Grossen Rath überreden, daß in der Urversammlung von Glovelier Alles regelmäßig hergegangen sei; man möchte ihn veranlassen, Wahlen zu genehmigen, welche die Frucht der Unordnung und der Gewaltthätigkeit sind, und weil es 58 unruhigen Köpfen gelungen ist, 58 andere Stimmberechtigte aus der Kirche zu entfernen und sie dann regelmäßig verfahren seien; man möchte die ersten Thatsachen als nichtig betrachten lassen, und keine Rücksicht auf diese, ihres Stimmrechts gewaltsamer Weise beraubten Bürger nehmen. Da der Große Rath in seiner letzten Sitzung die Operationen des Wahlkollegiums von Delsberg nicht kassirt hat, so hat der Regierungsrath diesem Kollegium befohlen, die Regelmäßigkeit der Verhandlungen der Urversammlung von Glovelier zu untersuchen. Es bleibt daher dem Grossen Rath noch übrig, sich über diese zweite Frage auszusprechen, und ich stimme für die Meinung der Mehrheit der Mitglieder des diplomatischen Departements, des Regierungsraths und der Sechzehner.

*Dr. Schneider, R.R.* Ich bedaure, die Ansicht der Mehrheit des Regierungsraths und Sechzehner nicht theilen zu können. Ich betrachte die heutige Frage als eine sehr wichtige konstitutionelle Frage, und andererseits bin ich mir es selbst schuldig, mein Votum, das ich vor Regierungsrath und Sechzehner abgegeben, zu rechtfertigen. Die Frage ist eine konstitutionelle, indem es sich hier um das Prinzip der Volkssovereinheit handelt, welche sich zunächst in den Urversammlungen ausspricht, und dieses Prinzip wollte der Gesetzgeber so gut, als der Verfassungsrath, gesichert wissen. Der §. 9 des Wahlgesetzes von 1832 gibt den Urversammlungen ausdrücklich die Befugniß, über Reklamationen, welche in ihrer Mitte in Bezug auf Stimmrechts Einzelner erhoben werden, „endlich“ zu entscheiden. Ich lege nun ein großes Gewicht darauf, daß die Urversammlung in dieser Beziehung eine Unabhängigkeit erhalte. Allerdings können durch Störungen, sogar durch gewaltthätige Störungen, hin und wieder solche Urversammlungen gleichsam zu Null werden; ich will aber das lieber im Einzelnen geschehen lassen, als daß man einer Kantonalbehörde die Gewalt gebe, in alle Urversammlungen einzutreten und so alle Wahlen im Sinne dieser Centralbehörde zu leiten. Es waren zu Glovelier zwei Parteien, beide ungefähr gleich stark, jede hatte ihren Mann an der Spitze, beide kamen zusammen in der Urversammlung; es handelte sich vorerst um die Wahl des Präsidenten. Derjenige, welcher als provvisorischer Präsident fungirte, vereinigte 58 Stimmen auf sich, die Gegenpartei, ich weiß nicht, ob die schwarze oder die andere, zählte 59 Stimmen; jetzt will der provvisorische Präsident nicht fogleich Platz machen und bekommt daher, wie es scheint, einen Stoß. Anstatt, daß er ohnehin nicht so lange warten, sondern, da die Wahl entschieden war, Fogleich abtreten sollte, opponirt er jetzt erst und sagt, es haben mehrere Bürger gestimmt, welche nicht stimmen sollten. Es zeigte sich aber nachher, daß nur Einer nicht stimmberechtigt war; somit wären die Stimmen jedenfalls inne gestanden, und das Loos würde entschieden haben. Darauf sind die 58, anstatt da zu bleiben, feige weggegangen. Nun erkennt die Versammlung, Mahon solle allerdings fort, bestätigt aber die stattgehabten Verhandlungen. Ich will es nun nicht rechtfertigen, daß Mahon mitgestimmt, und er mußte wohl, daß man nicht an zwei Orten stimmen soll; aber die Urversammlung hat, in Gemäßheit des §. 9 des Wahlgesetzes, „end-

lich" entschieden und den Mahon weggeschickt. Darauf hin haben die Wahlverhandlungen statt gehabt. Von der Wahlversammlung zu Delsberg sind jedoch die Wahlmänner von Glovelier ausgeschlossen worden. Deshalb wurde geklagt, und der Große Rath hat im letzten November erkannt, die Wahlversammlung von Delsberg sei ungültig, weil die Wahlmänner von Glovelier nicht mitgestimmt haben, und jetzt sollte die neue Wahlverhandlung, welche darauf hin zu Delsberg stattfand, ungültig sein, weil jetzt die Wahlmänner von Glovelier mitgestimmt haben? Was für ein Widerspruch wäre das. Die Wahlversammlung hatte das Protokoll von Glovelier untersucht und erklärt, dasselbe sei in der Ordnung. Nun sagt das Gesetz deutlich, daß die Wahlversammlung über die Formlichkeit der Wahlprotokolle der Urversammlungen „endlich“ entscheidet, hingegen über die materielle Gültigkeit entscheidet die Urversammlung selbst und zwar ebenfalls „endlich.“ Darauf hat die Verhandlung stattgefunden, und es ist ein Amtsrichter gewählt worden, — wer? weiß ich nicht. Jetzt wird nichts destoweniger darauf angebracht, die Wahlverhandlungen des Wahlkollegiums von Delsberg, sowie diejenigen der Urversammlungen von Glovelier zu kassieren. Vor Regierungsrath und Sechszeher habe ich gesagt, man habe früher völlig gleiche Fälle im entgegengesetzten Sinne entschieden, und das hat man mir verneint. Hier, Tit., sind die Verhandlungen des Großen Raths von 1839, und hieraus ergiebt es sich, daß der Große Rath ganz ähnliche Fälle, welche in der Urversammlung zu Thun und in dem Wahlkollegium von Freibergen stattgehabt, ganz anders entschieden hat. (Der Redner liest aus Nummer 38 der Verhandlungen von 1839 ab, was damals beschlossen worden.) Jetzt fragt es sich, ob Sie heute gleich urtheilen wollen, wie damals. Ich will die Unabhängigkeit der Volkswahlen gesichert wissen, gegenüber den höhern Behörden; ich fürchte zwar von den gegenwärtigen Behörden keinen bösen Einfluß auf die Freiheit der Volkswahlen, aber es können andere Leute ans Brett kommen. Gebe man mir irgend eine einflussreiche Stelle in irgend einem Amtsbezirke, und ich will bewirken, daß fast jede Wahlverhandlung in jedem Bezirk kassiert werden muß, denn überall kommen etwa Verstöße vor. Allein im alten Kantontheile geht man darüber weg, denn es ist da nicht das lebhafte Feuer vorhanden, wie gegenwärtig im Jura. Wenn sich Regierungsbehörden dazu verständigen wollten, es mit diesen Wahlverhandlungen allzu genau zu nehmen, — wohin könnte das führen? Dahin, daß die Wahlen zuletzt nicht mehr im Geiste des Volkes, sondern im Sinne der Regierung oder einer Partei geschehen würden. An diese Konsequenzen muß man denken. Ich sage das nicht in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse, aber des Grundsatzes wegen und aus voller Überzeugung stimme ich zur Minorität.

**Neuhauß, Schultheiß.** Es herrscht einige Begriffsverwirrung in verschiedenen Boten, die ich in dieser Diskussion gehört habe, und ich will in möglichster Kürze dieselbe zu berichtigen suchen. Herr Moreau glaubt, daß schon am 23. November letzthin der Große Rath sich über die Gültigkeit der Verhandlungen von Glovelier ausgesprochen habe. Das, Tit., ist nicht der Fall. Die Waherversammlung von Delsberg hat unter zwei verschiedenen Malen Wahlen getroffen. Die Erste ist kassiert worden, über die Zweite haben Sie sich jetzt auszuprechen. Die erste Wahl war mir anständig, weil der Betreffende meine politischen Ansichten theilte. Die zweite Wahl ist mir nicht anständig, weil der Betreffende meine politischen Ansichten nicht theilt. Zur Kassation der ersten Wahl habe ich gestimmt, obwohl der Gewählte mir anständig war, und warum habe ich dazu gestimmt? weil die Wahlversammlung von Delsberg mehrere Wahlmänner von Glovelier zurückgewiesen und über die Gültigkeit der Versammlung von Glovelier entschieden hat. Die Wahlversammlungen haben aber nicht über die Gültigkeit der Urversammlungen zu entscheiden, sondern bloß über die Formlichkeit. Es haben aber andere Ungesetzlichkeiten in Glovelier stattgefunden. Das hat man aber damals nicht gesagt. Die Wahlverhandlung von Delsberg ist also damals mit Recht kassiert worden, weil die Wahlversammlung zu weit gegangen ist. Jetzt hat die Wahlversammlung von Delsberg die Wahlmänner von Glovelier aufgenommen, aber jetzt liegt eine Klage anderer

Natur vor. Man hat in der Urversammlung von Glovelier das Gesetz nicht beobachtet; darum soll eine andere Wahl vorgenommen werden. Der Herr Präopinant hat gesagt, die Wahlversammlung entscheide über die Formlichkeit, nicht aber über die Gültigkeit der Wahlen, sondern über diese entscheide die Urversammlung selbst. Das ist irrig. Die Urversammlung entscheidet endlich bloß über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Bürgers; hinsichtlich der Gültigkeit der Verhandlungen aber ist sie nicht kompetent, sondern das Gesetz. Das Gesetz schreibt vor, in der Urversammlung solle so und so zu Werke gegangen werden. Wird geklagt, das Gesetz sei verlebt worden, so entscheidet über die Gültigkeit zuletzt der Große Rath. So haben Sie, Tit., schon mehrere Verhandlungen von Urversammlungen kassiert, weil das Gesetz verlebt war. Also haben Sie auch hier zu entscheiden. Man sagt, die Verhandlungen von Glovelier seien gültig, denn die Urversammlung habe „endlich“ über Mahon entschieden. Allerdings, und dieser endliche Entscheid wird jetzt auch nicht angegriffen, nämlich der Entscheid, daß Mahon an den Wahlen der Wahlmänner nicht Theil nehmen solle. Alles, was in der definitiv konstituierten Urversammlung von Glovelier stattgefunden hat, ist gesetzlich. Aber es entsteht jetzt eine andere Frage. Nur wenn die Urversammlung definitiv konstituiert ist, kontrolliert man, laut Gesetz, das Stimmregister und entscheidet über das Stimmrecht der Einzelnen. Vorher aber ist eine provisorische Urversammlung da, das Gesetz sagt aber nicht, daß man da auch kontrollieren könne. Nun sagt die Minderheit des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes und Sechszeher, man müsse sich deshalb alle Unregelmäßigkeiten gefallen lassen, welche bei der provisorischen Urversammlung stattfinden können. Die Mehrheit dagegen sagt, wenn auch das Gesetz darüber schweige, so solle man sich auch nicht jede in die Augen springende Gesetzwidrigkeit gefallen lassen. Es befinden sich z. B. an einer Urversammlung 75 Bürger; 40 davon wollen diesen Bürger zum Präsidenten haben, 35 aber einen andern. Jetzt sagen die 35: was wollen wir thun, damit wir unsern Mann zum Präsidenten bekommen? Weil keine Kontrollirung in der provisorischen Urversammlung durch das Gesetz vorgeschrieben ist, so bringen sie jetzt — der Eine einen Minderjährigen, der Andere einen Blödsinnigen, der Dritte sogar vielleicht eine Weibsperson mit in die provisorische Urversammlung, also Leute, welche offenbar nicht das Recht haben, mitzustimmen. Wenn dann der provvisorische Vorsieher sagt: ich gebe nicht zu, daß Minderjährige, Blödsinnige und Weibspersonen hier stimmen, so wird man ihm entgegnen: wohl freilich dürfen diese mitstimmen, denn für die provvisorische Urversammlung findet keine Kontrollirung statt, sondern erst wenn das Büro definitiv konstituiert ist. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath und Sechszeher haben geglaubt, solche Missbräuche sollen nicht stattfinden; etwas Uehnliches hat aber in Glovelier stattgefunden. Herr Moreau sagt, Mahon habe nicht zur Wahl des Präsidenten mitgewirkt. Daß es dennoch geschehen, haben Sie gehört. Als der provvisorische Präsident die Stimmen der andern Partei zählte, hat er unter denselben den Mahon gesehen und sogleich erklärt, derselbe dürfe nicht mitstimmen. Auf dieses hin ist Lärm entstanden, und die 58 haben sich entfernt, weil dort gewöhnlich Schlägereien und dergleichen vorkommen. Ob man das Feigheit nennen kann, weiß ich nicht. In dem Umstande, daß diese 58 sich entfernten, sehe ich keinen Grund zur Kassation, wiewohl ich glaube, daß es in solchen Fällen Pflicht sei, da zu bleiben. Allein der provvisorische Präsident ist aus seinem Stuhle gestoßen worden, und das war ein ungesetzliches Verfahren. Der Präsident übt die Polizei in der provvisorischen Urversammlung; diese besteht aber nicht darin, bloß stillschweigend zuzusehen. Hätte sich Mahon auf die Aufrufung des provvisorischen Präsidenten hin entfernt, so wäre seine Zurückweisung nicht eine definitive gewesen, sondern die definitiv konstituierte Urversammlung würde dann darüber geurtheilt haben. Ich will Sie nicht länger aufhalten, Tit.; Sie werden nun entscheiden, ob an einer provvisorischen Urversammlung alle möglichen Missbräuche sollen stattfinden dürfen oder nicht.

(Schluß folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Schluß der zwölften Sitzung. Wahlverhandlungen von Delsberg und Glovelier).

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ich erkläre einfach, daß ich mich der Minderheitsmeinung anschließe. Wenn die konstituierte Urversammlung das Recht hat, „endlich“ zu entscheiden, obemand zur Wahl von Wahlmännern mitstimmen dürfe, so wäre es unbegreiflich, warum ihr nicht auch das Recht zustehen sollte, zu entscheiden, wer bloß für die Wahl des Bureau's mitstimmen dürfe. Nach dem Geiste des Gesetzes werden alle Fragen über das Stimmrecht der Einzelnen durch die Urversammlung selbst endlich entschieden. Was die Unordnungen betrifft, so hat, wie es scheint, die Wahlversammlung von Delsberg selbst gefunden, es sei nicht Grund genug vorhanden, deshalb die Verhandlungen von Glovelier zu kassiren, und im Zweifelsfalle würde ich zu Gunsten der Urversammlung entscheiden. Man sagt, es könnten, wenn bei der provisorischen Urversammlung keine Kontrollirung stattfinden dürfte, sogar Blödsinnige und Weiber an der Wahl eines Bureau's Theil nehmen, und daher will man den provisorischen Präsidenten ermächtigen, von sich aus Leute auszuschließen. Aber könnte nicht umgekehrt der provisorische Präsident von diesem Rechte Gebrauch machen, um einen Mann hinauszuspielen unter dem Vorwande, er sei ein Weib oder sonst nicht stimmberechtigt? Angenommen, wir haben 30 Wahlversammlungen, jede bestehe aus 10 Urversammlungen, jede Urversammlung aber aus nur 10 Mitgliedern, so sind das schon 3000 Personen. Wollen Sie nun die Sache dahin leiten, daß das Stimmrecht eines jeden Einzelnen dieser 3000 Gegenstand der Beratung durch den Großen Rath sein soll? Das ist wahrhaftig nicht Sache der Untersuchung von Seite der obren Behörden, sondern lediglich Sache der Urversammlungen und Wahlversammlungen. Daher schließe ich mich mit meiner Meinung der Minderheit des diplomatischen Departements an.

## Abstimmung.

Für den Antrag des diplomatischen Departements u. s. w. auf Kassation . . . . .	60 Stimmen.
Dagegen . . . . .	28 "

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

## Dreizehnte Sitzung.

Montag den 8. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann mehrere eingelangte Vorstellungen an.

## Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes, bezüglich auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission über die Standesrechnung vom Jahre 1836.

Der Herr Landammann läßt, um die Versammlung auf den richtigen Standpunkt zu stellen, das Protokoll vom 26. Wintermonat, und darauf sowohl den Vortrag der Staatswirtschaftskommission über die Staatsrechnung vom Jahre 1836, datirt vom 15. November 1840 (siehe Nr. 38 der Großerathssitzungen vom Jahre 1840), als auch den obigen Vortrag ablesen, welcher also lautet:

## Zit.

Auf den von der Staatswirtschaftskommission in der Sitzung des Großen Rathes vom 26. November 1840 gemachten Bericht über die Standesrechnung von 1836 hat der Große Rath diesen Bericht mit den in demselben enthaltenen Schlussoptimierungen dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichtigung überwiesen, und Sie, Zit., haben denselben dem Finanzdepartement zum Rapport mitgetheilt.

Nach Untersuchung dieses Berichts und der gezogenen Schlüsse gibt sich das Finanzdepartement die Ehre, Ihnen über die gestellten Anträge folgende Bemerkungen vorzulegen.

Die Kommission rügt im Eingange ihres Berichts vor Allem die auffallende Verspätung der Rechnungsablage, und wünscht bestimmtere Auskunft über den Grund derselben, als sie bereits gegeben worden.

Das Finanzdepartement verweist in dieser Beziehung lediglich auf die Verspätung der Rechnung des Baudepartements und die zu Untersuchung derselben nötige Zeit, welche nebst der damaligen Einrichtung der Komptabilität den verzögerten Abschluß der Rechnung hinreichend rechtfertigen.

Bei der in dem Berichte auf obige Bemerkung hin aufgestellten Frage, ob die durch das Budget bewilligten Summen

zu den Bestimmungen verwendet worden, zu welchen sie bewilligt waren, stellt die Kommission das Budget mit der Rechnung in Einnahmen und Ausgaben und dem Endresultate zusammen und bemerkt in Bezug auf die Einnahmen, daß in dem im Budget aufgestellten muthmaßlichen Einnehmen der Aktivsaldo der Rechnungen von den Jahren 1831 und 1832 mit Fr. 283,068 inbegriffen sei. Es wird in dieser Beziehung am Ende des Berichts der Schluß gezogen, daß in Zukunft der jeweilige Rechnungssaldo nicht mehr in den Vermögensetat aufgenommen, sondern in's Soll oder Haben der nächsten Rechnung gebracht werde.

Die Kommission scheint hier von irrgigen Begriffen ausgangen zu sein und diese Rechnungssaldo als Kassarestanzen angesehen zu haben, worauf ihr bemerkt wird, daß die Standesrechnung lediglich ein Staatshaushaltsbericht über das Vermögen des Staats, dessen Zuwachs und Abgang und den Haushalt des Jahres ist, hingegen keineswegs die Kassaverhandlungen enthält. Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes und Darstellung des Irrthums der Kommission bleibt einem mündlichen Vortrag vorbehalten.

Über verschiedene von der Kommission hierauf bemerkte Differenzen zwischen dem Budget und der Rechnung wird hier ebenfalls nicht eingetreten, da in Betreff derselben keine Anträge gestellt worden.

In Bezug auf die Ausgaben, welche gegen das Budget ein Mehrausgeben von Fr. 298,434. 31 zeigen, wendet die Kommission ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Ueberschreitung des Kredits von Seite des Baudepartements von Fr. 368,534. 3 und in dem Auszug aus dem Grossratsprotokoll vom 26. Nov. ist auch der Antrag enthalten, daß das Finanzdepartement sich rechtfertige, warum dasselbe diese beträchtlichen Summen ohne Autorisation habe verabfolgen lassen.

Hierauf muß vor Allem bemerkt werden, daß die Verhandlungen des Baudepartements sowohl als diejenigen aller übrigen Verwaltungen infolge der früheren Rechnungsweise dem Finanzdepartement erst durch die abgelegten Rechnungen bekannt wurden. Die Umtschaffner waren zu damaliger Zeit zugleich Kassiere und Rechnungsgeber des Baudepartements, das zu den Bauten nötige Geld wurde aus den Kassen derselben erhoben, und dem Baudepartement hierüber direkt Rechnung abgelegt; das Finanzdepartement erhielt davon erst nach geschehener Verhandlung durch die Jahresrechnung Kenntnis, und es stand nicht in seiner Macht, zu verhindern, daß die für einen Kredit erhobenen Summen nachher nicht für einen andern Gegenstand verwendet würden.

Die Rechnungsansätze, in welchen hauptsächlich eine Ueberschreitung der Kredite gerügt wird, sind folgende:

1. Für Verwaltungs- und Kanzleikosten:

das Ausgeben beträgt hier . . . .	Fr. 49,876. —
der Kredit betrug bloß . . . .	" 37,000. —

so daß sich eine Ueberschreitung zeigt von Fr. 12,876. —

Das Finanzdepartement hat auf diesen Kredit ein Mehreres nicht angewiesen, als das Budget dafür bestimmt hat; hat das Baudepartement auf den übrigen Krediten den Excedent erhoben und zu obigem Zweck verwendet, so erhielt das Finanzdepartement jedenfalls erst durch die Rechnung bievon Kenntnis. Das Finanzdepartement erlaubt sich jedoch hier die Bemerkung, daß bezüglich auf diesen Punkt im Verhältniß zu den bedeutenden gegebenen Aufträgen wohl eher der angewiesene Kredit zu niedrig, als die Ausgaben zu hoch erscheinen möchten; und daß hier nicht das Baudepartement, aber die oberen Behörden fehlten, welche das Departement mit Befehlen überhäufteten, deren Vollziehung mit den angewiesenen Summen nicht möglich war.

2. Für den Hochbau:

für Unterhalt der Staatsgebäude und die Neubauten betragen die Ausgaben zusammen . . . .	Fr. 205,085. 47
der Kredit betrug . . . .	" 171,105. —

so daß sich ein Ueberschuß darstellt von Fr. 34,980. 47 unter welchen Fr. 33,325. 21 für den gewöhnlichen Unterhalt der Staatsgebäude erscheinen.

Was nun den Unterhalt der Staatsgebäude betrifft, so erscheint der hiefür angewiesene Kredit zu klein, indem in früheren Zeiten immer ein weit höherer Kredit als der angegebene hiefür angewiesen worden ist; übrigens muß auch hier die Bemerkung wiederholt werden, daß das Finanzdepartement nach der damaligen Rechnungsform erst bei'r Rechnungsablage, also erst nach geschehenen Verhandlungen, von denselben Kenntnis erhielt.

Was die Neubauten betrifft, so erzeigt sich, daß bei denselben die Ueberschüsse der Anweisungen bei einzelnen Bauten dazu verwendet wurden, diejenigen Ausgaben zu decken, welche bei anderen Bauten über die für dieselben gemachten Anweisungen aus nötig wurden. So ergiebt sich z. B., daß die bewilligten Kredite für den Zollhausbau bei St. Urban, den Kirchenbau zu Hasle, und die Bubeneibrücke ganz oder zum Theil auf die Staatsapotheke verwendet wurden, für welche bloß Fr. 7400 angewiesen waren und über Fr. 18,000 ausgegeben wurden. Das Finanzdepartement findet dieses Verfahren unzweckmäßig und glaubt, daß, wenn die angewiesenen Kredite zu Vollendung eines Baues nicht hinreichen, derselbe da eingestellt werden soll, wo eine Ueberschreitung des Kredits nothwendig würde.

Die von der Kommission hauptsächlich gerügte Ueberschreitung des Kredits von Seite des Baudepartements ist diejenige beim Strafenbau, hauptsächlich von den Neubauten herrührend.

Hier betragen die sämtlichen Aus-

gaben . . . .	Fr. 570,703. —
die Budgetkredite betragen . . . .	" 240,500. —

so daß sich eine Ueberschreitung zeigt von Fr. 330,203. —

Vor Allem muß hier das Finanzdepartement bemerken, daß diese Summe die Ueberschreitung des im ursprünglichen gedruckten Budget enthaltenen Kredits ausmacht, und daß die, wie hienach wird gezeigt werden, späterhin außerordentlich bewilligten Kredite von der Staatswirtschaftskommission unbegreiflicher Weise gar nicht berücksichtigt worden sind, obschon durch dieselben die angeblich so auffallenden Excedente sehr bedeutend vermindert werden.

Das Finanzdepartement hat nun die Hauptgegenstände, auf welchen dieser Excedent sich vertheilt, untersucht und gefunden:

Für die Lyf-Hindelbankstraße

sind verrechnet . . . .	Fr. 67,383. —
durch das Budget waran angewiesen	" 40,000. —

Excedent Fr. 27,382. —

Dieser Excedent erscheint nicht mehr

als solcher, wenn man sieht, daß diese Summe auf dem Kredit von 1837 erhoben worden ist, und also erst für dieses Jahr hätte verrechnet werden sollen; da nun dieses nicht geschehen ist, so erzeigt sich statt dessen in der Rechnung vom Jahr 1837 in Betreff obigen Gegenstandes eine Ersparniß von Fr. 36,940, welche obigen Excedent mehr als deckt.

Für die Bielseestraße zeigt sich verrechnetes Ausgeben ohne Budgetkredit von . . . .

Fr. 272,059. —

Hier fällt es vor Allem auf, daß die

Staatswirtschaftskommission nicht auf den Gedanken gekommen ist, nachzusehen, ob allfällige Extra-kredite bewilligt worden, obschon das Budget, welches keine Summe für diese Straße angewiesen, spätere Kreditforderungen auf den Ueberschuß der Einnahmen namentlich angekündigt hat; sie würde sich bei einer allfälligen Untersuchung auch überzeugt haben, daß im

Transport

Fr. 299,441. —

## Transport

Fr. 299,441. —

Ganzen bis Ende November 1840 die Kredite für die Bielseestraße nicht nur nicht überschritten, sondern daß eine bedeutende Summe weniger verrechnet worden als der Kredit beträgt.

Außerordentliche Kredite für diese Straße sind bewilligt worden:

a. Durch Beschuß des Großen Raths vom 19. März 1836 Fr. 40,000

b. Durch Beschuß des Großen Raths vom 1. Juli 1836 „ 172,599

Also im Jahr 1836 . . . Fr. 212,599

Per Anticipation wurden ferner von dem Kredit von 1838 für 1836 verrechnet . . . . Fr. 59,460  
Fr. 272,059

Von den für das Jahr 1838 nun noch übrig gebliebenen Fr. 20,540 und von den für 1839 an gewiesenen . . . . „ 127,000

Fr. 147,540

wurden bloß verrechnet . . . „ 111,420

so daß unverwendet geblieben . . . Fr. 36,120

Die sämtlichen für die Bielseestraße bewilligten Kredite betragen . . . Fr. 517,599

Bis Ende November 1840 wurden davon bloß verrechnet . . . „ 451,653

so daß noch übrig bleiben Fr. 65,946

Für die Zweisimmen-Saanenstraße betrugen die verrechneten Ausgaben Fr. 67,918 der Budgetkredit betrug „ 11,000

Fr. 56,918. —

## Ueberschuf.

Der Große Rath hatte jedoch am 5. März 1836 einen neuen Kredit von Fr. 100,000 eröffnet, und davon Fr. 50,000 für das Jahr 1836 und zwar noch dazu unter Vorbehalt allfällig mehrere Betriebs der Arbeiten. Ueberdies ist der weitere Ueberschuf mehr als gedeckt durch den Minderverbrauch von Fr. 11,946, welcher sich auf dem Kredit von 1837 zeigt.

Für die Pichoustrasse wurden ohne Budgetanweisung verrechnet hingegen wurden am 1. Juli 1836 hiefür Fr. 27,000 angewiesen.

„ 15,499. —

Für die Weisenaustrasse wurden ohne Budgetanweisung verrechnet welche durch einen am 19. März 1836 außerordentlich bewilligten Kredit von Fr. 16,000 gedeckt wurden.

„ 14,140. —

Die für den Worbstuh bezahlte Summe wurde auf die Rechnung von 1836 getragen, obwohl die fragliche Bezahlung erst auf ein im September 1837 gefälltes gerichtliches Urtheil entrichtet wurde.

Fr. 385,998. —

Sie sehen aus diesen Darstellungen, Tit., daß alles Geschehene hauptsächlich auf vier Punkte herauskommt:

- 1) Große außerordentliche Kredite, die nach dem Schluß des Budgets ertheilt wurden, also nicht auf diesem standen;
- 2) Verrechnung in 1836 von Summen, die erst weit später bezahlt wurden, was nicht hätte geschehen können, wenn die Berechnung von 1839 zur rechten Zeit und nicht erst mehrere Jahre nachher abgegeben worden wäre, wo denn die Buchhalterei froh sein mußte, sie nur zu haben, um die Staatsrechnung machen zu können, und nicht mehr solche Anomalien ausmerzen durfte;
- 3) Verwendung von bewilligten Summen für andere Arbeiten als diejenigen, für welche sie bewilligt waren; wahrscheinlich wegen Vorrücken der Arbeiten, die nun bezahlt werden mußten, und endlich
- 4) Befehle oberer Behörden, welche die disponiblen Summen überstiegen.

Das Finanzdepartement glaubt nach dieser Darstellung, daß alle Beschwerden der Staatswirtschaftskommission, betreffend die Excedente, sich als ungegründet darstellen; hingegen macht dasselbe auf die Unzweckmäßigkeit der Kredite aufmerksam, welche der Große Rath ohne vorherige ihn betreffende Budgetanweisung bewilligt, indem durch dieselben, wie sich aus Gegenwärtigem ergiebt, eine regelmäßige Verwaltung erschwert oder selbst unmöglich gemacht wird, und trägt darauf an, daß auf geeignete Weise diesem Uebelstand abgeholfen werde.

Das Finanzdepartement schreitet auf dieses hin zur Untersuchung der von der Staatswirtschaftskommission am Ende ihres Berichts gezogenen Schlüsse.

Nachdem im ersten Antrage auf Passation der Rechnung geschlossen worden, wird der zweite dahin gestellt: „daß am Schluß des Jahres bei den Amtsschaffnern keine so bedeutenden Summen mehr ausstehen sollen.“

Diese Ausstände rührten von der alten Rechnungsart her, nach welcher die Rechnung von 1836 als die letzte noch eingereicht ist. Diesen ältern Vorschriften zufolge hatten die Schaffner alle für ihre Schaffnerei fälligen Einnahmen auf ihre Rechnung in's Einnehmen zu bringen, wenn sie auch nichts von denselben bezogen hatten, das Nichteingegangene wurde dann als Bestandtheil der Rechnungsrestanz verzeigt. Da nun die Rechnungen auf diesem Fuße abgefaßt wurden, so mußte der größere Theil der vorjährigen Gefälle, der noch nicht bezogen war, wie z. B. der ganze Zahnt- und Bodenzinsbetrag, der auf 31. Dezember noch nicht eingegangen sich befand, als Rassarestanze dargestellt werden. Es ist jedoch auf den dahierigen Schluß der Staatswirtschaftskommission lediglich zu bemerken, daß diese allerdings unzweckmäßige Rechnungsart seit 1836 aufgehoben worden ist.

Ueber den dritten Schluß, der dahin geht, daß der jeweilige Rechnungssaldo in's Soll und Haben der nächsten Rechnung gebracht werde, ist der gegenwärtige Bericht im Eingang eingetreten, so daß nun derselbe nicht weiter erörtert wird.

Der vierte Antrag geht dahin, daß der Gewinn oder Verlust auf ausländischen Kapitalien nicht in den Vermögensetat aufgenommen, sondern als Theil des Rechnungssaldo auf die nächste Jahresrechnung übertragen werde, und der fünfte schließt, daß das Staatsvermögen fixirt, und dazu eine Expertenkommision niedergesetzt werde.

Das Finanzdepartement findet, daß in Betreff der ausländischen Kapitalien der Werth derselben nach demjenigen Kurs zu berechnen sei, nach welchem sie angekauft worden; ein allfälliger Gewinn auf denselben wäre in das Einnehmen, ein Verlust hingegen in das Ausgeben zu bringen. Was hingegen die Liegenschaften betrifft, so kann das Departement keine Schätzung als den wahren Werth der Liegenschaften darstellend ansehen, indem bei diesen Schätzungen, welche auch die Schäfer seien, immer persönliche Ansichten, Lokalverhältnisse u. s. w. auf das Ergebniß derselben nicht unbedeutenden Einfluß haben. Als einzige richtige Darstellung des Werthes kann nach Ansicht des Departements der Erlös der Liegenschaften angesehen werden, und in Fällen, wo dieser nicht mit der Schätzung übereinstimmt, ist letztere nach dem ersten zu modifizieren.

Eine Minderheit des Departements findet hingegen: daß der wahre Werth des Vermögens am sichersten ausgemittelt werde, wenn man den Durchschnittsertrag desselben während einer Reihe von zwanzig Jahren berechne und die dabei herausgebrachte Summe kapitalisire.

Bei diesem Anlaß muß das Finanzdepartement auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam machen, welche sich zeigen würden, wenn allfällig die zur Staatsverwaltung erbauten Gebäude des Staats, sei es nach dem Ankaufspreise oder Absatzkurspreise, auf den Etat des Kapitalvermögens gebracht würden, um mittelst dessen eben so viel abträgliches Vermögen aufzehren zu können. Durch dieses Verfahren würden nach und nach die abträglichen Summen aus dem Etat verschwinden und durch Vermögensgegenstände ersetzt werden, welche nicht nur keinen verhältnismäßigen Zins eintragen könnten, sondern wohl eher als eine Vermögensverminderung anzusehen wären, weil der Unterhalt derselben den Staat jährlich bedeutende Summen kosten muß, wie dies z. B. bei den Pfundgebäuden, Zuchthäusern u. s. w. der Fall ist. Nach Ansicht des Departements könnten daher bloß solche Gebäulichkeiten auf den Vermögensetat gebracht werden, die ihrer Abträglichkeit wegen also zum Zweck eines daraus zu ziehenden Zinses acquirirt worden sind.

Was endlich den sechsten Antrag der Staatswirtschaftskommission betrifft, daß nämlich die Standesrechnungen nach erhaltenener Passation des Grossen Raths in die Gesetze und Dekrete aufgenommen werden sollen, so könnte das Finanzdepartement dieser Ansicht keineswegs bestimmen, indem hiwdurch die Kosten für Gesetze und Dekrete bedeutend vermehrt würden, während auf der andern Seite kein Vortheil daraus entspringen könnte. Sowohl das Budget als die Standesrechnung sind nicht für das Volk, sondern für die Regierung bestimmt und verbindlich, und gehören daher nicht in die Sammlung der Gesetze und Dekrete. Der Antrag des Finanzdepartements geht daher dahin, daß sowohl Budget als Standesrechnung durch das Amtsblatt und die Verhandlungen des Grossen Raths bekannt gemacht, hingegen aus der Sammlung der Gesetze weggelassen werden.

Bern, den 25. Januar 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen, jedoch mit folgender Modifikation, daß der Regierungsrath in Abweichung von den Ansichten des Finanzdepartements dem dritten Antrage der Staatswirtschaftskommission beipflichtet, dahingehend, es möchte in Zukunft der jeweilige Rechnungssaldo nicht mehr in den Vermögensetat aufgenommen, sondern in das Soll oder Haben der nächsten Rechnung gebracht werden.

Bern, den 12. Februar 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

**Dr. Schneider**, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ohne weiters in die Sache einzutreten, stelle ich den Antrag, daß diese Rechtfertigung des Regierungsrathes und des Finanzdepartements der Staatswirtschaftskommission möchte zum Rapporte übersendet werden. Es sind heute die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission nicht anwesend, und ich dürfte es nicht über mich nehmen, auf das Eintreten anzutragen. Indessen hindert dies nicht, wenigstens in den ersten Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 15. November 1840, betreffend die Passation der Standesrechnung, einzutreten: und ich glaube um so mehr, diesen Antrag stellen zu sollen, als bereits, ehe diese Rechtfertigung, wodurch die meisten Anträge der Staatswirtschaftskommission von selbst dahins fallen werden, Ihnen vorgelegt wurde, die Staatswirtschaftskommission auf Passation als eine getreue und gute Verhandlung anggetragen hat. Ob dann jeder Artikel besonders behandelt werden soll oder nicht, dies kann bei'm Zurücksenden an die Staatswirtschaftskommission nicht in Frage kommen; sollten Sie indessen das Eintreten erkennen, so wäre dann jeder Artikel besonders zu behandeln, indem sie in gar keinem innern Zusammenhange stehen.

von Jenner, Regierungsrath. Es ist Ihnen, Zit., sehr viel vorgelesen worden, und ich zweifle daran, daß Sie Alles gut im Gedächtnisse werden behalten haben. Wenigstens ich für mich bin froh, die Menge von Zahlen u. s. w. vor mir auf dem Papier zu haben, denn sie sind, obwohl ich nicht wenig mit dieser Sache zu thun gehabt habe, mir doch meistens aus dem Gedächtniß gefallen. Von allem dem Vorgelesenen wäre vielleicht eine Seite übrig geblieben, wenn die Staatswirtschaftskommission ihren Bericht an das Finanzdepartement gesendet hätte, ehe er hier zur Behandlung kam, und Sie sehen aus dem Berichte des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission selbst, daß der größte Theil, welcher zu jenen Bemerkungen und Anträgen Anlaß gegeben hat, weggefallen sei, weshalb ich dahin schließe, die ganze Historie der Staatswirtschaftskommission zum Rapporte und zur Zurückziehung ihrer gestellten Anträge zu übersenden. Gegen die Passation der Rechnung ist jetzt, wie schon das erste Mal, kein Grund vorhanden; die Standesrechnung ist nichts Anderes als eine Zusammenstellung der Departementsrechnungen, und man muß ja nicht glauben, daß sie eine Rechnung des Finanzdepartements sei. Die andern Anträge der Staatswirtschaftskommission sind dagegen einer nochmaligen Prüfung durch dieselbe, mit Beziehung des Finanzdepartements, werth, indem diese beiden Behörden nicht mit einander in ihren Ansichten übereinstimmen. So z. B. ist die Staatswirtschaftskommission anderer Ansicht in Betreff des Werthes der im Auslande angelegten Kapitalien. Sie will denselben bestimmen nach dem Ankaufspreise, während das Finanzdepartement wünscht, daß die Kapitalien, welche unter der gegenwärtigen Regierung angelegt worden, nach dem Kaufpreise, diejenigen aber, welche von der früheren Regierung angelegt wurden, nach demjenigen Preise gewertet werden sollen, den sie beim Antritte der gegenwärtigen Regierung hatten. Diese letztere Ansicht scheint mir die richtige, sie bildet die Grundlage aller bisherigen Rechnungen und steht auch so im Vermögensetat. Wenn Sie darin eine Veränderung erkennen sollen, so hätte dies den Nachtheil, daß alle bisherigen Rechnungen als auf einer irriegen Basis beruhend, unrichtig und daher auch unbrauchbar würden. Welchen Nachtheil dies zur Folge hätte, sehen Sie selbst ein, und das Finanzdepartement würde so in die größte Verlegenheit gesetzt. Auf was sollte sich dasselbe in Zukunft verlassen, nach welcher Regel sollte es seine Kapitalrechnungen stellen? Es könnte gar keine stellen, denn der Fonds verändert sich allzusehr, es hätte gar keine Grundlage mehr. Ueber die andern Gegenstände will ich nicht eintreten, sondern ich stimme zum Uebersenden des Vortrages an die Staatswirtschaftskommission. In den Art. 1 kann man eintreten, und wenn Sie wider Erwarten das Eintreten in sämtliche Artikel erkennen sollten, so möchte ich eine artikelseitige Behandlung.

A b s i m m u n g .

Durch's Handmehr wird beschlossen:

- 1) Heute bloß in die Behandlung des ersten Antrages, bezüglich auf die Passation, einzutreten;
- 2) die Berathung der übrigen 5 Anträge zu verschieben, und
- 3) das Gutachten des Finanzdepartements an die Staatswirtschaftskommission zu senden.

Der Antrag 1 des Vortrags der Staatswirtschaftskommission vom 15. November 1840 geht dahin: „daß die Standesrechnung vom Jahr 1836 als eine getreue Verhandlung unter dem üblichen Vorbehalt gut geheißen und passirt werde.“

**Dr. Schneider**, Regierungsrath. Ich könnte ganz kurz sein, wenn nicht der Staatswirtschaftskommission zum Vorwurf gemacht worden wäre, daß sie der bedeutenden Budgetüberschreitung ungeachtet dennoch auf Passation angetragen habe. Warum hat man die Rechnungen zur Passation empfohlen? weil man sie richtig gefunden hatte. In dem Vortrag der Staatswirtschaftskommission ist nicht Alles gesagt, was man zu deren Prüfung vorgenommen hat, aber ich kann Sie versichern, daß man die Rechnung so genau durchgangen hat, daß Schreibfehler von zwei und drei Rappen entdeckt wurden,

Der einzige Grund, warum man unterm 26. November vorigen Jahres die Passation nicht erkennen wollte, ist, weil Budgetüberschreitungen stattgefunden haben. Da es sich aber ergibt, daß nach der Berathung des Bürgers noch Kredite vom Regierungsrath, und namentlich vom Großen Rath erkannt worden sind, so ist auch der lezte Grund dagegen weggesunken. Ich stimme zu Ertheilung der Passation.

**Stettler.** Als der Bericht der Staatswirtschaftskommission hier zum ersten Mal in Berathung kam, war ich der erste, welcher seine Verwunderung darüber zu erkennen gab, daß die Staatswirtschaftskommission ungeachtet eines Deficits des Baudepartements von Fr. 360,000 dennoch auf Passation der Rechnung antrug, weshalb ich darauf antrug, vom Regierungsrath einen Bericht darüber abzuverlangen, was Sie auch genehmigten. Nun liegt ein solcher rechtfertigender Bericht vom Regierungsrath und Finanzdepartement vor. Wenn ich mich nun früher verwundert habe über den Antrag der Staatswirtschaftskommission, so verwundere ich mich doch jetzt nicht über diese Rechtfertigung des Regierungsraths, indem ich an das Sprüchwort denke: es ist einer ein schlechter Schütz, wenn er keine Ausrede weiß, und dies Sprüchwort kann man bier mit Grund ansitzen. Die Passation wurde letztes Jahr deswegen noch nicht ertheilt, erstens wegen der allzugroßen Verspätung der Rechnung von 1836 — denn sie wurde erst 1840 abgelegt — und zweitens wegen der Materie. Was sagt man nun über den ersten Punkt, und wie sucht man die Verspätung zu rechtfertigen? Ganz einfach damit, daß, wo viel Diensten in einem Hause sind, keiner gefehlt haben will, sondern Jeder die Schuld auf den Andern zu werfen sucht. So wirft der Regierungsrath die Schuld auf das Finanzdepartement, dieses sagt, es habe die Rechnung nicht abgeben können, weil die des Baudepartements gefehlt habe, das Baudepartement versteckt sich hinter seinen Kassier. So geht es in einer Haushaltung, wo viele Diensten sind, es will Niemand gefehlt haben. Der Herr Präsident des Finanzdepartements hat uns so eben gesagt, man solle ja nicht meinen, daß das Finanzdepartement die Rechnungen mache, es setze sie nur zusammen aus den Departementalrechnungen u. s. w. Was sagt nun das Departementalgesetz? es sagt: „Die Verrichtungen des Finanzdepartements sind einerseits diejenigen eines Finanzraths und anderseits diejenigen einer Rechnungskammer,“ und weiter unten heißt es: „Als Rechnungskammer liegt dem Finanzdepartement die Aufsicht u. s. w., so wie im Allgemeinen die Pflicht ob, die Kassavorläufe, Magazine, Bücher aller Rechnungsführer für den Staat zu untersuchen, die Saumseligen zur Ablegung ihrer Rechnungen anzuhalten und den Fehlbarren ohne weiters dem Regierungsrath anzuzeigen u. s. w.“ Wenn ein Gemeindesbeamter nicht zu gehöriger Zeit seine Rechnung ablegt, so weiß man sehr zweckmäßige Mittel, ihn dazu anzuhalten, aber wenn ein vom Staaate besoldeter Rechnungsbeamter nicht Rechnung ablegt, so sollte man kein solches Mittel wissen! Dies ist um so auffallender, als im Anfange dieses Jahr durch den gegenwärtigen Herrn Präsidenten des Baudepartements die zweckmäßigen Mittel gebraucht wurden, um dem ehemaligen Kassier — nicht Beine — sondern Sizleder zu machen. Der Erfolg rechtfertigte das Mittel. Die nämlichschritte hätten aber schon vor drei Jahren gehabt werden sollen, und ich halte deswegen die für die Verspätung angegebenen Entschuldigungsgründe für gänzlich unstatthaft. Ich weiß wohl, daß in Zukunft solche Unregelmäßigkeiten nicht mehr vorkommen können, aber das hindert uns nicht, zu sagen: wir können die Rechtfertigung des Regierungsraths und des Finanzdepartements durchaus nicht für hinlänglich halten. Was die Materie der Rechnung betrifft, so hat man uns wohl gesagt, daß in Folge nachträglich ertheilter Kredite des Großen Raths vom Baudepartement Fr. 200,000 über das Budget verbraucht worden seien. Es handelt sich aber nicht nur um Fr. 200,000, sondern um eine Kreditüberschreitung von Fr. 500,000. Ja, antwortet man, dies sei in Folge Befehls der oberen Behörden geschehen, und die untern müßten gehorchen. Sit, durch solche Handlungsweise wird das Budget zu einer Seifenblase, die man hinblasen kann, wo man es gerne will. Wenn auch von oberer Behörde Arbeiten anbefohlen worden sind, so haben doch die betreffenden Departemente niemals dafür Summen verwenden sollen, ohne zuerst um einen Kredit

dafür nachgesucht zu haben. Mag man nun Ausflüchte brauchen, soviel man will, die Behauptung, daß die Kreditüberschreitung nicht bloß auf das Jahr 1836, sondern auch auf die Jahre 1837, 1838 und 1839 zu vertheilen sei, indem in diesen letzten Jahren sich in dieser Beziehung Ersparnisse zeigen u. s. w., so ist doch das Resultat immer das, daß in der uns vorgelegten Rechnung von 1836 sich eine Kreditüberschreitung von nahe an Fr. 500,000 zeigt, und nun sollten wir am Ende uns höflich bedanken, wie wenn die Rechnung ein Muster von Ordnung u. s. w. wäre. Das Baudepartement hat einen Kredit von Fr. 200, für den es nicht vor Regierungsrath zu gehen braucht, alle Ausgaben über Fr. 200 müssen von demselben oder vom Großen Rath bewilligt werden. Zwischen 200 und zwischen Fr. 20—30—40,000 ist ein Unterschied. Es muß in einem wohlgeordneten Staatshaushalte gehen, wie bei einem Regiment Soldaten, die Strenge muß von oben herab kommen; wenn es oben fehlt, so fehlt es auch unten; wenn die Offiziere nicht bestraft werden, so folgen auch die Soldaten nicht. Ich stelle daher den Antrag, der Große Rath möge in Betreff der Standesrechnung von 1836 erkennen, erstens: für diesmal zwar jene Rechnung mit seiner Genehmigung zu versehen, dabei aber zweitens den ernsten Tadel sowohl über die Verspätung jener Rechnung, als über die zum Vorschein gekommenen bedeutenden, nicht hinlänglich gechtfertigten Kreditüberschreitungen, besonders in den Ausgaben des Baudepartements, so wie über die nicht gehörig geregelte Organisation des Staatsrechnungswesens überhaupt, und die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß solchen Uebelständen für die Zukunft werde vorgebeugt werden.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Der Hauptgrund, warum die Staatswirtschaftskommission geglaubt hat, man könne hier keinen Tadel aussprechen, ist der, weil es sich gefunden hat, daß der Große Rath an der ganzen Unordnung weit aus die größte Schuld ist. Ich müßte daher als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission dahin antragen, der Rechnung von 1836 unbedingt die Passation als einer getreuen Verwaltung zu ertheilen.

**von Jenner, Regierungsrath.** Ich nehme die Verspätung der Rechnungsablage nicht in Schutz, und es kommt mir nicht in Sinn, dieselbe zu legitimiren. Weder die Staatswirtschaftskommission noch das Finanzdepartement will dies, sondern im Gegentheil bemerken beide, daß dies nicht in der Ordnung sei, aber das Gründe vorhanden seien, welche uns legitimiren und nachweisen, daß man es nicht anders machen konnte. Wollen Sie nun über eine Sache, die unmöglich war, Tadel aussprechen? Das Finanzdepartement forderte vom Baudepartement, den Kassier anzuhalten, seine Rechnung abzugeben. Das Baudepartement fordert ihn auf und sagt: wir müssen Rechnungen haben. Der Kassier dagegen sagte: ich kann nicht Rechnung geben, bis ich die Rechnungen der Unterbeamten habe. Da steckte die Schwierigkeit, der Regierungsrath wollte den Beamten des Baudepartements nicht einstecken, und darin lag der Fehler. Der gegenwärtige Präsident des Baudepartements wollte aber dieser Geschichte einmal ein Ende machen und hat denselben, wie Herr Stettler sagte, zwar nicht Beine, sondern Sizleder gemacht. Wenn auch die Hauptschuld am Kassier lag, so fehlte es auch noch an andern Orten, denn es war ein gräßliches Untereinander. (Der Redner wiederholt nun die im abgedruckten Vortrage angeführten Thatssachen.) Ich kann demnach nicht dazu stimmen, den ernsten Tadel an die betreffenden Behörden auszusprechen, denn der Große Rath müßte den größten Theil davon selbst einstecken, und schließe demnach einfach auf Annahme des ersten Antrages der Staatswirtschaftskommission, nämlich auf Passation der Rechnung.

#### A b s i m m u n g .

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für Passation im Allgemeinen . . . . .                                      | 80 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .  | Niemand.    |
| 2) Für Passation mit den von Herrn Stettler vorgeschlagenen Zusätzen . . . . . | 45 Stimmen. |
| Von diesen zu abstrahiren . . . . .  | 37 "        |

Vortrag der Bittschriftenkommission über die Vorstellung des Herrn Professors von Tschärner wegen Herabsetzung seines Gehalts von Fr. 1600 auf Fr. 1000.

**Stauffer**, als Berichterstatter. Mit Vorstellung vom 9. Juni 1840, die seiner Zeit gedruckt ausgetheilt worden ist, beschwert sich Herr Professor v. Tschärner darüber, daß der Regierungsrath ihm seine Besoldung von Fr. 1600 auf Fr. 1000 herabgesetzt habe, und verlangt die Herstellung der erstern. Der Regierungsrath beantwortet diese Beschwerde im Wesentlichen dahin, die Leistungen des Herrn von Tschärner seien in keinem Verhältniß mehr zu seiner Besoldung gestanden, indem derselbe während mehrerer Semester keine Vorlesungen gehalten und in andern sehr wenige Zuhörer gehabt hatte. Die Bittschriftenkommission dann hat aus den Akten entnommen, daß Herr von Tschärner während des Wintersemesters 1837 nur einen Studenten als Zuhörer hatte, dem er mit einem gemischten Publikum Vorlesungen hielt; daß Herr v. Tschärner für 1838 keinen Rapport eingab, der Rektor aber sagt, Herr v. Tschärner habe keine Vorlesungen gehalten, und daß im Jahre 1839 auch wieder bloß drei akademische Zuhörer sich zeigten. Der Regierungsrath gründet seinen Beschlus auf die §§. 40 und 41 des Hochschulgesetzes von 1834, die so lauten (dieselben werden abgelesen). Diese §§. geben mithin dem Regierungsrath das Recht, die Besoldungen der außerordentlichen Professoren nach deren Leistungen zu bestimmen. Aus diesen Gründen wird auf Tagesordnung angetragen. Ich will gewärtigen.

**Isenschmid**. Ueber die Sache selbst kein Wort, nur über das Motiv des Regierungsraths ein paar Bemerkungen. Der Regierungsrath hat dem Herrn Prof. v. Tschärner seine Besoldung herabgesetzt, weil die Leistungen desselben in keinem Verhältniß mehr zu seiner Besoldung gestanden. Der Herr Rapporteur dagegen erklärt dies so, daß er in den letzten Jahren nicht so viel Zuhörer gehabt habe, wie beim Anfange seines Professorats. Das vom Regierungsrath angegebene Motiv scheint mir daher unrichtig, indem es oft nicht an dem Professor fehlt, wenn sich keine Zuhörer finden, sondern eher an der Wissenschaftlichkeit der Letztern. Wenn man übrigens die Leistungen mehrerer anderer Lehrer an der Hochschule mit ihren Leistungen und mit der Zuhörerzahl vergleichen wollte, so würde man zu einem Resultate gelangen, das man nicht erwartete, und wir würden verneinen, daß die Leistungen mehrerer Professoren mit dem Einkommen in keinem Verhältnisse stehen. Da wir indessen keinen Leistungsthermometer haben, so möchte ich darauf antragen, daß wenigstens das Motiv abgeändert werde.

**von Sinner**, Oberstleutnant. Ehe man Herrn von Tschärner zum außerordentlichen Professor der Physik ernannte, hatten wir bereits einen solchen in der Person des Herrn Trechsel, welcher nicht nur auf der Hochschule durch seine Vorlesungen seine Wissenschaftlichkeit bewiesen, sondern auch durch Triangulationen in unserm Kantone, durch Nivellements und verschiedene andere schwierige und nützliche Unternehmungen sich ausgezeichnet hat. Mehr konnte man bei uns nicht verlangen, und man hätte damit zufrieden sein sollen. Da kommt von ungefähr Herr Prof. v. Tschärner nach Bern und liest einen Kurs populärer Physik. Dieser war sehr besucht, denn er war Siedermann verständlich und zugänglich, selbst viele Frauen und Töchter nahmen Anteil daran. Dadurch hat sich nun das Erziehungsdepartement bestechen lassen und es in seiner Pflicht gehalten, einen solchen Professor anzustellen. Ich kann dies nicht billigen, indem man an einer wissenschaftlichen Anstalt, wie die Hochschule sein soll, nicht populäre Physik vortragen soll, wodurch wenig gewonnen, Oberflächlichkeit erzeugt, und am Ende nur Frauen und Kinder amüsiert werden. Die Hochschule hat einen höheren Zweck, als nur Frauen und Kinder zu unterhalten, und das Erziehungsdepartement hat deshalb überhaupt gefehlt, daß es den Herrn Prof. v. Tschärner angestellt hat. Ich stelle daher den Antrag, daß untersucht werden möchte, ob diese Stelle fernerhin für die Hochschule notwendig sei oder nicht, denn ich möchte wenige Professoren, aber dann sollten diese wenigen ausgezeichnet sein und einen europäischen Ruf haben.

**May**, gewes. Staatschreiber. In den Akten, die hier gedruckt vorliegen, sehe ich ein Schreiben des Erziehungsdepart-

tments an Herrn Prof. v. Tschärner, vom 21 Februar 1837 welches also lautet: „Es gereicht uns zum wahren Vergnügen Ihnen anmit anzeigen zu können, daß der Regierungsrath an den hierseitigen Bericht über Ihre erfreulichen Leistungen u. s. w. Sie definitiv zum außerordentlichen Professor mit einer Besoldung von Fr. 1600 jährlich ernannt hat.“ Später unterm 23. April 1840 zeigt die nämliche Behörde Herrn Prof. v. Tschärner an, daß ihm wegen der geringen Zuhörerzahl die Besoldung von Fr. 1600 auf Fr. 1000 herabgesetzt worden sei. Tit., wir hatten in früheren Zeiten eine wissenschaftliche Anstalt unter dem bescheidenen Namen einer Akademie. Man wollte dieselbe erweitern und namentlich einige Fächer, die nicht besetzt waren, mit Lehrern versehen. Das war ganz recht, oder ob man wohl oder übel gethan habe, die Akademie mit dem brillanten Namen einer Hochschule in Bern zu vertauschen, das weiß ich nicht. Über sobald dies geschehen, war es notwendig, die Fächer auf eine entsprechende Art und verschiedene Zweige, wie es auf Universität der Fall ist, doppelt zu besetzen. Dies geschah durch die Ernennung von außerordentlichen Professoren und Dozenten. Man hat uns alle Jahre Tabellen dort aufgehängt, worauf die Vorlesungen verzeichnet waren, die gehalten werden sollten, aber es wäre gewiß sehr interessant gewesen, wenn man dann am Ende der Semester auch eine Tabelle aufgehängt hätte von den Vorlesungen, welche wirklich gehalten worden sind. Auf allen Universitäten werden Vorlesungen angekündigt, von denen einige nicht zu Stande kommen. Dann wäre es ferner notwendig zu wissen, wie viel Zuhörer jede Vorlesung frequentiren. Dann hätte der Große Rath einen Maßstab, nach welchem er den Nutzen und die Frequenz der Hochschule beurtheilen könnte. Indessen ist doch so viel gewiß, daß mehrere Professoren sind, die ihre Kurse nicht zu Stande gebracht haben, weil sich keine Zuhörer fanden; andere dagegen waren nur von drei oder vier besucht, und doch habe ich noch nie gehört, daß deswegen einem Professor an seinem Gehalte ein Abzug gemacht worden wäre. Wenn dies der Fall wäre, wenn bei der Anstellung eines Professors gesagt würde, daß der Gehalt sich nach der Zuhörerzahl richten werde, dann würde ich nichts bemerken, aber das ist auffallend, daß in dem einen Fall eine Besoldung, die man unbedingt versprach, von Fr. 1600 auf Fr. 1000, wegen der geringen Zuhörerzahl herabgesetzt worden, während in anderen gleichen Fällen dies nicht geschehen ist. Ueber den Werth der von Herrn Prof. v. Tschärner gelesenen Kurse rede ich nicht vom Hörensagen, sondern ich habe dieselben zu verschiedenen Malen und schon in den Jahren 1830 und 1831 mit wahrer Interesse angehört, und ich darf behaupten, daß sie nicht nur zum Amusement der Kinder und Frauen dienen, sondern daß sie sehr instruktiv sind. Herr Prof. v. Tschärner ist einer der besten Experimentatoren, und er hat zum Behufe seiner Vorlesungen einen großen physikalischen Apparat, der ihm bedeutenden Unterhalt kostet. Wenn man nun reduciren will, so soll man nicht da den Anfang machen, wo der Professor sein Einkommen nicht rein in den Sack thun kann, wie es andere haben, die im Jahre höchstens zwanzig bis dreißig Bücher anschaffen, sondern man soll bei solchen Reduktionen ein System haben. Uebrigens muß ich aufmerksam machen, daß die Vorlesungen der Herren Prof. v. Tschärner und Trechsel nicht den gleichen Zweck haben. Herr Prof. Trechsel liest Physik und leitet deren Gesetze aus mathematischen Grundlagen ab, die große Vorkenntniß erfordern und nicht ohne gründliche Studien erlangt werden können. Herr Prof. v. Tschärner dagegen ist mehr instruktiv, seine Vorlesungen sind jedem gebildeten Menschen zugänglich, und jeder, der einzigen Anspruch auf Bildung machen will, sollte doch einen Begriff über Elektricität u. s. w. haben. Es ist dies nicht eine Spielerei, sondern solche Kenntniß sind von praktischem Nutzen. Was ich wesentlich in dieser Maßregel anstoßend finde, ist, daß man erstens sagt, man finde die Zuhörerzahl nicht im Verhältniß zu seiner Besoldung und dann zweitens den unlogischen Schluß zieht, also solle dieselbe von Fr. 1600 auf Fr. 1000 herabgesetzt werden. Man sollte doch wenigstens so schließen, daß Herr Prof. v. Tschärner seine ursprüngliche Besoldung wieder erhalten werde, sobald er wieder eine entsprechende Zuhörerzahl hat. Ferner glaube ich, daß, wenn der Regierungsrath befugt ist, solche Reduktionen vorzunehmen, er dieselben nicht nur einseitig, sondern in gleichmäßiger Ausdehnung vornehmen soll.

und man ist daher berechtigt, vom Regierungsrath zu verlangen, daß er auch bei andern Lehrern der Hochschule, welche nicht die hinlängliche Zuhörerzahl haben, um die volle Besoldung zu ziehen, solche Modifikationen eintreten lasse. Ich kenne dergleichen Professoren, will sie aber nicht nennen, denn exempla sunt odiosa. Da ich es unter der Würde des Großen Raths halte, einfach zur Tagesordnung zu schreiten, so stelle ich den Antrag, den Regierungsrath anzuweisen, Herrn Professor v. Eschärner wieder in die bei seiner Anstellung bestimmte Besoldung eintreten zu lassen, sobald er die als Minimum bestimmte Zahl von Zuhörern erhalten haben werde.

Kasthofer, Regierungsrath. Herr Prof. v. Eschärner glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen, er wendet sich deshalb an den Großen Rath und beschwert sich darüber. Dieser weist die Sache an seine Bittschriftenkommission, welche die Beschwerden der Bürger Niemandem zu Lieb noch zu Leid untersuchen und darüber berichten soll. Die Bittschriftenkommission soll deshalb jedesmal genau untersuchen, damit die Petenten und das Volk seien, daß der Große Rath kein Unrecht wolle. Dies über die Stellung der Bittschriftenkommission. Einen Verthum muß ich berühren. Wenn ein Professor ein Kollegium nicht zu Stande bringt, oder nur wenige Zuhörer erhält, so liegt solches in der Regel nicht in der Unfähigkeit oder dem Unsleife des Professors, sondern die Schuld liegt im Publikum selbst, welches an diesem oder jenem Theil der Wissenschaft kein Interesse zeigt. Ich bin mit dem Titel eines außerordentlichen Professors geehrt worden und habe bald vier, bald fünf, bald sechs Zuhörer gehabt. Wahrhaftig, Tit., es war nicht mein Fehler, daß ich nicht zehn oder zwanzig hatte, sondern die Schuld lag darin, daß das Forstwesen nicht allgemeines Interesse zu haben schien, indem nicht einmal Mitglieder derjenigen Behörden meine Kollegen besuchten, welche alle Wochen mehrere Male über Forstangelegenheiten Beschlüsse zu fassen haben. Ich kann nun zwar nicht dahin stimmen, daß dem Herrn Prof. v. Eschärner seine Besoldung wieder ergänzt werde, sondern ich bin der Ansicht, daß sämtliche Besoldungen von Neuem untersucht und bestimmt werden sollen.

Stauffer, als Berichterstatter. Der letzte Redner hält dafür, die Bittschriftenkommission solle im Allgemeinen Anträge bringen, wie die Behörden eigentlich handeln sollten. Dieses kann nun nicht geschehen, wenn man den Großen Rath nicht ab seiner Stellung auf das Feld des Regierens führen will, vor dem sich derselbe zu hüten hat. In Fällen vorliegender Art hat derselbe also bloß zu untersuchen, ob die Behörden inner den Schranken der Gesetze geblieben seien, oder ob sie dieselben missachtet haben. Im lehtern Falle muß der Gegenstand zur gesetzlichen Behandlung zurückgewiesen, im ersten Falle aber zur Tagesordnung geschritten werden. Die beiden Anträge der Herren von Sinner und May können daher nicht anders als besondere Anträge betrachtet werden. Uebrigens verlangt Herr May, daß die Professoren alle nach ihren Leistungen, oder wenigstens alle gleich gehalten werden. Nun sind aber nur die außerordentlichen Professoren in den abgelesenen zwei Paragraphen begriffen; die ordentlichen aber nicht, und Herr von Eschärner gehört zu den außerordentlichen. Eine andere Meinung dann glaubt, der Regierungsrath habe die Kompetenz nicht, die Besoldung so herabzusetzen, wie es hier der Fall sei. Das bei'm Eingang abgelesene Gesetz giebt aber denselben diese Kompetenz nicht nur, wie es hier geschehen ist, sondern derselbe hätte noch weiter gehen können. Das Maximum der Besoldung eines außerordentlichen Professors ist Fr. 1600. Nun hatte Herr von Eschärner bei'r Bestimmung dieser Besoldung zwölf bis zwanzig akademische Zuhörer; bei'r Besoldungsherabsetzung aber nur noch zwei bis drei und längere Zeit gar keine. Ich wiederhole es, dieses Verhältniß der Besoldungen kann nur bei den außerordentlichen Professoren stattfinden, und die Bittschriftenkommission hat sich überzeugt, der Regierungsrath seie hier inner den Schranken seiner Kompetenz geblieben, so daß ich ehrerbietig darauf antrage, Sie, Tit., möchten deren Antrag zum Beschluß erheben.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Bittschriftenkommission . 67 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 25 "

Vortrag des Militärdepartements zu Wiederbesetzung der Stelle eines Oberstmilizinspektors.

Vorgeschlagen ist der bisherige Oberstmilizinspizkor Herr David Zimmerli, eidgenössischer Oberst.

Langel, Regierungsrath, zeigt an, daß die Stelle eigentlich erst auf nächsten 1. Juli erledigt werde, man habe es aber zweckmäßig gefunden, dieselbe schon jetzt wieder besetzen zu lassen.

Von 90 Stimmen erhält im ersten Skutinium:  
Herr Oberst Zimmerli . . . . . 86  
und ist somit auf neue 6 Jahre erwählt.

Vortrag des Departements des Innern über die definitive Redaktion des Dekrets über die Viehentschädigungskassa.

Eschärner, Regierungsrath, glaubt, daß nur diejenigen Artikel in Berathung kommen sollen, bei welchen durch die frühere Behandlung Modifikationen erheblich erklärt worden seien, und fügt bei, daß die damals erheblich erklärteten Anträge sämtlich berücksichtigt worden seien.

Zu Bemerkungen giebt bloß der nachstehende §. 3 Anlaß; er lautet:

„§. 3. Der Betrag der Viehentschädigungskassa soll nach Abrechnung obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder Löserdürre verwendet werden.“

Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem hiernach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatskassa vorgeschoßen und hiernach aus der Viehentschädigungskassa wieder ersetzt werden.“

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht, daß der letzte Passus gestrichen werde. Wenn der Fall je eintreten sollte, daß die Fr. 100,000 der Viehentschädigungskassa aufgebraucht würden, ohne daß es zu Deckung des Schadens hinreichte, so überlässe man es dann dem freien Willen des Staates, auf die zweckmäßigste Weise dem Uebel zu steuern und die Beschädigten nach Umständen zu unterstützen. Ich möchte mich nicht zu einer Unterstützung verpflichten, welche den Staatsfiskel allzusehr in Anspruch nehmen könnte.

Bach. Die Absicht des Gesetzes geht nicht dahin, die Staatskassa ruiniren zu wollen, sondern es hat lediglich den Sinn, daß, wenn in der Viehentschädigungskassa nicht hinlängliche Summen baar vorhanden liegen, der Staat diese Summen vorschieben soll, welche dann späterhin wieder restituirt werden. Die Fr. 100,000 sind nicht baar vorhanden, sondern sie sind angelegtes Kapitalvermögen, welches nicht von einer Stunde zur andern liquid gemacht werden kann. Sollte indessen wider Vermuthen einst die ganze Kassa in Anspruch genommen werden und dennoch nicht hinreichen, so würde auch da der Staat Vorschüsse machen, wie es bei der Brandassuranz der Fall ist, dagegen bezöge er dann so lange den Extrakt der Viehscheine, bis der Vorschuß wieder zurückgestattet wäre. In Bezug auf die Form bemerke ich, daß es nicht der Fall ist, darüber zu diskutieren, ob man den Artikel annehmen wolle oder nicht, sondern bloß darüber, ob der Artikel so redigirt ist, wie man ihn beschlossen hat. Ich trage auf Genehmigung an.

von Sinner, Oberstleutenant, stimmt wie Herr Bach.

Hünerwadel. In Bezug auf die Sache kein Wort, in Bezug auf die Form eine kurze Bemerkung. Wenn bei Behandlung eines Gesetzesvorschlags ein Artikel abgeändert wird, so wird diese Abänderung bloß erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur neuen Untersuchung zugesendet. Diese vorberathende Behörde bringt dann in einer späteren Sitzung ihren Rapport, der für oder gegen die Veränderung sein kann, vor den Großen Rath, und diesem steht es frei, diese vorgeschlagene Modifikation anzunehmen, zu verwirfen oder etwas Anderes zu erkennen.

Romang, Regierungsstatthalter, stimmt wie Herr Bach.  
von Erlach. Bei der Brandassuranz gilt der nämliche  
Grundsatz, wie der hier aufgestellte, und ich halte ihn für sehr  
zweckmäßig. Es ist nicht zu vermuten, daß die Viehentschädi-  
gungen jemals so hoch ansteigen, daß die ganze Kassa in An-  
spruch genommen würde. Sollte dies der Fall, oder sollte  
durch eine Seuche sämmtliches Vieh in mehreren Amtsbezirken  
geschlagen werden müssen, denn freilich könnte unsere Staats-  
kassa so sehr in Anspruch genommen werden, daß unser halbes  
Kapitalvermögen dadurch aufgezehrt würde. Das ist aber  
höchst unwahrscheinlich.

A b s i m m u n g.

Für den Artikel, wie er vorgeschlagen . . . .	56 Stimmen.
Für Streichung des zweiten Passus . . . .	26 "

Die übrigen Paragraphen, so wie der Eingang des Dekrets,  
werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch des  
Herrn Em. von Goumoens, daß ein zu Gunsten der Armen  
der Dissentergemeinde von Seite der verstorbenen Igfr. Elise  
Pauline Schärer gemachtes Legat von Fr. 100 bestätigt wer-  
den möchte.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, daß, da  
keine Dissentergemeinde anerkannt sei und in gesetzlicher Form  
bestehe, der Bittsteller mit seinem Gesuche abgewiesen werden  
möchte.

Leibundgut, Regierungsrath, durchgeht den Vortrag  
des Regierungsrathes und trägt auf Abweisung des Begehrens an.

von Graffenried wünscht, da man das Begehr nicht  
der Sache selbst, sondern der Form wegen abweisen will, dem  
Gesuch dahin zu entsprechen, daß dem Herrn von Goumoens zu  
Handen der betreffenden Armen die gewünschte Bewilligung  
ertheilt werde.

Knechtenhofer, Hauptmann. Hätte man das Begehr  
zu Gunsten einiger dissenternden Individuen gestellt, so hätte  
man auch eintreten können; so ist es aber zu Gunsten einer  
Gemeinde gestellt, die rechtlich gar nicht existirt.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . .	gr. Mehrheit.
Dagegen . . . .	Niemand.

(Schluß der Sitzung gegen 1½ Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Wintersitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Vierzehnte Sitzung.

Dienstag den 9. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

### Tagesordnung.

Bericht und Anträge der Spezialkommission zu Revision der Besoldungen, über die Beibehaltung oder Suppression der verschiedenen vom Staate besoldeten Stellen und über den Betrag der damit verbundenen Gehalte (d. d. Oktober 1840).

Die Schlussanträge der genannten Kommission sind im Wesentlichen folgende:

1) Vicepräsident des Grossen Rathes. Wenn ein Vicepräsident des Grossen Rathes in den Fall kommen sollte, im Laufe des ganzen Jahres drei Monate oder mehr den Herrn Landammann ersuchen zu müssen, so solle der Landammann gehalten sein, ihn dafür, im Verhältnisse von Fr. 100 per Monat, aus seinem Gehalte zu entschädigen.

2) Regierungsrath. Die Mehrheit schliesst auf Abschaffung der Zulage von Fr. 200 an die Departementspräsidenten, — und auf Reduktion der Zulage von Fr. 2000 auf Fr. 1000 an den Schultheissen, wenn Bern nicht Vorort ist.

3) Staatskanzlei. Abschaffung der zweiten Rathsschreiberstelle (seither bereits geschehen), — Abschaffung der zweiten Ueberseherstelle. Die Sekretärs der Departemente und Kollegien sollen im Stande sein, vorkommende Expeditionen, mit Ausnahme der Gesetze, Dekrete, Staatsverträge und diplomatischen Mittheilungen, in beiden Sprachen abzufassen; verstehen sie es nicht, so sollen sie in eigenen Kosten für die Uebersetzungen sorgen. — Erhöhung der Besoldung des künftigen einzigen Uebersehers um Fr. 400, — wogegen demselben obliegen müste, sämmtliche, den oben erwähnten Sekretärs nicht auffallende, Uebersetzungen zu liefern. — Hinsichtlich der Archive und Registratur soll der Regierungsrath bestimmte Organisationsvorschläge bringen. — Beibehaltung des Institutes der Grossrathsverhandlungen, jedoch mit dem Wunsche, daß die Bekanntmachungen schneller gehen möchten \*). — Abschaffung eines Kanzleiläufers (statt dessen ist seither eine Verminderung der Standesweibel von 4 auf 3 beschlossen worden).

4) Staatsanwalt und dessen Stellvertreter. Der Regierungsrath und das Obergericht sollen über die Organisation des Staatsanwaltamtes Gutachten einreichen.

5) Regierungsstatthalter. Es werden dafür folgende Besoldungen vorgeschlagen:

1ste Klasse: Bern ohne Wohnung oder Entschädigung. . . . . Fr. 3000

2te Klasse: Pruntrut, Thun, Burgdorf, Interlaken, Nidwalden, Signau, Konolfingen, Trachselwald mit freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 2000

3te Klasse: Delsberg, Wangen, Courtelary, Sitten, Nidwalden mit freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 1800

4te Klasse: Alle Uebrigen mit freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 1600

6) Gerichtspräsidenten. Klasseneintheilung wie oben. Besoldung wie folgt:

1ste Klasse ohne Wohnung oder Entschädigung. . . . . Fr. 2800

2te Klasse nebst freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 1800

3te Klasse nebst freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 1600

4te Klasse nebst freier Wohnung oder Fr. 200 Entschädigung. . . . . Fr. 1400

Sowohl die Regierungsstatthalter als die Gerichtspräsidenten sollen ihre Büroukosten selbst bestreiten.

7) Amtsrichter. Klasseneintheilung wie oben. Besoldung wie folgt:

1ste Klasse . . . . . Fr. 800

2te Klasse: Mehrheitsantrag . . . . . " 250

Minderheitsantrag . . . . . " 300

3te Klasse: Mehrheitsantrag . . . . . " 200

Minderheitsantrag . . . . . " 250

4te Klasse: Mehrheitsantrag . . . . . " 150

Minderheitsantrag . . . . . " 150

8) Amtsweibel. Klasseneintheilung wie oben. Besoldung wie folgt:

1ste Klasse . . . . . Fr. 160

2te Klasse . . . . . " 120

3te Klasse . . . . . " 100

4te Klasse . . . . . " 80

\*) Vergleiche Extrabeilage zu Nr. 22 der Grossrathsverhandlungen von 1837, Seite 4 und 5.

- 9) Amtsschreiber. Es wird vorgeschlagen:
- Die Amtsschaffnereien den Amtsschreibern zu übertragen.
  - Die Besoldung der Amtsschreiber da, wo das Enregistrement besteht, herabzusezen auf Fr. 1000 für Pruntrut, auf Fr. 860 für Delsberg, und auf Fr. 680 für Freibergen.
  - Die im Dekrete von 1838 ausgesetzten Gehalte aufzuheben.

## 10) Departemente.

- Finanzdepartement. Erhöhung der Besoldung des Lehenskommisärs auf Fr. 1800, und derjenigen des zweiten Salzhandlungskommiss auf Fr. 1200.
- Erziehungsdepartement. Reduktion der Hochschule auf Fr. 40,000, „wo möglich.“ Die Errichtung und Besoldungsbestimmung der Professorate dem Grossen Rathé vorzubehalten u. s. w. Vom Erziehungsdepartemente ein Gutachten zu verlangen, ob es nicht angemessen wäre, die Zulagen an die Schulmeisterbesoldungen wenigstens den provisorischen Schulmeistern nicht zu ertheilen.
- Baudepartement. Die Stellen der Bezirksingenieurs und Bezirksinspektoren wiederum aufzuheben und auf das alte System der Amtsinspектор mit Fr. 200 Besoldung unter der Leitung der Präfekten zurückzukommen.

von Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich für jetzt bloß um die Frage des Eintretens, ich werde also noch nicht auf die einzelnen Gegenstände des Rapportes eintreten. Sie, Sir, haben Ihrer Kommission einen Auftrag gegeben, die Kommission hat denselben erfüllt; das Geringste, was Sie, Sir, thun können, ist, daß Sie sich mit der Sache beschäftigen. Ich trage also darauf an, daß es Ihnen gefallen möge, einzutreten, und zwar artikelsweise. Es wird sich bei den einzelnen Sachen bloß um die Erheblichkeit fragen können, denn die sämmtlichen Anträge stehen hier nicht in einer solchen Form, daß sie hier angenommen werden könnten, sondern der Regierungsrath wird dann je nach Umständen für jeden einzelnen Gegenstand einen gehörigen Dekretsentwurf vorlegen müssen.

Hünerwadel. Nachdem der Große Rath eine Spezial-Kommission niedergesetzt hat, um die Verhältnisse aller Staatsbeamtungen in Hinsicht ihrer Pflichten und ihrer Besoldungen zu prüfen, ist kein Zweifel, daß die Anträge dieser Kommission wenigstens erheblich erklärt werden sollen. Also sollen wir heute vor Allem aus das Eintreten beschließen. Ich glaube zwar, einzelne Anträge beruhen mehr oder weniger auf irrgen Vorauflösungen, was sich bei näherer Untersuchung herausstellen wird. Indessen sind wir jedenfalls der Spezialkommission die Rücksicht schuldig, alle ihre Anträge erheblich zu erklären und dem Regierungsrathe zur fernern Untersuchung zuzuschicken; der Regierungsrath wird dann diese Anträge durch die betreffenden Departemente weiter prüfen lassen und später entweder Anträge auf Abweisung oder aber besondere Projektdekrete hieher bringen. Es würde daher wesentlich zur Abkürzung dienen, wenn man heute nicht in die artikelsweise Berathung eintritt, alle einzelnen Punkte delibert und die Gründe für und wieder hervorhebt, da dieses alles später doch wiederum vorkommen muß. Aus allen diesen Rücksichten trage ich darauf an, alle Anträge der Kommission in globo erheblich zu erklären und dem Regierungsrath zuzuschicken, denn auf den heutigen Tag könnten wir doch nichts Anderes beschließen als die Erheblichkeit der einzelnen Anträge.

Manuel. Der Bericht der Kommission ist umfassend und gründlich. Er wird dem Regierungsrath allerdings überwiesen werden, damit aber der Regierungsrath doch auch weiß, worüber er dann hauptsächlich Bericht erstatten soll, ist es nötig, daß der Große Rath heute im Einzelnen ausspreche, was für Punkte er genehmige, und welche er nicht genehmige. Daher trage ich darauf an, daß der Große Rath heute in die artikelsweise Berathung eintrete.

## Abstimmung.

- Ueberhaupt einzutreten . . . . Handmehr.
- Sofort einzutreten . . . . 35 Stimmen.
- Zu verschieben . . . . 54 "

- Die Anträge zu fernerer Vorberathung zu schicken . . . . Handmehr.
- Dem Regierungsrath diese Vorberathung zu übertragen . . . . Handmehr.

Auf daherigen Vortrag des Militärdepartements wird von der Ablehnung der Majorsstelle von Seite des Herrn Hauptmanns Knechtenhofer lediglich im Protokolle Vormerkung genommen.

Auf daherige Vorträge des Militärdepartements werden folgende Stabsoffiziere durch's Handmehr ernannt:

- Als Major des 3. Landwehrbataillons: hr. Hauptmann Ludwig Bay, von Bern.
- Als Oberstleutnant des Sappeurkorps: Herr Major Emanuel Müller, von Bern.
- Als Majore der Landwehr: Herr Hauptmann Jos. Karl X. de Maler, von Delsberg; und Herr Oberrichter Bendicht Marti, von Rapperswyl.

Vortrag des Militärdepartements, nebst Dekretsentwurf, betreffend eine Ausnahme vom §. 90 der Militärverfassung, hinsichtlich der Reitermäntel.

Der Antrag geht dahin, daß den reitenden Jägern gegen Bezahlung der Hälfte des Preises gestattet werden möchte, ihre Mäntel je nach beendetem Militärdienste nicht mehr abliefern zu müssen und nach ausgelaufener Dienstpflicht als Eigenthum zu behalten.

Jaggi, Regierungsrath, äster. Vor der Militärverfassung von 1835 haben die Dragoner ihre Reitmäntel immer mit nach Hause genommen; bei Berathung der neuen Militärverfassung hat man aber geglaubt, daß sei ein Vorrecht vor den übrigen Truppen, und daher erkannt, daß solle nicht mehr geschehen. Diese Verfügung hat sich seither in der Ausführung als nicht zweckmäßig gezeigt, und die reitenden Jäger, und namenlich ihr Stab, haben daher oft den Wunsch geäußert, daß ihnen gestattet werden möchte, ihre Mäntel mit nach Hause zu nehmen, wofür selbst ein Opfer zu bringen, sie nicht ungeeignet wären. Die Gründe des vorgeschlagenen Dekrets sind einfach die: die reitenden Jäger sind den Einflüssen von Regen und Wind weit mehr ausgesetzt, als die Fußgänger. Ueberdies haben sie ihre Effekten nicht in einem Habersack, sondern in einem dünnen tüchernen Mantelsack, wo dieselben bald ganz durchnäpt sind; der wichtigste Grund aber ist der, daß das Pferd gar nicht geschützt ist, wenn der Reiter keinen Mantel hat. Ich trage also ehrerbietig darauf an, in den vorliegenden Entwurf einzutreten.

Bogel. Da keiner meiner Herren Waffengefährten anwesend ist, so bin ich so frei, mir zur Unterstützung des Antrages ein paar Worte zu erlauben. Jedesmal, seit 1836, wenn die reitenden Jäger aus dem Dienste entlassen werden, nimmt man ihnen die Mäntel ab; das ist schon eine sehr schwierige Aufgabe für die Offiziere, zumal die ältern Kavalleristen ihre Mäntel, wie früher, nach Hause nehmen. Schlimmer aber ist es bei schlechtem Wetter. Diese Maßregel hat auch nachtheilig auf die Zahl der Aspiranten gewirkt. Deshalb hat sich der Stab der reitenden Jäger mehrere Male beim Militärdepartement verwendet, daß den Kavalleristen gestattet werden möchte, gegen eine gewisse Gegenleistung von ihrer Seite die Mäntel beizunehmen. Ich soll nun dem Militärdepartement und dem Regierungsrath im Namen des Korps für den heutigen Antrag herzlich danken. Was man verlangt, ist nicht eine Auszeichnung, sondern eine Nothwendigkeit. Bei Unlach des letzten Juges nach dem Aargau hat es sich z. B. zugetragen, daß die Reitermannschaft von St. Immo u. s. w. 10 bis 14 Stunden weit her beim schlechtesten Wetter ganz durchnäpt auf dem Sammelplatz anlangte. Der Infanterist kann in solchem Falle changiren, weil er seine Kleider trocken im Habersack hat, hingegen der Kavallerist kann das nicht, weil seine Kleider im Mantelsack naß werden. Auch die Pferde leiden wesentlich

darunter, und wenn nun ein solches in Folge dessen auf der Her- oder Heimreise erkrankt, wem fällt es zur Last? dem Reiter; denn auf der Herreise ist das Pferd noch nicht geschäht, und auf der Heimreise ist die Abschauzung schon vorbei. Daher verdient der Antrag des Militärdepartements gewiß alle Berücksichtigung, besonders da die reitenden Jäger bereit sind, auch ihrerseits ein Opfer dafür zu bringen.

Kernen, Oberrichter. Es ist eine schwierige Sache für den Fußgänger, gegen die Kavallerie aufzutreten; man läuft Gefahr, von ihr niedergeritten zu werden. Das hindert mich aber nicht, gegen den Vorschlag zu stimmen. Dieser Vorschlag sagt nichts anderes als, das Corps der reitenden Jäger solle ein Privilegium haben gegenüber allen andern Truppen. Nicht nur die Dragoner, sondern auch die Infanteristen müssen ohne Mäntel auf ihre Sammelpässe und wieder nach Hause. Mit welchem Rechte wollte man denselben verwehren, ihre Mäntel auch zu behalten?

Weibel. Ich sehe die Sache auch so an. Vom letzten Zuge in's Aargau sind die Infanteristen aus unserer Gegend so naß heimgesommen, als wären sie aus dem Wasser gezogen worden, und sie haben auch nicht überall Gelegenheit gefunden, sich zu trocknen. Ich möchte also nicht bloß die Dragoner, sondern auch die andern Truppen das Recht genießen lassen, ihre Mäntel oder Kaputröcke zu behalten, und daher stimme ich für jetzt gegen das Eintreten.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Es wird sehr leicht sein, das Alles zu widerlegen. Herr Oberrichter Kernen macht geltend, das Vorgesetzte sei ein Privilegium. Es ist auch ein Privilegium, Reiter zu sein, oder Infanterist zu sein. Das ist relativ. Wenn die Infanteristen sagen: wir wollen auch die Hälfte an die Mäntel bezahlen, so kann man das ebenfalls überlegen; und vielleicht trägt man dann darauf an, ihnen auch zu entsprechen, damit wir nicht einen Haufen alter Kleider im Magazine haben. Das ist also lediglich ein Scheingrund, wenn man sagt, wir wollen für die Kavalleristen ein Privilegium. Ueberdies bringt dabei der Staat nicht nur nicht Opfer, sondern er gewinnt dabei, wenn die reitenden Jäger die Hälfte an die Mäntel bezahlen. Denn ein Reitermantel, der acht Jahre gedient hat, ist nachher vom Staate nicht mehr viel zu gebrauchen. Ich wünsche also nochmals, daß Sie eintreten möchten und zwar in globo.

A b s i m m u n g .

- 1) Ueberhaupt einzutreten . . . . gr. Mehrheit.  
2) Sofort in globo einzutreten . . . . Handmehr.

Monnard möchte ausdrücklich bemerken, daß diese Bestimmung auch auf die Reservdragoner ihre Anwendung habe.

von Sinner, Oberstleutnant, sieht in der vorgeschlagenen Modifikation noch den Vorzug, daß die Truppen schneller besammelt werden und desto schneller abmarschieren können. Aus dem nämlichen Grunde möchte er aber die Frage untersuchen lassen, ob diese Maßregel nicht auch auf die andern Waffengattungen ausgedehnt werden könnte.

Dr. Lehmann hält das Vorgesetzte auch für die Gesundheit der reitenden Jäger sehr nöthig, möchte aber nicht so weit gehen, wie Herr Oberstleutnant von Sinner, indem, wer je zu Pferde gewesen, aus Erfahrung wisse, daß der Reiter den Einflüssen der Witterung viel mehr ausgesetzt ist, als der Fußgänger, und daß kein Körpertheil davor geschützt sei.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Was Herr Monnard wünscht, würde dem Staate große Kosten verursachen, denn jetzt haben wir noch nicht so viele Mäntel, um auch die Landwehr damit auszustatten. Das kommt aber nach und nach von selbst. Uebrigens haben viele ältere Kavalleristen bereits Mäntel. Wenn der Große Rath den Antrag des Herrn Oberstleutnants von Sinner erheblich erklären will, so habe ich nichts dagegen. Das würde zeigen, daß der Große Rath gestimmt ist, allmälig auf die Selbstbekleidung der Truppen zurückzukommen, welche früher hier nicht beliebt hat. Das würde auf den Militärgeist

sehr gut wirken; aber bei den Schwierigkeiten, welche sich bei Vielen nur hinsichtlich der Anschaffung des Habersackes und der übrigen Ausrüstungsgegenstände zeigen, ist es nicht denkbar, daß die Infanteristen sich der Bedingung, die Hälfte an die Kaputröcke zu bezahlen, ebenso unterziehen würden, wie die Kavalleristen.

Herr Landammann erklärt, der Antrag des Herrn Oberstleutnants von Sinner könne, als Gegenstand eines besondern Anzuges, nicht in Abstimmung fallen.

A b s i m m u n g .

Für unveränderte Annahme des Dekrets . . . . Handmehr.

Es wird nun verlesen

Ein mit Empfehlung des Militärdepartements und des Regierungsraths vertheilter Bericht des Herrn Oberstmilizinspektors, in welchem zufolge eines seiner Zeit erheblich erklärten Anzuges dargethan wird, daß in der Instruktion des Militärs keinerlei Ersparnisse erzielt werden können.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Das Militärdepartement hatte seiner Zeit Anträge hieher gebracht, dahin gehend, daß, um die verschiedenen Corps nicht überzählig zu machen, die allgemeine Militärflicht in etwas beschränkt werden möchte. Sie, Tit., haben davon abstrahirt. Gleichzeitig sind aber fromme Wünsche gefallen und erheblich erklärt worden, nämlich daß untersucht werden möchte, welche Ersparnisse in der Instruktion der Truppen erzielt werden möchten. Dem verlesenen Berichte des Herrn Oberstmilizinspektors habe ich bloß beizufügen, daß man bisher zu Ersparung von Kosten die Rekruteninstruktion auf das Minimum von 40 Tagen beschränkt hat, während die Militärverfassung hiefür ein Maximum von 50 Tagen gestattet. Ferner ist eine der schwierigsten Aufgaben der Militärbehörden, die instruirten Truppen in waffenfähigem Zustand zu erhalten. In dieser Beziehung haben wir noch nie Anträge gebracht, welche man in finanzieller Hinsicht mit Recht hätte tadeln können. So haben wir erst neulich bei Berathung des Budgets, anstatt eines Kantonalübungslagers, wie die Militärverfassung ein solches für dieses Jahr vorschreibt, lediglich die acht alten Bataillone nebst etwas Artillerie zu Wiederholungskursen zusammenzuziehen erkennt. Wenn ein Haubvater eine kostbare Pendule hat, so zieht er sie fleißig auf und läßt sie nicht still stehen. So läßt sich auch bei'm Militär nicht allzuviel hauen. Uebrigens hoffe ich, man werde namlich durch die letzten Vorfälle in etwas von der früheren Ansicht zurückgekommen sein, daß nämlich das auf das Militär verwendete Geld verlorne Geld sei.

Auf dahergingen Vortrag des Baudepartements wird dem Herrn Grossrath Plüs die Entlassung aus dem Baudepartement in üblicher Form ertheilt.

Bericht des Baudepartements über den Stand der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzersee's.

Tit.!

Unterm 9. November dieses Jahres erhielt das Baudepartement von Seite des Tit. Regierungsrathes den Auftrag, mit Beförderung einen Bericht über den dermaligen Stand der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzersees und Anlegung der Brünigstraße einzureichen. Diesem Auftrage gemäß geben wir uns die Ehre, Ihnen, Tit., folgenden Bericht vorzulegen.

Im Jahre 1834 wurde vom Grossen Rath der Beschluss gefaßt:

1) „Es sollen ohne Verzug die zu Tieferlegung des Brienzersees projektirten Arbeiten angefangen werden.“

2) „Der Regierungsrath wird ermächtigt, den anzunehmenden Projekt zu bestimmen und dabei die grössern und umfassenderen Resultate, ohne dabei ausschließlich an die gegenwärtig vorhandenen zwei Pläne gebunden zu sein, im Auge zu haben, wenn auch die Kosten beträchtlicher sein sollten.“

3) Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, die nöthigen Gelder zu Bestreitung der Kosten dieser Unternehmung vorschußweise aus der Staatskasse zu erheben, und soll dem Grossen Rath in der künftigen Winterförschung einen Bericht über diese Angelegenheit geben.

Dieser Beschluss ward hervorgerufen durch einen Vortrag des Baudepartements, in welchem angezeigt wurde, daß die Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzersees so weit vorgerückt seien, daß in kurzem zwei Projekte sammt Kostensberechnung vorgelegt werden können, von denen der eine bloß das Flußbett der Aare verbessern, der andere aber durch einen Kanal sammt Schleusen die Schiffahrt berücksichtigen wolle.

Warum obigem Beschlüsse nicht sogleich Folge gegeben wurde, kann nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden, doch scheint man bei genauerer Untersuchung beider Projekte auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die gründlichere Vorarbeiten nothwendig machen. Doch wurde im Jahre 1839 dem Bezirks-Ingenieur des Oberlandes der Auftrag gegeben, sowohl für die Tieferlegung des Brienzersees als für die Strafanlage längs dem Brienzersee und über den Brünig sofort die nöthigen Vorarbeiten zu besorgen und die erstere Arbeit theilweise anzutragen. Es wurde aber in einem Berichte vom 2. November 1839 dargethan, daß die vorhandenen Materialien sehr oberflächlich bearbeitet seien, indem in sämtlichen Problen gar keine Fixpunkte von dem Terrain übergetragen worden, so daß alle Berechnungen für die Kubikmaßen, das Gefäß und den Stand des Wassers durchaus unsicher seien, und so die Arbeiten mit unsicherem Erfolg betrieben werden müßten. Daher wurde auf diesen Bericht hin beschlossen, sowohl durch einen tüchtigen Geometer sofort ein gehöriges Nivellement aufzunehmen zu lassen, als auch durch die bei der Tieferlegung des Brienzersees beteiligten Privaten und Gemeinen einen Ausschuß zu Ausmittlung der Entschädigungen aufzustellen zu lassen, worauf hin sowohl eine Kommission aus Privaten sich bildete, als auch das Nivellement des Herrn Geometer Roder von 500' zu 500' aufgenommen wurde.

Im Mai dieses Jahres ernannte der Regierungsrath zu Vornahme von Vorarbeiten einen außerordentlichen Ingenieur in der Person des Herrn Bielinski, welcher auch bald nach erfolgter Wahl mit den Arbeiten, deren Resultat wir weiter unten anführen werden, begann. Zugleich bestellte das Baudepartement in der Person eines seiner Mitglieder, des Herrn Grofrath Seiler, einen Berichterstatter und Kontrolleur dieser Arbeiten und ertheilte demselben den Auftrag, sowohl in administrativer als technischer Beziehung die Aufsicht über den Gang der Arbeiten zu führen und die Beiträge auszumitteln, welche von den dabei interessirten Gemeinden und Privaten des Oberlandes zu leisten wären. Derselbe versammelte zu diesem Ende die zu diesem Zwecke konstituirte Kommission und hielt unterm 21. August dieses Jahres in Interlaken in Beisein des Herrn Ingenieurs eine Konferenz, in welcher die Direktionslinie der Aarkorrektion, als auch die Beiträge an die Arbeiten von Seite der Landschaften besprochen wurden.

Über die Direktionslinie vereinigte man sich bald (einige Abänderungen dem Ingenieur überlassend), über das Finanzielle aber wollten die Kommitirten die Güterbesitzer zum Behuf einer Besprechung versammeln. Sie selbst zeigten sich geneigt, ein Billiches beizutragen; da man aber die Kostensberechnung nicht hatte, so wußten sie nicht, auf welche Summe sie antragen sollten.

Da indessen voraus zu sehen war, daß die Beendigung der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzersees Herrn Bielinski allzu lange in Anspruch nehmen werde, und so keine Aussicht sei, daß derselbe sobald diejenigen der Brienzersee- und Brünigstrafe beginnen könne, so glaubte das Departement zu Beschleunigung der Arbeit mit Einwilligung des Herrn Seiler und Bielinski Herrn Ingenieur Siekierski mit der letzteren Arbeit zu beauftragen.

Herr Siekierski hatte sich schon früher mit dieser Arbeit beschäftigt und wird mit derselben bald zu Ende sein. Nach seinem Plane sollte die Straße bei der Zollbrücke bei Interlaken beginnen, und die alte Straße bis Ringgenberg mit einigen Verbesserungen beibehalten werden, während von da an dieselbe mit wenigen Ausnahmen bis Brienzi in einer ganz neuen Richtung

angelegt werden müßte. In seinem Berichte an das Departement weist er nach, daß dieses Strafenstück von Interlaken bis Brienzi bedeutende Summen in Anspruch nehmen werde, indem eine Menge Hindernisse zu überwinden seien. Es sind nämlich zwischen dem Dorfe Elbigen und Brienzi mehrere Bergströme, Lawinenzüge, so wie Stellen, wo Geröll herunter fällt, welches von Zeit zu Zeit den freien Durchpaß der Straße sperren würde. Um diese Hindernisse zu beseitigen, müßten eine Menge kostbare und große Arbeiten unternommen, z. B. Brücken angelegt, Gallerien gewölbt, Waldbäche in Schalen gefaßt und starke Mauern aufgeführt werden.

Was die Summe betrifft, welche die Erbauung dieser Strafenstrecke in Anspruch nehmen würde, so konnte dieselbe, da zu der vollständigen Planaufnahme noch einiges fehlt, auch nicht einmal annähernd angegeben werden; dagegen glaubt der Herr Ingenieur, daß, was die Brünigstrafe betrifft, deren Kosten die Summe von Fr. 150,000 nicht übersteigen werde. Diese ist basirt auf eine Fahrbahn von 18' Breite, sollte aber diese bis auf 24' vergrößert werden, so würde die Summe um Fr. 30,000 höher zu stehen kommen.

Wir kommen nun zu dem gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzersees, und werden hier namentlich diejenigen anführen, welche in diesem Jahre gemacht worden sind.

1) Da die im Archive des Baudepartements befindlichen Pläne über den Lauf der Aare zwischen dem Brienzer- und Thunersee sich vom Jahr 1812 datiren, in diesem Zeitraume von 28 Jahren das Aarbett sich dergestalt verändert hat, daß sie keine sichere Grundlage zu den vorzunehmenden Operationen mehr darbieten könnten, so müßte ein ganz neuer Plan des Aarlaufes in einem Maßstabe von  $1/1000$  der wirklichen Größe aufgenommen werden.

2) Es wurde die Nivellirung des Aarlaufes auf eine Strecke von 22000' gemacht. Man hatte sich schon seit mehreren Jahren und zu verschiedenen Malen mit dieser Nivellirung beschäftigt, aber immer mit verschiedenen Resultaten. Diese Verschiedenheit rührte sowohl von der Jahreszeit her, in welcher Nivellirungen vorgenommen wurden, als auch von dem Steigen und Fallen der beiden Seen. Da dieses Steigen und Fallen bei beiden Seen einen verschiedenen Grund hat, so mußten die Nivellirungen in den verschiedenen Epochen der Niveaoveränderungen vorgenommen werden, um so einen Durchschnitt des hohen, mittlern und niedrigen Wasserstandes zu erhalten.

3) Obwohl die Nivellirungen der Länge nach von bedeuternder Wichtigkeit sind, so reichen diese allein zur Korrektion der Aare, auf welche die Tieferlegung basirt werden muß, nicht hin. Die Aare bildet bis zu den Schwellen in Unterseen eine Fortsetzung des Brienzersees, sie hat bis zu denselben fast keinen Fall, und ihre Breite ist um die Hälfte größer, als zum Abfluß des Brienzersees nothwendig ist; während der untere Theil des Flusses, wenn er gut geregelt wird, hinsichtlichen Fall hätte, um den Anschwemmungen, welche den freien Ablauf der Gewässer des oberen Theils verhindern, zu begegnen. Der Grund dieser Anschwemmungen liegt theils in der Unregelmäßigkeit des Aarlaufes untenher den Schwellen, theils in einer Sandbank an der Ausmündung der Aare in den Thunersee, welche das Wasser zurücktreibt und das umliegende Land häufigen Ueberschwemmungen ausfeht. Nur die genaue Kenntniß des Aargrundes allein kann das Mittel an die Hand geben, diesem Uebelstande gründlich abzuhelfen, und diese Kenntniß konnte nur durch die Vornahme genauer Sondirungen und die Aufnahme zahlreicher Querprofile verschafft werden. Diesem wesentlichen Theile der Vorarbeiten wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und die Beschaffenheit des Aargrundes vermittelst Aufnahme von 250 Querprofilen in Entfernung von 100' zu 100' genau ausgemittelt.

Vermittelst dieser Sondirungen ward man in den Stand gesetzt:

4) Den Thalweg der Aare in ihrer ganzen Länge anzugeben;

5) Die nöthigen Werke vorzuschlagen, wie Sporen, Dämme, Schwellen u. s. w., um den Fluss in die gehörigen Grenzen einzudämmen;

6) Die Durchschnitte zu bestimmen, welche die Regierung des untern Theiles der Aare nothwendig machen.

7) Den Fall der Aare gleichmäigig zu vertheilen.

8) Ein vollständiges Projekt zu Korrektion der Aare und der Tieferlegung des Brienzensees auszuarbeiten.

Ueber das Projekt der Tieferlegung des Brienzensees selbst glauben wir, die Ansicht des gegenwärtig mit den Vorarbeiten dazu beschäftigten Herrn Ingenieurs hier mittheilen zu sollen. Die Hauptaufgabe ist das Niveau des Brienzensees auf die Höhe des gewöhnlichen Winterwasserstandes zu reduziren. Dieser Wasserstand ist niedrig genug, daß die im Sommer der Ueberschwemmung ausgesetzten Gegenden am Ende des Brienzensees, so wie vom Anfange desselben bis Meiringen hinauf von dieser Gefahr befreit, und die eigentlichen Mösler dadurch entsumpt werden können. Um diesen niedrigen Wasserstand hervorzubringen, ist die Korrektion und theilweise Tieferlegung des Arbettes zwischen den beiden Seen ein wesentliches Erfordernis. Diese Arbeit zerfällt in zwei Theile, von welchen der erste die Kanalisation der Aare bis zur Schwelle bei Unterseen, der andere die Korrektion des Aarenlaufes bis in den Thunersee zum Gegenstande hat. Der Kanal, in den die Aare eingedämmt würde, ist bereits durch das Arbett selbst vorbereitet, und ist auf dem beiliegenden Plane mit rothen Linien bezeichnet. Die Längenprofile, welche nach dem Ergebniss der Nivellirung bestimmt werden, werden erzeigen, welche und wie große Ausgrabungen zu freiem Abfluß der Aare und zu deren gleichmäigem Gefall nothig sind.

Bei der Korrektion des untern Theils der Aare muß dann ferner noch darauf Rücksicht genommen werden, daß der Kanal weit genug in den Thunersee hinausgeführt werde, um das Geschiebe in die Tiefe desselben ablegen zu können.

Zu Erleichterung des Wasserabzuges der untern Aare werden zwei Linien vorgeschlagen, deren eine einen Durchschmitt von Gurben über die Tschingelen bis zur Lütscheneney von 1600' nothwendig macht, die andere aber mit Ausnahme eines Durchschnitts von 425' über die Matten des Herrn Egg den gegenwärtigen Lauf der Aare im Wesentlichen beibehält und nach einer abgerundeten Biegung beim großen Rügen von da an in gerader Richtung bis zum Thunersee sich erstreckt. Der Durchschnitt auf der Tschingelmoosallmend ist beiden Linien gemeinschaftlich.

Diese beiden Linien machten ferner folgende Arbeiten nothwendig.

9) Die Aufnahme und die Nivellirung des Durchschnitts von Gurben.

10) Die Messung der Parzellen für die Entschädigung der Eigenthümer.

11) Die Aufnahme und die Nivellirung des Durchschnitts von Herrn Ey, als Theil der zweiten Linie.

12) Die Nivellirung der Durchschnitte von Lütschenen und Tschingelmoosallmend.

13) Die Sondirungen und die Nivellirung der zu entwerfenden Dämme.

14) Die Nivellirung der von der Sandbank an der Mündung der Aare gebildeten Insel.

15) Die Sondirung für die Errichtung von zwei Dämmen, die an der Mündung des Flusses in den Thunersee zur Wasserleitung dienen.

Dies, Sir, ist der Stand der Vorarbeiten zu Tieferlegung des Brienzensees und namentlich der Arbeiten, welche der gegenwärtig damit beschäftigte Herr Ingenieur dieses Jahr ausgeführt hat. Er gieng dabei von dem Grundsache aus, den Wasserstand des Brienzensees auf den gewöhnlichen Winterwasserstand zu reduziren und dadurch sowohl die Entsumpfung der Moosgegenden zu bewirken, als auch den Ueberschwemmungen vorzubeugen, ohne die zahlreichen Radwerke in Unterseen in ihrem gegenwärtigen Zustande zu verändern.

Es möge uns schlieflich erlaucht sein, noch einige kurze allgemeine Bemerkungen sowohl über die Schwierigkeit der Arbeit, als über die Maximen, durch welche das Baudepartement sich bei dieser Arbeit leiten lassen soll, beizufügen.

Die Tieferlegung des Brienzensees ist eine finanzielle, eine staatsökonomische Unternehmung, es ist demnach darauf zu achten, daß die Kosten, welche durch dieselbe in Anspruch genommen werden, den zu erhaltenden Gegenwerth nicht übersteigen, mit andern Worten, daß mit den geringsten Kosten der größtmögliche Effekt erhalten werde. Wäre nun die Gegend zwischen beiden Seen unbewohnt, so daß man ungehindert, ohne Rücksicht und ohne bedeutende Entschädigungen über das Land verfügen und beliebige Durchschnitte machen könnte, so wäre das Unternehmen in technischer Beziehung kein schwieriges zu nennen, in finanzieller Beziehung würde es die Kräfte des Staats nicht allzu sehr in Anspruch nehmen. So aber ist dies nicht der Fall. Die Gegend zwischen den beiden Seen ist eines der lieblichsten Thäler unseres Oberlandes und deshalb sehr bewohnt. In Unterseen befinden sich eine Menge Radwerke, deren gegenwärtige Existenz von der Beibehaltung der dort sich befindenden Schwelle und dem gegenwärtigen Laufe der Aare abhängt. Wird diese Schwelle weggenommen, oder sollte der Aare ein anderes Bett gegraben werden, als das gegenwärtige, so würden diese sämtlichen Radwerke ihrer Triebkraft, nämlich des Wassers, beraubt, und es würde so eine Menge Entschädigungsbegehren erfolgen, deren Größe nicht zum voraus berechnet werden kann. Abgesehen davon, daß durch eine allzugroße Abgrabung und Tieferlegung des Brienzensees sehr nachtheilig auf die Schönheit und Annehmlichkeit des sogenannten Bödelis, dem Lieblingsstheile der Fremden, eingewirkt würde, hätte dieses noch die Folge, daß die Gegenden um den Thunersee durch den allzu großen Wasserabzug aus dem Brienzensee einer momentanen Ueberschwemmung ausgesetzt, und so wieder eine Menge Entschädigungsbegehren erfolgen würden. Eine dritte Schwierigkeit besteht in der Ausmittlung der Unterhaltungspflicht der zu erbauenden Schwellenarbeiten.

Es geht mit der Tieferlegung des Brienzensees gleich, wie es schon mit so manchen andern Arbeiten gegangen, nämlich, daß beim ersten Anblieke die Ausführung leicht erscheint, während bei näherer Untersuchung die Schwierigkeiten sich ins Ungeheure vermehren.

Deswegen glaubt das Baudepartement, hier vorsichtig zu Werke gehen zu sollen, und zuerst alle voraus zu sehenden Umstände, welche zu Gunsten oder gegen eine leichte Ausführung eintreten können, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Wenn daher das Baudepartement bis auf den heutigen Tag noch mit keinem Antrage vor Sie, Sir, getreten ist, dessen Gegenstand die eigentliche Ausführung und die Ansverkschreitung der Tieferlegung des Brienzensees zum Gegenstand hatte, so mögen Sie dieses nicht der Gleichgültigkeit oder Unthätigkeit Ihres Departements in dieser wichtigen und schwierigen Arbeit zuschreiben, sondern die Versicherung hinnehmen, daß sich das Baudepartement mit gleichem Eifer für dieses großartige und einem ansehnlichen Theile unseres Kantons wohltätige Unternehmen interessirt, wie es die Beteiligten selbst thun mögen, daß es sich aber dessen ungeachtet nicht von dem Grundsache abbringen lassen will, jede Arbeit, bevor dieselbe Ihnen zur Genehmigung vorgelegt wird, einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, sämtliche Vorarbeiten auf bestmögliche Weise zu vervollständigen, die Kostensberechnungen so genau als möglich auszumitteln, und alle Gründe dafür und dawider, so wie die Schwierigkeiten der jeweiligen Ausführung mit Offenheit Ihnen darzustellen.

Die Beachtung dieser Grundsache haben es bisher unmöglich gemacht, Ihnen einen Exekutionsplan vorzulegen und mit der Ausführung der Tieferlegung zu beginnen, doch glaubt das Departement, mit nächster Wintersitzung die Vorarbeiten dazu in so weit beendigt zu sehen, daß Ihnen, Sir, ein umfassender Plan über deren Ausführung mit zweckdienlichen Anträgen beigelegt vorgelegt werden könne.

Bern, den 27. November 1840.

Mit Hochachtung  
Der Präsident des Baudepartements:

A. v. Tillier.  
Der erste Sekretär:  
Carl Karrer.

Herr Landammann glaubt, es solle über diesen Bericht, da derselbe keinen Schlussantrag enthalte, weder eine Diskussion noch eine Abstimmung stattfinden.

Seiler, Friedrich, verlangt, daß über diese Vorfrage abgestimmt werde, indem er eine Diskussion wünsche.

A b s i m m u n g.

Heute keine Berathung und Abstimmung zuzulassen 67 Stimmen.  
In eine Berathung einzutreten . . . . 15 "

Auf daherige Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die nachgesuchte gesetzliche Sanktion durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Dem von der Frau Anna, Katharina v. Graffenried, geb. Escherner, Gemahlin des Herrn Hauptmann Karl v. Graffenried, von Burgenstein, dem Armengute der Gesellschaft zu Pfistern gemachten Legate von Fr. 7500.
- 2) Nachstehenden zu Gunsten des Armenguts der Gesellschaft zu Obergernern gemachten Vergabungen:
  - a. Von Frau Lüthhardt, geb. Foulquier, des Kornhüters Wittwe Fr. 400.
  - b. Von Herrn Fürsprech Gerwer Fr. 500.
- 3) Folgenden Vermächtnissen zu Gunsten der Privatblindenanstalt in Bern:
  - a. Von Jungfer Elise Hunziker, von Moosleerau Fr. 10.
  - b. Von Jungfer Elise Pauline Schärer, von Bern Fr. 50.
  - c. Von Frau Lüthhardt, geb. Foulquier, des Kornhüters Wittwe Fr. 60.
  - d. Von Herrn Hauptmann Escherner, alias du Pasquier Fr. 500.
  - e. Von Herrn Rathsschreiber Stapfer Fr. 200.
- 4) Der von Jungfer Regina Müller, von Lauffen, den Gemeinden Stadt und Vorstadt Lauffen, durch Testament gemachten Schenkung des in der Stadt bei der Kirche befindlichen Wohnhauses nebst Garten und Zubehörden, zum Zwecke der Errichtung einer Mädchenchule.
- 5) Dem von Herrn Rudolph Emil Adolph v. Rougemont, in der Chartreuse bei Thun, der Gemeinde Schwendibach, zu Handen ihres Armengutes zugestellten Geschenke von Fr. 500.
- 6) Endlich auch folgende Vergabungen zu Gunsten der Gemeinde Goldiwyl, Kirchgemeinde Thun:
  - a. Von Frau Anna Grünenwald, geb. Karlen, zur Verwendung für die Schule Fr. 750.
  - b. Von Herrn v. Rougemont, Vater, zu Handen des Armenguts Fr. 700.
  - c. Von Herrn v. Rougemont, in der Chartreuse bei Thun, als Andenken seiner Mutter zur Verwendung des jährlichen Binses an die Armen Fr. 500.

Auf daherigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Christian Wittwer, gewes. Gärtnerhandlanger, und dem Gottlieb Studer, des Lohnfuchsters Sohn von Bäziwyl, welche beide, als in der Reaktionsache von 1832 impfiekt, durch das Urtheil des Obergerichts vom 30. Dezember 1839 — der erste zu einer vierundhalbjährigen, der zweite zu einer vierjährigen Einsperrung verurtheilt worden sind, auf ihr daheriges Bittgesuch die ihnen auferlegte Einsperrungsstrafe mit 86 gegen 8 Stimmen nachgelassen.

Ein Vortrag der Polizeisektion erstattet Bericht, daß durch obergerichtliches Urtheil vom 26. Dezember 1832, P. S. B. Billat, von Muriaux, Amtsbezirk Freibergen, wegen Theilnahme an den von einer damals bestandenen Diebsbande begangenen Diebstählen zu einer zweiundhalbjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt worden sei, welche derselbe in der Enthaltungsanstalt zu Pruntrut ausgestanden habe. Nun wende sich Billat an den Großen Rath, mit der Bitte um Wiedereinführung in den durch jenes Urtheil verlornten Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Da nun die vorhandenen Umstände

dem vorliegenden Gesuche günstig sind, indem Billat sich durch seine seitherige befriedigende Aufführung der Wiedererlangung seiner bürgerlichen und politischen Rechte würdig gezeigt hat, so geht der Antrag dahin, es möchte dem Rehabilitationsgesuche des Billat entsprochen werden.

Aubry, Regierungsrath. Es ist dies das zweite Mal, daß eine solche Bitte dem Großen Rath vorgelegt wird. Es handelt sich von einem jungen Menschen, der in die Angelegenheit einer Diebsbande verwickelt wurde. Weil er fünfzehn Jahre alt war, so hat das Obergericht erkannt, daß von seiner Seite Beurtheilungskraft vorhanden sei. Nachdem er seine Strafe erstanden hatte, ist er in seine Gemeinde zurückgekehrt, wo er sich sehr gut aufgeführt hat, wie es die vorgelegten Zeugnisse beweisen. In Ermangelung eines Gesetzes über diesen Gegenstand, hat die Polizeisektion gedacht, daß man analogisch das französische Gesetzbuch über das Kriminalverfahren anrufen könne, das damals einen wesentlichen Theil der Strafgesetzgebung ausmachte, die theilweise auf ihn angewendet wurde; und daß der Große Rath, als souveräne Staatsbehörde, sich mit dem Gesuche befassen könne. Ich empfehle es daher Ihrer günstigen Aufnahme, weil es in das Gebiet der Gnadenertheilung gehört.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Die vorberathende Behörden anerkennen selbst, daß kein Gesetz den Großen Rath berechtige, Demandem die verlorne bürgerliche Ehrenfähigkeit wiederum zu ertheilen. Der Große Rath kann nur Strafen erlassen, wie Freiheitsstrafen, Todesstrafen, Landesverweisung; aber das Wiedergeben der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sehe ich nicht als einen Strafnachlaß an. Da nun kein Gesetz darüber da ist, so wäre es nicht klug, ohne solches über so wichtige Fragen einen Beschuß zu fassen. Ich trage also darauf an, in dieses Geschäft einzuwilen nicht einzutreten, und allenfalls den Regierungsrath beauftragen, die Frage im Allgemeinen zu untersuchen und einen daherigen Dekretsentwurf zu bringen.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Die Polizeisektion hat geglaubt, der Staat müsse doch das Recht der Rehabilitation haben, und da dieses Recht an keine andere Behörde im Staate übertragen ist, müsse es offenbar dem Großen Rath vorbehalten sein. Wenn es dem Großen Rath vorbehalten ist, Todesstrafen zu erlassen, warum sollte es ihm nicht auch vorbehalten sein, die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu erlassen? Ein ganz ähnlicher Fall ist hier bereits ohne Einspruch behandelt worden u. s. w. Ich stimme zum Antrage.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Diese Sache scheint mir höchst einfach, und es ist nicht schwierig, zu entscheiden, was eine Strafe ist. Wenn ich verurtheilt werde, und ein Theil der Folgen dieses Urtheils ist Verlust der Ehrenfähigkeit, so ist dieser Verlust eine Strafe. Wenn er aber eine Strafe ist, so ist Herstellung der Ehrenfähigkeit ein Strafnachlaß oder eine Begnadigung, und ich müßte mich höchst verwundern, wenn man sagen wollte, es bestehe darüber kein Gesetz. Wohl freilich, Tit., besteht ein Gesetz darüber, und dieses Gesetz ist die Verfassung, welche dem Großen Rath das Recht der Begnadigung gibt.

A b s i m m u n g.

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1) Ueberhaupt einzutreten . . . .             | gr. Mehrheit.        |
| 2) (Durch Ballotirung.) Für Willfahrt . . . . | 90 Stimmen.          |
|   | Für Abschlag . . . . |
|   | 8 "                  |

Vortrag des diplomatischen Departements, betreffend eine Erläuterung des im §. 9 des Großen Rathsreglements für die Sechzehnerwahlen vorgeschriebenen Verfahrens.

Der Antrag geht dahin, es möchte der Große Rath beschließen, daß von nun an bei den Sechzehnerwahlen die absolute Mehrheit für jeden einzelnen Wahlgang nach der Zahl der für diesen Wahlgang ausgetheilten Stimmenzettel festgesetzt werden solle.

Weibel giebt zu bedenken, daß, anstatt der bisherigen Nebenstände, das vorgeschlagene Verfahren nummehr denjenigen

zur Folge haben könnte, daß ein Mitglied an einem nachfolgenden Tage mit weniger Stimmen zum Sechzehner erwählt würde, als es am Tage vorher hatte.

Neuhaus, Schultheiß, hat als Berichterstatter nichts zu bemerken.

Durch's Handmehr wird das Eintreten beschlossen, und der Antrag selbst sofort genehmigt.

#### Definitive Redaktion des Zollgesetzes.

von Jenner, Regierungsrath, weist nach, daß allen in den früheren Berathungen erheblich erklärt den Anträgen und Bemerkungen Rechnung getragen worden sei.

Sämtliche vorgelegte Artikel werden sofort durch's Handmehr genehmigt.

Was sodann den bei der ersten Berathung erheblich erklärt den Antrag, betreffend die fernere Beibehaltung der Kaufhäuser, anbelangt, so finden das Finanzdepartement und der Regierungsrath, es können die Kaufhäuser nicht obligatorisch beibehalten werden, hingegen stellen sie den Antrag, den Regierungsrath zu ermächtigen, falls sich ein solches Bedürfnis zeigen sollte, freiwillige Kaufhäuser zu errichten und die dahерigen Instruktionen, Gebühren und Reglemente aufzustellen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht nochmals, daß im §. 7 des Zollgesetzes der Termin für die transitorischen Waren auf drei Wochen, statt bloß auf vierzehn Tage, festgesetzt werde, indem vierzehn Tage ohne obrigkeitliche Kaufhäuser in vielen Fällen zu kurz seien.

Langel, Regierungsrath, entgegnet, das Finanzdepartement habe zuerst auf einen Termin von dreißig Tagen antragen wollen, sei aber hauptsächlich deswegen davon zurückgekommen, weil auch das Ohmgeldgesetz nur eine Frist von vierzehn Tagen gestattete.

von Jenner, Regierungsrath, spricht sich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider aus, indem einerseits der §. 7 des Zollgesetzes definitiv angenommen sei, und andererseits, wenn man hier den Termin verlängern wollte, ein Widerspruch zwischen dem Zollgesetze und dem Ohmgeldgesetze entstehen würde, wo ebenfalls nur vierzehn Tage gestattet seien.

#### A b s i m m u n g.

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1) Für den Antrag des Finanzdepartements              | Handmehr.           |
| 2) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider | : : : : 11 Stimmen. |
| Dagegen   | : : : : Mehrheit.   |

#### Definitive Redaktion des Ohmgeldgesetzes.

von Jenner, Regierungsrath, zeigt, daß allen in der früheren Berathung erheblich erklärt den Anträgen entsprochen worden sei.

Zu Bemerkungen gibt bloß der §. 2 Anlaß, wie derselbe in der letzten Berathung genehmigt worden.

Zahler möchte den Passus, welcher kleine Destillationen von nicht mehr als 100 Maß ohmgeldfrei erklärt, streichen, indem eine solche Begünstigung nur Anlaß zu Missbräuchen und zur Umgehung des Gesetzes geben würde.

Vogel stimmt diesem Antrage bei, besonders da diese kleinen Brennereien für das moralische Wohl des Volkes viel schädlicher seien, als die großen.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, trägt darauf an, den in der letzten Berathung vorgelegten Antrag des Regierungsrathes anzunehmen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, möchte den von Herrn Zahler angefochtenen Passus beibehalten, aber, in Berücksichtigung hauptsächlich der landwirtschaftlichen Verhältnisse am Thunersee, das ohmgeldfreie Quantum auf 200 Maß setzen, indem ein solches Quantum dann weit weniger zu Gesetzesumgehungen u. s. w. Anlaß gebe.

Weibel stimmt zum Paragraph, wie er ist, und glaubt, derselbe könne nach dem Reglemente jedenfalls nur von einer größeren Mehrheit abgeändert werden, als von welcher er angenommen worden.

von Sinner, Oberstleutnant, stimmt wie Herr Zahler; Niemand werde für bloß 100 Maß oder weniger eine Brennerei einrichten; wer also eine Brennerei habe und vorgebe, er brenne nicht mehr als 100 Maß, dem könne man füglich sagen, er lüge.

von Jenner, Regierungsrath, unterstützt den Paragraph, wie er ist, zumal derselbe heute zum vierten Male berathen werde; man könne doch nicht in alle Ewigkeit Abänderungen machen u. s. w.

#### A b s i m m u n g.

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1) Für den §. 2, wie er ist     | : . . . . 73 Stimmen. |
| Dagegen                         | : . . . . 20 "        |
| 2) Für alle übrigen Paragraphen | : . . . . Handmehr.   |

Zum Schluß werden folgende Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Von 15 Mitgliedern des Großen Rethes, dahin gehend, daß der §. 4 des Wirtschaftsgesetzes von 1836 einer näheren Erläuterung unterworfen werde;
- 2) des Herrn Vogel, dahin gehend, es möchte vom Regierungsrath die Frage untersucht und begutachtet werden, auf welche Weise die der Schiffahrt zwischen St. Johannsen und Büren im Wege stehenden Hindernisse am zweckmäßigsten gehoben werden könnten.

(Schluß der Sitzung nach 3 1/4 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch den 10. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet der zum ersten Male anwesende Herr Zwahlen den Eid.

Projektdekret des Finanzdepartements über die Verbrauchssteuer von dem Tabak.

von Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement hat geglaubt, Ihnen, Sir, diesen Theil des Zollgesetzes besonders vorlegen zu sollen. Zu allen Zeiten ist eine Verbrauchssteuer auf dem Tabak gewesen, freilich etwas niedriger, als sie hier vorgeschlagen wird; wenn man aber das Zollgesetz ohne diesen Zusatz angenommen hätte, so würde diese Gebühr noch weiter heruntergesetzt worden sein, als sie bisher war, und das wäre nicht zweckmäßig gewesen. Ich trage darauf an, daß es Ihnen belieben möge, einzutreten, und zwar in globo.

Das Eintreten in globo wird durch's Handmehr beschlossen.

„Der Große Rath der Republik Bern,

In Revision der bisherigen Vorschriften über die Entrichtung der Verbrauchssteuer von dem Tabak, auf den Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes

beschließt:

1. Von allem zum Verbrauch in den Kanton Bern eingeführten Tabak ohne Ausnahme soll auf den Zollämtern folgende Einfuhrgebühr erhoben werden:

- a. Von Tabak in Blättern von jedem Schweizerzentner Nettogewicht Bz. 20.
- b. Von fabriziertem Rauch- und Schnupftabak mit Einschluß der Carottes, von jedem Schweizerzentner Nettogewicht Bz. 40.

2. Für die Verpackung in Fässern und Kisten soll 10 Prozent und für die Verpackung in Ballen 4 Prozent als Zara von Bruttogewicht abgezogen werden.

3. Der Einfuhrzoll von Bz. 5 per Centner soll in obiger Verbrauchssteuer inbegriffen sein.

4. Der Bezug der Verbrauchssteuer so wie die Bestrafung von Widerhandlungen findet Statt nach den Bestimmungen des Zollgesetzes.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes, durch welches die Verordnungen vom 26. Juli 1713 und 14. Juni 1765 und alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben werden, beauftragt. Daselbe tritt mit dem neuen Zollgesetz am 1. September 1841 in Kraft. Es soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, auf den Zollämtern angeschlagen und der Gesetzesammlung einverlebt werden.“

von Jenner, Regierungsrath. Bis jetzt zahlte der Tabak Bz.  $7\frac{1}{2}$  per Centner, hier ist er nun etwas erhöht, wie die andern Gegenstände im Zollgesetz. Man hat aber geglaubt, das sei ein Gegenstand, der etwas erleiden möge, denn was nützt doch auch das Rauchen und Schnupfen? Glatt nichts.

Roth, zu Wangen. Vor nicht langem hat man hier das Ohmgeld vom Weingeist u. s. w. herabgesetzt, damit es weniger Contrebande gebe, und jetzt will man den fabrizierten Tabak von Bz.  $7\frac{1}{2}$  auf Bz. 40 senken. Das macht einen Unterschied von Bz.  $32\frac{1}{2}$  per Centner. Da verlohnzt es sich schon der Mühe Contrebande zu machen, und fabrizierter Tabak ist leichter zu transportieren, als Liquides. Daher möchte ich den rohen Tabak auf Bz.  $7\frac{1}{2}$  sein lassen und den fabrizierten Tabak auf Bz. 15 senken.

Friedli. Ich hingegen stimme zu den vorgeschlagenen Ansätzen, weil das Tabaken und Schnupfen nichts nützt; nur möchte ich antragen, daß für die Cigarren Fr. 10 per Centner bezahlt werden sollen.

von Jenner, Regierungsrath. Was der Antrag wegen der Cigarren betrifft, so wollte das Finanzdepartement so etwas nicht vorschlagen, obgleich das häufig eine Sache von bedeutendem Werthe ist; allein man müßte dann schon mehr examiniren. Zu einer Herabsetzung der von uns vorgeschlagenen Ansätze kann ich hingegen nicht stimmen; wenn schon ein Haus weniger vom Rauchen verbrennt, so ist es nur gut.

A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme des Dekretes . . . . .	61 Stimmen.
Für gefallene Meinungen . . . . .	27 "

Vortrag der Justizsektion, betreffend die Aufhebung des Statutarrechts der Gemeinde Aesch.

Die Gemeinde Aesch, deren Statutarrecht im Jahre 1835 aufgehoben worden, hat eine Vorstellung eingereicht, worin sie auf große Schwierigkeiten hinweist, die nun in Bezug auf Erbschaften bei zweifachen Ehen entstehen dürften, und daher um Sanktion neuer Vorschriften bittet. Die eine Meinung der Justizsektion glaubt, daß dem erwähnten Begehr entsprochen, und die von der Gemeinde Aesch vorgeschlagenen, billig erscheinenden, Übergangsbestimmungen genehmigt werden können. Die

andere Meinung dagegen findet dieselben überflüssig, da die Unbilligkeiten von selbst wegfallen, sobald man den Grundsatz der Nichtrückwirkung richtig verstehe, folglich das alte Gesetz auf alle unter der Herrschaft desselben entstруnenen, aber erst jetzt in der Wirklichkeit hervortretenden, Fälle anwende. Der Regierungsrath glaubt, es könne dem Begehrten der Gemeinde Aesche nicht entsprochen werden, indem die von ihr verlangte Ausnahme vom allgemeinen Civilgesetze der Aufstellung eines neuen Statutarrechts ganz gleichkommen, eine solche aber dem §. 9 der Staatsverfassung zuwiderlaufen würde. Der Regierungsrath trägt demnach darauf an, daß in das Begehrten der Gemeinde Aesche nicht eingetreten werde.

**T**schärner, Altschultheiß, pflichtet dem Antrage des Regierungsraths bei, glaubt aber, es könnte dem Verlangen der Gemeinde Aesche dadurch entsprochen werden, wenn der Große Rath erkennen würde, daß diejenigen Verhältnisse, welche unter der Herrschaft des Statutarrechts entstanden sind, nach den Bestimmungen dieses letztern beurtheilt werden sollen.

**T**aggi, Regierungsrath, älter. Nach meinen Begriffen fragt es sich: will man für die verschiedenen Statutarbezirke gleiche Rechte oder nicht? Der Antrag des Regierungsraths beruht auf Irrthum und oberflächlicher Behandlung des Gegenstandes. Ich selbst hatte mich auf die daherrige Verhandlung im Regierungsrath wenig vorbereitet und trage daher auch an dieser Oberflächlichkeit einige Schuld. Es sei mir daher erlaubt, jetzt etwas näher über diesen Gegenstand einzutreten. Im Jahr 1835 hat vorerst die Gemeinde Steffisburg die Aufhebung ihrer Statutarrechte ganz radikal und ohne Vorbehalt verlangt, und ebenso die Gemeinde Aesche. Ich hatte damals die Vorgesetzten letzterer Gemeinde aufmerksam gemacht, daß das zu großen Konflikten führen werde. In den Statutarrechten sind ganz andere Grundprinzipien, als in der allgemeinen Gesetzgebung. Also paßt die allgemeine Gesetzgebung nicht auf den Zustand, in welchem sich eine Gemeinde befindet, wo sie ihr Statutarrecht verläßt. Darum sind Uebergangsbestimmungen durchaus nöthig. Das hat die Gemeinde Steffisburg bald darauf eingesehen und daher Uebergangsbestimmungen oder Erläuterungen verlangt. Daraufhin hat der Große Rath die gewünschten Erläuterungen gegeben. (Der Redner liest dieselben ab.) Jetzt verlangt Aesche nichts anderes, aber jetzt sagt man, das wäre wiederum ein Statutarrecht, während doch ungefähr die nämlichen Bestimmungen seither in allen Aufhebungsdekreten wörtlich aufgenommen sind, wie z. B. für die Gemeinden Sigriswyl, Wimmis und Spiez. Man hat im Regierungsrath gesagt, was Aesche verlange, sei ein Vorrecht und mit der Verfassung im Widerspruch. Allein Sie, Tit., haben am 12. Mai 1835 ein Reglement über die Form der Berathung des lehns Theils des Civilgesetzbuches erlassen, worin es heißt: „Diejenigen Landschaften, welche obrigkeitlich bestätigte Statutarrechte besitzen, die sie ganz oder zum Theil beizubehalten gewenken, müssen dieselben in einer zweckmäßigen Absfassung binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkt, mo der lehns Haupttheil des Civilgesetzbuches bekannt gemacht worden, dem Regierungsrath mit dem Antrage einreichen, daß sie nach Satz. 3 dem Großen Rath zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden mögten.“ Wie kann man also jetzt sagen, die Statutarrechte seien mit der Verfassung im Widerspruch? Sie sehen also daraus, daß das von Seite des Regierungsraths ein Mißverständnis ist. Uebrigens werden zu Aesche sehr wenige Personen unter die verlangten Erläuterungen fallen; allein immerhin sind sowohl die Betreffenden als auch die Gerichte übel daran, wenn keine erläuternden Vorschriften da sind. Ich mache daher den ehrerbietigen Antrag, es möchte der Große Rath beschließen, der Gemeinde Aesche ähnliche Erläuterungen zu geben, als Uebergangsbestimmungen von ihrem aufgehobenen Statutarerbrecht, wie sie auch der Gemeinde Steffisburg nachträglich gegeben, und wie sie seither den Gemeinden Sigriswyl und Wimmis ertheilt worden sind.

**B**ach unterstützt diesen Antrag. Auch die Landschaft Saanen beschäftige sich gegenwärtig mit der Revision oder Aufhebung ihrer Statutarrechte und habe beschlossen, daß namentlich wegen der Erbhaftsverhältnisse Uebergangsbestimmungen

nöthig seien. Allerdings können die Rechtsgelehrten in vorkommenden Fällen dergleichen Aufhebungen so interpretieren, daß die Parteien nicht Schaden leiden, allein die Rechtsgelehrten seien nicht immer gleicher Ansicht, und so könnte das oft zu verwickelten Prozessen führen.

**S**tettler trägt darauf an, den Gegenstand an den Regierungsrath zu neuer Untersuchung und Berichterstattung zurückzuweisen.

**R**omang, Regierungstatthalter, unterstützt diesen Antrag.

**T**aggi, Regierungsrath, jünger, bemerkt, der Regierungsrath habe diesen Gegenstand keineswegs oberflächlich behandelt, es sei vielmehr über diesen Gegenstand länger als eine Stunde deliberirt worden. Der Redner ist der Ansicht, daß die Statutarrechte durchaus nicht mehr am Orte, und daß sie die ergiebigste Quelle von Prozessen seien, und weist dieses aus den Eigenthümlichkeiten dieser Statutarrechte ausführlich nach. Er theilt übrigens ganz die Ansicht des Regierungsraths und glaubt, der Antrag desselben könne für Aesche keinen Nachtheil haben, da das Aufhebungsdecreto von 1835 auf keinen Fall rückwirkende Kraft auf diejenigen Fälle haben könne, welche unter der Herrschaft des Statutarrechts gegründet worden. Der Große Rath könne, nachdem ein Statutarrecht aufgehoben worden, nicht wiederum einzelne Bestimmungen davon in's Leben rufen. Der Redner will sich indessen dem Antrage auf nochmalige Untersuchung der Sache nicht widersezen.

**T**schärner, Altschultheiß, bestätigt die Erklärung des Herrn Präopinant, daß der Gegenstand vom Regierungsrath reislich untersucht werden, will sich aber einer nochmaligen Prüfung ebenfalls nicht widersezen.

**H**err Landammann, um seine Meinung gefragt, spricht den Wunsch aus, daß die vorberathenden Behörden sowohl als der Große Rath in Zukunft die wichtigen Folgen der Aufhebung eines Statutarrechts reislich überlegen möchten. Aesche habe seiner Zeit vergessen, die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu verlangen, und von Seite der Behörden sei ebenfalls nicht darauf aufmerksam gemacht worden; allein jetzt, so lange hindrein, Erläuterungen und Uebergangsbestimmungen aufzustellen, dürfte vielleicht die Verwirrung nur noch vermehren. Indessen möge man für heute zwar im Allgemeinen das Eintreten erkennen, aber den Gegenstand zu näherer Untersuchung zurückzuschicken.

#### A b s i m m u n g .

- |  |   |   |           |
|--|---|---|-----------|
| 1) Irgendwie einzutreten   | . | . | Handmehr. |
| 2) Sofort einzutreten  | . | . | Niemand.  |
| 3) Den Gegenstand zu weiterer Berathung an den Regierungsrath zurückzuweisen | . | . | Handmehr. |

**V**ortrag der Justizsektion, betreffend das Gesuch der Gemeinde Reichenbach, um Aufhebung ihres Statutarrechts und Aufstellung einiger Uebergangsbestimmungen.

Die Justizsektion findet einmütig die Aufhebung des erwähnten Statutarrechts zweckmäßig, hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen sodann will die Mehrheit der Justizsektion dem Wunsche der Gemeinde Reichenbach entsprechen. Eine Minderheit dagegen will nur im Allgemeinen den möglichen rückwirkenden Anwendungen des Gesetzes vorkommen und nicht allzusehr in die Aufzählung der einzelnen Fälle eintreten. Der Regierungsrath dagegen glaubt, es solle die Revision der einzelnen Statutarrechte bis zur Vollendung der Revision des Civilgesetzbuches verschoben werden, und trägt demnach darauf an, in das Gesuch der Gemeinde Reichenbach einzuweisen nicht einzutreten.

**T**schärner, Altschultheiß, unterstützt zwar als Berichterstatter des Regierungsraths den Antrag desselben, glaubt aber, es dürfte nicht zweckmäßig sein, diesen Gegenstand jetzt ebenfalls zu nochmaliger Vorberathung an den Regierungsrath zurückzuschicken.

Zaggi, Regierungsrath, älter, zeigt in einem ausführlichen Vortrage die Nothwendigkeit der Aufhebung der Statutarrechte, die nachtheiligen Wirkungen derselben auf den Wohlstand der betreffenden Gemeinden und auf das Glück der Familien, sowie hinwiederum die Nothwendigkeit von Uebergangsbestimmungen bei der Aufhebung, indem sonst viele Statutarbezirke abgehalten würden, ihre Statutarrechte aufzugeben zu lassen. Werden dergleichen Uebergangsbestimmungen verweigert, welche man doch bisher stets gestattet habe, so werde sowohl Reichenbach als andere Gemeinden, die sich bereits mit der Aufhebung ihrer Statutarrechte beschäftigen, bei denselben verbleiben. Der Redner stellt demnach den Antrag, daß der Große Rath beschließe, es sei einzutreten in das Gesuch der Gemeinde Reichenbach, um Aufhebung des bisherigen Statutarrechts und um Aufstellung von Uebergangsbestimmungen unter das allgemeine Civilgesetz, wodurch namentlich die für viele Bürger in Aussicht gestellten Hoffnungen auf Vermögensstürze nach Gerechtigkeit und Billigkeit geschont werden.

Zaggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsraths, indem der Zeitpunkt der Vollendung der Revision des Civilgesetzbuches nahe sei, wo dann die Gemeinde Reichenbach dasjenige thun könne, was die Sägung 3 des Personenrechts und der §. 19 des Gesetzes von 1835 ihr gestatte.

Bach glaubt, man verwechsle den Begriff der Revision eines Statutarrechts mit bloßen Uebergangsbestimmungen. Verlange die Gemeinde Reichenbach eine Revision, so müsse man das allerdings nach dem Antrage des Regierungsraths verschieben, verlange sie aber Aufhebung des Statutarrechts mit Uebergangsbestimmungen, so wäre ein solcher Aufschub unklug und zugleich ungerecht, da man bis jetzt mehreren Gemeinden entsprochen habe. Da man aber im Zweifel zu sein scheine, ob Reichenbach eine Revision oder aber Aufhebung mit Uebergangsbestimmungen verlange, so trügt der Redner darauf an, diesen Gegenstand, gleich dem vorigen, zur nochmaligen Vorberathung zurückzuschicken.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, pflichtet dieser Ansicht bei und hält es für sehr unklig, wenn man die Aufhebung von Statutarrechten erschweren oder gar hintertreiben wollte. Er wünscht, daß mit der Gemeinde Reichenbach für Aufhebung ihres Statutarrechts mit bloßen Uebergangsbestimmungen, die dann nicht eine Revision desselben sei, unterhandelt werden möchte.

Wehren stimmt zum Antrage des Herrn Regierungsraths Zaggi, älter, indem er die Aufhebung der Statutarrechte, welche für frühere Zeiten und Verhältnisse manches Gute enthielten, aber jetzt nicht mehr passen, für sehr wünschenswerth hält.

Stettler glaubt ebenfalls, daß man sich wohl hüten solle, denjenigen Ortschaften, welche aus eigenem Untriebe ihre Statutarrechte aufheben möchten, Hindernisse in den Weg zu legen. Die Konsequenz erfordere, da man früher bei Aufhebung von Statutarrechten Uebergangsbestimmungen aufgestellt habe, auf diesem Wege fortzufahren, insofern sich nicht sehr bedeutende Nachtheile dabei zeigen. Der Redner schließt daher dahin, diesen Gegenstand, gleich dem vorigen, zu nochmaliger Berathung zurückzuschicken.

Leibundgut, Regierungsrath, schließt ebenfalls auf nochmalige Vorberathung, zumal das Statutarrecht der Gemeinden Reichenbach und Aesche das nämliche sei. Man könne dann Uebergangsbestimmungen vorschlagen, welche der Gemeinde Reichenbach angenehm sein werden.

Fischer, Altschultheiß. Es ist das erste Mal, daß solche Begehrungen eine so lange Diskussion provoziert haben. Der Grund der Schwierigkeit ist der, daß die Mehrheitsmeinung, gestützt auf ein weitläufiges Gutachten, welches eine ganze Reihe neuer Gesetzesartikel enthielt, geglaubt hat, die Gemeinde Reichenbach verlange mehr eine Revision des Statutarrechts, als aber die Aufhebung desselben. Da es sich nun aber zu ergeben scheint, daß die Gemeinden Aesche und Reichenbach eigentlich nichts anderes begehrten, als was in früheren ähnlichen Fällen auch gestattet worden ist, so sehe ich keine Schwierigkeit, diese

Sache ebenfalls an den Regierungsrath zurückzuschicken. Niemand hat daran gedacht, der Aufstellung von Statutarrechten ein Hindernis in den Weg zu legen, aber eben so wenig hat man zugeben wollen, daß am Platze solcher Statutarrechte ein neues Gesetz improvisirt werde.

#### A b s i m m u n g .

- 1) Ueberhaupt einzutreten . . . . Handmehr.
- 2) Die einlässliche Berathung zu verschieben "
- 3) Den Gegenstand einfach zu nochmaliger Vorberathung zurückzuweisen . . . gr. Mehrheit.
- 4) An den Regierungsrath zurückzuweisen . . Handmehr.

Vortrag des Baudepartements, betreffend ein Kreiditebegehren für die Lyß-Hindelbankstraße.

Der Vortrag meldet, daß die Lyß-Hindelbankstraße vom Dorfe Lyß bis zum Seedorfsee beinahe vollendet, daß aber die möglichst beförderliche Fortsetzung der Straße dringend nothwendig sei, und zwar vorerst durch Fortführung der bereits unterm 14. Mai 1835 beschlossenen Arbeiten, nämlich durch Anlegung der Linie vom Seedorfsee bis zum ehemaligen zweiten Stundensteine in der Zürichstraße. Die Kosten dieser 10,343' langen Linie sind auf Fr. 50,000 berechnet. Der Regierungsrath verlangt nun für die im Jahr 1841 auszuführenden Bauten die Bewilligung einer Summe von Fr. 20,000.

Bigler, Regierungsrath. Es handelt sich gegenwärtig nicht um eine neue Straße, sondern um die Fortsetzung einer längst angefangenen. Die Lyß-Hindelbankstraße ist im Jahre 1835 erkannt worden, und ist nunmehr vom Dorfe Lyß bis zum Seedorfsee so viel als fertig. Die fernere Linie von dort bis in die Zürichstraße ist ebenfalls bereits im Jahre 1835 hier erkannt worden, und nun ist es darum zu thun, auch diese Linie auszuführen. Die bisherigen Kredite für die Lyß-Hindelbankstraße belaufen sich auf . . . . . Fr. 242,346 davon sind verwendet . . . . . " 235,398

so daß für die Linie bis zum Seedorfsee übrig	
bleiben	Fr. 6,948
Die Linie vom Seedorfsee bis in die Zürichstraße beträgt	10,343'
die Landentschädigungen werden	Fr. 9,500
die Kunst- und Vorarbeiten	" 40,450

also die ganze Linie zusammen	Fr. 49,950
kosten. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, das Baudepartement solle sich für dieses Jahr in Berücksichtigung des Budgets mit Fr. 20,000 begnügen.	

Parrat wird auch für die verlangte Bewilligung stimmen, allein er muß an den Anzug erinnern, den er wegen der Korrektion der Straße von Courtemaiche nach Grandcourt gemacht hat, und das Baudepartement ersuchen, denselben nicht aus dem Gesichte zu verlieren.

Romang, Regierungsstatthalter. Man hat bei der Berathung des Budgets gesagt, die im Ganzen übrig bleibenden Fr. 67,140 sollen verwendet werden theils für Fortsetzung angefahner, theils für beschlossene, aber noch nicht angefangene Bauten; man hat aber vergessen, der beendigten, aber noch nicht bezahlten Bauten zu erwähnen. In diese Kategorie fällt namentlich die Zweisimmen-Saintenstraße, und ich weiß, daß im Laufe des Jahres Forderungen von daher kommen werden. Ich wünsche sehr, daß man diesen Umstand bei der Verwendung der Fr. 67,240 nicht vergesse.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Die Richtung vom Seedorfsee bis zum alten zweiten Stundenstein ist im Jahr 1835 bloß mit einer Mehrheit von 1 oder 2 Stimmen beschlossen worden. Allein nicht nur damals hat sich eine bedeutende Minorität für eine andere Linie geltend gemacht, sondern später ist die Sache bei verschiedenen Anlässen neuerdings zur Sprache gekommen, und man hat hier mehrere Male die Zusicherung gegeben, das Baudepartement werde über diese Linie nochmals Bericht erstatten, bevor man an die Ausführung derselben gehe. Ich weiß nun nichts von einer solchen Berichterstattung, und

daher glaube ich, das Baudepartement hätte vorerst den versprochenen gründlichen Rapport darüber bringen sollen, bevor es den Kredit verlangte. Ich habe mich nicht überzeugen können, daß diese Linie die geeignete sei, sondern ich habe eine andere für weit geeigneter gehalten. Ich trage daher darauf an, daß ein solcher Rapport über eine nochmalige Untersuchung der Linie gegeben werde.

Kiffing, Amtsschreiber. Der Antrag ist seiner Zeit für erheblich erklärt worden, daß die Straße zu Hindelbank ausmünden solle, und Herr Altandammann Simon hat damals die Zweckmäßigkeit dieser andern Linie gründlich nachgewiesen. Ich trage daher darauf an, in das Kreditbegehren nicht einzutreten, bis nähere Vorschläge über diese Linie gebracht werden.

Schläppi trägt darauf an, in das vorliegende Kreditbegehren nicht einzutreten und überhaupt alles Straßewesen einzustellen, bis die, durch den Anzug und die neulich erheblich erklärte Mahnung des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer wiederholt beantragte, Uebersicht des Straßewesens vorgelegt werden; aus diesem Grunde sei man ja lezthin auch in den Antrag, betreffend die Straße von Gwatt nach dem Spiezmoos, nicht eingetreten.

Seiler, Friedr., will aus dem nämlichen Grunde nicht eintreten, damit man der hohen Behörde nicht vorwerfen könne, sie sehe nur auf den Landstrich und nicht auf die Sache, und brauche nicht für alle Gegenden die gleiche Elle.

Obrrecht erwiedert, die Straße, um welche es sich heute handle, sei bereits vom Grossen Rathe beschlossen; hingegen ist er mit der vorgeschlagenen Linie auch nicht ganz einverstanden, da dieselbe links und rechts Ellbogen mache, und hätte daher auch zuerst einen Bericht erwartet.

Schneeberger. Die Fortsetzung einer Straße, welche bereits zu  $\frac{3}{4}$  Theilen mit großen Kosten gemacht ist, und gleichsam mitten im Moos aufhört, kann man nicht verschieben bis auf die Uebersicht des Straßewesens; das war auch nicht der Sinn des Anzuges des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer; sondern er geht dahin, daß künftig keine neuen Straßen gemacht werden sollen, bis über die Zweckmäßigkeit und die Kosten derselben ein gründlicher Rapport vorliege. Was die Richtung betrifft, so wäre allerdings ein gleichzeitiger Rapport von Seite des Baudepartements zu wünschen gewesen; wenn indeß das auf die Lyß-Hindelbankstraße bereits verwendete Geld nicht verloren sein soll, so müssen wir den verlangten Kredit zur Fortsetzung der Straße bewilligen.

von Erlach. Um die Diskussion abzukürzen, bemerke ich, daß die Frage bezüglich auf die Linie vom Seedorfsee bis in die Zürichstrasse seit mehreren Jahren genau untersucht worden ist, und daß das Baudepartement nunmehr hauptsächlich aus Rücksicht auf Ersparnisse auf die bereits früher erkannte Linie zurückgekommen ist. Mir persönlich ist es vollkommen gleichgültig, welche Linie eingeschlagen werde, allein der Kostenunterschied ist wirklich sehr bedeutend. Die Linie gegen Hindelbank ist im Ganzen auf Fr. 90,000 berechnet; also auf Fr. 40,000 mehr, als die ursprünglich beschlossene Linie; Letztere ist ferner etwas über 10,000 Fuß lang, jene dagegen 19,000 Fuß. Also würden schon die Baukosten an und für sich auf der Linie gegen Hindelbank beinahe auf das Doppelte steigen; ganz besonders aber würde sich eine ungeheure Kostenvermehrung zeigen für die Landentschädigungen. Jetzt wissen die Leute, daß die Straße nothwendig fortgesetzt werden muß; also werden sie enorme Fortforderungen machen, besonders, wenn man bedenkt, daß auf dem Buchseemoos für bloßes Moosland bereits 1000 Kronen per Juchart bezahlt werden müssten. Hingegen die heute vorgelegte Linie geht grosenteils durch die Urtenen-Allmend, wo die Gemeinde seiner Zeit das Land umsonst anerboten hat. Aus diesen Gründen vornehmlich ist das Baudepartement auf die alte Linie zurückgekommen. Es thut mir sehr leid, daß heute Plan und Devise nicht vorliegen; viele von Ihnen würden sich überzeugt haben, daß die früher erkannte Linie auch in anderer Hinsicht zweckmäßiger ist.

Huggler. Dieser Landestheil ist mir ganz unbekannt, die Straße wird aber wohl Bedürfnis sein, sonst wäre sie nicht

verlangt worden. Doch sind verschiedene Redner nicht einig wegen der Linie. Darüber will ich nicht weiter eintreten. Allein das Baudepartement sagt hier, die Straße sei nöthig. In einem andern Landestheil im Oberhasle ist dagegen gar keine Befahrungsstrafe, keine, wo man anders als mit einem einspännigen Wäglein fahren könnte. Ist ein einziger Amtsbezirk im ganzen Kantone in dieser Lage? Während man das bei uns so macht, werden in andern Landestheilen gleichsam von Dorf zu Dorf Straßen gebaut. Wie ist es mit der Spiezstrafe gegangen? Ist das nicht auch Fortsetzung einer angefangenen Straße? Ich will der untern Landesgegend nicht zuwider sein, aber es fragt sich: Was ist am nöthigsten? Man sagt uns: Ihr zahlt nichts an den Staat, also wartet. Es ist wahr, wir sind arm, aber doch nicht Alle gehören ganz zur Schale, und nur Einige ganz zum Kern. Ich stimme zu besserer Untersuchung der Sache.

Monnard. Allerdings ist die Fortsetzung der Lyß-Hindelbankstraße nothwendig, allein die Thunerseestraße fällt in die gleiche Kategorie, auch sie ist eine angefangene Straße. Ich wünsche nun, daß der geforderte Kredit bewilligt werde, in der Voraussetzung, das Baudepartement werde in günstiger Zeit von sich aus den Antrag wegen der Spiezstrafe hieher bringen, damit dort endlich die miserablen Stütze von 25 Prozent Steigung korrigiert werden.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Die Oberlandstraße und die Lyß-Hindelbankstraße sind beide angefangene Straßen, sie sind aber wesentlich darin verschieden, daß die Oberlandstraße bloß im Interesse einzelner Amtsbezirke ist, zu welcher ich übrigens stimmen werde, sobald man sie wiederum vorbringt; die Lyß-Hindelbankstraße hingegen ist im Interesse des Staates gemacht worden, sie ist eine Spekulationsstraße. Nun sind bereits einige 100,000 Franken darauf verwendet, wollen Sie nun diese Summe unzinsbar da stehen lassen? Das wäre eine üble Spekulation; man muß vielmehr machen, daß man sobald als möglich den Zins davon bekomme. Weder Lyß noch Seedorf oder Urtenen haben diese Straße verlangt, sondern man hat sie angelegt, um die Einnahmen des Staates zu erhöhen, und eine solche Verwendung der Staatsfonds ist eine der besten Spekulationen. Was die Linie betrifft, so ist das nicht unvorbereitet hieher gekommen; dieselbe ist bereits früher vom Grossen Rathe erkannt worden, später hat man aber geglaubt, eine andere Linie möchte zweckmäßiger sein; allein bei näherer Untersuchung hat man gesehen, daß die andere Linie vielleicht Fr. 80,000 mehr kosten würde. Da nun unsere Finanzen einen solchen Aufwand, wenn er nicht entschiedene Vortheile bringt, nicht erlauben, und da die Straße von Hindelbank bis zum ehemaligen zweiten Stundsteine, mit Ausnahme einiger leicht zu korrigierenden Stellen, sehr gut ist, während sie sonst als nutzlos dahin fallen würde, so stimme ich mit Überzeugung zum Antrage des Baudepartements.

Ienschmid. Ich vermisste im Vortrag zwei Sachen; erstens die Angabe, wie viel mit Fr. 20,000 an der noch übrigen Straßentrecke gemacht werden kann, damit man nicht am Ende des Jahres einen nachträglichen Kredit fordern muß; zweitens eine bestimmte Vorlegung des Betrages der nöthigen Landentschädigungen. Ich hätte sehr gewünscht, daß das Baudepartement die Berechnung der Landentschädigungen nicht einem fremden Ingenieur übertragen hätte, denn diese Ingenieurs kennen das Land und den Werth desselben in der Regel nicht. Daher fürchte ich, die Ansätze für diesen Gegenstand seien viel zu niedrig, weshalb ich den Herrn Berichterstatter um Auskunft ersuche.

Kasthöfer, Regierungsrath. Ich werde zum Antrage stimmen, aber ich muß mich über die gefallene Behauptung aussprechen, daß diese Straße dem ganzen Lande diene, während hingegen die Straße von Gwatt bis auf das Spiezmoos nur für einzelne Gegenden sei. Sobald Sie wollen, wird auch die letztere Straße eine Handelsstraße sein; Sie brauchen nur einmal die Straßen über den Brünig, die Gemmi, den Sanetsch u. s. w. zu bauen. Es heißt immer, die Finanzen seien nicht vorhanden, aber sollen deshalb Bürén, das Oberland u. s. w. noch zwanzig Jahre und mehr warten und keine Straßen haben? Alle fordern Opfer von den Andern, aber Niemand will selbst

Opfer leisten. Was für ein Finanzsystem, was für ein Strafensystem haben wir? Darauf, Eit., möchte ich Sie aufmerksam machen.

**Herrenschwand.** Schon vor einem Jahre, als ein fernerer Kredit für die Lyß-Hindelbankstraße gefordert wurde, habe ich erklärt, daß ich durch das bisher Geschehene gezwungen sei, zu dem Kredite zu stimmen, und so geht es mir auch heute. Nachdem man Fr. 250,000 für die besagte Straße ausgegeben hat, und die Strecke bis zum Seedorfsee noch nicht einmal ganz ausbezahlt ist, möchte ich wegen Fr. 50,000 nicht da stehen bleiben. Ueber die Linie will ich nichts Weiteres sagen, als daß man wohl vorgesehen hat, daß, wenn man diese Linie annehme, es lange gehen werde, bis die Straße ausgemacht sei. Herr Werkmeister Österrieth sel. hat damals gesagt, wenn man diese Linie annehme, so werde es mit dem Bauen wohl gehen bis in's Jahr 1850. Er hat die Gegend auch gekannt, er wußte, wie ungünstig das Terrain sei, um eine Straße anzulegen. Diese Straße, welche anfänglich auf Fr. 136,000 bewirtschaftet war, wird jedenfalls über Fr. 300,000 zu stehen kommen. Hätte man ein wenig ökonomisieren wollen, so hätte man für Fr. 70 bis 80,000 eine Straße erhalten können, die allen billigen Wünschen entsprochen haben würde. Ich erinnere nur an das, was Herr Obergerichtspräsident Koch im vorigen Jahre darüber gesagt hat. Dann aber hätte man freilich von der bisherigen Straße, welche 16 Fuß breit, so viel als eben ist und über trocknen Boden geht, eine lange Strecke beibehalten und nicht eine Linie annehmen sollen, die eine lange Strecke mit dieser Straße parallel läuft und an einem Orte nur circa 57 Fuß davon entfernt ist. Indessen habe ich mich nicht verwundert, daß diese Linie angenommen wurde, weil sie von den Herren Ingenieurs Buchwalder und Lelewel angerathen und von den Herren Imhoof und Alt-Landammann Simon empfohlen war. Jetzt höre ich hier immer klagen, man habe da und dort noch nichts gemacht, z. B. Büren und andere Gegenden haben noch keine Straßen u. s. w. Es sei mir erlaubt, auch von einer andern Gegend zu reden. Für die Straßen von Bern nach Aarberg ist während beinahe 100 Jahren nichts ausgegeben worden, das von Belang wäre. Vor 100 Jahren hat man die Einwohner der Gegend, ohne ihre Ansicht einzuhören, gezwungen, die damalige Straße reparieren zu helfen; denn nicht die Einwohner, sondern die Salzhandlungsverwaltung und die Zollkammer haben die Verbesserung verlangt und vom damaligen Großen Rathen erhalten. Warum? Weil vorher dort nur Dorfwege waren, und fast alles Salz aus Frankreich und alles Eisen aus dem Bisthum durch diese Gegend hergeführt wurde. Die Korrektion dieser Straße hat daher der alten Regierung großen Vortheil gebracht, weil sie Alles wohlfeiler herführen lassen konnte und mehr Zoll bezog. Der Staat hat aber die dahерigen Auslagen nicht einzigt bestritten, sondern die Einwohner angehalten, beträchtliche Führungen und Tagwerke zu thun. Laut Auszug hat die dortige Gegend 8421 Tagführungen und 53,862 Tagwerke gemacht. Das ist aber nicht Alles, denn seit der Korrektion haben die Einwohner das Grien für den Straßenunterhalt ankaufen, rüsten, führen und die Wegknechte bezahlen müssen, alldieweil der Staat seine Waare, wie gesagt, wohlfeiler führen lassen und mehr Zoll beziehen konnte. Daß die Einwohner unter solchen Umständen eben nicht viel Freude an der Straße haben konnten, ist leicht zu begreifen, zumal sie solche während beinahe 100 Jahren nicht einzigt für sich, sondern für Alles, was von Neuenburg, Frankreich und aus dem Bisthum durchpasste, unterhalten mußten. Wenn dermalen jede Gegend die Straßen selbst bauen und unterhalten sollte, so würde wohl manche keine neue Straße fordern. Allein jetzt, wo der Staat Alles bezahlt, ist es gar bequem zu sagen: wir wollen auch eine bessere Straße haben. Ich bin zwar der Meinung, daß man überall Straßenverbesserungen machen soll, wo es nöthig ist, ohne Rücksicht, ob die betreffende Gegend etwas mehr oder weniger an den Staat bezahle. Was das Bisthum betrifft, so ist bekannt, daß es jährlich eine Grundsteuer von circa Fr. 154,000, folglich per 1000 Einwohner ungefähr Fr. 2 bezahlt, also mehr, als mancher andere Landesteil. Die Gegend aber zwischen Bern und Nydau, welche sich für eine Straßenverbesserung beworben, hat circa 25,000 Einwohner und zahlt jährlich an Zehnten und Bodenzinsen, mit

Inbegriff der Zinsen von den losgekauften Zehnten und Bodenzinsen, circa Fr. 75,000, also Fr. 3 auf 1000 Einwohner, — folglich alle Jahre Fr. 25,000 mehr als 25,000 im Bisthum. Durch diese Beiträge konnte der Zinsrodel der abgetretenen Regierung füglich vermehrt werden. Seit der neuen Ordnung der Dinge ist diese Summe, wie man sagen kann, jährlich für Straßen- und Wasserbauten in andern Gegenden ausgegeben worden. Wie lange soll das noch so fortgehen?

Der Herr Statthalter, welcher das Präsidium während der Diskussion übernommen hat, macht den Redner aufmerksam, daß es sich lediglich um einen Kredit für die Fortsetzung der Lyß-Hindelbankstraße handle.

**Herrenschwand.** Ich schließe zum Eintreten.

**Bigler,** Regierungsrath. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich im Eingangsberichte nicht weitläufiger gewesen bin hinsichtlich der Linie vom Seedorfsee bis in die Zürichstraße. Vor Allem aus soll ich aber auf einige andere Bemerkungen antworten. Vorerst kann ich Herrn Parrat die wiederholte Zusicherung geben, daß in Betreff der Straße von Boncourt das Baudepartement möglichst bald Bericht erstatten wird. Was die rückständigen Zahlungen für die Zweizimmen-Sanenstraße betrifft, so sollen dieselben allerdings aus den Fr. 67,140 bezahlt werden, und das Baudepartement wird dafür seiner Zeit Anträge bringen. Die Gwatstraße wird in nächster Zeit hier wiederum zur Sprache gebracht werden, und es hat mich bei diesem Anlaß sehr wohl gefreut, zu vernehmen, daß Herr Regierungsrath Kasthofer jetzt auch dafür stimmt. Was nun die Straßlinie vom Seedorfsee bis in die Zürichstraße betrifft, so hat darüber eine sehr genaue und reifliche Untersuchung stattgefunden. Das Baudepartement hat darüber dem Regierungsrath Bericht erstattet und aus finanziellen Gründen angetragen, von der andern Linie zu abstrahieren. Die jetzt vorgeschlagene Linie ist bloß 1486 Fuß länger, als die andere, hingegen nach einem gemachten Devis beträgt der Unterschied der Kosten Fr. 40,000; allein in der Wirklichkeit wird er von Fr. 60 bis 80,000 ansteigen. Daher hat der Regierungsrath denn auch dem Baudepartemente beige pflichtet. Der Große Rath hat nämlich im Jahre 1835, als er die Erbauung der Lyß-Hindelbankstraße beschloß, den Regierungsrath ermächtigt, von der damaligen Linie gutfindenden Falles abzuweichen. Weil also der Regierungsrath kompetent war, über den Antrag des Regierungsrathes definitiv zu entscheiden, so hat er nicht geglaubt, daß es der Fall sei, dem Großen Rathen den dahierigen ausführlichen Rapport vorzulegen. Mit Fr. 20,000 wird natürlich die Straße nicht fertig gemacht, sondern man wird dafür im folgenden Jahre einen neuen Kredit verlangen; hingegen für dieses Jahr wird man nicht mehr brauchen als Fr. 20,000. Wegen der Landenschädigungen haben die nöthigen Unterhandlungen stattgefunden. Mit den meisten Eigenthümern ist man einig, bei andern werden gerichtliche Schätzungen stattfinden müssen; indessen geht die Linie meistens durch Moos- und Weidland, so daß die Ausmittlung der Entschädigungen einfach sein wird. Der Anzug des Herrn Oberstleutnants Knechtenhofer kann hier nicht berücksichtigt werden, letzterer wird es selbst nicht begehren, da er neulich auch bei der Wannenflusstrafe diese Berücksichtigung nicht verlangt hat. Plan und Devise sind darum jetzt nicht hier, weil die Linie vom Großen Rathen bereits beschlossen ist, und daher das Baudepartement nicht eine unnötige Diskussion veranlassen wollte. Hat jemand ein anderes Tracé begehr, so hätte er einen Anzug oder eine Mahnung machen sollen. Auf den heutigen Tag ist nichts in Umfrage, als das Kreditbegehr für die Linie vom Seedorfsee bis zum ehemaligen zweiten Stundstein, dessen Genehmigung ich Ihnen hiemit empfehle.

A b s i m m u n g.

- |  |               |
|--|---------------|
| 1) Ueberhaupt einzutreten . . . . .              | Handmehr.     |
| 2) Sofort einzutreten . . . . .                  | gr. Mehrheit. |
| Zu verschieben . . . . .                         | 7 Stimmen.    |
| 3) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . | Handmehr.     |

Vortrag des Finanzdepartements über die Geschäftsführung des Herrn Grundsteuerdirektors Koller, nebst Entwurf eines Abberufungsdekrets.

Der Vortrag erwähnt vorerst ausführlich die im Anfange des verflossenen Jahres im Amtsbezirk Pruntrut vorhanden gewesene politische Aufregung, durch welche der Regierungsrath zu Absendung eines außerordentlichen Kommissärs genöthigt worden, und an welcher Herr Koller ebenfalls solchen Antheil genommen, daß der Regierungsrath sich veranlaßt gesehen, ihn in dem Amte eines Grundsteuerdirektors zu suspendiren. So dann wird bemerkt, daß in letztem Herbste auch über die eigentliche Amtsführung des Herrn Koller als Grundsteuerdirektors von Seite des Finanzdepartements Klagen eingegangen seien, welche eine genaue Untersuchung auch in dieser Hinsicht veranlaßt haben, woraus es sich ergebe, daß er während seiner Amts-dauer große Unordnung in die Comptabilität der Grundsteuerdirektion, hauptsächlich in die Rechnungen zwischen den Gemeinden und den Geometern gebracht, unrichtige und unnöthige Schreibereien, wobei zum Theil sein Privatinteresse berücksichtigt worden, vorgenommen und Register angefertigt habe, die sich als ganz unbrauchbar darstellen, wodurch mancherlei Verwirrung und beträchtliche Kosten verursacht werden. Zu den früheren politischen Motiven sei demnach noch das der Unfähigkeit in seinem Amte vorhanden, wodurch der Regierungsrath zu dem Antrage bewogen werde, es möchte Herr Koller, in Anwendung des §. 20 der Verfassung, von der Stelle eines Grundsteuerdirektors im Jura abberufen werden.

Neuhauß, Schultheiß, erinnert, was das politische Benehmen des Herrn Koller betrifft, als Berichterstatter des diplomatischen Departements ganz kurz an die bereits am 18. December lebhin weitläufig besprochenen Vorfälle zu Pruntrut und an die von Herrn Koller bezeichnete Theilnahme an den Trennungsvorwürfen derselbst, mit dem Beifügen, daß über die Klagen wegen der Amtsführung des Herrn Koller als Grundsteuerdirektors der Herr Präsident des Finanzdepartements zu rapportieren habe.

Von Jenner, Regierungsrath, entwickelt nunmehr als Berichterstatter des Finanzdepartements, ausführlich und unter Verweisung auf den vorliegenden Aktenband die im schriftlichen Vortrage bezeichneten Klagen, bezüglich auf die eigentliche Amtsführung des Herrn Koller, wobei er jedoch so sehr in's Einzelne der dahierigen Verhältnisse und Geschäfte eintritt, daß es uns unmöglich wäre, diese Nachweisungen hier zu reproduzieren. Herr Koller habe z. B. die Nummern der Liegenschaften in den Hypothekenbüchern verändert, wodurch Verwirrung und Konfusion entstanden sei; ferner habe Herr Koller in Folge der Einführung neuer Maße u. s. w., den Auftrag erhalten, die Pläne kopieren zu lassen und die neuen Maße beizufügen. Anstatt nun, wie es im Jura Regel sei, die Sache durch die Gemeinden selbst machen zu lassen, und die Arbeit bloß zu beaufsichtigen, habe Herr Koller diese Arbeit in einem eigenen Bureau auf Rechnung der Gemeinden machen lassen, wodurch dieselbe viel kostbarer geworden sei. Er habe aber diese Arbeit nicht einmal gut gemacht. Die verschiedenen Liegenschaften im Leberberg seien zum Zwecke der Grundsteuer in verschiedene Klassen eingetheilt, als Aecker, Weiden, Matten, Waldungen u. s. w., welche jede nach Verhältniß geschäkt sei, und aus dieser Eintheilung und Schätzung ergebe sich der Totalwerth der Liegenschaften im Jura, und nach dieser Berechnung sei die Grundsteuer auf die verschiedenen Gemeinden vertheilt. Nun habe Herr Koller diese ganze Eintheilung von sich aus verändert u. s. w., worüber bald sich Klagen erhoben haben. Ein Mann, der sich solches erlaube, sei entweder untreu oder ungeschickt, und könne in keinem Falle mehr in einer so wichtigen Stelle gelassen werden. Herr Koller sage zwar in seinem gedruckten Memoire, er habe Aenderungen am Tarif u. s. w. gemacht, weil er es für nöthig gefunden. Allein es stehe einem Beamten nicht zu, von sich aus gesetzliche Vorschriften abzuändern. Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß Herr Koller de bonne foi gehandelt und nicht beabsichtigt habe,emanden zu benachtheiligen; allein es ergebe sich, daß derselbe die Sache nicht verstehe und nicht brauchbar sei. Ferner habe der Große Rath ein Gesetz erlassen, wonach das Finanzdepartement die Kosten, welche die

Kadasterveränderungen veranlassen, für die betreffenden Gemeinden vorschußweise bezahlen soll. Nun habe Herr Koller die Vorschüsse gefordert und gesagt, es sei Alles im Reinen, und jetzt sei das nicht wahr, indem diese neuen Register von den Gemeinden förmlich refusirt werden, und die Gemeinden sich weigern, die Vorschüsse anzuerkennen, so daß nunmehr der Staat für den ganzen vorgeschoßnen Betrag im Schaden sei. Diese und andere Verlöse u. s. w. liegen so klar am Tage, daß der Einwurf, man habe die Vertheidigung des Herrn Koller nicht angehört, unstatthaft erscheinen müsse, indem die Piecen hier bei den Akten liegen, und Sedermann selbst vergleichen könne. Das Finanzdepartement habe früher Herrn Koller für fähig erachtet, und als untergeordneter Beamter würde er es noch immer sein, aber nicht als Direktor der Grundsteuer. Das Facit der ganzen Historie sei, daß unter der Direktion des Herrn Koller eine gewaltige Unordnung in's Rechnungswesen und in die Bücher des Grundsteuerwesens im Leberberg gekommen sei, und daß viele Arbeiten gemacht worden seien, die man nicht brauchen könnte, und daß dem Staate und den Gemeinden daraus bedeutende Kosten erwachsen. Unter solchen Umständen müsse das Finanzdepartement nothwendig dahin schließen, daß ein Beamter abgeschafft werde, der bewiesen habe, daß er, wenn auch nicht aus mauaise foi, doch aus Ungeschicklichkeit solche Missgriffe mache.

Dr. Schneider, Regierungsrath, bedauert, auch in dieser Frage mit dem Regierungsrath und dem Finanzdepartement nicht ganz übereinzustimmen, und erinnert an die ursprüngliche Veranlassung der Suspension des Herrn Koller, nämlich an das Benehmen desselben bei dem Schießen zu Pruntrut u. A. m. Der damalige Herr Regierungskommissär Müller habe damals beim Regierungsrath auf Einstellung verschiedener Beamter, und so namentlich des Herrn Koller, angetragen, ohne jedoch ein spezielles Motiv anzugeben, weshalb nach erfolgtem Suspensionsbeschuß des Sekretär selbst in Betref der Motivierung in Verlegenheit gewesen sei; Herr Regierungskommissär Müller habe die Motive später mündlich mitgetheilt. Nachdem nun Herr Koller zu wiederholten Malen verlangt hatte, entweder wieder eingesetzt oder vor Gericht gestellt zu werden, habe der Große Rath im Dezember beschlossen, den definitiven Entscheid über den Suspensionsantrag des Regierungsraths zu verschieben, bis in Betref der unterdessen eingelangten Klagen wegen vernachlässiger Amtsführung u. s. w. Bericht erstattet worden. Jetzt werde außer den früher erwähnten politischen Motiven, welche keineswegs als genügend anzusehen seien, da Herr Koller sage, er habe ein kurzes Gesicht, und habe nicht gesehen, worauf geschossen werde u. s. w., Herrn Koller zur Last gelegt, daß er als Grundsteuerdirektor gegen seine Instruktion gehandelt habe. Entweder sei nun diese Verleugnung der Instruktion eine dolose, aus böser Absicht geschehene, oder aber Folge von Unfähigkeit. Im ersten Falle gehöre Herr Koller vor die Gerichte, im zweiten Falle müsse man sich verwundern, daß Herr Koller, welchen man noch unlängst als unerreichbar bezeichnet habe, jetzt auf einmal ganz untüchtig sein sollte. Zugegeben aber, daß die Abberufung nöthig sei, so solle Herr Koller vor Allem aus angehört werden, zumal er sich auf seine Instruktion berufe. Kann sich Herr Koller dann nicht rechtfertigen, so erklärt der Redner, dann einer der Ersten zur Abberufung zu stimmen. Wenn man aber jemanden abberufe aus ganz andern Gründen, als um deren Willen er ursprünglich eingestellt worden, und zwischen der Einstellung und der Abberufung ein volles Jahr verflossen sei, so solle man ihm doch wenigstens für dieses Jahr die Befoldung nicht zurückhalten. Wäre Herr Koller schon am ersten Tage abberufen worden, so hätte er sich unterdessen um eine andere Versorgung umsehen können. Wenn er nicht fähig ist, wer ist Schuld, daß er an diese Stelle gekommen? Nachdem das Finanzdepartement ihn vorgeschlagen, der Regierungsrath ihn einmütig empfohlen, und der Große Rath ihn fast einmütig erwählt hatte, sollte er glauben, der Stelle gewachsen zu sein, und das Gegenteil davon ist wenigstens noch nicht bewiesen, denn die Akten sind ihm nicht mitgetheilt worden. Man ist ihm also die Befoldung schuldig, bis zum Augenblicke, da er abberufen werden wird. Der Redner stellt daher in erster Linie folgenden Antrag: „Es

möchte heute der Große Rath in den Antrag nicht eintreten und die Klagepunkte dem Herrn Koller zur Verantwortung vorlegen.“ Auf den Fall aber, daß die Abberufung heute ausgesprochen werden sollte, stellt derselbe in zweiter Linie folgenden Antrag: „Es sei dem Herrn Koller die Besoldung bis auf den heutigen Tag auszurichten.“

**Parrat.** Ich finde, daß man vollkommen recht daran gethan hat, den Wahlspruch: Audiatur et altera pars nicht über die Thüre des Großen Rethes zu schreiben, weil wir uns mehr als einmal im Widerspruch mit demselben befunden hätten. Dies ist in weniger als zwei Jahren das zweite Mal, daß wir, im Gegensatz mit dem Artikel 20 der Verfassung, berufen werden, ohne Urtheil über das Schicksal von Beamten abzusprechen. Das erste Mal war es bei Gelegenheit der Abberufung des Herrn Stockmar; in diesem Falle ist man jedoch mit Schnelligkeit verfahren. Heute ist eine langsame Entscheidung, die hundert Mal bedauerlicher ist. Seit beinahe einem Jahre läßt man Herrn Koller ohne Anstellung, ohne Gehalt. Das ist eine unbillige, vielleicht grausame Maßregel für einen Familienvater ohne Vermögen. Die in den Jura abgesandten Kommissarien haben ohne seine Theilnahme gehandelt. Herr Koller hätte ihnen Aufschlüsse geben, Thatsachen berichtigen können. Allein keine der Beschwerden, welche man gegen ihn vorbringt, wurde ihm mitgetheilt. Alles in der Anklage ist oberflächlich und unbestimmt, und aus diesem Grunde kann seine Denkschrift für und gegen ihn dienen. Wenn er von dem dicken Aktenbande Kenntniß gehabt hätte, welchen der Herr Präsident des Finanzdepartements in Händen hält, so wäre er im Stande, sich gänzlich zu rechtfertigen. Ich werde seine Vertheidigung nicht übernehmen; man würde sagen: er soll sich selbst vertheidigen, die Verfassung gibt ihm das Recht dazu. — Ich protestire gegen jede Abberufung, welche statt finden würde, ohne daß er Kenntniß von den auf den Kanzleitischen gelegten Aktenstücken erhielte, und auf den Fall, daß diese Abberufung ausgesprochen würde, verlange ich, daß Herrn Koller sein Gehalt bis zum Tage der Abberufung ausgezahlt werde. Auf diese Weise wenigstens wird der Große Rath beweisen, daß, wenn er aus dieser Handlung eine politische Notwendigkeit macht, er doch keine Ungerechtigkeit begehen will. Wenn sein Gehalt ihm nicht verwilligt würde, so hätte die Maßregel gegen Herrn Koller eine rückwirkende Kraft, weil jeder Angeklagte so lange für unschuldig gehalten wird, bis nach dem Geseze das „Schuldig“ über ihn ausgesprochen ist.

**von Jenner,** Regierungsrath. Man hat hier darauf gedeutet, als habe man den politischen Grund zur Abberufung nicht hinreichend geltend zu machen gewußt, und darum suche man jetzt einen andern Grund hervor. Das ist unrichtig. Im vorliegenden Defretsentwurfe steht der politische Grund als erstes Motiv da, und das Finanzdepartement sagt Ihnen jetzt bloß: wenn auch dieser Grund nicht da wäre, so hätten wir noch einen andern. Wie sind wir dazu gekommen, hinsichtlich der Umtsführung des Herrn Koller als Grundsteuerdirektors eine Untersuchung veranstalten zu lassen? Herr Regierungsrath Langel reiste in Geschäften in's Bisthum; wir befahlen ihm, bei dieser Gelegenheit ein wenig die dortige Finanzverwaltung nachzusehen. Diesen allgemeinen Befehl haben alle Mitglieder des Finanzdepartements, wenn sie im Kanton herumreisen, und eben so auch die Mitglieder des Regierungsraths. Herr Regierungsrath Langel hat nun obigem Auftrage entsprochen, und da ist denn von einer einzelnen Ortschaft eine Klage gegen Herrn Koller gekommen, woraus sich ergab, daß dort offenbar ein bedeutender Fehler begangen worden sei. Das hat uns Herr Regierungsrath Langel angezeigt, und auf dieses hin haben wir eine Untersuchung anbefohlen, welche eine Menge neuer ähnlicher Anzeigen zur Folge hatte. Warum haben die Gemeinden nicht früher geklagt? Weil man von ihnen keine Bezahlung forderte; als dies aber der Fall war, sind sie sogleich

dagegen aufgetreten u. s. w. In der von Herrn Koller eingereichten Rechtfertigung gesteht derselbe dasjenige, weshalb wir jetzt auf Abberufung antragen, selbst ein, wie Sie sich beim Lesen derselben leicht überzeugen werden. Was die Besoldung betrifft, so würde dieselbe Herrn Koller allerdings gebührt haben, wenn er sich als unschuldig ausgewiesen hätte. Da er sich aber über die Gründe seiner Suspension nicht legitimiren kann, so soll die Regierung nicht im Falle sein, doppelt zu bezahlen; denn sie hat unterdessen einen andern Beamten bezahlen müssen und wird obendrein noch sonst durch Herrn Koller in Schaden versetzt. Ich schließe wiederholt zum Antrage.

**Neuhaus, Schultheiß,** erwiedert auf eine Bemerkung des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, daß Herr Koller gar gut gewußt habe, daß an jenem Schießen gegen das Standeswappen geschossen worden. Herr Koller ist der Gründer der Cambuse-Gesellschaft; die Mitglieder dieser Gesellschaft waren es, welche auf das Standeswappen schossen; also muß Herr Koller das genau gewußt haben. Ferner war derselbe der Hauptadjutant des Herrn Stockmar und ein thätiger Förderer der Trennung. Der politische Grund zur Abberufung gilt also noch, und letztere ist eine politische Notwendigkeit. Herr Koller ist übrigens angebört und einvernommen worden u. s. w. Den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider wegen der Besoldung kann ich mir gefallen lassen. Ich bedaure die Lage des Herrn Koller; bereut er wirklich sein Benehmen, so kann man ihm später eine untergeordnete Beamtung wiederum anvertrauen. Allerdings ist die Sache allzulange gegangen, so daß ich aus Baumherzigkeitsgründen sehr gut dazu stimmen kann, ihm die Besoldung bis auf heute verabfolgen zu lassen. Nur ist dabei nicht zu vergessen, daß Herr Koller den Staat ohnehin in großen Schaden gebracht hat, da wir in verschiedenen Gemeinden bedeutende Kosten zu vergüten haben werden.

**Der Herr Statthalter,** um seine Meinung gefragt, erklärt, daß er aus den von ihm bereits am 18. Dezember entwickelten Motiven in den politischen Gründen einzige keinen hinreichenden Beweggrund zur Abberufung des Herrn Koller erblicke; bezüglich sodann auf die Umtsführung des Herrn Koller und die von daher genommenen Abberufungsmotive pflichtet er den Ansichten des Herrn Regierungsraths Schneider bei. Die Klagepunkte sind Herrn Koller nicht mitgetheilt worden. Ich kenne zwar das Kadasterwesen im Jura durchaus nicht, aber ich habe die Berichte der mit der Untersuchung beauftragten Herren Kommissarien gelesen, und diese sind gar nicht so sehr zu Ungunsten des Herrn Koller. Wie kann man übrigens Herrn Koller plötzlich Unfähigkeit vorwerfen, nachdem er von einer Kommission des Finanzdepartements beauftragt worden war, eine neue Gesetzgebung über das Kadasterwesen zu bearbeiten, und nachdem diese Kommission ihm das Zeugniß gegeben, daß er dabei große Kenntniß und Fähigkeit an den Tag gelegt habe?

#### A b s i m m u n g .

1) Ueberhaupt einzutreten	.	.	.	.	Handmehr.
2) Heute einzutreten	.	.	.	58	Stimmen.
	Zu verschieben	.	.	38	"
3) Für den Antrag auf Abberufung	.	.	.	58	"
	Dagegen	.	.	34	"
4) Für Erheblichkeit des Antrages wegen der Besoldung	.	.	.	.	gr. Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Sechszehnte Sitzung.

Donnstag den 11. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls leistet Herr Oberst Zimmerli, als neuerdings erwählter Oberstmilizinspektor, den Eid und wendet sich sodann in folgenden Worten an die Versammlung:

Zit., es sind nun bald 6 Jahre verflossen, seit dem Sie geruht haben, in Folge der Einführung eines neuen Militärgezes mich zu der wichtigen Stelle eines Oberstmilizinspektors hieher zu berufen. Damals hatte ich nicht die Ehre, von Ihnen gekannt zu sein. Somit war jene Berufung lediglich ein Akt des Vertrauens auf Empfehlungen hin. Anders verhält es sich bei meiner jetzigen Wiedererwählung, indem Sie diesmal Ihre Wahl aus voller Überzeugung treffen könnten. Die ehrenvolle Weise, in welcher diese Wahl abermals auf mich gefallen ist, läßt mich darin den Ausdruck Ihrer Zufriedenheit mit meiner bisherigen Wirksamkeit kennen, was für mich sehr erfreulich und ermutigend sein muß. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, hier öffentlich auszusprechen, daß diejenigen Behörden und Beamten, mit welchen ich vermöge meiner Amtsvorrichtung in vielfachem Verkehr stand, mir bei der Ausübung meiner oft schwierigen Amtspflichten stets bereitwillig entgegengekommen sind, daß das Offizierskorps mit Eifer und Ergebenheit seine Hingabe für das Vaterland jederzeit rühmlich bewiesen hat, und daß ich den vaterländischen Wehrstand stets mit dem besten Willen erfüllt gefunden habe, sich der ihm angewiesenen hohen Bestimmung würdig zu erzeigen. Mit dem ehrerbietigen Ausdruck meines Dankes bitte ich Sie, Zit., gleichzeitig die Zusicherung zu genehmigen, daß ich auch künftig alles thun werde, was die Ehre und das Wohl der Republik von mir fordern können.

### Tagesordnung.

Vortrag des Finanzdepartements, nebst Dekretsentwurf, betreffend das Ansuchen des Herrn Majors Friedrich Schwab, in Biel, um Ertheilung einer Konzession für Bohrversuche auf Kochsalz in den Juragegenden.

Der Antrag geht dahin, daß, nachdem die vom Großen Rath am 22. März 1834 dem Herrn Köhli von Biel auf 6 Jahre ertheilte Konzession ausgelaufen, dem Herrn Major Friedrich Schwab in Biel die nachgesuchte Konzession ertheilt werden solle, um während 6 Jahren Bohrversuche auf Salz in

den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster, Courtelary und Biel, und außerdem am linken Ufer des Bielersees, der Biel und der Aare machen zu können. Sollte Herr Schwab während dieser Zeit bauwürdige Salzlager oder Salzbölen finden und ausbeuten, so solle ihm ein ausschließliches Privilegium zur Ausbeutung in dem bezeichneten Bezirke auf 60 Jahre gegeben werden u. s. w.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Durch Zuschrift erklärt Herr Willi seinen Austritt aus dem Großen Rath.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Vorstellung und Beschwerde der Herren Alex. Lehmann und Joh. Gugger, wegen verweigerter Erneuerung ihrer Speisewirthschaftspatente.

Der Vortrag meldet, daß die Herren Lehmann und Gugger, Inhaber der Speisewirthschaften Nr. 13 und 10 an der Zeughausgasse in Bern, sich gegen den Regierungsrath wegen verweigerter Patenterneuerung beschweren und das doppelte Ansuchen stellen:

- 1) Es möchte der Große Rath den §. 4 des Wirthschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836 dahin interpretieren, daß Wirthschaften, welche den Gottesdienst oder den Schulunterricht stören, nur durch richterlichen Spruch das Recht auf ein Patent verlieren sollen;
- 2) Es möchte im Spezialfalle die Verweigerung der Erneuerung ihrer Patente, nachdem letzter seit einer Reihe von Jahren ertheilt worden, als nicht gerechtsameert erklart und aufgehoben werden.

Die Bittschriftenkommission hat über den letzten Schluss der Vorstellung, die eigentliche Beschwerde gegen den Regierungsrath, die Verantwortung dieser letzten Behörde eingeholt und spricht nun ihre Ansicht dahin aus: da der Entscheid über die Frage, ob wegen allzugroßer Nähe einer Kirche die Ausübung einer Wirthschaft zu verweigern sei oder nicht, zufolge Wirthschaftsgesetzes von 1836 dem Regierungsrath zukomme, und da derselbe im vorliegenden Falle in den Schranken seiner Kompetenz in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gehandelt habe, so sei der Große Rath nicht im Falle, in das Materielle der Beschwerde einzutreten. Die Bittschriftenkommission stellt demnach folgende Anträge:

- 1) Es möchte der Große Rath den ersten Schluss der Vorstellung, betreffend die Interpretation des §. 4 des Wirthschaftsgesetzes nach üblicher Form dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung überweisen;
- 2) Der Große Rath möchte über den zweiten Schluss zur Tagesordnung schreiten.

**Stauffer**, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, tragt darauf an, die beiden Schlüsse der Vorstellung, als welche ganz verschiedener Art sein, getrennt zu behandeln, und zwar zuerst den zweiten Schluss, eine Beschwerde gegen den Regierungsrath enthaltend.

Durch's Handmehr wird beschlossen, sofort einzutreten, und die beiden Schlüsse der Vorstellung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters getrennt zu behandeln.

#### Umfrage über den zweiten Schluss der Vorstellung.

**Stauffer**, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Herren Alex. Lehmann und Joh. Gugger, Besitzer der Häuser Nr. 10 und 13 an der Zeughausgasse, beschweren sich darüber, daß der Regierungsrath ihnen die Wirtschaftspatente für bemeldte Häuser für das laufende Jahr verweigert habe. Dieselben bringen als Gründe ihrer Beschwerde an, ihre Häuser seien schon seit langen Jahren im Besitz von Kellerwirtschaften und seit 1833 patentirte Speisewirtschaften gewesen. Weder die Lage der Häuser noch diejenige der Kirche seien verändert worden; der §. 4 des Gesetzes von 1836 werde also ungleich angewendet und ein Jahr so, das andere anders ausgelegt. Der Regierungsrath und das Departement des Innern beantworten diese Beschwerde im Wesentlichen dahin: es seien den Petenten allerdings in den früheren Jahren Patente ertheilt worden, die Herren Geistlichen der französischen und katholischen Kirche beschweren sich aber über diese Wirtschaften, weil dieselben anstößig seien. Aus diesem Grunde sei denn auch der Große Rath schon am 13. Mai 1840 über ein ähnliches Begehr für das Nr. 9 zur Tagesordnung übergegangen. Wenn nun der Bittschriftenkommission nicht entgangen ist, daß ein solches Verfahren bei'r Ertheilung der Patente verschiedenartig ausgelegt werden kann, und also eine festere Regel wünschenswerth wäre, so hat sie doch finden müssen, es habe der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt, und es sei bei Ihnen, Tit., darauf anzutragen, Sie möchten in Betreff dieser Beschwerde zur Tagesordnung übergehen.

**Isenschmid** spricht seine Bewunderung aus, daß der Regierungsrath den beiden Reklamanten die Patente, welche seit einer Reihe von Jahren immer ertheilt wurden, jetzt auf einmal verweigert habe, während z. B. ganz nahe, sowohl bei der Nydeckkirche, als bei der Spitalkirche Pintenschenken geduldet werden, und wünscht daher dringend, daß der Regierungsrath wenigstens gleichförmig in Ertheilung der Patente verfahren möchte. Der Redner macht überdies auf den großen Schaden aufmerksam, welcher den beiden Petenten durch eine abschlägige Antwort zugefügt würde, da dieselben ihre Lokalien mit großen Kosten zu Wirtschaften eingerichtet, die Fassaden der Häuser neu gebaut haben u. s. w.

**Sybold** bringt vorerst in Erinnerung, daß zwischen diesen beiden Fällen und zwischen dem vom Herrn Berichterstatter berührten, nämlich betreffend das Haus Nr. 9 an der Zeughausgasse, ein wesentlicher Unterschied sei, indem die Häuser Nr. 13 und 10 immer und zu jeder Zeit irgend eine Wirtschaft ausgeübt haben, und zwar früher Kellerwirtschaft. Nun habe die Polizeibehörde seit mehreren Jahren immerfort getrachtet, die Kellerwirtschaften durch Ertheilung von Pintenwirtschaften und deren Verlegung in die Hausflur zu vermindern. Beide Hauseigenthümer seien darin dem Wunsche der Behörde zugekommen, und haben mit Bauten u. s. w. große Kosten gebracht; die Behörde habe sogar namentlich dem einen derselben damals die Zusicherung gegeben, ihn im Falle der Verlegung der Kellerwirtschaft in die Hausflur, so viel als irgend thunlich, bei seinem Wirtschaftspatente zu lassen u. s. w. Überdies haben beide Wirtschaften niemals der Polizei zu Klagen Anlaß gegeben. Als im Jahre 1838 der Besitzer des Hauses Nr. 10 sein Begehr um Ertheilung eines Speisewirtschaftspatentes stellte, habe der Redner als damaliger Polizeidirektor die Behörde auf die Nähe der Kirche aufmerksam gemacht, das Departement des Innern habe deshalb auf Verweigerung des Patents angetragen, aber diesem Antrage entgegen habe der Regierungsrath aus unbekannten Gründen dasselbe ertheilt.

Warum seien jetzt beide Patente abgewiesen worden? weil die Pfarrherren der französischen Kirche geklagt haben. War aber Grund zu Klagen vorhanden, so hätten dieselben bei den Polizeibehörden die Anzeige machen sollen u. s. w. Der Redner macht sodann auf den lebhaften Verkehr an den Markttagen, so wie auf die Nähe der Kaserne aufmerksam, in welcher Hinsicht dort Wirtschaften Bedürfnis seien, und fragt, warum denn die zwei sogenannten Marketendereien in der Kaserne, welche ganz an der Kirchenmauer liegen, warum ferner der große Kornhauskeller ungeachtet der Nähe der Kirche fortbestehen können. Der Redner stellt daher den Antrag, die Beschwerde der Besitzer der Häuser Nr. 13 und 10 an der Zeughausgasse näher zu untersuchen und bis zu gänzlicher Erledigung dieser Untersuchung die Patente, unter den in der Beschwerdeschrift selbst gestellten Anträgen, fortbestehen zu lassen.

**Schläppi** pflichtet den Ansichten des Herrn Präopinantens bei und glaubt, daß es wohl ein großes Wesen im Lande herum geben würde, wenn man alle Wirtschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen jetzt auf einmal nicht mehr dulden wollte.

**Romang**, Regierungsstatthalter, von der Ansicht ausgehend, daß sei eine reine Administrativsache, und es sei kein Grund vorhanden, weshalb der Große Rath Missbilligung gegen den Regierungsrath aussprechen oder selbst etwas verfügen sollte, schließt einfach auf Tagesordnung.

**Blumenstein** will dem Regierungsrath keinerlei Vorwurf machen, glaubt aber, daß Uebel liege in der unbestimmten Abfassung des §. 4 des Wirtschaftsgesetzes. Daraus entstehen offenkundige Rechtsungleichheiten u. s. w. Dem Vernehmen nach habe die Behörde erst seit dem Neujahr irgendwo in einem Dorfe eine Pintenwirtschaft bewilligt, wo zwischen der Wirtschaft und dem Schulhause nur eine sehr enge Gasse sei, während die französische Kirche von den beiden fraglichen Wirtschaften durch eine ziemlich breite Straße getrennt werde. Der Redner schließt zum Antrage des Herrn Sybold.

**Kasthofer**, Regierungsrath, führt an, daß die eine der beiden Wirtschaften ehemals der sogenannte Eseli- oder Schwarzenburgerkeller, das andere Haus zur Zeit der Franzosen ein öffentliches Haus gewesen sei. Da die Geistlichen damals keine Opposition gemacht, so sei auf ihre jehigen Klagen auch nicht großes Gewicht zu legen. Der Redner, welcher schon bei einem früheren Antrage die Notwendigkeit einer Revision des §. 4 gezeigt hat, stimmt gegen die beantragte Tagesordnung und möchte die Bittschrift an den Regierungsrath überweisen, indem es sich aus der zweiten Diskussion ergeben werde, wie man sie berücksichtigen könne.

**Fetscherin**, Regierungsrath, erinnert an die vielen hier zur Sprache gekommenen und erheblich erklärten Anträge, daß man doch dem Unfuge im Wirtschaftswesen ein Ende machen solle, und erklärt, unter Berufung auf die Amtsberichte der Regierungsstatthalter, welche er als Verfasser des Staatsverwaltungsberichtes jeweilen genau zu durchgehen habe, sowie auch auf die Kapitelsverhandlungen, über welche er ebenfalls im Erziehungsdepartement Referent sei, daß er keine einzige Klage kenne, welche so allgemein im Kanton geworden sei, als diejenige über die auzugroße Vermehrung der Wirtschaften. Wenn daher der Regierungsrath dem allgemeinen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen suche, so solle man ihm jetzt nicht die Hände binden. Irrig sei, daß die Geistlichen der französischen Kirche früher nichts gegen die beiden Wirtschaften eingewendet haben, vielmehr haben sich nicht nur die Geistlichen der französischen, sondern auch diejenigen der katholischen Gemeinde von Anfang an dagegen ausgesprochen, nämlich in ihren Jahresberichten an das Erziehungsdepartement über den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden. Namentlich sei biebei zu berücksichtigen, daß der katholische Gottesdienst viel häufiger als der reformierte, und zu verschiedenen Tageszeiten stattfinde. Bezüglich auf den Umstand, daß von jeher in den beiden Häusern Kellerwirtschaft ausgeübt worden, sei nicht zu vergessen, daß laut Gesetz die Kellerwirtschaften ohne Ausnahme in Bern, sowie in Thun nicht als alte concessionirte Wirtschaften angesehen werden können, sondern

dass sie Patenten unterworfen seien, wie die seither entstandenen Wirthschaften. Dass in der Anwendung des §. 4 Ungleichheiten stattgefunden haben, sei wahr, man suche sie aber gegenwärtig möglichst zu vermeiden. In Betreff der von Herrn Blumenstein erwähnten Pintenwirtschaft, habe das Departement des Innern unwissend gefehlt; seit es aber in Erfahrung gebracht, dass dieselbe so nahe bei'm Schulhouse sei, habe es dafür gesorgt, dass die Wirthschaft verlegt werde; wenigstens werde für das erwähnte Lokal das Patent nicht mehr erneuert werden. Der Redner stimmt zum Antrage der Bittschriftenkommision.

Huggler unterstützt den Antrag des Herrn Sybold und wünscht, dass gegen Alle gleichmäßig gehandelt werde, indem an vielen Orten Wirthschaften ganz in der Nähe der Schulen, ja sogar unter dem gleichen Dache mit denselben geduldet werden.

Mülemann, Regierungsstatthalter, hält dafür, die stattgehabten Ungleichheiten in der Execution seien eine unvermeidliche Folge der undeutlichen Auffassung des §. 4 des Wirtschaftsgesetzes, welcher daher auf zweckmässige Weise abgeändert werden sollte. Für jetzt aber sei es nicht um eine Erläuterung dieses §. 4 zu thun, sondern es frage sich, ob der Große Rath regieren wolle, oder ob die Regierung regieren solle. Nicht der Große Rath, sondern die Regierung solle regieren; wenn sich aber in Folge von Gesetzen Uebelstände zeigen, so sei es am Großen Rath, diese Gesetze abzuändern. Der Redner schliesst aus den angebrachten Gründen auf Tagesordnung.

Langel, Regierungsstatthalter, findet die Frage sehr einfach. Der Art. 4 des Gesetzes von 1836 über die Wirthschaften, ertheilt dem Regierungsstatthalter Befugnisse, von denen er Gebrauch gemacht hat, um das Gesuch von zwei Partikularen zu verwerten. Wenn der Große Rath den Beschluss des Regierungsstatthalters fassirt, wie Herr Sybold es beantragt, so würde er eine Administrativhandlung begeben, was schwere Folgen haben könnte. Alles, was diese hohe Versammlung thun kann, ist, dem Regierungsstatthalter Befehl zu geben, Verfügungen vorzuschlagen, welche den Art. 4 aufheben, ob ich gleich dieser Modifikation ganz entgegen bin. Was den besondern Fall anbelangt, so schließe ich mich den von Herrn Regierungsstatthalter Fetscherin für die Tagesordnung angebrachten Gründen an, und stimme für dieselbe.

Kernen, zu Münsingen, möchte die beiden Petenten nach dem Antrage des Herrn Sybold einigermaßen berücksichtigen, weil dieselben durch die früher vom Regierungsstatthalter erhaltenen Wirthschaftsbewilligungen zu großen Ausgaben verleitet worden seien und in polizeilicher Rücksicht zu keinen Rügen Anlaß gegeben haben. Seien denn etwa die Wirthschaften, welche von Kirchen und Schulhäusern weit entfernt liegen, von weniger schlimmem Einflusse, als diejenigen in der Nähe von Kirchen? Die Letztern können doch durch die Polizei beaufsichtigt werden, jene aber nicht.

von Graffenried. Kommen die Petenten zu Schaden, so sei das zu bedauern, allein da der Regierungsstatthalter in seiner Kompetenz gehandelt habe, so könne denselben nicht anders geholfen werden, als wenn der Regierungsstatthalter, um ein billiges Einfsehen zu thun, ihnen einen Termin gestatte, damit sie sich einrichten können. Das Uebrige gehe den Großen Rath nichts an, sondern sei Sache des Regierungsstatthalters, und also müsse man sich streng an der vorgeschriebenen Form halten.

Jaggi, Regierungsstatthalter, älter, fügt bei, dass, wenn der Große Rath heute selbst regieren und den Petenten entsprechen wollen, der Regierungsstatthalter in Zukunft alle Wirthschaftsbegehren bewilligen werde.

von Sinner, Oberstleutnant. Wenn die Petenten mit vielen Kosten gebaut haben, so haben sie dafür jetzt neue Häuser, so dass der Schaden nicht so groß sein würde; übrigens stehe es denselben frei, wenn sie durch den Regierungsstatthalter selbst zu diesen Kosten verleitet worden, mit einer Petition um Entschädigung einzukommen; entschädigen sei immer noch besser, als vom Gesetz abweichen.

Jaggi, Regierungsstatthalter, jünger, erwiedert auf den Vorwurf, dass die Regierung in diesen Sachen inconsequent handle,

indem sie früher diese Patente bewilligt habe, jetzt aber verweigere, wesentlich folgendes. Das Departement des Innern habe von Anfang an das System angenommen, alle Wirthschaften, welche wegen ihrer Lage auf den Kirchen- und Schuldienst nachtheilige Folgen haben müssten, abzuschlagen; der Regierungsrath hingegen habe dieses System nicht so strenge angenommen, sondern gefunden, unter gewissen Umständen könne man, selbst für etwas näher bei Kirchen oder Schulen gelegene Wirthschaften, Patente gestatten. Seither aber haben die von allen Seiten erhobenen Klagen den Regierungsrath zuletzt bestimmt, sein System fahren zu lassen und dasjenige des Departements des Innern anzunehmen. So sei in den beiden vorliegenden Fällen vom Departement des Innern von jeher auf Abweisung angetragen, vom Regierungsrath hingegen das Patent immer gestattet worden, bis auf die jüngste Zeit. Wenn nun der Regierungsrath auf die vielen, selbst im Schoose des Großen Raths gefallenen Klagen hin das System des Departements des Innern besser findet, kann man ihm deshalb Inconsequenz vorwerfen? Allerdings sei in jenen Häusern seit langen Jahren stets gewirthet worden, allein bis zur neuen Ordnung der Dinge durfte man hier in Bern in jedem Keller wirthen; seit der Reform des Wirtschaftswesens habe man aber auch in dieser Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes in Anwendung gebracht und die Kellerwirthschaften, da sie nicht auf Concessionen beruhen, in die Kategorie der Pintenwirthschaften gethan, so dass die Petenten sich nicht darauf berufen können, dass in ihren Häusern schon seit langen Jahren gewirthet worden u. s. w. Was die Baukosten u. s. w. betreffe, so haben die beiden Petenten zum voraus gewusst, dass ihnen möglicherweise die Patente verweigert werden könnten, und übrigens tragen die Häuser hier in Bern soviel ein, dass ihnen deshalb kein großer Schaden erwachsen werde. Besondere Berücksichtigung verdiente der Umstand, dass in der französischen Kirche nicht nur reformirter, sondern auch katholischer Gottesdienst stattfinde, so dass nicht manche Stunde im Tage sei, wo nicht der eine oder der andere Gottesdienst gehalten werde. Wirthschaften in der Nähe solcher Kirchen sollen aber nicht bloß während des reformirten, sondern auch während des katholischen Gottesdienstes geschlossen sein. Klagen seien allerdings von Seite der Geistlichen gefallen. Was den Kornhauskeller betreffe, so sei der auf der entgegengesetzten Seite in bedeutender Distanz vom Eingang der Kirche, und überdies befindet sich dort zwischen der Thüre und dem Innern der Kirche ein ziemlicher Zwischenraum, so dass von daher keine Störung des Gottesdienstes gedenkbar sei. Bezüglich auf die Form der Sache bemerkt der Redner, dass, wenn der Regierungsstatthalter sich innerhalb seiner Kompetenz bewege, eine Abänderung seiner Beschlüsse durch den Großen Rath eben so wenig stattfinde, als die Abänderung eines kompetenten gerichtlichen Urteils stattfinden könne. Wenn das Gesetz unbestimmt sei, so könne der Regierungsstatthalter nichts dafür. Wollte der Große Rath in dergleichen Beschwerden eintreten, so würde er zuletzt in den Fall kommen, selbst wegen der Taxationen der Patentgebühren allemal Stundenlang zu diskutiren. Der Redner schliesst auf Tagesordnung.

Michel, in Bern, pflichtet dagegen dem Antrage des Herrn Sybold bei, es sei dort von jeher gewirthet worden, die Petenten haben grosse Baukosten gehabt, ihre Wirthschaften seien fast die schönsten in der Stadt und für den Markt und das Militär nöthig. Die Straße zwischen denselben und der französischen Kirche sei nach eigener Messung 25 Schritte breit, auch höre man selbst an Diensttagen auf der Straße nicht den geringsten Lärm weder aus der einen noch der andern Wirthschaft, also werde man noch viel weniger in der Kirche etwas hören.

Rotb, zu Wangen, glaubt, man solle den beiden Männern dank wissen, dass sie ihre Wirthschaften aus dem Unterirdischen auf die ebene Erde verlegt haben, und findet es auffallend, dass erst jetzt gegen diese Wirthschaften Klagen erhoben werden. Er schliesst zum Antrage des Herrn Sybold, sonst aber, wenn die Tagesordnung erkannt würde, dahin, dass der Kornhauskeller und die Wirthschaften in der Kaserne auch geschlossen werden.

von Jenner, Regierungsrath, erwiedert, daß das Wirtschaftsgesetz nicht vorschreibe, es sollen überhaupt keine Wirtschaften in der Nähe von Kirchen u. s. w. gebüdet werden, sondern es schreibe bloß vor, keine Wirtschaften zu dulden, durch deren Nähe der Zweck des Gottesdienstes gestört, und dem Publikum Anstoß gegeben werden könnte. Somit sei zum voraus widerlegt, was von den Wirtschaften in der Kaserne gesagt worden, denn diese seien dem Zwecke des Gottesdienstes auf keine Weise hinderlich und dem Publikum eben so wenig anstößig. Die Kaserne sei ja ein geschlossener Ort, außer den Soldaten könne kein Mensch in diese Wirtschaften, Niemand wisse nur etwas von denselben, kein Blick des Publikums könne hineindringen. Zwischen dem großen Kornhauskeller und der französischen Kirche stehe das ganze Chor der letztern, und dasselbe sei ein Kornhaus. Man könnte den ganzen Kornmarkt in den Kornhauskeller bringen, von der Kirche aus würde kein Mensch das Geringste hören. Was also darüber gesagt worden, sei gänzlich von der Hand zu weisen. Wenn übrigens in den Behörden die Ansichten wechseln, so solle man das nicht übel finden, da ja auch die Mitglieder alle Augenblicke wechseln. Als das Wirtschaftsgesetz erlassen worden, hatte man im Allgemeinen die Absicht, die Ausübung des Wirtschaftsrechtes zu erleichtern; es sei also den damaligen Mitgliedern des Regierungsraths zu verzeihen, wenn dieselben gefunden haben, daß Wirtschaften, welche schon früher da waren und Niemandem Anstoß gaben, auch fernerhin geduldet werden können, so lange wenigstens keine Klage dagegen einlaufe. Als aber die Klagen über das Zunehmen der Wirtschaften immer allgemeiner wurden, habe der Regierungsrath angefangen, etwas genauer zu werden und hier und da Wirtschaften zu refüiren. Unrecht sei aber dadurch Niemandem geschehen, da das Gesetz bestimmt sage, daß die Patente nur für ein Jahr gegeben werden. Also könne auch Niemand daraus, daß er ein oder mehrere Male ein Patent erhalten, schlließen, daß auch die folgenden Behörden alle Jahre Ja sagen werden. So habe der Regierungsrath bereits mehrere Wirtschaftspatente nicht mehr erneuert, und überdies habe der Große Rath selbst bei einem früheren Anlaß ausgesprochen, daß in der Nähe der französischen Kirche keine neuen Wirtschaften zugegeben werden sollen, und zwar wesentlich auf eine Vorstellung der französischen und katholischen Geistlichen hin. Daher habe jetzt der Regierungsrath beinahe einstimmig die beiden Petenten abgewiesen, und es sei zu erwarten, daß der Große Rath das billigen und zur Tagesordnung übergehen werde.

**Seiler, Friedrich**, stimmt in erster Linie zum Antrage des Herrn Sybold, in zweiter Linie aber dahin, daß der Staat mit gutem Beispiele vorangehen und den großen Kornhauskeller schließen solle.

**Stauffer**, als Berichterstatter. Die vielen Wünsche zur Abänderung des §. 4 des Gesetzes von 1836 sind besondere Anträge, die heute nicht in Abstimmung kommen können. Die andern Schlüsse, welche demjenigen der Bittschriftenkommission entgegen stehen, vereinigen sich mit unbedeutenden Abweichungen mit demjenigen des Herrn Regierungstatthalters Sybold, um das Geschäft an den Regierungsrath zur nochmaligen Untersuchung zurückzufinden. Diesem Begehrn könnte ich die Hand nicht geben, weil ich einerseits darin eine Missbilligung gegen den Regierungsrath sehe, und es andererseits dann bei späterer Execution noch grösere Schwierigkeiten haben würde, als jetzt. Man muß auch den Grundsatz, die Schenken zu vermindern, nicht aus den Augen verlieren; ich schließe daher, die hohe Versammlung möchte zur Tagesordnung übergehen.

**Herr Landammann**, um seine Meinung gefragt. Wenn es darum zu thun wäre, zu untersuchen, ob den Petenten hätte entsprochen werden sollen, so könnte ich im Zweifel sein; allein der Große Rath verliert den Gesichtspunkt, von welchem er ausgehen soll, ganz aus dem Auge, denn darum ist es nicht zu thun, weiß der Große Rath durch ein Gesetz diese Frage dem Regierungsrath zum endlichen Entscheide übertragen hat. Das ist das Wichtigste an der heutigen Libération, nämlich zu wissen, ob der Große Rath, unter dem Vorwände, eine Inkonsistenz des Regierungsrath's gut zu machen, selbst in die abscheuliche Inkonsis-

tanz gerathen will, sein eigenes Gesetz zu verlehen. Es fragt sich heute bloß: hat der Regierungsrath seine Kompetenz überschritten oder nicht? Hat er sie überschritten, so wird die Verfügung einfach kassirt, nicht aber von hier aus verfügt, sondern die Sache zu besserer Verfügung an den Regierungsrath zurückgewiesen. Hat der Regierungsrath seine Kompetenz nicht überschritten, so entsteht die fernere Frage: hat er von seiner Kompetenz in gesetzlicher Form Gebrauch gemacht oder nicht? Im letztern Fall wird die Sache wiederum kassirt und an den Regierungsrath zu besserer Verfügung zurückgewiesen; hat aber der Regierungsrath in gesetzlicher Form verfügt, so behüte Gott die Versammlung davor, selbst einzutreten. Hätte dann etwa das Publikum grössere Garantie, daß solche Inkonsistenzen hier nicht auch geschehen werden? Die Garantie würde noch viel geringer sein, denn eine kleine Versammlung wird solche kleinen Sachen weit sorgfältiger prüfen und behandeln, als eine große Behörde. Man hat richtig gesagt, nicht der Große Rath solle regieren; im speziellen Falle möchten aber dennoch einige Redner, daß der Große Rath verfüge. Wäre es nun konsequent, heute einzutreten, ein ander Mal aber vielleicht in einem ganz ähnlichen Falle nicht? Wenn der Regierungsrath regiert, so ist er dafür verantwortlich; wenn Sie aber in sein Regiment eingreifen, so zerstören Sie die Verantwortlichkeit des Regierungsrath's. Das ist offenbar. Nicht nur die Ertheilung von Patenten, sondern auch die Klassifikation derselben ist Gegenstand eines Administrativentscheides; soll jetzt jede Koncessions-sache, welche der Regierungsrath nicht gestattet, zuletzt hier entschieden werden? Soll der Große Rath in den Fall gesetzt werden, sogar entscheiden zu müssen, in welche Klasse diese oder jene Wirtschaft gehöre? Dann hätten wir keine verantwortliche Behörde einerseits, und andererseits müsten wir uns permanent erklären. Der Große Rath geht völlig irre, wenn er in die Sache selbst eintritt, und daher spreche auch ich meine Meinung über die Sache selbst jetzt nicht aus.

#### A b s i m m u n g .

Für Tagesordnung	:	:	:	:	89 Stimmen.
Legendwie einzutreten	:	:	:	:	22 "

#### Umfrage über den ersten Schluß der Vorstellung.

**Stauffer**, als Berichterstatter. Wie ich schon bemerkte, wird hier verlangt, es solle erkannt werden, die Frage, in wie fern eine Wirtschaft in der Nähe von Kirchen und Schulen anstößig sei, solle durch das Gericht entschieden werden. Die Bittschriftenkommission trägt darauf an, dieses Begehrn dem Regierungsrath zu übersenden. Ich hoffe, dieses bedürfe keiner langen Berathung, und schließe zum Antrag. Damit indessen aus diesem Antrage nicht eruiert werde, die Kommission stimme vorläufig dem Begehrn bei, so erkläre ich vielmehr zum Vor- aus das Gegenteil, indem hierseits dafür gehalten wird, es seie die Auslegung, wie die Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1836 Sache der Regierung und nicht des Richters.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, diesen Theil der Vorstellung dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen.

Vortrag der Bittschriftenkommission über eine Vorstellung des Herrn Notars Friedrich Kaufmann, zu St. Gallen, wegen verweigter Wirtschaftspatenterneuerung.

Auch hier war vom Regierungsrath unterm 25. Januar letzthin wegen der Nähe der Kirche die anbegehrte Patenterneuerung verweigert worden, woraufhin der Petent mit einer Beschwerde beim Großen Rath eingekommen ist, dabin schließend, daß ihm in Abänderung obigen Beschlusses das nachgejüchte Patent bewilligt werden möchte. Die Bittschriftenkommission glaubt, es liege nicht in ihrer Aufgabe, so wenig als in der Stellung des Großen Rath's, in die Materie der Beschwerde einzutreten, da der Entscheid, ob eine Wirtschaft in hinreichender Entfernung von einer Kirche liege, durch den §. 4 des Wirtschaftsgesetzes dem Regierungsrath überlassen sei, underselbe bei obenerwähntem Beschuße ganz innerhalb den Schran-

ten seiner Kompetenz und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gehandelt habe.

Auf Verlangen des Herrn Amtsschreibers Kifling wird die Vorstellung des Herrn Kaufmann abgelesen.

**Stauffer**, als Berichterstatter. Nachdem nun die Vorstellung von Herrn Kaufmann wörtlich abgelesen worden ist, kann ich mich kurz dahin fassen: daß auch hier der Bittschriftenkommission nicht entgangen ist, wenn bald Wirtschaftspatente ertheilt, bald verweigert werden, für einen Ort, wo weder Personen, noch Lokal, noch Gesetzesveränderungen stattgehabt haben; indessen ist der Regierungsrath inner denjenigen Schranken geblieben, die ihm durch das Gesetz angewiesen sind. Ich schließe daher nach dem Antrage der Bittschriftenkommission.

Bach bestreitet im vorliegenden Falle die Kompetenz des Regierungsraths, weil hier mit keinem Worte auch nur anscheinend glaubwürdig dargethan worden, daß diese Wirtschaft dem Gottesdienste irgend hinderlich war, und trägt daher, weil nicht geschehen sei, was das Gesetz verlange, auf Rassierung des Beschlusses und auf Zurückweisung der Sache an den Regierungsrath zu neuer Behandlung an.

Zahler glaubt dagegen, dieser Fall liege so gut in der Kompetenz des Regierungsraths, als der vorige, und daher könne man der Form wegen nicht eintreten, obgleich in materieller Hinsicht Manches zu sagen wäre.

Mesmer weist aus den stattgehabten Vorgängen nach, daß hier berücksichtigungswerte Billigkeitsgründe zu Gunsten des Petenten sprechen, und trägt daher darauf an, zwar zur Tagesordnung zu schreiten, jedoch dem Regierungsrath das Gesuch dahin zu empfehlen, daß dem Kaufmann das Patent noch auf ein Jahr ertheilt werden möchte, damit sich derselbe unterdessen danach einrichten könne.

Romang, Regierungsstatthalter, will nicht kapituliren, sondern einfach beim Gesetze und dem Regierungsrath zugehörenden Kompetenz bleiben, und schließt daher auf Tagesordnung.

Kifling, Amtsschreiber, unterstützt den Antrag des Herrn Bach, die Kirche stehe etwas höher, als die Wirtschaft, und es sei da kein katholischer Gottesdienst, welcher, wie im vorigen Falle, als Hindernis gestellt gemacht werden könnte.

Eschärner, Regierungsrath, stimmt zum Antrage der Bittschriftenkommission und findet diesen Fall nicht so berücksichtigungswert, wie den vorigen, denn der Petent habe sein Haus nicht eigens für die Wirtschaft gebaut, auch sei in diesem Hause nicht von Alters her gewirthet worden u. s. w.

Kasthofer, Regierungsrath, wünscht auch hier, die Sache dem Regierungsrath zu gütfindiger Berücksichtigung zu überweisen, damit, wenn es um Modifikation des §. 4 des Wirtschaftsgesetzes zu thun sei, dies dem Petenten auch zu gut komme.

Blumenstein stimmt diesem Antrage um so mehr bei, als ein empfehlendes Zeugniß des Sittengerichtes und Gemeinderathes bei den Akten liege.

Schneeburger glaubt, es könne der Form wegen nichts anderes, als die Tagesordnung, erkannt werden, hingegen sei eine vervollständigung des Wirtschaftsgesetzes wünschenswert; wenn aber der Regierungsrath es gerade mit den in der Nähe der Kirchen gelegenen Wirtschaften, welche leicht zu beaufsichtigen seien, so genau nehme, hingegen entfernt gelegenen Wirtschaften weniger Aufmerksamkeit schenke, so täume er das Pferd beim Schwiele.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erklärt, im Regierungsrath für die Ertheilung des Patents gestimmt zu haben, da die Kirche etwas auf der Höhe gelegen sei; nachdem aber der Regierungsrath den Petenten nach seiner Kompetenz abgewiesen, könne man nicht mehr eintreten.

**Stauffer**, als Berichterstatter. Dem Antrage der Bittschriftenkommission entgegen ist darauf angetragen worden, den Gegenstand zurückzuweisen, einerseits unbedingt, anderseits

Empfehlungsweise. Weder dem einen noch dem andern dieser Anträge könnte ich bestimmen. Einfach zurückweisen können wir nicht, da der Regierungsrath die ihm durch das Gesetz angewiesenen Schranken nicht überschritten hat. Bloß Empfehlungsweise zurückweisen, halte ich für höchst gefährlich, weil es den Regierungsrath in eine sehr unangenehme Lage versetzen würde, und ihn möglicher Weise nötigen könnte, vom Grundsatz, auf Verminderung der Schenken bedacht zu sein, zurückzukommen und zu viel zu akkordieren. Ich schließe daher, es möchte zur Tagesordnung geschritten werden.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, hält dafür, daß auch hier der Regierungsrath nach seiner Kompetenz und in gehöriger Form entschieden habe, weshalb der Große Rath zur Tagesordnung schreiten müsse.

Abstimming.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Für Tagesordnung . . . . .             | gr. Mehrheit. |
| 2) Für einfache Tagesordnung . . . . .    | 70 Stimmen.   |
| Für den Antrag des Herrn Mesmer . . . . . | " 23 "        |

Es wird nun Bewußt der Berathung der Erheblichkeitfrage vorgelegt der am 9. März verlesene, von fünfzehn Mitgliedern des Großen Raths unterzeichnete,

Anzug, dahin gehend, daß der §. 4 des Wirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1836, in Vertess der Nichtbewilligung von Wirtschaftspatenten in der Nähe von Kirchen, als öfters zu unzulässiger Rechtsungleichheit führend, näher bestimmt werde.

Der Herr Landammann bemerkt, daß zwei Unterzeichner dem (lithographirten) Anzuge Bemerkungen beigelegt haben, welche denselben wesentlich modifizieren, und setzt daher die Frage in Abstimmung, ob der gedruckte Anzug ohne oder aber mit obiger Bemerkung Gegenstand der Berathung sein solle.

Mit 72 gegen 20 Stimmen wird erkannt, den Anzug ohne die Bemerkungen als Gegenstand der Berathung anzusehen.

Dr. Lehmann. Nach den vielfach geäußerten Wünschen des Landes, daß dem Ueberhandnehmen der Wirtschaften Einhalt gethan werde, sollte man eher daran denken, Schranken gegen dieses Uebel vorzuschlagen, als aber die vorhandenen wenigen Schranken niederzureißen. Wenn ich übrigens auch mit dem Anzuge an und für sich einverstanden wäre, so würde ich dennoch nicht eintreten. Der Anzug ist lithographirt in den Wirthshäusern kolportirt worden, und als ich leßthin beim Adler zu Mittag aß, ist derselbe durch einen unbekannten Mann dem Wirth übergeben worden, damit wir ihn unterschreiben. Wir Alle haben uns im höchsten Grade darüber indignirt gefühlt, daß man so die Stellung des Großen Raths misskennt. Darum habe ich auch mit großer Verwunderung gesehen, daß der Anzug von so vielen Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Kasthofer, Regierungsrath. Diejenigen, welche einen Anzug allenfalls unterzeichnen wollen, sind nicht immer alle am gleichen Orte beisammen, also muß sich Jemand damit abgeben, wenn mehrere Unterschriften gesammelt werden sollen. Der Anzug deutet doch auf ein vorhandenes Bedürfniß und zeigt, daß der §. 4 des Wirtschaftsgesetzes zur Willkür führt. Daher stimme ich zur Erheblichkeit.

Fetscherin, Regierungsrath. Das Departement des Innern hat bereits Auftragsgemäß Vorarbeiten zur Revision des ganzen Wirtschaftsgesetzes gemacht. Darum sehe ich nicht, warum jetzt gerade dieser §. 4 eine so ungeheure Wichtigkeit haben sollte, daß er nicht auf die allgemeine Revision warten könnte. Erklärt man heute den Anzug erheblich, so wird damit ausgesprochen, das Wirtschaftsgesetz sei gut, nur der §. 4 nicht. Darum stimme ich nicht dazu.

Schneeburger. Der Regierungsrath scheint zu glauben, er könne die Wirtschaften durch keine andere als die im §. 4 bezeichneten Mittel beschränken. Ich wünsche aber, daß der Regierungsrath auch in polizeilicher Hinsicht mehr einschreiten könne, daß er namentlich, wenn ein Wirth von Polizei wegen dre- oder viermal bestraft worden, das Recht habe, einem solchen das Wirtschaftsrecht geradezu zu nehmen u. s. w. Denn

warum wird über die Vermehrung der Wirthshäuser geklagt? Wegen des Unfugs, weil viele Wirths sich keinen Gesetzen fügen. Daher verdanke ich dem Departemente des Innern die angehobenen Revisionsarbeiten und wünsche, daß es bald mit Anträgen hieher komme.

Die Herren Regierungsstatthalter Romang und Mühlmann stimmen, wie Herr Regierungsrath Fetscherin.

Hugger. Ich habe den Anzug unterschrieben, weil ich, wie Federmann, gesehen habe, daß mit ungleicher Elle gemessen wird, und weil es nötig ist, der Willkür Schranken zu setzen: denn im übrigen wissen Sie wohl, daß ich von Anfang an kein Freund des Patentsystems war. So gut wie andere Anzüge kann man auch diesen erheblich erklären.

#### A b s i m m u n g.

Für die Erheblichkeit . . . . . 29 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Auf daherigen Vortrag der Justizsektion, wird einer Schenkung von Fr. 1,500, welche Herr Rudolf Emil Adolph von Rougemont, in der Chartreuse bei Thun, der Ortschaft Hünibach, zu Gunsten der dortigen Armen gemacht, die nachgesuchte Sanktion durch's Handmehr ertheilt.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion, wird dem Ehehindernd-dispensations-begehrten des L. Meier, Hufschmiedemeisters in Bern, mit 99 gegen 5, und demjenigen des Chr. Oswald, von Oberhofen, mit 95 gegen 3 Stimmen entsprochen.

Es wird verlesen eine Anzeige der Polizeisektion, laut welcher dieselbe dem Beat Tännler, Drechsler, von Wyler, Amtsbezirk Oberhasle, im Locle wohnhaft, welcher am 27. Januar 1836 wegen lebensgefährlicher Verwundung zu einer fünfjährigen Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt worden und sich mit einem Verweisungsnachlaß an den Grossen Rath gewendet hat, den Rest der Strafzeit, drei Wochen, nachgelassen hat.

Eine Anzeige des Regierungsrath's meldet, es habe sich Jakob Müller, von Kernenried, Müllerknecht in Bern, welcher wegen Hehlerei durch obergerichtliches Urtheil zu sechsmaliger Buchthausstrafe verfällt worden ist und diese Strafe ausgestanden hat, mit einem Rehabilitationsgesuche an den Grossen Rath gewendet. Da die hiesigen Gesetze über die Wiedereinführung von Verurtheilten in den Zustand der Ehrenfähigkeit nichts Bestimmtes vorschreiben, aus den Abschieden, welche den entlassenen Buchthausträflingen ertheilt werden, sich aber ergiebt, daß die Buchthaustrafe lediglich die Suspension des Zustandes der Ehrenfähigkeit während der Dauer der Strafzeit zur Folge habe, so daß mit dem Austritte aus dem Buchthause der Betreffende ohne weiteres wiederum im Besitze des Zustandes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sich befindet; so hat der Regierungsrath von sich aus diese Ansicht dem Petenten eröffnen lassen, mithin die Rehabilitationserklärung für unnötig erachtet.

Auf daherige Anfrage des Herrn Landammanns wird mit Mehrheit beschlossen, die Wahl eines Mitgliedes des Baudepartements, an die Stelle des Herrn Plüs, heute noch vorzunehmen.

Vorgeschlagen sind die Herren Oberstleutnant Läng und S. Knechtenhofer.

Von 104 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Oberstleutnant Läng	62
Knechtenhofer	18
" Professor Isenschmid	7
" Monnard	4
u. s. w.	

Ernannt ist somit Herr Oberstleut. Läng, zu Uzenstorf.

Leibundgut, Regierungsrath, erstattet Namens des Regierungsrathes mündlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand derjenigen Vergleichsverhandlungen über die Dotationsstreitigkeiten des Staates mit der Burgergemeinde der Stadt Bern, welche seit der letzten Session des Grossen Rethes durch eine vom Regierungsrath am 19. Dezember 1840 niederge setzte Kommission, bestehend aus Herrn Landammann Blösch, dem Herrn Berichterstatter und Herrn Grossrath Röthlisberger, geführt worden sind. Der Herr Berichterstatter bezeichnet als Grundlagen, auf welchen sich die Unterhandlung bewege, folgende:

- 1) Die Erhebung des Inselspitals und des äussern Krankenhauses zu einer selbstständigen Staatsanstalt mit Korporationsrechten, mittelst Verzichtung sowohl von Seite des Staates als der Stadt Bern auf jedes direkte Eigenthumsrecht an derselben, und durch freiwilliges Aufgeben der dotationsmässigen Verwaltungsrechte der Stadt zu Gunsten der Anstalten selbst;
- 2) die gemeinsame Dotirung der auf diese Weise zur selbstständigen Korporation erhobenen Institute durch Staat und Stadt, und zwar
  - a. von Seite des Staates durch Einschuss eines dem Kapital der im Schlusse der helvetischen Liquidationskommission erwähnten Forderung von 44,000 Pfund Sterling gleich kommenden Betrags;
  - b. von Seite der Stadt Bern durch Einschuss eines Betrages gleich dem Kapital der im nämlichen Schlusse erwähnten zwei Obligationen auf Kaiser Joseph II. von fl. 500,000;
- 3) die definitive Abtretung des sogenannten Muschafens und des Schulseckels durch die Stadt Bern, zu stiftungsgemässer Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an den Staat.

Es wird im Fernern bemerkt, daß die Verständigung in Hinsicht auf den ersten und dritten jener Punkte erreicht scheine, und daß die Unterhandlung über den zweiten Punkt nicht hoffnungslos sei. Der Herr Berichterstatter fügt sodann bei, daß ohne ein höchst beklagenswerthes häusliches Unglück, welches das erstgenannte Mitglied der Kommission in jüngster Zeit betroffen, die Verhandlungen noch weiter gediehen sein würden, daß aber, wenn immer möglich, dem Grossen Rath in der nächsten Session geeignete Anträge für die endliche Erledigung der ganzen Angelegenheit werden vorgelegt werden.

Auf daherige Anfrage des Herrn Landammanns erklärt sich die Versammlung ohne Einsprache durch's Handmehr vorläufig in Folge dieser Berichterstattung befriedigt.

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Siebenzehnte Sitzung.

Freitag den 12. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Namensaufruf. Genehmigung des Protokolls.

### Tagesordnung.

Entwurf einer Instruktion für die Gesandtschaft des Standes Bern auf die auf den 15. März allhier zusammentretende außerordentliche Tagsatzung der eidgenössischen Stände.

Derselbe lautet:

„Nachdem die fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg wegen der Säkularisation der aargauischen Klöster die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung nach §. 8 des Bundesvertrags verlangten, wird dieselbe nunmehr dem Rufe des Vorortes gemäß am 15. März in der Bundesstadt Bern zusammentreten.“

Die Herren Gesandten werden also am genannten Tage im Sitzungskoal der Tagsatzung sich einfinden, ihre Kreditive vorweisen, diejenigen der übrigen Gesandtschaften prüfen helfen, und beim Uebergange zu den Frakturen, in möglichstem Streben nach versöhnlichem und einträchtigem Rathen, folgende Instruktionen eröffnen.

§. 1. Die Gesandtschaft wird erklären, es könne die im Artikel 12 des Bundesvertrages ausgesprochene Garantie der Klöster nicht in einem Sinne verstanden werden, wodurch dem im Artikel 1 des gleichen Vertrages aufgestellten Hauptzwecken des Bundes, nämlich Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit der souveränen eidgenössischen Stände irgendwie Abbruch geschehe.

§. 2. Die Frage demnach, ob die aargauischen Klöster den Hauptzweck des Bundes gefährdet und somit die im §. 12 des Bundesvertrages ausgesprochene Garantie verwirkt haben, kann billigerweise nur dann entschieden werden, wenn der souveräne Stand Aargau, dem das Recht der Meinung in eigenen kantonalen Angelegenheiten vor Allem aus gebührt, seine Untersuchung vollendet, und seinen Mitständen gehörigen Aufschluß gegeben haben wird.

Die Gesandtschaft wird daher über die vom Stande Aargau zu gewärtigenden Eröffnungen Bericht erstatten, sich vorher über eine angebliche Verleugnung des Bundes nicht aussprechen, und jede Folgerung, die aus derselben voreilig gezogen werden könnte, ablehnen.

§. 3. Die Gesandtschaft wird jede etwaige Einmischung auswärtiger Mächte in diese die Eidgenossenschaft ausschließlich betreffende Angelegenheit entschieden zurückweisen.

§. 4. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, je nach der Lage der Dinge denjenigen Anträgen anderer Kantone sich anzuschließen, welche dem Sinne, Geiste und Zwecke dieser Instruktion nicht widersprechen werden, und wird zu geeigneten conciliatorischen Maßregeln Hand bieten.

§. 5. Die vom Stande Zürich beantragte Auflistung besonderer Bestimmungen, in welchen Fällen eidgenössische Truppen unter vorörtliche Leitung und eidgenössisches Oberkommando gestellt werden sollen, hält der Stand Bern für unzulässig.

Bern, den 9. März 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß:

E. Neuhaus.

Für den Staatschreiber:

E. Sahn.

Der Herr Landammann eröffnet zuerst die Umfrage über das Eintreten.

Neuhaus, Schultheiß. Ueber die Frage des Eintretens, Sir., will ich Sie nicht aufhalten; es ist unmöglich, daß man nicht eintrete. Würden Sie den vorgelegten Entwurf nicht berathen, so würde nicht mehr Zeit genug sein, um einen andern Entwurf vorzulegen, da die Tagsatzung nächsten Montag zusammentritt. Ich trage also darauf an, daß es Ihnen belieben möge, den Entwurf artikelsweise zu behandeln.

Durch's Handmehr wird beschlossen, einzutreten und einen Paragraph nach dem andern zu behandeln.

Der Eingang des Entwurfes wird sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

### Umfrage über §. 1.

Neuhaus, Schultheiß. Der Artikel 1 des Bundesvertrages lautet: „Die 22 souveränen Kantone der Schweiz — vereinigen sich durch den gegeawärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Das diplomatische Departement einmütig, und der Regierungsrath in großer Mehrheit haben dafür gehalten, dieser Artikel 1 bilde den eigentlichen Zweck des Bundes, den Hauptzweck, und alle andern Artikel des Bundesvertrags sollen diesen Hauptzweck fördern oder wenigstens ihn nicht hemmen, oder sogar zerstören. Wenn also im Bundesvertrage irgend ein Artikel aufgestellt worden wäre, der auf diesen Hauptzweck des Bundes der Eidgenossen ungünstig einwirken würde, so hätte dieser Artikel 1

keinen Sinn und hätte nur aus Versehen in den Bundesvertrag aufgenommen werden können. Es findet sich aber im Bundesvertrage kein Artikel, welcher den Hauptzweck des Bundes stört; alle Artikel befördern diesen Hauptzweck; nur der Artikel 12 befördert den Hauptzweck nicht. Er lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“ Als dieser Artikel in den Bundesvertrag aufgenommen wurde, was auf nicht ganz annehmbare Weise geschah, so glaubte man gar nicht, daß die Klöster den Hauptzweck des Bundes stören könnten; sie waren unschuldige, religiöse Anstalten, welche man gegen allfällige Angriffe der Kantonsregierungen sichern wollte. Somit, wenn auch der Artikel 12 dem Hauptzwecke des Bundes fremd ist, so war er damals nicht gegen den Bund, und daher konnte irgend eine Gewährleistung der Klöster darin aufgenommen werden, ohne den Hauptzweck zu stören. Es hat sich aber seither gezeigt, daß einige Klöster ihre Bestimmung vergessen haben. Diese Klöster, wie Sie es wohl wissen, haben die Selbstständigkeit und Sicherheit eines eidgenössischen Standes gefährdet, und es fragt sich, ob jene Gewährleistung, welche diesen Klöstern gegeben worden, noch gilt oder nicht. Das diplomatische Departement hat geglaubt, diese Gewährleistung der Klöster sei untergeordneter Natur, sie sei bedingt durch den Hauptzweck des Bundes, welcher im Artikel 1 des Bundesvertrages aufgestellt ist. So lange diese Klöster ruhig bleiben, ihr stilles Leben fortsetzen und dem Staate keinen Nachtheil zuziehen, sind sie gewährleistet; sobald sie aber aufhören, ruhig zu sein, und Verschwörungsheerde werden, so soll die Gewährleistung nicht mehr gelten, sondern verwirkt sein durch das Benehmen der Klöster. Die Gewährleistung wird gelten, so lange der Hauptzweck des Bundes dadurch nicht gefährdet wird, aber eine Gefährdung des Hauptzweckes ist unzulässig. Das, Tit., ist der Sinn des §. 1 der Ihnen vorgeschlagenen Instruktion für unsere Tagsatzungsgesellschaft. Dieser Sinn des §. 1 ist einleuchtend und klar; ihn weiter zu erläutern, wäre überflüssig. Wer denselben nicht annehmen kann, wird seine entgegengesetzten Ansichten nunmehr zu entwickeln haben; aber ich zweifle, ob dieselben mich bewegen können, meine Ansichten darüber zu ändern. Ich schließe somit einfach zur Annahme des §. 1.

Stettler. Die heutige Instruktion und der Anlaß, welcher sie hervorgerufen, gehört wohl zu den wichtigern Ereignissen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in unserm Vaterlande zugetragen haben. Wie bei allen wichtigen Ereignissen, so kann man auch hier nicht bloß bei dem einzelnen Faktum stehen bloßbleiben, sondern man muß dasselbe im Zusammenhange mit früheren Faktis auffassen, um es aus dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Bei der Stellung, welche der Stand Bern in dieser Angelegenheit einnehmen wird, theils als einer der größten Kantone, dessen Stimme immer von Gewicht sein soll, theils als Vorort, wo der Stand Bern die Leitung der schweizerischen Angelegenheiten besorgen muß, ist es um so wichtiger, daß man sich hier im Grossen Rath ausspreche, wie man diese wichtigen Gegenstände auffasse. Ich glaube also, es lohne sich der Mühe, diese wichtige Angelegenheit ein wenig umständlicher zu beleuchten. Als am 13. Januar im Grossen Rath von Aargau der Antrag auf Aufhebung der Klöster gestellt wurde, hat der erste Redner, welcher diesen Antrag stellte, ein Katholik, seinen Antrag damit begonnen, daß der Ursprung der Klöster auf Müßiggang und Intrigue beruhe, und daß ebenso auch ihr Ende auf Müßiggang und Intrigue beruhe. Ich, ein Reformirter, könnte den ersten Theil dieses Urtheils nicht unterschreiben, nämlich daß die Klöster mit Müßiggang und Intrigue angefangen haben. Ueber den Ursprung der Klöster ist ein alter unparteiischer Zeuge da, der weder katholisch noch reformirt ist, nämlich die Geschichte. Diese spricht über den Ursprung der Klöster in unserem Vaterlande ein mildereres Urtheil. Wenn Sie einen starken, mächtigen Baum sehen, der ein paar Klafter im Umfange hat, — denken Sie etwa, ein solcher Baum, der während vieler Jahrhunderte seinen weiten Schatten geworfen, sei ein schwanker Weidenstock, der von jedem Winde umhergeweht werde? Nein, Tit., sondern Sie denken: das ist eine

feste, alte Eiche, welche tiefe Wurzeln im Boden geschlagen haben muß. So, glaube ich, ist es auch bei menschlichen Institutionen, die während vieler Jahrhunderte gedauert haben. Da kann man auch sagen: diese haben gewiß tiefe Wurzeln gesetzt in den menschlichen Herzen, sie müssen tief gegründet sein in die menschlichen Bedürfnisse. So ist es mit den Klöstern bei ihrem Ursprunge. Wenn man die Geschichte beräth, so muß man das Zeugniß geben, daß wir in unserm Vaterlande und auch im alten Kanton Bern viele Klöster hatten, welchen wir viel Gutes verdanken. Dieselben haben Vieles beigetragen zur bessern Kultur des Landes und auch des Geistes, und mancher Arme hat darin Hülfe gefunden und Trost. Aber auch die älteste Eiche verdorrt, steht ab; menschliche Institutionen, wenn sie auch Jahrhunderte gedauert haben, hören allmäßig auf, zeitgemäß zu sein. So auch die Klöster. Was sind die Klöster, was sind überhaupt alle diese alten Institutionen, wie die Hierarchie, auch die Aristokratie? Das alles sind Erziehungsanstalten der Menschen gewesen in den Händen der Vorstellung. Aber die Menschheit, wie die einzelnen Menschen, hat andere Bedürfnisse, wenn sie einmal aus den Kinderschuhen getreten ist. Sollen wir darum, was in der Kindheit uns wohlgethan, im Alter verachten? Wenn wir jetzt ein Kinderwägelein sehen, so denken wir: wir haben das seiner Zeit auch nötig gehabt und sind froh darüber gewesen. Wann sind die Klöster veraltet? Ich als Reformirter kann sagen — schon lange vor der Reformation. Die Katholiken werden ein anderes Urteil fällen, und ich begreife es gar gut. Allein sehen wir doch ein wenig, was auch in den neuen Zeiten in katholischen Ländern in dieser Hinsicht geschehen ist, denn das ist wichtig für die Katholiken. Sehen Sie z. B. Frankreich, ein katholisches Land, da sind vor 50 Jahren alle Klöster mit einem Mal aufgehoben, und ihre Güter zum Staatsgute gemacht worden, und doch hatten dort die Klöster nicht insrgirt, sich nicht gegen Gesetz und Obrigkeit aufgelehnt. Man wird sagen, das sei zu einer Zeit geschehen, wo Gewalt über Recht gegolten. Ja, Tit., aber sehen wir auf Österreich. Behn Jahre vor der französischen Revolution sind in Österreich in Zeiten des Friedens und der Ruhe auf dem Wege der Gesetzgebung eines erleuchteten Monarchen die Klöster größtentheils aufgehoben worden, und warum? weil sie insrgirten? keineswegs. Aber vor 60 Jahren hat Kaiser Joseph gefunden, daß die Klöster ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, und daß ihr großes Vermögen zu bessern und wohlthätigeren Zwecken verwendet werden könne. Im Jahre 1781, also vor 60 Jahren, hat Kaiser Joseph angefangen, mit seinen Klöstern Reformen vorzunehmen, und hat auf dem Wege der Gesetzgebung eine gewisse Klasse von Klöstern aufgehoben. Damals war auch ein päpstlicher Nuntius zu Wien. Der sagte, der Kaiser greife in das geistliche Gebiet über. Der Lehemeister des jetzigen ersten Ministers von Österreich, der Fürst Kaunitz, hat dem Nuntius geantwortet und die Grenze bezeichnet zwischen weltlicher und geistlicher Macht, und wie der Kaiser das verstehe. Ich habe diese Note hier. Er antwortete darin, die weltliche Gesetzgebung habe Macht über die Korporationen, das geistliche Gebiet dagegen habe sich bloß mit innerer und geistlicher Gesetzgebung zu befassen; die Korporationen seien nur geduldet vom Staate, so lange der Staat es dem Staatszwecke angemessen finde. Ich könnte dem jetzigen päpstlichen Nuntius in der Schweiz diese Antwortsnote des Fürsten Kaunitz abschriftlich mittheilen. In Folge der Josephinischen Gesetzgebung sind in den beiden Jahren 1782 und 1783 in den österreichischen Staaten 154 Klöster aufgehoben worden, und darin waren 3380 Ordensgeistliche. Von jenen Klöstern waren in den vorderösterreichischen Staaten, also auch im Frickthal, das jetzt zu Aargau gehört, 22 an der Zahl, und sie hatten nicht im Geringsten insrgirt. Die entlassenen Ordensgeistlichen haben damals jeder höchstens 300 Gulden bekommen, also ein Bißchen weniger, als jetzt die aargauischen Ordensgeistlichen erhalten. Ein Abt der Karthäuser erhielt 800 Gulden, also etwas weniger, als die aargauische Regierung ihren Klosteräbten zugesichert hat. Was sollte sodann aus dem Gesamtvermögen der 154 aufgehobenen Klöster gemacht werden? Dieses ganze Vermögen wurde bestimmt zur „Beförderung der Religion und des Besten des Nächsten.“ Also hat Kaiser Joseph schon vor 60 Jahren ungefähr das Gleiche gethan, was

jetzt im Aargau geschehen ist, nur hat er den Ordensgeistlichen weniger günstige Bedingungen gemacht. Hat etwa der Pabst den Kaiser Joseph dafür in den Bann gethan? Nein. Der damalige Pabst Pius VI. ist vielmehr von Rom nach Wien auf Besuch gegangen, hat ein Paar Wochen beim Kaiser Joseph gedorft, und nachher hat er zu Rom an das Kardinalskollegium eine Anrede gehalten, worin er die gute Aufnahme, die er bei Kaiser Joseph gefunden, höchlich rühmte und sehr große Lobsprüche auf des Kaisers Frömmigkeit und Gottesfürchtigkeit machte. Ich weiß zwar wohl, daß man sagt, Kaiser Joseph sei ein Illuminat, ein Freimaurer, ein Deist gewesen; aber der ihm vom Pius VI. ertheilte Lobspruch würde doch etwas Anderses bezeichnen. Das ergiebt sich noch aus einem andern Faktum. Als Kaiser Joseph bald darauf dem Pabst zu Rom einen Gegebenbesuch machen wollte, ist er nach Bern gekommen; zu den damaligen Regierungsbehörden ist er nicht gegangen, die waren ihm zu gering; aber damals lebte hier einer der größten Gelehrten und Geister Europa's, Haller, der lag auf dem Todtentbett. Herr Professor Samuel Schnell kann Ihnen das Zimmer zeigen, in seinem Hause war es. Kaiser Joseph ist an das Todtentbett des größten Gelehrten gegangen, der zugleich den Ruhm eines frommen Gelehrten hatte. Von Bern ist der Kaiser nach Genf gegangen; nahe bei Genf war damals Voltaire, zu Ferner, ein getaufter Katholik, auch ein Gelehrter. Zu diesem ist Joseph nicht gegangen, weil Voltaire ein Religionsverächter war. Zum frommen Haller hingegen ist er gegangen. So hat Kaiser Joseph vor 60 Jahren gehandelt. Seither sind in ganz Deutschland viele Klöster aufgehoben worden, ohne daß den Ordensgeistlichen vorgeworfen worden wäre, sich gegen die weltliche Ordnung aufgelehnt zu haben, aber man hat gefunden, diese Institute seien veraltet, und man könne die Fonds derselben zu Besserem verwenden. Man wird sagen, es handle sich jetzt nicht darum, sondern um die Schweiz. Wir wollen also die Klosterverhältnisse der Schweiz in's Auge fassen. Vor 1798 war keine allgemeine Bundesorganisation, also auch keine allgemeine Vorschriften über Klöster; bloß bestand von alten Zeiten her, seit 1378, der sogenannte Pfaffenbrief, wodurch die Eidgenossen ihre weltlichen Souveränitätsrechte gegen päpstliche und geistliche Rechte zu schirmen suchten, also lange vor der Reformation. Dieser Pfaffenbrief hat, außer in den reformirt gewordenen Kantonen, wo die Klöster säkularisirt wurden, gegolten bis zum Jahre 1798. Wie war es dann während der Helvetik? Durch die helvetische Verfassung sind alle Klostergüter als Nationalgüter erklärt und großenteils veräußert worden. Nachher kam die Mediationsakte. In dieser vom Vermittler Napoleon ausgegangenen Akte stand ein Artikel, dahin gehend: „die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem anderen Kantonen gelegen sind.“ Also wurden die Klostergüter nicht mehr als Nationalgüter erklärt, sondern der willkürlichen Verfügung der Regierungen entzogen und den Klöstern wiederum zurückgegeben. Hat etwa Napoleon das aus Vorliebe für die Klöster gethan? Ich zweifle mächtig daran. Ganz sicher war die Absicht Napoleons die, dadurch den katholischen und paritätischen Kantonsregierungen, von denen mehrere frisch gebildet waren und kein Vermögen hatten, eine allfällige Quelle zu zeigen zu Bestreitung wichtiger und öffentlicher Bedürfnisse im Erziehungswesen, Volksunterricht und Armenwesen. Schon in den Jahren 1803 und 1804, also bald nach der Einführung der Mediationsakte, hat sich die allgemeine öffentliche Stimme in der Schweiz dahin ausgesprochen, jener Artikel sei so auszulegen, daß man entweder die Klöster reformiren, d. h. ihrem ursprünglichen Zwecke von Erziehung und Armenpflege und den Fortschritten der Zeit und Bedürfnisse anpassen, oder aber, daß, wenn das nicht geschehen könne, und die Klöster sich nicht von selbst einer bessern Bestimmung widmen wollen, dann die Regierungen ein wenig zum Vermögen dieser Institute sehen sollen. Daher sind bald nach Einführung der Mediationsverfassung, ungeachtet jenes Artikels, wichtige Klöster säkularisirt worden, ohne daß die Klostergeistlichen sich wider die öffentliche Ordnung aufgelehnt hätten. So ist damals namentlich das Kloster St. Gallen säkularisirt worden, eines der wichtigsten in der Schweiz. Denn der Abt dieses Klosters war der Souverän des jetzigen Kantons St. Gallen.

Nicht wegen revolutionärer Umtrieben ist dieses Kloster säkularisirt worden, aber der Große Rath von St. Gallen hat gefunden, er sei es seinem öffentlichen Wesen schuldig, das Vermögen dieses Klosters besser seinem ursprünglichen Zwecke gemäß zu benutzen. So ist, wenn ich nicht irre, ungefähr zu gleicher Zeit im Kanton Luzern das Kloster Werthenstein, und eben so im Kanton Thurgau das Kloster Paradies säkularisirt worden. Man wird sagen, das helfe Alles nichts, man müsse sehen, was die jetzige Bundesverfassung vorschreibt, und da, sagt man, sei der Art. 12 verletzt worden. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, sich zu erinnern, wie dieser Art. 12 in die Bundesverfassung gekommen ist, und darüber geben die Tagsatzungsabschiede von 1814 sehr deutliche Auskunft. Bald nach Abschluß des Pariser Friedens, wo Napoleon vom politischen Schauspiel abtrat, und der päpstliche Stuhl auch wiederum gleichsam sich erhob, haben seine päpstliche Heiligkeit und der Nunzius nicht lange gewartet, um ihren Einfluß in der Schweiz wie anderswo geltend zu machen. Der Pabst ist am 24. Mai 1814 zu Rom eingezogen, und schon am 7. Mai hat der Nunzius an die Tagsatzung eine Note gerichtet, dahin gehend, es sei Zeit, daß man wiederum die katholische Religion und katholische Institutionen durch die Verfassung garantire; darum wurden drei Begehren gestellt; nämlich erstens, daß in der Bundesakte ein Artikel aufgenommen werden möchte, der die katholische Religion garantire; zweitens, daß die kanonische Existenz der Klöster und Kapitel garantirt werde, und drittens, daß den Klöstern auch das Eigenthum garantirt werde. Diese Note ist sodann der diplomatischen Kommission zum Rapport überwiesen worden, und worauf hat dieselbe angebracht? Sie war ganz der Meinung, daß den katholischen Bevölkerung die katholische Religion garantirt werden solle; aber das gehöre nicht in die Bundesverfassung, sondern in die Kantonalverfassungen. Darüber war die diplomatische Kommission einmütig, und die Tagsatzung hat es auch so gefunden; darum steht in der Bundesakte keine Garantie der katholischen Religion, sondern man hat dieselbe den katholischen und paritätischen Kantonalregierungen zutrauensvoll vorbehalten. Ueber die Garantie der Klöster war die diplomatische Kommission getheilter Ansicht; die Mehrheit derselben fand, auch dieser Gegenstand gehöre nicht in die Bundesakte, sondern in die Kantonalverfassungen, und warum? weil die Bundesakte nur allgemeine, alle Kantone gleichmäßig umfassende Gegenstände enthalten solle, die Klöster und ihr Eigenthum aber nicht Gegenstände aller Kantonen seien, auch der beabsichtigte Zweck auf dem Wege des Konkordats eben so gut erreicht werden könne. Die Minderheit dagegen hat geglaubt, man solle zur Veruhigung der katholischen Bevölkerungen eine solche Garantie in die Bundesakte aufnehmen. Als dieser Gegenstand an der Tagsatzung zur Sprache kam, waren die Ansichten auch da verschieden. Unter den Ständen, welche großes Gewicht darauf gelegt haben, daß die Garantie der Klöster durch die Bundesakte ausgesprochen werde, hat sich mit vorzüglichem Nachdruck der Gesandte von Unterwalden ausgesprochen. Die entgegengesetzte Ansicht gründete sich vorzüglich darauf, daß eine solche Gewährleistung keine Reciprocatität für die reformirten Stände darbiete, und daß eine Bestimmung, welche bloß ein einseitiges Interesse betreffe, nicht in die Bundesakte gehöre, als welche alle Interessen aller Kantone gleichmäßig umfasse. Es war also da eine Partei, welche heiterer in die Zukunft sah, als die andere. Für die Aufnahme einer solcher Garantie haben damals zwölf Stände gestimmt, worunter Bern. Appenzell A. R. und Aargau wollten die Aufstellung eines solchen Grundsatzes zum Gegenstande eines verbindlichen Kontraktes machen; als aber das nicht belieben wollte, so hat sich die Gesandtschaft von Aargau bestimmt gegen die Aufnahme des Art. 12 in die Bundesakte erklärt und die Souveränität ihres Standes verwahrt. Das geschah in der ersten Sitzung, in welcher dieser Gegenstand zur Sprache gekommen war. Als am Tage darauf das Protokoll verlesen wurde, hat Herr Landammann Zellweger als Gesandter von Appenzell A. R. sich nochmals auf's Bestimmteste gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Bundesakte verwahrt. Stem — der Art. 12 ist in die Bundesakte aufgenommen worden, die Garantie der katholischen Religion aber nicht. Also die wichtigste Garantie, deren Aufnahme der Nunzius verlangt hatte, ist nicht in die Bundesakte aufgenommen worden, wohl

aber die weniger wichtige Garantie der Klöster und ihres Eigentums. In letzterer Beziehung ist indessen zu bemerken, daß während der Nunzius die Garantie der „kanonischen“ Existenz der Klöster verlangt hatte, dieses Wort in der Bundesakte ausgelassen worden ist. Dieser Unterschied ist nicht unwichtig, viewohl es jetzt zu weit führen würde, das näher zu zeigen. Aus diesen kurzen Nachweisungen sehen Sie, Tit., was eigentlich der Art. 12 der Bundesakte ist. Er war vorerst ein Akt der Nachgiebigkeit gegen die katholischen Kantone, um dieselben zu beruhigen, und um sie desto eher zu bewegen, dem neuen Bunde beizutreten. Das war der Hauptzweck, weshalb dieser Artikel aufgenommen worden ist, und weshalb einige reformirten Kantone, vorunter Bern, dazu gestimmt haben. In die Zukunft hat man dabei nicht gedacht und nicht voraus gesehen, was einige zwanzig Jahre nachher darauf entstehen könnte. Betrachtet man die Sache näher, so kann man sich jetzt nach 25 Jahren nicht bergen, daß der Art. 12 nicht gar klug war. Wenn man doch damals gesehen hat, wie schon 40 Jahren vorher die Klöster in sehr vielen Staaten von ihren Regierungen als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben worden, — dann in der Schweiz ihnen den Fortbestand zu garantiren, — war das klug und verständig? Die Erfahrung zeigt das Gegenteil. Konnte man etwa glauben, daß man mit ein paar Buchstaben den Fortschritt der Zeit hemmen werde? Läßt sich die hinrollende Zeit und der Lauf der Dinge mit ein paar Buchstaben aufhalten? Man handelte gewiß de bonne foi dabei, aber unklug war es, zu glauben, mit einem solchen Artikel das Fortrollen der Zeitbedürfnisse hemmen zu können. Sie haben ferner gesehen, Tit., daß der Artikel 12 der Bundesverfassung ein fremdes Produkt ist. Derselbe ist nicht auf Schweizerboden gewachsen, sondern er ist das Werk fremden, und zwar pädastlichen Einflusses. Was sind nun die Consequenzen dieses Artikels 12, wenn man sich starr an den Buchstaben hält? Dieser Artikel garantirt also den Fortbestand der Klöster und ihres Eigenthums; in der nämlichen Bundesurkunde steht aber im Artikel 1 — was? „Die 22 „souveränen“ Kantone vereinigen sich u. s. w.“ Also sind da die Kantone als souverän aufgestellt. Ein Souverän aber, der nicht einmal das geringste Kloster in seinem Gebiete aufheben kann, — was für ein Souverän wäre das? Jeder souveräne Stand könnte alles Stadtvermögen, alles Gemeindevermögen zum Staatsvermögen ziehen, er könnte alle Stadt- und Gemeindecorporationen aufheben; darum kümmert sich die Eidgenossenschaft nicht, denn das ist in der Bundesakte nicht garantirt! aber ein Kloster kann ein solcher Stand nicht aufheben, auch wenn sich dasselbe gegen die bürgerliche Ordnung auflehnt! ist denn eine Stadt, eine Gemeinde, der Eidgenossenschaft weniger lieb und am Herzen, als ein Kloster? Sie sehen, Tit., was für Widersprüche da sind, und daß das nicht im Schweizerblut geboren ist. Noch mehr. Die souveränen Stände haben den Bund beschlossen; durch diesen Artikel 12 hätte also ein Kanton auf eines der allerwichtigsten Souveränitätsrechte verzichtet, auf ein Recht, das alle Staaten zu jeder Zeit eifersüchtig behauptet haben, nämlich das Jus reformandi, das heißt, das Recht, alte Korporationen und Stiftungen, welche durch den Lauf der Dinge ihrer Stiftung nicht mehr gemäß, sondern dem Staatszwecke widerstrebt geworden sind, zu ändern und aufzuheben? Nein, Tit., auf dieses wichtige, der Souveränität wesentlich inhärente Recht kann ein souveräner Stand nicht verzichten, er ist es vielmehr seiner souveränen Stellung schuldig, darauf zu beharren. Man wird jetzt sagen: wir haben jetzt einmal den Artikel 12 in der Bundesurkunde aufgenommen, und also sollen wir die versprochene Gewährleistung halten. Wer hat im Jahre 1815 den Bund abgeschlossen? Großenteils aristokratische Regierungen, und so auch Bern. Der Bund hat die aristokratischen Verfassungen auch garantirt, dieselben stehen unter derselben Gewährleistung, wie die Klöster. Im Jahre 1830 hat das heilige Donnerwetter der Zulitäge geschlagen in diese Aristokratien, wie der Haggel in die Halme. Hat sich ein einziger Mann in der Eidgenossenschaft dafür gerührt, ungeachtet jener eidgenössischen Garantie? und doch waren diese Aristokratien wohl so viel werth, als die Klöster. Allein Sie sehen, daß der Lauf der Dinge sich nicht durch todte Buchstaben hemmen läßt. Dazu sind die Menschen zu schwach und zu kurzstichtig. Größere Mächte, als

die schweizerischen Kantone, haben auch Sachen gewährleistet, die sie nachher nicht zu behaupten vermochten. Man hat dem Könige von Holland Belgien gewährleistet, man hat den Polen, jenem alten Volkwerke Europa's, gewährleistet, eine selbständige Nation unter Russland zu sein. Haben die Mächte diese Gewährleistungen gehalten, konnten sie es? Und von uns will man jetzt fordern, daß wir eine Gewährleistung handhaben, die nicht mehr möglich ist? Wie ist also, wenn man das sieht, dieser Artikel 12 zu verstehen? Nach einem verständigen und vernünftigen Sinne, nicht aber bloß nach dem-todten Buchstaben, denn sonst will ich aus unserer Verfassung beweisen, daß bei uns die Weiber in die Versammlungen gehen und in den Grossen Rath gewählt werden können. Also dem Geiste und der Wahrheit gemäß muß man die Sachen verstehen, und also auch den Artikel 12 der Bundesverfassung. Was hat man nunmehr im Sinn und Geiste des Artikels 12 versprochen? Man hat die Klöster nur gewährleisten wollen, wosfern sie den Bedürfnissen der Zeit entsprechen, ihre großen Reichthümer den besseren Bedürfnissen einer vorgeschrittenen Zeit gemäß verwenden, dem Fortschritte huldigen, und sich nicht dagegen in Widerstand setzen. Gewiß aber hat man ihnen nicht Garantie versprechen wollen, wenn sie sich in offenem Widerstand setzen, sogar gegen die bürgerliche Obrigkeit, daran hat gewiß kein Mensch gedacht. Die Klöster haben aus dem Artikel 12 nicht bloß Rechte herzuleiten, sondern auch Pflichten, und wenn sich die Klöster, deren Reich nicht von dieser Welt sein soll, wider die bürgerliche Obrigkeit auslehnen, so haben sie selbst das Band zerrissen, welches sie an jene Gewährleistung knüpfte. Das ist gewiß der richtige und vernünftige Sinn, in welchem der Artikel 12 aufzufassen ist. Jetzt fragt es sich: sind die aargauischen Klöster in diesem Falle? Das steht zu erwarten; die aargauische Regierung klagt sie an, und es ist nicht das erste Mal, daß die aargauischen Klöster sich im Widerstande gegen die öffentliche Ordnung befinden. Schon bei der Berathung der Badener-Konferenzartikel ist der Widerstand größtentheils von jenen Klöstern ausgegangen, obwohl diese Sache keineswegs in das innere Forum des Gewissens eingriff. Jetzt werden diese Klöster wiederum angeklagt. Diejenigen von Ihnen, Tit., welche jüngst im Aargau waren, werden sagen können, ob dort der Verdacht nicht sehr groß ist. Man sagt, die Katholiken im Aargau seien unterdrückt und gleichsam in der Sklaverei der Reformierten. Aber von wem, Tit., ist der Untergang auf Aufhebung der Klöster gestellt worden? von einem Katholiken; und was für eine Behörde hat die Aufhebung beschlossen? Eine Behörde, in welcher eben so viele Katholiken saßen, als Reformierte. Wie kann man da sagen, der katholische Theil sei durch den reformierten unterdrückt worden? Das, Tit., ist Vorwand. Wie es sich damit verhält, können Sie am Besten sehen, wenn Sie zurückgehen auf das Jahr 1828, wo bei Anlaß des Concordates über das Bisthum Basel, welchem Bern beigeistimmt hat, auch Unruhen waren im Aargau. Die, welche jetzt an der Spitze der katholischen Partei sind und über Unterdrückung klagen, waren damals an der Spitze Derer, welche sagten, jenes Concordat sei ein pfäffisches Concordat und über vortheile die weltliche Regierung um ihre Rechte. Damals haben diese Herren eine andere Sprache geführt, als jetzt; ich berufe mich dafür auf den Fürsprech Weissenbach, der neulich an der Spitze der Bewegung stand. Daraus können Sie entnehmen, was Sie von dem Geschrei über Unterdrückung der Katholiken im Aargau halten sollen. Ich will Sie nicht länger aufzuhalten, Tit. Aus dem Angeführten ergibt es sich, daß der Artikel 12 nicht so ausgelegt werden kann, daß er der Regierung unbedingt das Recht nehme, Klöster aufzuheben, wenn sie der Ordnung und Ruhe des Staates gefährlich werden und dem Bundeszwecke widerstreiten. Ob dies in Betreff der aargauischen Klöster der Fall sei, das wird Aargau zeigen müssen; dessen Rechtfertigung ist zu erwarten. Wenn man sieht, wie rasch Alles gegangen ist, ohne reifliche Berathung, gleichsam ab irato; so kann ich gar wohl begreifen, daß viele Stimmen gegen Aargau sind, aber nach dem vorliegenden Entwurf soll der Stand Bern vor Allem aus die Rechtfertigung von Aargau erwarten, und ich stimme auch völlig überein, daß Bern, so viel an ihm, conciliatorisch in dieser Sache einschreite, um so mehr, da Bern keine Klöster

hat und also das allgemeine Beste ohne Nebenrücksichten im Auge haben kann. Ich schließe auf Annahme des §. 1.

von Graffenried. In gelehrter Deduktion hat so eben ein Herr Präopinant versucht, Hochdieselben zu überzeugen, daß der vorgelegte Entwurf auf die bestehenden Verhältnisse wohl gegründet sei. Mir will es im Gegentheil scheinen, es komme nicht darauf an, was in der Vorzeit, in andern Ländern, in ähnlichen Fällen vorgegangen, sondern es handle sich einfach um die Frage: was sagt der Bund? Daß der Bund mangelhaft ist, daß ihm, wie jedem menschlichen Machwerke, dies und jenes vorgeworfen werden kann, will ich gerne zugeben. So lange aber derselbe nicht abgeändert oder revidiert ist, glaube ich, der Stand Bern sei schuldig, an seinem gegebenen Worte fest und treu zu halten. Dazu stimme ich. Ich sehe in der Bundesakte wohl, daß im Art. 1 den 22 Kantonen ihre Souveränitätsrechte anerkannt sind; aber ganz unabhängig davon statuiert der Art. 12, daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel u. s. w. gewährleistet sein soll. Man hat gesagt, nur fremder, päpstlicher Einfluß habe diesen Artikel in die Bundesakte gebracht. Die Frage ist bei mir nicht: durch welchen Einfluß ist der Art. 12 da? sondern ich frage: ist der Art. 12 da? und hat der Stand Bern seither jedes Jahr durch seinen Gesandten den ganzen Bundesvertrag und somit auch den Art. 12 förmlich beschwören lassen? Ja. Ist irgend ein Vorbehalt dabei gemacht worden? Nein. Pure nude ist auf Anrathen und Antrieb der katholischen Kantone im Bundesvertrage die Garantie der Klöster ausgesprochen worden. Daran sollen wir halten. Wenn man jetzt sagt, vor Allem aus und hauptsächlich garantiere der Bund die Souveränität der Stände, und daher sei die Garantie der Klöster untergeordnet, so ist das nicht logisch. Es fragt sich bloß: habt Ihr etwas gegen die Garantie einzubringen? Möglich zwar, aber nicht wahrscheinlich ist es, daß Aargau vollgültige Gründe vorlegen könnte, um zu beweisen, daß seine Mensur vom 13. Januar nicht bundeswidrig sei, und es liegt schwerlich in den möglichen Dingen, daß diese Maßregel mit Art. 12 in Einklang gebracht werde. Daber finde ich den vorgeschlagenen §. 1 überflüssig, indem man auch ohne denselben bei §. 2 das Votum des Standes Bern würdig und deutlich stellen kann. Man hat wiederholt so gesprochen, als ob es ein Faktum wäre, daß die aargauischen Klöster gegen die Regierung machinirt haben u. s. w. Ich habe die Akten auch gelesen, aber ein solches Faktum habe ich darin nicht gefunden, sondern man ist uns den Beweis noch schuldig. Ich bestreite nicht, daß es möglich sei, aber wenigstens bezweifle ich, daß dieser Beweis gegen alle aufgehobenen Klöster des Aargau geleistet werden könne, und wenn ja, so sind im Aargau Gerichte, und diese werden gegen diejenigen Individuen, welche gefehlt haben, einschreiten und dieselben zur Strafe ziehen. Aber darum, weil vielleicht ein Prälat, oder ein Kapitular, oder Ordensbruder sich etwas zu Schulden kommen ließ, die ganze Korporation aufzuheben, und zwar alle diese Korporationen ohne Ausnahme, Männerklöster und Weiberklöster, — das finde ich einen Verstoß gegen den Bund, und ich will erwarten, wie die Regierung von Aargau, welche bereits des Bundesbruches bezüchtigt worden ist, sich dagegen vertheidigen werde. Ich will auch da den Grundsatz beobachten: audiatur et altera pars; aber ich halte dafür, die Sache wäre wichtig genug gewesen, um den Beschluß vom 13. Januar doch wenigstens zu motiviren. Das ist nicht geschehen. Entschuldigen läßt sich vielleicht jene Mensur, aber recht fertigen nicht. Nun möchte ich aber nicht von vorne herein statuieren, die im Art. 12 ausgesprochene Garantie der Klöster sei nicht unbedingt, und daher trage ich darauf an, vom §. 1 des Entwurfs gänzlich zu abstrahiren.

May, gew. Staatschreiber. Der erste Herr Präopinant hat eine sehr ausführliche historische Einleitung gegeben über Alles, was die Klostersachen überhaupt betrifft, und ist dann speziell auf dasjenige gekommen, was jetzt hier anwendbar sei. Nur damit man nicht glaube, es sei alles dieses als richtig zugegeben, erlaube ich mir einige wenige Bemerkungen über jenen ersten Theil. Es ist aufmerksam gemacht worden auf das, was in Frankreich und Österreich in Absicht auf die Klöster gegangen. Ich weiß nicht, ob das eine oder andere Beispiel ganz am rechten Orte war. Was Frankreich betrifft,

so weiß Jedermann, daß dasselbe in den Neunzigerjahren in eine Revolution gerathen war, welche nicht blos alles aufgehoben und umgeworfen hat, was in politischer, oder in sozialer, sondern auch, was in religiöser Hinsicht bestand und nicht blos in Frankreich, sondern auch in andern Ländern respektirt wurde. Ich brauche Ihnen nur in's Gedächtniß zurückzurufen, daß, nachdem Alles umgeworfen, alle Klöster aufgehoben und verkauft worden, man nicht dabei stehen geblieben ist, sondern selbst keinen Gott mehr anerkannt hat, so daß ein eigenes Dekret der Nationalversammlung erlassen werden mußte, man solle wiederum einen Gott anerkennen. Das ist ein Faktum, das ich Ihnen nur in Erinnerung zu bringen brauche. Ein albekannter Dichter, Pfleffel, hat damals folgende Verse darauf gemacht:

„Sollst, lieber Gott, nun wieder sein,  
„So will's der Schach der Franken.  
„Laß schnell durch ein paar Englein,  
„Dich hübsch bei ihm bedanken.“

Also glaube ich, wir sollen uns wohl hüten, ein solches Antecedens hier geltend zu machen. Was den Kaiser Joseph von Österreich betrifft, so wird es ihm Niemand streitig machen, daß er einer der großen Männer des vorigen Jahrhunderts war. So wie in vielem Anderm, so hat er auch in religiösen Dingen geglaubt, daß manchem Missbrauche gesteuert werden müsse; aber es wird ihm auch zur Last gelegt, daß er auch Vieles zerstört hat, was nach damaligen Umständen füglich stehen bleiben konnte. Wenigstens hat er so sehr mit seinen Reformen gegen die Opinion des Jahrhunderts verstoßen, daß Österreich dadurch die Niederlande verlor. Wenn eine solche Provinz wegen dergleichen Maßregeln abfällt, so soll man glauben, diese Maßregeln seien doch nicht ganz richtig gewesen. Da man einmal von großen Männern geredet hat, so halte ich es lieber mit dem Ausspruche eines andern großen Mannes, Friedrichs II., der sagte, man solle Jeden so selig werden lassen, wie er es am liebsten wünsche. So sind nun wir Protestanten, und wir fühlen uns bei der Lehre, zu welcher wir uns befreien, wohl und glauben, auf dem rechten Pfade zu sein; aber wir sollen auch den Glauben unserer katholischen Mitbrüder respektiren, und zwar um so mehr, da sich dies auf den Bundesvertrag und auf unsre Kantonalverfassung gründet. Nun glauben denn doch unsere katholischen Mitgenossen, daß es nicht eine gleichgültige Sache sei um die Klöster, und daß diese Institute wesentlich beitragen sollen zur Handhabung der katholischen Lehre. Das in Bezug der angeführten Autoritäten. Eine andere Sache ist angeführt worden, in Betreff eines großen Mannes, ich weiß nicht, ob mehr auf geniale oder aber poetische Weise. Man hat gesagt, bei Einführung der Mediationsakte habe Napoleon, nachdem die helvetische Regierung die Klöster aufgehoben, befohlen, diesen Klöstern alles noch nicht veräußerte Eigenthum wiederum zuzustellen, und zwar habe Napoleon dabei in Aussicht gestellt, daß dieses Klostervermögen den betreffenden Kantonen sehr willkommen sein möchte. Also hätte Napoleon die Klöster angesehen als Bienenkörbe, welche, da sie zerstört waren, wieder eingerichtet werden müssen, aber wohl verstanden nur dafür, daß man über Kurz oder Lang nach Bedürfnis Honig daraus nehmen, oder auch nach Gutfinden sie wiederum zerstören könne. Ich hätte nicht geglaubt, daß man Napoleon solche Gedanken unterschiebe, wenigstens in den Memoiren von St. Helena ist nichts davon zu lesen. Eine Hauptfache aber ist, daß man gesagt hat, wir haben freilich eine Bundesverfassung, dieselbe beruhe aber wesentlich auf der Souveränität der Kantone, und nun gehöre das jus reformatum mit zu den Souveränitätsrechten, und man habe das nicht veräußern können, und also müsse man jetzt die Befugniß zugeben, daß eine Kantonsregierung in ihrem Umfange thun könne, was sie wolle. Ich mache mir einen etwas verschiedenen Begriff von einer Bundesverfassung. Ich glaube allerdings, die Souveränitätsrechte sollen bestehen; aber, Tit., zu diesen Rechten gehört auch dasjenige, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und doch wird man nicht sagen, daß jeder Kanton das Recht habe, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Das ist also eine Modifikation des Souveränitätsrechts; wenn aber diese Modifikation besteht, warum sollten nicht allenfalls noch andere Modifikationen bestehen können? Man hat z. B.

in neuern Zeiten vom Bunde aus hier und dort einige Fortifikationen angelegt und sieht dieselben an, als dem Bunde gehörend. Seht könnte man sagen, die Souveränität eines Kantons sei dadurch beeinträchtigt, daß eine Proprietät im Kantone sei, worüber derselbe nicht frei verfügen könne. Man kommt ferner hauptsächlich auf eine Zusammenstellung der Artikel 1 und 12 der Bundesakte und glaubt, diese Artikel seien einigermaßen mit einander im Widerspruche, und wenn es darum zu thun sei, sie zu interpretiren, so solle man sich nicht sowohl am Buchstaben halten, als am Geiste. Es ist immer eine gefährliche Sache, wenn man vom Buchstaben abweicht, indessen ist es in gegebenen Fällen möglich, und ich halte auch viel auf dem Geiste. Man hat darauf angetragen, zu erklären, der Art. 12 der Bundesakte solle nicht so interpretiert werden, daß er Abbruch thue dem Buchstaben und Sinne des Artikel 1. Darüber bin ich einverstanden, aber ich sehe den Widerspruch nicht; ich sehe ihn nicht im Bunde selbst, und ich sehe auch nicht, daß durch Dasjenige, was sich rücksichtlich der Klöster zugetragen, in diesem Augenblicke ein solcher Widerspruch zwischen dem Artikel 1 und 12 entstanden wäre. Im Berichte des Herrn Rapporteurs ist uns gefagt worden, die Klöster haben wohl fortbestehen mögen, bis sie nicht zu Verschwörungsberden geworden. Der Ausdruck „Verschwörungsberd“ ist ein starker Ausdruck; er hat mich ziemlich übernommen; denn das ist so viel als eine Anklage auf Kriminalvergehen. Wir haben aber bis jetzt weder eine Kriminaluntersuchung noch eine Kriminalsentenz vor uns, sondern was ist geschehen? Eine allgemeine Aufhebung aller Klöster, ohne irgand welche Untersuchung. Sonst ist es übrigens gewöhnlich, daß, wenn von irgend einer Verschwörung die Rede ist, man Diejenigen, welche eines solchen Vergehens angeklagt, oder im hohen Grade verdächtig sind, gefänglich einzieht und eine Untersuchung gegen sie anhebt. Aber was ist hier geschehen? Man hat alle Klostergeistlichen ohne Ausnahme entlassen, sie konnten geben, wohin sie wollten, kein einziger wurde zurückgehalten, und jedem wurde eine Pension zugesichert; das wäre doch ein unerhörtes Beispiel von Milde in Verschwörungssachen. Da man nun den Klostergeistlichen solche Pensionen zugesichert, da man keinen einzigen dieser Geistlichen verhaftet hat, so muß ich es nicht bloß bezweifeln, sondern im hohen Grade widersprechen, daß irgend eine hochverrätherische Handlung begangen worden; denn gar nichts liegt da, nicht einmal eine Untersuchung. Hingegen was liegt da? In dem berühmten Klosteraufhebungsdiktat hat man bekanntlich allerhand Verfügungen getroffen, aber eine der wichtigsten für die Klostergeistlichen war die, daß am Ende gefagt wurde, man solle denselben dieses Dekret eröffnen, und wenn irgend Einer von ihnen etwas dagegen einwende, so solle er an den ausgezehrten Pensionen nicht Theil haben. Kann man jetzt etwa darauf sich stützen, daß keiner der Klostergeistlichen gegen den Aufhebungsbeschluß aufgetreten, und Sedermann sich denselben hat gefallen lassen? Oder war nicht diese Klosteraufhebung mit solchen Maßregeln verbunden, daß man das von Seite der Geistlichen wohl erwarten müste? Wenn übrigens auch wirklich von den Klostergeistlichen gefehlt worden wäre, so hätten niemals die Klöster selbst als moralische Personen bestraft werden sollen, sondern nur eine Bestrafung der einzelnen Individuen wäre zu rechtfertigen, denn eine ganze Korporation wegen Vergehen einzelner Repräsentanten derselben aufzulösen, ist nicht recht, eine Korporation kann nicht fehlen. Es ist bei solchen Anlässen sehr wichtig, daß man in Erinnerung bringe, was für Grundsätze bei früheren Anlässen von Mitgliedern dieser hohen Behörde hier im Großen Rath gefallen sind, und so möchte ich Sie an eine Neuferierung eines Mitgliedes des Regierungsraths erinnern, welches nämlich bei einem lebhaft gegebenen Anlaß bemerkte, der Regierungsrath könne niemals fehlen. Diese Neuferierung stand in den Zeitungen, und darauf erfolgte eine Berichtigung, welche ich mir als Curiosum notirt habe, und welche also lautet: „In Nro. 24 des Beobachters heißt es, ich habe bei Anlaß der Verhandlung der Beschwerde, betreffend die Schließung der Presse der „Helvetie von 1840“, im Großen Rath geäußert, „die Regierung könne nicht fehlen.“ Ich ersuche Sie, diese, aus meiner Rede isolirt hingestellte Neuferierung dahin zu berichtigten, daß ich beifügte, „weil der Regierung durch das Gesetz nur gute Zwecke vorge-

setzt seien, und, wenn einzelne Handlungen mit denselben im Widerspruche stehen, der Fehler nicht der Regierung zur Last falle, sondern vielmehr den einzelnen physischen Personen, welche sie repräsentieren, zugeschrieben werden müsse.“ Wenn diese Ansicht über die Handlungsweise des Regierungsrath richtig ist, so ist dieselbe auch in Bezug auf die Klöster richtig. Wenn diese daher etwas gethan haben, was nicht recht ist, wenn sie sich zu Verschwörungen und verwerflichen politischen Umtrieben haben verleiten lassen, so haben nicht die Klöster als moralische Personen gefehlt, sondern die einzelnen Individuen, und diese sollen bestraft werden. Mit einer sehr großen Mehrheit haben Sie lebhaft erkannt, der Regierungsrath habe nicht geirrt, könne als moralische Person nicht irren, und mit eben so gutem Grunde und konsequent mit dem fraglichen Beschlüsse sollten Sie heute erkennen, daß die Klöster als moralische Personen nicht fehlten konnten, sondern daß, wenn gefehlt worden sei, nur die einzelnen Individuen oder physische Personen zur Rechenschaft zu ziehen seien. Man hat bemerkt, daß der Art. 12 des Bundesvertrags, welcher die Klöster unter eidgenössischen Schutz stellt, in Widerspruch komme mit dem Art. 1, welcher die Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit, so wie Ruhe und Ordnung im Innern der Kantone gewährleistet, wenn durch die Klöster solche Handlungen begünstigt oder begonnen werden, wodurch die im Art. 1 zugesicherten Rechte gefährdet werden. Wenn nun wirklich von den Klöstern solche Umtriebe gegen die Verfassung, die Regierung und das ganze Gemeinwesen des Kantons Aargau stattfanden, so scheint es mir doch, daß eine Auslegung des Bundesvertrags dem Kanton Aargau allein nicht zusteht, obwohl sich obiger Satz von selbst versteht. Daher halte ich den ersten Artikel der vorgeschlagenen Tagsatzungsinstruktion für überflüssig, und ich möchte denselben als Verwirrung bringend weglassen. Noch etwas, was zur Sprache kommen muß, ist die Stellung des Großen Rathes in dieser Angelegenheit, und die wir nicht aus den Augen lassen sollen. Der Große Rath ist nicht der Vorort, sondern die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten liegt einzig und allein in den Händen der Regierung und des diplomatischen Departements. Der Große Rath hat keine andere Stellung als die der obersten Landesbehörde des Kantons Bern, und was der Regierungsrath als Vorort der Schweiz thut, das soll von uns angesehen werden, wie wenn es eine Behörde gethan hätte, die in keiner kantonalen Stellung zu uns sich befindet. Wir sollen weder zu Lieb noch zu Leid des Regierungsrath als Vorort etwas thun, sondern dessen Handlungen untersuchen und beurtheilen, wie der Große Rath jedes andern Kantons, und unsere Instruktion ganz unabhängig dem Vorort gegenüber ertheilen. Wenn wir nun diese Stellung unabhängig im Auge behalten, so dünkt es mich, daß der Vorort nicht ohne Tadel über seine Handlungsweise in den Aargauerwirren bleiben könne. Es ist die Aufgabe des Vororts, auf die Handhabung der Bundesartikel zu achten und dieselben vor Verleumdungen zu wahren. Wenn er in einer Beziehung diese Aufgabe erfüllt hat, so hat er sie doch darin nicht erfüllt, daß er gegen die einseitige Aufhebung der Klöster von Seite Aargau's nicht protestirt hat, denn diese stehen nicht unter der willkürlichen Verfügung der Kantonalregierungen, sondern unter der Garantie des ganzen Bundes. Dessen ungeachtet, Tit., will ich nicht einen Antrag stellen, dem Vorort den Tadel auszusprechen, sondern ich will mich begnügen, meinen Antrag dahin zu stellen, daß der Artikel 1 der vorliegenden Instruktion ausgelassen werde.

von Sinner, Oberstleutnant. Der erste Redner hat uns weitläufig und gründlich gezeigt, daß die Klöster nichts mehr taugen, daß sie ein veraltetes Institut sind, welches seinen ursprünglichen guten Zweck nicht mehr zu erreichen trachtet. Ich glaube dies auch und stelle daher den Antrag, unsere Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß sie auf Aufhebung des Artikels 12 der Bundesakte antrage, womit dann dem ganzen Uebel abgeholfen wird.

Fellenberg. Der heutige Gegenstand hat mehrere Seiten, die man nicht unbeachtet lassen muß. Man hat auf die gegenwärtigen Angelegenheiten Beispiele aus früheren Zeiten und aus andern Ländern angewendet und wiederum behauptet,

die Verhältnisse seien damals anders gewesen u. s. w. Man sollte aber niemals nach dem Ergebnis einer Handlung auf deren Rechtmäßigkeit schließen, sondern der Grundsatz sollte bei uns die Norm machen. Blicken wir, — statt auf ältere Seiten, auf die der französischen Republik und des Kaisers Joseph zurückzugehen, — auf den allerkatholischsten Theil Europa's, auf Spanien, und sehen wir, was sich dort in neuester Zeit zugetragen. Dort sehen wir, wie sich ein ganzes großes katholisches Volk gegen Mönch- und Klosterthum erhebt, wie sich ein ganzes Volk über die Laster, welche es repräsentirt, über Trägheit, Faulheit und Unstättlichkeit entsezt, und die ganze öffentliche Meinung gegen solche Institute ist. Diese öffentliche Meinung, wenn sie einmal über einen Gegenstand ihr Urtheil gesprochen hat, ist nicht mehr zu unterdrücken, man würde ihr und ihren Folgen vergeblich widerstehen; sie hat ihren Grund, sie straft nicht, ohne daß man schuldig befunden wird. Wer nun die gegenwärtigen Zeitumstände beobachtet und aufgefaßt hat, der hat finden müssen, daß auch in der Schweiz die öffentliche Meinung fast allenthalben gegen die Klöster ist, und es hat sich darüber ein Urtheil gebildet, das Niemand umändern kann. Die Klöster hatten früherhin einen guten Zweck, und wir sind ihnen vielen Dank für unsere gegenwärtigen aufgeklärten Zeitumstände schuldig. Sie sind Ursache, daß sich ein großer Theil unseres Vaterlands in solchem materiellen Wohlstande befindet, indem sie früherhin in unwirthbaren Gegenden gelegen das Land anbauten, ihnen haben wir es zu verdanken, daß die Wissenschaft nicht ganz untergieng, sie waren es, welche früher wohlthätig auf ihre ganze Umgebung wirkten. Gehet wir nun in den heutigen Tagen hin, wo Klöster sind, gehen wir in die Freienämter, und seben dort, was die Klöster gegenwärtig sind, so werden wir finden, daß sie von ihrem ursprünglichen Zweck gänzlich abgesunken sind, daß sie die gute Absicht der Stifter geschändet, daß sie sich selbst den Stab gebrochen haben. Statt die eigentliche Religion zu verbreiten, statt das Volk zu bilden, statt ihre materiellen und geistigen Kräfte auf eine für das Land nützliche Weise zu gebrauchen, befördern sie den Überglauken, entfernen sie vollends alle Bildung, stehen jeder Nationalentwicklung, jedem freien Aufschwung des Geistes entschieden entgegen und leben der Trägheit, der Sinnlichkeit und der Wohl lust, befördern den Bettel und suchen die arbeitscheue, faule Klasse von Menschen durch Brotsamen an sich zu fesseln, die von der Herren Tisch fallen. Solches Treiben der Klöster sollen wir nicht unterstützen helfen, sondern wir sollen dahin trachten, dieselben zu ihrem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Nationalentwicklung, der Bildung und Erhebung des Volkes zurückzuführen. Die Regierung von Aargau hat auch damit angefangen, und hat bereits Fr. 500,000 zu Hebung der Schulen bestimmt, und weitere Fr. 500,000 sollen folgen, sobald dieselben zu Pensionierung der ausgetretenen Klostergeistlichen nicht mehr verwendet werden müssen. Daß die Regierung des Kantons Aargau milde mit den Klostergeistlichen verfahren ist, beweist nicht, daß dieselben unschuldig sind, eine Regierung soll in solchen Angelegenheiten Milde und Großmuth zeigen. Daß die katholischen Stände hier nicht so urtheilen, daß das katholische Volk der Schweiz in der Klosteraufhebung einen Angriff auf die katholische Religion sieht, darüber muß man sich nicht verwundern, wenn man weiß, mit welcher Entstellung ihnen die Klosteraufhebung und die Handlungen der Regierung von Aargau zugekommen und bekannt gemacht worden sind. Sie sind darin irre geführt worden, und die aufgeklärten Regierungen sollten es sich zur Pflicht machen, solchen Irrthum und solche Gefangenheit durch Belehrung zu heben. Man hätte es sich längst zur Pflicht machen sollen, — und es ist ein großer Fehler, daß es bisher nicht geschehen — die ungebildeten Theile unseres schweizerischen Vaterlandes aufzuklären und ihnen die Wohlthat des Lichts und der Aufklärung zu verschaffen. Wir haben dies bisher versäumt, darum last uns das Versäumte nachholen und ihnen zeigen, daß es nicht die katholische Religion ist, welche Gefahr läuft, sondern daß es sogar im Interesse derselben ist, wenn der Sitz der Trägheit, Dunkelheit und Unstättlichkeit zerstört, und der ursprüngliche Zweck der Klöster wieder in seinem Glanze restaurirt wird. Tit., ich bin nicht Freund von dem Puissanceire, in das unsere Gewaltherber so gerne verfallen möchten, sondern ich wünschte vielmehr, daß Belehrung, Aufklärung und Ausbildung der

Nationalität an der Tagesordnung wären, und so dem allgemeinen Vaterlande Dienste geleistet würden. Es ist nicht das Volk, welches Unordnung, Aufruhr und Zwiespalt will, es ist der Ultramontanismus, welcher von außenher auf die Gemüter einwirkt und dieselben verwirrt, gegen diese schützt nur Belehrung. Man sagt uns, die Regierungen der einzelnen Kantone seien der Souverän, und was dieser beschlossen, das müsse unterstützt werden. Ich kann diesem Grundsatz nicht so unbedingt beipflichten. Wie viel Missbrauch der Gewalt haben sich nicht schon die Regierungen zu Schulden kommen lassen! Sollten wir dann jeden Missgriff derselben mit Waffengewalt zu unterstützen gezwungen sein, nachdem wir in unserer Republik gesetzen haben, wie leicht man sich bei verschiedenen Gelegenheiten über Gesetze hinweg gesetzt, die Verfassung verletzt und Gewalt für Rechtsgethan hat? Wir in unserm Kanton haben so viel, als andere, ja vielleicht noch mehr Schutz und Schirm gegen Gewaltschritte nothwendig, und da müssen wir uns hüten, durch bloße Anwendung von Gewalt eine Regierung gegen den gerechten Volkswillen in Schutz zu nehmen. Sollen wir es den Kantonregierungen überlassen, zu entscheiden, wenn sich Kollisionen unter den verschiedenen Gewalten eines Staats zeigen, sollen diese unser Richter sein? Hier ist eine der schwersten Wunden unseres Vaterlandes, daß wir keinen Richter haben, wenn Kollisionen unter den verschiedenen Gewalten entstehen, und ich habe im Verfassungsrath auf diesen Umstand, freilich ohne Erfolg, aufmerksam gemacht. Tit., ich finde den ersten Artikel der Instruktion eher zu eng als zu weit, und möchte denselben allgemeiner stellen, weshalb ich für den Artikel stimme mit der Erweiterung, daß wenn es sich aus der Untersuchung ergibt, daß der Zweck der Klöster nicht mehr der nämliche gewesen, wie früherhin, derselbe wieder hergestellt, und die Klostergüter wiederum zu ihrem ursprünglichen Zweck, zu Aufklärung, Bildung und Förderung des Nationalfortschrittes verwendet werden.

Funk. Nicht das Mitgefühl für das Schicksal der Klöster, sondern das Recht und die Pflicht der öffentlichen Meinung bestimmen mich hier, das Wort zu ergreifen. Ich war auch einer der Wehrmänner, welche von ihrer Regierung aufgerufen wurden, um Ruhe und gesetzliche Ordnung, welche so frevelhaft gestört wurde, im Kanton Aargau wieder herzustellen. Ich folgte dem Rufe gerne und rechne es mir zur Ehre, zu den Wehrmännern gehört zu haben, welche für Recht und gute Ordnung unter die Waffen traten, so wie ich mir es seit 1831 jedesmal zur Ehre anrechnete, für unser Gemeinwesen unter die Waffen gerufen zu werden, weil ich jedesmal für eine gerechte Sache es gehabt zu haben glaube. Aber im Kanton Aargau ist Manches vorgefallen, was mir nicht gefiel, und wenn mir schon nicht in den großen Säulen der Umgang der Befehlshaber, bei welchen man Verschiedenes zu vernehmen am meistens Gelegenheit hatte, zu Theil geworden, so habe ich doch Manches mit meinen eigenen Augen gesehen und beobachtet, was Zene nicht thun konnten, weil sie nicht unmittelbar mit den verschiedenen Parteien und den Haushaltungen verkehrt haben. Ich glaubte, beobachten zu sollen, und es sei mir erlaubt, den Eindruck zu schildern, den dieser Feldzug in seinen verschiedenen Perioden auf mich gemacht hat. Ich unterscheide namentlich zwei Perioden, nämlich zwischen dem bewaffneten Aufruhr und dem Klosteraufhebungsbeschluß. Ich ehre unsere Regierung, die unsere Truppen mit einer lobenswerthen Geistesgegenwart zusammenberufen, und ich ehre unsere Truppen, die diesem Ruf auf eine solche Weise folgten. Wir marschierten, um Ruhe wieder herzustellen und die gesetzliche Ordnung zu handhaben, und waren in dieser Beziehung Hülfsstruppen. Nachdem sich aber die Ruhe wieder gefunden, die gesetzliche Ordnung hergestellt war, die Nothwendigkeit also aufgehört hatte, werkthätig mit den Waffen einzuschreiten, von diesem Zeitpunkte an hätten wir nicht mehr verwendet werden sollen, unsere Eigenschaft als Hülfsstruppen hörte auf. Unsere Regierung wird es nicht wissen, oder wenn sie es vernommen, so geschah es nicht auf offizielle Weise, daß wir von da an nicht mehr Hülfsstruppen, sondern Exekutionsstruppen waren, und wenn jemand gesagt, wir seien noch immer Hülfsstruppen gewesen auch in der letzten Zeit, so hat er nicht die Wahrheit gesagt. Ich habe hier ein Dekret

des Großen Rathes von Aargau in den Händen, es ist vom 21. Jenner 1841 datirt, und dennoch geschah es, daß Berner-truppen noch am 12. Hornung im Solde standen. In diesem Dekrete wird gesagt, daß die Ruhe und die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt sei, und zugleich den Truppen anderer Kantone für ihr geschwindes Einschreiten gedankt. Wenn nun der Große Rath des Kantons Aargau unter'm 21. Jenner erklärt, die Ruhe sei hergestellt, warum behält man uns dann fernerhin unter den Waffen? Von diesem Augenblicke an war kein Grund dazu mehr vorhanden, von diesem Augenblicke an waren wir nicht mehr Hülftstruppen, sondern Exekutionstruppen für die Vollziehung des Klosteraufhebungsbeschlusses, welchen ich im höchsten Grade bedaure, und welcher in einer Zeit gefaßt worden, wo Aufregung und Gereiztheit keine ruhige Ueberlegung zuließen. Den 10. Jenner sollten Verhaftungen im Freienamt vorgenommen werden, welches durch förmlichen Aufruhr vereitelt wurde. Es fanden Aufritte, namentlich im Kloster Muri, statt, die ich verabscheue, um so mehr, da ich die Leute theilweise kennen lernte, und die ich keineswegs in Schutz nehmen will. Den 12. gleichen Monats rückten die Aargauertruppen in den auführerischen Ort ein, und den 13. wird der Kloster-aufhebungsbeschluß gefaßt. Damals hat man noch nicht gewußt, ob die Klöster Theil genommen an dem bewaffneten Volksauf-ruhr, und noch jetzt ist es noch nicht zur rechtlichen Gewißheit geworden, indem die Untersuchungen noch nicht zu Ende sind. Ich bin freilich moralisch überzeugt, daß einige Klöster Theil nahmen, vielleicht sogar Urheber waren an dem Verbrechen, aber nicht alle sind schuldig. Hätte der Große Rath bloß die schuldigen aufgehoben, so wäre er in seinem Rechte geblieben, und Niemand würde sich über dessen Maßregeln beschwert haben.

Im Kanton Aargau ist die Bevölkerung so ziemlich allgemein der Meinung, daß einzelne Klöster an dem Aufruhr thätigen Anteil genommen haben, die öffentliche Meinung hat darüber entschieden, aber ebenso hat sie darüber abgesprochen, daß nicht alle Klöster Anteil genommen haben, und so ist die Ansicht entstanden, daß die Regierung von Aarau die Religion gefährden wolle. Es sind mir Vorgesetzte bekannt, die vor dem Aufhebungsbeschluß das Volk zur Ruhe und Ordnung ermahnten und ihm sagten, daß keineswegs die Religion in Gefahr sei; als aber der Aufhebungsbeschluß in seiner Allgemeinheit bekannt wurde, gestanden sie mir, daß sie selbst nicht wußten, woran sie waren, und was sie davon halten sollten. Wenn ich etwas thue, so weiß ich, warum ich es thue, ich gebe mir über die Gründe dafür Rechenschaft. So bat die Regierung von Aargau nicht gehandelt, sie hat die Klöster sämmtlich aufgehoben, ohne zu wissen, ohne untersucht zu haben, ob sie sämmtlich schuldig oder nicht schuldig sind, und dies ist ein großer Fehler. In der Bundesurkunde sind die Klöster garantiert, so wie auf der andern Seite die Sicherheit und Selbstständigkeit der Kantone. Freilich soll die erste Garantie der letztern nachstehen, aber da muß zuerst bewiesen sein, daß von allen Klöstern die Sicherheit des Gemeinwesens gefährdet worden sei, und die Stände haben dies zu untersuchen. Sind Klöster ohne Grund aufgehoben worden, so haben sie ein Recht auf Schutz, und dieser muß ihnen gestattet werden. Da indessen der Antrag des Regierungsrathes, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dem Gesagten nicht widerspricht, so stimme ich dazu.

(Fortsetzung folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Siebenzehnte Sitzung. Freitag den 12. März 1841. Fortsetzung der Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft des Standes Bern auf die außerordentliche Tagsatzung).

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Ohne die lektgesallene Ansicht hätte ich vielleicht heute das Wort nicht ergriffen, obwohl ich mir einige Notizen gesammelt habe; aber der Gegenstand war bereits, sowohl geschichtlich als rechtlich hinlänglich und besser erläutert, als ich es im Stande wäre. Dessen ungeachtet, und wie gesagt, die letzte Rede veranlaßt mich, auch noch das Wort zu ergreifen. Wie kam die Sache hieher? Der Große Rath des Kantons Aargau erklärte nach stattgefundenen Unruhen sämtliche Klöster des Aargaus als aufgehoben. Einige Kantone reklamirten dagegen und verlangten von Aargau Zurücknahme dieses Beschlusses. Da aber derselben keine Folge gegeben wurde, so verlangten dieselben Einberufung der Tagsatzung, um Aargau zu Zurücknahme durch den Bund zu nötigen; und wir haben also zunächst zu untersuchen, ob Aargau bei seinem Beschuß inner den Schranken seines Rechtes gehandelt habe. Sobald der Artikel 12 der Bundesakte angerufen wird, so halte ich dafür, es sei zwischen den Klöstern des Aargaus eine wesentliche Unterscheidung zu machen, namentlich diejenige, daß die Bundesakte Art. 12 nur diejenige Klöster beschlagen könne, welche bei der Annahme der Bundesakte rechtlich bestanden haben. Nun ist dieses mit den Frauenklöstern Gnadenthal und Baden nicht der Fall gewesen, indem dieselben durch das aargauische Klostergesetz vom 29. Mai 1805 Art. 12 als rechtlich aufgehoben zu betrachten waren, und erst durch das Gesetz vom 19. Dezember 1817 ihr Bestand rechtlich wieder anerkannt wurde. Es kann daher der Art. 12 der Bundesakte auf diese zwei Klöster keine Anwendung finden, und Aargau ist befugt, sie unbedingt aufzuheben, selbst dann, wenn sich die Bewohner derselben keiner gesetzwidrigen Handlungen schuldig gemacht haben. Was nun den Art. 12 selbst anbelangt, so ist derselbe zweier verschiedener Interpretationen fähig; nach der einen garantiert der Bund den Ständen die Klöster, daß er sie nicht von Bundeswegen aufheben werde, nach der andern hingegen gibt der Bund die Garantie den Klöstern, daß sie von den Kantonenregierungen oder überhaupt nicht aufgehoben werden sollen. Für die erstere Ansicht sprechen mehrere Umstände, namentlich, daß die Bundesakte ein Vertrag unter den Kantonen und nicht ein Vertrag mit den Klöstern ist; dann spricht selbst die Geschichte des Art. 12 ebenfalls für diese Ansicht. Bekanntlich hatte die helvetische Regierung im Juli 1798 den Klöstern die Novizenaufnahme untersagt und im September desselben Jahres ihre Güter als Nationalgüter erklärt. Der erste und gefährlichste Angriff auf die Klöster ging somit von einer Centralregierung aus; daher bewirkte der damalige Nunzius im J. 1803 ein Konkordat zwischen den paritätischen und katholischen Kantonen, das namentlich den Zweck haben sollte, der allfälligen faktischen Aufhebung der Klöster durch den Bund entgegenzutreten. Im Jahre 1814 machte sich diese Besorgniß einer Gen-

tralverfügung wieder geltend, und zwar um so mehr, als durch die neuen Kantone die Zahl der reformirten Kantone das Übergewicht erhielten; daher verlangte der Nunzius in seiner Note vom 7. Mai, es möchten die Klöster unter die Protektion der Kantone gestellt werden, wie vor 1798. Nun bestand diese Protektion vor 1798 hauptsächlich darin, daß die Kantone den einzelnen Kantonen den Schutz gewährten, daß ohne die Einwilligung der betreffenden Kantonenregierung die Klöster in ihrem Kanton nicht aufgehoben werden können. In diesem Sinne wurde dann auch bei der Reformation gehandelt; die einzelnen Kantone hoben die Klöster auf, ohne daß der Bund dagegen reklamirte. Es war also die Furcht vor einer wiederholten helvetischen Centralverfügung, welche den Art. 12 dictirte. Nach der andern Ansicht wäre der Art. 12 aber dahin zu verstehen, als hätten die einzelnen Kantonenregierungen auf einen Theil ihrer Souveränitätsrechte zu Gunsten des Bundes Verzicht geleistet, so daß sie dieselben, ohne Einwilligung des Bundes, von sich aus nicht mehr aufheben könnten. Von dieser letztern Ansicht geht die regierungsräthliche Instruktion aus; und angenommen, daß dieselbe die richtige sei, so gilt jedenfalls hier der allgemeine Grundsatz, daß in zweifelhaften Fällen die Bundesakte immer mehr zu Gunsten der Souveränität der Stände als des Bundes auszulegen sei, daher haben auch St. Gallen und Luzern, ohne Einfrage bei der Tagsatzung, Klöster aufgehoben, von welchen keine staatsgefährliche Umtreibe bekannt waren. Jedenfalls ist der Art. 12 dem Art. 1 des Bundes untergeordnet, nach welchem letztern den Ständen die Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit garantiert ist. Zeigen sich daher die Klöster als Institute, welche die Freiheit und Selbstständigkeit der Kantone gefährden, so können sie auch von den Ständen aufgehoben werden. Die Klöster befinden sich alsdann ungefähr im nämlichen Falle, in welchem sich ein bernischer Staatsbürger befinden würde, wenn derselbe, wegen begangenen Raubes oder Totschlags verhaftet, vor die Tagsatzung treten und, gestützt auf die bernische Verfassung, welche von der Tagsatzung garantiert worden ist, und auf die darin ausgesprochene Garantie der persönlichen Freiheit, die Loslassung aus der Gefangenschaft verlangen wollte. Jedenfalls kann ich die vom letzten Redner ausgesprochene Ansicht nichttheilen, welcher die Klöster, hinsichtlich ihrer Rechte, den souveränen Stände vor dem Bunde gleich- und gegenüberstellen will. Eine solche Auslegung würde das oberste Prinzip unseres Bundesvertrages gänzlich zerstören. Die Hauptfrage bleibt also diejenige, ob die Klöster gegen die Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit des souveränen Standes Aargau intrigirt haben. Ich glaube ja; aber ich glaube auch, dieses sei nicht an uns zu untersuchen, so wenig, als es am Bunde liegt, eine solche Untersuchung vorzunehmen. Hebt der Bunde aber eine solche Untersuchung an, so wird dadurch das Prinzip der Kantonalsouveränität in seinen Grundfesten erschüttert, und ich sehe alsdann nicht vor, wo die Grenzen solcher inkompetenten Einnischungen von Seite des Bundes gefunden werden sollten. Die Konsequenzen

wären höchst gefährlich. Nach meiner Ansicht steht dem Kanton Aargau einzige die Kompetenz zu, über obige Frage zu entscheiden. Aargau hat sie bejahend beantwortet, und wir müssen diese Bejahung als ein kompetentes Urtheil anerkennen. Man sagt freilich, Aargau hätte gegen die einzelnen Individuen oder gegen die betreffenden Korporationen gerichtliche Untersuchung einleiten sollen. Darin liegt aber eine Begriffsverwechslung. Vergehen von ganzen Korporationen können vor Gerichten nicht behandelt werden, und ich berufe mich deshalb auf den berühmten Rechtsgelehrten Savigny, der sich in seinem Systeme des römischen Rechtes folgendermaßen ausspricht: „Korporationen können durch den einseitigen Willen des Staates wider den Willen der Mitglieder aufgehoben werden, wann sie der Sicherheit oder dem Wohle des Staates nachtheilig werden. Dieses kann geschehen bei ganzen Klassen von Korporationen, deren Thätigkeit eine gefährliche Richtung genommen hat, also vermittelst einer gesetzlich aufgestellten, allgemeinen Regel, außerdem auch durch einen politischen Akt.“ — Ich denke, das Urtheil dieses Rechtsgelehrten werde genügen. Gesetzt aber, es wäre an uns, zu entscheiden, ob sich die Klöster einer solchen staatswidrigen gefährlichen Richtung schuldig gemacht haben, so könnte ich schon heute hier diese Entscheidung bejahend beantworten helfen. Wir müssen namentlich nicht vergessen, daß die Klöster sich schon frühzeitig der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen wußten, daß sie direkte unter dem Muntius und unter Rom stehen. Wir dürfen nicht vergessen, daß diese Muntien, seit sie im Jahre 1579 beständig wurden, als italienische Fremdlinge stets im Interesse Rom's und gegen die Interesse des ihnen fremden schweizerischen Staates gewirkt haben. Den Muntien haben wir namentlich die blutigen Religionskriege zu verdanken, daher wurde, nach der letzten Villmergen Schlacht der päpstliche Muntius selbst von dem erzkatholischen Luzern fortgejagt. Diese Muntien wirkten auch hauptsächlich durch die unter ihnen stehenden Klöster, und es ist Ihnen gewiß allen bekannt, wie vom Jahre 1815 an bis 1827 die Klöster des Aargau's eine systematische, prinzipielle Opposition gegen das alte eidsge-nössische Staatskirchenrecht geltend machten, während es sich um die bischöflichen Konkordatsverhandlungen handelte. Es ist Euch auch bekannt, wie sehr von Seite der Klöster gegen die Verfassungsrevisionen im Jahre 1830 und 1831 offen und geheim agiert wurde. Den Klöstern und ihrem Treiben haben wir es auch hauptsächlich zu verdanken, daß, wegen der unschuldigen Badener-Konferenzartikel, an verschiedenen Orten Unruhen ausbrachen, und, was noch schlimmer ist, fremde Einmischung stattfand. Von den Eidverweigerungen der Geistlichen im Aargau, im Jura und im Kanton Glarus und ihren Folgen will ich gar nicht einmal sprechen; aber Thatache ist es, daß im Jahre 1835 die Klöster des Kantons Aargau Geld spendeten, um Unruhen zu bezwicken; Thatache ist es, daß die leichten Unruhen hauptsächlich von ihnen ausgingen, daß sie Pulver und Blei lieferten, ihre Knechte in Kampf sendeten, und selbst einige Klostergeistliche sich an die Spitze auführerischer Rotten stellten. Überhaupt haben sie nie eine Gelegenheit versäumt, Religionsgefahr zu predigen, staatszweckwidrige Petitionen auszufertigen, solche Flugschriften zu verbreiten, und jedesmal, wenn irgend eine Bewegung eintraf, sah man sie Konventikel abhalten und Sendboten hin- und hersenden. Ihre staatsgefährliche Tendenz ist mir daher so klar, als der Tag. Noch mehr, sie haben sich an die Spitze eines gefährlichen Vereines gestellt, dem sie den unschuldigen Namen „katholischer Verein“ gaben. Der Vorstand dieses Vereins ist zu gleicher Zeit Vorstand sämtlicher schweizerischer Benediktinerklöster; es ist der Abt Cölestin in Einsiedeln, der leßthin ebenfalls eine Verwahrung gegen die Aufrhebung der Klöster an den Vorort gelangen ließ. Von diesem Abt erzählte man gar manches Histörchen. Ich besitze aber hier ein Aktenstück von ihm, das vielleicht der Versammlung wenig bekannt sein wird, das aber geeignet ist, die ganze Tendenz dieser Leute in's wahre Licht zu stellen. Dieses Aktenstück ist ein von ihm geschriebener Nachtrag zum Entwurfe des katholischen Vereines in der Schweiz und findet sich abgedruckt in Rheinwalds Acta historicæ ecclesiastica, Jahrgang 1835. Ich will einen Theil davon ablesen und wünsche geneigtes Gehör. Er sagt: „Jeder Verein, der große Resultate bewirkt, hatte, wie diese Resultate zum Heil

oder Verderben waren, entweder große Heilige oder mächtige Böewichter an der Spitze. So stand an der Spitze derer, welche die Albigenser bekriegten, der heilige Dominikus, an der Spitze derer, welche den stolzen Solimann bei Korfu besiegten, stand der heilige Pabst Pius V., an der Spitze des Freimaurervereins, der wie ein Donnergewitter 1789 den Thron und den Altar umwarf, stand der mächtige Herzog von Orleans, und an der Spitze der Revolution von 1830 sein Sohn, Männer des wegen Rücklosigkeit so berüchtigten Hauses Orleans.“ — Man hat gesagt, Frankreich würde uns Noten senden, ich würde in diesem Falle darauf antragen, dem König der Franzosen dieses Aktenstück als Antwort einfach zu übermachen, damit er daraus entnehmen möge, für was für Leute er sich verwendet. Doch ich fahre in der Ablesung fort. — „In gegenwärtigen Bedrängnissen können nur große Resultate die Christenheit retten. Da unser Verein alle Katholiken in der Schweiz, und wenn es nach Wunsch und Bedürfnis gienge, gar alle Katholiken umschlingen sollte, so müssen wir ebenfalls einen Heiligen an der Spitze haben, einen Mann des Glaubens und Gebets, durch Wunderthat bekannt. Da kein solcher bekannt ist, als der Fürst von Hohenlohe, so glaube ich, die Direktion sollte ihn bitten, mit seinem Gebet und Räthen an die Hand zu gehen.“ — Nun kommt ein wichtiges Passage, bei dem man nicht vergessen darf, daß in Österreich noch die Josephinische Gesetzgebung in Kraft steht, welche Rom und den Klöstern ein Dorn in den Augen ist. — „Durch ihn könnte die ganze österreichische Monarchie für diesen Verein gewonnen werden. Durch ihn würde vielleicht Gott offenbaren, wie das Geschäft, die Christenheit von der äußern Herrschaft des Satans zu befreien, müßte angefangen werden, wo man anfange, was für Laster, und wie solchen zu begegnen sei. — Es scheint die Ehre, das christliche Volk vom äußern Drang der Fürsten dieser Welt zu retten, sei dem heiligen Vater nicht vorbehalten.“ — Tit. ! Sie sehen selbst, der Pabst ist diesen Leuten nicht katholisch genug. In diesem Aktenstück, dessen Wachheit nicht bezweifelt werden kann, liegt die staatsgefährdende Tendenz klar vor den Augen, sie gilt nicht bloß der Schweiz, sondern selbst dem mächtigen Österreich. Der katholische Verein hat unter dem Einfluß des Muntius seinen Hauptzit in den Klöstern von Einsiedeln, Muri und Wettingen. In seinen Statuten hat er die nämlichen Grundlagen, wie der im Jahre 1827 in Belgien gestiftete katholische Verein, welcher bekanntermassen durch seine Umtreibe, durch das erhobene Geschrei der Religionsgefahr im Jahre 1830 hauptsächlich die Trennung Hollands von Belgien bewirkte. Er setzte dort die rothe Freiheitsmühle auf und predigte, wie jetzt in der Schweiz, und namentlich im Kanton Luzern, die reine Demokratie. Ueberhaupt muß ich hier noch auf eine Aehnlichkeit aufmerksam machen. Ihr Prinzip ist überall das der Trennung. In Belgien ist ihnen dieselbe gelungen, in Rheinpreußen und Westphalen haben sie bisher vergeblich darauf hin gearbeitet. Polen ist aber das Opfer ihrer Trennungsintrigue geworden. So ist es bei uns. In St. Gallen haben sie die Einheit des Staatsprinzips gefährdet. In Glarus, im katholischen Jura und im Wallis haben sie die Trennung gesucht, und bekanntermassen hat der letzte Aargauer Aufruhr keinen andern Zweck, als einen katholischen Kanton Aargau zu gründen. Tit., ich achte und schäme die katholische Religion, und ich halte dafür, daß wir uns hüten sollen, ihr zu nahe zu treten; wir sollen den Gefüßen und Ansichten unserer katholischen Brüder alle Rechnung tragen. Aber was ich fürchte, sind die römischen Intriquen und Unmaßungen, welche von jeher in offenem und geheimer Widerstreit mit jenen wohlgeordneten Staatseinrichtungen waren. Wir sollen, und wir sind es unserer Selbstständigkeit schuldig, diese fremden Einflüsse von uns abhalten, und diese den Staat auflösende und zerstörende Elemente aus dem Staatskörper ausstoßen, wenn wir denselben nicht unterliegen wollen. Wenn daher der Kanton Aargau die Organe aufgehoben hat, durch welche diese staatsgefährdenden Prinzipien immerfort von neuem dem Volk eingeimpft wurden, so hat Aargau der Edigenossenschaft einen Dienst geleistet. Es giltet hier, täuschen wir uns nicht, nichts weniger, als der Erhaltung unserer neuen Verfassungen und volksthümlichen Einrichtungen, der Selbstherrlichkeit des Staats gegenüber der Bevogtung durch ein Kloster- und Muntienregiment. Ich stimme zum Artikel 1.

von Erlach. Ich habe Niemanden gehört, der die im Artikel 1 der Instruktion aufgestellten Grundsätze bestritten hätte, und ich halte es für meine Pflicht, meine Übereinstimmung damit offen auszusprechen. Der Artikel 1 der Bundesurkunde ist der erste und wichtigste Punkt in derselben, er garantiert die Selbstständigkeit und Sicherheit der einzelnen Kantone und ihrer Regierungen; wenn daher auch im Artikel 12 die Klöster garantiert sind, so kann diese Garantie nur so verstanden werden, daß durch dieselben die Sicherheit der Regierung nicht gefährdet wird. Wäre der Artikel 1 der Instruktion nicht vorgeschlagen worden, so würde ich auch der Meinung sein, einen solchen, der sich von selbst versteht, nicht in die Instruktion aufzunehmen. Nun ist er aber vorgeschlagen, und würde er eliminiert, so wäre man zu der Ansicht berechtigt, und es hätte den Anschein, als huldigte der Große Rath von Bern dem darin aufgestellten Grundsätze nicht. Ich hätte freilich einige Modifikationen in der Redaktion gewünscht, indessen stimme ich doch zu dem Artikel, wie er vorgeschlagen ist.

Kasthofer, Regierungsrath. Die verschiedenen Fragen, die sich hier über Bestrafung von Korporationen, Aufhebung von durch die Bundesakte garantierten Instituten, über das Interventionsrecht einzelner Kantone ohne eidgenössische Leitung aufwerfen, werden zu beantworten noch unendlich schwieriger, wenn man dem Benehmen der Regierung von Aargau unbedingt Recht giebt. Es könnte wiederum zur Folge haben, was wir schon früher zu unserm Leidwesen gesehen haben, daß sich ein katholischer Vorort bildet, und daß wir zwei Tagsatzungen haben. Darum hüten wir uns, hier auf einseitige Weise zu Werke zu gehen. Was soll geschehen, wenn sich zwei Parteien, jede beinahe gleich stark, entzweit haben, soll man die eine oder andere unbedingt unterstützen? nein, Tit., wir sollen zur Vermittlung unsere Zuflucht nehmen und die gereizten Gemüther zu versöhnen suchen. Ich bin nicht Freund vom juste-milieu, welches zwischen schwarz und weiß, zwischen schlecht und gut verführen will auf Unkosten des Rechts, ich liebe keine Vermittlung, wenn Grundsätze der Verfassung verletzt, wenn die Pressefreiheit beeinträchtigt, wenn die Redefreiheit beschränkt wird. Hier ist keine Aussöhnung möglich, sondern nur strenge Handhabung des Grundsatzes denkbar, wenn auch dabei die Regierung zu Grunde gehen sollte. Man muß für das Volk sorgen, dieses stirbt nicht, und ich will lieber, daß eine Regierung gestürzt werde, als daß die Vorrechte des Volkes, Pressefreiheit, Vereinsrecht u. s. w., mit Wissen und Willen angetastet werden. Man hat hier gesagt, der Artikel 12 über die Garantie der Klöster sei nicht auf Schweizerboden gewachsen, er sei ein Werk des Ultramontanismus, er sei ein fremdes Produkt. Tit., ist die katholische Bevölkerung nicht auf Schweizerboden gewachsen? sind die Katholiken keine Schweizer? wohl sie sind es, wie wir, und doch halten sie an dem Institut der Klöster als an einem Glaubensartikel. Freilich sind in der Schweiz nur ungefähr 800,000 Katholiken und über 1,300,000 Reformierte; können wir aber diese 800,000 Katholiken eine frevelhafte Minderheit nennen, wenn sie ihre Ansichten vertheidigen? Mein, Tit., da sollen wir zu vermitteln, und durch unser Beragen, durch Duldsamkeit, Gerechtigkeit und brüderliches Entgegenkommen sie zu überzeugen suchen, daß nicht Religionsunterschiede unsere Schritte leite. Herr Funk hat Ihnen gezeigt, daß im Aargau ein Terrorismus geherrscht habe, ich verabscheue diesen, und wenn auch Calvin dadurch eine Republik begründet und der reformierten Religion Eingang verschafft hat, so wird wohl Niemand dessen Benehmen befolgen und ihn, der Andersdenkende verbrennen ließ, als Beispiel aufstellen wollen. Was können wir hier thun? nichts anderes als vermitteln, wenn wir nicht die Schweiz in unabsehbares Elend stürzen wollen, nichts anderes als den katholischen Bevölkerungen zeigen, daß wir keine bösen Absichten gegen ihre Religion haben, nichts anderes als höchstens durch freundliches Entgegenkommen und durch Belehrung sie zu überzeugen suchen, daß die Existenz der Klöster mit der Sicherheit des Staats nicht bestehen könne. Es wird doch Niemand dem Kanton Waadt nachsagen können, daß er ein Pfaffenfreund sei, und doch hat er seine Instruktion nicht in billigendem Sinne für die Regierung von Aargau abgefaßt. Bin ich etwa Aristokrat oder

Pfaffenfreund? Das wird mir wohl Niemand nachreden dürfen, obschon meine Person schon oft Gegenstand von Verdächtigungen und Verfälschungen gewesen war. Ich habe während 40 Jahren hoffentlich hinlänglich bewiesen, daß ich liberal bin, und wenn ich schon öfters nicht im Sinne der Majorität stimme, geschieht es darum, weil ich es für Pflicht halte, meine Meinung unbedingt und offen auszusprechen und nicht hinter dem Berge zu halten. Aus den angegebenen Gründen habe ich nicht zu dem Artikel 1 der vorgeschlagenen Instruktion und überhaupt nicht in deren Sinne gestimmt, sondern einen eigenen Antrag gestellt, der freilich in der Minderheit blieb. Ich weiß nicht, ob es der Fall ist, denselben hier noch einmal zu reproduzieren und vorzulesen. Ich weiß wohl, daß ich auch hier in der Minderheit bleiben werde, dennoch aber will ich mich nicht scheuen, meine Meinung offen auszusprechen, und schließe daher gegen den Artikel 1 und gegen die vorgeschlagene Instruktion und will, wenn es Ihnen beliebt, meinen im Regierungsrath gemachten Vorschlag als Antrag ableSEN lassen.

Herr Landammann liest denselben, welcher folgendermaßen lautet, ab:

- 1) Jede fremde Intervention in der Klosterangelegenheit zurückweisen.
- 2) Zu jeder freundlichen Vermittelung der Kantone Hand bieten.
- 3) Im Grundsatz den §. 12 der Bundesakte für verbindlich anerkennen, wenn nicht:
  - a. die Auflösung der Klöster in Folge freiwilliger Entschlüsse der Konventualen, oder
  - b. mit Bestimmung der katholischen Bevölkerung der betreffenden Kantone, oder endlich
  - c. in Folge staatsgefährlicher durch Thatsachen erwiesener Verbindungen der betreffenden Klosterkorporationen stattfindet.
- 4) Im Falle der in Folge a., b. oder c. §. 3 erfolgten Aufhebung von immediaten Klöstern, soll die Bestimmung der künftigen Verwendung des Eigentums derselben nur in Folge von Unterhandlungen mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche erfolgen.
- 5) Die Gesandtschaft wird dahin wirken, daß der §. 4 des bestehenden Bundesvertrags, welcher das Interventionsrecht ansieht, im Geiste der großen Mehrheit der Verfassungen der Kantone modifiziert und dannach die Rechte des Schweizervolkes nie durch solche Interventionen gefährdet werden.

von Tillier, Regierungsrath. Wäre nicht die letzte Rede gehalten worden, ich hätte mit keinem Worte die Versammlung aufgehalten; so sei es mir aber erlaubt, die große Mehrheit des Regierungsraths zu vertheidigen und namentlich deswegen, weil ihm der Vorwurf der Unduldsamkeit gegen unsere katholischen Mitbrüder gemacht worden ist. Dieser Vorwurf ist unbegründet, denn niemals hat sich weder der Regierungsrath, noch der Große Rath, noch das bernische Volk unduldsam bewiesen. Ich glaube, das bernische Volk zu kennen, es ist nicht ein Volk, welches, weil es zum größten Theil reformiert ist, deswegen gegen Andersdenkende intolerant wäre, nein, es ist christlich gesinnt, es ist duldsam, und es hat dazu schöne Beweise geleistet. Ich will nicht auf die Vorzeit zurückgehen, um Beispiele zu citiren, aber an die Zeit will ich erinnern, wo ein Theil der inneren Schweiz und namentlich die kleinen Kantone mit fremden Truppen überzogen waren, wo durch die Gesetzte eine Menge Kinder elternlos wurden, wo Unterstützung der Hülfslosen nothwendig war; wo wendete man sich damals hin, wendete man sich nur an die katholischen Kantone, sprach man nur diese um Hilfe für die armen hülfslosen Kinder an? nein, Tit., man wendete sich auch an das reformierte Bern, und es zeigte sich solchen Zutrauens würdig und nahm eine bedeutende Zahl dieser Kinder auf, erzog sie liebevoll, ließ sie in ihrer eigenen Religion unterrichten, ohne Engherzigkeit und Unduldsamkeit, und sendete sie nachher in ihre Heimat zurück. Ist dies ein Beispiel, das für Intoleranz spricht? So sehe ich nicht ein, daß dem katholischen Glauben durch die vorgeschlagene

Instruktion zu nahe getreten wird, weil ich die Klöster nicht als eine nothwendige Eigenschaft des Katholizismus halte. In unserm Kantone haben wir über 40,000 Katholiken, und doch habe ich noch niemals gehört, daß sie deswegen nicht Katholiken seien, weil wir keine Klöster haben, daß sie unzufrieden seien, daß sie deswegen ihre Religion gefährdet glauben. Es ist heute pro und contra geredet worden, die Einen wollten das Benehmen Aargau's missbilligen und die Klöster wenigstens theilweise wieder einsehen, die Andern dagegen bestreiten beides. Sit., es handelt sich heute nicht darum, ob die Klöster veraltet, ob sie aufgehoben bleiben oder wieder eingesetzt werden sollen, ob Aargau wohl oder übel gehan; sondern es handelt sich einfach darum, ob Artikel 1 der Bundesverfassung, in welchem die Existenz der Kantone garantiert ist, oder Artikel 12, in welchem die Klöster garantiert sind, den Vorzug haben soll. Wir sagen nicht, daß die Klöster gefehlt haben und aufgehoben bleiben sollen, wir sagen aber auch nicht, daß die Regierung von Aargau gefehlt habe, und die Klöster wieder hergestellt werden sollen, sondern wir sagen einfach: wenn die Klöster sich mit der Existenz und der Sicherheit einer betreffenden Kantonsregierung nicht vertragen, so kann von der Garantie der Klöster keine Rede mehr sein, indem gewiß die Garantie des Gemeinwesens eines Kantons den Vorzug hat vor der Garantie der Klöster, so daß der Artikel 12 dahin fällt, wenn er sich mit Artikel 1 nicht verträgt und in Widerspruch zu stehen kommt. Da appellire ich nun an die gesamme Eidgenossenschaft, ob dies nicht auch ihre Meinung sei, und ich hätte erwartet, man wäre mit solcher Ansicht einverstanden. Wenn es sich dann später darum handelt, über die von Aargau getroffenen Maßregeln zu urtheilen, dann wird es der Fall sein, zu untersuchen, ob die Gründe, welche dieser Kanton zu seiner Vertheidigung anbringen wird, hinlänglich sind, und dann wird es sich darum handeln, dieses unter dem heute auszusprechenden Grundsatz zu subsumiren. Es ist eine Meinung gefallen, die Gesandtschaft solle zu Aufrechthaltung des Artikels 12 instruirt werden; das ist etwas wunderbar, daß man zu Aufrechthaltung dieses Artikels, nicht aber des viel wichtigeren Artikels 1 der Bundesakte den Auftrag geben soll. Die Aufhebung eines Klosters und die Competenz dazu ist eine ziemlich schwierige, ja schwierigere Frage, als man bei'm ersten Anblick glauben sollte. Es fragt sich: was versteht man unter Aufhebung eines Klosters, und was versteht man unter der Garantie der Klöster? Ich könnte über das Dasein des Art. 12 auch etwas erzählen und über sein Dasein näher eintreten. Der germanische Bundeskörper hat sich wohl gehütet, solche Bestimmungen in seine Bundesakte aufzunehmen, und hat den Bundesmitgliedern darin freiere Hand gelassen, als unsere Kantone haben. Ich wiederhole noch einmal, Sit.: wenn ich eintreten wollte, ich könnte verschiedene Auskunft geben; so aber will ich nichts davon bemerken, denn ich rede nicht gerne mehr, als ich muß. Unter der Helvetik wurden die Klostergüter als Nationalgut erklärt, und da glaubte man, dieselben seien so viel als verloren. Aber schon unter der Helvetik sah man ein, daß das Volk theilweise an jenen Instituten hänge, und so kam es, daß die Klöster faktisch wieder eingeführt wurden. Unter der Mediation schwieg der Bund. Später, als die Schweiz wieder einen Anspruch auf Freiheit machen konnte, hat man geglaubt, es sei zweckmäßig, dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche Zweck der Klostergüter nicht willkürlich abgeändert, das Vermögen von den einzelnen Kantonen behändigt und zu beliebigen Zwecken verwendet werden könne. Man wollte nicht, daß die Gebäulichkeiten zu Esfernen, und das Vermögen zu Vieh- und Pferdeprämién verwendet werde. Dagegen wird auch jetzt geifert und bis dahin mit Unrecht, denn man kann nicht sagen, daß die Regierung von Aargau das Vermögen der Klöster ihrem ursprünglichen Zwecke zuwider gebrauchen wolle, und vielleicht hat sie mehr in der Form als in der Sache selbst gefündigt. Da es sich aber jetzt nicht darum handelt, sondern die Instruktion bloß dahin geht, daß man die Garantie der Existenz der einzelnen Kantone und der Schweiz selbst für wichtiger halte, als die Existenz der Klöster, so stimme ich einfach zum Antrage des Regierungsrathes.

Moreau. Die Frage, womit Sie sich beschäftigen, ist eine Frage des politischen und religiösen Rechtes zugleich. Ich

überlasse die Anschuldigungen von Aristokratie, Ultramontanismus und Reaktion Denjenigen, welche sie sich erlaubt haben; allein als Katholiken muß ich Denjenigen wohlverdiente Lobsprüche ertheilen, welche sich auf einen andern Boden gestellt haben. Ich verwerfe den Theil der Instruktion, die Ihnen vorgelegt ist, aus Gründen, die ich auseinander sehen will. Durch die Annahme desselben würde der Artikel 12 der Bundesakte unter die Abhängigkeit von dem Artikel 1 gestellt. Dies darf nicht sein. In diesem Vertrage sind zwei Prinzipien enthalten. Durch den ersten Artikel werden die 22 Kantone als souverän erklärt; sie haben das Recht, über ihre innere Sicherheit zu wachen. Durch den Artikel 12 ist die Erhaltung der religiösen Korporationen zunächst unter die Garantie der Kantone gestellt, dann unter die eidgenössische Garantie. Sind diese zwei Prinzipien feindlich? Ist ihr Bestehen neben einander nicht möglich? Ich beantworte diese erste Frage verneinend, die zweite aber bejahend. Es ist wahr, die Kantone sind souverän, allein sie haben eine Obliegenheit zu erfüllen, nämlich die durch den Pakt ausgesprochenen Prinzipien zu erfüllen. Nun ist die Rede von Demjenigen, was der Artikel 12 enthält. Weil die Regierung von Aargau von sich aus die Säkularisation aller Klöster ausgesprochen hat, die sich auf ihrem Boden befunden, hatte diese Regierung das Recht, zu handeln, wie sie gehandelt hat? Nein, denn der Artikel 12 verbietet es ihr. Zu Gunsten dieser Massregel kann man keineswegs den ersten Artikel allein anrufen, und aus dem Artikel 12 kann man keineswegs den Schluss ziehen, daß eine Kantonsregierung das Recht habe, allein die Unterdrückung einer religiösen Korporation auszusprechen, und noch weniger die aller derjenigen, welche sich auf ihrem Gebiete befinden. Es genügt, diesen Artikel 12 wörtlich anzuführen: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Erhaltung ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet.“ Dieser Ausdruck, so weit es u. s. w. abhängt, umfaßt die Autorität einer andern Behörde, als die Kantonalbehörde, welcher diese Korporationen unterworfen sind, und von welcher sie abhängen; diese Behörde ist, wie einer der Herren Präopinanten gesagt hat, der Pabst, der das Recht hat, die religiösen Korporationen ohne die Mitwirkung der Regierungen aufzulösen, während die Regierungen es nicht haben, solches ohne die Mitwirkung des Pabstes zu thun. Wenn die Umstände von der Art sind, daß sie das Bedürfnis der Auflösung einer religiösen Korporation fühlbar machen, so muß dies der Gegenstand eines Vertrages zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhle sein, und es ist kein Zweifel, daß man sich verstehen wird, wenn hinreichend starke Rücksichten vorwalten, um diese Aufhebung zu begründen. Auf diese Weise ist aber Aargau nicht verfahren; es hat einen Beschluß ex abrupto einzigt von sich aus gefasst, und durch sein Dekret vom 13. Jänner hat es alle Klöster auf seinem Gebiete mit dem Bannsfluche belegt, und ohne die moralische Unterstützung unserer Truppen wäre dieses Dekret nicht erlassen worden. Wenn die Berner Milizen nicht als Exekutionstruppen dahin geschickt würden, so hat man nichts destoweniger einen großen Fehler begangen, sie unter das aargauische Kommando zu stellen, und dieser Fehler hat dazu beigetragen, dieses bedauerliche Resultat herbeizuführen. — Nach dem Artikel 12 wäre selbst die Tagsatzung nicht kompetent, allein die Aufhebung der Klöster auszusprechen, die gesetzlich nur in Folge von Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle geschehen kann. Ich will über den Grund der Frage nicht mehr sagen. Ich will mich darauf beschränken, die den Klöstern gemachten Vorwürfe von der Hand zu weisen. Sie sind keineswegs gerichtfertigt. Die lange Verzögerung der Regierung Aargau's, ihre erläuternde Denkschrift einzufinden, und die sie zu geben versprochen hat, hat in Gegenwart der Verwickelungen, in welche die von ihr getroffene Maßregel die ganze Schweiz geworfen hat, eine große Bedeutung, und man kann daraus abnehmen, daß die Anschuldigungen, deren Gegenstand die aargauischen Klöster sind, keinen Grund haben, und daß die Maßregeln dem öffentlichen und religiösen Rechte zuwider laufen. Aus allen diesen Rücksichten verwerfe ich mit voller Ueberzeugung den ersten Artikel der Instruktion.

Neuhaus, Schultheiss. Obwohl ich gerne kurz sein möchte, so weiß ich doch nicht, ob es mir möglich sein wird, indem es mir nothwendig scheint, meinen Eingangsrapport in

einigen Punkten zu vervollständigen. Ich habe in dieser Umfrage mehr oder weniger richtige historische Anwendungen gehört; es ist aber heute wenig daran gelegen, ob Kaiser Joseph durch die Aufhebung der Klöster in Österreich gut gethan habe oder nicht, denn die Lage ist nicht die nämliche, da der Kaiser von Österreich durch keine Bundesakte gebunden war, sondern als Alleinmeister handeln konnte nach Gutfinden. Das nämliche Verhältnis war bei der französischen Republik. Ferner wurde die Frage weitläufig behandelt, ob die Klöster ausgearbeitet seien, ob sie sich von ihrem ursprünglichen Zweck entfernt haben, ob sie noch das leisten, was sie früherhin leisteten. Mag man diese Frage beantworten, wie man will, so thut doch die Antwort hier nichts zur Sache; sondern es fragt sich: haben die Klöster durch den Bundesvertrag einen Artikel erhalten, der ihre Existenz garantiert? Es fragt sich ferner nicht: wie ist der Artikel 12 in die Bundesakte gekommen, ist er fremden Ursprungs, oder hat er seine Existenz auf Schweizerboden erhalten? sondern wir haben zu untersuchen: was gewährt die Bundesakte, so wie sie besteht, für Rechte und Pflichten gegen die Klöster? Der erste Redner hat den Antrag gestellt, den ersten Artikel der Instruktion als sich von selbst verstehend und als überflüssig zu streichen, indem er sonst Verwirrung in die Instruktion bringe. Die Gründe, die dafür angebracht sind, waren reine Behauptungen, es waren Affirmative ohne irgend einen Beweis, und wer zu seiner Behauptung den Beweis schuldig bleibt, der hat damit gar nichts gesagt. Man hat nämlich bemerkt, der Artikel 12 des Bundesvertrags vertrage sich mit dem Artikel 1 und sei nicht damit im Widerspruch, weil darin die Garantie der Klöster ohne irgend eine Bedingung aufgestellt sei. Freilich, Tit., ist im Artikel 12 keine Beschränkung enthalten, aber, Tit., sie versteht sich von selbst, sie folgt aus der Natur der Sache, indem kein Bundesvertrag vernünftigerweise bestehen kann, wenn in demselben eine Bestimmung enthalten ist, die, konsequent durchgeführt, den Hauptzweck des Bundes aufhebt und mit demselben im grellsten Widerspruch steht. Freilich können die Klöster ganz gut neben dem Artikel 1 bestehen, wenn sie sich nur mit den ihnen vorge setzten Zwecken der Erhebung der Religion, der Bildung, dem Wohlthun beschäftigen, wenn sie aber anstatt dessen Übergläuben pflanzen, dem Müßiggange, dem Vater aller Laster, sich ergeben, wenn sie statt Sittlichkeit die Unsitlichkeit eines Volkes fördern, ja sogar zu bewaffnetem Aufruhr die Hand bieten, ja da kann die Sicherheit eines Staats neben der Existenz der Klöster nicht mehr bestehen, und allerdings ist in diesem Falle der Artikel 12 mit dem Artikel 1 nicht mehr verträglich. Nach diesen Gründen ist der im ersten Paragraph der Instruktion ausgesprochene Grundsatz nicht überflüssig, welcher nichts anders enthält, als daß die Klöster untergehen und der Stand Aargau bleiben soll. Einem Irrthum müßt ich berichtigten, in den ein Redner gefallen ist. Er behauptet nämlich, man suche die im Artikel 12 ausgesprochene Garantie der Klöster zu schwächen, und wolle so der Souveränität der Stände das freie Verfügungrecht über die Klöster geben. Diesen Sinn hat unser erster Artikel der Instruktion nicht, so wenig als der Artikel 1 der Bundesverfassung. Wenn der Artikel 1 der Bundesverfassung den Sinn hätte, daß man die Klöster so lange gewährleiste, bis sie von den Kantonen aufgehoben würden, so wäre ja eine solche Garantie gar nichts. Über dieser Artikel bezieht sich gar nicht auf die Souveränität der Stände, sondern auf deren Freiheit, Unabhängigkeit, Sicherheit gegen äußere und innere Angriffe. Man hat ferner bemerkt, wenn die Klöster wirklich der Herd von Verschwörungen und politischen Umtrieben gegen die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Aargau gewesen seien, so hätte man eine Kriminaluntersuchung nicht gegen die Korporationen selbst, die unschuldig sind, sondern gegen die einzelnen Mitglieder derselben, die physischen Personen anheben, und sie bestrafen sollen; dies sei aber nicht geschehen, sondern der Regierungsrath habe sie sämmtlich fortziehen lassen und dafür die Korporationen gestraft. Ich habe in meinem Eingangsrapporte nicht gesagt, die Klöster seien Verschwörungsherde gewesen u. s. w., sondern ich habe meinen Satz hypothetisch ausgesprochen und gesagt: wenn die Klöster sich solcher politischen Umtriebe schuldig gemacht haben, wenn sie wirklich Verschwörungsherde gewesen sind, so soll ihnen, als im Widerspruche mit der garantirten Sicherheit der

Kantone befindlich, die im Art. 12 ausgesprochene Garantie nicht zu Statthen kommen. Mit juristischer Gewissheit kann man nicht behaupten, daß sie dies gewesen sind, denn die Untersuchungen sind noch nicht beendigt, ich habe aber alle Ursache zu glauben, daß sie Verschwörungsherde gewesen sind, warum? weil der souveräne Stand Aargau seinen Mitsändern amtlich mitgetheilt hat, daß die Klöster die intellektuellen Urheber der im Aargau stattgefundenen Unruhen und des betreffenden Aufstandes gewesen sind. Wenn nun ein Stand dies amtlich mittheilt und zugleich erklärt, er werde in einer eigenen Denkschrift die ganze Angelegenheit auseinandersezzen und diese seine Behauptungen zu begründen suchen, so sind wir diesem Stande so viel Achtung schuldig, solchen Ausführungen einstweilen vollen Glauben beizumessen. Uebrigens waltet, wie schon bemerkt, eine Untersuchung über den ganzen Auftritt ob, ob derselbe kriminell werden wird, das wissen wir noch nicht, wir müssen daher vorerst deren Ende abwarten. — Man habe kein Recht, eine Korporation zu strafen, und wenn auch, so hätte man nur die schuldigen Klöster aufheben und bestrafen sollen. Diese Behauptung habe ich heute zu verschiedenen Malen gehört. Darauf eine kurze Erwiderung: Im Jahre 1830, 1835 und jetzt im Jahre 1841, waren es die Klöster, und immer die Klöster, welche Unheil über das Land brachten, welche ihren Reichthum missbrauchten, um Unruhe und den Glauben im Lande zu erwecken, man wolle die katholische Religion vernichten. Von jeher waren es diese Institute, welche jeden freien und freisinnigen Schritt einer Regierung mit Misstrauen betrachteten und mit Hinterlist interpretirten. Es fragt sich, ob ein Land unter solchen Umständen, bei solchen Beweisen der Unverbesserlichkeit der Institute selbst, bei solchen Tendenzen, welche sich nicht nur bei einzelnen lebenden Mitgliedern, sondern immer und wiederholst sich zeigen, welche eine Eigenschaft der Institute zu sein scheinen, angehalten werden kann, solche verdächtliche Institute fortbestehen zu lassen. Ich antworte nein, sondern es ist Pflicht der Regierung, nicht nur die schuldigen Mönche zu bestrafen, sondern auch solche Korporationen aufzuheben und so dem sonst immer wiederkehrenden Uebel den Faden ein für allemal abzuschneiden. Man hat aus einer hier geäußerten Meinung, daß der Regierungsrath als solcher nicht fehlen könne, gefolgert: also können die Klöster als moralische Person auch nicht fehlen. Ich bin nicht der Ansicht und glaube allemal, der Regierungsrath von Bern fehle, wenn er nicht meiner Ansicht ist, und daß er fehlen kann, beweist, daß ihm schon von hier aus Missbilligung zu Theil geworden ist. Man hat auf Streichung des Art. 12 der Bundesakte angetragen. Tit., das wäre das Beste. Indem ich aber diesen Antrag für einen Gegenstand halte, der in einem eigenem Anzug hier vorgebracht, zwei Tage auf den Kanzleitisch gelegt und erst dann nach seiner Erheblicherklärung vom Regierungsrathe vorberathen werden sollte, so ist für solchen Berathung jetzt keine Zeit mehr. Uebrigens betrifft derselbe eine partielle Revision des Bundesvertrags, und dagegen hat sich der Stand Bern von jeher ausgesprochen. Ferners wurde von liebvollem Entgegenkommen und von Vermittelung gesprochen. Das sind schöne Worte, hier aber nicht gut angewendet. Wenn eine Minderheit, statt bei dem kompetenten Richter Klage zu führen, mit frevelhafter Hand zu den Waffen greift, verfassungsmäßige und gesetzliche Behörden des Staates in Gefangenschaft setzt, sie misshandelt und dann erst noch Verfassung und Regierung mit Waffengewalt stürzen will, soll man da freundlich entgegenkommen, soll man da vermitteln, soll man da auf Unkosten des Rechts, der Billigkeit und der Klugheit gerade durch solches Betragen neuen Keim zu neuen gleichen Aufstritten legen? Nein, Tit. Hier war nichts anders zu thun, als mit Kraft die verfassungsmäßige Regierung im Kanton Aargau zu unterstützen, das war nicht Unklugheit, sondern eine Pflicht, und diese hat der Kanton Bern erfüllt. Man hat einen Zusatz gewünscht, dahin gehend, daß die Klöster ihrem ursprünglichen Zweck wiedergegeben und restaurirt werden. Wenn diese Ansicht auch gut gemeint ist, so fragt es sich dagegen, ob sie ausführbar ist. Ich zweifle daran. Es wurde ferner die Allgemeinheit des Klosteraufhebungsbeschlusses getadelt und die Aufhebung ohne Untersuchung und Unterscheidung von Schuldig und Nichtschuldig. Ich will den Kanton Aargau weder tadeln noch billigen, aber ich glaube, daß er sich darüber werde rechtfertigen können. Die Aufhebung konnte eine politische Nothwen-

digkeit sein, gemäß dem Grundsatz: salus populi suprema lex est. Dessenungeachtet kann man den Art. 1 der Instruktion annehmen, ohne irgendwo vorzugreifen. Sie wollen den Kanton Aargau anhören und werden dann späterhin entscheiden, ob er zu weit in seinen Maßregeln gegangen sei oder nicht. Der Kanton Aargau konnte seine moralische Ueberzeugung, daß die Klöster kein Schaden wären, daß sie keine hochverrätherische und aufrührerische Handlung mehr begehen werden, nicht aus der Zukunft schöpfen, sondern er müßte in der Vergangenheit zurückbleiben und sich dort die Gewißheit verschaffen, ob die Klöster mit der Sicherheit des Staates bestehen können oder werden. Tit., ich habe hier in der Versammlung Worte gehört, die ich, offen zu reden, lieber nicht gehört hätte. Obwohl ich Niemandem Vorwürfe machen will, so glaube ich doch, man hätte die Vorwürfe wegen Mißbrauchs der bernischen Truppen im Aargau u. s. w. hier nicht noch einmal wiederholen sollen, nachdem das nämliche schon einmal zur Sprache gekommen und widerlegt worden ist. Die Regierung verdient in dieser Beziehung auch nicht den geringsten Vorwurf, denn nachdem sie vernommen, daß ihre Truppen statt zu Hülfsstruppen zu Exekutionstruppen gebraucht werden sollte, hat sie sich sogleich an die Regierung von Aarau gewendet, sie um Auskunft darüber angefragt und ihren Willen ausgesprochen, daß die bernischen Truppen nicht zu Exekutionen gebraucht werden sollen. Die Antwort der Regierung von Aarau lautete befriedigend, und deren amtliche Erklärung geht dahin, daß solches nicht stattgefunden habe, und wenn es je im Detail der Fall gewesen sei, so wäre dies ohne ihr Wissen und Willen geschehen, sie werde übrigens Anstalten treffen, damit solches gar nicht mehr stattfinden könne. Auch die Vergleichung zwischen der Minderheit von 800,000 Katholiken und der Mehrheit von 1,300,000 Protestantten kann ich nicht billigen. Obwohl ich dem Redner keine bösen Absichten damit zutraue, sondern weiß, daß er es gut meint, bringt man durch solche Äußerungen gerade dassjenige hervor, was man zu vermeiden wünscht, solche Reden bewirken gerade das Gegenteil von dem, was man will, und statt den Fanatismus zu ersticken, statt dieser Angelegenheit den religiösen Charakter, den sie nicht hat und nicht haben soll, zu nehmen, gibt man ihn gerade. Man will die Rechte des Volkes beschützen, das Volk soll leben, wenn auch die Regierungen stürzen sollten. Ich bin auch der Ansicht, daß das Volk nicht der Regierung, sondern diese des Volkes wegen da ist, aber damit ist nicht gesagt, daß eine Minderheit sich der Mehrheit nicht unterziehen soll. Ein Volk kann sich nicht anders aussprechen, als durch seine Mehrheit, und wenn diese etwas beschlossen hat, so soll sich die Minderheit unterziehen, sonst kann kein Staat bestehen. Wenn daher die Schweiz eine einzige Nation würde, unter einer Regierung, und es würden die 1,300,000 Protestantten einen Beschlüsse fassen, so müßten sich die 800,000 Katholiken unterziehen. Es wäre freilich höchst bedauernswert, wenn eine solche große Minderheit gegen einen Beschlüsse sich erzeigte, und ein solcher Staat trüge den Keim des Unterganges schon im Herzen, aber wenn Ordnung und Einheit herrschen sollte, so müßte sie sich unterziehen. Aber dies ist nun nicht der Fall, denn wir haben 25 Stande, von denen jeder gleiches Recht hat mit dem andern, habe er eine Konfession, welche er wolle, und der kleinste Kanton steht gleich dem größten. Daher paßt die Anführung der 800,000 Katholiken u. s. w. nicht hieher; sondern es ist nur von dem Kanton Aargau die Rede, welcher mit 16,000 Stimmen gegen 11,000 eine Verfassung angenommen hat. Unter diesen 16,000 mögen wohl noch bei 4000 katholischer Konfession gewesen sein. Soll nun die Minderheit der Mehrheit, oder diese der ersten sich unterziehen, soll eine Vermittlung stattfinden können, wenn sich die Minderheit verfassungswidrig wider die Mehrheit mit gewaffneter Hand und aufgereizt durch die Klöster erhebt? soll zwischen Gut und Böse, zwischen Recht und Unrecht vermittelt werden? Ich würde bedauern, wenn man hier vermittelnd wollte, wo eine frevelhafte Minderheit keine Gesetze achtet. Tit., entweder haben die Klöster die Garantie verwirkt, oder nicht, und im letztern Fall steht es Ihnen später immer noch offen, fernere Instruktionen zu ertheilen. Betrachtet man aber den Antrag des Herrn Regierungsraths Rathofer, so findet man, daß er nicht so sehr von unserer vorgeschlagenen Instruktion sich unterscheidet, sondern die ausgesprochenen Grundsätze die gleichen

sind. Ich schließe zu Annahme des Artikels 1 der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Instruktion.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Diese Frage, Tit., ist in politischer und religiöser Beziehung außerordentlich wichtig, denn obschon es in Niemandes Sinn liegen kann, Spaltungen in der Eidgenossenschaft zu provozieren, so kann man sich doch nicht bergen, daß diese Frage die Schweiz, so wie Letztere seit 20 Jahren politisch getrennt ist, nunmehr auch kirchlich trennen wird. Ganz vorzüglich für Bern ist diese Frage eine eigenthümliche, denn Bern ist da in dreifacher Beziehung in einer ganz besondern Stellung, nämlich vorerst hinsichtlich dessen, was Bern als Kanton im Aargau gehabt, in Vollziehung des Art. 4 des Bundesvertrags; zweitens hinsichtlich seiner Stellung als diesjähriger Vorort; und drittens, indem ein bedeutender Theil unserer Bevölkerung dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehört. Keine dieser drei Beziehungen dürfen wir aus den Augen verlieren, aber die letztere legt uns gewiß wesentlich die Pflicht auf, schonende und milde Rücksichten in die Wagschale fallen zu lassen. Die Frage selbst fasse ich aus einem doppelten Gesichtspunkte auf, nämlich in so fern sie sich als eine innere, bündesrechtliche Frage darstellt, und in ihrer Beziehung zum Auslande. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so hat heute ganz gewiß in mancher Beziehung Mißverständniß gewaltet, in so fern mehrere Redner voraussetzten, es handle sich heute darum, eine billigende oder aber eine mißbilligende Stimme über Aargau abzugeben. Das, Tit., kann nicht der Fall sein; die Akten sind nicht geschlossen und liegen nicht vor uns, also kann es sich nur darum handeln, Grundsätze auszusprechen, nach welchen später, wenn Alles genau bekannt sein wird, das Urtheil erst erfolgen soll. In dieser Beziehung erlaube ich mir im Vorbeigange ein Wort über die gefallene Rüge wegen des stattgehabten Gebrauches der bernischen Truppen im Aargau. In wie fern da wirklich Jemanden ein Vorwurf treffen mag oder nicht, will ich jetzt nicht untersuchen, aber ich wiederhole, daß, so weit ich als Präsident des Großen Raths die ganze Operation zu überwachen hatte, ich nicht nur keinen Grund gefunden habe, der Regierung in dieser Hinsicht irgend einen Vorwurf zu machen, sondern daß ich mich sogar ausdrücklich Namens des Großen Raths gegen die Vorwürfe verzuhren kann, als ob durch das, was die Regierung im Aargau gethan, die Freiheit des Uriheils des Großen Raths über die vorliegende Angelegenheit irgendwie gefährdet wäre. Es war zwar zu bedauern, daß die aargauischen Angelegenheiten durch den Klosterbeschluß allerdings komplizierter geworden sind; allein der Art. 4 des Bundes verpflichtete uns zur Hilfe; sollten wir da sagen: weil Ihr beschlossen habt, die Klöster aufzuheben, so wollen wir die bündesmäßige Hilfe Euch nicht leisten? Gewiß nicht. Der Stand Bern hatte seine Bundespflicht zu erfüllen und durfte nicht aus dem Klosteraufhebungskrekte einen Grund hernehmen, um es nicht zu thun. Der Präsident des Großen Raths hatte aber die Pflicht, in Übereinstimmung mit der Regierung, dafür zu sorgen, daß der Große Rath nichts desto weniger vollkommene Freiheit erhalte, über diese Sache, wenn er in den Fall gesetzt würde, ein völlig freies Urtheil abzugeben, und dies, Tit., ist geschehen. Daher verwahre ich mich nochmals förmlich dagegen, daß Sie, Tit., durch die dem Stande Aargau geleistete bündesmäßige Hilfe irgendwie im Urtheile über die Klosterfrage gebunden seien. Der Große Rath ist frei und kann sich, nach erlangter gründlicher Kenntniß der Sache, aussprechen, wie er will. — Es ist heute nicht darum zu thun, die Klosterfrage aus dem geschichtlichen Standpunkt aufzufassen, sondern von demjenigen der positiven Bundesrechte. Was die Klöster gewesen, und was sie noch seien, interessiert mich auf den heutigen Tag nicht. Ich glaube, diese Institute haben in ihrem Ursprunge eminente Verdienste um unser Vaterland gehabt; sie haben viele Wildnisse angebaut, ich erinnere an Trub, Sumiswald, Belleray, Münster u. s. w. Auch für Verbreitung des Christenthums und Erhaltung der Wissenschaft haben sie viel gewirkt. Also in dieser Beziehung ist zu bemerken, daß wir mit diesen veralteten Instituten schonend umgehen sollen, und daß selbst wir Protestanten eine gewisse Pietät gegen dieselben nicht ablegen können. Ich trete also nicht ein in die Geschichte der Klöster,

und auch nicht darum handelt es sich heute, ob wir die Klöster garantiren wollen, sondern darum, ob wir die einmal versprochene Garantie handhaben wollen. Wenn ein Privatmann, dem an Erhaltung seiner Ehre und der Achtung Anderer wie vor sich selbst liegt, sich im Falle befindet, eine Verpflichtung einzugehen, so wird er sich dreimal bedenken; aber wenn er die Verpflichtung eingegangen ist, so bleibt für ihn nur noch Eines übrig — sie zu halten. So verhält es sich auch mit Regierungen. Wir haben die Garantie übernommen, also müssen wir sie heilig halten, und es fragt sich nun: wozu verbindet uns diese Verpflichtung? welche Rechte und Pflichten legt uns der Artikel 12 der Bundesakte auf? In diesem Artikel 12 steht kein Wort von irgend einer Bedingung; darf man also nachträglich denselben bedingen? Ich antworte — ja, aus den vom Herrn Berichterstatter angeführten Gründen. Es versteht sich von selbst, daß der Bund nicht mit sich selbst im Widerspruche sein darf. Die Sachlage ist also die, daß wir hypothetisch zu urtheilen haben: Wenn der Artikel 1 und der Artikel 12 in Kollision gerathen, — welcher soll dem Andern weichen? Darüber kann man nicht im Zweifel sein. Der Hauptzweck geht über Alles. Wenn die Rettung dieses Hauptzweckes erforderlich, daß die Klöster aufgehoben werden, so halte ich diese Aufhebung für eine gerechtfertigte. In dieser Beziehung ist der vorgeschlagene Artikel 1 der Instruktion auch von andern Rednern mißverstanden werden; man hat ihn betrachtet, als ob darin bereits als Thatssache ausgesprochen würde, daß wirklich in Bezug auf den Kanton Aargau der Artikel 12 dem Artikel 1 der Bundesakte habe weichen müssen. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern der Vorschlag drückt nichts anderes aus, als: wenn es wirklich geschehen sei, daß die aargauischen Klöster den Hauptzweck des Bundes gefährdet haben, so müsse der Artikel 12 dem Artikel 1 weichen. Damit ist aber zugleich, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend gesagt, daß, wenn das von Seite der Klöster nicht geschehen sei, dann der Artikel 12 allerdings denselben zu gut komme. Man wirft die Schwierigkeit auf und fragt, ob man nicht bloß die einzelnen Individuen hätte strafen sollen. In der Regel sind allerdings für Handlungen der Korporationen nur die einzelnen Individuen, welche diese Korporationen ausmachen, zu bestrafen, aber wenn ungeachtet alles Wechsels der Individuen eine Korporation immer einen gewissen Geist offenbart, der mit dem Staatszwecke im Widerspruch ist, — muß der Staat da immer nur zusehen und eine solche Korporation auch äußerlich forbessern lassen, nachdem sie selbst innerlich sich bereits aufgelöst hat? Nein! Wenn richtig ist, was Aargau sagt, daß die Existenz der Korporationen als solcher mit der Existenz und der Sicherheit des Staates unverträglich war, so ist die Maßregel in meinen Augen gerechtfertigt. Auf den heutigen Tag wird aber, wie gefragt, weder ein billigendes, noch ein mißbilligendes Urtheil ausgesprochen, sondern ein Grundsatz, nämlich der, daß, wenn der Hauptzweck die Aufopferung eines Nebenzweckes erheischt, der Letztere aufgefordert werden soll. — Ich habe gesagt, daß ich die heutige Frage nicht bloß als bündesrechtliche Frage betrachte, sondern auch in ihrer Beziehung auf das Ausland. Da weiß ich, daß ich eine bemühende Seite hervorhebe; allein ich halte es für Pflicht, mich rücksichtslos auch darüber auszusprechen. Es fragt sich: bietet die Klosterfrage an sich dem Auslande irgend einen rechtlichen Grund dar, um sich einzumischen? Ich sage — Nein. Warum? Es sind gewisse Theile in unserem Bundesrecht, wie z. B. die Integrität der 19 ältern Kantone, welche Gegenstand waren der Garantie nicht bloß von Seite der Eidgenossenschaft, sondern auch von Seite der auswärtigen Staaten; aber der Bundesvertrag als solcher, und namentlich der Artikel 12 desselben, ist in keiner Beziehung Gegenstand der Gewährleistung der auswärtigen Staaten. Also ist die aargauische Klosterfrage eine rein bündesrechtliche Frage, welche die andern Staaten nichts angeht. Aber folgt daraus, daß deshalb diese Frage nicht dennoch Anlaß zu Verwicklungen mit dem Auslande geben könne? Ich erlaube mir, hier auszusprechen: Ja wohl kann diese Frage Anlaß zu solchen Verwicklungen geben, und warum? Wie rechtfertigt Aargau seine Schlusznahme vom 13. Januar? es sagt: die Sorge für unsere eigene Erhaltung hat uns gezwungen, dem Klosterunwesen ein Ende zu machen.

Aber wie, Tit., wenn die Mächte das gleiche Raisonnement auch führen würden und sagten: Der Zustand von Zerrüttung und Schwäche, worin sich die Schweiz befindet, nötigt uns, auf unsere Selbsterhaltung bedacht zu sein? Dann wird man nicht lange fragen, ob der Artikel 12 der Bundesakte Gegenstand der Gewährleistung der Mächte sei, sondern das Ausland wird dann die nämliche Regel auf uns applizieren, welche der Stand Aargau auf die Klöster applizirt hat. Inwiefern kann dazu den Mächten Anlaß gegeben werden? — Ist unsere Existenz als Nation überhaupt gefährdet? Ich glaube nicht. Wenn es den Mächten darum zu thun wäre, unsere Existenz als Nation zu gefährden, so beständen wir vielleicht bereits nicht mehr. Sind vielleicht unsere republikanischen Institutionen gefährdet? Auch das glaube ich nicht; vielmehr glaube ich, es sei vielleicht den Mächten ein Dienst geleistet, daß solche republikanische Formen, wie sie hin und wieder bei uns vorkommen, bestehen. Allein, Tit., die Großmächte haben uns die Neutralität garantiert, — man sagt, aus Wohlwollen für uns; ich will es glauben, besonders bei einem der damaligen Herrscher, aber es war doch mehr eine Art Pietät und die geschichtliche Erinnerung an Zustände, welche nicht mehr da sind, als hingegen Wohlwollen für Zustände, welche jetzt vor Augen liegen. Aber warum hauptsächlich haben sie unsere Neutralität garantiert? Des eigenen Interesse wegen. Alle umliegenden Staaten können nichts anderes wollen, als daß die Schweiz neutral sei. Dabei haben sie aber zwei Interesse. Sie können nicht zugeben, daß die Schweiz allzu stark sei, weil sie sonst die Neutralität selbst verleihen könnte, durch Einmischung in fremde Händel; aber auch nicht allzuschwach, weil sie sonst ihre Neutralität gegen Andere nicht zu behaupten vermöchte. Was ist nun das Gefährliche in dieser Frage? Wenn die ganze Schweiz einhellig sagt: Aargau hat Recht; so würde ich das Ausland nicht fürchten. Aber sehr zu fürchten ist, daß gar kein Wille hervortrete, so daß das Ausland sagen kann, es manifestiere sich ein solches Auseinanderreissen der Schweiz, daß der schweizerische Bund gar keinen Willen mehr habe. Dann wird nicht die Klosterangelegenheit an sich, wohl aber das Ergebnis, daß ihre Schwäche und Zerrissenheit nackt vor Augen liegt, ein sehr bedenkliches Verhältnis dem Auslande gegenüber begründen. Wenn wir als Bund keinen Willen mehr haben oder ihm nicht Folge geben können, — was für Garantie bieten wir dem Auslande dar für Behauptung unserer Neutralität? Was würden dann die Mächte dazu sagen aus dem Standpunkte ihrer Selbsterhaltungspflicht? Werden sie eine zerrissene Schweiz bestehen lassen, die ihre Neutralität nicht handhaben kann? Gewiß nicht. Ich will damit nicht Furcht einflößen, auch ich fürchte mich vor der Intervention nicht. Allein zum Schluß sei mir noch eine Bemerkung erlaubt. Die Verhältnisse der Staaten unter sich werden entweder durch Gewalt oder durch das Recht regiert. In letzterer Beziehung sind alle Staaten gleich. Wenn wir unser Recht in die Wagschale legen, so sind wir so groß, als andere Staaten; aber wenn wir Gewalt in die Wagschale legen wollen, dann sind wir sehr schwach. Unser Interesse ist daher, immer Dasjenige geltend zu machen, was einzig das Recht entscheiden kann bei internationalen Verhältnissen. Hüten wir uns also, das Prinzip des Rechts zu verlassen und Schwächen gegenüber das Prinzip der Gewalt geltend machen zu wollen; denn sonst könnte früher oder später das Sprichwort zur Anwendung kommen: „Mit welchem Maße ihr messet, wird auch euch gemessen werden.“ Ich schließe mit einem Worte, das vor einigen Jahren von der französischen Tribüne herab gesagt worden: „Wer mehr will, als der Bund, wer weniger will, als der Bund, oder wer etwas anderes will, als der Bund, — der vergift seine Pflicht.“ Als eine Art Interpretation meiner oben entwickelten Ansichten bin ich so frei, Ihnen, Tit., einige Paragraphen abzulesen, welche ich, noch bevor ich von dem Entwurfe des diplomatischen Departements Kenntniß erhalten, aufgesezt hatte. Sie lauten:

1) Der Stand Bern erkennt nicht an, daß die im Jahre 1815 bestandenen Klöster aus dem §. 12 des Bundesvertrags ein unbedingtes Recht auf Fortbestand, sei es gegenüber den Kantonen, innerhalb deren Grenzen sie liegen, sei es gegenüber dem Bunde herleiten können.

2) Der Stand Bern gesteht eben so wenig den Kantonen, innerhalb deren Grenzen im Jahre 1815 Klöster bestanden haben, ein unbedingtes Recht zur Aufhebung dieser Klöster zu.

3) Der Stand Bern müßte den Beschuß des Großen Rethes von Aargau, vom 13. Januar 1841, wodurch sämtliche innerhalb der Grenzen dieses Kantons bestandene Klöster aufgehoben werden — sofern sich herausstellen würde, daß die Sicherheit des Staates und die Sorge für Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung diese Maßnahme erforderte — für gerechtfertigt erkennen; der Stand Bern müßte aber umgekehrt darin eine Verlezung des Bundesvertrags finden, wenn es sich ergäbe, daß dies, sei's im Allgemeinen, sei's hinsichtlich einzelner der aufgehobenen Klöster, nicht der Fall war.

4) Inwiefern der Beschuß des Großen Rethes von Aargau vom 13. Jenner 1841 hiernach wirklich, sei's im Ganzen, sei's im Einzelnen, als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt zu erkennen sei, — kann der Stand Bern erst nach Anhörung des Berichtes des Standes Aargau ermessen, und es behält sich derselbe daher vorerst die Anhörung dieses Berichtes vor.

5) Nach Anhörung dieses Berichtes wird der Stand Bern die dringende Einladung an den Stand Aargau erlassen, so weit sein Beschuß vom 13. Jenner 1841, nach Mitgabe der Art. 1, 2, 3 und 4 gegenwärtiger Instruktion sich als nicht gerechtfertigt herausstellen mag, eine Modifikation dieses Beschlusses dem öffentlichen Wohle der Eidgenossenschaft zum Opfer zu bringen.

6) Der Stand Bern stellt überdies die bündesmäßige Forderung an den Stand Aargau, daß sämtliche Fonds derjenigen Klöster, welche aufgehoben bleiben mögen, ferner stiftungsgemäß verwaltet und verwendet werden.

7) Der Stand Bern weist seine Ehrengesandtschaft an, falls der Beschuß des Standes Aargau vom 13. Jenner 1841, sei's an und für sich, sei's in seinen Folgen, Grund zu Verwicklungen der Eidgenossenschaft mit fremden Staaten werden sollte, nicht nur jedem Versuche der Einmischung in diese bündesrechtliche Frage entgegenzutreten, sondern von Stund an sich jeder weiteren einlässlichen Berathung über die aargauische Klosterangelegenheit zu enthalten und dem Auslande gegenüber es so anzusehen, als ob die ganze Schweiz jenen Beschuß gefaßt hätte.

A b s i m m u n g .

1) Für unveränderte Annahme des §. 1 mit Vorbehalt der Abstimmung über allfällige Zusätze	.	.	.	.	140 Stimmen.
Dagegen	.	.	.	.	10 "
2) Für den §. 1 ohne Zusätze	.	.	.	.	gr. Mehrheit.
Für Zulassung von Zusätzen	.	.	.	.	11 Stimmen.

(Schluß folgt.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

(Siebenzehnte Sitzung. Freitag den 12. März 1841. Fortsetzung der Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft des Standes Bern auf die außerordentliche Tagsatzung).

### Umfrage über §. 2.

**Neuhauß, Schultheiß.** In diesem Paragraph wird ein motivirtes Referendum angetragen. Ob die aargauischen Klöster schuldig seien oder nicht, ob also die Aufhebung gerechtfertigt sei oder nicht, — diese Frage muß noch unentschieden bleiben, weil man den Stand Aargau vorerst anhören soll und weil er das Recht der Meinung hat, d. h. das Recht, vor allen andern Ständen zuerst seine eigene Lage zu beurtheilen. So lange daher Aargau nicht angehört worden, und die Untersuchung nicht vollendet ist, bleibt die Frage, ob der Art. 12 der Bundesakte für die aargauischen Klöster noch eine Geltung haben könne, unentschieden. Daher wird die Gesandtschaft des Kantons Bern darüber anhören und Bericht erstatten, also bis dahin, und bis ihr fernere Instruktionen ertheilt sein werden, sich nicht aussprechen, ob der Bund verletzt sei oder nicht. Das, Tit., ist der Sinn des §. 2, welchen ich Ihnen hiemit zur Annahme empfehle.

**Saggi, Regierungsrath, jünger.** Wenn ich dem §. 1 unbedingt beigestimmt habe, so könnte ich hingegen dem §. 2, wie er ist, nicht bestimmen. Nach diesem §. 2 würden wir das Recht der Tagsatzung anerkennen, über die Begründtheit des Aufhebungsbeschlusses zu urtheilen, und zugleich die Verbindlichkeit der Tagsatzung anerkennen, auf den Fall, daß dieses Urtheil zu Gunsten der aargauischen Klöster ausgele, die Regierung von Aargau zur Wiederherstellung der Klöster zu zwingen. Dieses Recht könnte ich der Tagsatzung in solcher Allgemeinheit unmöglich zugestehen. Meine Gründe sind einfach die: der Bund ist vorerst unter Umständen errichtet worden, wie sie Herr Stettler richtig bezeichnet hat, und durch eine Partei, von welcher nicht zu vermuthen war, daß sie eine andere Garantie wollte, als die Garantie ihrer selbst, nämlich der aristokratischen Regierungen. Darum hat bis dahin nie eine Einmischung der Stände in die Angelegenheiten eines Mittelstandes statt gefunden, als auf ergangene Mahnung der betreffenden Regierung hin, außer etwa, wo offener Aufruhr war, so daß die Regierung sich nicht mehr selbst zu helfen wußte. Ist es also glaublich, daß die damaligen Regierungen unbedingte Garantie haben leisten wollen für den Fortbestand der Klöster, selbst wenn dieser gegen ihren Willen gewesen wäre? Der Art. 12 der Bundesakte garantirt die Klöster, „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt.“ Diese Bedingung lege ich in dem angedeuteten Sinne aus, nämlich daß die Regierungen auch in Betreff der Klöster nur sich selbst Garantie geleistet haben. Wollte man diesen Artikel anders auslegen, so würde man in eine Reihe von Widersprüchen gerathen. Wenn Sie in den Klöstern einen Staat im Staate anerkennen wollen, einen Staat, welcher dem Pabste, also einem fremden Fürsten

untergeordnet sei, wie steht es dann mit der schweizerischen Unabhängigkeit und mit der Freiheit der einzelnen Kantone? Zum §. 1 habe ich gestimmt, weil er nichts enthält, als was jeder vernünftige Mensch anerkennen muß, daß nämlich alle Bestimmungen der späteren Artikel des Bundesvertrages untergeordnet seien dem Hauptzweck des ersten Artikels. Das ist also ein sehr unschuldiger Paragraph, da er sich von selbst versteht. Mit demselben steht der Antrag, den ich jetzt stellen will, nicht im Widerspruch, wie man es im Regierungsrath geglaubt hat. Ich sehe im Artikel 12 nur den Sinn, daß keine Regierung eines Kantons gezwungen werden könne, ihre Klöster gegen ihren Willen aufzuheben, und daß, wenn ein solcher Versuch gemacht werden sollte, dann die betreffende Regierung die Hülfe der Stände ansprechen könne. In diesem Sinne sind alle andern Artikel der Bundesakte zu verstehen, und auch die bisherige Uebung spricht dafür. Nach allgemeinen Rechtsgrundzügen und nach dem, was Herr Regierungsrath Dr. Schneider vorhin aus Savigny abgelesen, können moralische Personen nur durch die Gesetzgebung gegründet werden. Nur der Gesetzgeber hat das Recht, moralische Personen zu gründen, ihnen Zwecke zu bestimmen und sie wieder aufzuheben. Dieses Recht ist ein nothwendiges Recht, das in der Souveränität liegt. Wenn also im Artikel 1 des Bundesvertrags die Souveränität der Kantone anerkannt ist, so läßt sich nicht behaupten, daß eine Regierung nicht befugt sein sollte, bestehende Korporationen, die ihr allenfalls von einer früheren Kantonalregierung übergeben worden, aufzuheben. Wenn Sie das nicht wollen, so ist die Kantonal-souveränität nichts. Deswegen halte ich dafür, daß die Regierung von Aargau das Recht hatte, ihre Klöster aufzuheben, sobald es ihr gefiel, und daß der Artikel 12 des Bundesvertrags bloß dannzumal zu Einmischung von Seite einzelner Kantone oder der Eidgenossenschaft Grund gebe, wenn die Regierung von Aargau es fordern würde. Kein Stand konnte die Absicht haben, bei der Aufstellung des Bundesvertrags einen andern Sinn in den Artikel 12 zu legen, zumal man mit so großer Umsicht bei Berathung dieses Artikels zu Werke gegangen ist. Weder der Große Rath von Bern noch die Tagsatzung haben zu untersuchen, ob die Regierung von Aargau zum Klosteraufhebungsbeschuße befugt gewesen sei. Ich habe diesen Beschuß in seiner Allgemeinheit auch bedauert, indem ich befürchtet habe, man werde sich nun da anklammern, und ich bedaure ihn noch jetzt. Rechtlich begründet ist aber derselbe durchaus. Die Kantone Thurgau, St. Gallen, Luzern haben selbst in neuern Zeiten Klöster aufgehoben, ohne daß die Tagsatzung oder ein Kanton sich in den Sinn kommen ließ, einzufordern. War nun Aargau weniger befugt, seine Klöster aufzuheben, als diese Kantone? Wenn Aargau bloß mit denjenigen Klöstern, welche sich auf rührerische Umtriebe zu Schulden kommen ließen, den Anfang gemacht hätte, so würde kein Hahn darnach gekräht haben; aber jetzt hält man sich an die Allgemeinheit des Beschlusses. Das macht bei mir gar nichts. War St. Gallen befugt, ein Kloster aufzuheben, so war Aargau befugt, nö-

thigenfalls deren eifl aufzuheben. Auf die Zahl kommt es nicht an; es ist da keine Grenzlinie. Werden Sie aber den §. 2 annehmen, wie er ist, so anerkennen Sie zum Voraus, daß, wenn Aargau sich in den Augen der Tagsatzung nicht rechtfertigen kann, dann die Tagsatzung darüber zu urtheilen und zuverfügen hat. Sollten wir an diesem Urtheile Theil nehmen und allenfalls sogar einen Restitutionsbeschluß der Tagsatzung erquieren helfen? Oder wollen wir uns dann dem Vorwurfe aussetzen, daß wir die Beschlüsse der Tagsatzung nicht erquieren wollen, einem Vorwurfe, der dann viel gefährlicher wäre, als derjenige je sein kann, den man uns machen möchte, wenn wir den Art. 12 der Bundesakte so interpretiren, wie es durchaus nötig ist? Um allem diesem vorbeugen zu helfen, bin ich so frei, folgende Redaktion des §. 2 vorzuschlagen: „Der Große Rath von Bern sieht die in Frage liegende Angelegenheit hinsichtlich der Klöster im Aargau als eine innere dieses Kantons an und hält die Einwirkung auf dieselbe von Seite einzelner Kantone oder der Eidgenossenschaft nur in so fern für statthaft, als die verfassungsmäßigen Behörden des Kantons Aargau solche verlangen.“

**Fellenberg.** Ich finde den vom diplomatischen Departemente vorgeschlagenen §. 2 ganz klar und zweckmäßig. Hingegen sollen wir nicht hier ungerügt erklären lassen, daß keine moralische Person ohne Autorisation der gesetzgebenden Behörde existiren könne. Es gibt moralische Personen, so viele als Gewissen sind; der Gesetzgeber hat da nicht einzugreifen, so wenig, als in die religiöse Ueberzeugung. Dergleichen Grundsätze sollen wir zurückweisen. Auch die vom Herrn Präopinanten versuchte Auslegung des Artikels 12 kann ich nicht zugeben. Man bat mit diesem Artikel bezweckt, die katholische Population überhaupt zu beruhigen und sie zu versichern, daß die Mehrheit der reformierten Population nicht Institute gefährden werde, von welchen die katholische Population glaubt, daß sie Stützen ihres Glaubens seien. Dazu haben wir uns in der Eidgenossenschaft verpflichtet. Das aber versteht sich, daß wir blos der ursprünglichen Bestimmung der Klöster diese Garantie gewähren, nicht aber der zerstörenden Wirksamkeit ihrer Aussartung. Ich trage also darauf an, bei dem vorgeschlagenen §. 2 zu bleiben. Die Gesandtschaft wird dann rapportiren, und der Große Rath ist dann immer noch befugt, weitere Beschlüsse zu fassen. Nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths Zaggi hingegen würden wir geradezu erklären, die Garantie der Klöster zurückzuziehen.

**von Graffenried.** Durch den vorhin angenommenen §. 1 ist bereits etwas erkannt, was mit dem Antrage, welchen ich hier bei Anlaß des §. 2 stellen wollte, im Widerspruche wäre; daher würde es zu nichts führen, ihn jetzt zu reproduzieren. Ich hätte kein Bedenken getragen, von vorne herein zu erklären, die Gesamtaufhebung der aargauischen Klöster trete dem Art. 12 des Bundes nahe und könne deshalb nicht genehmigt werden, vorbehalten jedoch, wenn Aargau im Stande wäre, diese Aufhebung bestimmt zu rechtfertigen, womit ich dann aber die Einladung an den Kanton Aargau verbunden haben würde, mit der fernern Erektion innezuhalten, bis die Tagsatzung entschieden haben werde. Jetzt wird dagegen in Zweifel gezogen, ob die Tagsatzung kompetent sei, darüber zu entscheiden. Der Regierungsrath hat indessen gefunden — ja, denn in diesem Sinne ist die ganze Instruktion abgesaßt. Ich stimme gegen den §. 2.

**Neuhaus, Schultheiß.** Herr von Graffenried stimmt gegen den §. 2, konsequent mit seiner bei §. 1 ausgesprochenen Ansicht. Ich will nicht wiederholen, warum ich für den §. 1 gestimmt habe; Sie, Tit., haben ihn angenommen, also werden Sie auch die Konsequenzen des §. 1 wollen. Auch der ganz divergirende Antrag des Herrn Regierungsraths Zaggi, jünger, ist im Widerspruche mit dem angenommenen §. 1, zu welchem Herr Regierungsrath Zaggi auch gestimmt hat; denn im §. 1 ist allerdings anerkannt, daß der Art. 12 der Bundesakte eine Gewährleistung enthalte, aber nicht eine unbeschrankte, sondern eine beschrankte. Die Existenz der Klöster soll die Existenz der Stände nicht gefährden. Ist die Existenz der Stände nicht dadurch gefährdet, dann ist die Garantie der

Existenz der Klöster anerkannt; wird aber die Existenz der Stände durch die Klöster gefährdet, dann ist auch die Garantie der Existenz der Klöster nicht mehr anerkannt. Das haben aber zunächst die betreffenden Stände zu beurtheilen. Herr Regierungsrath Zaggi versteht den Artikel 12 so, daß die Regierungen sich selbst die Klöster gewährleistet haben. Allein eine solche Gewährleistung braucht man nicht in den Bundesvertrag zu schreiben. Es ist also klar, daß der Bund diese Garantie ausgesprochen hat, und zwar gegen diejenige Regierungen, welche ohne erheblichen Grund ihre Klöster aufheben möchten. Da würde der Bund einschreiten und sagen: nein, der Bund hat in dieser Hinsicht Euer Souveränitätsrecht beschränkt. So, Tit., muß der Art. 12 des Bundesvertrages verstanden werden, denn sonst hat er da, wo er ist, keinen Sinn mehr. Herr Regierungsrath Zaggi sagt ferner, der Art. 12 habe blos den Sinn, daß eine Kantonsregierung den Schutz der Eidgenossenschaft anrufen könne, wenn man sie zwingen wollte, ihre Klöster aufzuheben. Aber wer will eine Kantonsregierung dazu zwingen? Etwa die Nachbarstände? Wie kämen diese dazu? Oder das eigene Volk? Dann ist dies Aufruhr, und dafür ist nicht der Art. 12, sondern der Art. 4 der Bundesurkunde da. Wenn also der Art. 12 etwas sein soll, so muß er irgend eine Gewährleistung aussprechen, aber nur eine bedingte; nach dem Vorschlage des Herrn Regierungsraths Zaggi fällt aber jede Gewährleistung weg, und dann giengen wir weiter, als der Stand Aargau selbst. Dieser hat den Ständen durch Kreisschreiben angezeigt, warum er genötigt gewesen sei, die Klöster aufzuheben; er werde aber durch eine Denkschrift sein Benehmen rechtfertigen und dieselbe den Ständen und der Tagsatzung vorlegen. Also versteht der Stand Aargau den Art. 12 gerade so, wie das diplomatische Departement und der Regierungsrath. Ich schließe wiederholt zur Annahme des vorgeschlagenen §.

**Herr Landammann,** um seine Meinung gefragt. Wenn nichts in der Beziehung liegt, Tit., als einerseits der vorgeschlagene §. 2, und andererseits der Antrag des Herrn Regierungsraths Zaggi, so ist meine Meinung bald gesagt und besteht darin, daß ich noch nie gehört habe, daßemand sich selbst Bürgschaft leiste.

Abstimmen.

Für unveränderte Annahme des §. 2 . . . . . 97 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 9 "

### Umfrage über §. 3.

**Neuhaus, Schultheiß.** Mit diesem Paragraph will ich Sie nicht lange aufhalten. Et. Gallen hat einen ähnlichen Artikel einstimmig angenommen. Ich hoffe und erwarte, daß es auch hier so gehen werde. Sollte aberemand die vom Tit. Herrn Landammann vorgeschlagene Redaktion vorziehen, so ist mir das auch recht.

**Dr. Schneider, Regierungsrath.** Da das Reglement dem Landammann das Recht nicht gibt, eigene Anträge zur Abstimmung zu bringen, so bin ich so frei, den auf diesen Punkt bezüglichen Antrag des Herrn Landammanns Blösch zu reproduzieren. Ein Hauptgrund dafür besteht in der unveränderten Annahme des §. 2, indem ich im Wesen mit der Ansicht des Herrn Regierungsraths Zaggi, jünger, einverstanden bin, dagegen aber glaube, er habe sie nicht ganz richtig motivirt. Es heißt allerdings im Art. 12: „so weit es von den Kantonsregierungen abhängt.“ Was heißt das? Das haben wir eben zu entscheiden, was wir darunter verstehen wollen. Wir können gar Vieles darunter verstehen. Strenge genommen könnten wir uns demzufolge in jede gesetzgeberische Handlung der Kantone in Klosterjachen einmischen. Wenn man aber die Bedeutung dieser Worte so weit treiben kann, so kann man sie auch mit eben so viel Recht möglichst beschränken. Daher meine ich, man solle den Art. 12 in einem den Kantonsregierungen günstigen Sinne auslegen, weil die Kantone seiner Zeit einen Theil ihrer Souveränität in diesen Sachen an den Bund abgegeben haben, und man in zweifelhaften Fällen zu Gunsten Desienigen entscheiden soll, der von seinem Rechte

an einen Andern abgetreten hat. Allein jetzt ist der §. 2 ange nommen, und eben darum möchte ich einen Zusatz im Sinne der vom Herrn Landammann vorgeschlagenen Redaktion auf nehmen, nämlich erklären, daß, wenn die Eidgenossenschaft durch fremde Einmischung in diese Sache gefährdet werden sollte, der Kanton Bern ohne weitere Untersuchung declarare: geschehen, ist geschehen, und wir betrachten jetzt die Handlung von Aargau, als wenn wir oder die ganze Schweiz sie begangen hätten. Diese Erklärung möchte ich gerade jetzt gegen das Ausland aussprechen. Ich zweifle zwar keineswegs, daß wir wegen dieser Sache Noten bekommen werden; Korrespondenzen aus dem Innern der Schweiz, wo man in Berührung ist mit allen möglichen geheimen und andern Kanzleien, lassen vermuten, daß etwas kommen wird. Also ist es nöthig, den Mächten zu zeigen, daß die Schweiz dem Auslande gegenüber einig ist. Indessen hoffe ich immer noch, das Gerechtigkeitsgefühl der großen Mächte werde dieselben von Schritten abhalten, welche beabsichtigen möchten, uns an Demjenigen zu verhindern, was sie selbst von jeher als unveräußerliches Recht behauptet haben. Wenn ich bedenke, was in Frankreich, in Österreich vorgegangen ist, wenn ich bedenke, daß der König von Preußen in Posen, ohne den Pabst zu fragen, bei 20 Klöstern aufgehoben hat, wenn ich bedenke, daß Österreich erst vor nicht sehr langer Zeit das Carmeliterkloster in Wien selbst aufgehoben und über die dort vorge fundenen ungeheueren Summen die Hand geschlagen hat, so bin ich zu der Erwartung berechtigt, daß der gesunde Sinn der Mächte auch gegen uns obwalten werde. Jedemfalls wünsche ich aber dringend, daß der Kanton Bern sich zum voraus energisch gegen jede fremde Einmischung ausspreche, damit die andern Kantone wissen, daß sie an Bern einen festen Stützpunkt haben.

**Stettler.** Ich pflichte dem §. 3 des Entwurfs völlig bei, und er scheint mir auch angemessener, als die andere Redaktion. Wenn an der Tagssatzung nur etwa St. Gallen und Bern erklären würden: wenn die Mächte sich einmischen, so machen wir die aargauische Sache zu unserer Sache; so kämen wir doch nirgends hin. Darum scheint mir der vom Regierungsrath vorgeschlagene Paragraph sehr angemessen, indem er einfach, aber entschieden, jede äußere Einmischung zurückweist. Ich weiß wohl, daß bei vielen Leuten, und so auch in der Note des Nunzius, die Meinung herrscht, der Wienerkongress habe unsere Bundesakte garantirt, und also haben die Mächte eine Art Aufsichtsrecht über die Schweiz. Ein solches Recht ist seit dem Wienerkongresse den Mächten nie zugestanden worden. Ich habe bei einem früheren Anlaß gesagt, daß ich Napoleon die Mediationsakte verdanke. Ja freilich verdanke ich sie ihm; er hat uns dadurch vom Bürgerkriege gerettet. Ich verdanke aber auch die Bemühungen des Wienerkongresses, denn auch diese haben uns damals vom Bürgerkriege gerettet. Allein, Tit., die gegenwärtige Bundesakte ist ein freies Werk der schweizerischen Kantone und Regierungen. Der einzige Grundsatz, welchen der Wienerkongress hinsichtlich der Schweiz aufgestellt, ist die Unabhängigkeit der 19 Kantone. Die Bundesakte ist allerdings dem Wienerkongresse vorgelegt worden, aber die Mächte haben keine Garantie dafür gegeben und haben sich also in nichts einzumischen. Die verschiedenen Artikel des Bundesvertrages binden durchaus Niemanden als die kontrahirenden Kantone, und jede andere Einmischung ist unbefugt. Daß der Nunzius eine Einmischung versuchte, ist natürlich, ist doch der Art. 12 das Werk des Nunzius! Aber der Nunzius war keine kontrahirende Partei bei der Bundesakte. Bekanntlich ist auch eine Note von Österreich eingelangt; auch diese war eine unbefugte Einmischung. Österreich hat zwar darin das Recht nicht widersprochen, Klöster aufzuheben, aber es hat seinen Anteil gewollt an den Gütern der aufgehobenen Klöster, weil dieselben aus dem Patrimonium des Hauses Habsburg gestiftet worden. Mit dem gleichen Grunde, wie Österreich das fordert, kann es den ganzen Aargau zurückfordern, denn der ganze Aargau war ehemals sein Patrimonium. Diese Note ist übrigens von Aargau gehörig beantwortet worden. Als unter der alten Bernerregierung das reiche Kloster Königsfelden säkularisiert, und das Vermögen zum Staatsgute gemacht wurde, ist dem Kaiser von Österreich kein Gedanke daran gekommen, sein Patrimonialgut zurückzufordern, bloß hat er im vorigen Jahrhundert die Gebeine eines seiner

dieselbst begrabenen Ahnen zurückverlangt, und diese hat man ihm bereitwillig verabfolgen lassen. Hätte er ein Mehreres gefordert, so würde ihm die alte Regierung geantwortet haben: *sero venientibus ossa.* Ich stimme zum Antrage des Regierungsraths.

**von Tiller,** Regierungsrath. Gegen die Sache selbst hat sich Niemand ausgesprochen, und ich ergreife nur das Wort, um die einfache Redaktion des Regierungsraths zu unterstützen. Diese wird gewiß zweckmäßiger sein, als die sehr gut gemeinte und allerdings kräftigere Redaktion des Tit. Herrn Landammanns Blösch. Die einfacher die Erklärung ist, desto leichter wird eine Ueberstimming unter den Ständen erzielt werden, und das ist im gegebenen Falle das Wünschenswertheste. Darüber kann bei jedem redlichen Schweizer nur eine Ansicht sein. Aus dem allgemeinen Völkerrechte sowohl, als aus den bestimmten Zusicherungen der Mächte geht hervor, daß für Letztere kein Recht zur Einmischung in unsere Angelegenheiten vorhanden ist. Es sei mir erlaubt, hiefür aus der Erklärung der fünf Großmächte von 1815 folgende Stelle anzuführen: «Les puissances signataires de la déclaration de Vienne du 20 Mars, reconnaissent, d'une manière formelle et authentique, que la neutralité de la Suisse, l'inviolabilité de son territoire, et son indépendance de toute influence étrangère sont conformes aux véritables intérêts de la politique européenne.» Daher kann ich nicht glauben, daß, wenn die Großmächte mit den völkerrechtlichen Verhältnissen in der Schweiz näher bekannt sein werden, sie sich nicht überzeugen werden, daß die Klosterfrage eine rein schweizerische Sache sei und bloß unter uns Eidgenossen verhandelt werden solle. Sollten dieselben aber anderer Ansicht sein, so ist es dann an der Schweiz, ihre vollständige Uebereinstimmung in dieser Hinsicht an den Tag zu legen und sich mutig für Behauptung dieses Grundsatzes auszusprechen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsraths.

**Neuhäusl, Schultheiß.** Der §. 3 ist an und für sich nicht angegriffen worden, nur hat man eine abweichende Redaktion vorgelegt, welche allerdings energisch ist; und wenn ich voraussehen könnte, daß alle 22 Gesandtschaften so stimmen würden, so würde ich sagen: diese Redaktion gefällt mir besser. Wenn aber Bern mit einer solchen Instruktion allein bliebe, so müßte sich dann Ihre Gesandtschaft, sobald eine fremde Note eingelangt wäre, ganz passiv verhalten und könnte dann nicht Gebrauch machen von der im folgenden §. 4 vorgeschlagenen Latitudine. Das könnte dann möglicher Weise das Zustandekommen eines zweckmäßigen Beschlusses hindern. Aus diesem praktischen Grunde also schließe ich zum Antrage des Regierungsraths.

**Herr Landammann.** Ich bedaure es, Tit., wenn ich durch Vorlegung meiner Ansichten Anlaß zu einer Diskussion gegeben habe; das war meine Absicht nicht, denn als ich dieselben niedergeschrieben, habe ich den Antrag des Regierungsraths noch nicht gekannt. Ich möchte bloß eine Redaktion, wodurch jedes Recht der Einmischung von Seite des Auslandes entschieden abgelehnt werde; auf die Worte kommt es mir nicht an.

#### A b s i m m u n g .

- 1) Für Aufnahme eines Paragraphs im vor geschlagenen Sinne . . . . . 128 Stimmen.

**Herr Landammann.** Ich will über diese Frage kein Gegenmehr ergehen lassen, ich hielte es für beleidigend für diese Versammlung.

- 2) Für den Antrag des Regierungsraths große Mehrheit.

#### Umfrage über §. 4.

**Neuhäusl, Schultheiß.** Man schlägt Ihnen hier vor, Tit., Ihrer Gesandtschaft einige Latitudine zu lassen, nicht damit sie das Gegenteil von dieser Instruktion, oder etwas derselben ganz Freindes votiren könne, wohl aber in unvorhergesehenen Fällen, was nicht mit Geiste und Sinne der Instruktion im Widerspruche steht, was nach Wissen und Gewissen zu be urtheilen, der Gesandtschaft überlassen sein muß. Eine solche

Latitude hat der Regierungsrath für zweckmäßig erachtet. Hin gegen ist in diesem §. 4 eine Lücke, und es sollte nothwendig noch die übliche Vollmacht an den Regierungsrath gegeben werden, in unvorhergesehenen Fällen Ihrer Gesandtschaft Weisungen zu geben, damit nicht der Große Rath plötzlich einberufen werden müsse, auch wenn der Fall nicht von höchster Wichtigkeit wäre. Eine solche Vollmacht haben Sie dem Regierungsrath alle Jahre gegeben, dieses Mal aber ist das in der Verberathung übersehen worden. Ich trage also darauf an, daß diese Vollmacht nachträglich in üblicher Form ausgesprochen werde.

**May,** gew. Staatschreiber. Ich habe weder gegen den §. 4 noch gegen den so eben vorgeschlagenen Zusatz etwas zu bemerken; lediglich wünsche ich, daß in diesem Zusatz vorbehalten bleibe, daß, wenn der Landammann die Einberufung des Großen Rathes nötig erachte, diese Einberufung erfolgen solle.

**Tschärner,** Alt-Schultheiß. Das, Tit., versteht sich von selbst; diese Befugniß ist dem Herrn Landammann schon durch die Verfassung vorbehalten.

**Neuhaus,** Schultheiß. Allerdings versteht es sich von selbst, daß der Herr Landammann immer das Recht hat, den Großen Rath einzuberufen, und eben so versteht es sich, daß der Regierungsrath den Herrn Landammann immer in Kenntniß setzen wird von jedem wichtigen Ereignisse; auch versteht es sich, daß der Regierungsrath, wenn die Ereignisse wichtig genug wären, um den Großen Rath einzuberufen, es nicht über sich nehmen wird, den Großen Rath nicht einzuberufen zu lassen; denn der Große Rath würde ihm nachher gegründete Vorwürfe machen. Ich schlage also vor, daß nach bisheriger Form folgender Zusatz angenommen werden möchte: „Da auch während der Dauer der außerordentlichen Tagsatzung Verhältnisse eintreten können, die nicht vorher zu sehen sind, so erhält die Gesandtschaft die Weisung, sich nicht nur in solchen Fällen, sondern überhaupt in allen, welche diese Instruktion nicht berührt, an den Regierungsrath zu wenden, der, je nach den Umständen, ihr Aufträge ertheilen oder, den Großen Rath einzuberufen lassen wird.“

#### A b s t i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für unveränderte Annahme des §. 4 . . . Handmehr.        |             |
| 3) „ Aufnahme eines Zusatzes für Vollmachten . . . . .      | einstimmig. |
| 3) Für den Zusatz des Herrn Schultheissen Neuhaus . . . . . | Mehrheit.   |
| Für etwas Anderes : : :                                     | 20 Stimmen. |

**Tschärner-Wurtemberger.** Im Sinne des früher beschlossenen §. 2 scheint es zu liegen, damit die Einladung an den Kanton Aargau zu verbinden, daß er die weiteren Verfassungen und Maßnahmen zu Liquidirung des Klostervermögens einstelle, bis er sich über den Klosteraufhebungsbeschluß gerechtfertigt habe. Ist einmal die Liquidation vollzogen, so würde es nichts mehr nützen, Aargau zu Herstellung der Klöster anzubalten. Ich bin demnach so frei, hier folgenden Zusatzartikel vorzuschlagen: „Der Stand Aargau solle eingeladen werden, seine weiteren Maßnahmen zur gänzlichen Vollziehung des Klosteraufhebungsbeschlusses zu suspendiren, bis es denselben vor der Tagsatzung genügend gerechtfertigt haben werde.“ Man sagt zwar allerdings, der Beschluß vom 13. Januar sei bereits vollzogen; ich glaube aber nicht, daß er schon so weit vollzogen sei, daß eine solche Einladung unangemessen wäre. Die Liegenschaften u. s. w. sind schwerlich schon gänzlich liquidirt.

**Zaggi,** Regierungsstatthalter. Ich stimme hingegen nicht für einen solchen Zusatz, denn ich glaube, daß eine solche Einladung zu spät sein würde. Vielleicht haben von den Mönchen und Nonnen einige sogar schon geheirathet, so daß schon nur die Möglichkeit einer Rücknahme des Klosterdecrets sie in große Verlegenheit versetzen müßte.

**May,** gew. Staatschreiber. Das scheint mir sehr wichtig. Wenn man so weit gegangen ist, die Frage über Verlezung des Bundes erst dann zu entscheiden, wenn Aargau

seine Denkschrift eingereicht haben werde, diese Denkschrift aber bis zur Stunde noch nicht eingelangt ist, so könnte möglicher Weise diese Schrift noch lange ausbleiben, die aargauische Regierung aber unterdessen mit der Vollziehung des Dekrets eben so rasch fortfahren, als sie angefangen hatte. Wenn man so nachsichtig gegen die aargauische Regierung, und mit so großer Ohnmacht der Sache zugesehen hat, so ist doch das Allerwenigste, was wir thun können, daß, wenn man nicht gebieten will, man doch die aargauische Regierung einlade, die weiteren Maßnahmen einstweilen zu suspendiren. Das ist die alterhöchste Form, die man wählen kann, und allzuvieler Kraft wird man in dieser Sache Niemanden beschuldigen: Ich stimme demnach zum vorgeschlagenen Zusatz.

**Zaggi,** Regierungsstatthalter, jünger. Zu dieser provisorischen Verfügung kann ich hingegen nicht stimmen, sondern wir müssen das dem Takte der Regierung überlassen.

**Fellenberg.** Es ist hiebei nicht bloß um das Materielle zu thun, sondern wesentlich um das Vertrauen der Eidgenossen. Ist überreilt verfahren, ist gefehlt worden, so haben wir, wenn noch irgend etwas stille gestellt werden kann, die Pflicht, es zu thun. Wichtig ist es, den Eidgenossen aus den Urkantonen zu beweisen, daß wir thun wollen, was wir vermögen, um zu einem eidgenössischen Einverständniß zu gelangen. Daraus hängt es ab, ob wir vom Auslande werden gevlagt werden oder nicht. Darum stimme ich zu Allem, was zum Einverständniß führen kann, und so also auch zu dem vorgeschlagenen Antrag.

**Parrat.** Vor einiger Zeit hat man in dem Kanton Aargau ein Netz gelegt, um zehn Millionen zu fischen; an einem schönen Morgen waren die zehn Millionen gefangen. Ehe man sie vertheilt, sollte man doch wissen, ob sie gute Beute sind. Ich stimme daher für den vorgeschlagenen Zusatzartikel.

**Von Erlach.** Ich habe zum §. 1 gestimmt aus Überzeugung, aber eben so stimme ich jetzt aus Überzeugung zu dem vorgeschlagenen Zusatz. Da man sich im §. 2 das Urtheil vorbehält, bis die Regierung von Aargau angehört worden, so scheint man doch von vorne herein das Benehmen von Aargau zu genehmigen. Einzig ein solcher Zusatz beweist faktisch, daß Bern den Willen hat, es solle Alles in statu quo bleiben, bis Aargau sich gerechtfertigt haben werde. Die von Herrn Fellenberg angebrachten Gründe schenken mir auch sehr wichtig; wir sollen nicht bloß die eine Seite im Auge haben, sondern auch die andere. Gesezt auch daher, der Stand Aargau bekümmere sich nicht viel um eine solche Einladung, so will ich ihm das überlassen; aber ich halte es für sehr wichtig, daß Bern sich ausspreche. Wir wissen nicht, ob Recht oder Unrecht geschehen ist; daher verlangen wir, daß einstweilen nicht progredirt werde, bis wir entscheiden können, ob Recht oder Unrecht geschehen. Ich finde also diesen Zusatz in vollkommenem Einklang mit §. 2, indem er unsere vollkommene Unparteilichkeit beurkunden würde.

**Schneeburger.** Wenn wir diesen Antrag annehmen, so kompromittieren wir dadurch die Regierung von Aargau, und es gienge daraus hervor, als sektten wir voraus, Aargau könne, wenn je die Klöster wieder hergestellt werden müßten, das säkularisierte Vermögen nicht mehr zurückzustatten.

**Neuhaus,** Schultheiß. Ich halte diesen Zusatz für überflüssig, weil die Exekution vollzogen ist; er würde auch den Stand Aargau kompromittieren, weil man voraussehen würde, daß, wenn die Tagsatzung eine Restauration der Klöster befähle, er nicht im Stande wäre, zurückzugeben, was er genommen hat. Der Zusatz greift daher in die Souveränetätsrechte ein und scheint das Unrecht von Aargau vorauszusezen; denn wenn Aargau die Klosteraufhebung mit gutem Rechte beschlossen hat, — warum dann voreilen und sagen: stellt eure Vollziehungsmäßigkeiten ein u. s. w.? Das wäre vielleicht beleidigend für Aargau, und die Ausdrücke, welche sich Herr Parrat über Aargau erlaubt hat, muß ich zurückweisen als unanständig und unparlamentarisch; man soll einen Missstand nicht so verdächtigen. Der vorgeschlagene Zusatz, Tit., könnte auch gefährlich sein für das Ansehen der Tagsatzung. Die Tag-

satzung soll nicht etwas beschließen, was sie nicht vollziehen kann; denn in welche Stellung käme sie da? Ist eine Restauration der Klöster möglich, was ich nicht glaube, so kann sie immer stattfinden, auch ohne diesen Zusatz; ist sie hingegen unmöglich, was der Fall sein wird, so ist der Zusatz gefährlich. Uebrigens, Eit., haben Sie Ihrer Gesandtschaft die Vollmacht gegeben, zu conciliatorischen Maßregeln Hand zu bieten, und darunter dürfte vielleicht so etwas auch verstanden sein. Da man auf jeden Fall durch diesen Zusatz nichts gewinnt, möglicherweise aber Vieles verliert, so stimme ich dagegen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt. Ich wollte lieber, Eit., dieser Antrag wäre nicht gestellt worden, da er aber einmal gestellt ist, so muß man ihm beipflichten, denn sonst verräth man einiges Misstrauen in die zu erwartende Rechtfertigung von Aargau; hat man aber volles Vertrauen, so wird man eine solche einfache Einladung nicht für gefährlich halten.

#### A b s t i m m u n g .

Für den vorgeschlagenen Zusatz . . . . .	21 Stimmen.
Dagegen . . . . .	Mehrheit.

#### Umfrage über §. 5.

Neuhäusl, Schultheiß. Die Gründe, Eit., warum der Vorort in dieser Angelegenheit nicht eingegriffen ist, haben Sie bereits in einer früheren Sitzung angehört, und Sie haben das Benehmen des Vorortes gutgeheißen. Der Stand Zürich ist dieser Ansicht nicht, und hat geglaubt, durch sein Kreisschreiben eine eigene parziale Revision des Bundesvertrages provozieren zu sollen, welche Sie, Eit., mehrere Male verworfen haben. Uebrigens scheint es ziemlich überflüssig, zu bestimmen, wenn Kantonaltruppen, die einem andern Kanton zu Hilfe eilen, unter eidgenössisches Kommando gestellt werden sollen. Das soll immer die leitende Exekutivbehörde beurtheilen. Ich schließe also zum vorgeschlagenen Paragraph.

May, gew. Staatschreiber. Dieser Paragraph kommt mit einerseits wichtiger vor, als man ihn darstellen will, und andererseits scheint es mir, das Begehr von Zürich, daß dieser Gegenstand an der Tagsatzung zur Sprache komme, sei etwas Verschiedenes von der Billigung, welche der Große Rath in seiner früheren Sitzung über das Benehmen des Regierungsrathes rücksichtlich der Absendung von Truppen u. s. w. ausgesprochen hat. Der Große Rath hat heute nötig gefunden, im §. 1 der Instruktion eine Erläuterung des Sinnes des Artikels 12 der Bundesakte aufzustellen, indem ihm derselbe mit Artikel 1 im Widerspruche zu stehen schien. Hier im vorliegenden Falle verhält es sich ungefähr eben so. Der Regierungsrath hat geglaubt, die Sache verstehe sich von selbst, und hat nach seiner Ansicht gehandelt; die Regierung von Zürich glaubt hingegen, man hätte nicht so handeln, sondern ein eidgenössisches Kommando eintreten lassen sollen. Also ist doch da eine Verschiedenheit der Ansichten; wo aber solche herrscht, kann doch nichts wünschbar sein, als daß man sich darüber ausspreche, um wenigstens für folgende Fälle solchen Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen. Der Kanton Aargau hat auf das Kreisschreiben von Zürich ebenfalls ein Kreisschreiben erlassen und darin gefucht, das Begehr von Zürich abzulehnen; nämlich erstens sei keine fortdauernde Gefahr vorhanden gewesen; zweitens würde sich der Vorort sogar einer Verlehrung des Artikels 4 des Bundes schuldig gemacht haben, wenn er sich ohne das Ansuchen der Regierung von Aargau eingemischt hätte; drittens sei der Fall ganz verschieden von früher stattgehabten Fällen eidgenössischer Dazwischenkunft; viertens endlich würde die Untersuchung der angeregten Frage überhaupt unfruchtbare sein. Der letztere Grund vorerst scheint mir unrichtig. Wenn man die betreffenden Artikel der Bundesakte näher untersucht, so geht daraus hervor, daß der Vorort in solchen Fällen als Vorort handeln soll. Freilich ist es immer eine schwierige Lage, wenn die vorörtliche Behörde sich in zwei verschiedenen Stellungen befindet, wenn sie einerseits als Exekutivbehörde des betreffenden Kantons handelt, und dann anderseits auch als vorörtliche Behörde handeln soll, wo Kollision in den Ansichten möglicher-

weise vorhanden ist. Das Letztere war nun hier der Fall. Ich habe große Zweifel, daß, wenn anstatt Truppen von Bern, vielleicht Truppen von Luzern oder Solothurn marschiert wären, dann die hiesige Behörde die Sache gleich behandelt haben würde. Ich müßte eher glauben, daß alsdann die vorörtliche Behörde in unbefangener Stellung gesagt haben würde: da wo Truppen von vier verschiedenen Kantonen zusammenkommen, kann es nicht mehr Sache einer bloßen Kantonalangelegenheit sein, wo es dem betreffenden Kanton überlassen bliebe, mit einer solchen Truppenmasse nach Belieben zu schalten und zu walten. Der Artikel 4 des Bundes schreibt vor, daß in Fällen, wo ein Kanton seine Nachbarstände um Zugang mahnt, der Vorort davon benachrichtigt werden solle. Warum das? Gewiß nicht, um Augen und Ohren zu schließen, sondern damit der Vorort genau wisse, was vorgeht. Der Artikel 2 des Bundesvertrages stellt den Grundsatz der Organisation einer Bundesarmee auf. Wo also die Truppen eines Kantons nicht für den nämlichen Kanton verwendet werden, muß man diese nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärsystem organisierten Truppen mehr oder weniger ansehen als eidgenössische Truppen. Wo also eine Vereinigung von Truppen mehrerer Kantone stattfindet, soll der Vorort ohne weiters vorörlich einschreiten. Wenn dann Aargau sagt, es sei keine dauernde Gefahr vorhanden gewesen, so ist nichts relativ, als was die Zeit betrifft. Dem Einen scheint eine Gefahr lang, dem Anderen kurz. Wenn aber Truppen von vier Kantonen länger als einen Monat aufgestellt bleiben müßten, so kann man nicht sagen, es sei keine fortlaufende Gefahr vorhanden gewesen. Die Regierung von Aargau hatte am 16. Januar offiziell angezeigt, der Aufmarsch sei gedämpft, und doch sind unsere Truppen noch bis zum 12. Februar im Felde gestanden. Entweder war nun jene Anzeige nicht richtig, oder aber die Regierung von Aargau behielt die Truppen länger, als nötig. Noch ein anderer, sonderbarer Umstand hat gezeigt, daß ein eidgenössisches Kommando nötig gewesen wäre. Als eine so bedeutende Truppenzahl längere Zeit versammelt war, hat der Herr Oberkommandant Frey die Möglichkeit vorausgesehen, daß Militärvergehen stattfinden könnten, welche kriegsgerichtlich beurtheilt werden sollten. Am 28. Januar hat er daher ein Kriegsgericht ernannt, bestehend aus Offizieren von Bern, Zürich, Aargau und Baselland; als Präsident wurde ein bernischer Herr Oberstleutnant bezeichnet, welcher hier sitzt. Derselbe hat diese Stelle nicht annehmen wollen, und er wird am Besten über die Gründe Auskunft geben können, wenn er es für gut findet. Es wäre in der That eine sonderbare Erscheinung gewesen, wenn ein Oberkommandant von Aargau ein Obergericht aufgestellt hätte, welchem die Truppen anderer Kantone unterworfen gewesen wären. Dieser Fall könnte aber noch mehr eintreten, und also finde ich das Begehr von Zürich am rechten Orte. Ich zweifle auch sehr, daß, wenn die Truppen unter einem eidgenössischen Kommando gewesen, man sie zu allem dem gebraucht haben würde, wozu sie gebraucht werden. Ein eidgenössischer Kommandant würde gewiß seine Truppen nicht hingeben haben, um die famosen Revere den Gemeinden abzunötigen. Ich zweifle auch, daß ein eidgenössischer Kommandant zugegeben haben würde, seine Truppen als Exekutionstruppen zu gebrauchen, bevor eine Untersuchung stattgehabt, als Exekutionstruppen, durch welche diese Gegenden so sehr in Armut gebracht worden sind, daß wir bereits in öffentlichen Blättern Aufrufe lesen, wie damals, als durch die französischen Armeen andere Gegenden unseres Vaterlandes zu Grunde gerichtet worden waren. Ein eidgenössischer Kommandant würde die Truppen eben so wenig haben brauchen lassen, um einem Klosterauflösungsdekret Folge zu geben, und jedenfalls würde wohl auch eine mehrere Auflösung stattgefunden haben. Es ist bedauerlich, in öffentlichen Blättern zu lesen, daß da allerhand Spoliationen vorgegangen sind, daß man sogenannte Angedenken mitgenommen hat, und daß sogar kostbare Gegenstände dieser Art jetzt zum Verkaufe ausgeboten werden. Wenn also je Zweifel wären über die Aufstellung eines eidgenössischen Kommandanten in solchen Fällen, so soll man diese Zweifel für die Zukunft heben. In der früheren Berathung hat man mir eine Art von Vorwurf machen wollen, nicht etwa, man hätte sich genauer unterrichten sollen, sondern vielmehr, der Herr Altstaatschreiber

scheine nur allzuwohl unterrichtet, was da gegangen. Das gereicht mir wenigstens nicht zur Unehr, und, was ich damals gesagt, ist heute von einem Offizier, der dabei war, bestätigt worden. Uebrigens dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, daß, wenn wir die von Zürich angeregte Frage nicht einlässlich behandeln, möglicherweise Fälle eintreten könnten, was es höchstlich zu bedauern wäre, wenn es einzelnen Kantonen gestattet wäre, einseitig aufzutreten und sich sogar durch die Kräfte anderer Kantone dabei unterstützen zu lassen. Daher kann nichts erwünschter sein, als daß in solchen Fällen von Seite des Vororts eingeschritten werde. Demnach glaube ich, der vorgeschlagene §. 5 sei nicht ganz richtig und zeitgemäß; ich trage daher darauf an, daß man auf das Ansuchen von Zürich eintrete.

Vogel. Der Herr Präponinat hat mit schönen Worten zu zeigen gesucht, es wäre nothwendig gewesen, daß die Truppen im Aargau unter eidgenössischem Oberbefehl gestanden hätten u. s. w. Ich war auch im Aargau, allein ich habe nicht finden können, daß eidgenössische Leitung eine Nothwendigkeit gewesen sei, und berufe mich hiebei auf meine sämmtliche Herren Kollegen, ob wir, sämmtliche Truppen, uns unter dem verehrten Herrn Oberkommandanten, so wie unter dem Herrn Kommandanten sämmtlicher Bernertruppen nicht sehr wohl befunden haben; wahrscheinlich eben so wohl und eben so gut geleitet, als wenn wir unter eidgenössischem Kommando gestanden hätten. Oder hätten uns etwa die Zürcher ihren Herrn Pfarrer Hirzel senden sollen, welcher dann wieder kommandiren können: „schüfst in Gottes Namen?“ Zit., wir waren im Monat Jänner im Aargau, und wollten keinen sechsten September, wie sie ihn in Zürich hatten, darum ist es wohl unter Kantonalkommando und mit Hülfe unserer Truppen besser gegangen, als es unter eidgenössischem Kommando und mit eidgenössischen Truppen gegangen wäre. Was dann die Spoliationen betrifft, die man den Truppen vorwirft, so möchte ich mich im Namen der Bernertruppen feierlich dagegen verwahren; ich würde mich schämen, einem Corps anzugehören, von welchem auch nur im Werthe dieses Büchleins eine Spoliation stattgefunden hätte, und ich möchte Herrn Staatschreiber Mai nur auf die letzte Nummer des Volksfreundes hinweisen; dort wird er sehen, wie die alte Regierung zur Zeit der Reformation im Waadtlande gehandelt hat.

Mai, Altstaatschreiber. Ich habe nicht von den Bernertruppen gesprochen, als ich von Spoliationen redete, ich nehme unsere Truppen aus und zolle ihnen alle Achtung.

von Tillier, RR. Der Grund, warum der Regierungsrath diesen Artikel hier vorschlägt, ist ganz einfach und natürlich. Der Stand Zürich hat sich veranlaßt gefunden, ein Cirkular an sämmtliche Stände der Eidgenossenschaft zu erlassen, welches unter den gegenwärtigen Umständen einem Vorwurf gegen Bern ziemlich gleichkommt. Hat Bern nun recht gehabt, oder hat es nicht vielmehr ganz der Bundesurkunde gemäß gehandelt? Der Art. 4 der Bundesakte schreibt vor, daß im Falle äußerer oder innerer Gefahr jeder Kanton das Recht hat, die Mitsände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. „Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll fogleich das Vorort davon benachrichtigt werden u. s. w.“ weiter unten heißt es im nämlichen Artikel: „der, oder die genannten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“ Hat nun Bern bei den in Aargau ausgebrochenen Unruhen und nach erhaltenener Mahnung der dortigen Regierung etwas anderes thun können, als fogleich seine Truppen nach Aargau zu senden und sie der dortigen Regierung zur Hülfe aufzubieten? Nein, Zit., der Artikel 4 redet zu bestimmt, und es war Pflicht Berns, dem Rufe Aargaus ohne weitere Untersuchungen zu entsprechen. Es war auch nicht der Fall, die Truppen irgendwie unter eidgenössische Leitung zu stellen, so wenig als es der Fall war, eine Tagsatzung zusammenzuberufen. Alle Forderungen des Art. 4 sind pünktlich erfüllt worden, und mehr zu thun, war Niemand schuldig. Die Vorfälle wurden dem Vorort angezeigt, und es stand nun an ihm zu beurtheilen, in wie fern eine Tagsatzung zusammen zu berufen, oder aus dieser Angelegenheit

eine eidgenössische zu machen sei. Dies hat aber der Vorort nicht nothwendig gefunden. Hat es etwa die Schweiz oder die Mehrzahl der Stände gefunden? Nein, Zit., sonst hätten von zweihundzwanzig Kantonen nicht nur sechs die Zusammenberufung der Tagsatzung verlangt; Zürich selbst wollte ja keine außerordentliche Tagsatzung. Darum, Zit., hat der Regierungsrath geglaubt, daß dieser Antrag Zürichs nicht zulässig sei, und zwar ferner noch aus dem Grunde, weil er eine Abänderung der Bundesverfassung enthält. Ein derartiger Antrag aber soll nicht vor einer außerordentlichen Tagsatzung behandelt werden, sondern er ist Sache einer ordentlichen, und wenn Zürich seiner Zeit vor der ordentlichen Tagsatzung diesen Antrag in gehöriger Form zu wiederholen und anzubringen gedenkt, so wird dann auch Bern seine Meinung darüber abzugeben wissen. Ich würde bedauern, Zit., wenn Sie eine andere Instruktion erkennen sollten, und stimme zum Antrage des Regierungsrath's.

Steinhauer, Oberstleutnant. Ich nehme das Wort nur, um eine Thatsache zu berichtigten, die irrig aufgefaßt und ausgelegt worden ist. Man hat bemerkt, es sei ein bernischer Oberstleutnant in das von Herrn Oberst Frei-Heroë niedergesetzte Kriegsgericht als Präsident gewählt worden, und derselbe habe diese Stelle abgelehnt. Es ist wahr, Zit., daß ich, — denn meine Wenigkeit wurde darunter verstanden — von Herrn Oberst Frei mit dieser Stelle beehrt wurde, und daß ich sie abgelehnt habe, aber nicht aus den Gründen, die mir hier als Motive untergeschoben worden sind, d. h. weil ich ihn nicht dazu befugt gehalten habe, sondern deswegen, weil es meine Geschäfte und andere Verhältnisse wünschbar machten, nach Hause zurück zu kehren, was bei Annahme dieser ehrenvollen Stelle nicht hätte geschehen können. Ich lebe der Überzeugung, daß Herr Oberst Frei als Kommandant sämmtlicher Truppen nicht nur das Recht zu Aufstellung eines Kriegsgerichts, sondern sogar die Pflicht dazu hatte, und daß dadurch Niemandem Unrecht geschehen ist, da für unsere Kantonaltruppen die gleichen Gesetze gelten, nach welchen jenes Kriegsgericht zu urtheilen gehalten war. Wir waren gleichsam als detaschierte Corps anzusehen.

Fellenberg. Ich glaube, es sei Zürich nicht darum zu thun, dem Stande Bern wegen des Geschehenen einen Vorwurf zu machen, sondern es will lediglich, daß in Zukunft festgestellt werde, in welchen Fällen eidgenössische Truppen unter vorörtliche Leitung und eidgenössisches Oberkommando gestellt werden sollen. Zürich glaubt, daß bei ähnlichen Anlässen, wie die Aargauischen, dies der Fall sein möchte. Andere haben andere Ansichten, und der Artikel 4 der Bundesakte bestimmt nichts darüber. Er garantiert nur die Sicherheit der Regierungen und gestattet denselben, wenn sie bedroht sind, andere Regierungen um Hülfe zu ersuchen. Es ist dieser Artikel ein gefährlicher für die Volksfreiheit. Nehmen wir an, was gegenwärtig, Gott sei Dank, nicht der Fall ist, daß in unserm Kanton der Regierungsrath und Große Rath bei dem Volke durch Missgriffe in Misstrauen käme, und die Unzufriedenheit allgemein würde, so steht es der Regierung frei, zu Unterdrückung des gerechten Volksunwillens mehrere Kantone, z. B. Solothurn, Freiburg, Waadt aufzufordern, wozu? um den Volkswillen und die Volksfreiheit zu unterdrücken. Daher wäre es gut, wenn bei solchen Fällen es nicht nur von dem einseitigen Willen der Regierungen abhinge, andere Truppen in das Land zu ziehen und damit die Freiheit des eigenen Volkes zu unterdrücken. Freilich ist dies bei uns nicht zu befürchten, aber es könnte leicht der Fall sein, daß unsere Truppen dazu missbraucht würden, um in andern Kantonen den freien Sinn des Volkes gegen die Herrschschaft der Behörden zu unterdrücken. Das ist eben, was Zürich scheut, und warum es diesen Antrag stellt. Ich möchte daher darauf antragen, daß unsere Gesandtschaft beauftragt werde, anzuhören und zu referieren.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Es ist mir eine Zeit in Erinnerung, wo ich auch noch dabei war, daß eidgenössische Hülfttruppen und unter eidgenössischer Leitung gestanden sind, und daß man zur selbigen Zeit sie nicht nur gebraucht hat, um die gesetzte Ruhe wieder herzustellen, sondern dieselben Monate lang unter Waffen gelassen hat, nachdem jede Gefahr

schon lange vorüber war, und sie dazu benützte, um Arrestationen zu machen u. s. w. Dies geschah unter eidgenössischem Oberkommando und vorörtlicher Leitung. Es ist daher damit wenig geholfen, oft vielleicht mehr verdorben, und ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

von Erlach. Ich muß noch einmal eine andere Meinung äußern, als Herr Staatschreiber Mai, so leid es mir auch ist, dagegen mit ihm nicht übereinstimmen zu können. Als ich bei der Behandlung des Berichts des Regierungsrathes über die Vorfälle im Aargau und die getroffenen Maßregeln mit der Minorität aufstand, geschah es lediglich deswegen, weil ich der Ansicht war, daß man einem andern Kantone seine eigenen Truppen nicht unbedingt zur Verfügung hätte stellen, sondern einen eigenen Regierungskommissär und einen eigenen Kommandanten denselben hätte mitgeben sollen. Das war der einzige Punkt, wo ich fand, daß der Regierungsrath nicht ganz zweckmäßig gehandelt habe. In Bezug auf den Artikel 5 der Instruktion möchte ich bloß eine Modifikation in der Redaktion vorschlagen. Das Wort „unzulässig“ scheint mir etwas zu stark und vielleicht zu störend für den Kanton Zürich, der den Antrag gestellt hat. Ich gebe zu, daß nicht die allerfreundlichste Ansicht über das kräftige Benehmen Berns im Kanton Zürich vorgewalzt hat, und daß dieser Umstand zu dessen Antrag möglicherweise beigetragen haben, indessen scheint es mir besser, eine Modifikation hier eintreten zu lassen, und statt „unzulässig“ „nicht nothwendig“ zu setzen.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Diese Redaktion wurde schon im diplomatischen Departement vorgeschlagen, da indessen der Regierungsrath glaubte, daß man ihn dadurch für im Fehler halten möchte, so hat diese Redaktion, und zwar aus guten Gründen, nicht beliebt. Es fragt sich einfach: hat der Regierungsrath recht gehandelt oder nicht? das erstere haben Sie, Zit., durch ihre letzte Erkanntniß ausgesprochen, und daher stimme ich zum Antrag.

Kasthoffer, Regierungsrath, schlägt vor, den ganzen Artikel auszulassen.

Esharner, Altschultheiß. Der Artikel 4 enthält durchaus keine Vorschrift, wie es sollte gehalten sein, wenn ein Kanton dem andern Hülstruppen schickt, ob diese unter eidgenössisches Oberkommando sollen gestellt werden u. s. w., sondern enthält lediglich das, was Ihnen bereits abgelesen worden ist. Dies ist Alles genau beobachtet worden, und etwas Anderes zu verfügen, hat der Regierungsrath nicht für gut befunden. Sie haben dessen Benehmen gebilligt, und so fällt die Sache dahin. Indessen glaubte der Regierungsrath dennoch, in Bezug auf den Antrag Zürichs eine Instruktion vorschlagen zu sollen, und diese geht dahin, daß man seinen Antrag unzulässig halte. Er gehört nicht vor eine außerordentliche Tagfahrt, sondern sollte als eine Abänderung des Bundesvertrags enthaltend vor der ordentlichen Tagfahrt behandelt werden. In eine Abänderung des vom Regierungsrath gemachten Antrags einzutreten, halte ich nicht für zweckmäßig und empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Einen Artikel in die Instruktion aufzunehmen . . . . . gr. Mehrheit.  
Dagegen . . . . . 1 Stimme.
- 2) Für einen Artikel im Sinne des vorgeschlagenen . . . . . gr. Mehrheit.  
Anzu hören und zu referiren . . . . . 10 Stimmen.
- 3) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . gr. Mehrheit.  
Für gefallene Modifikationen . . . . . 18 Stimmen.

Esharner, Altschultheiß. Völlig übereinstimmend mit der von Ihnen genehmigten Instruktion schlägt Herr Schultheiß Neuhaus einen Zusatzartikel vor, daß der Stand Bern an den Stand Aargau die bundesmäßige Forderung stelle, sämtliche Fonds derjenigen Klöster, welche aufgehoben bleiben mögen, ferner Stiftungsgemäß zu verwalten und zu verwenden. Indem ich diesem Zusatzartikel beistimme, will ich die fernern Bemerkungen gewärtigen.

Herr Landammann. Dieser Zusatzartikel ist nicht enthalten in dem Instruktionsantrage des Regierungsrathes und des diplomatischen Departements, sondern er ist von Herrn Schultheiß Neuhaus, der denselben einer von mir privatim niedergeschriebenen und ihm mitgetheilten Ansicht entnommen hat, mit Beifall aufgenommen worden. Er hat demnach denselben Herrn Schultheiß Esharner mit dem Erfuchen zugestellt, daß er ihn der Versammlung vortragen möchte.

Fellenberg. Ich halte mich verpflichtet, dem Herrn Landammann, dem Herrn Schultheiß Neuhaus und Herrn Schultheiß Esharner öffentlich meinen Dank abzustatten, daß sie die heilige Verpflichtung, welche dem Stande Aargau obliegt, hier öffentlich ausgesprochen und diesen Zusatz vorgeschlagen haben. Es ist der beste Beweis, daß der Kanton Bern nichts will, als was sich auf Recht und Billigkeit gründet, er zeigt unsere Absicht der ganzen übrigen Eidgenossenschaft, und ich hoffe, daß dieser Artikel einstimmig angenommen werde.

von Jenner, Regierungsrath. Ich muß vor Allem aus bemerken, daß dieser Zusatzartikel heute nicht definitiv angenommen, sondern daß er einzig und allein erheblich erklärt werden kann und dann zu näherer Untersuchung an die vorberathenden Behörden zurückgeschickt werden muß, so daß es unmöglich ist, denselben vor dem Anfang der Tagfahrt zu behandeln. Er ist daher lediglich als Anzug zu betrachten und den gleichen Formlichkeiten, wie ein solcher, unterworfen. Ich trage der guten Absicht des Antrages alle Rechnung, aber ich weiß nicht recht, ob dann bei dessen Erkulation so ganz das herauskommen wird, was man glaubt. Es ist Ihnen bekannt, daß die Regierung von Aargau bis dahin von den Klostergütern einen solchen Gebrauch gemacht hat, der von Niemandem missbilligt werden wird, und es ist zu vermuten, daß sie dieselben, wie bisher, auf eine zweckmäßige Weise verwenden wird, so daß das, was man beabsichtigt, zum Theil schon geschehen ist. Indessen wird die Regierung von Aargau nicht das sämtliche Vermögen der Klöster zu Errichtung von Schulen, Armenanstalten u. s. w. verwenden, sondern einen nicht kleinen Theil desselben für Bezahlung der Militärkosten in Anspruch nehmen wollen. Diese werden ungefähr nach einem sehr mäßigen Anschlage auf Fr. 3—4000,000, ja wahrscheinlich noch höher zu stehen kommen. Es ist billig, daß die Klöster diese Unkosten bezahlen, und so fällt schon von vorn herein die Unmöglichkeit, daß dem Aargau zu stellenden Ansuchen entsprochen werde, deutlich in's Auge. Daher finde ich weder in der Form, noch in der Materie den Antrag richtig und stimme zu dessen Abweisung.

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Als Mitglied der vorberathenden Behörde möchte ich mich auch dagegen aussprechen. Der Artikel ist wichtig, wichtiger als man meint, und man könnte sich durch einen voreiligen Beschluß für die Zukunft allzusehr die Hände binden. Darum möchte ich lieber davon abstrahieren, um so mehr, da der Kanton Aargau bereits Schritte gethan hat, die der Absicht des gemachten Antrages vollkommen entsprechen. Ich trage daher in erster Linie darauf an, von dem Artikel zu abstrahieren; sollte Ihnen das nicht belieben, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, daß der Artikel dem Regierungsrath zur Begutachtung überendet werde.

von Sinner, Oberstleutnant, will auch abstrahieren, wie Herr Regierungsrath Zaggi, wünscht aber, daß dies in dem Protokoll, mit Angabe der Motive, angeführt werde, damit man nicht meine, dem Stande Bern sei es gleichgültig, wie das Vermögen verwendet werde.

Esharner, Altschultheiß. Ich für mich nehme kein Bedenken, in die Sache schon jetzt einzutreten; indessen begreife ich, daß man anderer Ansicht sein kann, und stelle Ihnen, Zit., den Entcheid anheim.

#### A b s t i m m u n g.

- 1) Einzutreten in den Artikel . . . . . 15 Stimmen.  
Davon zu abstrahiren . . . . . gr. Mehrheit.
- 2) Zu abstrahiren mit Angabe der Motive . . . . . 4 Stimmen.  
Ohne Motive . . . . . gr. Mehrheit.

Mit 76 gegen 64 Stimmen wird erkannt, die Erwählung der Gesandten für die außerordentliche Tagsatzung auf Morgen zu verschieben.

Am Schlusse der Sitzung wird eine Zuschrift des Herrn Grossraths Wüthrich vorgelegt, worin derselbe wegen Rück-

sicht auf seine Berufsgeschäfte den Austritt aus dem Großen Rathen erklärt.

(Schluß der Sitzung gegen 5 Uhr).

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winterssitzung. Zweite Hälfte, 1841.

(Nicht offiziell.)

### Achtzehnte Sitzung.

Samstag den 13. März 1841.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Blösch.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Eine Vorstellung des P. Bichsel, von Rüegsau, Rechtsameverhältnisse betreffend.
- 2) Eine Bittschrift des J. Mühlmann, zu Bönigen, einen, wegen Abwesenheit im Militärdienste, verlorenen Prozeß betreffend.

### Tagesordnung.

Wahl der Gesandtschaft auf die außerordentliche Tagung von 1841.

Von den Herren Rathsräten sind vorgeschlagen:

Die Herren Landammann Blösch, Regierungsrath Aubry und Regierungsrath von Tiller.

(Erster Gesandter und Bundespräsident ist von Amtes wegen Herr Schultheis Neuhaus.)

### Wahl des zweiten Gesandten.

Von 139 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Landammann Blösch	:	:	:	83
Regierungsrath Dr. Schneider	:	:	:	14
Regierungsrath von Tiller	:	:	:	13
Regierungsrath Aubry	:	:	:	6
Regierungstatthalter Kohler	:	:	:	6
Regierungsrath Weber	:	:	:	5
u. s. w.				

Ernannt ist somit Herr Landammann Blösch.

Blösch, Landammann. Dieser Wahlakt, Tit., fordert von mir ein schweres Opfer, nicht sowohl in ökonomischer Hinsicht, als vielmehr in moralischer Hinsicht, wegen der Gemüthsstimmung nämlich, in welcher ich mich befindet, und welche die öffentlichen Geschäfte mir weder angenehm noch leicht macht. Es hat mich ein Schlag getroffen, der schwerste, der mich treffen konnte. Solche Schläge erheben das Gemüth und ziehen es ab vom alltäglichen Leben. In dieser Stimmung habe ich mein Urtheil gebildet über die aargauischen Zustände. Wenn ich nun in diesem Wahlakte Ihre Billigung, Tit., in Betreff

dieses meines Urtheils und die Erwartung sehen soll, daß ich zur Versöhnung beizutragen suchen werde, so will ich dem öffentlichen Wesen auch noch das Opfer bringen.

### Wahl des dritten Gesandten.

Von 139 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
Dr. Reg.-Rath von Tiller	39	49	53	69
" Reg.-Rath Aubry	46	52	56	54
" Reg.-Rath Dr. Schneider	15	19	17	
" Stettler	13	7		
" Reg.-Statth. Kohler	10			
" Oberstl. Steinhauer	8			

Erwählt ist durch relatives Stimmenmehr Herr Regierungsrath von Tiller.

von Tiller, Regierungsrath. Ich hätte gewünscht, Tit., daß der Große Rath anders entschieden haben möchte. Es ist eine wunderbare Fügung, welche den dritten wie den zweiten Gesandten in den jüngsten Tagen betroffen hat. Was Herr Tit. Landammann Blösch so eben von sich gesagt, ist wörtlich auch in Bezug auf mich wahr, und auch ich mache es mir daher zur Pflicht, die Stelle anzunehmen.

Bericht der Juragewässerkommission, nebst Dekretsentwurf des Departements des Innern.

Der Bericht lautet:

### Tit.

Bei Erlassung des Dekrets vom 12. März 1839, durch welches die Errichtung schweizerischer Privatgesellschaften für Korrektion der Juragewässer autorisiert, und mehrere allgemeine Grundzüge rücksichtlich der von Seite des Staates auszuübenden Beaufsichtigung und Beschützung des Unternehmens aufgestellt wurden, nahm der Gesetzgeber zugleich die Bestimmung in Artikel 4 jenes Dekretes auf, daß der Tit. Regierungsrath spätestens in der zweiten Hälfte der Winterssitzung von 1841 dem Tit. Großen Rath über den Gang der Juragewässerkorrektion und Entstumpfungsangelegenheit Bericht abzustatten und die alsdann nötigen Maßregeln vorzuschlagen habe.

Da nun einerseits der Zeitpunkt zu dieser Berichterstattung sich nähert, und andererseits von der Direktion der Juragewässerkorrektionsgesellschaft unterm 6. Oktober dieses Jahres das Ersuchen an den Tit. Regierungsrath gestellt worden ist, von der gesetzgebenden Behörde eine Verlängerung des Termins zu Begründung einer Exekutivgesellschaft auszuwirken, so erscheint es, namentlich Behufs Unterstützung des gedachten Begehrens, zweckmäßig, Ihnen, Tit., hiermit einen übersichtlichen Bericht über die bisherige Thätigkeit der Vorbereitungsgesellschaft für

die Juragewässerkorrektion vorzulegen; wünschend, daß Sie denselben, von Ihnen allfällig gutfindenden Bemerkungen begleitet, an den Tit. Grossen Rath gelangen lassen möchten.

Unmittelbar nach Erscheinung des eingangs erwähnten Dekretes trat in Bern eine Versammlung von Männern zusammen, welche sich die Förderung jenes gemeinnützigen Unternehmens zur Aufgabe gemacht haben, und, geleitet von der Ueberzeugung, daß an die Ausführung derselben nur dann mit gutem Erfolge geschritten werden könne, wenn vorerst die mannigfaltigen, im Wege stehenden, Hindernisse beseitigt und die Mittel zur Förderung der Sache zur Hand gebracht seien, veranstaltete dieselbe alle einleitenden Maßregeln zu Gründung einer Vorbereitungsgesellschaft (*Société de fondation*) auf dem Wege von Aktien. Infolge dessen trat die erste Generalversammlung der Aktionärs am 29. September 1839 zu Ins, im Kanton Bern, zusammen, und hier wurde die Konstituierung der Vorbereitungsgesellschaft bewerkstelligt.

In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der an diesem Tage angenommenen Statuten erwählte die Gesellschaft einen Ausschuss (*Comité de surveillance*) von 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welchem im Allgemeinen die Verpflichtung obliegt, die Interessen der Gesellschaftsaktionärs wahrzunehmen und die Geschäftsführung der Direktion zu beaufsichtigen. Zur eigentlichen Leitung der Geschäfte ward eine Direktion aus 9 Mitgliedern und drei Suppleanten aufgestellt, welche in 3 Sektionen abgetheilt ist, nämlich:

1) Die Organisationssektion, welcher alle Unterhandlungen mit den Regierungen und mit den Besitzern der in dem Bereich der Stromkorrektion und Moosensumpfung fallenden Ländereien und Rechte, und überhaupt alle diejenigen Vorarbeiten obliegen, welche nicht in den Geschäftskreis der beiden andern Sektionen fallen;

2) die technische Sektion, welche alle technischen Arbeiten besorgt; und

3) eine Finanzsektion, welche die Aktien und Geldgeschäfte, die Buchhaltung und das Rechnungswesen, so wie die Kassaverwaltung zu versehen hat. Diese verschiedenen Kollegien der Gesellschaft setzten sich sofort, je nach dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, in Thätigkeit, welche bis dahin einen für den Fortgang des Unternehmens nicht ungünstigen Erfolg gehabt hat.

Die Direktion gab den respektiven Regierungen der fünf beteiligten Kantone, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, von Begründung der Vorbereitungsgesellschaft Kenntnis, und empfahl dieselbe ihrem Schutze. Wirklich hat sich hierauf die Gesellschaft in mehrfacher Beziehung günstiger Gedinnung und wohlwollender Handbietung von Seite jener Regierungen zu erfreuen. Es bewilligten dieselben der Gesellschaft die Portofreiheit und entsprachen auf zuvorkommende Weise ihrem Wunsche, als es sich darum handelte, die Beamten und Angestellten der Gesellschaft bei Vornahme einiger technischen Vorarbeiten zu unterstützen und zu beschirmen und durch geeignete Verbote die Zerstörung der Signale, Pegel &c. zu verhindern. Die Regierung von Bern insbesondere betätigte eine den Interessen des Unternehmens sehr erspriessliche Theilnahme, indem sie die auf die Juragewässerkorrektion und Entsumpfung des Seelandes Bezug habenden, in den Archiven des Baudepartements vorhandenen, Pläne, Karten und anderweitige Aktenstücke der Direktion zur freien Benutzung anvertraute und die Niederlegung der Gesellschaftsgelder in die Kantonalbank zum Zinsfuß von 4 Prozent bewilligte. Der Staatsrath des Kantons Waadt anerbte aus eigenem Antriebe der Direktion die Benutzung der in seinem Besitz befindlichen, für das Unternehmen Interesse darbietenden, Dokumente. Unter solchen Auspizien veranstaltete die Direktion, nach der von einer zweiten zu Murten abgehaltenen Generalversammlung erhaltenen Ermächtigung, die Aufnahme eines neuen Nivellements des Terrains, in dessen Bereich die beabsichtigten Korrektions- und Entsumpfungsarbeiten fallen werden, so wie die Wiederherstellung der früher bestandenen Pegel zu Beobachtung der Wasserstände der Broye, Zihl und Aare, von Murten und Aarberg bis Attisholz. Der Absatz von Aktien hatte in wünschbarem Maße statt, so daß der Betrag derselben am 22. August 1840 die Summe von 50,150

französische Franken erreichte, was zuversichtlich hinreichen wird, die Kosten der nothwendigen Vorarbeiten bis zu Gründung einer Exekutivgesellschaft zu decken; die vorhandene Baarschaft ist theils in der Kantonalbank zu Bern, theils in den Ersparnisskassen von Nidau und Biel zinstragend angelegt.

Am 23. August 1840 übertrug dann die dritte Generalversammlung der Aktionärs, welche zu Solothurn abgehalten wurde, der Direktion, unter gutfindender Beziehung von Ingenieurs, die Ausarbeitung eines Ausführungsplanes, der bis Anfangs Juli 1841 vorgelegt werden soll. Um diesem Auftrage mit möglichster Aussicht auf ein erfreuliches Resultat zu genügen, hat die Direktion zur Ausmittlung eines Exekutionsplans einen Mann berufen, dessen bisherige ausgezeichnete Leistungen im Fache der Stromkorrektion zu vortheilhaftem Erwartungen berechtigen, nämlich Herrn Oberst La Nicca, Oberingenieur des Kantons Graubünden, der sich vom Sachverhältnis unlängst an Ort und Stelle überzeugte und sich gegenwärtig mit den geeigneten theoretischen Untersuchungen beschäftigt.

Zu Vervollständigung dieses Berichts ist zu erwähnen, daß die vom Grossen Rath eingesetzte Kommission für die Juragewässerangelegenheit die Bearbeitung eines Expropriationsgesetzes an die Hand genommen und Herrn Gerichtspräsidenten Haas zu Burgdorf, der zugleich als Mitglied der Gesellschaftsdirektion angehört, übertragen hat, und daß der Tit. Regierungsrath, in Vollziehung des §. 3 des Grossratsdecrets vom 12 März 1839, eine Kommission von drei Mitgliedern eingesetzt hat, welche die Eigentumsverhältnisse und Nutznießungsrechte des Entsumpfungs- und Stromkorrektionsgebietes untersuchen und zugleich Vorschläge über die Theilung derselben unter die beteiligten Kantone, und im Kanton Bern selbst unter die Beteiligten bringen soll.

Da namentlich von den Arbeiten dieser beiden leitgedachten Kommissionen das Gedeihen der Unternehmung bedingt ist, so nimmt die Direktion, indem sie diesen ehrerbietigen Bericht hiebt, sich die Freiheit, Ihnen, Tit. Herren, die Juragewässerangelegenheit nachdrücklichst zu empfehlen, und verharret unter Versicherung der vollkommenen Hochachtung,

Bern, den 14. Dezember 1840.

Der Präsident der Direktion,  
J. Rud. Schneider.

Der Sekretär,  
H. Lemann.

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß der im §. 1 des Dekrets vom 12. März 1839 festgesetzte Termin für die Vorlegung der Statuten der schweizerischen Gesellschaft zu Korrektion der Juragewässer bis zum 1. Januar 1843 verlängert werden möchte.

Dr. Schneider, Regierungsrath, fügt bei, daß der Herr Ingenieur La Nicca gedenke, im Frühjahr wenigstens die Grundzüge zu einem Plane der Gesellschaft vorzulegen, und dann die Details bis künftigen Winter, so daß dann die vollständigen Pläne u. s. w. dem Grossen Rath vorgelegt werden können. Wenn auch die Sache langsam gehe, so gehe sie doch vorwärts; man wolle aber nicht mit Vorschlägen vor den Grossen Rath treten, bis etwas Gediegnes und Rechtes vorgebracht werden könne. Das werde jedenfalls gehen bis nächsten Winter. Wenn dann auch die Pläne hier genehmigt seien, so werde es sich dann fragen, ob auch die andern Kantone eintreten wollen; und dann werde es wiederum eine gute Zeit brauchen, um eine Exekutivgesellschaft zu bilden, um die nöthigen Fonds zusammenzutreiben. Deshalb sei die Verlängerung des Termins der Konzession bis zum 1. Januar 1843 dringend nöthig, damit nicht diejenigen Privaten, welche der Gesellschaft beitreten wollen, Gefahr laufen müssen, daß unterdessen allfällig eine fremde Gesellschaft Konkurrenz mache.

Durch's Handmehr wird das Eintreten beschlossen, und der Antrag genehmigt.

Auf dahierige Vorträge des Militärdepartements werden ernannt:

- 1) Zu einem Major der Landwehr: Herr Jakob Mühlthalter, von Hollodingen, Hauptmann der ersten Füsilierkompanie im XI. Auszügerbataillons.
- 2) Zu einem Major der Artillerie: Herr Hauptmann Rud. Wurtemberger, von Bern, Zeughausdirektor.

Ein fernerer Vortrag des Militärdepartements tragt darauf an, die bisherige Besoldung des Zeughausdirektors von Fr. 1200 bis auf ein Maximum von Fr. 1600, nebst freier Wohnung, zu erhöhen.

Jaggi, Regierungsrath, älter, begründet diesen Antrag dadurch, daß einerseits in Folge der neuen Militärverfassung der Geschäftskreis des gegenwärtigen Zeughausdirektors sich mehr als verdoppelt habe, andererseits mit den ausgezeichneten Leistungen des gegenwärtigen Zeughausdirektors, indem selbst sachkundige Eidgenossen auf die Unbilligkeit der bisherigen Besoldung aufmerksam gemacht haben. Ueberdies sei Herr Wurtemberger nicht nur ein in seinem Fache gründlich und wissenschaftlich gebildeter Mann, weshalb er große Auslagen für Anschaffung wissenschaftlicher Werke nothwendiger Weise haben müsse, sondern er sei auch ein sehr treuer und außerordentlich pflichteifriger Beamter, so daß die beantragte Mehrausgabe, wenn je eine, ganz am Orte sei.

Funk will dagegen für diesen Augenblick die Sache noch verschieben und warten, bis der Regierungsrath über die Anträge der Spezialkommission für Revision der Besoldungen und Beamtungen Rapport erstatte.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, glaubt ebenfalls nicht, daß es jetzt der geeignete Zeitpunkt sei, eine Besoldungsverhöhung zu beschließen, da man im Begriffe stehe, das gesammte Besoldungssystem aller Beamten zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen. Er wolle indessen die Sache nicht definitiv von der Hand weisen, denn Herr Wurtemberger sei allerdings ein ausgezeichneter Beamter.

Jaggi, Regierungsrath, älter, beruft sich nochmals auf das Urtheil sachverständiger Eidgenossen und erklärt es als Pflicht des Grossen Rathes, den Antrag zu genehmigen, mit dem Beifügen, daß Herr Wurtemberger selbst altzubefehden sei, als daß er irgend einen derartigen Wunsch mitgetheilt hätte.

#### A b s t i m m u n g .

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Irgendwie einzutreten . . . . .  | Handmehr.   |
| 2) Sofort einzutreten . . . . .   | 34 Stimmen. |
| Zu verschieben . . . . .  | 49 "        |
| 3) Diesen Gegenstand gleichzeitig mit den Anträgen der Besoldungsrevisionsskommission untersuchen zu lassen . . . . . | Handmehr.   |

Vortrag des Militärdepartements, betreffend die Abänderung des §. 143 der Militärverfassung, nebst Dekretsentwurf.

Die beantragte Abänderung besteht darin, daß der Staat von nun an zu den Schießübungen der Scharfschützen auf jeden Mann des Auszuges und der Landwehr erster Klasse jährlich ein Pfund Pulver und drei Pfund Blei beitragen solle, wogegen der Mann sich alljährlich wenigstens über 60 Schüsse auszuweisen habe, ohne Rücksicht jedoch, an wie vielen Schießübungen er dieselben gethan.

Jaggi, Regierungsrath, älter, bemerkt, dieser Paragraph sei die Grundlage eines vom Regierungsrath erlassenen Schützenreglementes gewesen, welches aber in seiner Vollziehung ziemlich viele Schwierigkeiten gehabt und zu vielfachen Klagen von Seite der Schützen Anlaß gegeben habe; um es aber abändern zu können, müsse vorerst jener Paragraph der Militärverfassung modifiziert werden.

Nach einigen, — untergeordnete Gegenstände reglementarischer Vorschriften betreffenden, — Bemerkungen wird der Antrag mit großer Mehrheit genehmigt.

Verlesen wird

Eine Zuschrift des Herrn Regierungsstatthalters Kohler, Präsidenten der Dotationskommission, folgenden Inhalts:

Zit.

Wenn ich nach Durchlesung der Verhandlungsblätter über die am 17. Dezember vorigen Jahres stattgehabte Diskussion, in Betref der Dotationsangelegenheit, welcher ich, häuslicher Verhältnisse wegen, leider nicht beiwohnen konnte, und im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Dotationskommission von einer bedeutenden Zahl der beredtesten Mitgliedern dieser hohen Versammlung und von Personen, von denen man es am allerwenigsten hätte erwarten sollen, während der ganzen Diskussion mit Vorwürfen jeder Art angegriffen, verdächtigt, der Leidenschaftlichkeit bezüglich und durchaus ungeeignet und unbefähigt dargestellt worden ist, die ihr aufgegebene Aufgabe zu erfüllen; wenn durch die auffallendsten Entstellungen der Sachverhältnisse und Sophismen jeder Art vielfach versucht worden ist, nachzuweisen, daß dieselbe den Grossen Rath zu verfassungs- und rechtswidrigen Beschlüssen und zu Begehung eines Gewaltstreichs zu verleiten suche; wenn sogar geäußert ward, daß der Fluch auf dieser Angelegenheit und ein böses Datum auf den Einzelnen zu ruhen scheine, die sich mit derselben abgegeben haben, und die von Ihnen bestellte Kommission in der Mitte dieser hohen Versammlung mit Ausnahme eines Mitgliedes des Regierungsraths, keinen Schutz und auch nicht einen Vertheidiger gefunden; im Gegentheil, durch die erfolgte Abstimmung jene gehässigen Instruktionen, wenigstens von der Mehrheit des Grossen Rathes, gleichsam sanktionirt worden sind; so werden Sie, Zit., es mir als dem bisherigen Präsidenten dieser Kommission kaum verargen können, daß ich auf diesen entmuthigenden Vorgang hin, den festen und unabänderlichen Entschluß gefaßt habe, mich dieser Angelegenheit, so weit es meine bisherige Stellung betrifft, zu entziehen und die fernere Leitung derselben glücklicher Händen zu überlassen.

Mir bleibt indes das beruhigende Bewußtsein, seit fünf Jahren, so weit es meine übrigen Amtsgeschäfte mir erlaubten, in der Kommission und in der Mitte des Grossen Rathes, nach bestem Willen und nach meiner Überzeugung dahin gewirkt zu haben, um dem Staaate zu dem ihm vorenthaltenen bedeutenden Eigenthum zu verhelfen. Ich habe, so viel an mir, ohne Menschenfurcht, dazu beigetragen, in tiefes Dunkel gehüllte Thatsachen und verschleierte Verhältnisse zu enthüllen und in ihrer nackten Wahrheit darzustellen, und erndete deshalb den persönlichen Haß und die Feindschaft der Stadt Bern in vollem Maße ein; — ich habe das Bewußtsein, in dieser Sache ohne Leidenschaft, ohne das geringste persönliche Interesse, ohne Aussicht auf materiellen Vortheil gehandelt zu haben; ich bin deshalb häufig auf die niederrächtigste Weise verläundet, des Parteibasses und der Leidenschaft, ja von anderer Seite sogar der Bestechung bezüchtigt worden; das Einzige und Theuerste, das mir bleibt, ist ein gutes Gewissen! Zit., ich ersuche Sie, mir meine Entlastung als Präsident der Dotationskommission gültig ertheilen und dabei berücksichtigen zu wollen, daß dem Grossen Rath Reglementgemäß gegen seine Mitglieder kein anderes Zwangsrecht zusteht, als derselben zu der Uebernahme von Stellen in den Departementen anhalten zu können.

Burgdorf, den 20. Hornung 1841.

Mit vollkommenster Hochachtung verharrend!

F. Kohler, Grossrath.

Herr Landammann glaubt, wenn keine Einsprache dagegen erfolge, dieses Entlassungsbegehrten dem Regierungsrath nach üblicher Weise übermitteln zu sollen.

Die Herren Altschultheiß Tscharner und Regierungsrath Jaggi, jünger, widersehn sich der Ueberweisung an den Regierungsrath, indem derselbe mit der Dotationsfache bis auf die allerneuesten Seiten nichts zu thun gehabt habe. Der erstere Opinant glaubt, der Gross Rath solle unmittelbar einen Entscheid fassen, der Letztere möchte die Sache zur Berichterstattung an die Dotationskommission zurückweisen.

Die Herren Bach und Dr. Lehmann erklären ihr Bedauern über den von Herrn Kohler gethanen Schritt, so wie

über die Veranlassung desselben, und tragen darauf an, Herrn Kohler um Beibehaltung der Stelle bis zu Vorlegung des regierungsräthlichen Berichtes über die letzten Vermittlungsversuche bitten zu lassen.

Funk. Wenn ich nicht irre, so hat Herr Kohler seine Stelle schon früher einmal niedergelegt; die Entlassung ist damals sofort ohne Vorberathung angenommen, Herr Kohler aber in der folgenden Sitzung wiederum gewählt worden. Wenn man damals die Entlassung sofort annehmen könnte, so begreife ich nicht, warum der Große Rath sich nicht auch heute sogleich aussprechen könnte. Ich bedaure sehr den Schritt des Herrn Kohler, er ist aber durch das Vorgefallene durchaus gerechtfertigt. Ich achte jede Meinung, jede Ueberzeugung, und wiewohl ich nicht durchgehends die Ansichten der Dotationskommision theilte, so muß ich doch erklären, daß bei der früheren Berathung der Dotationsangelegenheit ein Geist geherrscht hat, der nicht jede Meinung und Ueberzeugung achtete. Das muß Herrn Kohler, als er es vernommen, sehr gekränkt haben. Ich trage daher an, sofort einzutreten.

Mühlemann, Regierungstatthalter. Der Große Rath kann kein Mitglied zur Annahme oder Beibehaltung anderer Stellen zwingen als derjenigen in den Departementen. Gleiche Erklärungen, wie die des Herrn Kohler, werden wahrscheinlich in der allernächsten Zeit folgen. Ich habe versucht, Herrn Kohler zur Beibehaltung seiner Stelle bis zur nächstfolgenden Sitzung zu bewegen, und so trage ich darauf an, heute gar nichts über die Sache zu verfügen. Beharrt dann bis zur nächsten Sitzung Herr Kohler auf seinem Entschluß, so kann ihm keine Gewalt angethan werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Herr Kohler beruft sich auf Ausserungen, welche hier bei Unfahrt der früheren Berathung gefallen waren und für ihn sehr empfindlich sein mussten. Allein es ist dabei hauptsächlich ins Auge zu fassen, daß Herr Kohler glaubt, der Große Rath habe durch die nachherige Abstimmung diesen Ausserungen beigefügt. Ich glaube daher, der Große Rath sei schuldig, zu erklären, daß er durch diese Abstimmung jene Ausserungen keineswegs gebilligt habe. Deswegen will ich heute nicht eintreten, sondern die Sache dem Regierungsrath zur Begutachtung überweisen. Der Dotationskommision kann man sie nicht überweisen, weil die genannten Beschuldigungen eben so gut sie, als ihren Präsidenten betroffen haben.

Obrecht. Die Kommission hat sich alle Mühe gegeben, ihrem Auftrage zu entsprechen; aber eben darum hat sie, und namentlich Herr Kohler, sich alle möglichen Gehässigkeiten auf den Hals geladen. Er scheint nur zu viel geleistet zu haben, indem er Alles gefunden und an den Tag gebracht hat. In der früheren Sitzung ist aber ein besonderer Wind über ihn gegangen, wahrscheinlich, weil er nicht da war. Für diesen Augenblick möchte ich bei der geringen Anzahl der Anwesenden ihn nicht entlassen, sondern ich möchte in zahlreicherer Versammlung sehen, ob der Große Rath ihm für die geleisteten Dienste danken will oder nicht.

Herr Landammann. In so fern heute ausgesprochen wurde, daß alle Redner, welche damals gegen die sofortige Annahme der Anträge der Dotationskommision das Wort ergriffen, die Dotationskommision oder ihren Herrn Präsidenten verläudet oder angefochten haben, weise ich das wenigstens für meine Person von der Hand. Ich habe weder Herrn Regierungstatthalter Kohler, noch die Dotationskommision irgndwie angefochten, ich habe vielmehr meinen Dank für die Bemühungen derselben ausgesprochen, aber dahin habe ich mich erklärt, und dazu erkläre ich mich noch heute, daß in Folge der Art und Natur ihrer Aufgabe die Dotationskommision zu einem neuen Ausgleichungsversuche nicht geeignet sei.

#### A b s t i m m u n g .

1) Irgendwie einzutreten . . . . .	gr. Mehrheit.
2) Heute einzutreten . . . . .	5 Stimmen.
3) Zu verschieben . . . . .	Mehrheit.
4) Zur Begutachtung zu schicken . . . . .	gr. Mehrheit.
An den Regierungsrath zu schicken . . . . .	55 Stimmen.
An die Dotationskommision . . . . .	16 "

(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

Der Regierungsrath gibt dem Großen Rath eine schriftliche Kenntniß, daß er die ihm im verflossenen Herbste zugewiesenen gleichlautenden Vorstellungen der Gemeinden Walterswil, Eriswil, Wyfachengraben, der Amtsgemeinde des Amtsbezirks Trachselwald und der Gemeinde Adelboden, betreffend verschiedene auf Verminderung der Civilprozesse abzielende Wünsche, gleichwie früher eingelangte ähnliche Vorstellungen durch Hinweisung theils auf die Dekrete vom 10. Mai und 25. Juni 1839 über die Revision der Civilgesetze, theils auf das nunmehr erlassene Gesetz über die Friedensrichter beantwortet habe.

Die Genehmigung des heutigen Protokolls wird auf übliche Weise dem Herrn Landammann, und in Abwesenheit des Herrn Schultheißen, dem Herrn Viceschultheißen übertragen.

Herr Landammann. Von allen zur Behandlung bereit gewesenen Geschäften bliebe uns jetzt nur noch eines übrig, ein Naturalisationsbegehr, welches aber, wenn keine Einsprache dagegen erfolgt, bei der geringen Zahl der Anwesenden wohl besser verschoben wird. Ich danke Ihnen, Tit., für Ihre Ausdauer und die Nachsicht, welche Sie mir erwiesen; ich hatte sie sehr nöthig. Ich erkläre die gegenwärtige Session des Großen Rathes für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr).